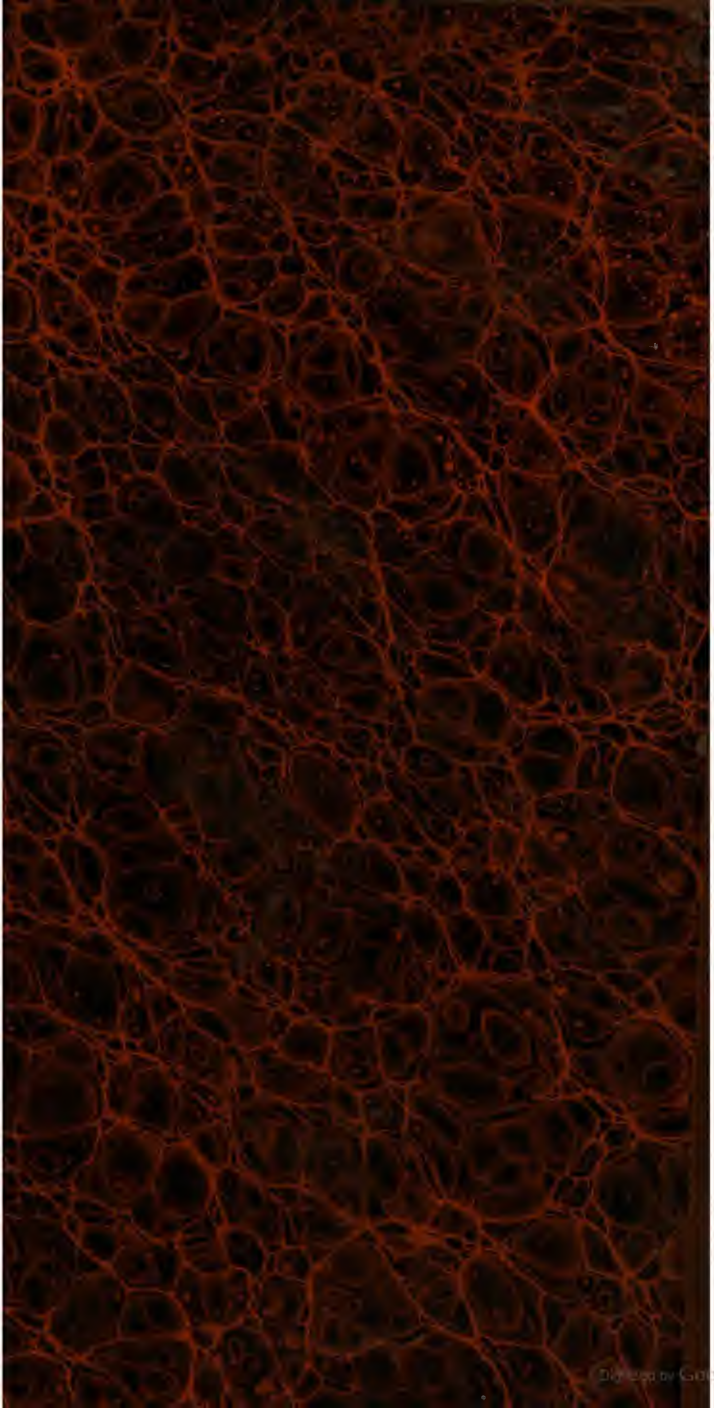
Digitized by Google

54. F. 40.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

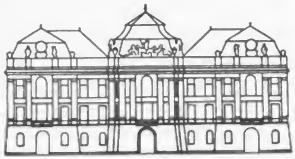

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

54.F.40

Digitized by Google

Digitized by Google

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

Digitized by Google

Ein edler Chinese im Sommer-Anzuge.

Lithogr. Anstalt v. J. Storch

Digitized by Google

Denkwürdigkeiten

über die

Mongolei.

Von

dem Mönch Hyakinth.

Aus dem Russischen übersetzt

von

Karl Friedrich von der Borg.

Mit Kupfern und einer Charte der Mongolei.

Berlin, 1832.

Gedruckt und verlegt bei G. Reimer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht des Verfassers.

Im Jahre 1807 wurde ich als Mitglied der Geistlichen Russischen Mission, die nach Peking abging, angestellt. Der Gedanke, daß ich einen so entfernten Landstrich durchreisen würde, welchen zwar Viele aus Beschreibungen kennen, jedoch Wenige mit eigenen Augen gesehen haben, entzückte mich außerordentlich, und ich nahm mir vor, nach meiner Abfahrt von Kiächta über die Gränze, ein genaues Reise-Tagebuch zu führen. Ich wünschte zu beschreiben: den Landstrich, den ich durchreiste, mit seinen Ansiedelungen und Städten, die Beschaffenheit der Jahreszeiten in demselben, die Erzeugnisse aus den drei Reichen der Natur, — und selbst eine statistische Beschreibung der Mongolei hinzuzufügen.

Aber, wider mein Verhoffen, überzeugte ich mich durch eigene Erfahrung, daß es einem, der Sprache des Landes, das er untersucht, unkundigen Reisenden fast unmöglich ist, irrige Bemerkungen über dasselbe zu vermeiden. Hiezu kommt noch, daß die Chinesen gegen Fremde verschlossen sind. Sobald man das Ge-

Digitized by Google

spräch auf Nachforschungen über ihr Vaterland bringt, lenken sie sogleich die Rede auf allgemeine Gegenstände. Die Mongolischen Beamten bestreben sich in diesem Falle, den Chinesischen nachzuahmen. Die niederen Mongolen sind zwar wegen ihrer Einfachheit ziemlich offen, allein ihre Kenntnisse von den Dingen erstrecken sich nicht über die Gränzen ihres Weidebezirks; überdieß prägen ihre Aeltesten ihnen ein, in Gesprächen mit Fremden Zurückhaltung zu beobachten. Einst traf es sich, daß ich einen neben mir her fahrenden Oloten über die Posteinrichtungen in der Mongolei befragte. Nachdem er meine Neugierde befriedigt hatte, fügte er hinzu: „Unsere Vorgesetzten verbieten uns, zu plaudern."

Dem früher vorgezeichneten Plane gemäß wurde von mir ein Tagebuch der Reise nach Peking abgefaßt; als ich aber, nach Verlauf einiger Jahre, bereits eine kleine Bekanntschaft mit der Chinesischen Sprache erlangt hatte, entdeckte ich viele Irrthümer in diesen Notizen: daher war ich genöthigt, die auf nicht ganz sichere Nachrichten oder auf zu kühne Voraussetzungen gegründeten Bemerkungen auszumerzen, und diejenigen oberflächlichen Schlüsse zu verwerfen, welche ich gemacht, indem ich den Gegenstand nicht aus dem rechten Gesichtspunkt angesehen, oder von demselben nach einer vorgefaßten Meinung geurtheilt hatte. Allein durch diese Abänderungen wurde mein Tagebuch sehr einförmig und langweilig.

Im Verlauf der letzten acht Jahre meines Aufenthalts in Peking erhielt ich über die Mongolei hinlängliche Nachrichten, Theils aus der Chinesischen Ge-

Digitized by Google

schichte, Theils aus dem Umgange mit den ursprünglichen Bewohnern dieses Landstriches geschöpft. Eben dieß bewog mich, mein früheres Tagebuch gänzlich aufzugeben, und statt dessen, nach meiner Rückkehr nach Rußland, die erwähnten Nachrichten in Form dieser kurzen Denkwürdigkeiten über die Mongolei darzulegen, in dieselben zugleich meine Reise durch die Mongolei, bei der Rückkehr aus Peking nach Kiächta im Jahre 1821, mit aufnehmend.

Dieses Werk ist, in Hinsicht auf seine Hauptgegenstände, in vier Theile abgetheilt. In dem erſten derselben ist das Tagebuch unserer Reise von Peking bis zur Russischen Gränze enthalten. Obgleich der Weg von Kálgan bis Kiächta größten Theils über unfruchtbare, wenig bewohnte Steppen sich hinzieht; so wird doch der Leser, wenn er — um der Einförmigkeit zu entgehen — nicht von Station zu Station mir zu folgen wünscht, keinen wahren Begriff von den Wüsteneien der Mongolei erlangen, ohne diesen aber nicht im Stande seyn, über die, auf denselben ewig umherziehenden Völkerschaften zu urtheilen. In diesem Theile habe ich keine allgemeine Bemerkungen über den ganzen Landstrich mitgetheilt, — die das langweilige Tagebuch ein wenig interessant gemacht haben würden. Mir schien es besser, alle statistische Nachrichten in dem zweiten Theile zusammenzustellen. — Der dritte Theil enthält eine kurze historische Uebersicht des Mongolischen Volkes: doch dieses kleine Werk erforderte große Bemühungen: es mußte zuvörderst eine umfassende Geschichte dieses Volkes entworfen werden, um dieselbe, nach Erlangung einer

deutlichen und vollständigen Kenntniß seiner Begebenheiten, in abgekürzter Form gründlicher darlegen zu können. — Den vierten Theil bildet das Mongolische Gesetzbuch, nach welchem gegenwärtig China dieses Volk regiert. Es ist aus dem, vor etwa vierzig Jahren herausgegebenen Gesetzbuche des Chinesischen Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten gezogen. Im Jahre 1820 ist dieses Gesetzbuch — zwar ziemlich vervollständigt, jedoch ohne Abänderung der ursprünglichen Grundlagen der früheren Ausgabe — auf's Neue herausgegeben worden. *)

---

*) Das letztere Gesetzbuch ist bereits aus der Mandschurischen Sprache in die Russische übersetzt, und wird noch in diesem Jahre (1828) herausgegeben werden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

I. Reise von Peking bis Kalgan. Seite.

Abreise von Peking. — Der Russische Gottesacker. — Die Westlichen Berge. — Das Lustschloß Zin-i-juan. — Der Berg Jui-zjuan-schan. — Der Berg Wan-schéu-schan. — Die Berge Zjui-jun-schan. — Die Festung Zjui-jun-huan. — Kron-Herberge. — Grabe der literärischen Prüfung. — Schlacht bei Tchu-mu. — Der Berg Ass-min-schan. — Die Stadt Sjuan-chua-fu. — Der Berg Chuan-jan-schan. — Die Große Mauer. — Kálgan. 3—24

II. Physische Uebersicht des Landstriches von Peking bis Kalgan.

Veränderung der Atmosphäre. — Zeitrechnung. — Beschaffenheit der Witterung. — Art des Ackerbaues. — Natur-Erzeugnisse. 24—34

III. Ueber die Große Mauer.

Lage, Ausdehnung, Zeit der Erbauung und Veränderung derselben. Trümmer alter Großer Mauern 35—42

IV. Reise von Kálgan bis zum Schámo.

Abreise von Kálgan. — Schnee auf den Bergen. — Das Kraut Chuan-zin. — Die Steppenlerche (Bai-lin.) — Tschagan-balgassu. — Chara-balgassu. — Die Steppe Góbi, auch Schámo. — Die Sjuniter und Tschacharen. — Tschchar. 43—55

V. Reise über das Schámo bis nach Urga.

Eintritt in's Schámo. — Das Kraut Sjulá. — Der Salzsee Kobur-Nor. — Der Bezirk Mingan — Mongolische Kraniche. — Obo. — Ulmen im Schámo. — Uebergang in die Chalchaischen Ländereien. — Höflichkeit — dem Gaste eine angerauchte Pfeife zu reichen. — Beobachtungen über

Digitized by Google

Seite.

die Steine von kieselartiger Natur. — Beschreibung der Brunnen der Mongolei. — Beschreibung der Steppe Schámo. — Mongolische Schaafe. — Beschreibung des Tibetischen Büffels. — Ueberfahrt über die Tóla und Ankunft in Urga. — Besuch beim Urgaischen Fürsten. — Das Kurenische Maimaitschen. — Urga und Kuren. — Beschreibung des Urgaer Thales . . . . 56—81

VI. Reise von Urga bis Kiáchta.

Abreise aus Urga. — Der Berg Höntöi. — Die Klöster Damba-dorzsi und Daschi-zjunkor. — Spaziergang auf der Station Chatzel. — Der Berg Noin-Ola. — Beschreibung der Treibjagd, (Oblawa.) — Fischfang im Chara-Gol. — Der Irö und Ueberfahrt über diesen Fluß. — Umgebungen des Ibizik. — Anblick Kiáchta's jenseits der Gränze her. — Beschreibung von Kiáchta. — Ankunft in Kiáchta. 82—93

Zweiter Theil.

Geographische Lage der Mongolei. . . 94

Politische Eintheilung der Mongolei. . . 95

Natürliche Beschaffenheit der Mongolei. . 101

Klima, Beschaffenheit des Bodens, Produkte und Handel. 107

Sprache, Volksstämme, Bevölkerung und Volksklassen. 115

Regierungsform, Verwaltung, — Einkünfte der Fürsten und Taizsi's. 120

Aeußeres Ansehen, Eigenschaften und Charakter. Bau der Jurten und Lebensart. Nahrung und Kleidung. Beschäftigungen und Gewohnheiten. Nomadisches Umherziehen. — Künste und Gewerbe. . . . 124

Von den Ehen und Leichenbegängnissen. . 134

Von der früheren und gegenwärtigen Gottesverehrung der Mongolen. 138

Literatur und Bildung der Mongolen. . . 148

Ursprung der Nomaden-Völker. Verhältniß der Mongolen, als eines Nomaden-Volkes, zu China. . . 153

Entscheidung der Frage: wer waren die Tataren des 13ten Jahrhunderts? 162

Digitized by Google

Dritter Theil.

Seite.

Einleitung in die Geschichte des Mongolischen Volkes. 167

Erste Periode.

Geschichte der Mongolei von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 214 vor Chr. Geb. . . . 169

Zweite Periode.

Das Haus der Chunnen.

Erste Abtheilung. Von der Gründung des Hauses der Chunnen bis zu seiner Unterwerfung unter China. 174

Zweite Abtheilung. Von der Unterwerfung der Chunnen unter China bis zu ihrem Falle. . 187

Dritte Periode.

Das Haus der südlichen Hunnen in China. *)

Erste Abtheilung. Chanat der südlichen Hunnen. 198

Zweite Abtheilung. Das Haus der südlichen Hunnen unter der Benennung: Chan. . . 202

Dritte Abtheilung. Das Haus Schi, unter der Benennung: Tschao. 205

Zusatz 1: über die nördlichen Hunnen. . 207

Zusatz 2: über das Haus Sfánbi. . . 208

Zusatz 3: über den Stamm Mushun. . . 210

Vierte Periode.

Das Haus Mushun, unter der Benennung: Jan. . 214

Zusatz: über den Stamm Toba. . . 221

Fünfte Periode.

Das Haus Toba, unter der Benennung Wði.

Erste Abtheilung. Das Haus Toba vor der Wanderung nach Süden. . . . 226

Zweite Abtheilung. Von der Wanderung nach Süden bis zum Falle. . . . 233

Zusatz: über das Haus Shushan. . . 244

*) Umbenennung der Chunnen in Hunnen s. Seite 193.

Digitized by Google

Sechste Periode.

Das Haus Tulga.

Seite.

Erste Abtheilung. Von Gründung des Hauses Tulga bis zum ersten Falle desselben. . . 250

Zweite Abtheilung. Von Wiederherstellung desselben bis zu dessen zweitem Falle. . . 258

Zusatz 1: über das westliche Haus Tulga. . 263

Zusatz 2: über den Stamm Sse-janto. . 268

Zusatz 3: über den Stamm Choichor, sonst auch Uigur. 270

Siebente Periode.

Das Haus Choichor.

Erste Abtheilung. Von Gründung des Hauses Choichor bis zu seinem Falle. . . . 273

Zweite Abtheilung. Fortdauer der Nachkommenschaft von Choichor. Die Chagassen und Schatussier. . 280

Zusatz: über die Stämme Chi und Kidan. . 282

Achte Periode.

Das Haus Kidan unter der Benennung Lâo.

Erste Abtheilung. Das Haus Kidan von seiner Gründung bis zu seinem ersten Falle. . . 285

Zweite Abtheilung. Von seiner Wiederherstellung bis zu seinem Fall im Westen. . . 296

Zusatz 1: über Choichor . . 298

Zusatz 2: über den Stamm Tatan. . . 299

Neunte Periode.

Das Haus Mongol, unter der Benennung: Tatan.

Erste Abtheilung. Von Tschingis-Chan bis Chubilai. 301

Zweite Abtheilung. Das Haus Mongol unter der Benennung: Juan. . . . 306

Zehnte Periode.

Das Haus Mongol unter der Benennung: Tatan — bis zu seiner Unterwerfung unter China. . . 314

Digitized by Google

Vierter Theil.

Mongolisches Gesetzbuch.

Seite.

Erste Abtheilung. Von den Würden. . 320

Zweite Abtheilung. Von der Revision und den Verpflichtungen. 337

Dritte Abtheilung. Von der Fahrt nach Hofe und der Entrichtung des Tributes. . . . 351

Vierte Abtheilung. Von der Versammlung zum Landtag und dem Aufbruche zum Kriege. . . 356

Fünfte Abtheilung. Von den Gränzen und Wachten. 365

Sechste Abtheilung. Von dem Raub und dem Diebstahl. 373

Siebente Abtheilung. Vom Todtschlage. . . 389

Achte Abtheilung. Von den Klagen. . 393

Neunte Abtheilung. Vom Einfangen der Flüchtlinge. 396

Zehnte Abtheilung. Von verschiedenen Verbrechern. 407

Eilfte Abtheilung. Von den Lama's. . 414

Zwölfte Abtheilung. Von Entscheidung der Untersuchungs-Sachen. 417

Digitized by Google

Bemerkungen zu der Charte der Mongolei.

I.

In die hier beigefügte Charte sind, außer der Mongolei, noch fünf Gouvernements des nördlichen China's, nämlich: Tschi-li, Schan-dun, Schan-ssi, Schen-ssi, Han-ssu und Theil des Gouvernements Chò-nan — aufgenommen, wegen ihres Zusammenhanges mit der Geschichte des Mongolischen Volkes; es sind jedoch bloß die vornehmsten Städte angezeigt, nach welchen man in diesen Gouvernements irgend einen angeführten Ort finden kann. Es sind folgende:

	Breite.	Länge.
An-ssi-tschéu . . .	41 °	114 °
Bao-din-fu . . .	38 ′	132 ′
Wu-din-fu . . .	38 ′	136 ′
Wòi-choi-fu . . .	36 ′	133 ′
Han-tschéu-fu . . .	40 ′	119 ′
Hun-tschan-fu . . .	35 ′	122 ′
Da-min-fu . . .	36 ′	131 ′
Da-tchun-fu . . .	41 ′	131 ′
Dai-tschéu . . .	40 ′	131 ′
Din-schéu . . .	39 ′	133 ′
Kchai-fyn-fu . . .	35 ′	133 ′
Lan-tschéu fu . . .	36 ′	121 ′
Lu-an-fu . . .	36 ′	131 ′
Lân-tschéu-fu . . .	39 ′	121 ′
Lâo-tschéu . . .	38 ′	131 ′
Nin-ssâ-fu . . .	39 ′	124 ′
Pchu-tschéu-fu . . .	35 ′	128 ′
Pchin-lân-fu . . .	36 ′	125 ′

Digitized by Google

	Breite.	Länge.
Pchin-jan-fu	36 °	130 °
Ssi-an-fu	34 ′	127 ′
Ssin-tschéu	39 ′	131 ′
Ssu-tschéu	40 ′	117 ′
Ssui-dŏ-tschéu	38 ′	128 ′
Sjuan-chua-fu	40 ′	133 ′
Tchai-an-fu	37 ′	135 ′
Tchai-juan-fu	38 ′	130 ′
Tchun-tschéu-fu	35 ′	128 ′
Fyn-ssän-fu	35 ′	125 ′
Fyn-tschéu-fu	87 ′	130 ′
Ehuai-zin-fu	36 ′	131 ′
Ehŏ-nan-fu	35 ′	131 ′
Ehŏ-zsän-fu	39 ′	132 ′
Zsi-tschéu	41 ′	136 ′
Zin-tschéu-fu	37 ′	137 ′
Zin-jan-fu	37 ′	126 ′
Scho-pchin-fu	40 ′	130 ′
Schun-dŏ-fu	37 ′	133 ′
Schun-tchän-fu	40 ′	134 ′
Jui-lin-fu.	39 ′	127 ′
Jun-pchin-fu	41 ′	137 ′
Jan-an-fu	37 ′	127 ′
Jan-tschéu-fu	36 ′	135 ′

II.

Auf gleiche Weise sind auch in der Mongolei nur diejenigen Orte angeführt, welche mit dem Plane dieses Werkes in Beziehung stehen. Alles Uebrige ist weggelassen, um nicht durch die Menge von Wörtern die, bloß für dieses Werk und nicht für allgemeinen Gebrauch, bestimmte Charte zu beengen. Eine um-

Digitized by Google

fassende Charte gehört für die Geographie. — Die Städte un Flecken in der Mongolei sind:

	Breite.	Länge.
Barin	44 °	137 °
Barkjul	44 ′	112 ′
Hurban ′ Sfubarga ′ Chota	42 ′	139 ′
Da ′ nin	42 ′	137 ′
Dolon ′ Nor	43 ′	135 ′
Shöchö	42 ′	136 ′
Jli	45 ′	100 ′
Kobdo ′ Chota	42 ′	130 ′
Lin ′ chuan	45 ′	104 ′
Tarbagtai (auch Tschugatschak)	47 ′	101 ′
Ulássutai ′ Chota	48 ′	108 ′
Urumzi	45 ′	107 ′
Chuchu ′ Chota	42 ′	130 ′
Tschen ′ dö ′ fu	42 ′	136 ′
Thao ′ Naiman ′ Sumö	43 ′	134 ′

III.

In der östlichen Mongolei ist der Haupt ′ Aufenthaltsort der regierenden Fürsten durch gelbe Fähnchen bezeichnet; die Gränz ′ linien jedoch anzudeuten, welche einen Aimak von dem andern scheiden, war wegen des kleinen Formates der Charte nicht möglich.

Digitized by Google

Denkwürdigkeiten über die Mongolei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil,

enthaltend die Reiſe von Peking bis Kiachta, im Jahre 1821.

I.

Reiſe von Peking bis Kalgan,

388 Li betragend.

(Auf der großen Straße 413 L.)

May.

15. Morgens brachten wir Gott, dem Geber des Guten, ein Gebet dar um unſere Erhaltung auf der unternommenen Reiſe; und um zwei Uhr nach Mittage brachen wir aus der Ruſſiſchen Herberge, bei zahlreichem Zuſammenlaufe des Volkes, auf. Durch die Hauptſtadt fuhren wir mit Gepränge, eine kleine Abtheilung berittener Koſaken vor uns her, — was den Chineſen, wegen der Seltenheit ähnlicher Fälle, als ein neues Schauſpiel erſchien; und Schaaren von Neugierigen begleiteten uns durch die Straßen bis dicht an die An-din-min, *) durch welche wir aus Peking hinaus fuhren. Eine kurze Zeit hielten wir bei dem Ruſſiſchen Gottesacker an, welcher zwei Li **) nordweſtlich von dem erwähnten Thore,

*) An-din-min iſt die Benennung des öſtlichen Stadtthores, an der nördlichen Mauer Pekings.

**) Li iſt das Chineſiſche Wegmaaß, welches 1800 ihrer Ingenieur-Fuß, 1897½ Engliſche Fuß und 271 1/14 Ruſſiſche Sashèn (Faden) enthält; 10 Li betragen 5 Werſten 210/7 Sashèn.

Digitized by Google

nicht weit links ab von der großen Straße, belegen ist. Hier, auf der Gränzscheide zwischen Lebenden und Todten, nahmen wir von allen Mitgliedern der in Peking zurückbleibenden Mission Abschied. Es ist unnöthig, von dem Gegensatze unserer wechselseitigen Gefühle zu sprechen: die Einen kehrten, nach langer Abwesenheit, in die Arme des Vaterlandes zurück; die Andern blieben nach, um deren Stelle einzunehmen, unbekannt mit der Zukunft. Zum Nachtlager war der Flecken Zin = chò *), 18 Li nordwestlich von Peking, bestimmt. Der Weg bis zu diesem Orte zieht sich über ebene, einförmige Gegenden hin, welche im Frühlinge nach dem Schmelzen des Schnees und im Sommer nach Regengüssen, wegen ihrer sumpfigen Natur, unzugänglich zu seyn pflegen.

Um diese Zeit waren die Umgegenden schon mit sich füllendem Weizen bedeckt. Der schöne Tag und die Trennung von dem lang innegehabten Aufenthaltsort erzeugten unwillkührlich in meinem Herzen ein wehmüthiges Gefühl. Die Fluren, wie zum letzten Male von mir Abschied nehmend, erschienen in anziehendem Lichte. Unmerklich näherten wir uns der steinernen Brücke, jenseit welcher Zin = chò liegt. Dieser Flecken, obwohl nicht volkreich, wird doch für einen Marktplatz (Zsi) angesehen, und besteht aus Krambuden und Gasthöfen.

16. Früh Morgens verkündete uns das Brüllen der Kameele, die beladen wurden, den baldigen Aufbruch. Bei der Abfahrt von Zin = chò waren der erste Gegenstand, der sich mir darstellte, die majestätischen westlichen Berge **), welche

*) Richtiger: Zin = chò = tschu.an. — In allen fremden Wörtern, über welchen kein Zeichen des Accents steht, ist derselbe auf die letzte Sylbe zu legen.

**) Westliche Berge — Chinesisch Ssi = schan, ist die Benennung der Bergkette, die 40 Li von Peking liegt. Sie besteht aus einer Menge hoher Berge, deren jeder seinen besondern Namen hat; aber die westlichen Berge selbst sind nichts Anderes, als ein kleiner

Digitized by Google

die Ebene von Peking auf eine unübersehbare Strecke umgürten. Gegen Westen, in dunkler Ferne, trat die waldige Schlucht deutlich hervor, in welcher sich das malerische Zsin-i-juan *) ausbreitet. Weiter am reinen und ebenen Horizont erhob sich majestätisch der einsame Hügel Jui-zjuan-schan **), von weißmarmornen Triumphthoren umkränzt. Aus dem Fuße desselben stürzt mit Geräusch die Quelle Jui-zjuan hervor, welche wegen ihres Wassers für die erste in China gehalten wird. Von hier ein wenig gegen Westen blinkte kaum hervor der goldige Gipfel des Berges Wan-schéu-schan ***).

Zweig des von dem gelben Fluß nach Nordosten bis zum gelben Meere sich erstreckenden Gebirges Tchai-chan.

*) Zsin-i-juan ist ein in einer geräumigen Thalschlucht der westlichen Berge, neben dem prachtvollen Kloster Sán-schan-ssi, 10 Li westlich von dem Schlosse Juan-min-juan, erbautes ländliches Lustschloß. Es erscheint in einem dichten Walde, von einer Menge anderer Gebäude umgeben, welche eines über dem andern in entzückendem Bilde daliegen. Dieser Ort wird für einen der schönsten gehalten, und bietet acht und zwanzig bezaubernde Ansichten dar. Er ist bekannter unter dem Namen Sán-schan, doch ist dieses Wort eigentlich die Benennung eines Berges mit seinen Umgebungen.

**) Jui-zjuan-schan liegt fünf Li nördlich von dem Berge Wan-schéu-schan. Der Kaiser Zsun-tschon von der Dynastie Gin, erbaute hier im Jahr 1196 einen ländlichen Pallast, welcher unter den Dynastieen Juan und Min gleichfalls zu temporellen Ausfahrten des Hofes diente; unter der gegenwärtigen Dynastie ist er Zsin-min-juan genannt worden. Dieser Hügel erhielt seine Benennung von der aus demselben entspringenden Quelle Jui-zjuan, welche aus einem Felsenspalt hervorstürzt, und gleich bei ihrem Entspringen eine Cisterne von ungefähr 30 Fuß im Durchmesser bildet. Auf dem Gipfel des Berges sind noch die Ueberreste des ehemaligen Pallastes und zwei Triumphthore von Marmor vorhanden, welche sehr weit sichtbar sind.

***) Wan-schéu-schan, auch Wun-schan, ist die Benennung eines Berges, welcher 30 Li westlich von Peking, 5 Li süd-

Digitized by Google

Nachdem wir 25 Li zurückgelegt hatten, machten wir in Scha-chô-ssán Halt. Der Weg ist ziemlich gut und zieht sich über ebene Gegenden hin, doch an den Mauern dieser Stadt ist tiefer Sand. An beiden Seiten derselben befinden sich hohe steinerne Brücken, die südliche mit acht, die nördliche mit sieben Bogen, obgleich das unter derselben dahinrinnende Flüßchen nicht mehr als einen Fuß Tiefe und gegen zehn Fuß Breite hat. Es ist die Haupteigenschaft der Bergströme, daß sie zur Zeit der Regengüsse, durch die von den Bergen herabrinnenden Bäche verstärkt, einen überaus reissenden Lauf haben, welchem schwach befestigte Brücken nicht widerstehen können. Fünf und vierzig Li weiter erreichten wir Zsui-jun-schan. Diese Berge werden sonst auch Huan-schan genannt, und von ihnen hat die Festung Zsui-jun-huan ihren Namen erhalten. Von Scha-chô-ssán aus ist der Weg Anfangs ein wenig sandig, näher nach den Bergen zu aber mit großen, durch Regenbäche aus der Bergschlucht herbeigeführten Kieselsteinen bedeckt. Uebrigens reisten wir auf dem Dorfwege, — der große geht durch die Stadt Tschan-pchin-tschéu. Die Nacht verbrachten wir in einem Gasthofe vor dem Thore der kleinen Festung Nan-kchôu, welche dicht am Eingange der Schlucht Huan-hôu liegt. Sie bildet die südliche Schutzwehr der Festung Zsui-jun-huan, welche den so wichtigen Paß von Norden nach Peking schirmt.

---

westlich von dem Schlosse Juan-min-juan, liegt. Außer einer Menge schöner Gartenhäuser und anderer Gebäude mit mannichfarbig blitzenden Dächern, welche auf der Süd- und Nord-Seite hingestreut sind, befindet sich auf dem Gipfel ein prächtiger Pallast von Italiänischer Baukunst, und unten auf der Südwest-Seite der große See Kchun-min-chu. Der Anblick dieses Hügels von dem westlichen, hart am See liegenden Ende, übertrifft jede Beschreibung; weßhalb in dem Empfangs-Ceremonial der fremden Gesandten stets ein Tag zur Besichtigung dieses Berges bestimmt ist. Schade, daß dieß größten Theils im Winter zu geschehen pflegt.

Digitized by Google

17. Bei Sonnenaufgang fiel ein kleiner Regen, nach welchem wir uns über Nan-kchöu auf den Weg machten. Das Wetter war sehr schön; ein leichter Windhauch, reine Luft und einsame Stille erhöhten die Reize des heitern Morgens. Der Weg durch die Schlucht zieht sich über Stücke von Steinen hin, welche durch die Zeit zerbröckelt, oder durch Regenbäche von den Felsen abgerissen sind. Er ist nur für Einen Wagen gebahnt, und nur an wenigen Stellen können deren zwei neben einander vorbeifahren; so beschwerlich derselbe jedoch wegen seiner Enge und Unebenheit ist, so angenehm ist er dagegen durch den Zauber der Gegenstände. Zu beiden Seiten erheben sich Felsen, hier senkrecht, aus vollständigen Blöcken von Granit oder Schiefer bestehend; dort herabhangend, halb losgerissen, bereit — wie es scheint — auf den Wanderer herabzustürzen bei der geringsten Erschütterung der Luft. Doch diese hohen Felsen bilden blos die Grundlage, auf welcher andere größere Massen von Schiefer und Granit ruhen. Die Zeit hat die nackten Seiten und Gipfel derselben mit einer feinen Staubschicht bedeckt, um welche sich smaragdene Mooſe winden — ein unvergleichlicher Schmuck derselben. Doch an dem Fuße der Felsen, mitten unter den Schrecknissen der Zerstörung, sind hier kleine Ackerfelder, dort ländliche Häuschen sichtbar, umgeben von Haselnußgesträuch, Kastanien-, Aprikosen-, Shuſhuben-Bäumen *) und Weinreben. Ein Bach, über Steine dahin rieselnd, fällt bald aus Granittrümmern, unter schattigen Gebüschen hervor, in Gestalt einer Caskade; bald verbirgt er sich in den Grund der Felsen, und ladet durch sein melancholisches Rauschen die Reisenden in den Baumschatten ein **). Doch an diesen näm-

*) Shuſhuben sind Chineſiſche Datteln — eine von den Indiſchen verſchiedene Gattung; ſie wachſen auf gewöhnlichen Bäumen, nicht auf Palmen; an Größe, Rundung, Süßigkeit des Fleiſches und in Hinſicht des Steines im Innnern ähneln ſie den Datteln.

**) Als wir dort vorbeifuhren, ſchlummerte wirklich ein Landmann

Digitized by Google

lichen Orten, wo jetzt jeder Gegenstand die Sinne bezaubert, und das tiefe Schweigen kaum durch den Gesang der Vögel unterbrochen wird, — stellen im Sommer nicht selten ungewöhnliche Gewitter und wüthende Regenbäche die Zerstörung der Welt dar; und im Winter sind, mitten unter den Verwüstungen der Natur, nur das schreckliche Gepfeif der Winde und das furchtbare Gebrüll der Tiger zu hören. Diese Verschmelzung des Wilden mit dem Sanften, diese Vereinigung schrecklicher Ansichten mit dem Angenehmen, diese erhabene Unordnung — die Schöpfung der mächtigen Natur — haben Zsui-jun in die Zahl der echt reizenden Gegenden in den Umgebungen der Chinesischen Hauptstadt gesetzt. Zsui-jun reißt den Menschen nicht zur Entzückung hin, gießt jedoch in seine Seele ein süßes Gefühl der Melancholie.

Nan-kchöu-tschen hat zwei Thore, ein südliches und ein nördliches. Von dieser kleinen Festung weiter gegen Norden, längs dem Bache durch die Schlucht, sind 15 Li bis nach Zsui-jun-huan; weiter hinauf 8 Li bis nach Schan-huan, eine kleine Festung, die ebenfalls zwei Thore, ein südliches und ein nördliches, hat; ferner 7 Li bis zur Schlucht Tchan-zin-ssá; von hier noch 7 Li nach Zin-lun-záo, eine durch Berggewässer zerstörten steinernen Brücke; von dort 3 Li bis zur Erdzunge Ba-da-lin, auf deren Gipfel das Städtchen Tschà-dao sich befindet, gleichfalls mit zwei Thoren gegen Süden und gegen Norden. Dieses Städtchen wird auch sonst Böi-kchöu-tschen*) genannt.

---

unweit der großen Straße am Bach, unter dem dichten Schatten des Baumes Chuai-schu, und sein Esel stand neben ihm, an diesen Baum gebunden.

*) Böi-kchöu bedeutet: nördliche, und Nan-kchöu: südliche Oeffnung der Schlucht. Böi-kchöu-tschen bedeutet: Städtchen an der nördlichen, und Nan-kchöu-tschen: Städtchen an der südlichen Oeffnung der Schlucht; oft werden aber auch die Städte selbst mit den Namen der Oeffnungen genannt.

Digitized by Google

Es schirmt die nördliche Oeffnung der Schlucht, und liegt hart an der längs der südlichen Gränze der Bergkette aufgeführten Mauer. Die erste Durchfahrt durch diese Orte ist nicht sehr beschwerlich, die zweite überaus beschwerlich; die dritte ist wegen der Nähe von Tschà-dao ziemlich glatt, jedoch wegen der Steile die Einfahrt ein wenig schwierig. Wenn man Tschà-dao ausnimmt, sind die übrigen drei Festungen aus Back- und Feldsteinen in der Schlucht selbst erbaut. Zsui-jun-huan hat 14 Li im Umfang, reicht an beide Seiten an den steilsten Stellen, und ist bis zu den Gipfelpunkten des Berges aufgeführt; und daher wird es für einen unüberwindlichen Schirm dieses von Norden her nach Peking führenden Engpasses gehalten. Allein die Zeit und der beständige Friede haben allmählig und unmerklich eine weit größere Zerstörung in den Mauern angerichtet, als ein mächtiger Feind vermocht hätte. Nur die von Norden nach Süd-Westen über die höchsten Felsengipfel fortgeführte Große Mauer, stellt sich überall heil dar, und biegt sich majestätisch nach der Richtung des Gebirges, Peking verbergend, welches durch sie gegen die Einfälle der Barbaren gesichert ist. Diese Mauer wird die innere Große Mauer genannt; sie hat gegen 20 Fuß Höhe und ungefähr 15 Fuß Dicke, ist aus behauenem weißen Granit erbaut, und besteht aus zwei dünnen Mauern, zwischen welchen der leere Raum mit Kies und Steinschutt ausgefüllt, der Gipfel aber mit Zinnen besetzt und mit Backsteinen gepflastert ist. Von der an der Gränze belegenen Großen Mauer erstreckt sie sich nach Süd-Westen bis zur Stadt Tschen-din-fu, auf mehr als 900 Li.

Uebrigens setzen die Chinesischen Taktiker die Unmöglichkeit des Durchganges nicht in die senkrechte Steile des Felsen Zsui-jun-schan, sondern in die Lage der Bergenge Ba-da-lin selbst. Von der südlichen bis zur nördlichen Oeffnung, auf einer Strecke von 40 Li, erhebt sie sich fortwährend. Ba-

Digitized by Google

da-lin, wo Tschà-dao liegt, ist der höchste Punkt, von welchem die früheren Berge sich als eine hügelige Ebene darstellen, die unter den Füßen des Reisenden liegt. Diese Bergenge beherrscht das Gebirge gegen Süden und die Ebene gegen Nordwesten.

Von Tschà-dao stiegen wir auf einem fast unmerklichen Abhange in die Ebene herab; erholten uns in einem Gasthofe, und legten hierauf noch 25 Li bis zu der kleinen Festung Sfin-jui-lin zurück, in welcher für uns das Nachtlager bestimmt war. Sie liegt in einer ebenen Gegend, und ist mit einer Mauer umgeben, welche an vielen Stellen eingestürzt ist. Die Mauern der Chinesischen Städte sind insgemein aus zwei Backstein-Wänden erbaut, deren Zwischenräume mit Lehm gefüllt und mit Backsteinen bedeckt sind. Daher unterspült das Regenwasser, in die Spalten zwischen dem Lehm und den Wänden eindringend, allmählig die Mauern, und zerstört sie endlich zum Theil.

Ich hatte mir's einfallen lassen, vom Rastorte bei Tschà-dao früher, als das Gepäck, aufzubrechen. Hinter uns zogen, in der Richtung des Gebirges nach Nordosten, schnell dahin dunkele Striche von Regenwolken; doch nach einer halben Stunde richteten sie sich, von den nördlichen Bergen aufgehalten, nach Südwesten gerad' auf uns. Die Wolken zogen sehr niedrig, und die Blitze entluden sich fast in gleicher Höhe mit den Berggipfeln. Zum Glück gelang es uns, in ein, nicht weit von der großen Straße links liegendes, umgestürztes Schilderhäuschen uns zu bergen. Der Himmel hellte sich bald auf; der heftige Regen hatte große Pfützen auf dem Wege erzeugt, vermochte aber dessen festen Kiesgrund nicht zu durchdringen. Am Abend langten wir ruhig in Sfin-jui-lin an, und wurden in der Kron-Herberge untergebracht.

In China ist in jeder Stadt und jedem Flecken, wo sich

Digitized by Google

eine Station befindet, eine Herberge *) erbaut, in welcher die in Aufträgen der Obern durchreisenden Beamten, oder Militairpersonen, welche sich mit Postpässen zu ihrer Dienstbestimmung begeben, absteigen müssen. Von Civilpersonen haben aber nur die obersten Rangklassen das Recht, hier abzusteigen; doch ist es nicht erlaubt, Frauenspersonen mit sich zu haben.

18. Während der ganzen vorigen Nacht fiel ein starker Regen. Obgleich die Herberge etwas enge war, so war das Gebäude doch unter guter Reparatur erhalten; und wir erlitten nicht die geringste Unbequemlichkeit vom Regen. Mit Sonnenaufgang verließen wir Sſin-jui-lin. Der Weg war, wegen des lehmigen und niedrigen Bodens, vom Regen erweicht und kothig gemacht worden. Nachdem wir 15 Li zurückgelegt, machten wir in Chuai-lai-ſſán Halt. Diese Kreisstadt liegt in einer Ebene ausgebreitet, mit der südlichen Hälfte auf Hügeln; die kleinen Festungen, die Vorstädte, welche diese Stadt von ihrer südlichen Seite umgaben, sind gänzlich eingestürzt, und nur die Erdwälle sind noch geblieben, welche das Innere der Mauer bildeten.

Bei der Durchreise durch die Stadt Chuai-lai-ſſán begegneten mir auf der Straße einige junge Leute, in gleichförmiger Kleidung von besonderem Zuschnitt. Es waren Studenten dieses Kreises, welche sich hier versammelt hatten, um ihrem, nach der Hauptstadt abgereisten Curator ihre Ehrfurcht zu bezeigen. In China sind vier Grade für die in den Wissenschaften zu Prüfenden festgesetzt: Sju-zai, Zjui-ſhin, Zſin-ſchy und Chan-lin. Diejenigen, welche einen gewissen Grad der Gelehrsamkeit erreicht haben, werden in das Verzeichniß der Kreisschule eingeschrieben, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Die sich in dieser Auszeichnenden werden in die Zahl der Sju-zai, d. i. in die Zahl der Stu-

*) Chinesisch: Hun-huan, was Kron-Herberge bedeutet.

Digitized by Google

denten von besseren Gaben, aufgenommen. Diese Sju-zai werden im folgenden Jahre in die Hauptstadt des Gouvernements zu höherer Prüfung abgefertigt. Nachdem sie diese bestanden, treten sie in die Zahl der Zsui-shin, d. i. der Vorzustellenden, weil diese Zsui-shin im nächsten Jahre sämmtlich in der Hauptstadt zur letzten Prüfung vorgestellt werden. Die Ausgezeichneten nimmt man in die Zahl der Zsin-schy auf, was einen in Dienst Tretenden bedeutet: denn von Denen, die diesen Grad erlangt haben, erhalten Einige unverzüglich Aemter, Andere werden in das Reichs-Reihefolge-Verzeichniß eingetragen, und erwarten ihre Reihe zur Anstellung. Aber diese Zsin-schy müssen vorläufig zu gleicher Zeit eine vierte Prüfung im Thron-Saale bestehen. Diejenigen, welche auch diese Prüfung mit Auszeichnung überstanden haben, treten in die Zahl der Chan-lin, d. i. der Akademiker. Für Militairpersonen sind besondere Prüfungen festgesetzt. Die Minister und andere höhere Reichsbeamte gehören größten Theils zu den Chan-lin.

Nachdem wir aus Chuai-lai-ssän aufgebrochen waren, legten wir noch 30 Li bis zum Nachtlager in Tchu-mu *) zurück. Der ganze Weg ist eben, aber sandig und mit Steinen besäet, welche, wie es scheint, durch das Wasser von den Bergen hinabgeführt sind. Auf dem Zwischenraume zwischen diesen Bergen, auf der linken Seite, biegt sich die Große Mauer **) nach Südwesten über die Gipfel der höchsten Berge hin, welche sich nach Norden zu unmerklich abflachen und in ein weites, gegen Westen mit dem Horizont verschmelzendes Thal verwandeln. Lange schaute ich auf dieses Thal, welches durch die Erinnerung an die Schlacht zwischen den Chinesen

*) Jetzt wird dieser Flecken Tchu-mòu genannt; ich habe jedoch, um die Schwierigkeit der Aussprache zu erleichtern, ihn mit dem früheren Namen Tchu-mu genannt.

**) Dieß ist nicht die an der Gränze belegene, sondern die innere Große Mauer.

Digitized by Google

und Mongolen im Jahre 1449 Grauen erwecket. Der Kaiser In-zsun, von der Dynastie Min, welcher mit Einem Schlage den langen Kampf mit den Mongolen entscheiden wollte, zog nach Sjuan-chua-fu mit einer halben Million Krieger. Nach ihrer Ankunft in Jan-chò, sahen die Chinesen die Felder, bedeckt mit den Leichen ihrer kürzlich erschlagenen Kriegsheere. In-zsun empfand Schrecken, und eilte, sich auf den Rückweg zu begeben. Die Armee kämpfte, auf dem Rückzuge, zwei Tage mit den Mongolen. Am dritten Tage trug der Fürst von Oirat, Eßen, Oberbefehlshaber der Mongolischen Heere, Frieden an. In-zsun ging ihn sogleich ein, und die Mongolen zogen scheinbar ab. Kaum aber hatte die Chinesische Armee den Rückweg von Tchu-mu nach Süden angetreten, als von allen Seiten zahlreiche Schaaren Mongolischer Reiterei über sie herfielen. Von 500,000 Kriegern des Chinesischen Heeres retteten sich nur sehr wenige. Der Kaiser wurde an seiner Kleidung erkannt, und nebst einem Offizier gefangen genommen. Von der Zeit an, da China anfing, mit den Mongolen in genauer Verbindung zu stehen, fielen, im Verlauf von dreißig Jahrhunderten, in diesem Thale viele Millionen von beiden Seiten, und noch fallen deren eben so viele: denn diese Gegend gehörte vor Alters den Mongolen, und kann, ihrer Lage wegen, ohne Fehler das Thal des Streites genannt werden; man blicke auf die Charte.

19. Nachdem wir von Tchu-mu 20 Li zurückgelegt hatten, hielten wir in Scha-tschen an. Die Straßen in diesem Städtchen waren mit Einwohnern angefüllt, welche aus den umliegenden Dörfern, in Veranlassung des ersten Tages des fünften Mondes, sich hier versammelt hatten. Am ersten und 15ten Tage eines jeden Mondes, d. i. zur Zeit des Neu- und Vollmondes, begehen die Chinesen zu Hause oder in Klöstern eine Gebet-Ceremonie, bestehend in dreimaliger Kniebeugung und neun tiefen Bücklingen vor den Gottheiten, mit einem Bündel angezündeter Räucherkerzen in der Hand.

Digitized by Google

Andächtige halten an diesen Tagen Fasten, während welcher sogar scharfes Grünwerk, wie Zwiebeln und Knoblauch, verboten ist. Die Landleute verfügen sich in die nächsten Städte oder Flecken zum Verkauf ihrer Handarbeiten, oder zum Einkauf der in der Wirthschaft nöthigen Dinge. Aber diejenigen, welche zu Hause bleiben, beschäftigen sich mit Arbeiten, wie an gewöhnlichen Tagen. Es sind eigentlich Markt- und keine Feiertage. Von Scha-tschen sind über Dun-ba-li bis nach Sfin-bao-an 20, und von dort bis zum Nachtlager in Zfi-min-i ebenfalls 20 Li. Der Weg zieht sich über ebene Gegenden hin, ist aber sandig und mit Kieseln bedeckt; in der Ferne erscheinen auf beiden Seiten blaue Bergrücken, unter denen viele ihre Gipfel in den Wolken bargen. Scha-tschen, Dun-ba-li, Sfin-bao-an und Zfi-min-i, alle diese vier Flecken sind mit Mauern von Ziegelsteinen umgeben.

Zfi-min-i bedeutet in buchstäblicher Uebersetzung: Station des Fasanengeschreies. Es empfing seinen Namen von einem Berge, welcher auf der nordöstlichen Seite der Station liegt, und Zfi-min-schan heißt: weil man auf seinem Gipfel Fasanengeschrei gehört hat. Dieser Berg ist nichts Anderes, als ein sehr großer und sehr hoher Felsenhügel mit scharfen Spitzen. Ganz auf dem Gipfel desselben befindet sich ein Kloster. Einige von den Mitgliedern der Mission beschlossen, diesen Berg zu besuchen, und dort die wolkennahe Wohnung der Einsiedler zu besehen. Ich schloß mich an sie an.

Anfangs schritten wir, nach der Anweisung der Ortsbewohner, auf dem eigentlichen auf den Berg hinaufführenden Wege; doch des Umweges überdrüßig, den man rings um die südliche Landzunge machen mußte, bekamen wir Lust, gerades Weges auf den Berg hinaufzusteigen, und gingen nach der Kluft zu, welche sich von dem Gipfel des Berges bis zu seinem Fuß als ein gerader, weißer Strich ausdehnte. Allein durch Regenbäche, die sich längs dieser Steinrinne herabgestürzt hatten, war sie in dem Maaße glatt geworden, daß es

Digitized by Google

selbst einem Baarfüßigen unmöglich war, auf derselben bei einer geringen Abschüssigkeit der Gegend fortzuschreiten. Und so verließen wir diesen Weg, der uns sowohl kurz als bequem schien, und begannen an einer so steilen Stelle empor zu klimmen, daß wir uns fast das Gesicht an der Felskante abrieben. Mit großer Anstrengung kletterten wir bis zur ersten Höhe; aber, statt des erwarteten Endes der Mühseligkeiten, eröffneten sich vor uns tiefe Abgründe mit neuen Felsen. An Kräften völlig erschöpft, sahen wir keine Möglichkeit, das Ziel der eben so ermüdenden als interessanten Wanderung zu erreichen; und der späten Zeit wegen, kehrten wir mit Bedauern um. Allein der Herr Aufseher hatte sich, auf die vermeinte Nähe des geraden Aufganges verzichtend, zum ersten Pfade zurückgewandt, und war auf seinem Zuge glücklicher, als die Uebrigen. Er empfing für die erschöpfende Bemühung die freundlichste Belohnung — das Vergnügen, sich auf dem Gipfel des Zsi-min-schan zu befinden, und hat uns folgende Beschreibung dieses malerischen Berges mitgetheilt: *) „Die Steile des Berges, die scharfen Scherben von zerbrochenen Steinen, die häufigen und tiefen Schluchten und der heftige Wind ermüdeten uns dermaaßen, daß wir schon die Hoffnung verloren, unsere Neugierde zu befriedigen. Völlig entkräftet und Einer an dem Andern uns haltend, stiegen wir höher und höher. Plötzlich erschallte lautes Hundegebell, und wir faßten Muth, da wir wenigstens einen solchen Ort erreicht hatten, wo Menschen wohnten."

„Nachdem wir eine steile Sprosse des Berges überklettert hatten, erblickten wir eine Pagode, schön auf der Mitte des Berges, auf dem zu den oberen Götzentempeln führenden Wege belegen. Diese Pagode ist, wie alle übrige, aus Zie-

*) S. des Hrn. Timkowsky's Reise nach China durch die Mongolei in den Jahren 1820 u. 1821., herausg. zu St. Petersburg, 1824. III. Theil, Seite 13—17.

Digitized by Google

gelsteinen erbaut, und besteht aus einigen abgesonderten Häuschen, die mit Götzenbildern angefüllt sind. Neben derselben befand sich ein kleiner Baum- und ein Gemüßegarten, doch über die Pagode selbst hängt ein Fels herab, der sie in einem Augenblick unter seine Trümmern zu begraben droht. In der Pagode fanden wir nur einen einzigen Chinesischen Wächter, der auch ein wenig Mongolisch verstand. Von hier stiegen wir bereits auf einem wirklichen, in steilen Biegungen im steinigen Berge ausgehauenen Fußpfade auf den höchsten Gipfel empor. Es ist schwer zu fassen, welcher kühne Geist sich entschlossen, auf der engen Spitze eines von Abgründen umgebenen und ewig von Stürmen umtobten Berges Gebäude aufzuführen. Allein die Ausführer des Plans verdienen noch mehr Bewunderung wegen der Mühe, die es ihnen gekostet, hier zwei Pagoden und ein Haus für die Diener derselben zu erbauen. Wie viel Anstrengungen und Kosten mußten nur zum Hinaufschaffen der Baumaterialien von dem über drei Werste entfernten Fuße des Berges verwandt werden!"

„Kaum hatt' ich mit meinen Gefährten den Gipfel erreicht, als uns der in den Götzentempeln wohnende Choschan mit zwei Dienern, welche Mongolisch sprachen, begegnete. Diese Bergklausner erschraken, als sie plötzlich Russen vor sich sahen, welche sie vielleicht nur von Hörensagen kannten. Sehr gerne zeigten sie uns das Innere aller Gebäude und ihre eigenen Wohnungen. Der Gipfel des Berges ist in zwei Zweige getheilt, welche durch eine über den Abgründen schwebende marmorne Brücke verbunden sind. Auf dem einen östlichen Zweige befindet sich eine große Pagode, und auf dem westlichen der Haupt-Götzentempel, mit einer großen Glocke vor demselben und einem Hause für die Tempeldiener. Das Gebäude nimmt die ganze Fläche des Gipfels ein, so daß rings umher nach allen Seiten der Platz offen ist; ein wenig niedriger sind gleich Stufen hervorspringende Felsen sichtbar; in Nordwesten blinkt zwischen Bergen der Fluß Jan, und

Digitized by Google

auf der südlichen Seite liegt, dicht am Fuße des Berges, die Festung Zsi=min=i; deren Gebäude von der Höhe kaum zu bemerken sind; der ganze weite Horizont ist mit hohen Bergrücken bedeckt. Dieß ist der Wohnsitz, den die Chinesen Leuten für angemessen halten, welche die eitlen Güter der Welt verachten, und sich freiwillig dem Gebet und den Betrachtungen über himmlische Gegenstände hingeben! — Ich sah bisher keinen Ort, der so einsam wäre, und solche erhabene Aussichten auf die Umgegend darböte. Diese Götzentempel, zur Ehre des Lehrers Fo Schigá=muni errichtet, werden in guter Ordnung erhalten. Um die Mitte des zehnten Mondes pflegt ein zahlreiches Zusammenströmen der benachbarten Bewohner beiderlei Geschlechts Statt zu finden. Keiner von den auf dem Berge Wohnenden konnte uns sagen, wann namentlich und von wem dieses außerordentliche Gebäude aufgeführt ist. Nach dem Alter des Baues zu urtheilen, kann man annehmen, daß es schon über 200 Jahre besteht. Die auf dem Gipfel des Berges Lebenden begnügen sich mit Wasser, Steinkohlen und sonstigen Vorräthen aus den mittleren Pagoden, nach welchen alle Lebensbedürfnisse aus Zsi=min=i und andern Orten gebracht werden; zu welchem Zweck auf dem Berge auch einige Esel gehalten werden. Die Einsiedler setzten uns, zur Erneuerung der Kräfte, Thee und Speise vor; doch wir, von Durst gequält, begnügten uns mit bloßem Wasser."

„Die Sonne begann schon, hinter die Berge sich zu senken, und wir waren gezwungen, mit dem Rückwege zu eilen; beim Abschiede schenkte ich dem Choschan eine Silberstange von ½ Pfund und gab den Dienern einige Tschech. Bis zur mittlern Pagode gingen wir auf dem mittlern Fußstege. Dieser Theil des Berges, nach Nordwesten gekehrt, ist mit Gesträuch und Bäumen bedeckt. Auf den Absätzen des Berges sind kleine Aecker angelegt, die mit Weizen besäet sind. Unterhalb der mittleren liegt eine kleine Pagode, und ganz unten, wo sich der gekrümmte Pfad endet, ist ein kleiner Suburgan

Digitized by Google

(eine Art von Kapelle) errichtet. Hierauf gingen wir hinüber auf den westlichen Zweig des Berges, zu den Häusern der Gewerbsleute, welche die Steinkohlen gewinnen, und stiegen endlich auf den nach Sjuanchua führenden großen Weg herab, auf welchem wir in unser Wirthshaus erst um die 10te Stunde der Nacht zurückkehrten. Die zu Hause gebliebenen Gefährten, durch unsere lange Abwesenheit beunruhigt, freuten sich sehr, als sie uns zwar von Müdigkeit entkräftet, jedoch noch lebend, wieder sahen."

Zu einer so schönen Beschreibung bleibt mir nur noch hinzuzufügen übrig, daß dieses Kloster Jun-nin-ssy *) genannt wird; daß es zu den Zeiten der Dynastie Láo, ungefähr vor acht Jahrhunderten, erbaut worden, jedoch das eigentliche Jahr seiner Gründung und der Name des Gründers unbekannt sind.

In alten Zeiten wurde in Zsi-min-schan Golderz gegraben; gegenwärtig aber gewinnt man daselbst nur Steinkohlen.

20. Wir legten von Zsi-min-i 30 Li bis zur Rast in der kleinen Festung Schan-ssá-pchu zurück. Der Weg läuft am linken Ufer des Flusses Ján-che, aufwärts seinen Lauf, bald durch Sand dahin, bald ist er durch Felsen dicht am Wasser durchgehauen. Am jenseitigen Ufer erhob sich vor uns der Chuan-jan-schan, dessen Gipfel, in seiner ganzen Länge auf mehr als zehn Werften von Osten nach Westen, sich in undurchdringliche Wolkendünste hüllten. Von Schan-ssá-pchu sind 30 Li bis Sjuan-chua-fu. Der Weg zieht sich über ebene, bald morastige, bald hügelige Gegenden hin. Die Felder waren an den dazu geeigneten Orten mit dichter Gerste bedeckt, die noch grün und ohne Aehren war. Hier wird das Getreide in niedrigen Gegenden mit Wasser aus hingeleiteten Kanälen begossen; sonst würde es, wegen des sandigen und lehmigen Grundes, schlecht gerathen. Sjuan-

*) Das ist: Kloster der ewigen Stille.

chua-fu ist die Hauptstadt in dem Bezirke desselben Namens, sie hat 24 Li im Umkreis und sieben Thore; ist vor mehr als tausend Jahren gegründet, jedoch im Jahre 1440 der Erdwall mit Backsteinen gepflastert. Wegen ihrer Festigkeit und ihres Umfanges diente sie früher zum Centralplatze der Vertheidigungstruppen in diesem Thale. Hinsichtlich der inneren Einrichtung ist sie ziemlich hübsch; jedoch sind die Mauern derselben von der Nordseite an mehren Stellen so hoch mit Sand überschüttet, daß über sie Pfade nach der Stadt für Fußgänger angelegt sind.

Zur Abhaltung der Bergwasser und des Sandes ist sie von dieser Seite mit einem Damm aus großen Granitblöcken umzogen, und mit gepflanzten Weidenbäumen verrammt. Eine niedrige Ufergegend mit Weidenbäumen und Wasserrohr, und die Ränder der Erdwälle mit Sandweiden-Gesträuch zu bepflanzen, — dieses Mittel, die Gewalt der sich ergießenden Fluthen zu schwächen und den lockern Grund der Erde zu befestigen, ist am gelben Fluß allgemein.

Der Jan-chó ist nicht breit und nur einen Fuß tief, jedoch reißend, und hat einen sandigen Grund, weßhalb er auch trübe ist. Beim Regen ergießt er sich durch das Zuströmen der Berggewässer über die ganze niedrige Strecke zwischen den Bergen. Die erste Hälfte der Station von Zsi-min-i besteht im Umfahren einer Biegung dieses Flusses. Obgleich die Regierung, zur Verkürzung dieses Umweges, sich bemüht hat, eine steinerne Brücke über den Jan-chó bei dem Zsi-min-schan anzulegen, so hat doch die Unsicherheit des sandigen Grundes und die Breite des Flusses beim Austreten dieses Vorhaben gehemmt. Einige von Herrn Bel gesehene steinerne Säulen stehen noch jetzt in demselben. Was den Chuanjan-schan betrifft, so suchte ich vergebens, an dem erhöhten Fuße dieses Berges vorbeifahrend, die Beschaffenheit seines wolkigen Gipfels zu bemerken. Die Sonne neigte sich von der Mittagshöhe herab; der Himmel war überaus klar und

rein. Ein Südwestwind, der über den Berg dahinstrich, verscheuchte beständig in seinem Fluge einen Theil der Dünste, von welchen sein äußerster Gipfel umhüllt war; doch diese Leere nahmen sogleich neue Dünste ein; und an den in diesem Augenblicke dünne gewordenen Stellen konnte man bemerken, daß ein nicht kleiner Theil des Gipfels in Wolkendünste gehüllt war. Nach der Bemerkung der hiesigen Bewohner steigen von diesem Berge gewöhnlich vor einem Regen Dünste auf.

21. Wir legten von Sjuan-chua-fu 30 Li bis zur Rast im Flecken Mao-jui-lin zurück. Fast der ganze Weg ist eben und sandig. Die neben dem Berge liegenden Ländereien sind mit Kieseln bedeckt, und deßhalb zum Ackerbau untauglich; jedoch erzeugen sie, wüste daliegend, eine Menge Ulmen, wovon auch der Flecken seinen Namen empfangen hat. Von Mao-jui-lin sind noch 30 Li bis Kálgan, wo sich die Mission gewöhnlich einige Tage aufhält. Der Weg ist eben und glatt; das Land überall angebaut. Die Einfahrt in die Vorstadt, durch eine morastige Gegend, besteht in einer kleinen Allee von alten schattigen Pappeln.

Als wir von Mao-jui-lin abfuhren, wurde uns in Norden, längs den Gipfeln der höchsten Berge, ein Erdwall sichtbar, dessen beide Enden, das östliche und westliche, sich in die Bläue des Horizontes verbargen. Längs diesem Walle waren Grabhügel in geringer Entfernung von einander bemerklich. Dieß ist diejenige Große Mauer, welche, wie man bei uns meint, der Kaiser Zin-schy-chuan *) 214 Jahre vor unserer Zeitrechnung erbaute. Sie ist an beiden Seiten von Kálgan eingestürzt, und von ferne nur an ihrer weit ausgedehnten Erhöhung und der regelmäßigen Lage der Grabhügel kenntlich, welche Thürmchen bildeten, auf denen, im

*) Zin ist die Benennung seines Hauses oder seiner Dynastie; Schychuan ist sein Name, und bedeutet: Erster Kaiser.

Digitized by Google

Fall einer Gefahr zur Zeit des Krieges, Signalfeuer angezündet werden. China hatte seit den ältesten Zeiten im Norden die Mongolen, im Westen die Tanguten zu Nachbaren. Diese, ein Nomadenleben führenden Völker machten oft unerwartete Einfälle in die Gränzen des erwähnten Reiches, und verwüsteten mit Wuth die schwach vertheidigten Orte. Der Kaiser Zin-schy-chuan beschloß, diesen räuberischen Nachbaren eine, durch Kunst befestigte, natürliche Gränze entgegen zu stellen, und erbaute längs den Gipfeln der höchsten Berge die Große Mauer, welche sich von dem gelben Meere nach Südwesten bis Min-tschéu erstreckte. Aber dieses umfassendste Denkmal der Macht alleinherrschender Gewalt und der Volkskraft entsprach nicht völlig seinem Zwecke. Zwölf Jahre nach Erbauung der Großen Mauer überschritten die Hunnen frei diese Schranke, und wiesen ihren Enkeln den Weg, auf welchem diese in der Folge nach China gehen sollten.

Europa erstaunt, wie man schreibt, über die Maaßen über die Festigkeit der Großen Mauer, welche sich den Anstrengungen voller zwanzig Jahrhunderte entgegenstellte; aber man wird weiter unter sehen, daß sogar sechs Jahrhunderte hinlänglich waren, sie bis auf den Grund zu zerstören.

Dieß ist der erste Abschnitt unserer, in sieben Tagen glücklich vollendeten Reise. Eine kleine Unbequemlichkeit durch den Regen bei Tschà-dao ausgenommen, war das Wetter die ganze Zeit über beständig heiter. An die Hitze gewöhnten wir uns, und die Sonne belästigte uns nicht zu sehr mit ihren Strahlen. Täglich sahen wir eine Menge verschiedenartiger und stets neuer Gegenstände; wir konnten ruhig das unsern Blicken sich Darstellende betrachten, und diese Reise war für uns der angenehmste ländliche Spaziergang. Die folgenden zwei Tage mußten wir in Kálgan verweilen, um dem Chinesischen Aufseher Zeit zu lassen, zur weiteren Fortsetzung der Reise Veranstaltung zu treffen. Am 22sten, um 2 Uhr nach Mittag, fiel ein sehr heftiger Regen bei furchtbaren Donner-

Digitized by Google

schlägen. Um diese Zeit saßen wir ruhig bei Tische, der nach dem Hofe zu geöffneten Thüre gegenüber, und schauten auf die schrägen Ströme des niederfallenden Regens, als plötzlich die Zimmerdecke gerade über unserem Tisch einstürzte. Der Leser wird hierbei gewiß zusammenfahren, allein dieß ist hier die allergewöhnlichste Sache. Wegen der Kostbarkeit des Holzes fertigt man in China keine hölzernen Zimmerdecken, und bedarf deren auch nicht, wegen des warmen Klima's. Daher werden die Decken aus zwei Reihen feinen Papiers verfertigt, welches an einen Rost aus dem Stroh der Bobartischen Hirse angeklebt und an eine Dachplatte befestigt ist. Sobald der Regen durch das Dach auf das Papier dringt, so reißt diese Stelle bald entzwei. Und so führte die über uns eingestürzte Decke keine weitere Folgen herbei, als daß der von derselben herabfallende Koth unsere weiße seidene Kleidung besprützte. Ein solcher Durchbruch fügt, zur Zeit anhaltenden Regens, den Bewohnern große Unannehmlichkeiten und dem Hausgeräthe großen Schaden zu. Am 23sten Morgens brach wiederum ein heftiges Ungewitter ein. Es regnete gegen zwei Stunden, und der neben unserem Wirthshause befindliche Kanal verwandelte sich in ein mittelmäßiges Flüßchen. Längs dem Wege rannen gleichfalls große Regenbäche. Nachher wurde der Tag überaus heiter. Vor Mittag ging ich hinaus spazieren, und umging beinahe die Hälfte der Stadt. Auf der Straße befand sich eine Menge von Bauern, welche zum Markte zusammengekommen waren, weil heute der fünfte Tag des fünften Chinesischen Mondes war, welcher für ein Tertial-Fest unter der Benennung Duan-wu geachtet wird.

Kálgan, Chinesisch: Tschan-zsá-kchóu, ist von den Russen so genannt worden von dem Mongolischen Worte Chalga, welches Durchgang, Thor bedeutet. Die Bewohner, welche irgend einer Stadt am nächsten sind, nennen gewöhnlich diese Stadt bei ihrem Namen, aber auch schlecht-

Digitized by Google

weg Stadt. Auf dieſe Weiſe verwandelten die Ruſſen, welche von den Mongolen häufig das Wort Chalga hörten, dieſes in den eigentlichen Namen des Thores von Tſchan-ſzä-kchöu. Kálgan zerfällt in zwei Theile, den oberen und unteren. Der letztere liegt an der ſüdlichen Einfahrt, und hat eine kleine Feſtung, in welcher der Fu-du-tchun — der Gehülfe des Corps-Generals — wohnt. Es wird vorzugsweiſe Tſchan-ſzä-kchöu-pchu genannt, und liegt fünf Li von den Gränzthoren nach Süden. Der obere Theil liegt an den Bergen bei der Ausfahrt über die Gränze, und iſt gegen Norden durch ſtarke backſteinerne, in der großen Mauer in der Schlucht, zwiſchen zwei ſenkrechten Felſen, erbaute Thore geſchützt. Tſchan-ſzä-kchöu war früher die Benennung dieſes Durchgangs durch die Große Mauer ſelbſt und der Anſiedelung, die den oberen Theil bildete. Gegenwärtig iſt der ganze Raum von den Gränzthoren nach Süden bis zur Feſtung angebaut, und beide Theile gemeinſchaftlich werden unter der Benennung Tſchan-ſzä-kchöu verſtanden.

Kálgan iſt eine Kriegsfeſtung: deßhalb hat der Tſchachariſche Corps-General, mit einer Menge Militair- und Civil-Beamten, hier ſeinen Sitz. Die Kaſernen für die Mandſchuriſche Garniſon ſind innerhalb der Thore auf der linken, d. i. öſtlichen Seite erbaut. Hier iſt ein Anfuhr-Platz für den Landhandel errichtet. — Der einzige, durch welchen den Chineſen erlaubt iſt, mit Kiächta Handel zu treiben. Daher dient Kálgan als ausſchließlicher Stapelort aller Waaren, die nach Kiächta verſandt und aus Kiächta eingeführt werden. Hier iſt ein Zollamt, in welchem die Zollabgaben von den Waaren, ſtatt in Kiächta, empfangen werden, wo dieſelben wegen ſeltſamen Mißverſtandes eines, von dem Ruſſiſchen Commiſſar beim Abſchluß des letzten Gränzvertrages aufgeſtellten Artikels abgeſchafft ſind. Der hieſige Handel befindet ſich gänzlich in den Händen der Bewohner des Gouvernements Schan-ſſi, welche in China wegen ihrer Geſchicklichkeit im

Digitized by Google

Handel, ihrer Sparsamkeit in der Wirthschaft und Verschwendung in Vergnügungen bekannt sind.

Es ist bemerkenswerth, daß von allen aus Kiächta hierher eingeführten Waaren, nur Tuch und Kamtschatkaische Biber theuer sind; die übrigen werden zu billigen Preisen verkauft, und einige sogar wohlfeiler, als in Kiächta selbst. Der Grund hiervon muß in dem Beibehalten der Preise der eingetauschten im Verhältniß zu denen der ausgetauschten Waaren gesucht werden. Der Thee ist in Kálgan um die Hälfte wohlfeiler, als in Kiächta; doch den besten schwarzen Thee kann man eher in Kiächta finden, als in Peking und Kálgan. Die Chinesen bedienen sich sehr selten des schwarzen Thee's, und daher wird der gute schwarze Thee nur in geringer Menge in Peking eingeführt, und in Kálgan nicht einmal entkorkt.

Das hier gebräuchliche Gewicht ist mit dem Pekingischen nicht übereinstimmend, jedoch eins und dasselbe mit dem zu Urga und Kiächta, wegen ihrer unmittelbaren Handelsverbindung unter einander. Uebrigens wird die Verschiedenheit der Gewichte und Maaße, so wie die Verschiedenheit in der Güte des Silbers, in den Handelsberechnungen auf Einen bekannten Punkt zurückgeführt; die Preise werden nach den Gewichten und Maaßen bestimmt, und bei edlen Metallen die Legirung nicht in wirklichen Anschlag gebracht.

II.

Physische Uebersicht des Landstrichs von Peking bis Kálgan.

Die natürliche Beschaffenheit der von uns durchreisten Gegenden verdient Aufmerksamkeit. An der südlichen Seite der ersten Bergkette von Peking aus liegt eine Ebene, — eine

Digitized by Google

der größten in der Welt; denn gegen Norden erstreckt sie sich bis an's Meer, gegen Süden bis zum gelben Flusse. Wegen der Niedrigkeit der auf drei Seiten von den höchsten Bergen umgebenen Gegend pflegt hier im Sommer starke Hitze zu herrschen; im Winter ist es, wegen des Ueberflusses an Salpeter, ziemlich kalt. Einige von den Missionairen haben gemeldet, daß hier Frühling und Herbst beinahe unbemerklich seyen, und nur in einem kurzen Uebergange von der Kälte zur Wärme, und umgekehrt, bestehen. Dieß kann man nur im Vergleich mit dem nördlichen Europa annehmen, wo der Sommer die kürzeste Zeit des Jahres ist. Nach dem natürlichen Laufe der Sonne sind die Jahreszeiten einander gleich. Aber die Höhe und Niedrigkeit der Lage müssen Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen hervorbringen; denn sie wirken mehr auf die Veränderung der Atmosphäre, als selbst der Himmelsstrich. Im Jahre 1819 stellte ich nach dem Reaumurischen Thermometer, welches im Schatten auf der Nordseite der Zimmer aufgestellt war, Beobachtungen an. Im März fing die Wärme stufenweise zu steigen an, und betrug Morgens 1° bis 8°, Mittags 10° bis 15°; im April, Morgens 5° bis 15°, Mittags 15° bis 25°; im Mai, Morgens 10° bis 17°, Mittags 20° bis 30°; im Junius, Morgens 15° bis 20°, Mittags 15° bis 28°, weil im Junius allmählig Regen zu fallen beginnt, was die Sommerhitze ein wenig mäßigt. Im Julius waren Morgens 18° bis 20°, Mittags 24° bis 30° Wärme, und höher hinauf. Im August begann das Thermometer von Tage zu Tage zu fallen; Morgens waren 20° bis 13°, Mittags 27° bis 13°; im September, Morgens 13° bis 7°, Mittags 17° bis 10°; im October, Morgens 7° W. bis 0, Mittags 12° bis 5° Wärme. Vom November an begann die Kälte stufenweise sich zu vermehren: Morgens waren 3° bis 7 Grad Kälte, Mittags 6° Wärme bis zum Gefrierpunkt; im December stieg die Kälte Morgens von 7° bis 14°, Mittags von 3° bis 12°. Vom Januar 1820 an begann der Frost sich zu mindern, und

Digitized by Google

es waren Morgens 12° bis 1° Kälte, Mittags 10° K. bis 5° W.; im Februar fing die Wärme unmerklich an, sich zu vermehren, und es waren Morgens einige Grad Kälte, Mittags einige Grad Wärme. Der größte Frost und die größte Wärme fanden um die Zeit der Winter- und Sommer-Sonnenwende Statt. Die Veränderung der Witterung bringt kleine Veränderungen in der Beschaffenheit der Atmosphäre hervor: im Winter ist sie bei Regenwetter wärmer; im Sommer pflegt sie nach Regengüssen, kühler zu seyn.

Die Chinesen bedienen sich des astronomischen Jahres, und zählen ihre Monate vom Entstehungspunkte des Mondes an. Die langen Jahre im Mondes-Kreislaufe, d. i. diejenigen, welche dreizehn Monate zählen, enthalten 384, die gewöhnlichen aber 354 Tage. Das Jahr beginnen sie mit dem ersten Frühlingsmonate, welcher gewöhnlich zwischen die ersten Tage des Januars und die ersten des Februars fällt. Die vollen Monate enthalten 30, die kurzen 29 Tage. Die Jahreszeiten stimmen mit den bei uns angenommenen nicht überein. In China wird die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche für die Mitte des Frühlings, die Sommer-Sonnenwende für die Mitte des Sommers, die Herbst-Tag- und Nachtgleiche für die Mitte des Herbstes, und die Winter-Sommerwende für die Mitte des Winters gehalten.

Im Laufe der Wintermonate, (des Novembers, Decembers und Januars) weht größten Theils ein Nordwest-Wind. Regen und Schnee fällt selten; letzterer liegt nicht länger als ein oder zweimal vier und zwanzig Stunden, und bringt, nachdem er geschmolzen, starken Koth auf den Straßen hervor, der lange Zeit nicht austrocknet. Die Flüsse bedecken sich mit zwei bis drei Viertel-Ellen dickem Eise. Das Eis steht am Ufer gegen zwei Monate. Im Ausgange des Märzes tritt oft Regen ein, nach welchem die Winde anfangen, veränderlich zu werden. Der April und Mai sind trockne Monate; und daher

Digitized by Google

pflegt die Hitze gegen die Zeit der Sonnenwende erstickend zu seyn. Um diese Zeit pflegen Morgens in der Stadt leichte Nebel zu herrschen, die bitter und stinkend sind; aber sie vergehen bald. Bisweilen erhebt sich aus den westlichen Steppen der Mongolei Sand, und wird, bei Nordwest-Wind, gegen Peking hingeweht in Gestalt dichter gelber Wolken. Die Luft wird mit feinem Staub angefüllt; die Sonne verbirgt sich völlig. In diesem Zustande verharrt die Atmosphäre bisweilen gegen vier und zwanzig Stunden und länger. Im Junius beginnt Regenwetter; im Julius treten die Hundstage (Chinesisch Fu-tchán), und gewöhnlich heftige Regengüsse ein. Um diese Zeit wechselt die Wärme der Atmosphäre wenig, und der Morgen unterscheidet sich vom Mittage um 2 bis 5 Grade. Die Luft pflegt mit Feuchtigkeit angefüllt zu seyn, und ist ermüdend für Alles, was athmet. In den Häusern wird Alles, selbst die Kleider in den Koffern, mit Schimmel bedeckt, und die Leimung der Möbeln löst sich. Die Vegetationskraft erreicht einen unglaublichen Grad. Die mausernden Vögel, mit Ausnahme der Sperlinge, entfliegen alle in die Berge. Diese Zeit ist eine Jubelfeier für die sich verwandelnden Insecten. Es pflegen sanfte Winde zu wehen, aus Süden, Südwesten und Westen, selten aus den übrigen Himmelsgegenden; aber sie wehen so unbeständig, daß bisweilen zu Einer Zeit, doch in verschiedenen Schichten der Atmosphäre, die Wolken aus allen vier Himmelsgegenden einander begegnen. Es ist bemerkenswerth, daß die Wolken mit Blitz und Donner sich größten Theils am Abend oder in der Nacht, und zwar aus Westen und Nordwesten, Peking nahen. Im August hört die feuchte Hitze völlig auf; und dieser Monat und der September entsprechen, in umgekehrtem Verhältniß, dem April und Mai. Um diese Zeit blühen alle Kräuter, die eine vieljährige Wurzel haben; jetzt aber, im Gegentheil, bedecken sich die Berge mit den Blüthen der einjährigen Pflanzen, deren Saamen im Frühlinge, wegen der trockenen Hitze, nicht aufgehen

Digitized by Google

kann. Im October endigt sich der Herbst. Dieß sind die bemerkbarsten Veränderungen der Atmosphäre um Peking herum.

Diese Ebene hat einen lehmigen und an vielen Stellen sandigen Boden, besonders nach den Ufern des gelben Meeres zu *). Die dem Fuße der Berge zunächst liegenden Gegenden sind mit gestaltlosen Haufen großer Steine bedeckt, weiter unterwärts aber mit Kieseln besäet; und daher bleibt mit Ausnahme der Thalgründe und der niedrigen Hügel hin und wieder, die ganze übrige Strecke unbearbeitet. Nicht weit von den Bergen sind, in den niedrigen und quellreichen Gegenden, bewässerte Aecker angelegt, auf welchen Mais gebaut wird. Diese Aecker sind auf eine große Strecke nach der Wasserwage (Wasser-Astrolabium) geebnet, und um zwei bis fünf Fuß unter die Erdoberfläche vertieft. Sie sind durch hohe Wällchen in Abtheilungen getheilt. Der Reiß wird sehr dicht gesäet, und wann er einen halben Fuß hoch ist, verfährt man mit ihm, wie bei uns mit den jungen Kohlpflanzen, d. h. man rauft ihn aus und verpflanzt ihn aufs Neue mit den Händen, einen halben Fuß die eine Pflanze von der andern. Hierauf läßt man aus Feldkanälen Wasser hierher fließen, welches sich aus einer Abtheilung in die andere durch in den Kanälen angebrachte verdeckte Oeffnungen sammelt. Um Peking herum säet man den Reiß im Ausgange des Aprils und im Anfange des Mais. Die erste Anlage solcher Aecker erfordert große Kräfte und Kosten; daher nimmt die Regierung diese Arbeit unter ihre Obhut. Weiter von den Bergen baut man weißen und rothen Weizen, Hirse von sechs Arten **), Gerste, Bohartische

*) Das gelbe Meer, Chinesisch Chuan-chai, ist auf den Europäischen Charten Meerbusen von Korea genannt.

**) Hier ist die Kaiserliche Hirse (Jui-gu) nicht mit eingeschlossen, welche der Kaiser auf den Opferaltar des Erfinders des Landbau's aussäet. Sie hat ein Blatt und einen Halm, wie die Hirse, von mehr als zwei Arschin (Russische Ellen) Höhe, statt des Büschels ein rundes, dem des Schilfrohrs ähnliches Köpfchen, ungefähr sechs

Digitized by Google

Hirse (Hao-lán), Feigbohnen oder Lupinen, Indianische Linsen (grüne Lorbeeren), Orientalischen Sesam, selten Felderbsen und Buchweizen. Stellweise baut man Wassermelonen (Arbusen), Rüben und Baumwolle in Menge. Den Buchweizen ausgenommen, welcher im Julius gesäet wird, säet man alle übrige Getreidearten in der letzten Hälfte des Márzes und zu Anfange des Aprils. Zur Bearbeitung des Feldes bedient man sich eines, dem gewöhnlichen Pfluge ähnlichen Haakenpfluges, mit einem horizontal eingesetzten Pflugmesser. Einige graben, weil sie kein Vieh haben, die Erde mit einem großen Spaten (Háo) auf, welcher tiefer als der Haakenpflug bringt. Der Eggen giebt es zweierlei: eine schwere zum Zerschlagen der Erdklumpen, und eine andere leichte zur Zerstörung der Wurzeln und dürren Gräser. Beim Säen selbst bedient man sich eines kleinen, dem Russischen ähnlichen Haakenpfluges. An das Pflugholz ist ein Saatkasten, einer Müllerkelle ähnlich, befestigt, aus welchem das Getreide hinter dem Pflugmesser her längs der Furche sich aussäet. Hinter den Pflug ist eine hölzerne Walze angebunden, welche zu derselben Zeit die besäete Furche ebnet. Andere säen aus dem Munde oder mit der Hand, jedoch immer längs der Furche; hierauf bedecken sie die Saaten mit Dammerde oder Dünger, und ebnen sie. Eine Furche pflegt von der anderen einen halben Arschin abzustehen. Sobald die wilden Gräser in den Zwischenräumen etwas emporschießen, schneidet man sie ab, die Erde mit Sicheln auflockernd. Solches Jäten wird dreimal vollführt. Das Besäen der Felder nach Furchen gewährt einen dreifachen Vortheil: erstlich, daß zwei Drittheile der Saat, im Verhältniß zu unserer Art zu säen, erspart werden; zweitens, daß das Getreide, da es nicht so dicht steht, aus der oft aufgelockerten Erde mehr Nahrung, und daher vollere

---

Zoll lang, an welchem auf jedem Fädchen ein Hirsekorn sitzt; weßhalb das Köpfchen wie mit Glaskorallen besetzt erscheint.

Digitized by Google

und dichtere Aehren bekommt; drittens, daß solche Felder keiner Ruhe bedürfen, während bei uns alljährlich der dritte Theil der Ländereien als Brachfeld wüste liegen bleibt. Den reifen Weizen rauft man mit den Wurzeln aus, bindet ihn in Garben und führt ihn auf die Tenne, wo man ihn, falls kein Regen einfällt, an demselben Tage drischt. Von Darren hat man hier nicht einmal einen Begriff. Ist die Quantität der Aussaat geringe, so schneidet man die Aehren ab, und mäht hierauf auch das Stroh nieder. Mir schien es sonderbar, daß bei jeder Feldabtheilung, wo die Schnitter das Getreide ausrauften, sich eine Menge müssiger Weiber und Kinder befand. Dieß waren, wie man mir sagte, arme Wittwen und Waisen aus den umliegenden Ansiedelungen. Die niedergetretenen, abgebrochenen, oder wegen ihrer Niedrigkeit nach dem Ausrufen nachgebliebenen Aehren sind zu ihrem Besten bestimmt, — und dieser Gebrauch wird für heilig geachtet.

Im Frühling und zu Anfange des Sommers pflegt es auf dieser Ebene wenig zu regnen, und die Saaten leiden sehr durch die Dürre: daher bewässert man an den geeigneten Orten die Felder aus Kanälen. Diese Kanäle sind Bäche, welche aus irgend einem Fluß an einer solchen Stelle, wo der Flußgrund höher ist, als diejenige Oberfläche, zu deren Benetzung das Wasser bestimmt ist, seitwärts abgeleitet werden. Auf dieselbe Weise leitet man auch Bergquellen ab; indem man ihnen nicht gestattet, ihrem natürlichen Laufe zu folgen, giebt man ihnen eine solche Richtung, daß man mit ihrem Wasser Felder, Baum- und Gemüsegärten überall, wo nur die örtliche Lage dieß erlaubt, tränken kann. Nach hohen Gegenden hebt man das Wasser durch verschiedene Maschinen hinauf, welche, wegen der Einfachheit ihrer Zusammensetzung, sehr wenig Schwierigkeiten haben und nicht kostbar sind. Die Orte, welche zu einer solchen Benetzung bestimmt sind, müssen in Stücke abgetheilt und nach dem Wasserpaß geebnet seyn.

Digitized by Google

Die Berge dagegen bleiben, wegen ihrer Höhe und ihres steinigen Grundes, unbewohnt und unbearbeitet; ja sie bringen auch an und für sich Nichts hervor, als einige wilde Straucharten, unter welchen die Strauchweide, die Feldkirsche, die Berberize und der wilde Weinstock die bekannten sind. Zu den Fruchtbäumen, die in Gärten gezogen werden, gehören: der Pistazien-Baum, der Griechische Haselnußbaum, verschiedene Gattungen von Birn-, Kastanien-, Aprikosen-, Pfirsch-, Pflaum- und Apfelbäumen, die Süß- und rothe Kirsche, der Mispelbaum (Schan-tscha), Dattelbäume, der Indische Feigenbaum, dessen Frucht groß, eingedrückt, glänzend und dunkelgelb ist; die weiße, rothe, schwarze und Muskateller-Weintraube *), und rother erbsenartiger Pfeffer — ein Nadelbaum. Die Feigen- und Granatbäume, welche den Winter über in der Erde gelassen werden, frieren aus, treiben aber im Frühling aus der Wurzel neue Schößlinge hervor. Von den übrigen, überall wachsenden Bäumen sind bekannt: die Sibirische Ceder, die weißrindige Ceder, die Cypresse (**Thuya orientalis**), der Wachholderbaum (**juniperus communis**), welcher als Bauholz dient; der weiße und rothe Maulbeerbaum; die Eiche, welche Galläpfel liefert; die Espe, Weide, Pappel, der Ahorn, die Buche, die wohlriechende und stinkende Esche, und einige andere in Rußland unbekannte Bäume. Von blüthentragenden Stauden und Sträuchern sind bekannt: die Alexandrinischen Rosen, der Zwergmandelbaum, in den Gärten die schöne Moosrose, die Wand- und Monatsrose, die gelbe Rose (**Keria Japonica**), die weiße und violette **Syringa**, und einige andere bei uns unbekannte.

In den Gemüsegärten baut man: Wassermelonen, verschiedene Gattungen von Kürbissen und Melonen, Kohl von einer

*) Eine besondere Gattung von weißer, kleinbeeriger Weintraube, welche vor etwa 70 Jahren aus dem östlichen Turkistan nach Peking gebracht worden ist.

Digitized by Google

besonderen, dem Lattich ähnlichen Gattung, Zwiebeln (rübenähnliche giebt's nicht), Knoblauch, in Miſtbeeten gezogenen Rettig, Mohrrüben, Rüben, Kohlrüben über und unter der Erde, weiße Möhren, rothe Rüben, Mais, Peterſilien, Spinat, Salat, Bärenknoblauch, weißes und rothes Blitum, Spaniſchen Pfeffer, gemeine Bohnen, verſchiedene Gattungen Türkiſcher Bohnen, Erdbirnen (eine Art Kartoffeln), Senfwurzeln, — welche den Kohlrüben unter der Erde ähnlich ſind, deren Kraut, Blüthen und Saamen jedoch denen des Senfs gleichen; großer Nachtſchatten, weißer und violettfarbiger Nachtſchatten (melongenum), Schanju (eine lange, feine, kartoffelartige Wurzel), und mehre andere, bei uns unbekannte Pflanzen. Spargel wächſt von ſelbſt in Menge auf dem Altar des Himmels, wird jedoch in Gärten gar nicht gebaut. Portulak wächſt überall wild, und wird ebenfalls zur Speiſe gebraucht. Von Gartenblumen ſind bekannt: der Hahnenkamm, die doppelte Gewürznelke, doppelte Ringelblumen (Paeonia arborea), verſchiedene Arten gemeiner Päonien, weiße Lilien (alba hoemerocallis), orangefarbne und violette Lilien, Iris (iris fimbriata), doppelter Mohn, Lilienzwiebeln, Nachtviolen, verſchiedene Aſtern-Gattungen, und überaus mannichfaltige und zahlreiche Arten von Chrysanthemum; doppelte Stockroſen, die doppelte Kornblume (eine äußerſt zarte Blume), und eine Menge anderer. Außerdem ſind hier faſt alle Feldblumen in die Gärten verpflanzt. Von Waſſerpflanzen finden ſich: die gelbe Nymphäa, deren Wurzel und Eichelchen zur Speiſe dienen, und Zy-gu und Bi-zi, die bei uns unbekannt ſind.

Das Thierreich iſt arm, weil der Mangel an Land den Chineſen nicht geſtattet, ſich mit Viehzucht zu beſchäftigen. Kameele, Pferde, Hornvieh und Schaafe werden jenſeits der Gränze her aus den Ländern der Nomadenvölker, und Maulthiere und Eſel aus den weſtlichen Gouvernements eingeführt. Enten, Hühner von verſchiedenen Gattungen und Schweine

Digitized by Google

erzieht man in Menge; das Fleisch der letzteren macht die gewöhnliche Speise aus, und wird für vorzüglich gehalten. Gänse werden, wegen ihres groben Fleisches, sehr wenig gehalten. Von wilden Thieren, die sich in den Bergen aufhalten, sind bekannt: Tiger, Leoparden von verschiedener Gestalt, Lüchse, wilde Katzen, Affen, Meerkatzen, selten Bären und Wölfe, Füchse, wilde Ziegen, Berg-Widder; in den Thälern: Dächse, Iltiße, Eichhörner, und eine Menge anderer kleiner Thierchen, besonders Igel. Von Feldmäusen kaufte ich einst zufällig auf einem Jahrmarkt ein Exemplar, welches an Wuchs und Fell der gewöhnlichen Maus ähnelte, jedoch an Größe sie um das Doppelte übertraf, und hinten einen großen Fettschwanz oder ein Stück Talg hatte, über welchem der wirkliche Schwanz hing, ungefähr wie bei den Mongolischen Widdern. Der Vögel giebt es sehr viele; die gewöhnlichen sind: Adler, Geier, Habichte, Raben, Saatkrähen, Dohlen, der Uhu, die Eule, Berg-Elstern, Häher, Tauben, Sperlinge; von Zugvögeln: Störche, Kraniche, wilde Gänse und Enten, Turteltauben, Kukuke, der Schwarzschecht, den man hier sprechen lehrt, schwarze und andere Drosseln, Steindrosseln *) Nachtigallen (kastanienfarbig und größer als die unsrigen), Zeisige, Feldlerchen, Weidenzeisige, Bartmännchen, Wachteln **), Blauspechte ***), und eine Menge kleiner Vögel, von denen einige das schönste Gefieder haben. Aus dem Meere kommen in die Flüsse die wohlschmeckendsten Meer-

*) Hier richtet man die Steindrosseln ab, Sperlinge und andere Vögel zu tödten.

**) Die hiesigen Wachteln singen nicht, sondern schreien mit seltsamer Stimme; allein die Männchen richtet man zum Kampf ab, und diese Hetze wird für eines der von der Regierung verbotenen Hazard-Spiele gehalten.

***) Den Blauspechten zieht man Kleider an, und lehrt sie auf der Schaubühne auftreten. Sie haschen geschickt mit dem Schnabel Kügelchen und Geldstücke, die von oben herabgeworfen werden.

Digitized by Google

ſpinnen, Schildkröten, Auſtern und Kambaren (eine Art Flußkrebſe), Karpfen; gemeine und ſchwarze Aale, (der ſchwarze iſt feiner und kleiner), Neunaugen; in den Seen werden Karauſchen und Plötzen gefangen.

Die Berge haben Ueberfluß an Steinkohlen, und enthalten in hinlänglicher Menge verſchiedene Arten von Marmor; jedoch bedient man ſich hier meiſt nur des weißen und überdieß groben Marmors, obgleich hier welcher gefunden wird, der dem Pariſchen an Weiße nicht nachſteht. Sie liefern ebenfalls: grauen Granit, der zum Pflaſtern und zu Piédeſtals gebraucht wird; weiſe Schleiffſteine; Bergmehl, mit welchem man den Reiß reinigt, und ſchwarzen Schiefer, der zu Dächern in den Dörfern gebraucht wird. Kalkſtein findet ſich in Menge; doch Mineral- und Metall-Erz giebt es wenig.

Nach dem Ueberſteigen des erſten Bergrückens eröffnete ſich ein ſehr großes Thal, welches zwiſchen Tſchá-dao und Kálgan liegt. Wegen der Höhe der Gegend iſt die Atmoſphäre hier viel kälter, weßhalb man mehr Gerſte, Roggen und Weizen baut. Der Boden iſt zum Theil lehmig, mehr jedoch ſandig und kieſig; daher iſt das Bewäſſern aus Kanälen beſonders gebräuchlich.

Auf eben dieſem Theile des Weges befindet ſich die Große Mauer, — ein Gegenſtand, der ſeit langer Zeit die Aufmerkſamkeit der ganzen Welt auf ſich zieht: weßhalb ich angemeſſen finde, in Nachſtehendem eine Beſchreibung derſelben in ihrem jetzigen Zuſtande zu liefern, und eine hiſtoriſche Unterſuchung über ihr früheres Daſeyn hinzuzufügen.

Digitized by Google

III.

Ueber die Große Mauer.

Die Große Mauer im Westen beginnt in Sſú-tſchéu, an der Südseite der Festung Zſá-jui-huan, und beträgt nach Norden bis zum Flusse Tchao-lai-chó 120 Li. Diese Mauerstrecke ist im Jahr 1537 erbaut. Von diesem Flusse bis zum Oſzinói dienen, statt der Mauer, Berge zum Schutz; vom Oſzinói beginnt wieder die große Mauer, und geht in Süd-Osten nach Han-tſchéu-fu über. Dieses Stück der Mauer erstreckt sich auf 180 Li, und muß zu derselben Zeit, wie das obige, erbaut seyn. Weiter nach Süd-Osten dient eine Bergkette als natürliche Schirmwehr auf 75 Li. In dem Distrikte Jan-dun-héu fangen die Berge an, sich abzuflachen; weßhalb nordöstlich von der Stadt Han-tſchéu-fu die Große Mauer von Neuem beginnt, und sich nach Osten bis zur Stadt Schan-dan-ſſán auf 100 Li erstreckt. Auf der letzteren Ausdehnung befinden sich vier Thore und über zehn, mit bewäſſerten und trockenen Gräben befestigte Barrieren. Von der Gränze des Kreises Schan-dan-ſſán bis zur Gränze des Kreises Tſchen-fan-ſſán erstreckt sich die Mauer auf 180 Li; von dort wendet sie sich gegen Norden, geht an der Stadt Tſchen-fan-ſſán vorbei, und dann wieder nach Süden bis zum Flusse Sſan-tſcha-chó. Dieses Stück beträgt 150 Li. Von Sſan-tſcha-chó erstreckt sich die Mauer nach Süden bis Tchu-myn-pchu, bei dem Flusse Hu-lan-chó, auf 120 Li; weiter nach Süden, dann nach Osten und Süd-Osten bis Sſo-záo-pchu auf 400 Li. Von Schan-dan-ſſán bis zu diesem Orte wird die Große Mauer die neue genannt, und ist in den 1590er Jahren erbaut.

In Lán-tſchéu-fu befindet sich noch eine innere Mauer, welche von Sſo-záo-pchu nach Süden, längs dem westlichen Ufer des gelben Flusses, bis Pchin-fan-pchu geht; unterhalb

Digitized by Google

dieser Festung wendet sie sich nach Süden um. Von Kchu-schui-pchu geht sie wieder nach Norden, und endigt sich nicht weit vom Ursprunge des Flusses Hu-lan-chò. Diese Mauer beträgt 1400 Li; sie wird die zweite genannt, und ist im Jahre 1598, nach der oben erwähnten neuen Mauer, erbaut worden.

In Nin-ssá-fu erstreckt sich die Große Mauer von Su-hòu-fu nach Norden bis zu den Bergen Chò-lan-schan, und geht hierauf vom nördlichen Ende derselben wieder nach Osten bis zum gelben Fluß. Etwas unterwärts, diesem Fluß entlang nach Süden, beginnt sie von Neuem, und geht fort bis zur Gränze des Kreises Din-bán-ssán. Dieser ganze Bogen beträgt 930 Li. Das erste Stück, welches sich bis Chò-lan-schan erstreckt, beträgt 410 Li, und wird die westliche Mauer genannt. Die Nördliche Mauer beträgt 30 Li. Der gelbe Fluß, von Norden nach Süden bis zur östlichen Großen Mauer, beträgt 130 Li. Die östliche große Mauer, von Chyn-schen-pchu nach Südwesten bis Jan-wu-pchu, enthält 360 Li. Es findet sich noch eine alte östliche Mauer, welche sich von Chuan-scha-zsui bis Chua-ma-tschi auf 387 Li erstreckt. Diese Mauer ist in den 1470er Jahren, auf Vorstellung des Gouverneurs Sjui-zsy-zsjun, erbaut worden; doch in den 1530er Jahren ließ der General Wan-zjun diese Mauer liegen, und erbaute statt ihrer die erwähnte östliche Große Mauer. Im Jahre 611 erbaute das Haus Ssui einen Theil der Großen Mauer in Nin-ssá-fu, von der Stadt Nin-ssá nordwestlich, jenseits des gelben Flusses, den Bergrücken Chò-lan-schan entlang; doch dieses Stück ist, wegen seines Alters oder aus irgend einer andern Ursache, in die allgemeine Länge der Großen Mauer nicht mit eingerechnet.

Weiter erstreckt sich die Große Mauer von Chua-ma-tschi nach Süd-Osten bis zum Kreise Zsin-bán-ssán, und von dort nach Nord-Osten bis zum gelben Fluß, — eine Länge von 1770 Li. Dieses Stück war im Jahr 1472 von dem

Digitized by Google

Gouverneur Sjui=zsy=zsjun erbaut worden. Da jedoch ein großer Theil der Militair=Ansiedler längs der nördlichen Seite dieser Mauer seinen Feldbau hatte; so wurde zum Schutz der Militair=Ansiedelungen, auf Vorstellung des Gouverneurs Wyn=hui, im Jahre 1504 die gegenwärtige Mauer erbaut; und das im Jahre 1427 erbaute Stück blieb innerhalb als eine zweite Mauer. Von Zsá=jui=huan nach Osten bis zu diesem Orte hat die Große Mauer eine Länge von 3650 Li, und besteht durchaus, nach dem Zeugniß Ferbillon's, welcher sie im Jahre 1697 sah, aus einem fast gänzlich eingestürzten Erdwalle. Siehe Beschreibung des Chines. Reichs von Du=Halde, in Franz. Sprache. 1. Band, Seite 47. Haag, 1786. in 4to *).

Ferner erstreckt sich die Große Mauer vom gelben Flusse nach Osten, und dann nach Nord=Osten, längs der nördlichen Gränze der Provinzen Scho=pchin=fu und Da=tchun=fu hin. Nachdem sie in Sjunn=chua=fu Du=schi=kchéu erreicht hat, fängt sie an, sich allmählig nach Süd=Osten, durch die Provinzen Schun=tchán=fu und Jun=pchin=fu bis zum gelben Meere, hinzuneigen. Diese lange Mauerstrecke beträgt überhaupt 3000 Li; sie ist von dem Herrscher Zin=schy=chuan erbaut, und in der Folge mehrmals, und zwar zu verschiedenen Zeiten, umgebaut worden. Allein man muß annehmen, daß sie gegen das fünfte Jahrhundert schon fast nicht mehr existirte, weil die Geschichte weiterhin die Erneuerung derselben eine völlige Erbauung, nicht aber eine Ausbesserung, nennt. Im Jahre 423 erbaute das Haus Juan=wöi eine Große Mauer, welche von der Stadt Tschi=tschen sich nach Westen bis Wu=juan auf 2000 Li erstreckte **). Im Jahre 556 er=

*) In Jan=an=fu, nordwestlich von der Stadt An=din=ssán, existiren Merkmale einer, vom General Myn=tchán, vor Christi Geburt erbauten Großen Mauer.

**) Siehe in der Geschichte der nördlichen Dynastie Wöi, das achte Regierungsjahr Tchai=tschan's.

Digitized by Google

baute das nördliche Haus Zi eine Große Mauer von Zsin-zin-sjui in Ssi-chò nach Osten bis zum Meere, von 3000 Li Länge, und versah sie, aus Vorsicht gegen die Shushanen, mit Garnisonen *). Im Jahre 586 ließ das Haus Ssui diese Mauer ausbessern **). Im Jahre 1485 erbaute der Corps-General der Dynastie Min, Ssjui-zsy-zsjun, eine Große Mauer von Da-tchun-fu nach Westen bis Bän-tchòu-huan, von 600 Li Länge. Im Jahre 1546 erbaute das Haus Min eine Große Mauer, von mehr als 600 Li Länge; im folgenden Jahre noch eine, von den Bergen Láo-zsju-schan nach Osten bis zur Festung Zsin-lu-pchu in Jan-chò-ssán ***). Die östliche Hälfte der Großen Mauer, vom gelben Meere nach Westen bis zum gelben Flusse, ist nach dem Zeugniß eines Augenzeugen, Jerbillon's, völlig aus Backsteinen und Felsen erbaut. Vielleicht ist dieses wahr in Beziehung auf ihre damalige Beschaffenheit. Allein von dieser Zeit bis jetzt sind gegen 230 Jahre verflossen; daher ist es nicht zu verwundern, daß die Große Mauer (im Osten), — da sie während dieser ganzen Zeit nicht durch Ausbesserungen unterhalten worden, — jetzt beinahe völlig eingestürzt ist ****).

Die innere Große Mauer, nördlich von Peking längs den Gipfeln des Bergrückens Tchai-chan liegend, ist

---

*) S. in der Gesch. der nördlichen Dynastie Zi das siebente Regierungsjahr Tchán-bào's.

**) S. in der Gesch. der Dynastie Ssui das sechste Regierungsjahr Kchai-chuan's.

***) S. in der Gesch. der Dynastie Min die Nachrichten über die Alterthümer.

****) Die Stadt Wu-juan lag in der Mongolei, 80 Li östlich vom Chuchu-Chota; hier aber wird unter diesem Namen nicht die Stadt, sondern deren Bezirk verstanden. Die Berge Láo-zsju-schan liegen in Scho-pchin-fu, im Kreise Pchin-lu-ssán. Jan-chò-ssán ist jetzt der Kreis Jan-hao-ssán in Da-tchun-fu. Zsin-lu-pchu ist eine, 15 Li nordwestlich von der Stadt Jan-hao-ssán belegene kleine Festung.

Digitized by Google

im sechsten Jahrhunderte gegründet. Von ihr ist in der Geschichte der Dynastie Juan-wöi gesagt, daß im ersten Jahre der Regierung Wu-din's (542), der Fürst Sſán-wu (General Hao-chuan), nachdem er 50,000 Arbeiter gesammelt, längs den Bergen, nördlich von der Stadt Ssy-tschéu, eine Mauer erbaut habe, welche sich nach Westen bis Malin-ssui, nach Osten bis Tchu-dyn erstreckte. Nach der Geschichte der Dynastie Ssui *), wurde diese Mauer im Jahre 596 auf der alten Grundlage umgebaut: sie begann bei der Stadt Chö-chö-ssán im Norden, und erstreckte sich nach Osten durch Ju-tschéu auf eine Länge von mehr als 1000 Li **).

Aus den oben angeführten Stellen erhellt, daß die westliche Hälfte der Großen Mauer, die sich von der Stadt Nin-scho-fu nach Westen bis zur Festung Zsá-jui-huan erstreckt, in späteren Zeiten, im sechszehnten Jahrhunderte, gegründet ist. Die von dem Herrscher Zin-schy-huan erbaute alte Große Mauer im Westen hatte eine Richtung von Nin-scho-fu nach Süd-Westen, erstreckte sich bis zur Stadt Min-tschéu, und existirt schon lange nicht mehr; nur die Trümmern derselben, die man in Pchin-lán-fu, Zin-jan-fu und Jan-an-fu be-

*) S. in der Geschichte der Dynastie Ssui das sechzehnte Regierungsjahr Kchai-chuan's (596). Von der Gründung bis zum Umbau verflossen nur 54 Jahre. Hieraus ist zu ersehen, daß auch diese Mauer vor Alters nichts Anderes war, als ein Erdwall.

**) Ssy-tschéu ist gegenwärtig die Stadt Dai-tschéu im Gouvernement Schan-ssi. Ma-lin-ssjui ist eine in Tchai-juan-fu, 70 Li von der Stadt Tchai-hu-ssán südöstlich, belegene Festung; jetzt heißt sie Ma-lin-huan. Hier aber ist darunter wahrscheinlich ein anderer Ort verstanden. Chö-chö-ssán ist jetzt der Kreis und die Stadt Ssin-ssán; sie liegt 410 Li von der Stadt Tchai-juan-fu nordwestlich. Tchu-dyn ist jetzt die kleine Festung Tchu-dyn-tschai, welche in Dai-tschéu, nordwestlich von der Stadt Schun-ssán, liegt. Ju-tschéu ist die jetzige Provinz Schun-tchan-fu.

Digitized by Google

merkt, dienen als Merkmal ihrer Richtung. Sie war zur Abhaltung der Tangutischen Einfälle in China von Westen her erbaut worden. Die Länder, durch welche die jetzige westliche Mauer gezogen ist, befanden sich damals noch unter der Herrschaft eines mächtigen Türkischen Stammes, Juetschi, und der Kalmücken, und sind erst nach Verlauf eines ganzen Jahrhunderts nach dem Tode des Herrschers Zin-schy-chuan durch China von den Hunnen erobert worden.

Die von Ordos bis zum gelben Meere sich erstreckende östliche Große Mauer wurde zu Anfange des fünften Jahrhunderts aufs Neue von Westen nach Osten zur Hälfte, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts aber völlig neu gebaut, und nach 30 Jahren ausgebessert. Das Haus Min baute sie im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte zweimal um; jedoch nur in den Provinzen Scho-pchin-fu und Da-tchun-fu: denn durch diese Gegenden unternahmen die Mongolen damals meisten Theils ihre Einfälle in China. Die durch Kalgan nach Osten laufende Große Mauer ist im Jahre 556 erbaut. Jetzt sind nur ihre mit Dornen bewachsenen Ruinen zu sehen.

Der Bau von Festungs-Mauern aus Backsteinen und Granit wurde in China erst von der Dynastie Min im vierzehnten Jahrhundert eingeführt; bis zu dieser Zeit fügte man dergleichen Mauern gewöhnlich aus Lehm zusammen: und so muß man die Meinung völlig verwerfen, als sey die alte Große Mauer aus Feld- und Backsteinen erbaut gewesen. Sogar die, wie wir gesehen haben, aus Granit und Backsteinen aufgeführte innere Große Mauer ist wahrscheinlich ein Werk späterer Zeiten; denn über die örtliche Lage der von der Dynastie Min erbauten Theile der Großen Mauer spricht die Geschichte unbestimmt.

Einige werden sich vielleicht wundern, und es sogar für unwahrscheinlich halten, daß die alte Große Mauer, in einer

Digitized by Google

Ausdehnung von dem gelben Meere bis zum Chuchunor, wie die Geschichte bezeugt, in einem Sommer aufgeführt sey, und daß auf gleiche Weise auch in der Folge sämmtliche Theile der Großen Mauer erbaut worden. Aber diese Wahrheit ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen. In China berechnet man, bei großen Festungsarbeiten, zuerst vorläufig, wie viel bei dem beabsichtigten Bau ein Mensch in einem Sommer arbeiten kann. Nach dieser Berechnung versammelt man so viel Menschen, als zur Ausführung der beabsichtigten Arbeit erforderlich ist *). Allein die Herbeischaffung, sowohl der Bau- als der Speise-Vorräthe wird zeitig bewerkstelligt.

Das Bedürfniß von Gränzmauern entstand in China schon im Ausgange des vierten Jahrhunderts vor Christi Geburt, als sieben mächtige Theil-Fürsten sich für unabhängige Herrscher erklärten, und jeder derselben seine Besitzungen gegen die Nachbarn, entweder durch natürliche, oder durch künstliche Befestigungen, schirmen wollte. In dem Gouvernement Schandun sind noch jetzt die Trümmern der Großen Mauer bemerklich, welche Min-wan, der Herrscher des Reiches Zi, im Jahre 315 vor Christi Geburt, zum Schutz seiner Besitzungen gegen die herrschsüchtigen Absichten des Reiches Tschu erbaute. Diese Mauer erstreckte sich von der Stadt Zsi-tschéu nach Osten durch Tchai-schan auf 1000 Li, und endigte sich bei Lan-e-tchai am Meere. In Schun-tchan-fu, 30 Li von der Stadt

*) Nach der Geschichte dauerte nur die Befestigung Pekings mit Mauern von Backsteinen einige Jahre: weil unter der Dynastie Min die, noch bis jetzt fortbestehende Anordnung getroffen worden ist, daß große Kron-Arbeiten vermittelst Lieferungs-Kontracte, und nicht durch Versammlung von Volk, ausgeführt werden sollen. Der Aufstand, welcher den Untergang des Hauses Juan verursachte, ging von den an dem gelben Fluß zur Ausbesserung der Dämme versammelten Bauern aus.

Digitized by Google

Wu-zin-ssán nach Süd-Westen, existiren gleichfalls Merkmale einer alten Großen Mauer, welche sich auf einige hundert Li erstreckte. Die Mauer lief an der südöstlichen Seite der Stadt Wyn-an-ssán vorbei und nach Da-tschen-ssán hin; in Bao-din-fu lag sie 25 Li nordwestlich von der Stadt An-hu-ssán. Nach Ueberlieferungen sagt man allgemein, daß diese Mauer die Gränzscheide zwischen den Reichen Tschão und Jan gebildet habe. Ungefähr um dieselbe Zeit erbauten die drei Reiche Jan, Tschão und Zin *) längs der Gränze eine Große Mauer, welche China von den Mongolen absonderte. Die örtliche Lage dieser Mauer in den Reichen Jan und Zin ist unbekannt; die Mauer des Reiches Tschão aber lag, wie die alten Schriftsteller nach den Ruinen annahmen, nördlich von Chuchu-Chota, an dem Fuße des Bergrückens In-schan **), und ist von dem Herrscher Wu-lin-wan erbaut worden, welcher im Jahre 325 vor Christi Geburt den Thron bestieg.

---

*) Das Reich Jan begriff die nördliche Hälfte der Gouvernements Tschi-li und Láo-dun; das Reich Tschao — die nördliche Hälfte des Gouvernements Schán-ssi; das Reich Zin — die südliche Hälfte der Gouvernements Schán-ssi und Hán-ssu.

**) Dieser Bergrücken beim Chuchu-Chota wird im Mongolischen Ongon-Ola genannt, und weiter nach Westen — Gatschar-Choscho.

Digitized by Google

IV.

Reise von Kálgan bis zum Schámo,

350 Li betragend.

May.

24. Nach einem Aufenthalte von drei mal vier und zwanzig Stunden in Kálgan, verließen wir endlich diesen Ort. Nach den Chinesischen Gesetzen sind Ausländer, selbst aus den tributpflichtigen Besitzungen, von Zollabgaben in allen Städten dieses Reiches befreit. Und so fuhren wir ruhig zu den Thoren der Großen Mauer, bei einem feinen dichten Regen, heraus, und begannen auf diese Weise die langwierige Reise unter einer guten Vorbedeutung, weil auf Regenwetter gewöhnlich heitre Witterung zu folgen pflegt. Der Weg lief zwischen Bergen auf steinigem Boden dahin, war aber eben, glatt, breit, und erhob sich fortwährend, wenn auch unmerklich. Der ganze Himmel war mit Wolken umzogen; nur selten fiel ein Regen, und das Wetter war beträchtlich kalt. Zur Erholung der Thiere machten wir Halt in der kleinen Chinesischen Ansiedelung Tchu-tsin-tsy., 30 Li von Kalgan. Kaum hatten wir uns von hier ein wenig höher auf den Bergrücken erhoben, als sich hinter uns ein majestätisches Gemälde eröffnete. Alle Gipfel des Bergrückens Tchai-chan waren mit Schnee bedeckt. Man sagte uns, daß gestern und ehegestern zu der Zeit, als es unten regnete, hier Schnee mit Hagel gefallen sey, — was auf hohen Bergen gewöhnlich ist. Nach 20 Li hielten wir in der kleinen Chinesischen Ansiedelung Nor-dán an, um hier zu übernachten. Der Weg auf dem Berge ist nicht sehr steil und nicht schmal. Weiter nach Osten finden sich noch zwei Wege aus Kálgan über den Bergrücken; doch vereinigen sich alle drei Wege jenseits der Berge. Die Große Mauer befand sich während dieses ganzen Weges uns zur Linken, und in Nor-

Digitized by Google

dán liegt sie nur 60 Faden vom Wege ab. Wir gingen aus, um zu lustwandeln, und erstiegen selbst den aus kleinen Granitsteinen ohne Kalk zusammengesetzten Wall. Einige Backstein-Thürmchen, welche abgesondert innerhalb der Mauer stehen, fanden sich noch ganz; aber ihr Aeußeres zeugte von keinem hohen Alterthum. Diese Berge sind mit einer Schicht schwarzer leichter Erde bedeckt, und waren vom Fuß bis zum Gipfel umackert; sogar auf der Spitze des Bergrückens war alles taugliche Land, innerhalb der Großen Mauer, mit Roggen und Gerste besät, doch begann das Grün eben erst hervorzukommen. Auf diese Weise bringt, auf dem Flächenraume von Peking bis zur Großen Mauer, die Höhe der Gegend einen solchen Unterschied hervor, daß bei unserer Ausfahrt aus der erwähnten Hauptstadt der Weizen sich schon füllte, hier aber zu Ende des Mai's die Gerste und der Roggen nur kaum erst aus der Erde hervorzusprossen anfingen.

25. Bald nach dem Aufgange der Sonne machten auch wir uns auf den Weg. Gegen 5 Li erhoben wir uns von Nor-dán auf den höchsten Gipfel des Kálganischen Bergrükkens, jenseits dessen die Absenkung nach der Mongolei beginnt. Draußen war es bedeutend kalt, und die Wasserpfützen überzogen sich mit Eis. Noch glänzte Schnee auf den steinigen Gipfeln des entgegengesetzten hintern Bergrückens, doch hier lag solcher nur hin und wieder in den Wasserrissen; denn die Ausdünstungen der Erdkrume verzehren den Schnee schneller. Es war ein heller und heiterer Tag, und mir kam es in den Sinn, diese Station zu Fuße zurückzulegen. Als ich den höchsten Punkt der Berge erstiegen hatte, eröffnete sich mir rechts ein weit ausgedehntes, tiefes, mit Hügeln besätes Thal. In den Berggründen begannen leichte Nebel sich zu bilden, und an den niedrigen Orten stellten sie sich schon als weit ausgedehnte Ergießungen dar. Links, in der Ferne des Westens, erschienen die dunkelblauen Felsen entfernter Gebirge, in welchen sich die von hier nach Westen sich wendende Große Mauer

Digitized by Google

verlor. Unsere große Straße senkte sich allmählig nach Norden durch bergige Gegenden hin, doch mittelmäßige Hügel ummauerten den Fuß der Berge. Lange stand ich auf der wolkennahen Höhe, und überschaute mit Verwunderung die entfernten Umgebungen. Wie frei ist hier das Herz! Wie rein und erhaben sind die Gedanken! Die dünne Luft beengt die Gefühle nicht; der Geist vertieft sich leicht in süßes Nachsinnen. Und so bewegt nicht blos die Hitze die Gelehrten und die Einsiedler in China, die höchsten Orte sich zur Wohnung zu erwählen.

Nach einer vierstündigen Wanderung erreichte ich die am Fuße liegenden Hügel, zwischen welchen der Weg sich durch ein enges Thal hinzog. Hier kam mir ein dichter Nebel entgegen, welcher aus der Steppe rasch längs der Erde nach den Bergen schwebte. Allein und ohne Waffen, wurde mir ein wenig bange, indem ich mich vor den Wölfen fürchtete. Zum Glück verschwand der Nebel nach einer Stunde gänzlich, und ich fand mich dicht am Ausgang aus den Bergen. Vor mir offenbarte sich eine unübersehbare Steppe. Die Bäche Schabartai und Borutschaitsch, von denen der erstere rechts und der letztere links aus dem Berggrunde hervorrannen, und sich hier vereinten, bildeten den Narin-Gol, in welchen weiter unten der Bach Burgassutai hineinfiel. Hier auf den ersten Abhängen des Berges sah ich Chinesen, welche die als Arznei dienende Wurzel des Krautes Chuan-zin ausgruben. Aus Neugierde näherte ich mich ihnen, und grub für mich einige Wurzeln mit Stengel und Kraut aus. Keiner der Russen kannte den Namen dieser Pflanze, und ich legte sie in eine Schachtel. Nach vier Li machten wir vor zwei Höfen Halt, in welchen Chinesen wohnten, die sich mit dem Walken von Filz beschäftigten. Hier brachte man uns Milch und Pfannkuchen aus Rahm, und sagte uns außerdem, daß dieß der letzte Ort sey, wo man diese Dinge für Geld bekommen könne; weiterhin müsse man Alles gegen Tabak und gegen

Ziegelstein-Thee eintauschen. *) — Von hier machte ich mich in Gemeinschaft mit den Uebrigen auf den Weg, ging aber meist zu Fuß, ohne die Schwüle der sengenden Sonne zu beachten. Bald setzten wir über den Narin-Gol, und fuhren gegen zwei Stunden hinter einander gerade nach dem Weideplatze der den Stutereien gehörigen Bauerknechte zu. Rechts auf einer entfernten Anhöhe zeigten sich die weißen großen Jurten (Filzzelte), in welchen die Roß-Verwaltung der Tschacharischen Gelben Fahne mit einem Saume ihren Sitz hat. Wir hielten an auf dem linken Ufer des Narin-Gol's im Districte Chonchor, sonst auch Tschagan-balgassu, von einer wüsten Stadt dieses Namens so genannt, welche von uns fünf, und von der erwähnten Roß-Verwaltung 20 Li nördlich lag. Der Narin-Gol war hier 10 bis 20 Fuß breit, jedoch nicht über einen Fuß tief. Fünf Li nordöstlich lag der Ichó-nor; nachdem der Narin-Gol durch diesen See durchgegangen ist, nimmt er den Namen Charaussu an, und fällt, nach Nordwesten fließend, in den Anguli-Nor.

Mit Freuden traten wir in das Steppen-Gasthaus, das ist, in eine Filz-Kibitke (Filzhütte) ein; denn, zufolge der natürlichen Unbeständigkeit unsers Geschmacks, gefällt uns alles Neue. Gewöhnlich bereitet man für die Mission schmutzige, alte und schlechte Jurten, welche auf eine Zeit lang von armen Mongolen entlehnt zu werden pflegen; aber die Bezahlung, die wir den Mongolen für diese freundschaftliche Gefälligkeit leisten, kommt fast dem Preise gleich, welchen das Mitschicken dreier eigener Jurten kosten würde. Zwar hatten wir Zelte; doch sind diese hier zu keiner Jahreszeit tauglich: im Winter sind sie kalt, und im Sommer beklommen. Auf der

*) Ziegelstein-Thee nennt man in China und in Sibirien die allerschlechteste Sorte Thee, die in Form von Ziegelsteinen verpackt, aufbewahrt und verkauft wird.

A. des Uebers.

Steppe ist erforderlich, daß weder Wind noch Sonnenstrahlen durchdringen können.

Der Kálganische Bergrücken ist der erste von Norden nach Süden, auf welchem Tiger, Leoparden und bunte wilde Ziegen *) umherziehen. An den Abhängen desselben wächset häufig das Kraut Chuan-zin. Die Wurzel dieser Pflanze geht tief in die Erde hinab, und die nach deren Ausraufung nachbleibenden Gruben sind für die in Heerden umherlaufenden Pferde gefährlich. Auf den Ebenen sieht man dieses Kraut gar nicht, sondern die Iris, Mongolisch Zikildak, welche von Peking bis Kiächta häufig angetroffen wird, nimmt seine Stelle ein. Die Gegenden um das Lager herum sind mit demselben bedeckt, — vielleicht deßhalb, weil das Vieh es nicht genießt. In Peking sind die Blüthen der Iris durch das Verpflanzen bei weitem größer und voller, als die wilden, geworden, und machen nicht die letzte Zierde der Gärten aus. Morgens und Abends sind sie violettfarbig, Mittags aber dunkelblau. Eben so sah ich auf dem Gipfel des Kálganischen Bergrückens eine Menge Feldlerchen, welche gewöhnlich um die Kornfelder umherziehen. Auf der Ebene jedoch fehlten sie gänzlich; dagegen zeigten sich hier in Menge die Steppenlerchen, bei den Chinesen Bai-lin, in Europa Pyrenäische Lerchen genannt. Diese Lerche ist noch einmal so groß als die Feldlerche; sie hat auf dem Rücken ein Gefieder, an Farbe dem des Sperlings ähnlich, doch blässer, — einen schwarzen Ring um den Hals, eine weiße Brust und Schwanz und Schnabel und Füße von weißlicher Farbe; baut auf der Erde neben dürren Sträuchern ein rundes, völlig offenes Nest von ungefähr 21 Zoll Tiefe. Sie wird in China

*) Chinesisch: Mòi-hui-lu. Diese Ziegen sind von der Größe der gewöhnlichen Gemsen; ihr Fell ist auf dem kastanienfarbigen Haar mit runden schwärzlichen Punkten, von der Größe eines halben Kopekens, gesprenkelt; wegen ihrer ästigen Hörnchen werden sie zum Geschlechte der Hirsche gezählt.

Digitized by Google

für den ersten unter den Singvögeln gehalten, weil sie sehr natürlich mit ihrer Stimme nicht nur den Gesang verschiedener Vögel und das Geschrei von Thieren, sondern sogar die Klänge von Metallen nachahmt. Man bringt ihre kaum befiederten Jungen nach Peking, und füttert sie mit einem Teig aus Bohnenmehl, mit hartgesottenem Eigelb zusammengeknetet. Diese Vögel finden sich auch auf der Gränze von Chalcha mit Rußland, mehr jedoch in der südlichen Mongolei.

Am 26sten, 27sten und 28sten mußten wir uns in Chonchor aufhalten, um uns auf einen Weg zu bereiten, welcher uns gar keine freundliche Aussichten, sondern nur Schreck und Beschwerlichkeiten darbot. Von Peking bis zu diesem Orte waren wir, so wie die neue Mission von Kálgan bis Peking, mit gemietheten Chinesischen Lastthieren gereist, und unsere eigenen Thiere waren, (wie dieß auch früher der Fall gewesen war) für den Winter in Tschagan-balgassu zur Wiederherstellung zurückgeblieben. Die neue Mission hatte, bei ihrer Ausreise aus Kiächta am 31sten August vorigen Jahres, an wirklich vorhandenen Thieren 85 Kameele und 150 Pferde. Jetzt aber waren, nach Abzug der vor Entkräftung gefallenen, nur 26 abgemagerte Kameele und 135 etwas wieder zu Kräften gekommene Pferde übrig. Allein die zurückkehrende Mission bestand, mit der Kosaken-Bedeckung, aus 39 Mann. Jeder hatte, außer dem Gepäck, Speisevorräthe für die Reise auf drei Monate *). Man sieht, daß der Betrag der Lasten mit der Zahl der übrig gebliebenen Lastthiere in keinem Verhältnisse stand. Ueberdieß pflegt im Frühling und Sommer die Weide auf den Steppen, wegen der Dürre, weit schlechter zu seyn, als im Herbste. Die Schwierigkeiten der bevorstehenden Reise waren augenscheinlich und fast unvermeidlich.

29. Um drei Uhr Nachmittags brachen wir auf. Die

*) Die Kameele gehen mit Ballen beladen ohne Abwechselung, die Pferde vor den Fuhrwerken aber werden täglich gewechselt.

Digitized by Google

Mongolen wollten sich Anfangs nicht dazu verstehen, uns mit Lastthieren zu unterstützen; dann gaben sie vier, und endlich führten sie mit großem Widerwillen acht Kameele herbei, für welche wir sie, statt der Bezahlung, wieder beschenken mußten. Dieses Maaß der Hülfsleistung wurde in Folge dringender Vorstellungen des Chinesischen Commissairs gewährt. Hier diente das erste Beispiel als Gesetz für künftige Fälle: daher fanden wir in der Folge nirgends mehr Hindernisse von dieser Seite.

Nachdem wir nicht viel über 4 Li zurückgelegt hatten, ließen wir Tschgan-balgassun-Chota*), auch Tschagan-Chota genannt — links liegen. Dieses Städtchen ist in der Chinesischen Geschichte unter der Benennung Schatschen bekannt. Man begann den Bau desselben im Jahre 1310, und bestimmte es zur Mittel-Hauptstadt (Chinesisch: Tschun-du) für die Nachkommen der Tschingis-Chan, welche in China herrschten; aber im folgenden Jahre wurde diese Arbeit, als zu beschwerlich für das Volk, eingestellt, und von dieser Zeit an bis jetzt liegt es in Ruinen da. Diese Stadt besteht aus einem Erdwall, und hat 7 Li im Umfange und vier Thore. 10 Li von Tschagan-Chota nach Süd-Osten, jenseits des Chara-ussu, befindet sich Chara-balgassun-Chota, schlechtweg Chara-Chota. Dieß ist ebenfalls eine alte, schon unter der Dynastie Hin gegründete Stadt, und hieß auf Chinesisch Ssin-cho. Diese Stadt ist ebenfalls schon längst unbewohnt. Weiter fuhren wir unmerklich herab über eine Ebene, ungefähr 25 Li von dem nach Westen fließenden Chara-ussu. Dieser Fluß hat hier bis 25 Fuß Breite und ungefähr 2 Fuß Tiefe. Wir durchwateten denselben, und hatten kaum einen Bergabhang erreicht, als 15 Li

*) Dieß ist die vollständige und richtige Benennung; verkürzt wird es aber Tschagan-balgassu genannt, was weißer Wall oder Mauer bedeutet.

westlich der Anguli-Nor sich uns zeigte, in dessen Fluthen die letzten Strahlen der Sonne erloschen. Vom Chora-ussu bis zur Tóla erblickt man auf dem ganzen Wege keinen Fluß und kein Bächlein mehr; der Seen sind ebenfalls nur sehr wenige. Statt dessen finden sich überall bei den Stationen Brunnen. Der Boden, vom Bergrücken an bis zu diesem Orte, besteht aus Dammerde, und bietet vortreffliche Triften dar. Der Weg war sehr gut; doch erreichten wir, wegen unseres spâten Aufbruchs, die Station erst um 11 Uhr in der Nacht. Ueberhaupt legten wir ungefähr 50 Li zurück, und machten in dem Bezirk Gurban-tologai Halt. (Tulgi, 30 Werst). Hier beschlossen wir einen Tag zu rasten, um den Thieren Erholung zu gönnen.

30. Heute kam der Chinesische Commissair zu uns. Er beklagte sich über die lange Weile, welche er auf der gegenwärtigen Reise, wegen Unkenntniß der Mongolischen Sprache, erleide. Er rühmte an den Mongolen die Sitteneinfalt, tadelte jedoch ihre Rohheit im Betragen. „Mir ist es äußerst verdrießlich," sagte er, „wann zur Zeit der Mittags- und Abend-Mahlzeit ein Haufe Mongolen ununterbrochen nach mir hinschaut, und jeden Bissen Fleisch mit den Augen vom Teller bis zum Munde begleitet." Er sprach über verschiedene Gegenstände, und erzählte uns insbesondere von Kriegen, die sein Vater als Corps-General in den südlichen Gouvernements von China dienend, mit den wilden Völkern geführt habe. Im Allgemeinen bewies das Benehmen des Commissairs und des Bóschko gegen uns auf der ganzen Rückreise die Wahrheit, daß der Stolz des Chinesen, immer sichtbar und sogar bisweilen bis zur Niedrigkeit sich verliert gegen einen Ausländer, der die Sitten seines Landes kennt.

31. Nachdem wir gegen 30 Li zurückgelegt hatten, machten wir im Bezirk Chadyn-ussu *) auf einer hohen Ebene

*) In dieser Reisebeschreibung findet sich eine Verschiedenheit von der

halt. Hier ist das Gras gut, doch war es durch die Dürre verwelkt. Nachdem wir ungefähr drei Stunden geruht hatten, fuhren wir weiter. Gegen Abend erreichte uns ein heftiges Gewitter mit starkem Regen. Aber der Weg lief über Bergabhänge und über einen kiesigen Boden hin, und wurde daher von dem Regen nur noch härter. Bei dieser Fahrt über die Abhänge der Berge zeigte sich uns das Kraut Chuanzin, schon aufgeblüht, in Menge. Es hat ein kleines Blatt, wie das der Ebereſche, und gelbliche, oben um den Stengel sitzende Blumen. An den mit dürrem Grase durchzogenen Stellen blickten seine dichten Stauden aus den übrigen Gräsern von Weitem hervor. Nachdem wir noch ungefähr 30 Li zurückgelegt hatten, lenkten wir, bereits in der Dämmerung, vom Wege links ab, und hielten im Bezirk Tschagan-Oba an. — (Zsamyn-ussu, 35).

Junius.

1. Wegen des Ueberflusses an Gras und Wasser auf dieser Station beschlossen wir, hier Rasttag zu halten. Am Morgen ging ich spazieren, und erstieg eine beträchtliche Anhöhe, auf welcher schon aufgeblühter Haidenflachs in Menge wuchs. Nach welcher Seite ich auch hinschaute, überall zeigten sich lange Reihen niedriger Berge, welche durch Thäler von einander getrennt wurden. Selbst diese Thäler liegen hin und wieder in Gestalt von Kratern da, was man in Sibirien mit dem allgemeinen Namen Raspadki (Einsenkungen) bezeichnet. Die Erhöhungen erstrecken sich von Osten nach Westen, aber

---

des Herrn Timkowski hinsichtlich der Mongolischen Wörter und Ortsbenennungen. Ich hielt mich mehr an die Aussprache der südlichen Mongolei, Hr. Timkowski aber schrieb dieselben nach der nördlichen Aussprache. Die Verschiedenheit in den Benennungen entstand daher, weil der Eine bisweilen die Benennung des Bezirks, der Andere aber die des einzelnen Fleckens, in welchem man anhielt, hinschrieb.

Digitized by Google

so unregelmäßig, daß es schwer ist, ihre beständige Richtung zu bemerken.

Um Mittag fiel ein heftiger Regen; unser nur dürftig mit altem Filz gedecktes Gasthaus verwandelte sich in eine romantische Hütte, durch welche rieselnde Bächlein, oder schlechtweg, Regenströme flossen. Auf einem Reisestuhle die Füße unter mich geschlagen und mit einem Regenschirme mich bedeckend, vermocht' ich kaum, unter dem durchnäßten Dache sitzend, auszudauern. Da die Mongolischen Begleiter uns baten, nach der nächsten Station aufzubrechen, und 14 Kameele zur Hülfe darboten: so fertigte der Hr. Commissair schon am Morgen das Gepäck ab; wir aber, durch den Regen aufgehalten, rührten uns nicht eher, als um drei Uhr Nachmittags, von der Stelle. Wir hatten noch nicht 15 Li zurückgelegt, als eine neue Wolke uns ereilte. Bei heftigen Donnerschlägen strömte der Regen herab, und der Weg bedeckte sich mit Wasser. Nach einer halben Stunde glänzte die Sonne wieder hervor; und nachdem wir noch 35 Li zurückgelegt hatten machten wir in dem Bezirke Ak-tschagan-Gol Halt. Der Weg lief über abschüssige Gegenden hin, doch waren die Thäler von größerem Umfange. Der Abend war bedeutend kalt. Der Himmel klärte sich auf, und der Mond schien am Abende vor dem Vollmond in seinem vollen Glanze (Ichö-ussu, 27).

2. Wir hielten Rasttag. Die Nacht war sehr kalt, weil die früheren Regengüsse die Atmosphäre gereinigt und abgekühlt hatten. Wir schliefen gewöhnlich in den bedeckten Wagen. Des Morgens pflegten wir mit Sonnenaufgang uns auf den Weg zu machen. Das frühe Herausgehen aus dem Bette an die feuchte Morgenluft hätte schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben können. Deßhalb machte ich mich immer unmittelbar aus dem Bette zu Fuß auf den Weg, und setzte mich erst dann in den Wagen, wann die Sonne merklich zu wärmen anfing. Auf diese Weise bewahrte ich mich

Digitized by Google

vor den Anfällen, welche mir im Laufe von 75 Tagen, die wir in freier Luft zubrachten, hätten zustoßen können.

3. Fünf Li von der Station theilt sich die Straße in zwei Wege, von welchen der nach Nord-Osten laufende der Argalinische, und der gerade nach Norden gehende — der Prinzessinnen-Weg (Huntschu-zsam) genannt wird. Auf dem ersteren führt man die Mission nach Peking, und auf dem anderen wiederum zurück, was man zur gleichen Vertheilung dieser Obliegenheit unter die östlichen und westlichen Ssuniter thut. Nachdem wir überhaupt etwa 20 Li zurückgelegt hatten, machten wir im Bezirke Chadyn-ussu Halt. Die Gegenden sind, wie früher, bergig. Das Gras ist schlechter und der Boden kiesartiger geworden — ein trauriges Zeichen der Annäherung an das Schámo (Chádain-ussu).

4. Noch gestern Abend zogen an den Seiten Wolken umher, und in der Nacht regnete es fast ununterbrochen. Die Schwüle und Feuchtigkeit im Wagen erzeugten bei mir eine Schwere des Kopfes. Nachdem wir diese Station um 9 Uhr des Morgens verlassen hatten, legten wir etwa 50 Li zurück. Auf der ersten Hälfte dieses Weges sind die Gegenden beträchtlich bergig, auf der zweiten aber begannen sie, sich zu niedrigen Hügelreihen abzuflachen. Wir machten Halt im Bezirke Ugyndyn-chaschatu, dicht am Fuße des Bergrückens Ugyndyn-irmyk, welcher die Gränzscheide zwischen Tschachar und den Ssunitischen Ländereien bildet. (Ugundyn-chaschatu, 30). Nach der natürlichen Beschaffenheit der Gegend muß man südlich von dieser Gränzscheide, wie wir unten sehen werden, die durch die ganze Mongolei, von Osten nach Westen, sich erstreckende unfruchtbare Steppe annehmen.

Die Russen, wie die Chinesen, nennen diese Steppe Góbi, was in Mongolischer Sprache die allgemeine Benennung sandiger, gras- und wasserloser Gegenden ist. Die Mongolen haben keinen eigenen Namen für die ganze Steppe; wenn aber auf irgend einen Theil der Steppe ausschließlich hingedeutet

Digitized by Google

werden soll, so haben sie allerdings besondere Benennungen. In der Chinesischen Geschichte wird derjenige Theil der Steppe, welcher sich von den Seen Boir-Nor und Dal-Nor bis zur westlichen Gränze von Ordos erstreckt, Schámo genannt; ein anderer Strich, von Ordos bis zum Oeszinei, dem östlichen Turkistan und Chur-chara-ussu (einem Ort in der Tschungarei), heißt Da-zsi. Der Strich Landes längs der Süd-Seite des Schámo heißt Mo-nan, und bildet die südliche Mongolei, so wie der ihm gegenüber liegende Landstrich Moböi Chalcha bildet. Das Wort Schámo ist zusammengesetzt aus den beiden Hieroglyphen Scha und Mo, von welchen die letztere allein die Benennung der erwähnten Steppe bildet, die erstere aber, Scha (Sand), zur Erklärung hinzugefügt ist. Da-szi bedeutet eine große Sand-Steppe, welche Benennung ihr beigelegt ist wegen ihres Flugsandes, der gegen fünf Fuß Tiefe hat.

Auf dieser Station kamen uns die Tschanginen des westlichen Ssunitischen Choschun's entgegen; denn die Begleitung und Beschirmung der Fremden ist eine auf den Gebietern des Landes ruhende Obliegenheit. Die Ssuniter ziehen auf einer wüsten Steppe umher, sind aber wohlhabender, als die Tschacharen, welche die besten Ländereien in der südlichen Mongolei einnehmen. Der Grund hiervon liegt darin, daß die Ersteren Eigenthümer ihrer Ländereien sind, die Letzteren aber, sich zum Chinesischen Dienste zählend, nichts Anderes sind, als Sklaven, welche für ihren Herrn arbeiten. Die größere Hälfte ihrer Ländereien sind in Weidetriften verwandelt, auf welchen sie selbst die dem Chinesischen Hofe gehörenden Kameele, Pferde und Schaafe weiden. Sie sind in acht Fahnen getheilt, und bilden ein Armee-Corps, unter der Verwaltung eines Oberbefehlshabers und zweier Generallieutenants. Kálgan ist der Mittelpunkt ihrer Verwaltung. Jeder Tschacharische Garde-Soldat erhält zwei, und jeder gemeine Soldat einen Lan Silber monatlich — ein, nach der hiesigen Theurung aller Dinge,

Digitized by Google

allzu spärlicher Gehalt. Auf der früheren Reise warnte uns hier der Chinesische Commissair. Die Tschacharen sind Diebe, sagte er, seyn Sie vorsichtig. Dieß ist wahr, aber es ist damit nicht Alles gesagt. Die Tschacharen sind, nach dem Maaße ihrer Annäherung an China, gebildeter, als die übrigen Stammgenossen, geworden, haben jedoch ihre Einfachheit verloren. China hat ihnen ein wenig Aufklärung, verbunden mit Sittenverderbniß, mitgetheilt. Die Tschacharen sind im Allgemeinen frech, verwegen und räuberisch.

Tschachar ist nicht der Name eines Stammes, sondern des Landstriches, welcher von dem Schandu-Gol sich westlich längs der Großen Mauer hin bis Tumot erstreckt. Einige hohe Berge an seiner östlichen und westlichen Gränze ausgenommen, besteht es aus lauter kleinen Thälern und Gründen, welche von unregelmäßigen Reihen niedriger Berge durchschnitten sind. Da es völlig waldlos ist, so enthält es vortreffliche, sowohl wasser- als grasreiche Weidetriften: aus diesem Grunde hatten die mächtigsten Chane, welche im Süden lebten, hier ihren gewöhnlichen Wohnsitz, so wie im Norden um den Changai und Altai. Von hier aus haben die Mongolen von Alters her bis jetzt ihre großen und verwüstenden Einfälle in China gemacht; von hier aus eröffnete auch Tschingis-Chan seine kriegerischen Unternehmungen gegen die erwähnte Macht, und in dem großen Thale zwischen Kálgan, Da-tchun-fu und dem Bergrücken Tchai-chan lieferte er die furchtbarsten Schlachten gegen die Njutschisaner, welche damals das nördliche China beherrschten.

Digitized by Google

V.

Reise über das Schámo bis nach Urga,

1390 Li betragend.

Junius.

5. Heute Morgen regnete es, und auch am Tage nicht selten. Ein Nordwind, der uns entgegen blies, nöthigte uns, fast winterlich uns zu kleiden. Ungefähr um Mittagszeit machten wir uns auf den Weg. Nachdem wir gegen 50 Li zurückgelegt hatten, machten wir im Bezirke Ssutschi Halt. (Ssutschi 30). Zu Anfange lief der Weg über niedrige, steinige Abhänge hin, auf welche die Auffahrt ziemlich langwierig ist; dann aber gelangten wir auf eine weite Ebene, die einen kiesigen Boden hat. Hier begannen kleine durchsichtige Steine von kieselartiger Beschaffenheit sich zu zeigen — eine unterscheidende Eigenschaft sandiger, unfruchtbarer Steppen: denn diese Steine bilden sich nur in dürren und grasloſen Gegenden. Das Gras war stellweise gut, im Ganzen aber schlecht. Selten begann die Rhabarber und die Steppenzwiebel sich zu zeigen. Die Steppenlerchen wurden ausnehmend selten. Hin und wieder begegneten uns Kraniche, Raben, Trauer-Enten, Trappen und Berg-Bachstelzen von rauchfarbigem Gefieder, doch in sehr geringer Zahl. Andere Vögel, so wie geflügelte Insekten, waren gar nicht zu sehen.

6. Wir hielten Rasttag. Es war ein klarer und warmer Tag; nur am Nachmittage fiel ein Regen. Heute bewirthete der Chinesische Commissair die Mitglieder der Mission und die Beamten, welche dieselbe begleitet hatten, mit einer Steppen-Mahlzeit, — und wir verbrachten diesen Tag in angenehmen freundschaftlichen Gesprächen.

7. Wir verließen Ssutschi, und fuhren weiter; und nachdem wir ungefähr 60 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im

Digitized by Google

Bezirke Kobur an. Es war ein trüber Tag, und regnete mitunter ein wenig, bei kaltem Nordwinde. Dieser Weg lief über Sandhügel und Thäler hin. Auf der zweiten Hälfte desselben begann Kiessand, auf welchem zwar Gras wuchs, jedoch selten. Stellweise in den sandigen Thälern und auf den Hügeln wuchsen Marienflachs, Mongolisch Döröſſu (stipa pennata) und das Kraut Sſulá in Menge. Das letztere ähnelt dem Riedgras, hat aber einen getreideartigen Halm mit einer Aehre; seinen Saamen kann man zur Hungerszeit als Speise gebrauchen. Beim Vieh erzeugt es den Durchfall. Zwischen den hohen Stauden dieser Gräser halten sich in nicht geringer Menge Steppen- und Erd-Haasen auf. Die Steppen-Haasen sind niedriger als unsere grauen Haasen, und verändern ihr graues Haar im ganzen Jahre nicht. Zwei Li von der Station lag der Salz-See Kobur-Nor, auch Tſcheſſi-Nor genannt. Um denselben fanden sich an den Ufern einige Häufchen von selbst angeschossenen Salzes, welches ziemlich weiß, von Geschmack rein und dem gesottenen ähnlich war. Dieses Salz setzt sich auf der Oberfläche des Sees in feinen Schichten an, zusammengefrorenen Eis-Krystallen ähnlich, — jedoch nur an seichten Stellen, wo die Tiefe 2 bis 4 Werschock (3½ bis 7 Zoll) beträgt (Chatschu-Kobur, 35).

8. Nachdem wir von der hohen sandigen Fläche, auf welcher die Station in Kobur lag, ungefähr 5 Li herabwärts gefahren waren, kamen wir in ein großes Thal, in welchem an einigen Stellen sich Wasser befand; und in den Brunnen stand es nicht tiefer, als einen Arschin (etwa 1½ Elle) von der Erdoberfläche. Linker Hand, 5 Li von der Station, erschien weiß in Nord-Westen der lange, ausgetrocknete, salzhaltige See Tſchagan-Nor. Rechts lag ein hoher kiesiger Bergabhang, auf welchem hin und wieder Jurten standen. Das Ansehen derselben zeugte von der Armuth der Eigenthümer. Die große Sand-Steppe muß man nicht für unbewohnt hal-

Digitized by Google

ten. Wegen der Spärlichkeit des Grasfutters sind die Nomadenlager hier sehr selten und vom Wege entfernt, daher nicht bemerkbar. Der Weg läuft größten Theils über Abhänge hin. Der Erdboden ist an einigen Stellen sandig, an andern kiesig. Die Sandhügel und Erdhaufen sind mit Sfulá und einem Strauche mit schuppenartigen Tangeln, von ungefähr einem halben Arschin Höhe, bedeckt. Nachdem wir überhaupt etwa 50 Li zurückgelegt hatten, machten wir im Bezirke Chaschatu Halt (Chadatu, 30).

9. Die beladenen Kameele und Karriolen wurden sehr früh nach der folgenden Station abgefertigt. Um die Thiere von dem ermüdenden Gange in der Sonnenhitze zu befreien, hatte der Herr Commissair schon auf der vorigen Station sich entschlossen, das Gepäck vor der Morgenröthe zu entlassen. Die Mongolen gaben dieses Mal 16 Pack-Kameele und 4 Reitpferde für die Kosaken her. Wir machten uns bei Sonnenaufgang auf den Weg, und hielten, nachdem wir etwa 40 Li zurückgelegt hatten, in dem Bezirke Chadatu an (Chatschir-ussa, 25). Hier ist die Gegend bergiger, als zuvor, mit Triebsand, selten mit festem Kies bedeckt. Mit furchtbarer Anstrengung zogen wir die steilen Anhöhen hinan. Fern im Osten erschienen weiße, lange, hohe Hügel wogenden Sandes. Dieß war der tiefe Sand, in welchem wir, im December des Jahres 1807, die Pferde durch eine dreitägige Fahrt über einer einzigen kleinen Station ermüdeten, und wo nachher in Einer kalten, stürmischen Nacht ungefähr ein Drittheil dieser Thiere vor Erschöpfung fiel. Hier stellten sich die östlichen Sfuniter bei uns ein, welche verpflichtet sind, die Mission die sieben folgenden Stationen, bis zur Gränze der Chalchaischen Landstrecken, zu begleiten.

10. Nach der ermüdenden Zurücklegung dreier sandiger, grasloser Stationen gönnten wir den Thieren eine vier und zwanzigstündige Erholung, obgleich das Gras auch hier nicht besser war, als das frühere.

Digitized by Google

11. Nachdem wir wiederum auf den großen Weg gelangt waren, den wir gestern hatten links liegen lassen, kamen wir bald auf eine weite Ebene. Der Sand verschwand, und es begann ein kiesiger Boden mit Sanderde. Der Weg war breit, glatt, fest. Die Weiden sind hier ziemlich gut, und die Gegenden angebauter. Nachdem wir ungefähr 50 Li zurückgelegt hatten, machten wir Halt im Bezirke Mingan, welches Tausend bedeutet: weil nach der Messung der Mongolen von Peking bis zu diesem Orte gerade 1000 Li gerechnet werden *). Von hier beginnt merklich eine Neigung der Erdoberfläche nach Norden hin. (Boroltschi, 30).

12. Nach 25 Li fuhren wir durch ein ebenes Thal herab in ein anderes Thal, welches um 30 Fuß niedriger lag, als das erstere, und aus weißlichem Kies auf einem lehmigen Grunde bestand. Die Oberfläche desselben bedeckten, auf eine Strecke von sieben Meilen, Erdhaufen mit Sibirischen Erbsenbäumen und Gesträuch mit schuppenartigen Tangeln. Dieses niedere Thal war von dem oberen gleichsam durch eine künstliche senkrechte Wand abgesondert, welche sich weithin nach Osten erstreckte. Nachdem wir uns von den Erdhaufen ungefähr 3 Li auf die Höhe des Thales erhoben hatten, hielten wir im Bezirk Ssilin-chuduk vor einem Brunnen mit salzhaltigem Wasser an. Das Gras war schlecht (Zsamyin-chuduk, 21).

13. Wir rasteten. Es war ein heißer Tag.

14. Nachdem wir etwa 25 Li durch ein ebenes Thal gefahren waren, kamen wir in ein noch niedrigeres Thal herab, welches von dem oberen durch eine der vorigen ähnliche Wand abgesondert war. Der Erdboden bestand aus hartem Sande,

---

*) Nach meiner Rechnung kommen 1008 Li heraus. Auf den beiden ersten Stationen von Peking gewannen wir durch einen geraderen Weg etwa 20 Li; übrigens können, wegen der Unbestimmtheit der Steppen-Nachtlager, selbst die Anzeigen der Führer nicht völlig genau in Hinsicht der Zahlung seyn.

Digitized by Google

bald mit grobem, bald mit feinem Gries von kieselartiger Natur. Nach der Niederfahrt in dieses Thal stellte sich uns ein wahres Reich des Todes dar. Es war Nichts zu sehen, was Leben und Athem gehabt hätte. Nur selten zeigten sich dürre, gelbgewordene Stengel vorjährigen Grases; doch junges zeigte sich, wegen der Dürre, noch nicht. Nachdem wir ungefähr 15 Li weiter gefahren waren, machten wir im Bezirke Choloi Halt. Auch hier war das Wasser im Brunnen ein wenig salzig, und befand sich nicht tiefer als drei Arschin von der Erdoberfläche (Iren, 20).

15. Wir legten einen Weg von etwa 50 Li zurück. Der Boden erstreckte sich über einen steinigen Grund. Die Gegend bestand aus ziemlich hohen und langen, von Thälern und Gründen durchschnittenen Steinlagen. Der Weg über die scharfen, spitzen Gipfel der Steinschichten war schwierig, so wohl für die Equipagen, als für die Thiere. Das vertrocknete vorjährige Gras, noch unversehrt auf der Wurzel stehend, verlieh den Thälern ein dunkel-kastanienbraunes Ansehen. Dessen ungeachtet weideten fern im Osten Heerden von Schaafen. Nur selten zeigten sich Raben und Kraniche paarweise. Die hiesigen Kraniche sind nicht größer, als der graue Storch; ihr Hals ist schwarz, mit einem dichten Schopfe hinten, und vorn mit einem langen weißlichen Streif. Wir hielten an in dem Bezirke Kutul, in einem Thal hinter dem Berge Chojur-obo, das heißt: zwei Obo's; denn auf dem Gipfel des Berges sind aus Steinen zwei Obo's zusammengefügt, zwischen welchen der Weg dicht bei der Niederfahrt zum Nachtlager hinlief (Kutul, 20).

Ein Obo ist ein nicht großer rundlicher Grabhügel, der aus in einen Haufen geworfenen Steinen auf jeder beträchtlichen Anhöhe an der großen Straße gebildet wird. Dieß sind heilige Orte, an welchen die Mongolen sich einmal im Jahre, zur Verehrung der Schutzgeister des Landes, versammeln. Hier finden ihre Feste Statt, die mit Kampf, Pferderennen und Bo-

Digitized by Google

genschießen verbunden sind. In der übrigen Zeit steigt jeder an einem Obo vorüberreitende Mongole vom Pferde, wirft sich vor demselben auf der Südseite auf ein Knie nieder, und verneigt sich zu dreien Malen, die zusammengefügten flachen Hände zur Stirne hebend. Bei dieser Gelegenheit hält er es für Pflicht, auf dem Obo irgend ein Zeichen seiner Inbrunst zurückzulassen, zum Beispiel: einen Chadak *), einen Pfeil, einen Flecken Leinwand, Haare aus einem Pferdeschweif, oder ein auf dem Wege aufgehobenes Steinchen.

16. Heute begann die Sonne gleich vom Morgen an eine, für das erschöpfte Vieh ermattende Schwüle zu verbreiten; und daher brachen wir schon um vier Uhr Nachmittags aus diesem Nachtlager auf. Nachdem wir etwa 30 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im Bezirke Tscholotöi-tugurik an (Tugurik, 15).

Der Erdboden ist Anfangs steinig, nachher aber sandig. Die Gegenden bestanden mehren Theils aus langen Steinlagen, von Thalgründen durchschnitten, in welchem dem Anscheine nach zur regnigen Zeit ziemlich gutes Viehfutter zu seyn pflegt; um diese Zeit aber war das Gras sehr schlecht. Auf der zweiten Hälfte dieser Fahrt war, 5 Li rechts vom Wege, das große Kloster Sfutschu-ssumö sichtbar, in welchem der Dalai-Chutuchta wohnt. Auf den beiden letzten Fahrten fingen einige Pferde an zu hinken, oder richtiger zu sprechen, sie gingen nur mit Mühe Schritt für Schritt. Sie waren mit Chinesischen, nach dem Maaße des Hufs und ohne Stollen gefertigten Hufeisen beschlagen. Daher gehen Pferde und Maulthiere mit Mühe auf dem Eise, und auf grobem Sande und an scharfen, steinigen Bergrücken muß das weiche Fleisch unter ihren Hufen gedrückt werden. Uebrigens verging dieses Hinken nach drei Tagen von selbst.

*) D. i. ein weißes seidenes Tuch. S. die nächstfolgende Anmerkung. A. d. Uebers.

Digitized by Google

17. Wir hielten Rasttag.

18. Nachdem wir ungefähr 40 Li gemacht hatten, hielten wir in dem Bezirke Chailassutu, auch Ingyr-chailassutu genannt, an (Chailassutu, 18). Die Gegenden waren, wie zuvor, grieſig, ſteinig und bergig; aber die Nebenäſte der Gebirge wurden abſchüſſiger und die Thalungen ausgedehnter. Jetzt hatten wir ſchon vier Fahrten zurückgelegt, auf welchen die Erdoberfläche, an vielen Stellen mit ſchwarzen ſcherbenartigen Steinen bedeckt, ſich von ferne wie aus Gußeiſen darſtellte.

Dieſer Bezirk hat ſeinen Namen von dem Mongoliſchen Worte Chailassu, welches Ulme bedeutet, empfangen. Nicht viel über 3 Li von unſerem Nachtlager fanden ſich gegen Süd-Weſten zwanzig bis dreißig dieſer Bäume und eine ziemliche Anzahl Aprikoſenſträucher. Dieſe Ulmen ſind im Allgemeinen nicht groß, niedrig, maſerig, und wachſen in tiefen Thälern an ebenen Stellen; die Aprikoſenſträucher fanden ſich in engen Steinklüften, wohin die Sonnenſtrahlen nicht dringen können. Die erwähnten Ulmen machen in dieſen Gegenden eine ſo merkwürdige Seltenheit aus, daß Einige von den Unſrigen, nach der Ankunft auf dem Lagerplatze, ſogleich zu den Bäumen hineilten, ungeachtet der Schwierigkeit der ſteinigen Lage des Orts. Die Mongolen achten dieſe Bäume für heilig, und wagen nicht, ſie zu berühren.

19. Nachdem wir Chailássutu verlaſſen hatten, legten wir noch ungefähr 40 Li zurück, und machten im Bezirk Hözsykyn-Haſchun, (Haſchun, 20) vor einem Brunnen mit etwas ſalzigem Waſſer, Halt. Auf dem Wege begegneten wir nur ſelten noch Ulmen in den Klüften der Steinlagen. Auf der zweiten Hälfte dieſer Fahrt nahm die Erdoberflache ein anderes Anſehen an. Der Boden wurde grieſig, und ſeitwärts, in geringer Entfernung vom Wege, zeigten ſich weiße ſenkrechte Felshöhen, aus körnigem Granit beſtehend. Auf dieſer Fahrt ſtießen wir öfter auf Jurten. 6 Li weſtlich vom Nacht-

Digitized by Google

lager waren noch einige Hundert Ulmbäume sichtbar, die zerstreut in den Thalgründen, den Granithöhen gegenüber, standen.

Auf dieser Linie endigten sich die Sfunitischen Ländereien, und begannen die Chalchaischen Besitzungen. Die Sfuniter versahen uns mit 15 Kameelen und 15 Pferden, wofür sie eine entsprechende Belohnung erhielten, und äußerst erkenntlich sich entfernten. Der Chalchaische Tussalakzi Idam-Tschab wartete hier schon einige Tage auf die Mission. Er kam uns, wie alten Freunden, entgegen, und erklärte freundschaftlich seine völlige Bereitwilligkeit zu unseren Diensten. Er trug wirklich Sorge für unser Bestes, jedoch mehr aus höflicher Verbindlichkeit. Aus seinen Gesprächen konnte man merken, daß dieß ein Feuer war, welches aus der Ferne angenehm wärmt, jedoch bei der Annäherung an dasselbe sengt *).

20. Wir rasteten. Idam-Tschab, der uns eine Probe von seinem Eifer zu geben wünschte, traf Veranstaltung, die Mission bis Kiächta selbst mit 17 Kameelen und 7 Pferden zu versehen, — was zu großer Erleichterung unserer entkräfteten Thiere diente. Im Jahre 1808 zahlte man, auf dem Rückwege der Mission, für ein Kameel zwei und für ein Pferd einen Tschin Silbers auf jede Station für den Transport

*) Dieser Tussalakzi schickte mir nach Peking, in Folge der früheren Bekanntschaft, einen Gürtel-Beutel von Saffian und einen Chadak: weßhalb auch ich, bei unserer gegenwärtigen Zusammenkunft, ihn dafür mit einem eben solchen Chadak und einem Gürtelmesser beschenkte. Obwohl mein Geschenk ein wenig beträchtlicher war, als das seinige: so schaute unser guter Freund doch nicht sehr freundlich auf dasselbe, und gab durch diese Miene mir Gelegenheit zu bemerken, daß die Freundschaft in der Mongolei eine verkäufliche Sache ist. — Bei den Mongolen wird, bei Begrüßung der Aeltesten, bei der Zusammenkunft mit Gästen und bei Geschenken, gewöhnlich ein Chadak dargeboten. Dieß ist ein weißes seidenes Tuch, einen Fuß breit und zwei und mehr Fuß lang. Dieser Gebrauch ist von den Tibetanern entlehnt.

Digitized by Google

einer Last von nicht mehr als 12 Pud *). Dieß rührte von dem Mißbrauche des damaligen Bóschko her, der dieses Geld benutzte, und gelangte zur Kenntniß des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten: weßhalb gegenwärtig der Chinesische Commissair durchaus nicht einwilligte, ein solches Maaß der Belohnung zu gestatten, welches ihm von dem Hrn. Timkowski vorgeschlagen wurde. Und so mußten wir uns von hier bis Urga mit den übriggebliebenen zu Geschenken bestimmten Sachen durchhelfen.

21. Früh Morgens machten wir uns bei einem schwachen Regen auf den Weg; die Wolken zerstreuten sich jedoch bald. Nachdem wir etwa 40 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im Bezirk Udò an, welches Thüre bedeutet; es ist deßhalb so genannt worden, weil der Ausgang aus den Bergen in die Ebene dieses Bezirkes in einem engen Hohlwege liegt. Auf der ersten Hälfte der Fahrt kamen wir durch ein Thal, welches mit gutem Grase bedeckt war, — ein Zeichen von reichlichem Regen und einem guten lehmigen Boden. Auf der zweiten Hälfte war das Viehfutter sehr schlecht. Die Felsgebirge werden allmählig höher, steiler, und liegen in Reihen von Osten nach Westen. Am Abend erhob sich ein heftiger Wind, welcher das Filz-Gasthaus über unseren Köpfen umwarf, und uns mit Sand und Gries überschüttete. Die Jurten pflegen für uns — da man sie in der Geschwindigkeit aufstellt — nicht an die Pfähle angebunden zu werden (Udò, 23).

22. Wir legten etwa 60 Li zurück, und hielten im Bezirke Ssengi oder Ssönzsi an (Ssöntschi, 33). Gleich zu Anfange dieser Fahrt wandten wir uns mehr links auf einem, augenscheinlich längst verlassenen Wege. Der frühere ist die große Straße, auf welcher die Karawanen aus Kiächta nach Urga gehen, und heißt die Darchanischez; der andere, welchen wir jetzt betraten, ist der sogenannte Prinzessin-

*) Ein Pud enthält 40 Pfund. A. d. Uebers.

nen-Weg *). Er läuft größten Theils über's Gebirge von einem Hügel zum andern. Der Boden ist im Ganzen steinig, und das Gras sehr schlecht. Auf der Mitte des Weges kamen wir an einigen Bergreihen vorbei, welche aus weißem, auf der Oberfläche liegenden Marmor bestanden. Ihre, in den Sonnenstrahlen blitzenden, hohen Rücken stellten sich von Ferne als prachtvolle Gebäude dar. Im Nachtlager selbst ist der Brunnen bemerkenswerth, welcher ziemlich geräumig im Vergleich mit den übrigen ist, und reines Wasser enthält. Zwei Tagereisen südwestlich von hier, im Bezirke Zsirhalantu, zieht Mörgön-Wan, der Beherrscher dieser Länder, umher.

23. Wir rasteten. Um diese Station fanden wir genug Steine von kieselartiger Beschaffenheit, welche größer waren, als die früher gesehenen; mehr jedoch dunkele Achatsteine, die sich aus eisenhaltigen, scherbenförmigen Steinen gebildet haben. Vom Mittage bis zum Abende regnete es; wir fanden jedoch in der Noth Mittel zur Abwendung der Unbequemlichkeiten in der Jurte. Zur Zeit heftiger Regengüsse bedeckten wir sie mit einem Zelte, und zur Zeit der Hitze hoben wir den Filz von unten, einen halben Arschin weit von der Erde, in die Höhe.

24. Wir legten ungefähr 55 Li zurück, und hielten im Bezirk Ulan-chuduk beim Berge Chara-obo an (Ulan-chuduk, 30). Die Gegenden auf diesem Wege waren bergiger, und die Thäler von größerem Umfange. Das Gras war besser, als früher. Auf der Hälfte des Weges kehrte ich mit dem Chinesischen Commissair rechts ab nach einer Jurte, wo uns ein sehr alter Lama entgegen kam, und mir eine angerauchte Pfeife Tabak reichte. Bei den Mongolen ist, einem Gast eine angerauchte Pfeife zu reichen, so wie bei den Chinesen die Tabaksdose hinzuhalten, die erste Höflichkeit bei

*) Schon am 3ten Junius kehrten wir auf diesen Weg ab; ich erinnere mich aber nicht, wo wir wieder auf den großen Darchanischen kamen.

Digitized by Google

einer Zusammenkunft. Der Gast, nachdem er diese Sachen zurückgegeben, erwiedert dieß auf dieselbe Weise gegen den Wirth von seiner Seite. Uebrigens ist die Pfeife in solchem Falle mehr unter den Chinesen mittleren und niederen Standes in Gebrauch. In den bergigen Thälern stießen wir auf eine große Menge von Steinen vom Kieselgeschlecht, unter denen sich Chalcedone größten Theils in Fliesen, von 3 bis 4 Zoll Länge und gegen 1½ Zoll Dicke, fanden.

Nach vielen, von mir über die kieselartigen halbdurchsichtigen Steine angestellten Beobachtungen hab' ich bemerkt, daß der Chalcedon sich aus eisenhaltigem fliesförmigen Sandstein an der dem Einfluß des Nord-West-Windes, — der hier, wie im nördlichen China, der herrschende ist, — ausgesetzten Seite bildet; daß die Karneole sich aus röthlichen, auf sandigen Ebenen sich findenden Steinchen; die Achate — aus weißlichen Steinchen in hohen Thälern; die kleinen weißlichen Kieselsteine — in Thälern an bewässerten Stellen bilden. Wenn man vieljährige Beobachtungen über diese Steine an dem Ort ihrer Erzeugung anstellen wollte, so würde es sich ohne Zweifel ergeben, aus welcher Art von Sandsteinen Steine von einer gewissen Farbe und Gattung hervorgehen, aus welchen Ursachen sie sich aus groben in feste, halbdurchsichtige verwandeln, und wie viel Zeit erforderlich ist zu ihrer stufenweisen Bildung. Außerdem könnte man, indem man die Orte, an welchen sich diese Steine bilden, umzäunte, eine Art Anstalt zur Gewinnung besserer und heiler Steine anlegen; denn es ist bemerkbar, daß das umherstreifende Vieh sie beschädigt, wann sie, im groben Zustande, noch nicht so fest sind, als nach dem Uebergange in die Halbdurchsichtbarkeit.

Vor Tages-Anbruch benetzte ein schwacher Regen den Weg, und wir brachen bald nach dem Aufgange der Sonne auf. Nachdem wir etwa 70 Li zurückgelegt hatten, machten wir im Bezirke Chuchu-deröſſu, d. i. blauer Marienflachs, vor einem Brunnen mit vortrefflichem Wasser Halt (Kuchu-

drbssu, 35). Die Gegend besteht aus sehr ausgedehnten, abschüssigen Ebenen: das Gras aber ist auf ihnen, wegen der Dürre, kärglich. Auf der zweiten Hälfte der Fahrt verwandelte der Boden sich aus einem griesigen in einen sandigen, und 5 Li vor dem Nachtlager begannen niedrige Salzgründe, mit Haufen von Sand übersäet, der mit Sibirischen Erbsen und Marienflachs bewachsen war, — wovon der Bezirk auch seinen Namen empfangen hat. In niedrigen Gegenden ist der hohe Marienflachs das gewöhnliche Kraut auf der Steppe, so wie die auf Sandhügeln wachsende Sſulá. Die Kameele lieben den Marienflachs, weil sie sich nur von groben Kräutern und holzartigen Gewächsen nähren.

27. Wir legten ebenfalls, wie gestern, gegen 70 Li zurück, und hielten in dem Bezirk Ulan-tologai, d. i. ſchwarzer Gipfel, an: denn an der Ostseite der Station befindet sich ein aus röthlichem Granit bestehender Gebirgszweig. Dieser ganze Weg läuft durch ein enges Thal zwischen zwei abschüssigen Höhen hin. Der Boden ist griesig, und das Gras ziemlich gut; doch an Wasser ist Mangel (Ulan-tologai, 30).

28. Nachdem wir etwa 40 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im Bezirk Uizſyn an. Der Weg ging Anfangs durch ein hohes Thal mit gutem Gras auf griesigem Boden. Der andere Theil des Weges lief über steinige Abhänge in allmähligen Abstufungen hin. Das Gras war hier schlechter. Auf den beiden letzten Tagereisen waren die Abhänge mit verschiedenfarbigen Steinen vom Kieselgeschlecht überstreut. Hier aber waren die Steinchen sehr klein, und überdieß der ganzen und zur Bearbeitung tauglichen sehr wenige (Uizſyn, 22).

Hier verweilten wir den folgenden Tag, und diese Rast blieb lange in unserem Gedächtniß wegen eines Brunnens. In Ermangelung von Fluß- und Quellwasser unterhalten die Mongolen bei jedem Lagerplatz einen, und bei einigen zwei Brunnen, welche eine Tiefe von 2 bis 10 Fuß von der Erdoberfläche zu haben pflegen, im Ganzen aber seicht und arm

Digitized by Google

an Wasser zu seyn pflegen. Sie sind entweder mit unbearbeitetem Granit, mit Gras in den Fugen, oder mit Rasenstücken ausgelegt, an einigen Orten aber nach Art der Gruben ausgegraben, in welche nicht selten das Vieh hineinfällt. Sie haben angenehmes, kaltes, bisweilen etwas salziges Wasser. Es trifft sich, daß in einem Brunnen das Wasser süß, in einem anderen aber, zwanzig Faden von dem ersteren entfernt, salzig und bitter ist. Man gräbt die Brunnen mehren Theils am Fuße der Berge, oder in Vertiefungen gerade in der Mitte derselben, um wegen deren Niedrigkeit um so eher auf Quellen zu stoßen. Ueberdieß ist selten ein Brunnen mit einer erhöhten Einfassung versehen; daher denn das beim Tränken des Viehes aus den Trögen herabrinnende Wasser, nachdem es sich in den Gruben an der Erde mit allerlei Unreinigkeit gemischt hat, in den Brunnen wieder zurückfließt. Hierdurch nimmt das Wasser eine röthliche Farbe an, und pflegt von so widrigem Geschmacke zu seyn, daß selbst das Vieh es nicht gerne trinkt. Mit solchem Wasser mußten wir uns mehr als Einmal, auch außer dieser Station, begnügen, und konnten es, wie wir uns auch bemühten, auf keine Weise verbessern. Zum Glück wird ein solcher Uebelstand bald durch Ausschöpfen gehoben, was auch wir thaten, obgleich nicht mit völligem Erfolg. Die Mongolen bedürfen des absichtlichen Ausschöpfens nicht: wegen der Menge des Viehes werden die Brunnen täglich bis auf den Grund geleert.

30. Wir legten ungefähr 40 Li zurück, und machten Halt im Bezirke Buchain-mu-ussu, schlechtweg Mu-ussu genannt (Buchain-mu-ussu, 24). Auf der ersten Hälfte dieser Fahrt befand sich rechts vom Wege ein, mit kleinen Stücken von weißem und grauem Marmor bestreuter, hoher Hügel. Die umliegenden Thäler waren mit Stücken der besten Feuersteine von blaß-kastanienbrauner Farbe, an welchen Pflanzen-Durchwüchse sich befanden, besäet. Aus diesen Feuersteinen macht man in Peking Messerstiele, Tabaksdosen und Gürtel-

Digitized by Google

schnallen. — Das Gras war hier noch so ziemlich gut. Die andere Hälfte des Weges schien ganz bedeckt mit unlängst ausgestreuten Steinscherben: doch zum Ersatz des Grases, glänzte sie von mannichfarbigen Steinen. Die Gegend ist im Ganzen bergig. Die große Steppe wird von hier an noch finsterer und unfruchtbarer.

Julius.

1. Wir legten gegen 40 Li Weges zurück, und hielten im Bezirke Chonchor-mogoi an, (Mogoi, 20). Am Morgen wehte ein heftiger Wind, der hier gewöhnlich auch im Sommer empfindlich kalt zu seyn pflegt. Die Gegenden sind völlig graslos und sehr bergig. Die Berge bestehen aus festem Gestein, wo bisweilen weißer und grauer Marmor sichtbar ist. Der Lagerplatz lag in einem kleinen, von Bergen umgebenen Thale. Hier hatte sich der Brunnen, da er mit Nichts ausgefüttert war, verschüttet, und glich einer Grube, in welche vor unseren Augen Ziegen hinabstiegen, um von dem trüben Wasser zu trinken. Von diesem nämlichen Wasser nahmen wir zum Tisch und zum Thee, trotz dem, daß selbst unser Vieh es nicht trinken konnte.

2. Auch heute legten wir gegen 40 Li zurück, und hielten im Bezirk Uffu-Chodoto vor zwei Brunnen mit ziemlich gutem Wasser an (Chodoto, 23). Die Gegenden sind außerordentlich bergig und felsig. Die Hitze, mit Dürre verbunden, hatte die letzten, hier und da im Frühling ausgesprossenen Gräschen versengt. Der Weg an den Bergrücken hin ist unbequem für im Wagen Sitzende und ermüdend für die Pferde, wegen der scharfen Ecken an den Felsstücken. In der Ferne des Nordostens zeigten sich die hohen Felsengipfel des Berges Otel-Ola, auch Otschul-Ola.

3. Wir legten gegen 50 Li zurück, und machten im Bezirke Chabchatu Halt (Chabchatu, 25). Die Gegenden sind zum Theil bergig, zum Theil eben. Auf der zweiten

Digitized by Google

Hälfte dieser Fahrt trafen wir viele verschiedenfarbige Steine vom Kieselgeschlecht; übrigens waren sie klein, und wenige unter ihnen heil. Rechts war, während des ganzen Weges, das gestrige Otschul-Ola in seiner ganzen Größe von der nordwestlichen Seite deutlich zu sehen. Man konnte sogar bemerken, daß sein nackter Rücken bis zu seinem Fuße aus gediegenem, körnigem Granite bestand. Weiter gegen Osten erschienen die blauen Gipfel des Ulugui-Ola. Der Boden auf diesem Wege bestand mehren Theils aus griesiger Sanderde; das Gras war besser, als das frühere, aber immer noch schlecht. Nur die Steppenzwiebel grünte sowohl in den Thälern als auf den Ebenen. Selten zeigten sich Nomadenlager. Aus der örtlichen Lage muß man schließen, daß der diese steinigen, grasloſen Gegenden umfassende Raum einen hohen Landstrich in dem Schámo ausmacht.

4. Wir legten etwa 40 Li zurück, und hielten im Bezirke Zsamu-ulan-chuduk an (Zsamyin-ulan-chuduk, 23). Die Gegenden bestehen aus Thälern und Abhängen. Der Boden ist griesig; der Kieselsteine giebt es weniger, und das Gras ist besser. Hier begannen Jurten häufiger sich zu zeigen. Der Otschul-Ola war im Osten auf 40 Li sichtbar. Im Laufe der vorigen 5 oder 6 Tage wehte größten Theils ein Nord-Ostwind, weßhalb es des Morgens ziemlich kalt war, ungeachtet fortwährend trockene Witterung herrschte und die Tage heiß waren.

5. Wir hielten Rasttag.

6. Heute machten wir nur 20 Li, und hielten im Bezirke Kuschatu an (Kuschatu, 12). Die Gegend ist eben, aber das Gras schlechter. Der Otschul-Ola war noch in Süd-Osten in der Ferne sichtbar, und nördlich von ihm erschienen am Horizonte die blauen Gipfel des Tschoßol-Ola.

7. Auch heute legten wir nicht viel über 20 Li zurück, und machten im Bezirk Olon-Obo Halt (Olon-Obo, 13). Die Gegend ist, wie gestern, meist eben, das Gras aber, wegen

Digitized by Google

der Dürre, schlechter. Hier sahen wir nicht wenig Nomaden-Jurten. Auf dem Olon-Obo fand ich einige Stückchen Smaragd-Jaspis.

8. Wir legten ungefähr 30 Li zurück und hielten im Bezirke Zagar-buru an (Bain-chara). Die örtliche Lage ist der vorigen ähnlich, das Gras aber schlechter. Hier trennt der Bain-chara-daba, welchen wir 2 Li von der Station überstiegen, die Besitzungen des Zizin-Chan von dem Gebiete des Tuschetu-Chan.

9. Nachdem wir ungefähr 30 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im Bezirk Ulan-Nor an (Ulan-Nor, 15). Der Boden ist im Ganzen griesig, mit Sanderde gemischt, und enthält eine Menge verschiedenfarbiger kieselartiger Steine. Auf der ersten Hälfte der Fahrt waren die Gegenden meist eben, aber arm an Gras. Die zweite Hälfte des Weges läuft über kleine flache Hügel hin; und 7 Li vor der Station zeigte sich zum ersten Male ziemlich gutes Gras, — ein Zeichen von dem nahen Ende des unfruchtbaren Schámo. Der Ulan-Nor, d. h. der rothe See, ist ein nicht großes, von Höhen umgebenes trockenes Thal, in welches sich zu Zeiten Regenwasser sammelt, und dessen Grund ein, aus grobem rothen Gries bestehender, langer Strich Landes ist.

10. Wir rasteten. Und so hatten wir, Gott dafür dankend, uns glücklich aus dem für uns so ermüdenden und für unsere Thiere so beschwerlichen Schámo herausgearbeitet. — Herr Timkowski verfuhr sehr vernünftig, daß er in völlig grasloſen Gegenden keine häufige Rasttage veranstaltete, welche, statt der vermeinten Erholung, durch die Zeitdauer eine völlige Zerstörung der Kräfte unserer Thiere hätten zu Wege bringen können.

Das Schámo ist eine, nur selten von niedrigen Bergen durchschnittene, hohe Fläche. Wenn es möglich wäre, von einer beträchtlichen Höhe auf seine rauhe Oberfläche herabzuschauen, so würd' es sich als ein, nach einem in Ruhe ü-er-

gegangenen Sturme noch hin und her wogender Ocean darstellen. Man kann es nicht mit den Sand-Steppen von Charäsm (Chiwa) vergleichen, welche vor Alters mit blühenden Städten übersäet waren. Das Schámo ging so, wie es ist, aus der Hand der Natur hervor. Von der Westgränze Tschachars bis zum Chara-Nor, auf diesem ausgedehnten Landstrich, finden sich — entweder Sand mit Marienflachs und Stechpflanzen, oder mit glänzendem Kies bedeckte Thäler; entweder nackte Granitlagen, oder Schieferhügel mit scharfen Spitzen. Umsonst würde der Wanderer hier sich an dem Morgen-Chor der Vögel, oder an den abendlichen Düften der Blumen in den Tagen des schönen May's zu ergötzen wünschen; umsonst würde er nach einem Baume zum Ausruhen, oder nach einem kühlen Bache zur Stillung des Durstes in der Mittags-Schwüle des heißen Sommers sich umsehen. Nirgend begegnet sein Blick goldenen Aehren oder lieblichen Früchten, — Geschenken des wohlthätigen Herbstes. Der gütige Schöpfer hat, wie im Zorne, diesem Landstrich alle Güter versagt, welche er den übrigen Ländern, zum Genusse des Menschen, so freigebig spendete.

11. Um zwei Uhr nach Mitternacht brachen wir schon vom Nachtlager auf, weil die heutige Tagereise sehr lang ist. Nachdem wir etwa 40 Li zurückgelegt hatten, machten wir auf eine kurze Zeit bei dem Chara-Nor Halt. Dieser See liegt 1 Li links vom Wege ab; er hat ungefähr 3 Li im Umfang und süßes Wasser, und in der Umgegend sind gute Weidetriften; weßhalb in dieser Gegend zahlreiche Heerden verschiedenartigen Viehs, besonders Schaafe, umherzogen. Die Mongolischen Schaafe sind im Allgemeinen groß, ungehörnt, weiß, mit langen schwarzen Ohren. Ihre Fettschwänze wiegen gewöhnlich ein, bis drei und vier Pfund. Ihr Fleisch wird für besonders schmackhaft gehalten, zumal im Schámo, was man der Saftlosigkeit der Bergkräuter und den Salz-Seen zuschreiben muß. Ich ging mit dem Chinesischen Com-

Digitized by Google

missair in eine der am See stehenden Jurten hinein, wo wir heiße Milch tranken. Gekochter Ziegelstein-Thee mit Milch und Salz, oder gekochte heiße Milch, ist bei den Mongolen Dasjenige, womit man gewöhnlich die Gäste bewirthet. — Wir fuhren noch etwa 40 Li, überstiegen den Chabzal-dabu, und machten am nördlichen Fuße dieses Berges, im Bezirke Chabzal, Halt (Berg Chabzal, 40). Hier ist ein Brunnen dicht am Berge in den Felsen, mit vorzüglichem Wasser. Dieser Weg enthielt abschüssige Anhöhen und Thäler. Der Boden war zwar, wie früher, griesig, das Gras jedoch, im Vergleich mit dem früheren, vorzüglich gut, d. h. fein, hoch und dicht.

12. Die heutige Fahrt ist eine Fortsetzung der gestrigen Station, welche von unseren Thieren auf einmal nicht vollendet werden konnte, und uns daher zwang, in Chabzal zu übernachten. Nachdem wir heute ungefähr 60 Li zurückgelegt hatten, hielten wir im Bezirk Chaschatu an (Chaschatu, 26). Die Gegend ist bergiger, als vorher, das Gras aber bei Weitem besser. In einem langen Hohlwege, durch welchen wir unseren Weg antraten, sahen wir zum ersten Male eine ziemliche Menge Kräuter, welche dem mittleren Landstriche Rußlands eigen sind. Sie waren in voller Blüthe, und riefen uns die Reize des Vaterlandes mit allen Vergnügungen der Jugend in's Gedächtniß. — Weiterhin trafen wir an den steinigen Abhängen viel von derjenigen Rhabarber, welche Rapontik genannt wird. Sie kam nur eben auf, und wir bereiteten uns aus ihren jungen Blättern eine frische Speise — zum ersten Male seit der Abreise aus Kálgan.

Hier weidet eine Menge Pferde und anderen Vieh's, dem Urgaischen Chutuchta gehörig. Der Kaimak von Urga ist eigentlich das Erbe eines in Ulássutai angestellten Fürsten; aber der Chutuchta besitzt hier einen Theil der Ländereien erblich, welche eben deßhalb Schabinische, das heißt: Schüler-, und nach unserer Ausdrucksweise Kirchen-Lände-

reien, genannt werden: aus diesem Grunde werden hier die Frohnen von Lama's geleistet. — Hier weidete auch Tangutisches Hornvieh, welchem die an der Gränze wohnenden Russen den Namen Büffel (Buily) gegeben haben. Diese Büffel haben ein, ihrer eigenthümlichen Natur entsprechendes wildes Ansehen; einen dicken und langen Rumpf; einen gleichsam eingebogenen Rücken, weil der Hals und der Hintertheil des Körpers wegen der emporgesträubten Wolle hervorstehend erscheinen; einen kleinen Kopf, feinen und kurzen Hals, ebenfalls kurze Füße und Schwanz; am Genick Wolle, und am Bauch, an den oberen Theilen der Füße und am Schwanz dichtes weiches Haar, ungefähr sechs Werschok lang. Dieses nämliche Haar gebrauchen die Chinesen zu Quästen an Sommerhüten und Fahnen. Zu diesem Zweck kaufen sie in Tungut nur weißes Haar an, und führen es nach Chán-tschéu, um es dort hellroth und dunkelroth zu färben. Diese Büffel brüllen nicht, sondern grunzen wie Schweine. Sie halten sich an den westlichen Gränzen China's auf; in Tangut und Tibet machen sie das Haus-Hornvieh aus; auf den Gebirgen giebt es aber auch viel wilde. Unsere Kosaken erkauften in Urga über zwanzig zweijährige Stierlein und Kälber; für jedes Stück zahlten sie ungefähr sieben Silber-Rubel. Ihre Milch wird für vorzüglich gehalten.

13. Wir hielten Rasttag.

14. Wir legten etwa 30 Li zurück, Anfangs längs der Ebene Zantu, nachher aber das zwischen abhängigen Höhen liegende Thal Bain-tologai entlang. Gegen 20 Li weiter fuhren wir über zwei nicht große Vorsprünge des Gebirges Tolan-chara-Ola, und hielten am Fuße des Berges, bei dem Flüßchen Sfutschi, im Bezirke desselben Namens an (Sfutschi, 30). Im Thale stießen wir auf ziemlich viel Murmelthier-Höhlen, und an einigen Stellen auf eine große Menge Rhabarber. Kaum hatten wir uns auf die ersten Anhöhen des Tolan-chara-Ola erhoben, als sich in der Ferne des Ho-

rizontes vor uns der Chan-Ola zeigte. Mit seinen schwarzen waldigen Gipfeln überragte er alle vor ihm liegende Berge. Dieser Chan-Ola ist um so merkwürdiger, da er von Norden her der letzte und von Süden der erste mit Wald bedeckte Berg jenseits des Schámo ist. Die hiesigen Berge sind bei Weitem höher, als alle, denen wir vom Tschachan-Chota bis zu diesem Orte vorüberkamen; sie begannen unmerklich sich schon zwei Tagereisen, d. h. von Chabzal an, zu erheben. Das Gras war auf der ganzen Fahrt sehr gut, aber in Bain-tologai waren weder Jurten noch Vieh zu sehen. Es ist wahrscheinlich, daß diese Orte zum Winter-Weideplatze, oder für die zum Landtage, der nicht weit von diesem Orte Statt zu finden pflegt, hinziehenden Heerschaaren bestimmt waren. Um drei Uhr Nachmittags zog eine Wolke heran. Ungefähr eine Stunde lang fiel Regen mit grobem Hagel; kaum aber waren die Wolken verschwunden, so zeigte sich auf's Neue die Sonne am heitern Abendhimmel.

15. Wir legten ungefähr 30 Li zurück, meist nach Osten, indem wir über zwei Berg-Vorsprünge fuhren, hinter welchen aus den östlichen Thalgründen des Chan-Ola der Morast-Bach Chul-ussu entspringt. Hierauf fuhren wir ungefähr 20 Li an dem südlichen Fuße des östlichen Absatzes des Chan-Ola bis zum großen Darchanischen Wege hin, auf welchem noch etwa 10 Li bis zum Uebersetzen über die Tóla beim östlichen Absatze des erwähnten Chan-Ola übrig waren. Zu beiden Seiten des großen Weges standen zerstreut die Jurten von Handwerkern, welche verschiedene Holzarbeiten im Mongolischen Geschmack verfertigten. Diese Handwerker sind größten Theils Chinesen. — Um zwei Uhr Nachmittags setzten wir watend über die Tóla. Die Tóla fließt an dieser Stelle in drei Armen, welche sämmtlich nicht über einen Arschin Tiefe hatten, und deren Grund aus ziemlich großen Kieselsteinen bestand. Von der Stelle, wo wir übersetzten, sind nach Westen, längs dem rechten Ufer der Tóla, nicht viel über 3 Li bis zum Kure-

Digitized by Google

nischen Maimaitschen, und von hier noch etwa 7 Li bis zu der Herberge, in welcher uns unsere Wohnung im Urga angewiesen war. Die im Jahr 1807 erbauten hölzernen Gemächer waren schon sehr wankend geworden: daher wurden für uns Jurten aufgeschlagen, welche ziemlich fest und bequem für den Fall eines Regens waren; doch die Dumpfheit und Feuchtigkeit von der mit Regen getränkten Erde belästigten uns nicht minder, als der Regen selbst.

16. Die hiesige Regierung benachrichtigte uns, daß der Fürst den folgenden Tag zum Empfange der Mission, nach Grundlage der früheren Gewohnheit, bestimmt habe. Am 17ten führte man uns 18 Mongolische Pferde herbei; und da die Mitglieder der Mission Chinesische Kleidung trugen, so verfügten sich alle um 10 Uhr Morgens, auf Reitpferden, nach der 200 Klafter südlich von der Herberge gelegenen Kanzellei der Gränz-Angelegenheiten. Der Commissair Hr. Timkowski, der Wagenmeister Hr. Rasgildejew der erste und der Dolmetscher Hr. Frolow begleiteten dieselbe. Der Fürst empfing uns in einem Gastgemach, in welchem rechter Hand vom Eingange, auf einem einfachen Divan, an der oberen Seite eines Tischchens der Fürst und unten sein Gehülfe saß. Im Empfangs-Ceremoniel war eine kleine Abweichung von dem früheren gemacht. Der Fürst hieß nur den Chef der Mission und den Commissair sich ihm gegenüber setzen, den Chinesischen Commissair aber würdigte er keines Stuhles. Dieses Mal unterredete er sich mit uns sehr gütig in Mongolischer, Mandschurischer, meist jedoch in Chinesischer Sprache. Unter Anderem sagte er, daß es besser wäre, Schüler — statt nach Peking — nach Urga zu senden, und auf gleiche Weise auch die der Russischen Sprache in Peking sich befleißigenden Mandschuren hierher überzuführen, damit sie, durch beständigen wechselseitigen Umgang unter einander, schneller und mit besserem Erfolg ihre Fächer erlernen könnten.

Im Verlaufe der Unterredungen wurde eine Tasse Thee ge-

Digitized by Google

nicht; hierauf brachte man auf Befehl des Fürsten zwei Kisten mit Sachen, welche zur Erwiederung der im vorigen Jahre von dem Herrn Civil-Gouverneur von Irkutzk diesen Urgaischen Befehlshabern übersandten Geschenke zurecht gelegt waren. Der Fürst übergab diese Kisten, nebst einem Schreiben, dem Herrn Commissair zur Besorgung nach Irkutzk, und schenkte beim Abschied Jedem von uns ein kleines Stück Gros de Tours von mittlerer Güte. Bald nach unserer Rückkehr in die Herberge brachte man uns vom Fürsten zwei Tische mit getrockneten Früchten und zwei zehnpfündige Krüge gelben Weines, — die eine Hälfte für den Herrn Commissair nebst seinen Offizieren, und die andere für den Chef der Mission und die übrigen Mitglieder derselben.

Der Fürst und sein Gehülfe sind aus den gewechselten Schriften mehr unter den Namen Wan und Amban bekannt. Der jetzige Fürst heißt Junden *) Dorzsi. Früher war er Zin-Wan, d. h. Fürst erster Stufe; doch im Jahre 1806 wurde er um eine Stufe herabgesetzt, wegen mißlungener Unterhandlungen mit dem Russischen Gesandten, Grafen Georg Alexandrowitsch Golowkin. Jetzt ist er Zsjun-Wan. Seine eigenen Besitzungen liegen westlich von Urga; da er aber das Amt eines Verwalters der Gränz-Angelegenheiten bekleidet, und die Gränz-Verwaltung sich in Urga befindet: so hat er aus diesem Grunde hier seinen Sitz. Sein Gehülfe wird aus Peking nach der Gränz-Verordnung, d. h. auf drei Jahre, hergesandt, und pflegt, im Vergleich mit unseren Rangstufen, nicht immer gleichförmig, bald in der vierten, bald in der fünften oder sechsten Klasse zu stehen **).

*) So sprechen es die Tibeter aus; auf Chinesisch heißt es Jun-dun; es bedeutet: Tugend.

**) In Rußland giebt es vierzehn Rangklassen, von denen die vierte dem General-Major und wirklichen Staatsrath, die fünfte dem Brigadier und Staatsrath, und die sechste dem Obersten und Collegienrath entspricht. A. des Uebers.

Digitized by Google

Nach Beendigung der Ceremonie fuhren wir nach der Handelsstadt von Urga, Chinesisch Kuren-Maimaitschen. Sie liegt in einer ebenen Gegend, 7 Li von unserer Herberge östlich, am rechten Ufer der Tóla, längs der Westseite des Baches Uláſſutai. Sie ist in einem regelmäßigen Viereck gebaut, und mit einem hohen Zaun umgeben. Der Thore hat sie vier, eines auf jeder Seite. Im Innern liegen, den Thoren entsprechend, kreuzförmig zwei ziemlich breite Hauptstraßen. Man sagte uns, daß sie, mit Einschluß der Vorstädte, ungefähr 800 Häuser oder, besser zu sagen, Buden, und gegen 4000 handeltreibende Chinesen, größten Theils aus dem Gouvernement Schán-ſſi, enthalte. Das Gerichtsgebäude ausgenommen, in welchem der Tſchargu-zi, der Befehlshaber dieses Fleckens, seinen Sitz hat, so wie den Tempel zu Ehren des Heerführers Huan-Jui, bestehen die übrigen Häuser aus Kaufmanns-Buden und Magazinen. Die Gebäude sind allgemein von Holz, mit Schindeln gedeckt und von oben mit Lehm übertüncht. Rund um das Städtchen findet sich eine Menge mit einem Zaun umgebener Jurten. Sie gehören Kleinkrämern, Handwerkern, Gemüsegärtnern u. s. w.

Die Buden im Städtchen sind mit Waaren angefüllt, die nur für die Bedürfnisse der Mongolen erforderlich und ihrem Geschmack angemessen sind. Von hier wird nach Chuchuchota eine Menge Fichtenholz zu Tischlerarbeiten versandt. Kupfer-Münze ist gar nicht im Umlauf; im Kleinhandel dient Ziegelstein-Thee und schwarzer Thee zur Preisbestimmung der Waaren. Der Ziegelstein-Thee gilt nach dem Cours, und bei unserer Durchreise kam ein Ziegelstein desselben 2¼ Tschin Silber gleich; eine Rolle schwarzen Thees galt 7 Tschech *).

*) Tſchech oder Tſchoch ist die Benennung des Chinesischen Kupfer-Geldes.

Zu ansehnlichen Einkäufen bedient man sich des Silbers nach dem Gewicht und dem Cours.

Fast in jeder Bude versteht man Russisch zu sprechen. Chinesische Kaufleute sagten, in dem Kiächtaischen Maimaischen bestehe die Verordnung, daß die Burschen, welche in eine Bude aufgenommen werden, schlechterdings im Laufe von zwei Jahren ein wenig Russisch sprechen, und in's Besondere die auf den Handel sich beziehenden Wörter kennen lernen sollen; nach Verlauf der zwei Jahre werde der als untauglich sich Erweisende nach China zurückgesandt. Da sie aber nicht aus dem Gebrauch, sondern nach Büchern sprechen lernen: so ist ihre Aussprache so fehlerhaft, daß der an dieselbe nicht Gewöhnte sie nur mit großer Mühe verstehen kann. Unsere Kaufleute, statt die fehlerhafte Aussprache der Chinesen zu verbessern, bequemen sich vielmehr nach derselben; daher ist jene verdorbene Russische Sprachweise entstanden, welcher sich unsere Kaufleute mit den Chinesen in Kiächta bedienen.

Urga ist die Benennung des Bezirks, in welchem Kurèn*), ein nach Tibetischen Regeln erbautes, weitläuftiges Kloster, liegt. Es liegt am rechten Ufer der Tóla, 3 Li nördlich von diesem Flusse, an den beiden Bächen Ichó-Sfölbi und Baga-Sfölbi, d. h. dem großen und kleinen Sfölbi. Es hat ungefähr 12 Li im Umfang, und besteht aus vielen unregelmäßigen Straßen. In dem Mittelpunkte liegt ein weitläuftiger Hof, in welchem der Tschebzun-damba-Chutuchta seinen Sitz hat. Hier sind die Tempel aus Holz und der Haupt-Tempel mit vergoldeten Kuppeln erbaut. Die übrigen Gebäude bestehen aus geräumigen, mit Segeltuch überzogenen Jurten. Einige unter den Russen wünschten sehr, das Innere dieses Hofes zu sehen, besonders den minderjähri-

*) Urga, eigentlich Urgu, ist ein Mongolisches Wort; es bedeutet: Vermehrung, Zuwachs. Die Mongolen und Chinesen bedienen sich, bei Benennung dieses Ortes, mehr des Wortes: Kurèn.

Digitized by Google

gen Chutuchta; doch, eine hohe Person aus bloßer Neugierde zu besuchen, ist ohne Zweifel eine solche Handlung, welche sich schwer mit der Höflichkeit vereinigen läßt. Außer diesem befindet sich hier noch eine Menge abgesonderter, mit einem Zaun umgebener Höfe. In jedem Hofe ist ein kleiner Tempel, bestehend aus einer auf Pfosten befestigten und mit Segeltuch überzogenen, geräumigen und hohen Jurte. Die Geräumigkeit dieser Tempel hängt von der Rangstufe und dem Vermögen des den Haushalt führenden Lama's ab. Die Lama's selbst wohnen in Filz-Kibitken oder mit Lehm beworfenen Hütten. Die Häuser der gemeinen Leute sind gleichfalls mit einem Zaun umgeben. Man sagt, daß die Zahl der hier lebenden Lama's sich bis 10,000 belaufe; der gemeinen Einwohner sind sehr wenige.

Zwei Li südöstlich von Kuren liegt, am rechten Ufer des Ichó-Sfölbi, die Kanzellei der Gränz-Angelegenheiten, ein hölzernes, niedriges Gebäude, in welchem der Fürst seinen Sitz hat. Der Ichó-Sfölbi ist durch den Hof hindurch, längs der Südseite der Gemächer, dicht unter den Fenstern hin, welche nicht mehr als zwei Arschin über die Erde erhöht sind, und sodann in den, 20 oder 30 Li südlich vom Hofe belegenen Garten geleitet. Den unter den Fenstern im Schatten dichter Gebüsche dahin rauschenden kühlenden Bach würde man auch bei uns für einen der schönsten Gegenstände des ländlichen Garten-Luxus halten können. Des Fürsten Garten ist nichts Anderes, als eine umzäunte Wiese in einem niedrigen Thale, mit einem Lusthäuschen und einigen Weidenbüschen. In demselben wanderte ein großes, weißes Lieblingspferd des Fürsten umher. Oestlich von der Kanzellei, am linken Ufer des Sfölbi, ist das Haus des Gehülfen des Fürsten, — ebenfalls ein hölzernes, niedriges, mit einem Zaun umgebenes Gebäude. Hinter diesem ist ein ähnliches, dem eigentlichen Urgaischen Besitzer gehöriges Haus, und weiter nach Nord-Westen von demselben — die Kron-Herberge

Digitized by Google

für anreisende Beamte, in welcher auch wir einquartiert waren. Rings herum an den Seiten ist noch eine Menge mit Zäunen umgebener Höfchen hingestreut, in welchen sich größten Theils Jurten, selten mit Lehm beworfene Hütten, befinden. Diese Häuschen gehören verschiedenen Rangpersonen, welche her zu reisen pflegen, um den Segen des Chutuchta zu empfangen.

In dem Raume zwischen dem Chan-Ola und dem Hön-lói, längs dem rechten Ufer der Tóla, liegt ein Thal, welches sich von dem Orte, wo man über den Fluß setzt, nach Westen hinauf nicht weniger als 15 Li erstreckt. Es wird in zwei Theile, den oberen und unteren, getheilt. Der obere ist der örtlichen Lage nach höher, als der untere, und hat vom Ufer bis zu den Bergen eine Breite von 2 bis 4 Li. Auf dieser Hälfte sind die Maimaitschen, verschiedene Kron-Gebäude und Kurèn erbaut. Der untere Theil hat eine Breite von ungefähr 5 Li; er liegt südlich vom oberen, längs dem rechten und zum Theil dem linken Ufer der Tóla. Er hat einen nassen Boden, dient zum Lagerplatze für Fremde und für die Wächter, welche den Wald auf dem, diesem Thale gerade gegenüber, längs der ganzen Länge desselben mit seiner Nordseite sich erhebenden Chan-Ola bewachen. Er gewährt von dieser Seite einen sehr majestätischen Anblick. Fast vom Fuße bis zum Gipfel ist er mit dichtem Fichtengehölze bedeckt, und nur ganz oben scheinen ungeheure Stücke grauen Granits hinter den dunkeln hohen Fichten hervor. Der Chan-Ola *) ist von der Chinesischen Regierung als ein heiliger Berg anerkannt, und der ihn beseelende Geist des Opferdienstes gewürdiget.

*) Chan-Ola bedeutet: Königlicher oder Chanischer Berg.

Digitized by Google

VI.

Reise von Urga bis Kiächta, 470 Li betragend.

Julius.

Bald nach Sonnenaufgang verließen wir Urga bei trü-
m Wetter, und hielten, nachdem wir etwa 60 Li zurückge-
gt hatten, im Bezirke Kui-Gol, an einem gleichnamigen
Flüßchen, an (Fluß Kui, 32). Die erste Hälfte des Weges
ef durch ein Gebirgsthal gerade nach Norden hin; hierauf
andten wir uns von dem Sſölbi nach Nord-Westen und be-
annen neben dem Bache Arschantu einen Absatz des Hön-
i-Gebirges zu übersteigen. Dieser Berg ist mit Nadelgehölz
nd dem Norden eigenen Beerensträuchern bedeckt. Der Weg
en Berg hinauf und herunter ist ziemlich steil, jedoch nicht
ng; und wir überstiegen ihn leicht, ungeachtet des gelinden
Regens. Der Himmel erheiterte sich bald; und die zweite
Hälfte des Weges fuhren wir, nachdem wir den Bach Aru-
ulak einige Zeit im Rücken hatten, am ebenen Fuße des
Berges hin bis dicht vor Kui-Gol. Die Gegend besteht aus
ortrefflichen, wasser- und grasreichen Weidetriften. Hier wei-
eten zahlreiche Heerden von Schaafen und Büffeln, welche,
ie man sagte, dem Chutuchta gehörten.

Acht Li von Kuren, am linken Ufer des Ichö-Sſölbi, be-
indet sich im Gebirge das Kloster Damba-darzsi. Die
Mauern desselben, die Thore und vier Thürmchen innerhalb
er Thore sind in Chinesischem Geschmack gebaut. Der Haupt-
Tempel in demselben aber ist von Tibetischer Architektur, und
gleicht dem äußeren Ansehen nach ein wenig den Gebäuden in
Italienischem Geschmack. Von außen ist er mit weißem Kalk
stuccaturt, hat Fenster mit Brüstungen, ein breites purpur-
farbenes Karnies und ein plattes Dach, auf dessen Mitte eine

Digitized by Google

kleine Kuppel, und an dessen Ecken lange vergoldete Dreizacke, mit schwarzen seidenen Ueberzügen an ihren Schäften, befindlich sind. Neben diesem Tempel stehen zwanzig oder dreißig Häuschen, in welchen Lama's wohnen, die ihre Ansiedelung nicht Kloster (Chit), sondern Baischen nennen. 3 Li weiter von diesem Kloster, an demselben Wege und auf derselben Seite im Gebirge, ist ein anderer Tempel, Daschi-zsjujunkor genannt. Er ist groß und ebenfalls in Tibetischem Geschmack gebaut, doch ohne Mauern. Ich hielt aus Neugierde dort an, um das Innere des Tempels zu besehen. Er ist geräumig, doch niedrig, und sein plattes Dach wird durch eine Menge kleiner hölzerner Säulen von roher Arbeit gestützt. Von ihm kann man sagen, so anziehend er von ferne sey, so armselig sey er in der Nähe, sowohl in Ansehung seiner äußern als seiner inneren Ausschmückung. Außer den Abbildungen einiger Gottheiten, grob auf Leinwand gemalt, enthält er Nichts im Innern.

20. Von Kálgan bis Urga hatte man die Mission auf Kaufmannswegen geführt, von Urga nach Kiächta aber fuhren wir auf der eigentlichen großen Straße. Und da die letzte Tagereise über die festgesetzte Station hinaus ausgedehnt worden war, so legten wir heute nur ungefähr 25 Li zurück. Von Kui-Gol aus erstiegen wir zuerst einen Berg, fuhren, nachdem wir denselben herabgestiegen, noch über zwei Berge, und hielten am Ufer des Burgultai, im gleichnamigen Bezirk an: denn in der Mongolei entlehnen die Bezirke ihre Benennungen größten Theils von den nahe gelegenen Bergen, Seen und Flüßchen. Auch hier war das Gras sehr gut, zumal in den Gebirgsthälern, welche um diese Zeit Ueberfluß an Blumen hatten. An vielen Orten fanden sich an den Bergabhängen Birkenwäldchen (Burgultai, 12).

21. Wir fuhren etwa 30 Li, und machten, nach Uebersteigung eines Berges, im Bezirke Chatzöl, an kleinen namenlosen Seen, Halt (Chupzal, 17). Hier sind ziemlich viel No-

Digitized by Google

madenlager, und die Bewohner dem Anscheine nach, wohlhabend. Ich machte einen Spaziergang längs den Bergen in die Birkenwäldchen. Auf den kleinen Seen schwamm eine Menge schwarzer Enten. Das Gewächsreich war in voller Kraft; die Berge prangten mit einer Menge verschiedenartiger Blumen, die Thäler waren mit dichtem Grase belastet; feistes Vieh lieferte Milch in Ueberfluß, aus welcher die Mongolen sowohl Speise als Branntwein bereiteten. Mit einem Wort, um diese Zeit war in Chalcha ein allgemeines Fest sowohl in der Natur als unter den Menschen. Wir sahen zu, wie die ausgeputzten Mongolinnen auf Reitpferden von einer Jurte zur andern sich begaben, um mit ihren Nachbarinnen sich zu vergnügen, bei einem Geschirr mit Kumyß oder einem Kruge Chara-araki sitzend. Wir hatten uns drei Werften vom Nachtlager entfernt; daher forderten wir zum Rückwege Reitpferde, und ich kehrte zurück mit zwei Bündeln großer reifer Erdbeeren in den Händen. Es war um diese Zeit anhaltend schönes Wetter; nur die Morgenstunden waren ein wenig kühl, — eine gewöhnliche Folge der Nebel und des reichlichen Morgenthaues in den Gebirgsthälern und Gründen.

22. Wir legten etwa 50 Li zurück, und hielten am Ufer des Boro-Gol, im gleichnamigen Bezirk, an (Chorimtu, 25). Dieser ganze Weg ging über Berge und durch tiefe Thäler. 10 Li vor der Station lag rechts vom Wege der hohe Noin-Ola, dessen Westseite sechs mit Nadel- und Birkengehölz bedeckte Felsenvorsprünge hatte, und einen schönen Anblick gewährte. Bis dicht an's Nachtlager fuhren wir an seinem westlichen Fuße hin. Hier entspringen aus den Gebirgsthälern zwei Flüßchen. Das östliche heißt Bain-Gol, und fällt dicht bei der Station in das westliche, den Boro-Gol. Das letztere ist etwas größer, als das erstere, und hat an einigen Stellen etwa einen Fuß Tiefe; es fließt gerade nach Norden, und fällt in den Chara-gol. Die Kosaken fingen in dem Boro-gol einige Forellen. Auf der kleinen Ebene zwischen

diesen Flüßchen baute man sonst Getreide, jetzt aber ist an dieser Stelle eine Post-Station errichtet; und deßhalb war das unbebaute Land mit Champignons bedeckt. Die östlichen Umgebungen des Noin-Ola gehören zu den verbotenen Orten, an welchen Niemand Thiere erlegen darf. Sie sind, so wie die waldigen Berge auf der Südseite von Urga, der Oblawa (Treibjagd) *) des die Gränzangelegenheiten verwaltenden Fürsten vorbehalten.

Oblawa heißt diejenige Jagd, auf welcher man ein Thier mit Reiterei umkreist, und es dann erschlägt. Dieß ist eine alte Gewohnheit, welche aus der Urzeit übrig geblieben ist, als die Menschen mit gemeinschaftlichen Kräften die Thiere, welche sich zu sehr vermehrt hatten, auszurotten strebten. Sie hat sich bei den Hirtenvölkern erhalten, und macht gegenwärtig eine kriegerische Belustigung der Landesgebieter und Großen aus, etwa wie in Europa die Kriegs-Manöver. Diese Jagd wird auf folgende Art angestellt: eine gewisse Anzahl bewaffneter Reiterei zerstreut sich rings um die zur Jagd bestimmte waldige Gegend, und bildet eine, einen großen Raum umfassende Kette. Hierauf nach und nach innerhalb des Kreises sich hinziehend, reizt die Reiterei das Thier, vorwärts zu fliehen, und treibt es auf diese Weise gegen das Centrum des Jagd-Reviers. Wann nun die Jagd-Kette sich dermaaßen verengt, daß die Reiter sich ganz nahe bei einander befinden, und die umzingelten Thiere plötzlich auf offenem Jagdrevier erscheinen: dann schießt der Magnat mit dem Bogen nach dem Thiere, und vergönnt hierauf auch den Gefährten, dasselbe zu thun. Soldaten dürfen nur nach demjenigen Thiere schießen, welches durch die Jagd-Kette durchzubrechen strebt.

---

*) Das (Russische) Wort Obláwa, eigentlich Ablawa, stammt von dem Mongolischen Abala, d. h. Umkreisung eines Thieres, oder abalamui, ein Thier umkreisen, her. — Das Polnische Wort Oblawa bedeutet Dasselbe.

Digitized by Google

Eine solche Jagd wird unter die wichtigen Staats-Einrichtungen gezählt, und hat deßhalb ihre Regeln und Gesetze. Sie ist mit einer Bewegung der Heere verbunden; aus diesem Grunde erwarten die Fürsten und Oberfeldherren vor Eintritt der Zeit des Treibjagens (zu Anfange des Herbstes) hierzu die Genehmigung des Monarchen aus Peking. Es ist anzunehmen, daß auf der östlichen Seite des Noin-Ola ein ausgedehnter Wald sich befindet; doch von der westlichen Seite ist er, wegen der hohen Felsrücken dieses Berges, nicht sichtbar.

23. Wir legten ungefähr 35 Li zurück, und machten am rechten Ufer des Chara-Gol (das rechte Ufer des Flusses Chara, 23), vier Li unterhalb der Mündung des Boro-Gol, Halt. Der Weg lief längs der linken Seite dieses Flusses durch ein Thal hin, welches nur hier und da mit Gerste und Hirse besäet, meist aber mit Morast-Hügelchen bedeckt war. An einigen Stellen waren Spuren früherer Aecker zu bemerken, an dem Ort unseres vorigen Nachtlagers aber sogar Merkmale sichtbar, daß man vom Ursprunge des Flüßchens Wasser zur Bewässerung des Feldes hingeleitet hatte. Auf dem Wege näherte sich uns an einer Stelle ein Greis in schlechten Lumpen und ohne Hut, und murmelte Etwas vor sich hin, indem er die Hand ausstreckte. Der mit mir fahrende Chinesische Commissair zog sogleich aus seinem Stiefelschaft ein Beutelchen mit Rauchtabak hervor, und schüttete ihm eine Hand voll hin; hierauf sagte er, sich zu mir wendend: „Hier bitten die Armen nicht um Geld, sondern um Rauchtabak: und deßhalb pflege ich vor der Ausfahrt für jeden Fall mein Beutelchen zu füllen."

Der Chara-Gol fließt von Süd-Osten nach Nord-Westen; er hat einen reißenden Lauf auf einem steinigen Grunde, und eine Breite von 5 bis 10 Faden; an einigen Stellen ist er tief, an andern hat er Furthen; zur Zeit des Austretens der Flüsse und zur Regenzeit ergießt er sich, wie man am Thale bemerken kann, über eine ziemliche Strecke. Während

Digitized by Google

des Rasttages auf dieser Station beschäftigten wir uns mit Fischfang. Wir bekamen Lachse von zwanzig Pfund und mehr an Gewicht, Forellen, Karpfen, selten Aeschen. Die Lachse ziehen gewöhnlich paarweise.

24. Wir rasteten.

25. Wir legten ungefähr 35 Li auf geradem Wege über den Berg Mangadai zurück, und hielten am Ufer des Bain-Gol, im gleichnamigen Bezirk, an; dieses Flüßchen fließt von Nord-Osten nach Süd-Westen (Mangadai, 16; Tomuki, 24). Der Weg an der südlichen Seite des Mangadai war zwar nicht sehr steil, jedoch, durch große Steine beengt, für schwerbeladene Fuhrwerke sehr beschwerlich. Daher fuhren die Packwagen die westliche Straße über den Tömöhö-dabu, wo der Weg keine Steine hat; nur auf der nördlichen Seite ist er steiler und gefährlicher für Fuhrwagen. Der abschüssige Weg auf den Mangadai hinauf beträgt von Süden etwa 3 Li, und ist vom Fuße des Berges bis zu dessen Gipfel mit Birkengehölze bedeckt. Eine Quelle windet sich vom Gipfel bis zum Fuße des Berges zur rechten und linken Seite des Weges hin. Hier begegneten wir verschiedenen Sträuchern und Kräutern, die in dem mittleren Landstriche Rußlands einheimisch sind. Um den Bach herum wuchsen viele Elsebeerbäume, schwarze und rothe Johannisbeersträucher; und auf dem Berge im Birkenwäldchen trafen wir häufig Himbeersträucher und Päonienkraut, das bereits abgeblüht hatte. Der Weg über den Tömöhö ist ebenfalls waldig; hier fließt aber die Quelle auf der Nordseite. Auf dieser Station, so wie auf der vorigen, sind die Thäler in der Nähe der Flüsse sehr niedrig, und daher mit Morasthügeln, auf welchen Riedgras wächst, bedeckt; doch am Fuße der Berge und an ihren Abhängen sind treffliche Weidetriften.

26. Wir fuhren ungefähr 25 Li, und hielten am Ufer des Schara-Gol, im gleichnamigen Bezirk, an. (Urmuchtui, 15). Fast der ganze Weg ist eben, und läuft an einem

Digitized by Google

Abhange hin, längs dem wir zu dem Schara-Gol herabfuh-
ren. Dieses Flüßchen rinnt von Nord-Osten nach Süd-We-
sten, bald über einen sandigen, bald über einen steinigen
Grund; es hat zwei bis vier Faden Breite, und eine Tiefe
bis an das Knie. Seine Ufer bestehen aus Schlammerde,
und daher ist das Wasser etwas trübe. Zur Zeit des Aus-
tretens der Flüsse und zur Regenzeit kann es, wegen der hohen
Ufer, sich nicht über dieselben ergießen, sondern unterwühlt sie.

27. Am Morgen reinigte ein gelinder Regen die Atmos-
phäre von den durch die frühere Hitze verdichteten Dünsten.
Um sechs Uhr Morgens brachen wir aus dem Nachtlager auf,
und hielten, nachdem wir etwa 50 Li zurückgelegt hatten, am
rechten Ufer des Kuityn-Gol an (das rechte Ufer des Kui-
tyn, 25). Am linken Ufer des Schara-Gol befindet sich, in
dichtem Fichtengehölz am Fuß eines Berges, ein kleines Klo-
ster, welchem gegenüber das rechte Ufer des Schara-Gol mit
reifer Hirse bedeckt war. Die Gegend ist wahrhaft bezaubernd.
Der Weg vom Nachtlager bis zum Kloster läuft am rechten
Ufer des Schara-Gol hin, und sodann, den Berg umkrei-
fend, längs dem Kuityn-Gol hinauf; in diesem Jahr aber
ist ein neuer Weg angelegt worden, welcher dem Kloster dicht
gegenüber zum Berg hinauf sich wendet, und über Abhänge
bis zum Kuityn-Gol, 25 Li von dem Orte, wo dieses Flüß-
chen in den Schara-Gol fällt, fortläuft. Auf dieser Tage-
reise, so wie auf der folgenden, sahen wir an den Abhängen
der Berge reifen Haidenflachs und noch blühenden gelben wil-
den Mohn; große Hauswurzel wuchs an niedrigen Orten in
großer Menge, und hatte eben erst abgeblüht.

28. Nachdem wir etwa 60 Li zurückgelegt hatten, hielten
wir am rechten Ufer des Irol, auch Irò genannt, in Sand-
weiden-Gesträuch an (Fluß Iro, 25 Li). Der Weg lief über
vier abschüssige Berge hin, welche nicht steil, jedoch lang sind,
ausgenommen die Absenkung gegen den Irol, welche lang,
steil und sandig ist. Die Weidetriften sind, gleich den frühe-

ren, sehr gut; nur mangelt es diesen Gegenden im Allgemeinen an Wald. Der Irol fließt an dieser Stelle von Osten nach Westen; er hat 20 bis 50 Faden Breite, und 2 bis 5 Arschin Tiefe, jedoch nur in der Nähe eines der beiden Ufer; einen reißenden Lauf, einen steinigen Grund, kaltes Wasser und mit Riedgras bewachsene Ufer. Wir beschäftigten uns auch hier mit dem Fischfang. Es halten sich im Irol Karpfen, Forellen, Hechte, Barsche und Schnäpel auf. Es muß daselbst auch Lachse geben, doch fingen wir zufällig keinen einzigen.

Beim Prahm befinden sich zwei Offiziere und einige Soldaten. Man wird auf zwei, nach Art der Viehtröge ausgehöhlten und vermittelst aufgebundener Knüttel zusammengefügten, langen Baumstämmen übergesetzt. Diese Boote werden im Mongolischen mit dem allgemeinen Namen Bat genannt, was Boot bedeutet. Die Pferde werden schwimmend hinübergetrieben, und die Kameele waten, etwa hundert Faden oberhalb des Prahms, hindurch. — Heute regnete es am Morgen und am Abend.

29. Wir hielten am Ufer des Irol Rasttag.

30. Nachdem wir etwa 50 Li zurückgelegt hatten, hielten wir am Ufer des Ibizik an (Flüßchen Ibizik, 20). Anfangs fuhren wir nach Norden längs einem Thal etwa 15 Li, sodann den Berg Uruhötu hinan. Der Weg hinauf und herab ist lang, doch nicht steil. Nachdem wir ferner noch einen langen abschüssigen Berg erstiegen hatten, fuhren wir von demselben herab zum Ibizik. Dieses Flüßchen ist Nichts weiter, als ein Bach; es fließt hier nach Osten, und nimmt von Norden den Quell Narin-Mogai auf. Das Gras ist auch hier sehr gut, und das Land zum Ackerbau tauglich, welcher, wie an den Rainpfählen sichtbar, erst vor wenig Jahren aufgegeben worden ist. Von den Gipfeln des Uruhötu an

Digitized by Google

begannen schöne Wälder und zogen sich nach Nord-Osten hin. Die Gegend beim Quell Narin-Mogai ist sehr reizend. Ein viereckiges schönes Thal ist von drei Seiten von waldigen Höhen umgeben, und von der Süd-Seite von dem sumpfigen Narin-Mogai begränzt; doch auf der Ost-Seite des Thales schlängelt sich derselbe Quell in dichtem Baumschatten dahin.

31. Nachdem wir etwa 40 Li zurückgelegt hatten, hielten wir am Ufer der Bura an (Hilan-Nor, 25). Anfangs fuhren wir etwa 3 Li am südlichen Fuße des Berges hin, nach der Richtung des Ibizik; sodann kamen wir in einen dunkeln Wald, aus Fichten- und Birken-Gehölz bestehend. Von Sträuchern findet sich am häufigsten der wilde Rosmarin, welcher hinsichtlich der Gestalt des Stammes, der Rinde und der Blätter ein wenig dem Granatapfelbaum gleicht, und beim ersten Anblick wirklich für einen Granatapfelbaum gehalten werden kann. Nachdem wir etwa 30 Li im Walde gefahren waren, kamen wir auf ein offenes, niedriges Thal vor Kiächta heraus, jenseits dessen bis zur Station noch etwa 8 Li übrig waren. Die Bura ist ein Sumpfquell, der 2 Li östlich von der Station in den Hilan-Nor fällt. Von hier bis Kiächta werden 12 Li gerechnet. Der Bach, von welchem Kiächta seinen Namen hat, birgt sich, nachdem er aus dem Kiächtaischen Grunde ins Thal herausgetreten ist, in die Erde, und erzeugt einen ziemlich großen Morast. Zu der Zeit, als wir aus dem dunkeln Walde ins Thal heraus kamen, zeigten sich uns am weiten Nord-Horizonte die vaterländischen Berge, und vor ihnen die hölzerne Kirche zu Kiächta mit ihrer flimmernden blechernen Kuppel. Auf den abgeplatteten Gipfeln der Berge mischten sich schwarze Wäldchen mit weißen Streifen reifen Getreides. Gesegnetes Land! sagte ich in der freudigen Trunkenheit meiner Gefühle; du bewillkommst mich zuerst nach der langen Trennung vom Vaterlande!

Bald nach unserer Ankunft im Nachtlager bewillkommte

Digitized by Google

uns der Director des Kiächtaer Zollamtes, Herr Golächowski, vorläufig durch von ihm gesandtes Salz und Brod *).

Kiächta wird eine, gerad' auf der Gränzlinie, am linken Ufer des Baches Kiächta, in der südlichen Oeffnung eines tiefen Gebirgsthales liegende kleine Ansiedelung genannt. In dieser Ansiedelung leben nur Russische Kaufleute und Commissionaire, welche mit China Handel treiben: daher befindet sich hier ein Kaufhof zur Niederlage von Waaren. Der Ort ist im Ganzen hübsch und ziemlich regelmäßig gebaut; doch sind alle Gebäude von Holz. Die Kirche steht auf einer Anhöhe; und obwohl sie nicht durch äußere Architektur den Reisenden anzieht, so ist sie doch im Inneren mit reicher Hand und gutem Geschmack verziert, was dem christlichen Eifer der hiesigen Handelsgesellschaft zur wahrhaften Ehre gereicht. Dagegen ist der Chinesische Tempel ein Maimaitschen mit sehr schlecht bemalten thönernen Götzenbildern von unförmlichem Ansehn angefüllt.

Kiächta, eigentlich Kiächtu, ist die frühere Mongolische Benennung des hiesigen Bezirkes. Kiächta gerade gegenüber, 120 Faden südlich von der Gränzlinie, liegt ein Chinesischer Flecken, Mai-mai-tschen genannt, was ein Handelsstädtchen bedeutet; weil dieser Flecken mit einer aus Lehm zusammengefügten kleinen Mauer umgeben ist. Die Kaufmanns-Gebäude innerhalb derselben bestehen aus niedrigen Lehmhütten; denn steinerne Gebäude an der Gränze aufzuführen, wird von beiden Seiten nicht gestattet. Hier kann man für die

*) Nach alter Russischer Sitte wird Denen, welche entweder aus der Fremde in die Heimath zurückkehren, oder in einen neuen Wohnort, eine neue Wohnung einziehen, — zur Bewillkommung von den Freunden und Bekannten oder solchen, die Beides werden wollen, Salz und Brod zugesandt. Von Vornehmeren und Wohlhabendern werden diese einfachen Symbole meist mit köstlichem Backwerk und anderen Geschenken, begleitet mit einem Tütchen Salz, vertauscht.

A. d. Uebers.

Digitized by Google

besten Gebäude im Chinesischen Geschmack den Götzentempel und das Haus des Tscharguzi ansehen. In China nennt man auch diesen Maimaitschen Kiächta.

Nicht viel über drei Werften nördlich von Kiächta befindet sich ein, in einem tiefen, sandigen Gebirgsthale am rechten und zum Theil auch am linken Ufer des Baches Kiächta gelegener, weitläuftiger Flecken. Er enthält ungefähr 400 Häuser und heißt die Troizkossawische Festung; aber in Rußland nimmt man größten Theils eben diese Festung für Kiächta. Hier ist ein Stadtvoigt (Gorodnitschij), ein Zollamt und ein Kaufhof. Der Kirchen giebt es hier zwei: eine steinerne und eine hölzerne. Die Gebäude sind allgemein von Holz.

Die hiesigen Bewohner nennen Kiächta den unteren und die Festung den oberen Damm, weil das Flüßchen Kiächta einst in diesen beiden Oertern mit Dämmen zur Ansammelung des Wassers, — an welchem es auch jetzt hier hauptsächlich mangelt, indem dieses Flüßchen wasserarm und trübe ist, — verrammt war. — Die in Kiächta ankommenden Reisenden kehren im oberen Damm ein.

August.

1. Am Morgen langte Hr. Golächowski mit den übrigen Beamten, der Kaufmannschaft und den Burätischen Taischa's auf der Station an, zur Bewillkommung der Mission. Der Maimaitscheniſche Tscharguzi empfing uns, zufolge seiner freundschaftlichen Verbindung mit Hrn. Golächowski, auf der Hälfte des Weges in einem eigens dazu errichteten Gezelt, und begab sich, nachdem er uns nach Chinesischer Höflichkeitssitte mit Thee bewirthet hatte, mit uns zusammen nach dem Maimaitschen, wo er uns in sein Haus aufnahm und nochmals mit Thee und getrockneten Früchten bewirthete. Vom Tscharguzi gingen wir zu Fuße bis zu den Gränzthoren, an welchen die Kiächtaische Geistlichkeit die Mission mit heiligen Ceremonieen empfing. Der heitere Tag begünstigte einen zahlreichen

Zusammenfluß von Landsleuten und Fremden, welche die Neugierde herbeigezogen hatte, unsere Rückkehr anzusehen. Von hier gingen Alle in die Kirche zu Kiächta, wo wir Gott unseren Dank darbrachten, der uns auf einer so beschwerlichen Reise erhalten hatte. Hiermit besiegelten wir das Ende unserer langen Wanderung.

Anmerkung. Ueberhaupt werden von Peking bis Kiächta, nach den Berichten unserer Mongolischen Begleiter, 2605 Li gerechnet, was ungefähr 1375 Russische Werften ausmacht.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Eine statistische Uebersicht der Mongolei enthaltend.

Geographische Lage der Mongolei.

Die Mongolei ist derjenige Landstrich, welcher zwischen dem Russischen Kaiserthum und dem Chinesischen Reiche liegt, und von einem Volke, Mongol genannt, bewohnt wird. Sie gränzt: gegen Osten an die Mandschurei und Daúrien *); gegen Westen an den Chinesischen Bezirk Anssi-tschéu, Ost-Turkistan und die Ländereien der Kosaken; im Süden wird sie von China durch die Große Mauer geschieden; im Norden berührt sie die Russischen Gouvernements: Irkutzk, Jeniseisk und Tomsk. Von Osten nach Westen liegt sie zwischen dem 118ten und 143sten Grade der Länge; von Süden nach Norden zwischen dem 41sten und 51sten Grade der Breite. Die größte Länge erstreckt sich vom Fluß Ssungari-Ula bis zum See Balgassi-Nor; die größte Breite von der südlichen Gränze von Ordos bis zum Ssajanischen Gebirge.

Aus dieser Beschreibung ist ersichtlich, daß die gegenwärtigen politischen Gränzen der Mongolei nicht mehr dieselben sind, welche sie zur Zeit der Hunnen hatte, und welche ihr

*) Das Wort Mandschurei ist von dem Eigennamen des Volkes Mandschu abgeleitet; Daúrien nennen wir den Bezirk von Zizigar.

Digitized by Google

die Stammesgleichheit des Volkes anweist. Vor Alters umfaßte die Mongolei im Süden alle die Berge, längs denen die Große Mauer sich hinzieht; im Norden hatte sie die Süd-Gränzen der Gouvernements Irkutzk, Jeniseisk und Tomsk inne. Im Westen gränzte sie unmittelbar an Tangut; nur ihre östlichen Gränzen gegen die Tungußischen Stämme blieben stets unverändert. Die südlichen Ländereien wurden den Mongolen von den Chinesen drei Jahrhunderte vor Chr. Geb. entrissen, die nördlichen von den Russen zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts eingenommen. Im Westen schnitten, nicht viel über hundert Jahre vor Chr. Geb., die Chinesen den Strich Landes von der Großen Mauer bis Komul ab, um die Mongolen von Chuchunor und Tibet zu scheiden, und sich eine freie Verbindung mit Ost-Turkistan zu öffnen. Obgleich Chuchunor sich unter der Herrschaft der Choschoten befindet: so wird es — da es vor Zeiten den Tanguten gehörte — auch gegenwärtig nicht zur Mongolei gerechnet, sondern bildet einen besondern Landstrich.

Politische Eintheilung der Mongolei.

Die Mongolei hat diese ihre Benennung von einem Tatarischen Stamme, Mongol *), genannt, erhalten, in welchem Tschingis-Chan geboren wurde, welcher die Mongolischen Stämme in Einen politischen Körper vereinigte. Diese Benennung ist durch keine Reichs-Verordnung bekräftigt, sondern durch Volks-Gebrauch eingeführt und eingewurzelt. Eigentlich nannte sie sich Tatan **), und führte diese Benennung (seit dem eilften Jahrhunderte) bis zu der Zeit, wo Chubilai, bei Erlangung des Chinesischen Thrones, für sein

*) Die Mandschuren und Chinesen sprechen dieses Wort: Mongu aus.

**) Tatan ist ein Mandschurisches Wort; übersetzt bedeutet es Hütte. Bis zur Unterwerfung der ganzen Mongolei durch Tschingis-Chan nannte sich nur Chalcha Tatan.

Digitized by Google

Haus die Benennung Juan annahm, die er sowohl auf China als auf die Mongolei ausdehnte. Thingis-Chans Nachkommen verloren, bald nach ihrer Auswanderung aus China, die östliche und südliche Mongolei; und die Benennung Juan blieb nur in Chalcha und der Tschungarei. Zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts benannte der Chan Holzi das Mongolische Volk wiederum mit dem früheren Namen Tatan. Im sechszehnten Jahrhunderte besetzten die Tatanier Tschachar, nach welchem ihr Chan Bossi auch sein Volk mit demselben Namen benannte. Auf diese Weise verschwanden die Namen Tatan und Juan. Unter den im Norden zurückgebliebenen Aimaken gründeten die vier Oiratischen Stämme, welche die jetzige Tschungarei inne hatten, eine besondere Herrschaft unter der Benennung Durban-Oirat *); die sieben östlichen Tatanischen Aimake aber, die dem Chan gehörten, nahmen abgesondert die Benennung Chalcha an. Nachher strebten die östlichen Chalchaer, von China ihre östlichen Ländereien wieder zu erobern, und ertheilten der südlichen Hälfte die Benennung Mongu oder Mongol, welche sie auch bis jetzt behalten hat. In diesem Werk aber wird unter der Mongolei der ganze, von Stämmen Mongolischer Abstammung bewohnte Landstrich verstanden.

Die Mongolei wird, nach ihrer natürlichen Lage, in vier Theile getheilt: in die östliche, südliche, nördliche und westliche Mongolei. Die Mongolei erstreckt sich vom Flusse Girin-Ula bis zum Flusse Schandu-Gol, der Tschacharischen Gränze; die südliche vom Schandu-Gol bis zum Chundulyn-Gol; Chalcha bildet die nördliche, die Tschungarei

*) Durban-Oirat bedeutet: die vier Oirate. Dieß ist die allgemeine Benennung einer besonderen Mongolischen Völkerschaft, die unter dem Namen der Tschungaren bekannt ist, — weßhalb auch das Land selbst Tschungar heißt; das Wort Oirat war schon vor Tschingis-Chan, als die Benennung eines besonderen Aimaks, bekannt. — Die Turkistaner nennen die Tschungarier Kalmaken.

Digitized by Google

die westliche Mongolei. Allein zufolge der letzten politischen Eintheilung besteht sie aus drei Theilen: dem eigentlich sogenannten Mongu, Chalcha *) und der Tschungarei. Mongu erstreckt sich von der Mandschurei nach Westen bis An-ssi-tschéu, von der Großen Mauer nach Norden bis zum Schámo und dem Amur, und enthält 25 Aimake **), nämlich: Korzin, Durbat, Tschalot, Korlos, Arakorzin, Karzin, Aochan, Naiman, Tumot, Aonjut, Chalchaszy vom östlichen Flügel, Tscharot, Abga, Abchanar, Chozit, Utschumzin, Barin, Köschikten, Ssunit, Durban-chuchut, Chalchaszy vom westlichen Flügel, Moamingan, West-Tumot, Urat und Ordos. Alle diese Aimake befinden sich seit dem Jahr 1635 unter der Herrschaft der in China regierenden Mandschuren, und sind, zur Schwächung ihrer Kräfte, in 51 Fahnen getheilt ***). Fahne ist das bei den Mandschuren eingeführte Wort zur Bezeichnung eines Theil-Gebiets in Form einer Division von Kriegsvolk. Gegenwärtig führt jedes Mongolische Thalgebiet die Benennung Fahne, zur Gleichstellung mit der politischen Organisation des Mandschurischen Volkes, welches in 8 Fahnen oder Corps abgetheilt ist. Diese 25 Aimake sind in 6 Landtage (d. h. Gouvernements) getheilt, und jedem Landtage ist die älteste unter den Fürsten als Oberhaupt vorgesetzt. Die Rechte des Landtages kann man weiter unten aus dem Mongolischen Gesetzbuch ersehen.

Zu Mongu gehören noch folgende Länder:

---

*) Aus diesem Grunde nennen die Chinesen die östlichen und südlichen Mongolen: Mongu-ta-szy, und die nördlichen: Chalcha-ta-szy.

**) Aimak und Aiman sind Eines und Dasselbe. Das letztere Wort ist Mandschurisch, das erstere, früher bei uns aufgenommene aber Tschungarisch.

***) Fahne heißt in Mongolischer Sprache Choschu.

Digitized by Google

a) Die Provinz Tschen-dö-fu, aus dem südlichen Theile des Karziniſchen Gebiets beſtehend. Sie enthält von Süden nach Norden 500, von Oſten nach Weſten 140 Li; in Verbindung mit den umliegenden Aimaken iſt ſie in 7 Kreiſe, in welchen 560,000 Chineſen gezählt werden, getheilt, und in Hinſicht der Verwaltung zum Gouvernement Tſchi-li gerechnet. Dieſer Strich Landes gehört dem Chineſiſchen Hofe, und iſt zur Ausfahrt des Monarchen zur Zeit der Sommerhitze beſtimmt. Hier befindet ſich der überaus prachtvolle Pallaſt She-chö.

b) Der Aimak von Tſchachar, welcher der größte von allen war, und ſich von dem Schandu-Gol nach Weſten bis zum Chuchutaiſchen Tumot, von der Großen Mauer nach Norden bis zur Sſunitiſchen Gränze erſtreckte. Gegenwärtig iſt dieſer Aimak in zwei Theile getheilt, von denen der weſtliche in Weidetriften für die Chineſiſchen Kron-Pferdeheerden verwandelt, der öſtliche aber von den in 8 Fahnen, unter dem Befehl eines Tſchantſchun's *) und zweier Möiren-Tſchangine, abgetheilten Tſchacharen bewohnt iſt.

c) Hinter-Ordos oder Weſt-Ordos, welches die jenſeits der Großen Mauer weſtlich von Ordos gelegenen Ländereien in ſich begreift. Es iſt von den Oloten beſetzt, welche im Jahre 1686 hierher kamen, und in 3 Fahnen unter beſonderen Fürſten abgetheilt.

Chalcha gränzt in Oſten an die Amuriſche Provinz; gegen Weſten erſtreckt es ſich bis zum Altai, in Süden gränzt es an die ſüdliche Mongolei, und gegen Norden erſtreckt es ſich bis zur Ruſſiſchen Gränze. Es beſtand Anfangs aus 3 Aimaken, unter dem Befehl dreier Chane, von welchen der weſtliche Tſchaſſaktu-Chan, der mittlere Tuſchetu-

*) Das Wort Tſchantſchun iſt von dem Chineſiſchen Worte Zſänzſjun entlehnt, und bedeutet Corps-General, Oberbefehlshaber, Heerführer.

Chan und der östliche Zizin-Chan heißt. Diese Chane traten im Jahre 1668 und den folgenden Jahren unter Chinesische Botmäßigkeit; und ihre Gebiete sind in 60 Fahnen zerstückelt. Der mittlere Aimak enthält 20 Fahnen, deren Nomaden-Bezirke an beiden Seiten der Tóla liegen, und sich gegen Osten bis zum Höntöi, gegen Westen bis zum Ongin-Gol, gegen Süden bis zum Schámo und gegen Norden bis zu den Russischen Gränzen erstrecken. In diesem Aimak befehligt der Tuschetu-Chan, als Haupt des Landtages, außer seiner Fahne auch die übrigen 19 Fahnen. Der östliche Aimak enthält 21 Fahnen, deren Nomaden-Bezirke zu beiden Seiten des Körulin liegen, und sich gegen Osten bis zur Gränze der Amurischen Provinz erstrecken. In diesem Aimak befehligt der Zizin-Chan, außer seiner Fahne, auch die übrigen 20 Fahnen. Er nomadisirt am Körulin und am Berge Undurdaba. Der westliche Aimak enthält 19 Fahnen, deren Nomaden-Bezirke größten Theils an der südöstlichen Seite des Changaischen Gebirges liegen. In diesem Aimak befehligt der Tschassaktu-Chan, außer seiner Fahne, auch die übrigen 18 Fahnen. In der Folge ist diesen drei Chanen noch ein vierter, unter dem Namen Ssaïn-Noïn, hinzugefügt worden. Sein Aimak enthält 24 Fahnen, deren Nomaden-Bezirke im westlichen Theile von Calcha, um den Ursprung der Selenga herum und an andern Orten, liegen. In diesem Kaimak befinden sich zwei Zin-Wane, unter denen einer nur den Titel Ssaïn-Noïn führt, der andere aber, außer seiner Fahne, auch die übrigen 24 Fahnen befehligt.

Die Tschungarei gränzt in Norden durch den Altai an Chalcha, in Westen an die Stämme der Kasaken; in Süden wird sie von Ost-Turkistan durch die Schneegebirge getrennt; gegen Osten erstreckt sie sich bis zur Russischen Gränze. Sie wurde durch freiwillige Vereinigung von 4 Aimaken gebildet, welche sind: Tschoros, Choschot,

Choit und Turgut*). Als aber der Turgutische Stamm nach Rußland fortzog, so wurde von den Tschorosiern der Stamm Durbot abgetheilt, und die Tschungarei fuhr fort, sich, wie zuvor, Durban-Dirat zu nennen. Ihre Chane nannten sich Taizsi's, und der Taizsi von Tschoros, als der mächtigste unter ihnen, hatte den Vorrang nebst Obergewalt über die drei übrigen. Nach einem langwierigen und hartnäckigen Kriege mit China für ihre Unabhängigkeit, unterwarfen sich die Tschungaren endlich im Jahre 1755 dieser Macht, und von dieser Zeit an verloren sie die Benennung Durban-Dirat. Ihre Länder sind in fünf Distrikte getheilt, unter denen drei, auf der Nordseite der Schneegebirge liegend, — unter der unmittelbaren Botmäßigkeit der Chinesischen Regierung stehen, indem sie seit jener Zeit mit Chinesen bevölkert sind. Im Jahre 1771 kamen der Turgutische Chan Ubaschi und der Taizsi Zebok-Dorzsi aus Rußland mit 30,000 Kibitken nach der Tschungarei zurück, und unterwarfen sich China. Der Erstere wurde mit seinem Volk in Ost-Turkistan auf der großen Ebene Tschurdus, und der Letztere südöstlich von Tarbagtai am Sfariniſchen Gebirge angesiedelt.

Die fünf aus den Tschungarischen Ländereien formirten Distrikte sind: Jli, Urumzi, Barkjul, Chur-charaussu und Tarbagtai.

Jli ist ein Militair-Distrikt, in welchem Jli, Chinesisch Choi-juan-tschen, die Hauptstadt ist, — der Wohnsitz des Oberbefehlshabers der Tschungarei und Ost-Turkistan's; es liegt am nördlichen Ufer des Flusses Jli; von dort sind 10,820 Li bis Peking.

*) Wird auch Torgot ausgesprochen. Tschoros wird in Chinesischer Sprache, in Ermangelung des Buchstabens r, Tscholos ausgesprochen. Ich habe dieses Wort nach dem, von Hrn. Lipowzew aus der Mandschurischen Sprache übersetzten und in diesem Jahre, 1828, herausgegebenen Gesetzbuche des Chinesischen Collegiums der auswärtigen Verhältnisse berichtigt.

Digitized by Google

Urumzi *), Chinesisch Di-chua-tschéu, ist ein Distrikt, in welchem eine Hauptstadt gleiches Namens sich befindet; sie liegt 8890 Li westlich von Peking. Der Distrikt besteht aus vier Bezirken, von denen der erste der gleichnamige, der zweite Tschangi-ssán, der dritte Ssui-lai-ssán und der vierte Fu-kchan-ssán ist.

Barkjul, Chinesisch Tschen-ssi-fu ist eine Provinz mit einer Hauptstadt gleiches Namens, die 7510 Li westlich von Peking liegt. Sie besteht aus drei Bezirken, von denen der erste der gleichnamige, der zweite I-cho-ssán und der dritte Ki-tchai-ssán ist.

Chur-chara-ussu ist ein Militair-Distrikt, der nördlich von Ili liegt. In demselben ist die Militair-Ansiedelung Ssui-tschen-pchu, am Ufer des Chur-Gol, der Hauptort.

Turbagtai ist ein weitläuftiger Militair-Distrikt nördlich von den Schneegebirgen. In ihm ist das Städtchen Ssui-zsin-tschen, Türkisch Tschugutschak, der Hauptort.

Anmerkung. Urumzi und Barkjul sind seit dem Jahre 1773, sowohl in Hinsicht der Civil- als der Militair-Verwaltung, von Ili getrennt und dem Verwaltungs-Bezirke des Gouvernements Hán-ssu beigezählt.

Natürliche Beschaffenheit der Mongolei.

Mongu, Chalcha und die Tschungarei sind voll Berge und Flüsse; wir wollen aber nur auf die bedeutendsten derselben einen Blick werfen.

Die Gebirge in Mongu, wenn man von Westen anfängt, sind: der Altschan-Ola **), westlich von Ordos.

*) Wird auch Derumzi ausgesprochen.

**) Die Leser werden, bei Durchlesung meiner Denkwürdigkeiten, eine Verschiedenheit in den Benennungen der Flüsse und Berge im Ver-

Diese Bergkette bildet, sich nach Nord-Osten fortsetzend, die Gestalt eines halben Mondes, und hat eine Länge von ungefähr 500 Li. — Der Allak-Ola, an den nördlichen Gränzen des Gouvernements Hán-ssu jenseits der Großen Mauer. Dieses Gebirge ist eine Fortsetzung des Gebirges Altschan-Ola. — Gatschar-Choscho, ein längs der nordöstlichen Gränze von Ordos bis Chuchu-chota sich erstreckendes Gebirge. In Urat heißt er Gatschar-Choscho, im westlichen Tumot Ongon-Ola. — Der Ongin-Ola, ein Gebirge, welches Ordos gerade gegenüber in Norden liegt. Dieses Gebirge ist eine Fortsetzung des Gatschar-Choscho nach Westen.

Tschachar hat, mit Ausnahme des diesen Landstrich von China trennenden Gebirges, wenig auch nur mittelmäßige Berge, sondern besteht ganz aus einem Geflechte niedriger Hügelreihen, mit weitausgedehnten Schluchten und Abhängen. Vom Schandu-Gol nach Norden bis zur Amurischen Provinz, das heißt, in der östlichen Mongolei, finden sich zwar ziemlich hohe Berge, die sich überdieß ununterbrochen in verschiedenen Richtungen fortsetzen; doch sehr wenige dieser Bergketten haben allgemeine Benennungen.

Flüsse und Seen: der gelbe Fluß, welcher Ordos auf drei Seiten, der östlichen, westlichen und nördlichen, umfließt; der Schandu-Gol, an der östlichen Gränze von Tschachar; nachdem er jenseits der Großen Mauer nach Sü-

---

gleich mit der Reisebeschreibung des Hrn. Timkowski bemerken. Z. B. die Wörter: Baïn-Ola, lauten in der Uebersetzung: der reiche Berg, Chara-Gol, in der Uebersetzung: das schwarze Flüßchen, u. s. w. Ich schrieb die vollständigen Namen hin, und fügte an dunkeln Stellen zur Erläuterung die Russischen Wörter: Berg, Fluß, hinzu; Hr. Timkowski dagegen, indem er solchen Benennungen die Russischen Wörter Berg, Fluß, beifügte, fand es überflüssig, sie in Mongolischer Sprache zu wiederholen und Ola oder Gol hinzu zu setzen, sondern schrieb, statt Baïn-Ola oder Chara-Gol: der Berg Baïn, der Fluß Chara.

Digitized by Google

den gegangen ist, nimmt er die Benennung Luan-chò an. — Der Schara-Murón, der im Aimak Köschiktón entspringt; nachdem er in die Mandschurei gegangen ist, nimmt er den Namen Láo, auch Láo-chò, an. — Die Locha, auch Laochò, entspringt im Aimak Karzin und fällt in den Schara-Murón. — Die Ssungari-Ula, die an der östlichen Gränze der Mongolei hinfließt, heißt auch Girin-Ula. Der Non-Murón, der aus Da-urien *) nach Süd-Westen fließt und in die Ssungari-Ula fällt. — Der Tóngeri-Nor, ein an den nordwestlichen Gränzen von Ordos jenseits des gelben Flusses liegender See, wird durch einen nördlichen Ausfluß des gelben Flusses bei dessen Umwendung nach Osten gebildet. — Der Dal-Nor, ein im Aimak Köschiktón liegender See; nur Einer der bedeutenden Seen der östlichen Mongolei. An seinen Ufern, in der Stadt Intschan, endete im Jahr 1369 Schun-di, der aus China vertriebene letzte Monarch aus dem Hause Juan.

Gebirge in Chalcha: Der Chingan oder das große Chiganische Gebirge, längs der östlichen Seite des Onon, östlich vom Baga-Höntöi. Es erstreckt sich fast bis zum Amur, und dient als Gränzscheide zwischen Rußland und Chalcha auf eine ziemliche Weite. — Der Höntöi oder Höntöi-Ola, längs der Süd-Seite der Quellen des Onon. An seiner südöstlichen Seite entspringt der Körulyn in zwei Ausflüssen. — Der Baga-Höntöi, das heißt: der Kleine Höntöi, nordwestlich vom Höntöi; aus ihm entspringen: im Süden der Fluß Tóla, im Norden der Fluß Tschikoi. — Der Hirssò-Ola auf der Ost-Seite der Tóla, unweit ihres Ursprunges. Diese Bergkette dehnt sich von dem nördlichen Ende des Changaischen Gebirges, umgeht die Tóla von der

*) Da-urien ist eigentlich Dáchuri, die Benennung eines der Ssolonischen Stämme. Bei uns wird unter diesem Worte der ganze Zizikarische Distrikt begriffen.

Digitized by Google

nördlichen Seite, und bildet hierauf die Törögurchen Berge. — Der Tschamur-Ola, längs der Nord-Seite der Töla. Dieses Gebirge macht längs dem Laufe der Töla, sich nach Norden hinbiegend, einen großen Halbkreis bis zum Sſölbi-daba im Osten. — Der Burun-Chan-Ola, zwischen dem Orchon und der Sselenga bei ihrer Vereinigung; dieses Gebirge erstreckt sich von Osten nach Westen auf einige Hundert Li. — Der Changai oder das Changaiſche Gebirge, nördlich vom Ursprunge des Orchon; das höchste unter allen umliegenden Gebirgen. Es läuft nordwestlich vom Altaischen Gebirge, geht über den Orchon und die Töla, und bildet die großen Gebirge Höntöi und Chingan; im Westen aber umgiebt es, nachdem es sich vom Chuchu-Ola nach Norden gewandt hat, alle Quellen der Sselenga, und nähert sich der Russischen Gränze. Aus diesem Gebirge entspringen die Flüsse Orchon und Tamir. — Der Altai oder Altai-Ola, Russisch: das goldene Gebirge oder die Altaiſchen Berge, nordwestlich vom Töß-Gol. Er erstreckt sich auf 2000 Li; seine Gipfel verlieren sich in den Wolken, und der Schnee schmilzt auf ihm sogar im Sommer nicht. Dieses Gebirge wird für die Mutter aller Berge im Nord-Westen gehalten. Das Haupt-Nest desselben, der eigentlich sogenannte Altai, liegt auf der Nord-West-Seite des Ubsa, und bildet einen auf drei Seiten senkrecht abschüssigen Kessel: nur auf Einer Seite befindet sich ein freier Zugang zu dessen Innerem. Von diesem Orte gehen vier Hauptzweige aus. Der erste Zweig, nach Norden durch Tarbagtai gehend, erstreckt sich, nach der Richtung des Oerzis oder Irtysch, bis zu den Russischen Gränzen, und bildet eigentlich das oben erwähnte goldene Gebirge. Der zweite Zweig, der nach Nord-Osten geht, umgiebt den Fluß Töß von der Nord-Seite auf mehr als 800 Li, bildet das Gebirge Tannu, und nähert sich in Süd-Osten der Nord-Seite des Changai. Der dritte Zweig im Süden bildet, nach Osten gehend, das den Kirgis-

Nor umgebende Gebirge Ulan-Gum, die Anginischen und Malchaischen Berge, und nähert sich dem Changai von dessen Süd-Seite. Der vierte Zweig, der nach Süden geht, zieht sich in verschiedenen Biegungen unter verschiedenen Namen ununterbrochen durch die Sandsteppe Da-zsi bis nach Ordos hin.

Flüsse in Chalcha: der Körulyn, der aus dem Höntöi hervorströmt; nachdem er nach Osten eine ziemliche Strecke durchlaufen, fällt er in den Chulun-Nor, aus welchem er unter der Benennung Argun wieder herauskommt und sich in den Amur ergießt. — Der Onon, bei uns Schilka, bildet den Ursprung des Amur. Längs der nördlichen Seite dieses Flusses liegt die Gränze zwischen Rußland und Chalcha. Aus einem Ausflusse desselben entspringt im Süden der Körulyn und im Westen die Töla. In diesen Gegenden wurde Tschingis-Chan, der Stammvater des Hauses Juan und aller jetzigen Mongolischen Fürsten, geboren und erzogen. — Die Töla; sie nimmt ihren Ursprung aus den Bergen des Törölgi-Ola und des kleinen Höntöi. An diesem Flusse liegt Kuren, das berühmte Kloster des Tschebzun-Damba-Chutuchtu. — Die Sselenga, Mongolisch Sselöngö, entspringt nordwestlich vom Changai in sechs Bächen, und fällt, nachdem sie die Russischen Gränzen betreten, in den Baikal, aus welchem sie von Neuem unter der Benennung Angara hervortritt.

Seen in Chalcha: der Boir-Nor, an den östlichen Gränzen von Chalcha. — Der Chulun-Nor, auch Dalai, an den östlichen Gränzen von Chalcha, hat etwa 500 Li im Umfang. — Der Chussugul, 500 Li nordwestlich von der Sselenga; er hat ungefähr 100 Li im Umfang; das Wasser in demselben ist stehend. — Der Kirgis-Nor, südöstlich vom Ulan-Gum; in ihn fällt der aus dem Orchö-Aral hervorströmende Zsábgan; er hat über 300 Li im Umfang. — Der Ubsa, auch Ubsa-Nor, an der Süd-West-Seite des

Altai; wird durch die in denselben fallenden Flüsse Töß und Sfalki-Chara-Gol gebildet.

Gebirge in der Tschungarei: der Aboral-Ola, östlich von der Stadt Ili, zwischen dem Chasch-Gol und Hungis. — Der Talki-Ola, nördlich von der Stadt Ili. Der Barluk-Ola, nordöstlich von der Stadt Ili. — Der Altan-Demöl-Daba, nordöstlich von Ili. Der Bogda-Ola, südöstlich von der St. Urumzi; dieser Berg ist nichts Anderes, als der höchste Gipfel des Schneegebirges. Allen diesen Bergen hat die Chinesische Regierung seit dem Jahre 1763 jährliche Opfer darzubringen verordnet. — Jarmachan-Tag, 300 Li südöstlich vom Barkjul; seine höchsten Gipfel bergen sich in den Wolken. — Der Tarbagtai-Ola, nördlich von Tarbagtai; seit dem Jahre 1766 ist dieses Gebirge des Opfers gewürdigt. — Der Sfjajar-Ola, südöstlich von Tarbagtai; er zieht sich etwa 600 Li längs dem südlichen Ufer des Oerzis hin, und läuft dann etwa 400 Li gegen Nord-Westen nach Turbagtai. Der Baitak-Ola, südöstlich von Tarbagtai; er ist ein Zweig des Schneegebirges, der von Barkjul nach Tarbagtai läuft. — Der Chara-Mannai-Ola, nördlich vom Baitak-Ola. — Der Altan-Ola oder die Altaischen Berge, nordöstlich von Tarbagtai. Diese Berge, deren bereits Erwähnung geschehen ist, sind seit dem Jahre 1775 des Opferdienstes gewürdigt.

Flüsse in der Tschungarei: der Kungis-Gol, und der Chasch-Gol, östlich von der St. Ili; fallen in den Ili-Gol. — Der Ili-Gol, der größte Fluß in der Tschungarei, der in den Balchassi-Nor fällt. Diesen drei Flüssen und einigen andern hat die Chinesische Regierung seit dem Jahre 1763 jährliche Opfer darzubringen verordnet. — Der Oerzis, Russisch Irtysch, nordöstlich von der St. Tarbagtai; er entspringt am Fuße des Oerzis-Ola, an dessen nordwestlicher Seite; nachdem er eine ziemliche Strecke durchlaufen und eine Menge Flüßchen in sich aufgenommen, er-

Digitized by Google

gießt er sich in den Tschaissan-Nor, aus welchem er, an dessen nordöstlichem Winkel, wieder hervorströmt, seinen Lauf unter dem früheren Namen fortsetzt und in die Russischen Gränzen sich entfernt.

Seen in der Tschungarei: der Alak-Tugjul-Nor, nördlich von der Stadt Ili, 50 Li westlich vom Chaltaroschkö-Nor; er hat über 400 Li im Umfang. — Der Balchassi-Nor, nördlich von der Stadt Ili, hat etwa 800 Li im Umfang. Der Ili-Gol fällt, nachdem er etwa 1000 Li durchlaufen, in diesen See. — Der Tusgjul, 300 Li westlich von der St. Ili; er hat eine Länge von 400 und eine Breite von 200 Li, und in allen vier Jahreszeiten wächst er weder an, noch trocknet er aus. — Der Koschgjul, nordwestlich von der Stadt Ili; er hat über 300 Li im Umfang. — Der Tschaissan-Nor, auch Zseßan-Nor, nordöstlich von der St. Tarbagtai, hat über 600 Li im Umfang; durch ihn geht der Derzis-Gol hindurch. — Der Hurge-Nor, westlich von Tarbagtai, wird durch die Flüsse Uläßutai und Demin gebildet; er hat über 100 Li im Umfang. Der Köjyl-Beschi-Nor, südöstlich von Tarbagtai. Der Zingin-Gol, nachdem er gegen Westen etwa 300 Li durchlaufen, bildet endlich diesen See, der über 300 Li im Umfang hat.

Anmerkung. Die Berge, welche die Tschungarei von Ost-Turkistan trennen, erstrecken sich von Barkjul und Komul gegen Westen bis Kaschgar. Die Chinesen nennen sie das Schneegebirge oder die Schneeberge. Von diesem Gebirge gehen viele Zweige nach Norden; hier sind aber nur die bedeutendsten erwähnt.

Klima, Beschaffenheit des Bodens, Produkte und Handel.

Man kann die Mongolei, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, in drei große Landstriche eintheilen: in den südlichen, mittleren und nördlichen.

Digitized by Google

Der südliche Landstrich befindet sich zwischen der Großen Mauer und dem Schámo (Gobi), in seiner ganzen Länge von Láo bis zum Chundulyn-Gol. Er hat ein gemäßigtes Klima; zwar fällt dort im Winter ein wenig Schnee, doch verschwindet derselbe bald. Er hat Ueberfluß an Gewässern und Wald, und enthält, obwohl gebirgig, doch eine Menge Thäler; hat einen fruchtbaren Boden und gewährt hinlängliche Bequemlichkeiten zu festen Ansiedelungen. Chinesen, laut Vereinbarung mit den Landesgebietern, und zum Theil selbst Mongolen, haben in einigen Gegenden den Acker- und Gartenbau eingeführt, und setzen Beides mit gutem Erfolge fort. Es gedeihen in diesem Landstriche fast alle, dem nördlichen China eigenthümliche Getreidearten, Früchte und Obstgattungen *). Uebrigens kann man dieß nur von den längs der Großen Mauer von Láo bis zum Schandu-Gol gelegenen Ländereien und dem Chuchuchotaischen Tumot sagen. Die Tschacharischen Ländereien haben einen staubigen Grund und einen kiesigen Boden, mit einer dünnen Schicht schwarzer Erde; sie sind jedoch völlig waldlos und durch Chinesische Kron-Pferdeheerden eingenommen. Ordos ist sandig, Hinter-Ordos morastig. Die im östlichen und westlichen Theile gelegenen Bergrücken sind mit Waldungen bedeckt, und enthalten ohne Zweifel in ihrem Innern manche edle Metalle, Mineralien und kostbare Steine; doch diese Quellen des natürlichen Reichthums bleiben hier völlig unbeachtet. Kameele, Pferde, Hornvieh, Schaafe, zum Theil Esel, Maulthiere und Ziegen, machen das gewöhnliche Hausvieh aus. Schweine und Hausgeflügel halten nur Chinesen, weil die Mongolen des Schweinefleisches (so wie der Fische) sich nicht zur Speise bedienen. Die in den an China angränzenden Gebirgen sich aufhaltenden wilden Thiere sind dieselben, die man im nördlichen China

*) S. den 1sten Theil, Seite 28 bis 32.

findet?). Im Winter werden von hier nach Peking Hirsche, wilde Ziegen, Steppenhaasen, eine Menge Fasane, Rebhühner, Wachteln, und in geringer Anzahl Trappen, Trauer-Enten und gelbe wilde Enten gebracht. Karzinische geräucherte Eber werden selbst in Peking geschätzt. Ohne Zweifel enthält das Pflanzen- und Thierreich einige für uns neue Formen; da ich sie jedoch nicht selbst gesehen habe, so kann ich von ihnen Nichts sagen. Ich bemerke nur, daß aus Schehó nach China eine große Menge sehr großer und schöner Schmetterlinge eingeführt wird, welche zum weiblichen Kopfputz gebraucht werden. Diese Schmetterlinge sind mit dichtem dunkelgrünen, in's Goldfarbige schillernden Sammetflaum bedeckt *).

Der mittlere Landstrich wird durch das Dazsi und das Schámo gebildet: doch diese beiden Sandwüsten gehören theils zur südlichen, theils zur nördlichen Mongolei, und bilden in der politischen Eintheilung nicht für sich selbst ein besonderes Land. Sie erstrecken sich von Osten, vom Boir-Nor und Dal-Nor, nach Westen bis zu den Gränzen von Chuchu-Nor, Ost-Turkistan und Barkjul. Auf dieser großen Landstrecke kann natürlich der Boden nicht von gleicher Beschaffenheit seyn. Auf der östlichen Hälfte, das heißt, auf dem Schámo, ist — wenn man die Felslagen ausnimmt, — die übrige Erdoberfläche mit Kieselsteinen, Kies mit Sanderde und Salzgründen bedeckt; der eigentliche Grund aber besteht aus fester Stauberde, stellweise auch aus festem Gestein; Flugsand-Gegenden giebt es sehr wenig. Dagegen besteht die westliche Steppe aus morastigen Ebenen, größten Theils aber aus tiefem Flugsand, besonders östlich und nordwestlich von Komul. Von diesem Landstrich, im Allgemeinen genommen, kann man sagen, daß er eine erhabene Fläche bildet, welche

*) S. im 1sten Theil Seite 32 u. 34.

**) Man sagt, daß diese Schmetterlinge auch in den Häusern gehalten werden.

Digitized by Google

von unregelmäßigen, sich wechselseitig durchkreuzenden Lagen von körnigem Granit oder Flugsand durchschnitten wird. Die Atmosphäre ist auch im Sommer ziemlich kühl, was der übermäßigen Höhe dieses Landstriches beigemessen werden muß. Eben dieß muß auch die Ursache seiner Wasserlosigkeit seyn; die Wasserlosigkeit aber ist die Ursache seiner Unfruchtbarkeit. Es giebt hier weder Bäche noch Quellen; der Seen sind ebenfalls sehr wenige, und auch diese wenigen größten Theils salzig, oder trocken, oder erzeugen sich von selbst ansetzendes Salz. Es giebt gar keine Bäume und Pflanzen, ausgenommen wilde Aprikosenbäume, den Sibirischen Erbsenbaum und andere niedrig wachsende oder sich rankende Sträucher, welche nur hin und wieder wachsen und nicht einmal zum Brennen taugen. Die Zahl der Gräser ist ebenfalls sehr beschränkt. Bei allem dem kann man diese Gegenden nicht graslos nennen. Gras wächst überall, aber undichtes. Vom Frühlinge bis zum Sommer, so lange kein Regen fällt, erscheint die Erde völlig ausgedörrt, und erweckt in dem Reisenden Grauen und Traurigkeit. Wenn übrigens dieser Landstrich wegen der Dürre und Unfruchtbarkeit des Bodens zum Ackerbau untauglich ist, so hat er dafür in einigen Gegenden Thäler und Ebenen, in welchen ziemlich beträchtliche Viehzucht getrieben wird. Zum Tränken befinden sich bei den Standorten Brunnen, welche 2 bis 15 Fuß Tiefe haben und süßes Wasser enthalten. Kameele, Pferde, Hornvieh, Schaafe und Ziegen machen das gewöhnliche Hausvieh aus. Die Raubthiere sucht man, als der Viehzucht schädlich, mit gemeinsamen Kräften auszurotten. Es finden sich wilde Kameele, wilde Maulthiere, wilde Esel, wilde Pferde und wilde Ziegen, jedoch mehr auf der westlichen Steppe. Von Vögeln trafen wir, auf unserer ganzen Reise über das Schámo, nur Kraniche, Trauer-Enten, Tauchergänse, Raben, Stein-Bachstelzen, und Steppenlerchen, doch selten und überdieß in geringer Menge. Hier so wenig, als in den beiden anderen Landstrichen, finden sich diejenigen

Digitized by Google

wilden Vögel, welche sich ausschließlich dem menschlichen Beisammenleben zugesellt haben *).

Der nördliche Landstrich liegt zwischen den Sandsteppen und der Russischen Gränze; in Osten erstreckt er sich von dem Argumi gegen Westen bis zur Kasaken-Gränze. Dieser Landstrich, der sowohl Chalcha als die Tschungarei umfaßt, hat Ueberfluß an Tangel- und Laubholz und ziemlich viel Flüsse und große Seen. Der Boden in den Gegenden, welche wir durchreisten, besteht meist aus Stauberde mit Kies und einer dünnen Schicht schwarzer Erde auf der Oberfläche. Nach der Menge der Kräuter, die er hervorbringt, zu urtheilen, scheint er beim ersten Anblick nicht nur zur Viehzucht, sondern auch zum Ackerbau tauglich. Sogar sein Klima kann, nach den Breitengraden zu urtheilen, nicht allzu rauh seyn, und es fällt daselbst nicht zu tiefer Schnee. Dessen ungeachtet pflegen die Winter hier überaus strenge zu seyn, und auch der Sommer ist nicht sehr warm. Im Allgemeinen sind die Länder Asiens, je östlicher von Europa, desto kälter im Vergleich mit den unter denselben Breitgraden liegenden westlichen Ländern. In Kiächta baut man das Getreide meist auf Anhöhen; das an niedrigen Orten ausgesäete reift bisweilen nicht vor dem Reif und Frost **). Uebrigens gedeiht hier stellweise Gemüsegarten-Obst ziemlich gut, bisweilen gelangen sogar Melonen und Wassermelonen (Arbusen) zur Reife; in Urga dagegen, welches weit südlicher als Kiächta ist, belohnen diese sowohl als jene, wegen der kalten Atmosphäre, die Mühe nur schlecht. Hier beschäftigen sich mit dem Obstbau nur Chinesen bei ihren Handelsflecken. Die Mongolen bauen nur Weizen, Hirse und Gerste, und auch diese Kornarten nur in geringer Menge. Dagegen hat sich in der Tschungarei, wegen

*) Wie z. B. Sperlinge, Dohlen, Aelstern u. a.

**) Nach dem Sibirischen Ausdruck: sie entgehen nicht dem Reif und Frost.

der Niederlassung Chinesischer Bauern, Verwiesener und Militair-Ansiedler, der Ackerbau in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunders beträchtlich ausgebreitet, wozu die allmähliche Veränderung des Klima's und die unmittelbare Aufsicht der Regierung viel beiträgt. In diesem Landstriche sind alle im mittleren Landstriche der Mongolei sich findende Viehgattungen und fast alle dem südöstlichen Sibirien eigene wilde Thiere vorhanden. In Chalcha giebt es, so wie auch in Sibirien, gar keine Fruchtbäume, ausgenommen wilde, wie z. B. Elsebeerbäume, Sibirische Aepfelbäume, Johannisbeersträucher, Heidelbeersträucher u. a. Von der Zucht des Hausgeflügels und des Obstes sprech' ich gar nicht; denn sie ist mit dem Nomadenleben unverträglich. Aber in der Tschungarei ist, nach der Niederlassung von Chinesen auf der nördlichen Seite der Schneegebirge, der Gartenbau eingeführt, und wird mit gutem Erfolge fortgesetzt *). Die Berge der nördlichen Mongolei müssen Ueberfluß haben an verschiedenen Metallen und Mineralien; allein Nomaden ist der Bergbau völlig unbekannt. Die Gewinnung von Eisen in geringer Menge kann man nicht für einen Zweig der Industrie ansehen: und daher bilden die Viehzucht und zum Theil die Jagd von wilden Thieren die Hauptbeschäftigung der hiesigen Bewohner. Allerdings werden um Urga herum viel Tibetische Büffel gehalten, doch sieht man keine völlig weiße: und daher macht ihr Haar keinen Handelsartikel aus.

Die Mongolen denken im Allgemeinen wenig an Veredelung der Racen des Hornvieh's, der Schaafe und Pferde; aus diesem Grunde sind ihre Stiere nicht die besten in Hinsicht der Stärke und Größe, und die Schaafe haben grobe Wolle; die Pferde sind zwar dauerhaft, stark und wohlgebaut, jedoch

*) Ueber die Tschungarei kann man das Ausführlichere ersehen aus der ebenfalls im Jahre 1828 erschienenen „Beschreibung der Tschungarei und Ost-Turkistan's."

Digitized by Google

meist von mittlerem Wuchse. Die Mongolei ist berühmt wegen ihrer Hofhunde, welche, in Ermangelung von Zäunen, als lebendige Zäune dienen, die das Vieh vor den wilden Thieren beschützen. Die Mongolischen Jagdhunde, welche nach Peking gebracht werden, sind hoch und von schöner Leibesgestalt.

In Beziehung auf die Menge der Naturerzeugnisse des südlichen Landstriches ist zu bemerken, daß das überaus angebaute und landarme China vieler Dinge, die aus diesem Landstrich ausgeführt werden, bedarf. Ueberdieß erhalten die Bewohner des mittleren Landstriches, — da sie Nichts weiter haben, als das Vieh, und aller zum Leben erforderlichen Dinge ermangeln, — Alles aus der südlichen oder durch die südliche Mongolei. Und so hat der südliche Landstrich alle Hülfsmittel zur Industrie: sowohl zur erzeugenden, als zur verarbeitenden und umtauschenden. Und wenn die Bewohner desselben sich entschlössen, das Nomadenleben mit dem ansässigen zu vertauschen, so würden sie, nachdem sie die Thäler angebaut hätten, und in's Innere der Gebirge eingedrungen wären, das reichste und mächtigste Volk werden. Das Kidanische Haus richtete bereits im zehnten Jahrhunderte seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und eine Menge von ihm in der östlichen Mongolei gegründeter Städte zeugt von seinen Absichten und seinem Ziel. Allein die nachfolgenden politischen Umwälzungen vernichteten alle Früchte der Fürsorge der Regierung und des Fleißes der Bewohner. Obwohl gegenwärtig kein Verbot des Ackerbau's in diesem Landstrich existirt: so sind doch aus dem langen Bestande des Nomadenlebens und der Vertheilung der Landbesitzungen Rechte und Verordnungen hervorgegangen, die mit der Bequemlichkeit des Landbau's unverträglich sind. Ein Gutsbesitzer, welcher seine Weidetriften in Felder verwandeln will, muß hierzu die Einwilligung der übrigen mit ihm gränzenden Nomadenherrscher erhalten, und hierauf die Bestätigung der Chinesischen Regierung erbitten. Wenn gleich dieses vertragsmäßige Hinderniß

Digitized by Google

nicht die Unmöglichkeit der Sache in sich schließt, so giebt doch die Verschiedenheit des Interesses auch zur Möglichkeit sehr wenig Hoffnung *).

Obwohl der nördliche Landstrich an Rußland angränzt, so können doch den Handel mit ihm, so wie mit dem mittleren und südlichen Landstrich, in Betracht der örtlichen Erzeugnisse und der Bedürfnisse der Bewohner, nur die Chinesen mit Bequemlichkeit und Vortheil treiben. Bei den Mongolen macht der Ziegelstein-Thee, mit einem Zusatze gerösteter Hirse, die gewöhnliche Speise aus; zur Kleidung bedürfen sie Nanking, Seidenzeuge und Tuch, zur Fußbekleidung Häute, zum Kochen der Speisen Kessel und Feuerbecken. Ihre übrigen Bedürfnisse sind unbedeutend. Thee, Nanking und Seidenzeuge kommen ausschließlich aus China, und zwar in großer Menge. Nur Tuch und Juften kommen aus Rußland. In der Mongolei wird, wegen Ungebräuchlichkeit der laufenden Münze, aller Handel, selbst der geringste Kleinhandel, vermittelst des Tausches betrieben. Nur in Urga und Kiächta bemerkten wir, daß der Ziegelstein-Thee zur Preisbestimmung der Dinge dient. Und so bezahlt die Mongolei Alles, was sie von andern Völkern erhält, mit ihren Erzeugnissen, wie z. B. mit Hausvieh, wilden Thieren, Kuhbutter, Schaaffellen ꝛc.; China bedarf dieser Dinge, und daher nehmen die Chinesen dieselben gern als Aequivalent für ihre Waaren. Das südöstliche Sibirien, selbst überflüssig versehen sowohl

*) Im Jahre 1800 gestattete die Chinesische Regierung, auf Vorstellung der Korloßischen Fürsten, 2330 Chinesische Familien, im Korloßischen Aimak 2656 Zin (ein Zin enthält 2449 Russische Quadrat-Faden) Weidelandes zur Kronaussaat anzubauen: doch mit der Beschränkung, daß die Korloßischen Fürsten nochmals weder Chinesen mehr aufnehmen, noch neuerdings Ländereien urbar machen dürften; widrigenfalls sollen sie verurtheilt werden als Solche, die sich der Anlockung von Menschen und diebischer Anbauung von Ländereien schuldig gemacht.

Digitized by Google

mit Vieh als mit wilden Thieren, bedarf der Mongolei nicht im Mindesten; auch kann es ihr Nichts mittheilen, außer eine geringe Menge guter Fuchsbälge, Juchten, Eisenfabrikate und Tuch, letzteres größten Theils durch Transithandel. Die Mongolen haben, wegen ihrer immerwährenden und engen Verbindung mit China, sich an den Gebrauch der Chinesischen Waaren gewöhnt *). Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich die Vortheile leicht ermessen, welche Rußland aus dem unmittelbaren Handel mit der Mongolei ziehen könnte.

Sprache, Volksstämme, Bevölkerung und Volksklassen.

Die Mongolei, in ihrer ganzen Ausdehnung von dem Sungari-Ula bis zu den Gränzen der Kasaken und Kirgisen, von der Großen Mauer nach Norden bis zu der Russischen Gränze, ist nur von dem Einen, in eine Menge Stämme getheilten Mongolischen Volke bewohnt. Dieses Volk spricht nur Eine Sprache, welche sogar nach örtlichen Mundarten wenig verschieden ist, wenn man nicht etwa ungleichartige Aussprache der Wörter für Verschiedenheit ansehen will **). Eine solche Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit der Sprache sind hier nicht im Mindesten auffallend, weil bei großen krie-

*) Im Gouvernement Irkutzk, besonders in der Gegend jenseits des Baikal, haben nicht nur die fremden Glaubensgenossen, sondern selbst die Russen sich an den Gebrauch des Ziegelstein-Thee's, der Nankings und der Chinesischen halbseidenen Stoffe gewöhnt. Daba, Chinesisch Da-bu, ist ein grobes Baumwollen-Zeug.

**) Die bemerkbarste Verschiedenheit besteht in der Aussprache der Buchstaben K, Z, und des Consonanten am Ende eines Wortes. Die südlichen Mongolen sprechen das K wie Ch, das Z wie Tsch, und den Schluß-Consonanten eines Wortes weich aus. So sprechen sie z. B. Chuchunori, Tschagani, Temuzsini (die letzte Sylbe etwa wie das Französische Vigne oder die Russischen Wörter, die sich auf ein b enden); die Chalchaer dagegen sprechen diese Wörter aus: Kukunor, Zagan, Tömutschin.

gerischen Umwälzungen oft zahlreiche Stämme von Süden nach Norden oder von Norden nach Süden, von den östlichen Gränzen an die Westgränze wanderten, und dort für immer blieben.

Gegenwärtig beschäftigen sich viele Gelehrte in Europa mit Untersuchungen über die Abstammung der Nationen, welche, nach ihrer Meinung, die Mongolei bevölkert haben und noch bevölkern; aber sie gehen, da sie weder das Volk noch seine Geschichte gründlich kennen, bei diesen Untersuchungen von einer irrigen Ansicht aus, vermöge welcher man nothwendig über Alles oberflächlich nach bloßen Muthmaßungen urtheilen und zuletzt in Zweifel bleiben muß. Fast jeden mächtig gewordenen Stamm halten sie für ein besonderes, von den übrigen Stämmen sowohl in Abkunft als Sprache verschiedenes Volk. Dieß ist es, worin ihr bedeutendster Fehler besteht!

Den Stämmen, das heißt: den regierenden Häusern, welche die Mongolei einnehmen, geben wir gegenwärtig die Benennung Mongolen, nicht deßhalb, weil sie von dem Hause der Mongolen abstammen, sondern deßhalb, weil dieses Haus, mächtig geworden, endlich alle übrige Stämme seines Volkes seiner Macht unterwarf, und gleichsam ein neues Reich bildete, welches man nach und nach ebenfalls Mongol zu nennen sich gewöhnte, nach der Benennung des herrschenden Hauses. Auf diese Weise wurden die verschiedenen Mongolischen Stämme auch früher mit den allgemeinen Namen: Tatanier, Kidanen, Chochoren (Uiguren), Tulgassier, Sfänbier, Chunnen genannt ꝛc. Auf dieselbe Weise würde in der Folge, wenn das Karzinische Haus die Mongolei erobern sollte, dieses ganze Land den gegenwärtigen Namen verlieren, und denjenigen annehmen, welchen das neue Herrscherhaus demselben ertheilen würde. Dann würden wir die gegenwärtigen Bewohner der Mongolei nicht Mongolen, sondern Karzinier nennen, unter

der letzteren Benennung nicht den früheren Aimak, sondern alle Stämme dieses Volkes zusammengenommen verstehend. Auf gleiche Weise würden wir, auf die Vorzeit der Mongolei hinweisend, sagen, daß um die Zeit der Geburt Christi in diesem Lande ebenfalls Karzinier gewohnt haben; indem wir unter dieser Benennung die Identität und Stammesgleichheit des damaligen Volkes mit dem gegenwärtigen verständen.

Was die Wanderungen der zahlreichen Mongolischen Stämme betrifft, so kamen die Ilischen Tschungaren schon zwei Jahrhunderte vor Chr. Geburt nach Ili aus den Gegenden, in denen sich gegenwärtig die Große Mauer im Gouvernement Hanssu befindet; die Tarbagtaischen Tschungaren kamen nach Tarbagtai aus der südlichen Mongolei zu Ende des 4ten Jahrhunderts, unter der Benennung der Haogjuier, und verbreiteten sich nach Norden hin sogar bis Jakutzk. Die ganze Geschichte des Mongolischen Volkes bezeugt, daß die Wanderungen seiner Stämme aus einer Gegend in die andere von der Vertheilung der Ländereien bei jeder wichtigen Umwälzung in diesem Lande entsprangen, spricht aber bei keinem einzigen Ereigniß davon, daß ein anderes, von dem ursprünglichen sowohl in Abkunft als Sprache verschiedenes Volk in die Mongolei eingewandert sey, — ein unbestreitbarer Beweis von der Einheit des Mongolischen Volkes selbst im Alterthum *). Die Tatanier, welche von den Quellen des Amur nach Ordos kamen, waren Tungußischer Abkunft; wegen der Nachbarschaft mit den Mongolen hatten sie jedoch in ihrer

*) Die Chagassen, welche die Chalchaischen Uiguren in der ersten Hälfte des 9ten Jahrhunderts unterjochten, waren wahrscheinlich Türkischen Stammes: aber ihre Siege waren Nichts weiter, als gelungene Ausbrüche der Kühnheit, und nicht eine Folge innerer Kraft; und daher verschwanden sie bald von selbst; überdieß siedelten sie sich nicht in Chalcha an, sondern regierten dieses Land, indem sie ihren Wohnsitz in ihren früheren Ländereien hatten. S. unten über die Tulgassier Abth. II. Jahr 844 bis 916.

Digitized by Google

Sprache viele Wörter mit ihnen gemein, und nach ihrer Vermischung mit den übrigen Mongolischen Stämmen verloren sie zuletzt ihre eigenthümliche Mundart. Auch gegenwärtig können die östlichen und westlichen Mongolen, wegen der Nachbarschaft der Ersteren mit den Tungußen und der Letzteren mit den Türkischen Völkerschaften, eine kleine Verschiedenheit, selbst in den Wörtern und den Benennungen der Dinge, nicht entgehen *). Obgleich die Mongolen zu den Zeiten ihrer glücklichen Feldzüge nach China von hier eine große Menge von Gefangenen beiderlei Geschlechts wegführten: so haben sie doch diese Schaaren von Sklaven, als Kriegsbeute unter die Sieger vertheilt und über die ganze Ausdehnung der Mongolei verstreut, sich bald vermischt und in der Masse des herrschenden Volkes verloren, gleichwie die zahlreichen Stämme kriegsgefangener Mongolen, im nördlichen China angesiedelt, sich unter den Chinesen völlig verwandelt haben.

Die Bevölkerung der Mongolei wäre nicht schwer zu bestimmen, wenn man die Zahl des weiblichen Geschlechts der bekannten Zahl des männlichen gleich setzen würde. Die Landtage revidiren alle drei Jahre die Zählung des Volkes, und senden die Verzeichnisse an das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten zu Peking ein. In diese Verzeichnisse werden alle Geborene männlichen Geschlechts, mit Ausschluß der Sklaven und der wegen Alters aus dem Dienst Entlassenen, eingetragen. Neugierige dürfen nur aus dem erwähnten Collegium sich die Total-Summe der männlichen Köpfe verschaffen. Da aber die Mongolei, die Oloten und Tschungaren mit eingerechnet, selbst in den blühenden Zeiten nicht über eine Million Reiter zu stellen vermochte: so kann man

*) Die nordöstlichen Mongolen bedienen sich einer mit Tungußischen, die westlichen aber, d. i. Kalmücken, einer mit Turkistanischen Wörtern vermischten Mundart.

Digitized by Google

— bei der Voraussetzung, daß Einer von Dreien oder höchstens von Fünfen ausgehoben worden — der wahrscheinlichsten Zahl der Bevölkerung sehr nahe kommen. Uebrigens ist nicht der mindeste Zweifel vorhanden, daß die Mongolen die mächtigsten und zahlreichsten unter den Nomadenvölkern Asiens sind; denn sie haben mehrmals vor ihren Waffen nicht nur Asien, sondern selbst Europa erzittern gemacht, während die Türkischen Völker Mittel-Asiens nicht ein einziges Mal im Stande gewesen sind, auch nur die, bloß den westlichen Theil der Mongolei ausmachende Tschungarei zu unterwerfen *).

In Hinsicht des politischen Standes werden die Bewohner in drei Klassen getheilt: in Adel, Soldaten und Geistlichkeit. Die persönlichen Fürsten und Taizsi's machen den Adel aus. Sie sind zahlreich und sind die eigentlichen Gutsbesitzer, welche theilweise über die Ländereien der Theilfürstenthümer, so wie über die auf diesen Ländereien lebenden Menschen, gebieten. Die Letzten sind nichts Anderes, als halbfreie Militär-Ansiedler, welche verbunden sind, sowohl ländliche Frohn- als auch Kriegs-Dienste zu leisten. Die Geistlichkeit kann, wegen ihrer Ehelosigkeit, zwar ihre Geschlechter nicht fortpflanzen, ist jedoch dessen ungeachtet sehr bedeutend hinsichtlich ihrer Zahl, ihrer Vorrechte und ihres Einflusses auf's Volk. Sie hat ihre Hierarchie, unter der Oberaufsicht des Chinesischen Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten. — Außer diesen Klassen sind noch Unfreie oder Sklaven vorhanden. Sie stammen von Kriegsgefangenen, welche in ganzen Familien zu ewiger Sklaverei, statt zur Verweisung, verurtheilt werden: und daher machen sie die eigentlichen Gutsbauern ihrer Gebieter aus. Da sie aber durch

*) Die Tschungarei ist um die Mitte des vorigen Jahrhunderts so sehr von den Chinesen verwüstet worden, daß sie gegenwärtig, im Vergleich mit früheren Zeiten, nicht einmal ein Zehntel der ursprünglichen Bewohner hat.

Digitized by Google

die Gesetze des politischen Daseyns beraubt sind, so werden sie auch nicht in die Zahl der Volksklassen aufgenommen.

Regierungsform, Verwaltung, — Einkünfte der Fürsten und Taizsi's.

Die Mongolei ist seit der Zeit, da sie sich dem jetzt in China herrschenden Hause Zin unterwarf, der politischen Integrität beraubt. Die Aimake derselben sind von einander unabhängig geworden, und in kleine Theilgebiete, unter der Benennung Fahnen, zerstückelt, und die Beherrscher dieser Theilgebiete in Fürsten von fünf Klassen abgetheilt; sie heißen: Zin-Wan, Zsjun-Wan, Böila, Böisa und Hun*). Zwar haben einige derselben den früheren Titel Chan behalten, jedoch ohne alle unterscheidende Vorzüge; denn sie sind in Hinsicht der Rechte den Fürsten erster Klasse gleichgestellt. Noch giebt es regierende Taizsi's, welche Theilgebiete mit denselben Rechten, wie die Fürsten, besitzen. Alle solche Gebieter heißen Tschassake, das heißt: Regierende, werden aber für geringer geachtet, als die ihnen gleichen Mandschurischen und Mongolischen Fürsten, die am Chinesischen Hofe dienen. In den Fahnen der regierenden Fürsten befinden sich noch persönliche Böila's, Böisa's und Hun's, welche erblich von ihren Vorfahren, so wie auch nach dem Rechte der Erstgeburt, bloß die Würde ohne Theilgebiete überkommen.

Die Erbprinzen ausgenommen, verbleiben die übrigen Söhne der regierenden Fürsten, so wie auch die Söhne der Prinzessinnen, in der Würde der Taizsis, die in vier Klassen

*) Zin-Wan, Zsjun-Wan und Hun sind Chinesische Wörter; Böila und Böisa sind Mandschurische, und werden eigentlich geschrieben: Böilo und Böiso.

abgetheilt sind. Der Taizsi *) erster Klasse stellt sich unserer ersten und zweiten Rangklasse gleich; die Taizsi's zweiter Klasse stellen sich gleich unserer dritten und vierten Klasse, ꝛc. Die Taizsi's werden in den erwähnten Klassen, nach Maaßgabe der Würde ihrer Aeltern, bestätigt.

Die Würden sowohl der regierenden, als der persönlichen Fürsten und Taizsi's, sind in dem männlichen Geschlecht in gerader gesetzlicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt, erblich. Wenn nach dem Tode eines Fürsten weder Söhne, noch Enkel, noch ein von ihm aus der Zahl seiner unehlichen Söhne oder Verwandten adoptirter Nachfolger, nachbleiben; so gebührt nicht dem unehlichen Sohne, sondern dem ältesten Verwandten aus der nächsten Seitenlinie, das Recht der Erbfolge. Die Erhebung der Fürsten und Taizsi's zu der erblichen und vermöge der Geburt ihnen zufallenden Würde bestätigt der Chinesische Monarch, auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten. Er hat die Macht, für außerordentliche Verdienste im Range zu erhöhen, und für wichtige Vergehungen herabzusetzen und sogar völlig zu entsetzen: doch bleibt im letzten Falle die Erbfolge stets in demselben Hause, außer unter den im Gesetzbuch angegebenen Umständen. Die Würden der persönlichen Fürsten und der bloßen Taizsi's werden bei jeder Generation um eine Klasse niedriger, bis zur vierten Klasse, in welcher alle Nachkommen männlichen Geschlechts ohne Veränderung verbleiben.

Die Töchter der regierenden Fürsten und Taizsi's haben, nach Grundlage der Chinesischen Verordnungen, gar keinen Antheil an der Erbfolge in dem unbeweglichen Nachlaß der

*) Taizsi ist ein Mongolisches Wort, das einen Prinzen aus einem fürstlichen Hause bedeutet. Das Wort Taischa hat eine andere Bedeutung, und dürfte von dem Chinesischen Worte Tchai-schi herkommen, welches einen Vezier, oder obersten Minister, Kanzler bezeichnet.

Digitized by Google

Väter; denn die Theilgebiete gehen ohne die geringste Zerstückelung von einem Nachfolger zum andern über: jedoch erhalten sie bei der Verheirathung die der Würde des Vaters entsprechende Rangstufe von Fürstentöchtern, welche sie bis zum Tode behalten, und ihre Männer erlangen den der Würde ihrer Ehegattinnen entsprechenden Titel von Schwiegersöhnen.

Eine Fahne ist nichts Anderes, als ein in eine Militär-Division verwandeltes Theilgebiet. Jede Division zerfällt in Regimenter, deren es keine bestimmte Zahl giebt; ein Regiment dagegen besteht aus sechs Schwadronen, und eine Schwadron enthält 150 Soldaten zu Pferde, von denen 50 Mann gepanzert seyn müssen.

Der regierende Fürst macht in Hinsicht der Verwaltung die erste Person in seiner Fahne aus; die zweite Stelle nach ihm nimmt der Tussalakzi *) ein, zu dessen Amte der Fürst, in Gemeinschaft mit dem Landtagshaupte, zwei Candidaten aus der Zahl seiner persönlichen Fürsten und Taizi's erwählt nnd dem Monarchen zur Bestätigung vorstellt. Außer dem regierenden Fürsten und dem Tussalakzi befindet sich in jeder Fahne ein Division-General, Choschun-Tschagan, und zwei General-Lieutenants, Möiren-Tschangin genannt. In jedem Regimente werden ein Oberster, der Tschalan-Tschangin, ein Schwadron-Chef, der Ssomun-Tschangin **) heißt, ein Lieutenant und sechs Corporale angestellt. In der innern Polizei ist über zehn Kibitken immer ein Zehen-Mann gesetzt, welcher über ihre Aufführung zu wachen verbunden ist, und der Verantwortlichkeit unterliegt, wenn in seinem Bezirke sich Verbrecher finden. Den Fürsten ist anheim gestellt, alle Beamte, mit Ausnahme der Tussalakzi,

*) Tussalakzi, richtiger: Thossalakzi, bedeutet: Gehülfe.

**) Dieß sind lauter Mongolische Wörter, mit Mondschurischen vermischt. Tschangin heißt im Mongolischen Tschangi.

Digitized by Google

aus ihren Taizsi's oder aus den Gemeinen zu erwählen, und im Amte mit dem entsprechenden Range, ohne Vorstellung an die Oberbehörde, anzustellen.

Bei Verwaltung der Angelegenheiten der Fahne richtet sich der Fürst nach dem Gesetzbuche, hat eine Kanzellei zur Geschäftsführung und ein Siegel zur Bekräftigung. Das Mongolische Gesetzbuch besteht aus zwölf Abschnitten, und umfaßt in der Kürze alle Theile der Nomaden-Verwaltung. Es ist von der Chinesischen Regierung verfaßt, und wird nach den Umständen durch Befehle ergänzt, welche mit den Gesetzen gleiche Kraft haben. Das Siegel wird von dem Monarchen dem Fürsten für seine Person ertheilt, und dient zur Bekräftigung der in seinem Namen erlassenen Schreiben, statt der eigenhändigen Unterschrift. Ohne Beidrückung dieses Siegels wird kein in seinem Namen erlassenes Schreiben für ächt gehalten. Unwichtige Sachen hat der Fürst die Macht in der Kanzellei, auf Grundlage des Gesetzbuches, oder nach den Steppen-Gewohnheiten, zu entscheiden; wichtige aber muß er an das Landtags-Haupt einsenden, welcher dieselben durch das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten dem Monarchen zur Prüfung und Bestätigung vorstellt. Im Fall einer ungerechten Entscheidung der Kanzellei ist die Berufung an das Landtagshaupt gestattet, und Klagen über das Landtagshaupt werden im Collegium der auswärtigen Angelegenheiten angebracht.

Vor Alters stellte der Chinesische Hof in der Mongolei Commissarien an, welche von ferne das Betragen der Fürsten beobachten mußten. Allein diese Commissarien mischten sich nicht selten aus eigennützigen Absichten in ihre Angelegenheiten, und erregten durch ihre bedrückenden Maaßregeln Unzufriedenheit bei den Mongolen: deßhalb ist gegenwärtig die Anstellung von Commissarien abgeschafft; die innere Rechtspflege ist den Fürsten selbst übertragen, und um die Letzteren

Digitized by Google

in Furcht zu erhalten, sind in wichtige Plätze Garnisonen verlegt.

Die Einkünfte der regierenden Fürsten und sowohl der regierenden als der nichtherrschenden Taizsi's, bestehen lediglich in dem Zins, den sie nach dem Gesetzbuche von den Untergebenen erheben. Als Zugabe zu diesem beziehen sie (unter den persönlichen nicht alle) von dem Chinesischen Hofe einen Gehalt und ein Einkommen, das halb so viel beträgt, als das der Fürsten der acht Pekingischen Fahnen. Dafür sind die Fürsten und Taizsi's verpflichtet, den Chinesischen Monarchen für ihr Oberhaupt zu erkennen, und mit ihren Waffen die Ruhe seiner Gränzen zu schirmen. Ueberdieß müssen die südlichen Fürsten in jedem vierten Jahre an den Pekingischen Hof mit dem Tribut hinreisen, welcher, an sich unbedeutend in Hinsicht seines Betrages, doch wichtig wegen seines Zweckes, durch Belohnungen, die den wahren Werth übersteigen, vergolten wird. *) Alle Verbindlichkeiten, Rechte und Vorzüge der Mongolischen Herrscher sind im ersten und zweiten Abschnitte des Gesetzbuches dargelegt.

Aeußeres Ansehen, Eigenschaften und Charakter. Bau der Jurten und Lebensart. Nahrung und Kleidung. Beschäftigungen und Gewohnheiten. — Nomadisches Umherziehen. Künste und Gewerbe.

Die Mongolen sind im Allgemeinen von mittlerem Wuchse, hager, jedoch stark; sie haben schwarzes Haar, ein bräunliches

*) Die den nördlichen Fürsten für den Tribut zu ertheilende Belohnung ist im IIIten Abschnitt, Artikel 4. festgesetzt; den südlichen Fürsten aber sind für jedes Pferd 10 Lan Silber und zwei Stücke Atlas, für jedes Schaaf 10 Lan Silber und vier Stücke Nanking, (der Atlas und der Nanking haben 40 Fuß Länge), für einen abgerichteten Geierfalken 10 Lan Silber und vier Stücke Atlas, und für einen dressirten Windhund das Nämliche bestimmt. Ueberdieß wird für jeden Kopf

Digitized by Google

Gesicht mit rothen Wangen; einen nach oben zu breiten und kugelförmigen Kopf, und abstehende Ohren. Ihre Augen haben, wie die der Chinesen, eine sehr kleine Oeffnung, weßhalb sie verengt erscheinen, und der obere Theil der Nase abgeplattet; ihre Backenknochen sind etwas erhöht und das Kinn schmal, daher das Gesicht rundlich, nach unten zu spitz sich darstellt. Ihre Nase ist in der Mitte erhaben; die Lippen sind klein, die Zähne weiß, der Bart kurz und dünne; der Blick lebhaft, scharf und durchdringend. Im Allgemeinen sind ihre Beine, vom immerwährenden Reiten mit kurzen Steigbügeln, zwischen den Knieen nach außen gebogen, weßhalb sie ein wenig gekrümmt und von einer Seite zur andern wackelnd gehen.

Von Natur haben sie eine gute Urtheilskraft. Gegen Fremde sind sie nicht blöde, höflich, gefällig, gegen die Ihrigen freundlich. Die Einfachheit in der Lebensart ausgenommen, ist in ihrem Benehmen wenig Grobes und Rohes, sondern weit mehr gute Lebensart und Gewandtheit, als man von einem Nomaden fordern kann. Ihr hauptsächlicher und allgemeiner Fehler besteht in der Begierde nach Gewinn, und hieraus entspringt bei ihnen die Neigung zum Raub und Betruge. Zur Kriegszeit zeichnen sie sich besonders durch Schlauheit, Hinterlist, Treulosigkeit und Grausamkeit aus. Die Weiber gleichen im Gesichte den Männern, doch ist auf ihrem bräunlichen Antlitz immer eine dunkle Röthe und lebhafte Farbe sichtbar. Ihr Blick ist scharf. Im Allgemeinen sagt man, daß sie die Unbeflecktheit des Bettes nicht sehr achten, und, selbst gegen Fremde, keine große Blödigkeit zeigen.

Die Mongolen, von Kindheit an alle Entbehrungen eines rauhen Lebens gewöhnt, ertragen ohne Nachtheil Nässe, Kälte

---

der erwähnten Thiere ein und ein halber Sack weißen Mais verabfolgt. Eilf Chinesische Lan machen ein Russisches Pfund.

und Hunger. Auf dem Pferde mit dem Bogen in der Hand erzogen, werden sie für die besten Reiter, sowohl in Hinsicht der Körperstärke, als der Geschicklichkeit in den Bewegungen, gehalten. Jedoch setzen sie, gegen die Meinung der aufgeklärten Nationen, den Heldenmuth in die Beraubung der Nachbaren, und denken hierbei weder an Ehre, noch an Gerechtigkeit. Sie führen Krieg durch Plündern, thun Einfälle der Beute wegen; und daher betrachten sie Verlust als ein Mißlingen, und Flucht als keine Schande. Ihre Feldzüge unternehmen sie meist im Herbst, wo ihre Pferde in voller Kraft sind. Gedörrtes Fleisch und das Futter auf den Trift-mangelung von Lebensmitteln schlachten sie Pferde aus den Stutereien und Kameele. Bei solchen Bequemlichkeiten zum Kriege waren sie einst den fest angesiedelten Nachbarvölkern furchtbar; doch jetzt, durch China's weise Politik besiegt, und durch die Gesetzgebung in Zaum gehalten, gehören sie zu den friedliebendsten Völkern Asiens. Der Reisende kann ruhig die Mongolei durchziehen, und überall findet er gastliche Aufnahme; nur darf sein Reichthum die gastfreundlichen Wirthe nicht in Versuchung führen. Die Tschacharen sind besonders zum Diebstahl geneigt, so wie die Kalmücken zum Raube.

Die Mongolen wohnen in runden Jurten, die man bei uns auch Kibitken nennt. Diese Kibitken heißen im Mongolischen Gyr. Sie bestehen aus zusammen zu klappenden Gitterwänden, welche mit rohen Riemen, statt der Pflöcke, befestigt sind; durch Verengerung kann man sie erhöhen, durch Erweiterung erniedrigen. Der das Dach bildende, halbrunde obere Theil des Zeltes besteht aus zwei Halbkreisen, an welche strahlenförmig Stäbe befestigt sind, die an die Gitterwände angestemmt werden. Dieses Gerippe umhüllen sie mit einer, im Winter mit zwei und drei Schichten Filz, und beziehen es mit breiten wollenen Bändern oder Stricken. Die Rauchöffnung im Mittelpunkte des runden Zeltüberwurfs bedecken

sie mit einem besondern Filz. Die Thüre besteht aus umnähtem, mit Leinwand durchgesteppten, in einem Rahmen hangendem Filz; auch findet man hölzerne Thüren mit Rahmen. Die Thüröffnung ist stets nach Südosten gewandt. Die Kibitken haben gegen fünf Fuß, mit dem obern Theil nicht bis zehn Fuß Höhe, und zwölf bis zwanzig Fuß im Durchmesser. Das Licht kommt durch die Rauchöffnung oder durch die Thüre in die Jurte. Vorn, der Thüre gegenüber, ist das Heiligenschränkchen mit vergoldeten oder bronzirten Götzenbildern (Burchanen), vor welchen mitten auf einem Tische eine Schaale mit Kuhbutter zum Anzünden, und eine Schüssel mit Asche zum Aufstellen Tibetischer Räucherkerzen befindlich sind; neben diesen Schüsseln sind in kupfernen Schälchen verschiedene Getreidesaaten, Wasser, Wein, Theewasser u. a. m. Mitten in der Jurte steht ein Feuerbecken mit Holzkohlen, meist aber mit glühendem Argal *). Dieses Feuer dient sowohl zur Erwärmung der Jurten, als zur Bereitung der Speise. Dieß ist die allgemeine Einrichtung der Jurten. In den Jurten der Reichen pflegen die Wände mit baumwollenen oder seidenen Stoffen umhängt, und der Fußboden um das Feuerbecken herum mit Filzdecken, Teppichen und Matratzen belegt zu seyn; neben den Wänden stehen Kisten, mit Teppichen bedeckt. Für die Dienerschaft sind besondere Jurten. In den Jurten der Armen dagegen finden sich gar keine Verzierungen, außer Filzdecken auf dem Fußboden. In dieselbe Jurte müssen sie alles Hausgeschirr, und im Winter Kälber, Lämmer, Zicklein und Hunde hinstellen. Es ist na-

*) Argal heißt getrockneter Hornvieh-Mist, in dessen Ermangelung man Pferde- und sogar Kameel-Mist gebraucht. Die Mongolen bedienen sich selbst in waldigen Gegenden zur Erwärmung der Jurten nicht des Holzes, weil die von den Feuerbränden abspringenden Funken und kleinen Kohlen den Filz verderben und Feuerschaden erzeugen können, der glühende Argal aber keine Funken giebt.

Digitized by Google

türlich, daß hierdurch die größte Unreinlichkeit und Unsauberkeit in denselben Statt zu finden pflegt. Die Zahl des gebräuchlichen Geschirres ist sehr beschränkt. Ein oder zwei Kessel aus Gußeisen zum Kochen, ein Feuerhecken zum Anzünden des Argals, einige lederne Schläuche zum Wasser und zur Milch, einige flache Schüsseln oder grob ausgehöhlte Tröge zum Auftragen des Fleisches; kleine hölzerne Schalen zum Trinken, ein Milchkübel, ein Schaumlöffel, eine eiserne Schaufel, ein Beil, ein Messer, — das ist Alles: nicht Jeder hat einen Zuber und einen Eimer.

Die gewöhnliche Speise besteht in Ziegelstein-Thee, welchen man mit einer geringen Quantität gerösteter Hirse oder Hirse-Mehls kocht, und mit Salz, Butter, Milch oder Rahm anrichtet. Von diesem Thee wird Jedem in eine Schale gegossen, aus welcher man ihn trinkt. Zwei oder drei Schalen machen eine Mahlzeit aus, und eine Schale enthält nicht mehr als ein mittelmäßiges Glas Flüssigkeit. Nach Beendigung der Mahlzeit leckt ein Jeder seine Schale aus, und legt sie auf ein an der Wand befindliches Brett, in einen Sack oder in den Busen. Das Fleisch kocht man in Wasser, ohne alle Würze und selbst ohne Salz; zerlegt es in kleinen Trögen, und verspeiset es, indem man Stückchen davon abschneidet und in Salzwasser eintunkt. Zur Speise bedienen die Mongolen sich aller Hausthiere, die Schweine ausgenommen. Da jedoch das Vieh ihre einzige Habe ausmacht, so verschmähen sie bisweilen auch gefallenes nicht; im Gegentheil thut es ihnen Leid, ein lebendes Thier zu schlachten. Starken Branntwein destilliren sie aus gesäuerter Milch, weßhalb derselbe einen unangenehmen Milchgeschmack hat. Kuhbutter bereiten sie reinlich, und gießen sie in Bauchfelle von Schaafen; Käse verfertigen sie in Form kleiner dünner Cylinder von gelber Farbe. Ihr Käse ist schmackhaft, jedoch — gleich ihren Pfannkuchen mit Rahm und ihrem gesäuerten Rahm — nicht selten mit Haaren, Staub und Asche vermengt.

Digitized by Google

Die Bekleidung der Männer besteht, im Sommer, aus Nanking-Röcken von dunkelblauer Farbe; im Winter, aus Schaafspelzen ohne Ueberzug oder mit Nanking überzogen, und an den Kanten mit einem breiten Besatze von besonderer Farbe eingefaßt. Der Kragen ist gerade; doch das linke Vorderstück des Kleides nach oben, und das letztere zu beiden Seiten am Saum aufgeschlitzt zu tragen, ist eine sehr alte Gewohnheit derselben. Bei Regenwetter bedienen sie sich tuchener Mäntel — die Vornehmen von rother und die Gemeinen von schwarzer Farbe. Sie umgürten sich mit einem Riemen, an welchen sie zur Seite ein Messer und ein Beutelchen mit der Pfeife und dem Tabak, und hinten den Feuerstahl nebst Zubehör anhängen; bisweilen haken sie noch auf der Seite ein Beutelchen mit der Schale an, aus welcher sie gewöhnlich sowohl essen als trinken; doch stecken sie letztere mehrentheils in den Busen. Bei Reichen pflegt dieser Riemen mit Stahlplättchen und Korallen geschmückt zu seyn. Im Sommer tragen sie gesteppte oder tuchene Mützen mit eben dergleichen Krempen, im Winter aber mit Krempen von Schaaf- oder Fuchs-Fell, und mit zwei oder drei nach hinten zu flatternden farbigen Bändern. Bei Beamten wird oben ein Kügelchen, nach Verhältniß des Ranges, befestigt. Ihre Stiefel sind von Juchtenleder, nach Chinesischem Schnitt, mit dicken durchnähten Sohlen; die gleichfalls Chinesischen Strümpfe aus Leinwand, im Sommer mit Unterfutter versehen, im Winter wattirt. Einen Mandschurischen Leibrock und Hut tragen nur Beamte bei besonderen Gelegenheiten, die Hof-Ceremonial-Kleidung aber nur die Fürsten. Den Kopf scheeren sie rings um, und nur auf dem Wirbel lassen sie das Haar nach hinten zu wachsen, das sie in einen Zopf flechten. Den Bart bescheeren sie sich ebenfalls. Die Kleidung der Lama's ist etwas verschieden. Sie tragen Pelze und Talare mit schrägen Kragen, wie an den Bucharischen Talaren, von citronengelber, hochgelber oder dunkelrother

Digitized by Google

Farbe; ihre Hemden sind lang; doch Unterkleider tragen sie nicht. Ihre Hüte sind von gleicher Farbe mit der Kleidung. In den Händen tragen sie immer, und nicht selten auch am Halse, einen Rosenkranz. Kopf und Bart rasieren sie bis zur Kahlheit ab. Im Allgemeinen bedienen sich die Mongoten zum Rasieren nicht der Rasiermesser, sondern Chinesischer Gürtelmesser; und zum leichteren Abnehmen des Haares benetzen sie dasselbe, statt es einzuseifen, mit warmem oder etwas heißem Wasser. Diese Gewohnheit ist von den Chinesischen Bartscheerern entlehnt.

Die Weiber bedienen sich selten männlicher Kleidung, sondern tragen Röcke von etwas verschiedenem Schnitt ohne Gürtel; darüber aber ziehen sie ein Wamms ohne Aermel, einem Brusttuch ähnlich. Gleich den Chinesinnen tragen sie sämmtlich Beinkleider. Ihre Hüte sind fast den männlichen gleich, und ebenfalls hinten mit Bändern versehen. Dieß ist ihre älteste Tracht. Reiche Frauen und Jungfrauen haben einen besondern Kopfputz aus rothen Korallen, Türkissen und Perlen; statt der Ohrgehänge bedienen sie sich großer Ringe mit langen Gehängen. Das Haar kämmen sie sich nach beiden Seiten hin, winden es in zwei Locken, schmücken diese mit Ringen, rothen Korallen und Perlen, und ordnen sie über der Brust dergestalt, daß eine auf jede Seite kommt. Ihre Stiefel sind von demselben Schnitt, wie die männlichen, doch pflegt der Schuh an den Staatsstiefeln mit Seide oder Seiden-Geflecht ausgenäht zu seyn, nach Art der Tibetischen. Die Reichen beiderlei Geschlechts bedienen sich auch seidener Kleider; da sie jedoch jede Speise mit den Fingern fassen, und diese an den Stiefeln oder am Fußboden abwischen: so sieht man selten Jemand mit unbeschmutzten Kleidern; das Hemd und die Beinkleider legen sie, nachdem sie neue angezogen, gewöhnlich nicht eher ab, als bis sie von selbst durch den Schweiß verfaulen. Unreinlichkeit, die aus der Lebens-

Digitized by Google

art entspringt, ist eine den vornehmen und gemeinen Mongolen gemeinsame Untugend.

Die gewöhnliche Beschäftigung der Männer besteht in der Aufsicht über das Vieh und in der Leistung von Kriegsdiensten. Im Allgemeinen fallen aber alle häusliche Arbeiten den Weibern und Sklaven anheim. Zu Anfange des Frühlings bessert Jeder sein Kriegsgeräth aus. Hierauf versammeln die Fürsten und Taizsi's ihre Untergebenen an Einen Ort, untersuchen, ob die Bewaffnung in gehörigem Zustande sey, prüfen sie im Schießen mit dem Bogen, und brechen hierauf mit ihnen nach dem Haupt-Versammlungsplatz auf, wo der regierende Fürst auf ähnliche Weise eine allgemeine Heerschau anstellt. In jedem dritten Jahre begeben die regierenden Fürsten mit ihren Truppen sich auf den Landtag, wo das Landtagshaupt, bei allgemeiner Besichtigung derselben, besonders auf den gehörigen Zustand der Bewaffnung achtet.

Im Sommer, wann Milch im Ueberfluß vorhanden ist, bereitet man Kumys (Kurungunu-Araki) und Branntwein (Chara-Araki), Butter und Käse. Um diese Zeit beginnen die Mongolen ihre Festlichkeiten. Die jungen Leute, Jeder mit seinem Branntwein und Trommeln, begeben sich zu den heiligen Obo's, an welchen sie zu den Schutzgeistern der umliegenden Orte beten. Vor diese Obo's stellen die Lama's niedrige Tischchen, setzen sich an dieselben auf Matratzen, und verrichten den Heiligendienst unter offenem Himmel. Hierauf ziehen sie in die Thäler, wo gemeinhin ihre Festlichkeit durch Wettstreit in Pferderennen, im Bogenschießen und im Ringen verherrlicht wird. Die Sieger empfangen eine von der Versammlung festgesetzte Belohnung. Sodann beginnen sie die häuslichen Feste, und besuchen einander. Zu dieser Zeit schließen sie meist ihre Ehen. Gekochter Ziegelstein-Thee, Milch-Branntwein, abgekochtes Fleisch, Käse und Rahm — dieß ist Alles, worin ihre Bewirthung

besteht. Sie singen Lieder, im Kreise umhersitzend; doch Tänze kennen sie nicht. Von musikalischen Instrumenten besitzen sie nur die Schalmei und die Fiedel. Ihre Tonweise ist sanft und langsam; sie ist angenehm, sogar rührend, im Ganzen aber melancholisch, und stimmt, gleich ihren Wüsten, zur Trauer. Die ewige Oede der lautlosen und düsteren Mongolischen Steppen ist ein Tempel der Melancholie, von der Natur ihr errichtet.

Im Herbste gehen sie auf die Thierjagd, zu welcher sie sich gezogener Rohre, der Pfeile und Jagdspieße ꝛc. bedienen. Zu Anfange des Winters begeben sie sich nach den Handelsplätzen zum Eintausch der jährlichen Lebens- und anderen Bedürfnisse, oder verdingen sich zum Transport von Kaufmannslasten. Aus dem Verführen Chinesischer Handelswaaren ziehen sie ansehnlichen Gewinn. Ihre Karawanen von Kálgan nach Kiáchta pflegen mit Kameelen ungefähr vierzig Tage, mit Ochsen länger, unter Weges zu seyn. Die Preise des Transports sind nicht immer dieselben, und hängen von Umständen ab. Ist der Sommer regnich gewesen, und eine zum Fortbringen der zum Versenden bestimmten Waaren zureichende Menge Vieh herbeigetrieben: so pflegen die Preise mäßiger zu seyn, als bei Dürre und Viehmangel. Im Allgemeinen zahlt man von Kálgan bis Kiáchta 2½ bis 4 Lan Silber für hundert Gin. Für ein Kameel zahlt man drei Mal so viel; denn die Bürde, die ein auf eine weite Reise gehendes Kameel trägt, beschränkt sich auf dreihundert Gim, was nach Russischem Gewicht 10 Pud (400 Pfund) ausmacht.

Mit dem Landbau beschäftigt man sich an sehr wenigen Orten. Der größte Theil der Bewohner zieht seinen Unterhalt aus der Viehzucht. Da sie weder zu den Jurten, noch für das Vieh Zäune aufführen, so hält sich das Vieh während der Nacht um die Jurten herum unter dem Schutze von Hunden auf. Die Weidestücke werden in Stücke getheilt. Wenn

Digitized by Google

eine Seite abgeweidet ist, so gehen sie zu einer andern über. Sie nomadisiren meist zerstreut; im Sommer an Flüßchen, im Winter in tiefen Thälern an den Füßen der Berge, durch welche sie sich vor den hier herrschenden scharfen Nordwest-Winden schützen. Auf den Plätzen, die zu Winterweide bestimmt werden, weiden sie das Vieh im Sommer vorher nicht. Für den Winter bereiten sie kein Heu, sondern das Vieh nährt sich, den Schnee mit den Hufen auseinander wühlend, von dem Futter auf den Triften: weßhalb denn zur Zeit des tiefen Schnee's eine große Anzahl desselben, vor Erschöpfung und Kälte fällt. Im Sommer erzeugen die große Dürre und die Heuschrecken ebenfalls Hunger, durch welchen eine Seuche unter Menschen und Vieh entsteht, besonders in grasloſen Gegenden.

Das Nomadenleben gestattet den Mongolen nicht, Fabriken und Manufacturen anzulegen. Künste kennen sie eben so wenig; man findet nur eine geringe Anzahl mittelmäßiger Maler und Silberarbeiter. Der Schmiede und Zimmerleute giebt es ebenfalls wenig, sondern sie erhalten Eisen- und Holzarbeiten meist von den Chinesen. Bekannt sind ihnen einige häusliche Arbeiten; denn die nothwendigen Dinge um sie her verfertigen sie selbst. Zum Beispiel: sie gerben Felle, bereiten Filz zu den Jurten, flechten Stricke von weißgegorbenem Leder, wollene Bänder zur Umbindung der Jurten u. s. w. Sie verfertigen auch Sättel, Zäume, Bogen, Pfeile, Feuerzeuge; aber die Quantität der Arbeiten dieser Art ist für den inneren Bedarf nicht zureichend. Die übrigen ihnen nöthigen Dinge tauschen sie von den Chinesen gegen Vieh ein, oder kaufen sie für das Silber, welches die Fürsten und Beamten aus Peking als Gehalt empfangen, und zum Theil durch den Verkauf von Vieh erwerben. Das Gewinnen und Schmelzen der Metalle ist ihnen völlig unbekannt, obwohl die Gebirge sowohl in der südlichen, als in der nördlichen Mongolei eine große Menge verschiedener Erze enthalten. Die

Digitized by Google

Altaischen Berge haben Ueberfluß an Gold, wovon sie auch ihren Namen erhalten haben, aber die Mongolen gewinnen hier nur eine geringe Menge Eisen.

Von den Ehen und Leichenbegängnissen.

Die lange und sehr nahe Verbindung der Mongolen mit den Chinesen hat dieselben in vielen Stücken diesen Letzteren genähert. Diese Wahrheit erstreckt sich auch auf ihre Gebräuche bei den Ehen und Leichenbegängnissen. Jeder, der nur aufmerksam eine Beschreibung von China gelesen hat, kann diese Entlehnung leicht bemerken.

Bei den Heirathen wird nur die Verwandtschaft von der männlichen Seite für so wichtig gehalten, daß es ausschließlich nicht gestattet ist, ein Mädchen aus seinem Geschlechte zu heirathen. Dieß wird für Blutschande gehalten. Dagegen finden in Hinsicht der Verwandtschaft von der weiblichen Seite gar keine Hindernisse gegen die eheliche Verbindung Statt. Daß Einer zwei und sogar drei leibliche Schwestern heirathe, die Kinder von Bruder und Schwester sich mit einander vermählen, die Männer einer Familie Mädchen aus einer andern und immer derselben Familie zu Gattinnen nehmen, wird unbedingt gestattet. Das Kidanische Haus und das des Tschingis-Chan, welche in China geherrscht haben, nahmen für ihren Harem — das erstere stets Jungfrauen aus der Einen Familie Sšáo, und das letztere aus der Familie Chungiri, und verheiratheten in die Häuser dieser Familien ihre Prinzessinnen.

Die Aeltern des Bräutigams und der Braut können nach wechselseitiger Vereinbarung eine Eheverbindung abschließen, ohne das Alter zu berücksichtigen, ja sogar gleich bei der Geburt. Was die Ehen in reifen Jahren betrifft, so werden sie durch Werben geschlossen. Wenn zwei Familien über eine Ehe sich geeinigt haben, so werden zwei Dinge in Erwägung gezogen: die Uebereinstimmung der astronomischen Zeichen, unter

Digitized by Google

welchen Bräutigam und Braut geboren sind, und die verabredeten Geschenke, die man bei uns Kalym *) nennt. Wenn das Zeichen des Geburtsjahres der Braut vermöge seiner Benennung dem Geburtszeichen des Bräutigams widerstreitet: so wird dieser Umstand für eine, dem Glücke der künftigen Ehegatten ungünstige Vorbedeutung gehalten, und die Ehe kann in diesem Falle nicht zu Stande kommen. Uebrigens beobachten dieß mehr die vornehmen und reichen Familien; die armen und niederen richten sich nach ihrer Lage und Bequemlichkeit. Die vor der Ehe verabredeten Geschenke werden nicht als Preis der Braut, sondern als Unterpfand des Vertrages angesehen, und der Betrag derselben wird meist nach dem Betrage der Aussteuer der Braut abgemessen. Diese Geschenke bestehen in verschiedenen, der Braut nothwendigen Sachen, mehren Theils aber in Vieh, als dem einzigen Vermögen der Mongolen. Doch ist — um einer die ökonomische Lage übersteigenden Verschwendung in solchem Falle zu steuern — die Zahl der als Aussteuer mitzugebenden Leute und des vertragsmäßigen Vieh's, selbst für die Fürsten, durch die Gesetze beschränkt.

Die Bewerbung beginnt von Seiten des Hauses des Bräutigams. Nachdem von Seiten des Hauses der Braut die Einwilligung erklärt worden, werden die Unterhandlungen wegen der Bräutigams-Gabe und der Aussteuer eröffnet. An einem festgesetzten Tage reitet der Bräutigam nach dem Hause der Braut, und bringt die vertragsmäßigen Geschenke. Wann aber der Hochzeitstag herannaht, so brechen die Verwandten von des Bräutigams Seite auf, um die Braut abzuholen, welche mit ihren Freundinnen sie in einer besonderen

*) Der Kalym ist eine Summe, die bei den Kabardinern und andern zum Russischen Reiche gehörigen Völkern der Bräutigam für die Braut entrichtet.

A. d. Uebers.

Jurte erwartet. Wann die Brautführer nach der Braut kommen, geben die Freundinnen sie Anfangs nicht heraus; doch, nach einem kurzen Widerstande, nehmen die Brautführer sie mit Gewalt, und setzen sie auf ein Reitpferd. Nach der Ankunft in dem Hause des Bräutigams verbeugt die Braut sich vor dem Schwiegervater, der Schwiegermutter und den übrigen ältesten Verwandten des Bräutigams, welche um diese Zeit innerhalb einer Jurte sitzen; sodann entfernt sie sich in die für sie bereitete Jurte, und die beiderseitigen Verwandten beginnen unterdessen das Gelag.

Solche Gebräuche werden bei der Vermählung mit einer gesetzlichen oder wirklichen Gattin, welche im eigentlichen Sinne für eine solche angesehen wird, beobachtet; und eben hierin setzen die Chinesen die Monogamie. Außer der gesetzlichen Gattin ist es erlaubt, Kebsweiber zu haben, die bei ihnen sogar durch Reichs-Verordnungen gestattet werden, — was man bei uns Vielweiberei nennt. Die von der wirklichen Gattin geborenen Söhne werden als die gesetzlichen anerkannt, und haben das Recht der Erbfolge nach dem Tode des Vaters. Die von den Kebsweibern geborenen dagegen werden als unächte (nicht gesetzlich geborene) angesehen, und sind nach den bürgerlichen Gesetzen der Erbrechte beraubt. Wenn aber Jemand, ohne Söhne von der gesetzlichen Gattin zu haben, einen, von ihm mit einem Kebsweib erzeugten Sohn zu legitimiren und zu seinem Erben zu ernennen wünscht: so kann er dieß nicht anders thun, als mit Genehmigung der Regierung.

Die Kebsweiber werden als Dienstmägde oder Arbeiterinnen betrachtet. Um sie wird nicht nach den bei den Ehen eingeführten Gebräuchen geworben, sondern man erkauft oder nimmt sie aus armen Häusern, oder aus der Zahl der eigenen Sklavinnen. Die erkauften Kebsweiber dürfen von ihren Herren wieder verkauft werden, ausgenommen Diejenige, deren Sohn mit Genehmigung der Regierung adoptirt ist.

Digitized by Google

In den fürstlichen Familien haben die Kebsweiber, welche Söhne geboren, einige Vorzüge vor den übrigen Kebsweibern. Ihren Söhnen ist ein Theil der Erbschaft und ein, vom Gesetze nach Maaßgabe der Würde des Vaters festgesetzter Grad eines Taizsi's zuerkannt.

Uebrigens ist die Monogamie in der Mongolei erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts von den Mandschuren eingeführt; vor dieser Zeit hatten die Mongolen die Gewohnheit, mehrere gesetzliche Frauen zu nehmen, — wodurch im eigentlichen Sinne Vielweiberei entstand.

Das Begraben der Todten geschieht nicht immer auf gleiche Weise. Regierende Prinzessinnen und Schwiegersöhne von Fürsten, werden nach Chinesischer Sitte mit Schamanischen Ceremonieen beerdigt. Man legt sie, mit Gewändern bekleidet, in den Sarg, und bewahrt sie auf dem Kirchhofe, bis zur Ankunft eines Gesandten am Chinesischen Hofe zur Darbringung eines Opfers für die verewigte Person. Hierauf begräbt man sie; und die Söhne und Enkel beten und opfern alljährlich über ihrem Staube, zu den von den Gesetzen vorgeschriebenen Zeiten. Sobald von den Uebrigen Jemand gestorben ist, hüllt man ihn in ein von ihm geliebtes gutes Kleid; sodann umwickelt man ihn mit Filz, in ausgestreckter Lage. Man bestattet die Leiche nach Bestimmung der Lama's, indem man sie entweder auf die Aeste eines Baumes legt, oder sie ein wenig in die Erde verscharrt, oder sie auf der Oberfläche der Erde mit Steinen bedeckt; jedoch stets nördlich von ihren Jurten. Im ersten Falle verwesen die Leichen der Hingeschiedenen von selbst, in den beiden letzten aber werden sie ein Opfer der Hunde und Wölfe, welche diese Ueberreste der Menschheit nutzen gelernt haben. Die letzte Begräbnißart ist die gewöhnlichste; denn ob gleich nach den Gesetzen Allen ohne Ausnahme gestattet ist, Gottesäcker zu haben, so giebt es doch im Ganzen wenige solcher wohlhabenden Leute, die im Stande wären, einen Sarg zu haben, und

Digitized by Google

einen Familien-Gottesacker zum Begräbniß zu unterhalten. Reiche Lama's werden, ungefähr wie in Tibet, auf einem Gerüste von wohlriechendem Holze verbrannt, und ihre Asche in einer Ssubarga *) aufbewahrt. Arme und niedere Lama's können nach ihrem Tode kein anderes Begräbniß haben, als das gewöhnliche, das heißt: sie müssen ein Opfer der Hunde und Wölfe werden; denn die Sitte des Verbrennens erfordert nicht geringe Kosten. Angesehene und wohlhabende Leute berufen, vor dem Begräbniß des Verstorbenen, Lama's zur Ablesung von Gebeten. Das große Gebet für die Ruhe der Verstorbenen dauert sieben Mal sieben Tage, oder nach unserer Rechnung sieben Wochen.

Von der früheren und gegenwärtigen Gottes-Verehrung der Mongolen.

Die Chinesische Geschichte hat einige Züge der Mongolischen Gottes-Verehrung aufgezeichnet. In der Erzählung von den Hunnen **) ist gesagt: „Alljährlich am Neujahrstage versammeln sich die Fürsten in der Chanischen Horde (Orde) ***)

*) Eine Ssubarga ist ein hölzerner Obelisk, der in solchem Falle zur Ehre eines verstorbenen angesehenen Lama's errichtet wird. Man erbaut diese Ssubargen auch an Wegen zur Anbetung. Eine Ssubarga über den Gräbern der Choschane pflegt nur zwei Arschin hoch zu seyn, nach Art kleiner, abgerundeter Götzen-Bildsäulen. Das ist eine Tibetische Gewohnheit. Uebrigens sieht man in der Mongolei gar keine Grabhügel, oder erhöhte alte Gräber, dergleichen in China, Tibet und Rußland existiren. Hieraus muß man schließen, daß hier auch im Alterthume kaum die Gewohnheit existirte, angesehene Todte mit allen ihnen werthen Dingen, in die Erde zu verscharren, und über ihnen hohe Erdhügel, zur Begehung des Todtendienstes oder feierlicher Kämpfe zur Ehre der Verstorbenen, zu errichten.

**) S. die Geschichte des ältern Hauses Chan (Zän-Chan-Tu).

***) Dies ist das Mongolische Wort Ordo, welches Standquartier, Residenz und Pallast des Chans bedeutet. Die alten Russen, die zu

in dem Tempel der Vorfahren. Im fünften Monde kommen sie in Luntschen zusammen, um den Vorfahren, dem Himmel, der Erde und den Geistern Opfer darzubringen." Ferner: „Am Morgen geht der Chan hinaus, um sich vor der Sonne, und am Abend, um sich vor dem Monde zu neigen. Im Jahre 121 vor Chr. Geb. fand der Chinesische Heerführer Cho-zjui-bin, nachdem er den westlichen Hunnischen Fürsten *) auf's Haupt geschlagen hatte, in seinem Zelt ein goldenes Götzenbild, welches, nach den Bemerkungen Chinesischer Historiker, die Hunnen unter dem Namen Himmelskönig anbeteten. Man versichert, daß in den Ländereien des westlichen Hunnischen Fürsten sich sogar ein Tempel, diesem Götzenbilde zu Ehren, befunden habe." Noch weiter unten: „Wöi-ljui **), der sich vorgenommen hatte, Li-huan-li ***) zu verderben, unterwies einen Hunnen, beim Wahrsagen, bei Gelegenheit einer Krankheit der Mutter des Chan's, zu sagen, daß zu ihrer Genesung erforderlich wäre, dem Heerführer Li-huan-li ein Opfer darzubringen." Und so wurde dieser Letzte getödtet und der Anbetung gewürdigt. Diese Begebenheit ereignete sich 90 Jahre vor Chr. Geb.

---

den Mongolischen Chanen reis't en, verstanden ebenfalls unter Ordo den Chanischen Wohnsitz; in der Folge aber trug man den Sinn dieses Wortes, wegen Unkenntniß seiner Bedeutung, auf die Besitzungen des Chans und seiner Unterthanen über. Gegenwärtig sprechen die Mongolen dieses Wort Ordo und Urtò aus, und verstehen unter demselben sowohl Standquartier als Stationen, weßhalb die Russen auch selbst Kibitken Jurten nennen. Eine Kibitke wird im Mongolischen Gyr genannt.

*) Dieser Fürst besaß den nördlichen Theil des Chinesischen Gouvernements Hán-ssu und die jenseitigen angränzenden Länder. Um diese Zeit existirte in diesem Gouvernement noch nicht die Große Mauer.

**) Wöi-ljui war der Vezier des Chans, ein Chinese.

***) Li-huan-li war ein berühmter Chinesischer Heerführer, den der Hunnische Chan, nachdem er ihn gefangen genommen, mit seiner Tochter verheirathet hatte.

Digitized by Google

Aus den oben angezogenen Stellen kann man Einen allgemeinen Schluß ziehen, nämlich: daß die Anbetung Gottes in denjenigen Theilen des Weltalls, welche am meisten von seiner Macht und Weisheit zeugten, und die Vergötterung berühmter Männer nach ihrem Tode, die alte Religion der Mongolen ausmachten, welche man gegenwärtig den Schamanismus nennt, und daß Wahrsagungen einen Theil des Gottesdienstes bildeten.

Diese nämliche Religion predigt seit mehr als vierzig Jahrhunderten auch China; aber die Chinesen haben sich von den übrigen Völkern stets dadurch unterschieden, daß sie den Gebrauch besonderer Opferpriester für Aberglauben erkannten. Bei ihnen ist die Darbringung von Opfern, berühmten Männern zu Ehren, den örtlichen Befehlshabern übertragen, und die Darbringung von Opfern für die Vorfahren dem Aeltesten im Geschlecht oder in der Familie anheimgestellt. Der jetzige Schamanismus bei den Tungußen ist nichts Andres, als ein verstümmelter Ueberrest der allgemeinen Religion, welche in den ältesten Zeiten in Asien herrschte.

Zehn Jahrhunderte vor Chr. Geb. erschien in Indien die Glaubenslehre der Budisten *), deren Grundlage ein dunkeler Begriff von dem Messias und der Seelenwanderung, und deren Zweck — die Wiederherstellung des verderbten menschlichen Wesens ausmacht. Diese Lehre drang um die Zeiten vor Chr. Geb. in Mittel-Asien ein; 65 Jahre nach Chr. Geb. wurde sie nach China gebracht; seit wie lange sie aber in die die Mongolei Eingang gefunden, ist dem wahren Zeitpunkte nach schwer zu bestimmen. In der Geschichte des Mongolischen Volks ist, in dem Abschnitte von den südlichen Hunnen, bei dem Jahre 356 nach Chr. Geb. gesagt: „Der Indische

*) Man muß annehmen, daß die Glaubenslehre der Budisten lange vor dieser Zeit existirte; denn Schagámuni wird nicht für den Gründer, sondern für den Wiederhersteller derselben gehalten.

Digitized by Google

Fotu-tschen sagte dem Kaiser Schi-lö häufig das Gelingen und Mißlingen im Kriege vorher: weßhalb dieser Monarch Achtung für denselben hatte. Schi-chu richtete, nach seiner Thronbesteiguug, besondere Aufmerksamkeit auf ihn. Dieser Mönch ging in seidenen Gewändern umher, fuhr aus in einem ausgeschnitzten Wagen. Zur Zeit der Versammlungen bei Hofe führten ihn die Thronfolger und die übrigen Fürsten an der Hand in den Thronsaal. Die Großen hingen besonders seiner Lehre an; sie bauten um die Wette Klöster, ließen sich die Köpfe bescheeren und wurden Mönche. Einige jedoch, welche vor den Abgaben und dem Kriegs-Dienst in Klöster geflohen waren, begannen Räubereien zu üben. Deßhalb fragte der Kaiser Schi-lö in einem an den Senat erlassenen Rescript an: ob man dem Volk erlauben könne, den vom Hofe verehrten Fo *) anzubeten? Der Senat legte in dieser Veranlassung folgendes Gutachten vor: für die Opfer, welche der Monarch zu vollziehen verbunden ist, bestehen festgesetzte Gebräuche. Fo ist ein ausländischer Geist, und dem Sohne des Himmels ist es nicht anständig, ihm Opfer darzubringen. Unter den Dynastieen Chan und Wöi war bloß den Bewohnern der westlichen Gegegend (den Indiern) erlaubt, Klöster in der Hauptstadt China's zu erbauen; aber den Chinesen war verboten, in Klöster einzutreten. Und so ist gegenwärtig vorzuschreiben, daß von den Fürsten bis zu den niederen Beamten Niemand es wage, sich zum Anzünden von Wohlgerüchen und zur Anbetung in Klöster zu begeben; die Hunnen aber, welche in Klöster eingetreten, sind sämmtlich in den vorigen Stand wieder einzusetzen. — Schi-lö sagte in seinem auf diese Vorstellung erlassenen Befehl: ich bin jenseits der Gränze (d. h. in der Mongolei) geboren, und habe die Herrschaft über China erlangt. Hinsichtlich der Opfer

*) In der Chinesischen Literatur wird unter Fo Schigá-Muni, und bisweilen auch die Religion der Buddisten selbst, verstanden.

Digitized by Google

(des Gottesdienstes) ist es angemessener, den eigenen Gewohnheiten zu folgen; weßhalb sowohl den Chinesen, als den Ausländern (Hunnen), welche den Fo zu verehren wünschen, solches erlaubt wird."

In derselben Geschichte ist, in der Periode des Kidanischen Hauses, beim Jahre 1055 gesagt: „Zsun-tschen, als er in den Gebirgen zur Herbst-Treibjagd angekommen war, erkrankte und verschied am andern Tage. Dieser Monarch war sorglos, zerstreut. Oft, wenn er in der Nacht an Schmausereien sich ergötzte, mischte er sich selbst in die Schaar der Musikanten. Häufig pflegte er verkleidet (incognito) Schenken und Klöster zu besuchen. Besonders war er der Lehre des Schagá-Muni ergeben; Lama's erhob er zu Ministern und sogar zu Vezieren." Aus diesen beiden Stellen kann man ersehen, daß die Glaubenslehre der Budisten schon zu Anfange des 4ten Jahrhunderts in der Mongolei gefunden ward, und daß die Geistlichen bei den Mongolischen Herrschern in großer Achtung standen. Hier ist zu bemerken, das die Glaubenslehre der Budisten im Anfange sowohl in China, als in der Mongolei, eine und dieselbe war, was deutlich aus der oben angeführten Stelle über die Hunnen hervorgeht. In der Folge theilte sie sich in zwei Secten, d. i. in die der Foïsten in China, und die der Lama's in Tibet und der Mongolei. Der wesentliche Unterschied der erwähnten Secten besteht nicht in der Lehre, sondern in den gottesdienstlichen Gebräuchen und in der äußern Lebensweise. Ich kann nicht entscheiden, wie frühe diese Theilung erfolgte, aber im 11ten Jahrhunderte existirte sie schon; denn so wohl in Peking selbst, als in dessen Umgebungen, befinden sich Klöster, welche unter der Dynastie Láo, d. h. im 11ten Jahrhundert, gegründet sind, und den Lama's gehörten. *)

*) Das von Choschanen bewohnte Da-zsio-ssy, an den westlichen Bergen, 30 Werften westlich von Peking, gehörte zur Zeit der Dynastie Láo

Was die Lehre der Lama's selbst betrifft, so hat es sich zwar oft zugetragen; daß ich aus Neugierde nach derselben forschte; da jedoch das Urtheilen über Dinge nach bloß oberflächlicher Kenntniß uns nicht selten zu Irrthümern verleitet, so beschränke ich mich auf das von mir Gesehene.

Die Lama's verrichten den Gottesdienst zwei Mal des Tages: den Morgen- und Mittags-Gottesdienst mit Gesang, zu welchem in den Zwischenpausen Pauken geschlagen werden, den Abend-Gottesdienst aber mit Blasinstrumenten. Der Ruf zum Gottesdienste geschieht vermittelst eines Trompetenstoßes in große Seemuscheln. Nachdem die Lama's sich im Tempel versammelt haben, setzen sie sich auf Matratzen, die am Fußboden zur rechten und zur linken Seite umhergelegt sind. Sie sitzen mit dem Gesichte zu einander gekehrt, und lesen mit gedehnter eintöniger Stimme die auf langen niedrigen Tischen vor ihnen liegenden heiligen Bücher ab. Hier pflegt keine vorsitzende Person zugegen zu seyn, außer dem Kösgui, der auf gute Ordnung sieht. Wenn der Hohepriester den Gottesdienst verrichtet, sitzt die Hauptperson an der Thüre auf einem Throne, in einem reichen Guber*), das Gesicht zu den Götzenbildern gewandt. Die dienenden Lama's stehen vor ihm zu beiden Seiten gereiht, in Bischofs-Mänteln, mit Rauchfässern in den Händen; zuweilen aber auch bloß in Mänteln, die dem Guber ähnlich sind, und singen in gedehntem Tone ein Gebet ab. Die Hauptperson, welche gewöhnlich ein Chu-

---

den Lama's, und die hinter dem Kloster gegen Osten sich befindenden Sjubargen über ihren Gräbern stehen auch noch bis jetzt unversehrt. Innerhalb des Klosters befindet sich hinter einem Tempel ein großer Pistacienbaum, welcher, nach den Urkunden des Klosters, über acht hundert Jahre existirt.

*) Der Guber hat das Ansehen eines Schawl's, und wird zur gewöhnlichen Zeit ganz so gebraucht, wie man das Obergewand der alten Ebräer beschrieben findet; zur Zeit des Gottesdienstes aber wickelt man sich in denselben, wie in einen Mantel.

tuchta oder ein Kamba zu seyn pflegt, lies't die letzten Worte eines Lobgebetes mit erhobener Stimme ab, und beginnt den Gesang, mit einem in seinen Händen befindlichen silbernen Glöcklein dazu klingelnd. Die übrigen Lama's sitzen hinter den dienenden auf dem Fußboden völlg unthätig, und nur einige schlagen bei gewissen Zwischenpausen die Schellentrommeln und Klingteller. Nach Beendigung des Gottesdienstes legt die Hauptperson den Guber ab, steigt vom Throne herab, und entfernt sich. Hiermit endet sich der Gottesdienst, wenn keine anderweitigen Ceremonieen oder Prozessionen Statt finden.

Die Bauart der Klöster ist nicht minder merkwürdig. In der Umgebung des Tempels hat jeder Lama sein Häuschen mit einem Betzimmer oder einem kleinen Tempel, und unterhält daselbst seine Schüler, welche als seine geistlichen Kinder betrachtet werden. Diese Schüler treten großen Theils in einem Alter von 4, 5 und 6 Jahren in die Klöster, und zwar nach Bestimmung ihrer Väter und mit Genehmigung der Oberbehörde. Der älteste derselben ist der Nachfolger des Lehrers, und hat die Verpflichtung, die jüngeren zu unterhalten. Eine Sammlung solcher Häuser pflegt gewöhnlich mit einer Mauer umgeben zu seyn, und heißt ein Kloster oder eine Pagode, im Mongolischen Chit*). In jedem großen Kloster wird ein Vorsteher, im Mongolischen Tschö-Lama, angestellt; ein Cassier, Demzi; ein Polizeiaufseher, Kösgui; ein Provisor oder Verwalter, Nerba; und ein Vorsänger, Umsat, (welcher den besten Octav-Baß haben muß). In denjenigen Klöstern, in welchen Chutuchta's wohnen, pflegt eine Abweichung von der allgemeinen Ordnung Statt zu finden.

Die Mongolischen Tempel haben den Eingang an der

*) Jetzt werden die Klöster meist mit dem Worte Sumö benannt, welches Tempel bedeutet.

linken Seite, und eben dieser Eingang bildet ihre vordere Seite. Diese Tempel sind im Allgemeinen düster; ein sehr schwacher Schein durch die Thüre und das Licht einer Lampe erhellen das Innere derselben. Vorn auf einem erhöhten Piedestal sind drei große Götzenbilder aufgestellt, von denen das mittlere der Sſögzſá-Moni oder Schagá-Muni ist, welchen sie als den Stifter der Budistischen Glaubenslehre und als den größten Heiligen betrachten. Gott stellen sie bloß durch einen Strahlenschein dar, welcher die Welt erleuchtet; ihre übrigen Heiligen aber sind entweder geschnitzt, oder auf Leinwand und Atlas mit Farben, bisweilen mit goldenen Glorien um's Haupt, gemalt. Die Mongolen nennen sie Burchan, die Indier Buda, die Chinesen Fo oder Fo-e *). Mit dem letzten Namen beehren die Chinesen auch lebende Chutuchta's. Auf einem langen Tische vor den Burchanen stellen sie Gaben auf, bestehend in verschiedenen mit Butter gebackenen Zuckerbrödchen und in schönen, aus Talg gebildeten künstlichen Blumen. Im Winter stellen sie auch ganze gefrorene Schaafe hin. In einer Schaale auf dem Tische brennt nie auslöschende Butter; in eine andere, mit reiner Asche angefüllte stecken die zur Andachtsübung Herbeikommenden Tibetische Räucherkerzen hinein; worauf sie, die zusammengefügten Hände an die Stirne legend, einige Bücklinge bis zur Erde machen. Uebrigens existirt hier nicht die Gewohnheit, daß das Volk in den Tempeln dem Gottesdienste beiwohnt. Eben so führen auch die Lama's keine unmittelbare Aufsicht über das Volk.

In der Tibetischen Hierarchie nehmen der Dalai-Lama und der Ban-zin den ersten Platz ein; auf sie folgen die übrigen Chutuchtu's, obgleich auch die beiden Ersten nichts Anderes sind, als regierende Chutuchtu's. Die Kamba's

*) Nach diesen Wörtern nennt man auch die Bekenner dieser Lehre Budisten und Foisten, und die Lehre selbst Budismus und Foismus.

nehmen die letzte Stufe unter der höheren Geistlichkeit ein, und entsprechen den christlichen Bischöfen. Wenn ein Kamba oder ein Vorsteher im Consistorium präsidirt, so nennt man ihn Tschassak-Lama. Das Wort Tschassak bedeutet einen Verwaltenden. Die niedere Geistlichkeit bilden der Hölun, der Hözul, der Bandi oder Schabi, und der Obuschi, der nur das Gelübde gethan hat, ein geistliches Leben zu führen. Sie unterscheiden sich unter einander durch einige äußere Zeichen, welche sie bei ihrer Einweihung erhalten. Bei den Mongolen ist der allgemeine Name für Geistliche Chuarak, und Lama's nennt man eigentlich nur die höhere Geistlichkeit; allein gegenwärtig ist diese Benennung aus Höflichkeit allen zugeeignet. Es giebt auch Nonnen, Tschibganza genannt: doch giebt es in der Mongolei keine Nonnenklöster. Sie empfangen ebenfalls die Weihe, lassen sich das Haupt scheeren, und tragen, dem Gesetzbuche zuwider, Lamaische Kleidung mit einem rothen Bandelier über die Schulter; allein sie leben in den Häusern, und nicht selten mit Männern. In Tibet leben diese Nonnen in Klöstern und haben ihre Chutuchtissinn.

Die Lama's werden hier als die Schriftkundigen betrachtet, die des Schreibens mächtig sind; sie sind auch Aerzte und Wahrsager. Besonders brüsten sie sich mit der Wirkung ihrer Beschwörungen oder heiligen Besprechungen, die in Indischer (Sanskritischer) Sprache geschrieben sind. Daher bezeigen gemeine Leute den Lama's große Achtung, und halten es für eine Pflicht der Frömmigkeit, von ihnen den Segen zu empfangen. Die Lama's ertheilen den Segen durch Auflegung der Hand auf die Scheitel, und zum Empfange des Segens nähert man sich ihnen mit entblößtem Haupte. Da aber der Gottesdienst in der Mongolei nicht in der vaterländischen, sondern in Tibetischer Sprache verrichtet wird, so ist der größte Theil der Mongolischen Lama's in die gröbste Unwissenheit versenkt. Ihre ganze Gelehrsamkeit besteht in buchstäblichem Ablesen der got-

Digitized by Google

tesdienstlichen Bücher, und in der Kenntniß der Gebräuche, mit abergläubischen Begriffen von denselben. Nur diejenigen Lama's, welche sich in Chlassa gebildet haben, zeigen ziemlich viel Kenntnisse in den Dogmen ihrer Glaubenslehre, sowie in der Magie, Astronomie und Medicin. Obwohl zu Ende des vorigen Jahrhunderts alle Tibetische heilige Bücher zu Peking in die Mongolische Sprache übersetzt worden sind, so ist doch nur dem in Peking befindlichen Kloster Machagala-ssumò gestattet, den Gottesdienst in dieser Sprache zu verrichten. Dieses Verbot wird die Mongolei in immerwährender Abhängigkeit von Tibet erhalten. Ein nicht unwichtiger Umstand für die Ruhe des Chinesischen Kaiserreiches!

Da die Mongolen den Dalai-Lama und die übrigen Chutuchtu's *) durch die Wiedergeburt bis zum höchsten Grade der Heiligkeit geläutert und vervollkommnet halten, so hegen sie eine unbegrenzte Verehrung für dieselben. Ein von einem Chutuchtu irgend einer hohen Person abgestatteter Besuch wird als ein seltenes Glück betrachtet. Die Wiedergeburt der Chutuchtu's hängt nicht von ihrer Ernennung, auch nicht von der Wahl der Lama's, sondern von dem Willen des Chinesischen Hofes ab, welcher nach seinen Absichten die Gegend und das Haus andeutet, wo die Seele eines verstorbenen Chutuchtu's sich von Neuem verkörpern soll.

Als Regeln des Lamaischen geistlichen Lebens sind festgesetzt: beschauliches Sitzen, oder nächtliches betrachtendes Gebet in der allgemeinen Versammlung der Brüder; verschiedene freiwillige, jedoch sehr martervolle Casteiungen des Fleisches, Sitzen auf Nägeln, Tragen von Ketten, langes Stehen mit emporgehobenen Armen, Anschließen an Pfeiler, Einsiedlerleben in Höhlen, strenges Fasten, in welchem sogar alle scharfe Sachen, wie: Zwiebeln, Knoblauch und andere, die eine aufregende Kraft haben, verboten sind. Doch ist es seltsam, daß

*) Das Wort Chutuchtu bedeutet: Wiedergeborener.

Digitized by Google

die Lama's sowohl in der Mongolei, als in Tibet, obgleich sie an die Seelenwanderung glauben, doch alle eßbare Thiere, ausgenommen Pferde, Schweine und Fische, zur Speise gebrauchen.

Literatur und Bildung der Mongolen.

In alten Zeiten waren die Mongolen in viele von einander unabhängige Herrschaften zertheilt. Die Liebe zur Freiheit duldete keine verwickelte bürgerliche Ordnung; die Einfachheit der Sitten und die geringe Zahl der Geschäfte erheischten solche nicht. Zweihundert Jahre vor Chr. Geb. vereinte Modo-Chan die Mongolischen Stämme zu einem Staat, und brachte die benachbarten Völker unter seine Botmäßigkeit. Der weite Umfang der Gränzen und die große Zahl der Geschäfte erheischten eine neue Ordnung. Da fühlten die Mongolen das Bedürfniß des Schreibens, und fingen an, sich der Chinesischen Hieroglyphen zu bedienen, ohne sie ihrer Sprache anzupassen, wie die Japaner, Koreer und Tunkinesen thaten. Aus diesem Grunde ertheilten Modo-Chan und seine Nachfolger den in ihren Dienst getretenen Chinesen große Vorrechte. In der Folge verfuhr jedes regierende Haus in der Mongolei auf dieselbe Weise: man muß jedoch annehmen, daß mächtige Stämme, welche mit China in unmittelbarer Verbindung standen, schon lange vor Modo-Chan sich dieser Maaßregel bedienten; im entgegengesetzten Falle hätten sie nicht Verträge mit China schließen können, was die Geschichte versichert.

Nach den Zeiten Modo-Chans blieb die Mongolei mehr als tausend Jahre auf dieser Bildungsstufe, und ihre Hirten-Literatur erhob sich bald durch das Zusammentreffen begünstigender Umstände, bald sank sie wieder aus Mangel an Mitteln zu ihrer Unterstützung und Förderung. Endlich erschien im 10ten Jahrhundert zum ersten Mal bei den Mongolen eine eigene Schrift. Sie ward erfunden von dem ersten Kidanischen Monarchen Amba-Gán im Jahre 920. Die Njutschisaner, welche das Kidanische Reich stürzten, erfanden gleichfalls im Jahr 1119

Digitized by Google

eine Schrift, welche, nach ihrem eigenen Geständniß, aus Kidanischen Buchstaben mit kleinen Veränderungen zusammengesetzt war. Die Literatur dieser Völker kam, nach Erfindung dieser Schrift, bald in einen blühenden Zustand. Gewöhnlich stellte man in den Aemtern solche Leute an, welche bei der Prüfung den Grad von Studenten, Kandidaten, Magistern und Doctoren erlangt hatten. Die Njutschisaner übersetzten sogar in ihre Sprache viele Chinesische klassische Bücher. Wunderbar aber ist es, daß, mit der Zerstörung des Kidanischen und des Njutschisanischen Hauses, nicht nur die Denkmäler ihrer Bildung und Literatur, sondern selbst die Buchstaben verloren gingen, so daß man noch bis jetzt nicht ein einziges Bruchstück aufgefunden hat, nach welchem man die Form der von ihnen gebrauchten Buchstaben erkennen und von ihrer damaligen Literatur urtheilen könnte. Tschingis-Chan, der Stifter des Mongolischen Hauses, und seine Nachkommen bedienten sich der Uigurischen Schrift; auch führten sie ihre schriftlichen Geschäfte ebenfalls in Chinesischer Sprache. Schon im Jahre 1269 erfand der Tibetische Lama Poksba die gegenwärtigen Mongolischen Buchstaben. In Chubilai's Manifest ist bei dieser Gelegenheit gesagt: „Unser Haus nahm seinen Ursprung in den nördlichen Gegenden, und bediente sich zur Bezeichnung der vaterländischen Worte der Chinesischen und Uigurischen Schrift. Indem wir den Blick auf Läo (Kidan) und Gin wenden, sehen wir, daß diese beiden Häuser eigene Buchstaben hatten. Die Literatur unserer Sprache bildete sich nach und nach; doch besaßen wir bis zu dieser Zeit noch keine eigene Buchstaben. Dem zufolge hat der Reichs-Lehrer (Goschi) Poksba Mongolische Buchstaben erfunden, welche wir gegenwärtig in die Provinzen versenden, damit hinfort alle Sachen in unserer vaterländischen Sprache verhandelt werden mögen. Für solche Bemühung begnadigen wir Poksba mit dem Titel Zsáo-Wan (König des Glaubens)." Die Geschichte fügt hinzu, daß die Zahl seiner Buchstaben sich bis

Digitized by Google

auf 1000 *) erſtreckte, und ihre Haupteigenſchaft in Darſtellung der Töne oder Laute der Stimme beſtand.

Trotz den Ausdrücken in Chubilai's Manifeſte war dieſe Erfindung neuer Mongoliſcher Buchſtaben wahrſcheinlich nichts Anderes, als eine Umgeſtaltung der alten Kidaniſchen Schrift, welche auch von den Njutſchiſanern gebraucht wurde. In dieſer Vorausſetzung beſtärken uns zwei Gründe: 1) Es iſt nicht möglich, daß die Nachkommen des Kidaniſchen Hauſes, welche ſich nach Tarbagtai entfernt hatten, ihre frühere Schrift nicht hätten ſollen bewahren können; denn das von ihnen im Jahre 1125 hier gegründete Reich ging ſchon im Jahr 1201 unter, als Tſchingis-Chan zu erſtarken begann. Ueberdieß ward ihr erſter Herrſcher im Weſten, Jelui-Daſchi, in Folge einer Prüfung als Akademiker in der Literatur anerkannt. Von dem Falle des Njutſchiſaniſchen Hauſes aber bis zur Erfindung der neuen Mongoliſchen Buchſtaben waren nur 35 Jahre verfloſſen, und es iſt gleichfalls völlig unmöglich, daß in einem ſo kurzen Zeitraume eine, von einem ſo großen, mächtigen und gebildeten Reiche, wie das Njutſchiſaniſche war, gebrauchte Schrift untergehen konnte. 2) Die Uiguren ſelbſt, deren Schrift das Haus Tſchingis-Chan's Anfangs gebrauchte, waren Tarbagtaiſche Mongolen, die ſich in Oſt-Turkiſtan feſtgeſetzt hatten, wo ihre in Turpan zurückgebliebenen Nachkommen, ungeachtet ſie die Türkiſche Sprache ſprechen und ſich zum Muhamedaniſchen Glauben bekennen, noch gegenwärtig ſich der alten Uiguriſchen Schrift bedienen, welche mit der jetzigen Mongoliſchen übereinkommt.

Von der anderen Seite waren die Choichorier und Kidanier ein und daſſelbe Mongoliſche Volk, nur unter doppelten, von den über ſie herrſchenden Häuſern entlehnten Namen. Da aber die Kidanen ihren Hauptſitz dicht an der Gränze, welche

*) Der von Boksba erfundenen Buchſtaben wurden 41, und mit den Zuſammenſetzungen bis 1000 gezählt.

die Mongolei von der Mandschurei trennte, hatten, und nach den Choichoren existirten; die Choichoren dagegen in der nördlichen Mongolei herrschten und in engen Verbindungen mit den westlichen Völkern standen: so ist es natürlicher und wahrscheinlicher, anzunehmen, daß die Choicharier zuerst die alte Mongolische Schrift, welche daher die Uigurische genannt wurde, erfanden, und die Zeichnung der Buchstaben von oben nach unten, Behufs der Anwendung zur Uebersetzung aus der Chinesischen Sprache, einführten; das Kidanische Haus empfing oder eignete dieselbe sich an erst nach Unterwerfung der Mongolei. Die Njutschisaner entlehnten, wie bekannt, diese Schrift von den Kidaniern. Auf dieselbe Weise, scheint es, verfuhren auch die Mongolen. Das Schweigen der Chinesischen Geschichte kann in diesem Falle nicht als Widerlegung dienen, da durch Zeugnisse westlicher Geschichtschreiber erwiesen ist, daß die Choichorische Schrift schon vor dem 10ten Jahrhundert existirte. Jedoch mit Europäischen Gelehrten zu meinen, daß die Uigurische Schrift durch die ursprünglichen Turpanier erfunden sey, widerstreitet der gesunden Vernunft, weil das Turpanische Fürstenthum, welches gegenwärtig etwa 3000 Familien enthält, auch im Alterthume nicht volkreicher war. Leichter vermochten Kaschgir oder Jarkán als überaus volkreiche Städte, die mit den westlichen Völkern in enger Verbindung standen, — dieß zu thun.

Nach Erfindung der Buchstaben bereicherte sich die Mongolische Literatur, welche der Chinesischen in Uebersetzungen immer entgegengestellt wird. Personen, die sich mit der Mongolischen Sprache beschäftigten, haben mir versichert, daß sie eben so wortreich sey, als die Chinesische; während in der Mandschurischen sich selten ein Wort findet, welches nicht mehre Bedeutungen hätte, — ein deutlicher Beweis des Mangels an Wörtern in Vergleich mit der Zahl der Begriffe.

Während der Herrschaft der Dynastie Min dienten die Klöster und fürstlichen Residenzen als Zufluchtsort der Literatur.

Digitized by Google

Unter der gegenwärtigen Dynastie Zin werden seit der Zeit, da die Mongolen unter Chinesische Botmäßigkeit traten, alle ihre öffentlichen Geschäfte in Mandschurischer und Mongolischer Sprache verhandelt. Zur Bildung der Jugend in der Mongolischen Literatur sind von der Chinesischen Regierung Schulen in Kalgan und Peking errichtet. In der ersteren werden Tschacharische Kinder in der Mandschurischen und Mongolischen Sprache unterrichtet. In Peking ist für die ihre Literatur studierenden Mongolen eine Prüfung festgesetzt, bei welcher Aufgaben zum Uebersetzen von Werken in Prosa und Versen gegeben werden. Die zu Prüfenden sind in drei Classen abgetheilt, nämlich in Solche, welche Studenten, Solche, die Candidaten, und Solche, die Magister werden.

Als Hülfsmittel für die Lernenden sind Wörterbücher herausgegeben: 1) in Mandschurischer und Mongolischer, 2) in Mandschurischer, Mongolischer und Chinesischer, und 3) in Mandschurischer, Mongolischer, Chinesischer und Tibetischer Sprache. Diese drei Wörterbücher sind ihrem Wesen nach eins und dasselbe: Der Unterschied besteht nur in der Hinzufügung von Sprachen. Da hier jedoch die Mandschurische Sprache zum Grunde gelegt ist, aus welcher die Uebersetzung in die übrigen drei Sprachen gemacht ist: so ist natürlich, daß die letztern nicht vollständig seyn können. Außerdem ist ein Mongolisches Gesetzbuch in drei Sprachen: der Mandschurischen, Mongolischen und Chinesischen, herausgegeben. Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts sind durch eine, bei dem Chinesischen Hof errichtete, besondere Commission alle Tibetische heilige Bücher in die Mongolische und Mandschurische Sprache übersetzt worden. In diesem Fall übersetzte man aus dem Tibetischen in das Mongolische, und aus dem Mongolischen in das Mandschurische. Außerdem wird in Peking alljährlich in dieser Sprache ein weitläuftiger astronomischer Kalender für die Mongolischen Fürsten gedruckt. Zum Schluß kann hinzugefügt werden, daß in Peking die angesehenen Tibetischen Klö-

Digitized by Google

ster Buchdruckereien besitzen, in welchen Wörterbücher und verschiedene gottesdienstliche und moralische Schriften bloß in Mongolischer Sprache gedruckt werden, und daß in Chlassa die höhere Geistlichkeit, wegen der engen Verbindung mit der Mongolei, es als Nothwendigkeit betrachtet, Kenntniß von dieser Sprache zu haben. Man sagt, daß sich in der Mongolei auch noch andere Werke ihrer Literatur, sowohl gedruckt als in Handschriften, finden; es hat sich aber nicht getroffen, daß ich sie sah.

Was die ursprüngliche Abstammung der Mongolischen Sprache betrifft, so zeigt eine nicht geringe Zahl in derselben sich findender Türkischer Wörter, welche die ersten und dem Menschen nächsten Gegenstände bezeichnen, den Urquell derselben, so wie auch die Abstammung des Volkes selbst von den Türken *), deutlich an.

Ursprung der Nomaden-Völker. Verhältniß der Mongolen, als eines Nomaden-Volkes, zu China.

In den ersten Jahrhunderten der Welt führten die Menschen größten Theils ein wildes Leben. Viel Zeit war dazu erforderlich, einige Thiere an sich zu ziehen, und mit diesen aus dem wilden in's Hirten-Leben überzugehen. Die von den wilden Thieren drohende Gefahr, die Vortheile des wechselseitigen Beistandes, besonders die Allen angeborene Neigung zur Geselligkeit, bewogen sie, sich einander zu nähern, und kleine Gesellschaften zu bilden. Mit der Vergrößerung und Erweiterung der Gesellschaften vermehrten sich auch die Vortheile des Lebens durch verschiedene Entdeckungen. Da lernten

*) Türken nennt man das ansässige Volk in Mittel-Asien, welches in den Ländern vom Aralischen Meere östlich bis Chomul, d. i. in Kokan und der kleinen Bucharei wohnet, die ich überall Ost-Turkistan nenne, weil die eingeborenen Bewohner dieser Gegenden ihre Ländereien Turkistan und sich selbst Türken nennen.

die durch den Himmelsstrich und die Lage des Landes, die Eigenschaften des Bodens und dessen Erzeugnisse Begünstigten den Ackerbau kennen, und zogen dem Nomadenleben das ansässige Leben vor, in welchem sie mehr Bequemlichkeiten, Vortheile und Ruhe fanden. Diejenigen, welche sich im entgegengesetzten Falle befanden, waren genöthigt, in dem früheren Hirten-Stande zu verbleiben. Die durch lange Gewohnheit eingewurzelte Lebensart scheint gemeiniglich die natürliche und beste. *) So muß der Anfang und Ursprung des Nomadenlebens beschaffen seyn! Stets genöthigt, die Raubthiere von ihren Heerden zu verscheuchen, wurden die Nomaden hierdurch kriegerische Völker; und zu der Zeit, wann tiefer Schnee oder Dürre ihre Heerden durch Seuchen des, die einzige Quelle ihrer Ernährung ausmachenden Vieh's verheerten, griffen sie in der äußersten Noth zu dem Mittel, Andern mit Gewalt das zu nehmen, was zur Abwendung der furchtbaren Qualen des Hungers dienen konnte. Dieß waren nothwendig die ursprünglichen Ursachen ihrer Einfälle in wohlgeordnete Staaten. Aber in der Folge leiteten sie aus diesem, zuerst durch die Noth herbeigeführten Mittel das räuberische Recht ab, von den an sie angränzenden ansässigen Völkern einen Tribut ihrer Tapferkeit, das heißt: Zahlungen dafür zu fordern, daß sie die Gränzen derselben nicht durch ihre Einfälle beunruhigen wollten. Ungeachtet der Ungerechtigkeit einer solchen Forderung, zwang dennoch die Beschwerlichkeit der Unterhaltung beständiger zahlreicher Heere zur Sicherung ihrer Ruhe oft die letzteren, dieselbe zuzugestehen.

Nach diesem allgemeinen Blicke auf den Ursprung der Nomaden-Völker, wollen wir jetzt die Verhältnisse der Mon-

*) Ugödöi's Feldherren schlugen, nach völliger Eroberung des nördlichen China's, diesem Chan vor, alle Chinesen zu erschlagen, und ihre fruchtbaren Gefilde in Weidetriften zu verwandeln. S. in Han-mu das Jahr 1230.

Digitized by Google

golen zu China berühren. Dieses Reich wird für das volkreichste und mächtigste in der Welt gehalten: bei allem dem leistet es von Alters her bis jetzt den Mongolen eine Zahlung für die Ruhe seiner Gränzen. Diese Zahlung ist nichts Anderes, als ein Tribut; weil aber das Wort Tribut demüthigend ist, so haben die Chinesen verschiedene Mittel ersonnen, denselben unter Namen zu zahlen, welche ihre Würde nicht herabsetzen, jedoch noch keine Mittel gefunden, sich von demselben zu befreien. Die Mongolen dagegen suchen bloß den Gewinn, und wenn sie die Waffen gegen China erhoben, so geschah es größten Theils nicht zu ihrer Befreiung von dem Joche, sondern um diese Macht gleichviel auf welche Weise, zu zwingen, ihrem räuberischen Rechte Genüge zu leisten.

Schon lange vor der großen Vereinigung der Mongolen unter Modo-Chan kauften die angränzenden Chinesischen Gebiete sich durch Geschenke von ihren Einfällen los; unter welchem Scheine sie dieß aber bewerkstelligten, ist unbekannt. Die verheerenden Angriffe Modo-Chan's gegen China in den Jahren 200—195 vor Chr. Geb. zwangen den Chinesischen Hof, das System des Friedens und der Verwandtschaft *) anzunehmen, nach welchem man, nachdem eine Prinzessinn an den Chan verheirathet worden, ihm alljährlich eine verabredete Zahl von Geschenken übersandte.

Nachstehendes Bruchstück aus der Geschichte der Hunnen kann dem Leser einen deutlichen Begriff von den damaligen Verhältnissen China's gegen die Mongolei geben. „Nach dem Tode Modo-Schanjui's (im Jahre 174 vor Chr. Geb.) bestieg dessen Sohn Zsi-jui, unter dem Namen Laoschan-Schanjui, den Thron. Bei dieser Gelegenheit sandte der Chinesische Monarch Wyn-di eine Fürstentochter in der Eigenschaft einer

*) Chinesisch: Cho-zin.

Digitized by Google

kaiserlichen Prinzessinn *) ihm zur Gattinn, und fertigte mit ihr, zu ihrer Leitung, den Eunuch Tschun-ssin-jue ab. Aber der Eunuch, der wider seinen Willen gesandt war, schwor, sich dafür zu rächen. Nach seiner Ankunft in der Horde ging er sogleich zum Chan über, und erwarb sich dessen Liebe. Bisher hatten dem Chan die Chinesischen Seide- und Baumwollen-Stoffe, so wie auch die Eßwaaren, gefallen. Der Eunuch sprach zu ihm: — Die Menschenzahl des Chunnischen Volkes kann sich nicht einmal mit einer einzigen Chinesischen Provinz vergleichen; aber dieses Volk ist deßhalb mächtig, weil es sich in Kleidung und Speise unterscheidet, und in Nichts von China abhängig ist. Jetzt aber findest du, o Herr, den Gewohnheiten untreu, an Chinesischen Waaren Gefallen. Wenn nur zwei Zehntheile der Waaren werden verbraucht seyn, so werden alle Chunnen sich China unterwerfen. Nachdem ihr aus China Seiden- und Baumwollen-Stoffe erhalten, laufet in denselben über Stechpflanzen hin, um zu zeigen, daß sie an Stärke und Güte einem Anzuge aus Schaaffellen nicht gleich kommen; und nachdem ihr Eßwaaren von dort empfangen, verbrauchet von denselben weniger, um zu zeigen, daß ihr euren Käse ihnen vorzieht! — Der Eunuch lehrte die Chanischen Geschäftsleute Bücher einrichten, um die Zahl des Volkes und des Vieh's zu kennen. Der Chinesische Hof übersandte dem Chunnischen Chan einen Brief auf einem Bogen von eilf Zoll Länge, in welchem er sich folgender Maaßen ausdrückte: — Der Kaiser befragt mit Achtung den großen Chan der Chunnen um seine Gesundheit. — Weiter schrieb

*) Zu jenen Zeiten bestand in China eine Verordnung, zufolge welcher man kaiserliche Prinzessinnen nicht in's Ausland vermählte; deßhalb wählte der Hof Fürstentöchter, und verheirathete sie, wenn die Umstände dieß erheischten, in's Ausland, als wirkliche kaiserliche Prinzessinnen. — In der Eigenschaft einer kaiserlichen Prinzessinn bedeutet: mit allen einer kaiserlichen Prinzessinn zustehenden Vorrechten vermählt werden. S. hierüber das Gesetzbuch.

er von den abgesandten Geschenken. Der Eunuch stiftete den Chan an, ein Antwortschreiben auf einem Bogen von zwölf Zoll Länge, mit einem großen Siegel und in einem langen Umschlage zu übersenden. Er sprach sich hochmüthig in folgenden Worten aus: — Der von dem Himmel und der Erde, von der Sonne und dem Mond eingesetzte große Chan der Chunnen wünscht mit Achtung dem Chinesischen Kaiser Gesundheit. — Weiter schrieb er von den Sachen, die überschickt wurden. — Der Chinesische Gesandte sagte unter Anderen dem Eunuch, daß die Chunnen für ihre Eltern nicht sorgten. Der Eunuch, der den Gesandten in Verwirrung zu setzen wünschte, sagte ihm: — Berauben nicht in China die Aeltern, wenn Jemand in die Grenz-Garnisonen abreis't, sich freiwillig des Besten, um den sich auf den Weg Begebenden auszurüsten? — Das ist wahr, sagte der Gesandte. Bei den Chunnen, fuhr der Eunuch fort, — besteht die Haupt-Beschäftigung im Kriege. Die Alten und Kraftlosen vermögen nicht zu kämpfen, und treten daher die beste Speise den Jungen und Kräftigen ab, damit diese sie beschützen mögen. Und so sorgen Vater und Sohn gegenseitig für einander: wie kann man sagen, daß bei den Chunnen die Aeltern nicht geehrt werden? — Der Chinesische Gesandte sagte ferner: — Bei den Chunnen schlafen Vater und Sohn in einer Jurte; nach dem Tode des Vaters heirathet der Sohn seine Stiefmutter, der Bruder die Frau des Bruders nach dessen Tode; sie besitzen weder die Höflichkeit des Chinesen, noch die Ceremonieen des Chinesischen Hofes. — Der Eunuch erwiederte hierauf: — Die Chunnen nähren sich gewöhnlich von dem Fleische des Viehes, trinken Milch, kleiden sich in Felle. Das Vieh nährt sich von Gras und trinkt Wasser. Zu Zeiten wandern sie von Ort zu Ort über. Bei Mangel beschäftigen sie sich mit Bogenschießen; zur Zeit des Ueberflusses vergnügt sich Jeder, und hat keine Sorgen. Die Gesetze sind einfach und werden leicht vollführt. Der Monarch und die Stände haben keine überflüssige Cere-

Digitized by Google

monieen, und sind stets einig. Hier ist die Verwaltung des ganzen Reichs einer einzigen Familie ähnlich. Sie heirathen die Frauen des Vaters und der Brüder nach deren Tode wegen der Gefahr, daß ihr Geschlecht eine Unterbrechung erleiden könnte. Demnach bewahren die Chunnen selbst bei der Unordnung die alte Wurzel des Geschlechtes. Die Bewohner China's dagegen heirathen zwar nicht die Frauen ihrer Väter und Brüder nach deren Tode; da aber die Verwandten einander ferne stehen, so tödten sie einander wechselseitig, und alles dieses rührt daher, weil sie den Unterschied der Familien eingeführt haben. Ueberdieß bringen selbst die Regeln der Höflichkeit Unwillen zwischen Höheren und Geringern hervor, und die Pracht erschlafft nur die Kräfte des Volks. — Der Chinesische Gesandte wollte noch einen Einwurf machen; aber der Eunuch sagte zu ihm: — Herr Gesandte! gieb das Gespräch auf, und sieh lieber zu, daß die den Chunnen übersandten Seidenstoffe, die Baumwolle und der Wein in vollem Maaße vorhanden und durchaus vom Besten seyen; dieß genügt! worüber sollen wir streiten? Wenn Alles in vollem Maaß und gut geliefert ist, so ist die Sache geendigt. Im entgegengesetzten Falle senden wir im Herbste Reiterei aus, eure Felder niederzutreten." —

Zu dieser Zeit wurden die Chane als dem Chinesischen Kaiser gleichstehend anerkannt; nach hundert Jahren willigten sie jedoch ein, die Benennung von Vasallen China's zu führen, doch mit der Bedingung, daß man, nach wie vor, Kaiserliche Prinzessinnen mit jährlichen Geschenken an sie verheirathete. Hier sah der Chinesische Hof ein, wie furchtbar für seine Gränzen die Mongolei in ihrer Vereinigung wäre; und daher nahm er den Grundsatz an, sie in der Zerstückelung zu erhalten. Ein solches System dauerte mit Unterbrechungen und einigen Abänderungen bis zum 11. Jahrhunderte fort. Endlich, unter der Dynastie Lâo, verpflichtete sich China, seit dem Jahre 1005, an die Kidanen jährlich Geschenke abzusenden,

Digitized by Google

ohne zugleich kaiserliche Prinzessinnen ihnen anzuvermählen, und ohne sie als Unterthanen zu betrachten. Um diesen Ausdruck gegen die Satire zu vertheidigen, erklären die Chinesischen Geschichtschreiber, daß „absenden" bedeute: Jemandem von ihm Erbetenes geben, und daß sie ihrem Vaterlande mehr Ehre anthäten, indem sie das Wort „absenden," und nicht „entrichten" gebrauchten. Ein lächerlicher Trost! Unter den Dynastieen Tchan, Sfun und Min wurde noch ein Pferdetausch eingeführt, das heißt: der Chinesische Hof empfing alljährlich von den Mongolen eine vertragsmäßige Anzahl Pferde für einen ein Mal festgesetzten Preis. Abgesehen davon, daß die Preisbestimmung für China nachtheilig war, brachte diese Art des Tausches auch noch große Unbequemlichkeiten mit sich. Die Mongolen brachten schlechte Pferde, in größerer Zahl, als verabredet war, und forderten mit Frechheit Bezahlung; die Chinesen dagegen fanden dabei ihre Rechnung schlecht. Die gegenseitige Unzufriedenheit hierüber stieg unter der Dynastie Min zu einem solchen Grade, daß der Tatanische Chan und sein Vezier, der Diratische Fürst Oessön, im Jahre 1449 einen großen Einfall in China machten. Im folgenden Jahre wurde der Chinesische General Jan-schan zu den Diraten als Gesandter abgeschickt. Hören wir seine Unterredung mit dem Vezier an:

Als Oessön den Gesandten erblickte, sagte er: „Wir haben lang' in Frieden und Freundschaft mit China gelebt, warum habt ihr denn den Preis unserer Pferde herabgesetzt? Außerdem habt ihr die Seidenstoffe größten Theils abgeschnitten *) abgeliefert; viele von den unsern an euch abgeschickten Leuten

*) Nämlich halb, indem inwendig eine ganze Hälfte abgeschnitten, und statt derselben Papier hineingewickelt zu seyn pflegt. Dieser Betrug existirt auch noch bis jetzt in China in großen Häusern, und nicht selten sogar beim Hofe; doch verfährt man auf solche Weise nur mit Stoffen, die zum Geschenke gegeben werden, und überdieß thun es nicht die Herren, sondern ihre Diener.

habt ihr bei euch behalten, und überdieß den jährlichen Gehalt geschmälert." — „Wir haben den Preis nicht herabgesetzt," — erwiederte Jan-schan; — „doch ihr, großer Vezier, habt von Jahr zu Jahr die Zahl der Pferde vermehrt, und wir machten uns ein Gewissen daraus, die überflüssigen zurückzuschicken: daher schien denn der Preis herabgesetzt. Erwäge dieß, großer Vezier, und du wirst finden, daß die Preise noch höher waren, als in früheren Jahren. Die Beschneidung der Seidenstoffe ging von den Dolmetschern aus: wenn unter den von euch gelieferten Pferden und Zobeln einige schlecht waren, ging denn dieß von euch aus? Ueberdieß hatten eure Gesandten drei bis viertausend Mann in ihrer Begleitung, von denen Einige Diebstahl und andere Vergehen begingen, und deßhalb selbst entwichen: warum sollten wir sie zurückhalten? Der Gehalt, der euren Gesandten von unserer Regierung gezahlt wird, wurde an die wirklich vorhandene Zahl von Leuten ausgetheilt, und wir zogen nur dasjenige ab, was in der Forderung fälschlich aufgeführt war." — Oessön war mit seinen Antworten zufrieden. „Großer Vezier!" fuhr Jan-schan weiter fort: — „in zweimaligem Angriff gegen uns habt ihr einige hunderttausend Chinesen erschlagen; man muß jedoch annehmen, daß auch ihr nicht weniger von euren Leuten verloren habt. Jetzt, nach dem Friedensabschluß, werdet ihr die Geschenke von dem Mittleren Reich empfangen: ist dieß nicht besser?" Oessön stimmte bei.

Das gegenwärtige Haus Zin hat die Mongolen unter seine Botmäßigkeit gebracht, unter dem für sie schmeichelhaften Vorwande, Ein Haus zu bilden; auf solche Weise hat es ebenfalls ein System des Friedens und der Verwandtschaft, aber ein durch lange Erfahrungen besser geordnetes, angenommen. Die Lehren früherer Dynastieen benutzend, hat es die Mongolei in eine Menge von Theilgebieten zerstückelt, und dieselben von einander unabhängig gemacht, hat ihr Gesetze gegeben, und ihre Fürsten zu unbedingtem Gehorsam

Digitized by Google

gegen dieselben verpflichtet. Um aber dieses System fest und dauerhaft zu machen, hat es den Mongolischen Herrschern das Recht eigenmächtiger Gegenwehr, oder der Wiedervergeltung mit gewaffneter Hand — die Hauptquelle der Unordnungen bei Nomadenvölkern — genommen. Der Mongole hätte nie seinen Nacken unter ein, seine Freiheit beengendes Joch gebeugt, wenn das Haus Zin nicht verstanden hätte, hierzu die Minuten seiner Erschöpfung zu benutzen. Dieser Gedanke ist aus der Natur der wilden Thiere geschöpft, welche man durch Erschöpfung gelehrig macht. Da aber das beharrliche, sowohl offene als versteckte Begehren der Mongolischen Herrscher stets in der Forderung einer Schadloshaltung für das Unterlassen der Einfälle bestand: so hat aus diesem Grunde der Chinesische Hof ihnen, außer dem ihnen überlassenen Zins von ihren Unterthanen, noch von seiner Seite einen Gehalt und eine außerordentliche Remuneration, statt des Tributes, ausgesetzt.

Uebrigens kann auch dieses System nur so lange von Bestand seyn, als China, innerer Ruhe genießend, im Stande ist, die Mongolen sowohl durch Waffen als durch regelmäßige Zahlung im Zaume zu halten. Nach den gegenwärtigen Verordnungen sind die Mongolen alle insgemein Krieger, gut bewaffnet und in kriegerischen Beschäftigungen unterwiesen. Ihre eigenen Fürsten sind ihre Anführer. Obgleich die Mongolei dem Anscheine nach zu sehr zerstückelt ist, so sind doch im Süden nur sechs, im Norden vier Landtage, und das Haupt eines jeden Landtages wird als Befehlshaber über seine Fürsten betrachtet. Wenn zur Zeit einer gefährlichen Erschütterung irgend ein Landtag ein Uebergewicht über die übrigen erlangt: so wird, nach Zerstörung des Gleichgewichts, die ganze Mongolei in seinen Händen seyn. Man denke sich vom Gelben Meere bis Chuchonor, längs der ganzen Großen Mauer, eine Linie der besten Asiatischen Reiterei, und eine zweite Linie im Norden vom Boir-Nor bis Ili und Tar-

Digitized by Google

bagtai. Was wird eine immerwährende Vorsicht gegen so große Kräfte kosten? Gegenwärtig ist die Mongolei in der allerbesten Ordnung, und die an dieselbe angränzenden Völker müssen China aufrichtig eine dauernde innere Ruhe wünschen, weil bei einer bedeutenden Umwälzung in diesem Reiche auch die politische Gestaltung der Mongolei in ihrer Grundlage erschüttert werden muß. Dann werden auch den andern, an dieselbe angränzenden Völkern Unruhen drohen.

Entscheidung der Frage: wer waren die Tataren des 13. Jahrhunderts?

Die Barbaren, welche das östliche Europa zu Anfange des 13. Jahrhunderts verheerten, wurden von den gleichzeitigen Europäischen Völkern Tataren genannt; die Geschichte aber sagt, daß dieß Mongolen waren. Und so steht die Frage wegen der Tataren in unmittelbarer Verbindung mit dem Einfalle der Mongolen in Rußland, und kann keineswegs als ein, zu einer Uebersicht der Mongolei nicht gehöriger Gegenstand betrachtet werden.

Das Volk, welches in dem gegenwärtigen Chalcha *) wohnte, fing, sammt diesem Landstriche, seit dem 11. Jahrhundert an, sich Tatan zu nennen. Dieses Volk theilte sich in eine Menge von Aimanen, deren jeder seine besondere Benennung hatte. Die mächtigsten unter den Tatanischen Aimanen waren: Mongol, Taigut, Körö und Tatar. Diese Stämme zerfielen wiederum in Geschlechter oder Seitenlinien regierender Häuser, doch nach ihrer Abstammung nannten sich alle insgemein Tatanier. Tschingis-Chan dehnte durch seine Eroberungen diese Benennung auf die ganze Mongolei aus. Als Chubilai für sein Haus die Benennung Juan annahm, war dieses ganze Land genöthigt, die Be-

*) Das heißt: vom Dalai-Nor westlich bis zum Ubsa-Nor.

nennung Tatan abzulegen; allein die an die Mongolen angränzenden Völker nannten, an den früheren Namen gewöhnt, sie auch lange nachher Tatanier, wofür sich nicht selten auch in der Chinesischen Geschichte Beweise finden. *)

Privatpersonen, welche die erste Kunde von irgend einem Lande oder Volke mittheilen, denken nicht an Beibehaltung der richtigen Aussprache in den Eigennamen desselben; bisweilen verändern sie solche sogar völlig. So nennen, zum Beispiel, die Russen die Kasaken Kirgis-Kaissaken, die Turkistaner nennen die Tschungaren Kalmaken. Dieß ist ein allgemeiner Fehler, nicht nur der alten, sondern auch der gegenwärtigen Zeit eigen. Dieß ist die Quelle, aus welcher viele Mißverständnisse und Irrthümer in der Geschichte alter Völker entsprungen sind.

Bei dem ersten Andrange der Mongolen gegen Europa begegneten die Russen ihnen zuerst; und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie dieselben, — entweder dem Gleichklange der Wörter, oder dem Beispiele benachbarter Völker folgend, — statt Tatanier, Tataren nannten. Damals konnte man leicht hierin fehlen; denn lange vor dieser Zeit existirte um den Arguni herum ein mächtiger Tatanischer Stamm, Tatar genannt: weßhalb das letztere Wort unter den Völkern Mittel-Asiens nicht unbekannt seyn konnte. Tschingis-Chan unterwarf diesen Stamm seiner Gewalt, und in dem großen Heere, welches in Rußland einbrach, befanden sich unter den übrigen unterworfenen Völkern ohne Zweifel auch die Tataren. Daß aber die Tatanier in diesem Falle, nach dem Namen des von ihnen besiegten Aimak's, sich Tataren genannt haben sollten, dieß ist

*) Die Chinesen nennen in Gesprächen auch noch jetzt die Mongolen in der Abkürzung Ta-zsy, nämlich bloß mit der ersten Sylbe des Wortes Tatan, und sagen: Myn-gu Tazsy, Kalka-Ta-zsy, — welches bedeutet: südliche Tatanier, Chalchaische Tatanier.

Digitized by Google

sowohl den damaligen als den gegenwärtigen Gewohnheiten völlig zuwiderlaufend.

Und so haben, nach meiner Meinung, die Russen beim ersten Einfalle der Tatanier, indem sie dieselben Tataren nannten, zuerst geirrt, und diesen Irrthum den benachbarten Völkern mitgetheilt. Carpini, der von dem Papst als Gesandter an den Kujuk abgeschickt wurde, verbesserte denselben nicht nur nicht, sondern corrumpirte — wahrscheinlich schlechten Dolmetschern folgend, — auch noch andere, in seiner Reisebeschreibung vorkommende Eigennamen. Die neuesten Historiker sind, indem sie Carpini durch ihre Vermuthungen zu erklären wünschten, in neue Irrthümer verfallen; und die Geographen haben, ohne weitere Untersuchung, den ganzen Landstrich von dem Kaspischen bis zum Ost-Meere die Große Tatarei genannt.

Auf welche Weise wurden aber in der Folgezeit anstatt der Tatanier wirklich Tataren *) angetroffen? Es ist schwer, diese Frage genügend zu beantworten. Die obenerwähnten Tataren waren Genossen des Mongolischen Stammes: daher konnte der letztere von ersteren weder in der Sprache, noch in der Religion irgend eine Veränderung erleiden. Man muß den Grund hiervon in andern Umständen suchen. Es ist bekannt, daß in den an den westlichen Gränzen befindlichen Mongolischen Garnisonen der größte Theil der Soldaten aus Turkistanern, Körgisen und Kasaken bestand, welche alle Türkischen Stammes sind. Das erste Volk, welches früher in beständigen Wohnungen gelebt hatte, begann auch hier sogleich ein ansäßiges Leben zu führen, und gründete Städte und Ansiedelungen; die letzten aber, sammt den Mongolen, fingen, wie früher, zu nomadisiren an. Die in Häusern wohnenden Turkistanerinnen waren ohne Zweifel rein-

*) Hier werden unter Tataren Mahomedanische Völker Türkischen Stammes verstanden.

licher und hübscher, als die in Jurten lebenden Tatanierinnen, und gefielen daher den Tatanischen Heerführern besser. Als aber mit der Gelangung Chubilai's auf den Chinesischen Thron das weite Mongolische Reich zerstückelt wurde, unterließen die an der Wolga wohnenden Tatanier nicht, sich, nach dem Beispiel der andern, für unabhängig zu erklären; und da sie, in Vergleich mit den Türkischen Stämmen, sehr gering an Zahl waren, so fingen sie, durch die Heirathen mit den Letzteren, allmählich an, sich in Muhamedaner zu verwandeln, welche Verwandelung auch hinsichtlich der übrigen Chane Tatanischen Stammes, welche in Asien herrschten, erfolgte. *) Die Sieger, welche von den Turkistanern, durch die ehelichen Verbindungen mit ihnen, deren Sitten und Gewohnheiten, deren Sprache und Religion angenommen hatten, verloren sich nach und nach gänzlich, so daß endlich sogar der Name Tatanier verschwand, und sie unter der Russischen **) Benennung Tataren gleichsam zu einem neuen Volke wurden, das in der Folge in den Reichen Kasan, Astrachan und Krimm herrschte. — Uebrigens haben die Chane der erwähnten Reiche, ungeachtet der Veränderung des Namens, niemals aufgehört, ihre Abkunft von Tschingis abzuleiten. — Diese Meinung in Bezug auf die Tataren ist nichts Anderes, als eine Vermuthung, welche die Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite hat, unterstützt durch anderweitige Beweise von Alterthumsforschern, denen bessere Hülfsmittel, als mir, zu Gebote stehen.

Anmerkung. Herr Klaproth behauptet am Schluß seines Werkes: **Mémoires rélatifs à l'Asie**, in dem Abschnitte: **sur les Tatares**: daß die Mongolen wahre Tataren gewesen,

*) Wie z. B. in Persien, Tschagantai u. a.

**) Die Tataren selbst nennen sich nicht bei diesem Namen; sie führen die allgemeinen Benennungen Usbeken, Nogaien u. a., und einzeln nennen sie sich nach den Namen der Stämme und Geschlechter.

Digitized by Google

und im dreizehnten Jahrhunderte richtig mit dem letzteren Namen genannt worden; die in der Chinesischen Geschichte vorkommenden Wörter Tatan und Tatar aber gleichbedeutend, d. h. zwei verschiedene Benennungen eines und desselben Volkes seyen. Ohne diese Voraussetzung durch irgend einen Beleg aus der Chinesischen Geschichte erwiesen zu haben, begann er, aus verschiedenen Geschichtschreibern Stellen bald über die Tatanier, bald über die Tataren anzuführen, indem er eines dieser Wörter für das andere nahm. Ungeachtet die Chinesischen Geschichtschreiber bisweilen unrichtig Tata statt Tatan schrieben, (jetzt ist dieser Fehler verbessert): so haben sie doch niemals dieses Wort für eins und dasselbe mit dem Worte Tatar genommen. Unter dem erstern verstanden sie das ganze Volk, welches das ganze gegenwärtige Chalcha inne hatte; unter dem letztern aber, nämlich Tatar, bloß einen Stamm des Tatanischen Volkes, welcher in dem östlichen Theile von Chalcha nomadisirte. Dieser Stamm theilte sich selbst wiederum in Geschlechter, wie z. B. Tschagan Tatar (weiße Tataren), Anzi Tatar (gewerbtreibende Tataren) ꝛc. Da, wo die Geschichte bestimmt und deutlich spricht, finden weder Vermuthungen, noch willkührliche Deutungen eine Stelle.

Digitized by Google

Dritter Theil,

enthaltend eine kurze historische Uebersicht des Mongolischen Volkes.

Einleitung.

Das Dunkel der entferntesten Zeiten stellt der Entdeckung des Ursprunges des Mongolischen Volkes ein fast unübersteigliches Hinderniß entgegen. Vor mehr als fünf und zwanzig Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung zog dieses Volk schon mit seinen Heerden auf den an das nördliche China angränzenden Wüsteneien umher. Die Uebereinstimmung einiger Wurzelwörter desselben mit Turkistanischen erläutert zum Theil ihre Abstammung. Man muß jedoch annehmen, daß die Mongolen schon im hohen Alterthum sich von den Bewohnern Turkistan's und Buchara's absonderten; denn nur eine lange Trennung konnte ihre Sprache gleichsam zu einer ursprünglichen machen.

Den Mongolen ist nur eine einzige Regierungsform bekannt — nämlich die nach Theilgebieten. Sie theilen sich in Stämme oder Theilgebiete, Aimake genannt. Das ganze Reich oder Volk erhält bei ihnen seine Benennung von dem regierenden Hause, und jeder Aimak von dem herrschenden Stamme. Mit dem Falle der herrschenden Häuser verliert das Volk nicht seine Existenz, sondern es erhält nur, mit dem Wechsel derselben, andere Benennungen. Auf diese Weise besteht ein und dasselbe Mongolische Volk von den ältesten

Digitized by Google

Zeiten her bis jetzt, nur unter verschiedenen Namen. Vor den Zeiten des Herrschers Jáo nannten die Chinesen dasselbe Chunjui; unter der Dynastie Ssá, Ssánjun; unter der Dynastie In, Hui-fan; unter der Dynastie Tschéu: Janjun; unter den Dynastieen Zin und Chan: Chunnu und Hunnu. Hierauf führte es abwechselnd die Namen: Ssánbi, Shushan, Tulga, Kidan, Tatan, Mongol.

Jedoch würden uns die Mongolen — obwohl sie über vierzig Jahrhunderte als besonderes Volk, und zwar in unveränderter Weise des Hirtenlebens, existirten — in den alten Zeiten unbekannt geblieben seyn, wenn sie nicht China in ihrer Nachbarschaft hätten. Dieses Reich hat einige, mit seinen eigenen Begebenheiten in Verbindung stehende Ereignisse bei denselben in seiner Geschichte kurz aufgezeichnet. Und so ist der Versuch einer historischen Uebersicht der Mongolen, welchen ich hier vorlege, auf Nachrichten gegründet, die aus Chinesischen Jahrbüchern geschöpft sind.

Die Geschichte eines Volkes ist die Erzählung der bemerkenswerthen Thaten desselben. Das Wesen dieser Definition erfordert, der Ordnung und Deutlichkeit wegen, Gründlichkeit in Eintheilung der Epochen, und Genauigkeit in Anführung der Orte und Zeiten der Begebenheiten. Ich habe mich sorgsam bemüht, in diesem kurzen Werke sowohl das Eine als das Andere zu beobachten: ich habe die Perioden nach bemerkenswerthen Umwandelungen bestimmt, und die Orte der Begebenheiten unter ihren gegenwärtigen Benennungen angeführt.

Digitized by Google

Erste Periode.

Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 214 nach Christi Geburt.

Chuan-Di, der als der Bildner des uranfänglichen China's betrachtet wird, vertrieb, bei Erweiterung der Gränzen seines Reiches im Norden, das Volk Chunjui. Man nimmt an, daß dieser Herrscher im 27. Jahrhunderte vor Christi Geburt, noch vor Erfindung der Chinesischen Schrift, gelebt habe; und daher fehlen dieser ersten Nachricht über die Mongolen, obgleich sie für zuverlässig angenommen wird, doch alle Beweise, ausgenommen das Alterthum der Ueberlieferung, auf welche sie sich gründet.

Im Jahr 1797 vor Christi Geburt entfernte sich der Chinesische Theilfürst Hun-lju von dem großfürstlichen Hofe nach Bin-tschéu, wo er sich in der Nachbarschaft des Mongolischen Stammes Shun-Di niederließ, und selbst ein Nomaden-Leben zu führen begann.

Als Zse-Kgui, der letzte Herrscher aus dem Hause Ssá, im Jahre 1764 in der Verbannung starb: so entfernte sich sein Sohn Schun-Wöi in demselben Jahre mit seinem Volk in die nördlichen Wüsteneien, und nahm dort die nomadische Lebensart an. Die Mongolischen Herrscher sehen diesen Fürsten als ihren Ahnherrn an; und seine Abkunft von dem Hause Ssá abzuleiten, rechneten sie sich stets zur hohen Ehre. Vielleicht erkennen sie diese Abkunft nicht ohne gegründete Ursachen an.

Schan-fu, ein Enkel des erwähnten Fürsten Hun-lju, verließ, von dem Stamme Shun-Di gedrängt, im Jahre 1327 Bin-tschéu. Er hatte sich früher von demselben durch Geschenke losgekauft; zuletzt sah er, daß der erwähnte Stamm

Digitized by Google

seine Ländereien begehrte, und wanderte nach dem Zi-schan*) über, wo er das Theilgebiet Tschéu stiftete.

Der Chinesische Großfürst Wu-din kriegte drei Jahre hindurch mit dem Volke Hui-fan, und besiegte es im Jahre 1293. Im Jahre 1168 ergriff China Vorsichtsmaaßregeln gegen die Einfälle der Janjunen, und sammelte an den nördlichen Gränzen Heere zur Beobachtung. Im Jahre 1140 wurde Wyn-Wan von dem Großfürsten nach Westen mit einem Heere gegen den Mongolischen Stamm Zjuan-Shun gesandt. Mit demselben Stamme führte im Jahre 967 der Chinesische Großfürst Mu-Wan Krieg.

Um diese Zeit hatten die Mongolen sich schon beträchtlich vermehrt. Ihre Aimake waren volkreicher geworden, und erstreckten sich längs der ganzen Nordgränze China's hin: weßhalb auch ihre Einfälle in dieses Reich in der Folge bedeutender wurden. Im Jahre 827 näherten sich die Janjunen bereits der großfürstlichen Hauptstadt Fyn-hao **); als aber die Chinesische Armee im Felde sich zeigte, so kehrten sie, ohne sich in eine Schlacht einzulassen, nach dem westlichen Tumot zurück.

Als der Großfürst Ju-Wan seine Gattin, um seiner begünstigten Geliebte Báo-Ssy willen, verließ, so rief sein hierüber erbitterter Schwiegervater von Westen her den Mongolischen Stamm Zjuan-Shun und die Zjánen ***) im Jahre 771 herbei. Sie zerstörten die großfürstliche Hauptstadt, und entfernten sich, nachdem sie den Großfürsten getödtet hatten.

Im Jahre 706 machte der Stamm Bói-Shun, nachdem er das Theilgebiet Jan durchzogen, einen Einfall gegen

*) Benennung eines Berges in Fyn-ssán-fu.

**) In Ssi-an-fu im Gouvernement Schénssi.

***) China belegte bis zu Christi Geburt mit dem Namen Zjánen die Tanguten, welche um den Chuchunor herum wohnten.

Digitized by Google

das Theilgebiet Zi *); er wurde jedoch dicht vor den Thoren der Hauptstadt desselben geschlagen. Im Jahre 664 drang der Stamm Schan-Shun in das Theilgebiet Jan ein, wich jedoch beim Erscheinen der vereinten Chinesischen Heere sogleich zurück. **)

Diese nämlichen Shunen machten auch in dem Jahre 662 Einfälle in das Theilgebiet Ssin; im Jahre 660 bereiteten sie sich sogar bis zum Gelben Meere aus, und verheerten das Theilgebiet Wöi; im Jahre 650 eroberten sie das Theilgebiet Ssin; im Jahre 644 griffen sie das Theilgebiet Zsin ***) an, und kehrten zurück, nachdem sie einige Flecken ausgeplündert hatten.

Nach den östlichen Mongolen erschienen aufs Neue die westlichen Mongolen, unter der ältesten Benennung Shun-Di. Sie nomadisirten an den nördlichen Gränzen des Chinesischen Gouvernements Schén-ssi. Der Großfürst Ssán-Wan rief sie im Jahre 637 zur Hülfe gegen das Theilgebiet Tschen, mit der Bedingung, daß er die Tochter ihres Fürsten heirathen sollte; allein nach Verlauf eines Jahres verließ er sie, wegen Verdachtes der Untreue. Die rachsüchtigen Mongolen kamen mit großer Macht heran, und plünderten seine Hauptstadt Chö-nan-fu. Der Großfürst selbst rettete sich durch die Flucht.

---

*) Das Theilgebiet Zi ist das jetzige Zin-tschéu-fu mit den umliegenden Provinzen. Das Theilgebiet Jan umfaßte um diese Zeit Tschi-li und Láo-dun.

**) Wöi-Shun und Schan-Shun sind Chinesische Benennungen eines Mongolischen Stammes, der in den jetzigen Karzinischen Landen und zum Theil auf den nördlichen Gränzen China's in Junpchin-fu nomadisirte. Wöi-Shun bedeutet nördliche Shunen, Schan-Shun — Berg-Shunen.

***) Das Theilgebiet Ssin ist das jetzige Schun-dö-fu; das Theilgebiet Wöi das jetzige Wöi-choi-fu; das Theilgebiet Zsin das jetzige Tchai-juan-fu.

Digitized by Google

Fernerhin ließen die Mongolen keine Gelegenheit unbenutzt, um, wie früher, in China jedes Mal Einfälle zu machen, so oft die angränzenden Theilgebiete aufhörten, ihnen die vertragsmäßigen Geschenke zu entrichten. Im Allgemeinen fand China es, seit den Zeiten der Dynastie Ssá, vortheilhafter, den Mongolen für Nichtverletzung seiner Gränzen eine Zahlung zu leisten, als zum Schutz derselben stehende Heere zu halten. In den folgenden Zeiten, als die politische Gestaltung China's sich zu einer beträchtlichen Vollkommenheit erhoben hatte, befestigten die Theilfürsten, indem sie mit den Mongolen Frieden schlossen, denselben durch wechselseitige eidliche Verträge und Geißeln.

Endlich, 480 Jahre vor Christi Geb., erhob sich in China ein innerer Krieg. Sieben Theilgebiete, durch Unterwerfung der kleinen Besitzungen mächtig geworden, erklärten sich unabhängig, und begannen einen blutigen Krieg mit einander, während dessen die Mongolen nicht selten für eine vertragsmäßige Zahlung einem oder mehren der Theilgebiete gegen die andern dienten.

Ungeachtet die Mongolen zu dieser Zeit in verschiedene, von einander unabhängige Stämme getheilt waren, herrschten sie doch an vielen, jetzt innerhalb der Großen Mauer gelegenen Orten. Aus diesem Grunde trieben die drei mächtigen nördlichen Reiche Jan, Tschá o und Zin *) schon drei Jahrhunderte vor Christi Geb. die Mongolen mit bewaffneter Hand von ihren Gränzgebirgen in die Steppen, und jedes derselben befestigte sich gegen Norden durch eine Lange Mauer. **)

---

*) Tschá o ist gegenwärtig die nördliche Hälfte des Gouvernements Schan-ssi; Zin macht gegenwärtig die Gouvernements Schan-ssi und Hán-ssu aus.

**) Die Große Mauer wird im Chinesischen Lange Mauer (Tschan-tschen) genannt.

Digitized by Google

Bald nachher erbaute der Herrscher Schy-Chuan, nach Verwandelung des bisher in verschiedene Besitzungen getheilten China's in eine Monarchie, auf's Neue eine Lange Mauer, und zog hierdurch eine unveränderliche, China von der Mongolei trennende Gränzlinie.

Alles oben über die Mongolen Gesagte bezieht sich nur auf die östliche und südliche Mongolei, welche, wegen der Nachbarschaft ihrer Ländereien, mit China in Verbindung stand. Ueber das Daseyn von Völkern in den nördlich vom Schamo gelegenen Wüsten aber schweigt die Chinesische Geschichte völlig.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Das Haus der Chunnen.

214 vor Chr. Geb. — 93 nach Chr. Geb. = 306 Jahre.

Erste Abtheilung.

Von der Gründung des Hauses der Chunnen bis zu seiner Unterwerfung unter China.

214—57 vor Chr. Geb. = 157 Jahre.

Zur Zeit der Umwandelungen, welche in China bei den Regierungsveränderungen im Laufe des 4. und 3. Jahrhunderts vor Chr. Geb. Statt fanden, nahm die Mongolei unmerklich eine neue Gestalt an. Aus der allmähligen Vereinigung der Stämme gingen drei mächtige Chanate hervor: Dun-chu in der östlichen Mongolei, Chunnu in Ordos und Chalcha, und Jujetschi westlich von Ordos. Bei den Chunnen herrschte um diese Zeit Toman-Schanjui. *)

I. Toman-Schanjui.

Toman **), vor Erbauung der Großen Mauer durch die Chinesen aus der südlichen Mongolei verdrängt, ließ sich in Chalcha nieder (ungefähr um's Jahr 225). Mit Uebergehung seines älteren Sohnes Modo wollte er den Thron dem jüngeren Sohne hinterlassen. Aber der hierdurch gekränkte Modo erschlug Toman nebst der Stiefmutter und dem jüngern Bruder, und bestieg den Thron.

---

*) Schanjui hat gleiche Bedeutung mit dem Worte Chan.

**) Muß so viel heißen als Tuman, welches 10,000 bedeutet.

Digitized by Google

II. Modo-Schanjui.

Das Chanat Dun-chu offenbarte gewinnsüchtige Absichten gegen das Chanat Chunnu. Modo unterwarf dasselbe durch raschen Angriff. Hierauf, nachdem er seine Waffen nach Westen getragen hatte, zerstreute er die Macht des Chanats Jujetschi; endlich erschien er in Tschachar, und eroberte von China alle Länder, die sein Vater verloren hatte. Auf diese Weise vereinigte er die Mongolei zu Einem Reiche, und gründete das Kaiserthum der Chunnen, welches sich von den Gränzen der Mandschurei nach Westen bis zu den Horden der Kasaken und Körgisen, von der Großen Mauer nach Norden bis jenseits der südlichen Gränzen der Russischen Gouvernements Irkutzk, Jenisseisk und Tomsk erstreckte.

Dieses weitläuftige Reich theilte Modo in drei große Theile: in den östlichen, den mittleren und den westlichen. Sein Thronfolger war Verweser des östlichen Theils, welcher die östliche Mongolei umfaßte. Des Schanjui's zweiter Sohn war Verweser des westlichen Theils, welches Ordos mit dem weiter nach Westen liegenden Ländern in sich begriff. Der Schanjui selbst regierte den mittleren Theil nebst Chalcha, und hatte seinen Sitz im westlichen Tumot. Die Verweser führten die Benennung: Tuzi-Fürsten, und jeder derselben hatte unter sich einen Gehülfen, unter der Benennung Huli-Fürst, einen Heerführer und neun Division-Befehlshaber. *) Im Jahre 202 rückte Modo in China ein, und bemächtigte sich der Stadt Má-i. **). Hierauf zog Háo-di, der Gründer der Dynastie Chan, mit einer Armee von 320,000 Mann gegen ihn aus; aber Modo schnitt dem Chinesischen Heere mit 400,000 Mann erlesener Reiterei

*) Jeder Theil bestand nämlich aus 12 Divisionen Truppen, die von besonderen Fürsten befehligt wurden.

**) Gegenwärtig Ma-i-ssán in Scho-pchin-fu.

Digitized by Google

die Zufuhr von Lebensmitteln ab, und schloß dasselbe in den Gebirgen bei der Stadt Da-tchun-fu ein. Háo-di rettete sich, indem er die Chaninn bestach. Nachdem dieser Krieg mit den Chunnen zwei Jahre gedauert hatte, war der Chinesische Hof gezwungen, mit ihnen Frieden zu schließen nach dem neuen System des Friedens und der Verwandtschaft, nach welchem derselbe, dem Schanjui gleichen Rang mit sich zugestehend, sich verpflichtete, seine Prinzessinnen an ihn zu vermählen, und ihm alljährlich eine vertragsmäßige Menge von Geschenken zu übersenden. Im Jahre 177 unterwarf Modo ganz Turkistan, Buchara und andere Länder bis zu den Ufern des Kaspischen Meeres, starb jedoch im Jahre 174; auf den Thron wurde sein Sohn Zsijui, unter der Benennung Laoschan-Schanjui, erhoben.

III. Laoschan-Schanjui.

Der Chinesische Hof sandte dem neuen Schanjui eine Prinzessinn zur Gattinn. Ein Eunuch, wider seinen Willen dieser Prinzessin als Begleiter zugesellt, ging zur Partei des Schanjui's über: er lehrte die Beamten desselben Verzeichnisse führen, damit man die Volkszahl und den Betrag der Einkünfte kenne, und bewog den Schanjui, in Urkunden einen höheren Ton anzustimmen, als der Chinesische Hof. *) Ebenfalls auf sein Anstiften rückte Laoschan-Schanjui im Jahre 166 mit 140,000 Mann Reiterei in China ein, und näherte sich schon der Hauptstadt; als aber die Chinesische Armee in's Feld rückte, ging er wieder zurück über die Gränze. Uebrigens machten die Chunnen unter diesem Schanjui häufig Einfälle in China, wozu ihnen die Chinesen selbst durch unregelmäßige Entrichtung der Geschenke Veranlassung gaben. Im

*) Die Mongolen führten um diese Zeit, so wie auch in den folgenden Jahrhunderten, vor der Erfindnng eigener Buchstaben, ihre schriftlichen Verhandlungen in Chinesischer Sprache.

Digitized by Google

Jahre 164 starb Laoschan-Schanjui; sein Sohn Zsjuntschen-Schanjui wurde auf den Thron erhoben. *)

IV. Zsjuntschen-Schanjui.

An diesen Schanjui vermählte der Chinesische Monarch zum ersten Male seine Tochter; die früheren Prinzessinnen waren Töchter von Fürsten gewesen, in der Eigenschaft als Kaiserliche Prinzessinnen verheirathet. Dieser Umstand trug zur Verminderung der Chunnischen Einfälle in China viel bei. Um diese Zeit schwankte der Chinesische Hof zwischen den Meinungen zweier Parteien, von welchen die eine mehr Vortheile in der Fortdauer des Friedens sah, die andere aber die Nothwendigkeit des Krieges bewieß, um durch die Waffen den Hochmuth der Chunnen zu demüthigen. Der General Wán-Kchui gab den Gedanken an die Hand, den Schanjui in die Gränzen China's hinein zu locken, und vermittelst im Hinterhalt befindlicher Truppen ihn mit seiner ganzen Armee gefangen zu nehmen. In Folge dieses Planes wurden im Jahre 133 in den die Stadt Má-i umgebenden Thälern 300,000 Mann Chinesischer Truppen verborgen. Ein vermeinter Verräther schmeichelte dem Schanjui mit Uebergabe einer Stadt nebst allen ihren Schätzen, und der Schanjui rückte in China mit 100,000 Mann Reiterei ein; allein diese List wurde durch einen gefangenen Chinesen verrathen. Der Schanjui kehrte in die Steppe zurück, und erklärte China den Krieg. Im Jahre 129 führten die Chinesen zum ersten Male mit den Chunnen jenseits der Großen Mauer Krieg: im Jahre 129 eroberten sie von ihnen Ordos, in welches unverzüglich 100,000 Ansiedler übergeführt wurden. Im folgenden Jahre (126) starb Zsjuntschen-Schanjui, und sein jüngerer Bruder Itschisse-Schanjui wurde auf den Thron erhoben.

*) Die Mongolei war von den ältesten Zeiten an bis zum 17. Jahrhundert ein Wahlreich.

Digitized by Google

V. Itschisse-Schanjui.

Im Jahre 125 verheerte der westliche Tuzi-Fürst Ordos, und erschlug oder nahm gefangen den größten Theil der Chinesischen Ansiedler. Aus diesem Grunde rückte im folgenden Jahre der Chinesische General Wöi-zin aus Ordos mit 130,000 Mann Reiterei aus, fiel über den betrunkenen westlichen Tuzi-Fürsten her, und schlug ihn völlig auf's Haupt. Im Jahre 123 rückte derselbe General auf's Neue über die Gränze mit 100,000 Mann Reiterei, und schlug sich glücklich; allein zwei Divisionen desselben, unter der Anführung der Generale Tschao-ssin und Sfu-zsán, wurden völlig vernichtet. Tschao-ssin ergab sich dem Schanjui, und brachte ihn auf den Gedanken, aus Tschachar nach Chalcha hinüberzuziehen, um, die Chinesen hierher lockend, sie, die Erschöpften, um so leichter zu schlagen. Von dieser Zeit an zog der Schanjui nach Chalcha, in die Nähe des Changai, hinüber.

Im Jahre 121 unternahm der Chinesische General Chozjui-bin zwei Feldzüge in die Besitzungen der Chunnen. Er dehnte sich von Ordos nach Westen bis Han-tscheu-fu aus, und that ihnen vielen Schaden an. Der Schanjui, unzufrieden, daß der Chunssö-Fürst und der Sjutschui-Fürst in den Scharmützeln mit den Chinesen viel Menschen verloren, forderte sie zur Verantwortung. Der Chunssö-Fürst, sich vor Strafe fürchtend, ergab sich China mit 40,000 Mann seines Volkes, welche der Chinesische Hof längs der Gränze westlich von Ordos ansiedelte. Seit dieser Zeit empfanden die nordwestlichen Gränzen China's einige Erleichterung.

Ungeachtet der früheren Verluste hörten die Chunnen nicht auf, Einfälle in China zu machen: weßhalb der Chinesische Hof im Jahre 119 zwei Armeen über die Gränze rücken ließ. Wöi-zin, mit 50,000 Mann Reiterei, griff den Schanjui in Chalcha, unweit des Changai, an, und schlug ihn auf's

Haupt. Cho-zjui-bin zog mit 50,000 Mann Reiterei auf dem östlichen Wege hin*) . Er schlug gegen 70,000 Chunnen, und erstieg die Berge oberhalb des Baikal. Dergleichen Niederlagen schwächten die Chunnen, und seitdem konnten sie lange Zeit nicht an Einfälle in China denken. Das triumphirende China war nicht minder erschöpft, und bedurfte zur Herstellung seiner Kräfte ebenfalls eines langen Friedens. Im Jahre 114 starb Itschissö-Schanjui, und sein Sohn Uwöi-Schánjui wurde auf den Thron erhoben.

VI. Uwöi-Schanjui.

Erst im Jahr 125 überbrachte der Chinesische General Tschan-zán, nach seiner Heimkehr von einer Reise nach Westen, China die ersten Nachrichten von den, westlich von der Mongolei bis zum Kaspischen und Mittelländischen Meere gelegenen Reichen. Im Jahre 115 kehrte er von einer abermaligen Reise nach dem mittleren Asien heim, wo er, im Namen seines Hofes, mit verschiedenen Herrschern in politische Verbindungen getreten war, deren Hauptzweck die Schwächung der Chunnen war. Allein die Chunnen bemühten sich von ihrer Seite China's Verbindungen mit dem Westen zu hindern. Deßhalb gründete der Chinesische Hof im Jahre 111 in den, westlich von der Festung Zsá-jui bis Komul gelegenen Landen die Provinz Dun-chuan, und eröffnete sich eben hierdurch einen freien Weg nach Ost-Turkistan und zu den Kalmücken, welche in Ili wohnten. Die Chinesischen Minister meinten, daß die so sehr geschwächten Chunnen leicht zur Unterwerfung würden bewogen werden können, und machten ihren Schanjui zu zweien Malen Vorschläge in dieser Beziehung. In der Hoffnung großer Geschenke schmeichelte der Schanjui China mit der Aussicht, daß er seinen Thron-

*) Nach Nertschinsk hin, Wöi-zin ging auf dem mittlern Wege nach dem Orchon zu.

Digitized by Google

folger als Geißel zum Chineſiſchen Hofe ſenden, und vielleicht auch ſelbſt nachher ſich dahinbegeben würde, um perſönlich über die Artikel des Friedens und der Verwandtſchaft zu unterhandeln. Im Jahre 107 ſtarb Uwôi-Schanjui; ſein minderjähriger Sohn Uſchilu wurde, unter dem Namen Oer-Schanjui, auf den Thron erhoben.

VII. Oer-Schanjui.

Nach der Thronbeſteigung dieſes Schanjui's wurde unverzüglich eine Veränderung in den Hauptpunkten der Verwaltung getroffen. Der Sitz der Schanjui's wurde weiter nach Nordoſten verlegt *); die öſtlichen Kriegsheere wurden in Tſchachar, die weſtlichen aber in die, weſtlich von Ordos bis Komul **) ſich ausdehnenden Steppen vertheilt. Der neue Schanjui war blutdürſtig, und ſeine Großen ſchwebten ſtets in Gefahr. Deßhalb erbot ſich der öſtliche Heerführer, ihn zu erſchlagen und ſich China zu unterwerfen. Im Jahr 103 wurde der Chineſiſche General Tſchâo-pcho-nu mit 20,000 Mann Reiterei, zur Verſtärkung des erwähnten Empörers, abgeſandt; aber die Verſchwörung war ſchon entdeckt, und der Heerführer hingerichtet. Daher trat Tſchâo-pcho-nu, nachdem er einige tauſend Chunnen zu Gefangenen gemacht, ſeinen Rückzug an, wurde jedoch 400 Li vor Ordos von 80,000 Mann Chunniſcher Reiterei umzingelt und mit ſeinem ganzen Corps gefangen genommen. Im Jahre 102 brach der Schanjui ſelbſt nach Ordos auf, um die von den Chineſen im Jahre 104 am nördlichen Ufer des Gelben Fluſſes erbaute Feſtung Schâu-ſſân-tſchen zu zerſtören, — ſtarb aber unter Weges. Auf den Thron wurde Uwôi-Schanjui's jüngerer

*) Wie es ſcheint, um die Sſelenga herum, an der Ruſſiſchen Gränze; denn der Schanjui kämpfte nachher nicht an dtr Sſelenga.

**) Komul heißt auch Chami und Chomul.

Bruder, der westliche Tuzi-Fürst, unter der Benennung Zjuilichu-Schanjui erhoben.

VIII. Zjuilichu-Schanjui.

Zur Zeit der Thronbesteigung dieses Schanjui's erbauten die Chinesen kleine Festungen und Wachthäuser von Tschachar bis zum Körulyn; allein im Herbst machten die Chunnen einen mächtigen Einfall in China, und zerstörten alle diese Festungswerke von Grund aus. Im Jahre 101 starb Zjuilichu-Schanjui, und der östliche Heerführer, sein jüngerer Bruder Zjuidichu-Schangui, wurde auf den Thron erhoben.

XI. Zjuidichu-Schanjui.

Der Chinesische Hof, den durch seine Waffen im Jahre 104 in Kolkan erworbenen Ruhm benutzend, beschloß, den Chunnen den Krieg zu erklären. Bisher hatten die Chunnen jeden Chinesischen Gesandten, der ihnen unangenehme Vorschläge machte, gefangen gehalten, und solcher Gesandten befanden sich in der Horde schon mehr als zehn. Eine gleiche Anzahl Chunnischer Gesandten hielt auch der Chinesische Hof bei sich gefangen. Zjuidichu-Schanjui fürchtete wirklich den Angriff von Chinesischer Seite; daher sammelte er die in der Horde gefangen gehaltenen Chinesischen Gesandten, mit Ausnahme der in seinen Dienst getretenen, sämmtlich, und schickte sie mit einer Gesandtschaft an den Chinesischen Hof zurück. Um dieß zu erwiedern, entließ der Chinesische Hof alle in China gefangen gehaltenen Chunnischen Gesandte nach der Horde, in Begleitung seines Gesandten Ssu-wu. Ein Beamter aus dieser Gesandtschaft faßte den Vorsatz, den Chunnischen Minister Wöi-ljui zu erschlagen und des Schanjui's Mutter nach China fortzuführen. Allein die Verschwörung wurde entdeckt, und die vornehmsten Mitglieder der Gesandtschaft wurden nach verschiedenen Orten in der Umgegend des

Digitized by Google

Baikal verschickt. Der Chinesische Hof, erbittert über dieses Verfahren der Chunnen, erklärte ihnen im Jahre 99 den Krieg. Der Derschische *) General Li-huan-li rückte mit 30,000 Mann Reiterei über die Grenze, und schlug den westlichen Tuzi-Fürsten unweit der Schneegebirge aufs Haupt; allein Li-lin, welcher 5000 starke Leute unter seinem Befehle hatte, schlug sich, von der Stadt Sfu-tschéu (etwa 200 Li) nördlich, einige Tage mit 80,000 Chunnen, unter der Anführung des Schanjui's, und wurde endlich gefangen genommen. Im folgenden Jahre (98) rückte Li-huan-li nochmals von Ordos nach der Steppe mit 60,000 Mann Reiterei und 70,000 Mann Fußvolk; der General Chan-juje zog aus dem Kreise Schen-mu **) mit 30,000 Mann Fußvolk, der General Hun-ssun-chò aus Dai-tschéu mit 30,000 Mann Fußvolk und 10,000 Reitern aus. Der Schanjui, nachdem er die Nachricht von dem Anzuge der Chinesischen Heere erhalten hatte, nahm eine Stellung an dem südlichen Ufer der Sselenga. Der Derschier wurde in der ersten Schlacht gegen ihn auf's Haupt geschlagen; der östliche Tuzi-Fürst schlug Hun-ssun-chò in die Flucht, und Chan-juje gewann keine Vortheile. Im Jahre 96 starb Zjuidichu-Schanjui. Nach ihm wurde sein ältester Sohn, der östliche Tuzi-Fürst, unter Benennung Chuluchu-Schanjui auf den Thron erhoben.

X. Chuluchu-Schanjui.

Da der östliche Tuzi-Fürst seit dem Tode des Vaters die Horde lange nicht besucht hatte, so riefen die Großen seinen jüngeren Bruder, den östlichen Heerführer, zum Herrscher aus; doch dieser trat den Thron freiwillig seinem älteren Bruder ab;

*) Der Derschische ist ein Beiname dieses Feldherrn, der ihm von der in Kokan befindlichen Stadt Dérschi, bis zu welcher er mit der Chinesischen Armee vorrückte, ertheilt wurde.

**) In Jui-lin-fu.

Digitized by Google

weßhalb Chuluchu-Schanjui ihn zum östlichen Tuzi-Fürsten ernannte und als Thronfolger bestätigte: derselbe starb indeß nach einigen Jahren. Sein Sohn Sánssán-tschan konnte nicht seine Stelle versehen, sondern wurde zum Shitscho-Fürsten ernannt, dessen Würde niedriger als die des Tuzi-Fürsten ist. Chuluchu-Schanjui ernannte seinen eigenen Sohn zum östlichen Tuzi-Fürsten.

Im Jahre 90 machten die Chunnen zwei Mal Einfälle in China. Daher zog der Oerschische General mit 70,000, der General Schan-zju-tschen mit 30,000, und der General Man-tchun mit 40,000 Mann Reiterei in die Steppe. Der Oerschische General überstieg glücklich den Changaischen Bergrücken; auf dem Rückwege aber kam ihm bei diesem Gebirge der Schanjui mit 50,000 Mann Reiterei entgegen. Der Schanjui ließ in der Nacht vor dem Chinesischen Heere einen Graben, einige Fuß tief, ausgraben, und machte einen ungestümen Angriff auf dasselbe. Die Chinesen geriethen in große Verwirrung, und der Oerschier wurde mit seinem ganzen Heere gefangen genommen. Nach diesem Verlust konnte China lange Zeit nicht Krieg führen mit den Chunnen. Aber auch die Chunnen waren durch zwanzigjährigen, in ihren eigenen Landen geführten Krieg ebenfalls in große Ohnmacht verfallen: daher war der Schanjui schon entschlossen, zur Erneuerung des Friedens und der Verwandtschaft mit China zu schreiten, als er mitten unter diesen Vorsätzen, im Jahre 85, an einer Krankheit starb. Sein Sohn wurde, unter der Benennung Chojandi-Schanjui, auf den Thron erhoben.

XI. Chojandi-Schanjui.

Der verstorbene Schanjui hatte vor seinem Tode den Großen geboten, seinen jüngeren Bruder, den westlichen Huli-Fürsten, auf den Thron zu erheben: denn sein Sohn Chojandi-Schanjui war minderjährig, und der wankende Zustand

des Reiches forderte einen erwachsenen Herrscher. Allein die Chaninn Tschuanzjui, der Minister Wöi-ljui und andere Große erklärten fälschlich, daß der verstorbene Schanjui verordnet habe, seinen Sohn auf den Thron zu erheben. Der östliche Tuzi-Fürst und der westliche Huli-Fürst waren hiermit unzufrieden, und hörten auf, sich nach Luntschen zur allgemeinen Versammlung zu begeben, — wodurch das Haus der Chunnen schwach zu werden anfing. Der junge Schanjui konnte die Geschäfte wegen seiner Minderjährigkeit nicht verwalten; seine Mutter, die Chaninn, führte ein unzüchtiges Leben. Im Hause der Chunnen fanden Uneinigkeiten und Entzweiungen Statt. Stets fürchtete man plötzlichen Ueberfall von Seiten China's: deßhalb wollte Wöi-ljui den früheren Friedensvertrag mit dieser Macht erneuern, und entließ, zum Zeichen des Wohlwollens, im Jahre 82 die gefangen gehaltenen Chinesischen Gesandten Ssu-wu und Ma-chun.

Nach dieser Zeit wandten die Chunnen, China aufgebend, ihre Aufmerksamkeit auf den Ussunischen Chan, und forderten, daß er ihnen die Chinesische Prinzessinn, mit welcher er vermählt war, ausliefern sollte. Der Chan, nebst der Prinzessinn, bat den Chinesischen Hof, den Chunnen den Krieg zu erklären, und versprach, von seiner Seite 50,000 Mann erlesener Reiterei zu stellen. Im Jahre 71 zogen 160,000 Mann Chinesischer Reiterei auf fünf Wegen in die Steppe; aber dieser Feldzug gewährte nicht den erwünschten Vortheil: denn die Heere kehrten zurück, ohne den Feind gesehen zu haben. Nur der Ussunische Chan führte, nachdem er über den westlichen Huli-Fürsten hergefallen war, ungefähr 40,000 Chunnen in die Gefangenschaft fort, und erlangte etwa 700,000 Stück verschiedenen Viehes als Beute. Die Zahl der getödteten, verwundeten und auseinander gelaufenen Chunnen, und die Menge des durch das weite Treiben abhanden gekommenen Vieh's, war außerordentlich groß. Der Schanjui zog selbst, mit einigen Zehntausend Mann Reiterei, gegen die

Digitized by Google

Ussunier aus, trat aber nach wenigen unbedeutenden Scharmützeln den Rückweg an, auf welchem der plötzlich gefallene ungewöhnlich tiefe Schnee sowohl das Heer als das Vieh vernichtete. Bei so großer Erschöpfung der Chunnen fielen die Dinlinen von Norden, die Uchuanier von Osten und die Ussunier von Westen über sie her. Sie verloren noch einige Zehntausend Mann an Getödteten; eine nicht geringere Zahl wurde in Gefangenschaft abgeführt, und eine große Menge Vieh's erbeutet. Nach so bedeutenden Verlusten wünschten die Chunnen sehr, den Frieden und die Verwandtschaft mit China zu erneuern. Im Jahre 68 starb Chojandi-Schanjui; nach ihm wurde sein jüngerer Bruder, der östliche Tuzi-Fürst Sjuiljui-Zjuanzjui, auf den Thron erhoben.

XII. Sjuiljui-Zjuanzjui-Schanjui.

Dieser Schanjui machte bei seiner Thronbesteigung die Tochter des westlichen Heerführers zur ersten Chaninn, und trennte sich von der früher geliebten Chaninn Duanzjui: weßhalb ihr Vater, der östliche Tuzi-Fürst, einen Haß gegen ihn zu nähren begann. In den folgenden Jahren fand ein wenig bedeutender Krieg zwischen den Chunnen und Chinesen an der Großen Mauer und in Ost-Turkistan Statt. Schon im Jahre 62 zog der Schanjui mit 100,000 Mann Reiterei gegen China; allein der Chinesische Hof, zuvor hiervon benachrichtigt, traf an den Gränzen Vorbereitungen. Nach einem Monate trat der Schanjui, wegen eines bei ihm sich einstellenden Blutsturzes aus dem Munde, den Rückweg an; und im Jahre 60 starb er. Die Chaninn Dschuanzjui war, nach ihrer Trennung von dem Schanjui, mit dem westlichen Tuzi-Fürsten Tuzidan in ein Liebesbündniß getreten; und ehe sich noch die Fürsten zur Wahl eines neuen Schanjui's versammeln konnten, erhob sie, nebst ihrem Bruder Dulunzi, Tuzidan auf den Thron, unter der Benennung Ujan-Zjuidi-Schanjui.

Digitized by Google

XIII. Ujan-Zjuidi-Schanjui.

Der neue Schanjui fertigte eine Gesandtschaft nach China ab, zur Erneuerung des Friedens und der Verwandtschaft; in der Orde dagegen fing er an, Grausamkeit zu üben. Von den früheren Großen überlieferte er Einige dem Tode, Andere entfernte er von den Aemtern, und stellte statt ihrer seine Verwandten an. Gichoschan, der Sohn des verstorbenen Schanjui's, entfloh, da er den Thron nicht erlangt hatte, zu seinem Schwiegervater nach Uschanmo. Der Fürst von Uschanmo war mit der Schwester des Shitscho-Fürsten Ssánssántschan vermählt. Ssánssántschan's Vater, welcher östlicher Tuzi-Fürst war, sollte, wie früher gesagt ist, den Thron erben, trat jedoch denselben dem Chuluhu-Schanjui ab, weßhalb Chuluhu-Schanjui ihn zu seinem Nachfolger ernannte: aus diesem Grunde stellten die Großen die Meinung auf, daß der Shitscho-Fürst Schanjui werden müßte. Dieser Fürst hatte eine alte Feindschaft mit Ujan-Zjuidi-Schanjui: in Folge dieser unterwarf er sich dem Chinesischen Reiche mit einigen Zehntausend Mann Reiterei. Zur Würde des Shitscho-Fürsten erhob der Schanjui seinen Vetter Bossitan.

Im Jahre 59 ließ der Schanjui noch zwei jüngere Brüder Ssánssántschan's tödten. Hierauf starb der östliche Jugánische Fürst: an seiner Stelle ernannte der Schanjui seinen jüngeren Sohn, indem er ihn bei sich behielt. Allein die Jugánischen Großen erklärten den Sohn des verstorbenen Fürsten für ihren Gebieter, und zogen fort nach Osten.

Im Jahre 58 fielen an den östlichen Gränzen die Uchuanier *) über den Hussischen Fürsten her, und führten seine

*) Das Uchuanische Haus herrschte zwei Jahrhunderte vor Chr. Geb. über die östliche Mongolei. Durch Modo-Chan besiegt, entfernte es sich zu dem Gebirge Uchuan-Schan, von welchem es auch die Benennung Uchuan annahm.

Leute in Gefangenschaft. Hierüber war der Schanjui sehr erzürnt. Der Hussische Fürst schlug sich, die Gefahr vermeidend, auf die Seite der Uschanmoischen Großen des östlichen Theils, und erhob mit allgemeiner Einstimmung derselben Gichoschan, unter der Benennung Chuchanje-Schanjui, auf den Thron. Sie zogen mit 50,000 Mann Reiterei nach Westen gegen Ujan-Zjuidi-Schanjui; allein die Truppen dieses Schanjui's ergriffen schon vor dem Treffen die Flucht. Er bat seinen Bruder, den westlichen Tuzi-Fürsten, um Beistand; allein dieser wollte sich in diese Uneinigkeiten nicht mischen. Und so gab Ujan-Zjuidi-Schanjui aus Verdruß sich selbst den Tod. Sein Minister Dulunzi floh zu dem westlichen Tuzi-Fürsten, und seine Unterthanen unterwarfen sich alle, keinen einzigen ausgenommen, dem Chuchanje-Schanjui.

Zweite Abtheilung.

Von der Unterwerfung des Hauses der Chunnen unter China bis zu ihrem Falle.

57 vor Chr. Geb. — 93 nach Chr. Geb. = 149 Jahre.

XIV. Chuchanje-Schanjui.

Chuchanje-Schanjui entließ, nach seiner Rückkehr in die Horde, die Truppen, und begann, sich mit inneren Einrichtungen zu beschäftigen. Unterdessen riefen der westliche Tuzi-Fürst und Dulunzi den Shitscho-Fürsten Bossitan zum Tuzi-Schanjui aus. Sie gingen nach Osten, und zwangen Chuchanje-Schanjui zur Flucht: weßhalb der Tuzi-Schanjui in der Horde *) seinen Wohnsitz aufschlug. Hierauf erklärte

*) Hier wird unter Horde die Chanische Residenz verstanden.

Digitized by Google

der Chuzse-Fürst sich zum Chuzse-Schanjui; der westliche Jugán-Fürst *) säumte nicht, nachdem er dieß gehört hatte, sich zum Tscher-Schanjui zu erklären; und der Uzsi-Heerführer erklärte sich zum Uzsi-Schanjui. So erschienen denn in kurzer Zeit fünf Schanjui's, welche einander gegenseitig die Herrschaft über das Reich der Chunnen streitig machten. **) Der Tuzi-Schanjui zog nach Osten gegen Tscher-Schanjui, und sandte Dulunzi gegen den Uzsi-Schanjui aus. Der Tscher-Schanjui und Uzsi-Schanjui flohen beide, nachdem sie besiegt waren, nach Nordwesten, und beschlossen, nach Niederlegung ihrer Würde, den Chuzse-Schanjui zu unterstützen. Als der Tuzi-Schanjui dieß erfahren, schickte er einen Theil seiner Truppen nach Osten gegen Chuchanje-Schanjui, und zog selbst nach Westen gegen den Chuzse-Schanjui. Der Letzte floh, nachdem er besiegt worden, weiter nach Nordwesten hin. Dieß ereignete sich im Jahre 57.

Der Tuzi-Schanjui, nachdem er von Chuchanje-Schanjui besiegt worden, entleibte sich. Hierauf floh Dulunzi mit seinem jüngeren Sohne nach Osten, und unterwarf sich China. Chuchanje-Schanjui's östlicher Heerführer Ulizjui und dessen Vater, der Chutschilòi ***) Uli-Undun, entfernten sich mit einigen Zehntausend ihrer Unterthanen nach Süden, und unterwarfen sich gleichfalls China. Des Tuzi-Schanjui's Verwandter, der Sjusgonische Fürst, erklärte sich, nachdem er sich nach Westen entfernt hatte, zum Shuntschen-Schanjui, und Chuchanje's älterer Bruder, der östliche Tuzi-Fürst Chutuus, zum Tschitschi-Hubuchu-Schanjui im Osten. So endigte sich das Jahr 56. Im Jahre 54 zog der Shuntschen-Schanjui nach Osten gegen den Tschitschi-Schanjui, und wurde in einer Schlacht

*) Jugán-Fürst ist dasselbe, wie: der Jugánische Fürst.

**) Alle diese Chane hatten ihren Sitz in Tarbagtai.

***) Chutschilòi ist die Benennung eines Amtes.

Digitized by Google

getödtet. Hierauf schlug der Tschitschi-Schanjui Chuchanje-Schanjui selbst, und schlug seinen Wohnsitz in der Horde auf. Bei so schwierigen Verhältnissen begab sich Chuchanje im folgenden Jahre (53) zur Großen Mauer hin, bekannte sich zum Vasallen China's, und bat dasselbe um Schutz. Der Chinesische Hof siedelte ihn jenseits der Großen Mauer, nordöstlich von Ordos, an, und versah ihn mit Getreide. Im Jahre 51 begab sich Chuchanje-Schanjui selbst an den Chinesischen Hof, und wurde ausgezeichnet ehrenvoll empfangen. Nachdem der Tschitschi-Schanjui erfahren hatte, daß der Chinesische Hof Chuchanje-Schanjui unterstützte, behielt er Anfangs seinen Wohnsitz im Westen; als er jedoch erwogen, daß er mit eigenen Kräften nicht im Stande sey, die Herrschaft der Chunnen zu befestigen, begab er sich weiter nach Westen hin, um mit den Ussuniern *) in Verbindung zu treten. Da der Chan der Ussunier seinen Vorschlag nicht einging: so ging der Tschitschi-Schanjui von hier nach Norden, und schlug dort, nachdem er die Gebiete Uzse, Dinlin und Chagaß **) sich unterworfen hatte, in den Ländereien des letzten seinen Wohnsitz auf.

Der Beherrscher von Kangjui ***), wünschend, mit Hülfe des Tschitschi-Schanjui's die Ussunier zu bändigen, und auf die übrigen Herrscher in seiner Umgebung Einfluß zu gewinnen, verheirathete im Jahre 45 seine Tochter an ihn, und bewog ihn, in Kangjui zu bleiben. Der Tschitschi-Schanjui

*) Die Ussunier sind Kalmüken, welche in Ili und weiter nach Westen bis zum Balchaschi-Nor wohnten.

**) Die Dinlinen wohneten an den südlichen Gränzen des Gouvernements Jenisseisk und eines Theils des Irkutzkischen Gouvernements; das Gebiet Uzse lag in Tarbagtai, und Chagaß an den südlichen Gränzen des Gouvernements Tomsk.

***) Kangjui wurde um diese Zeit das Gebiet genannt, welches gegenwärtig unter der Benennung der Großen Kasaken-Horde bekannt ist.

Digitized by Google

verwüstete einige Jahre hindurch die Ussuniſchen Lande, und gelangte ſogar bis zu ihrer Horde Tſchi-hu. *)

Chuchanje-Schanjui nahm, während er ſich unter dem Schutze China's befand, allmählich an Kräften zu; und, nachdem er ſich im Jahre 42 in ſeine frühere Horde in Chalcha zurückbegeben hatte, befeſtigte er nach und nach die Ruhe in ſeinen Beſitzungen.

Unterdeſſen belagerte der Chineſiſche General-Gouverneur in Oſt-Turkiſtan, des Tſchitſchi-Schanjui's Nachbarſchaft fürchtend, denſelben im Jahre 36 in dem Kangjuiſchen Städtchen. Der Tſchtiſchi-Schanjui wurde bei der Belagerung getödtet. Chuchanje-Schanjui begab ſich im Jahre 33 nach China, wo er eine Pflegetochter des Hofes, Namens Wan-Zán, heirathete. Er ſtarb im Jahre 31, nach acht und zwanzigjähriger Regierung. Sein Sohn Dáotu-Mohúo wurde nunmehr, unter der Benennung Futſchuldi-Shodi-Schanjui, auf den Thron erhoben.

XV. Futſchuldi-Shodi-Schanjui.

Dieſer Schanjui ſandte, nach ſeiner Thronbeſteigung, ſeinen Sohn, den weſtlichen Tſchilur-Fürſten, an den Chineſiſchen Hof in Dienſte; von ſeinen drei Brüdern Hiumiſſi, Hiumohiui und Nanſchaß aber ernannte er den Erſten zum öſtlichen Tuzi-Fürſten, den Zweiten zum öſtlichen Huli-Fürſten und den Dritten zum weſtlichen Tuzi-Fürſten. Im Jahre 20 ſtarb Futſchuldi-Schanjui; ſein jüngerer Bruder Hiumiſſi wurde, unter der Benennung Sſuſſe-Shodi-Schanjui, auf den Thron erhoben.

XVI. Sſuſſe-Shodi-Schanjui.

Dieſer Schanjui fertigte, nachdem er die Regierung angetreten, ſeinen Sohn, den öſtlichen Tſchuduchan-Fürſten,

*) Das Städtchen Tſchihu lag 610 Li nordweſtlich vom Chara-Schar, an der ſüdweſtlichen Seite des Tömurtu-Nor.

nach China ab, zum Behuf des Dienstes; zum östlichen Tuzi-Fürsten aber ernannte er Hiuimohiui. Im Jahre 12 begab er sich selbst an den Chinesischen Hof, und starb, eh' er noch die Große Mauer erreicht hatte. Sein jüngerer Bruder Hiuimohiui wurde auf den Thron erhoben, unter der Benennung Hiuia-Schanjui.

XVII. Hiuia-Shodi-Schanjui.

Dieser Schanjui verfuhr mit seinem Sohn auf ähnliche Weise, wie seine Vorgänger, indem er ihn an den Chinesischen Hof sandte, und Nantschaß zum östlichen Tuzi-Fürsten ernannte. Im Jahre 8 starb er, und sein jüngerer Bruder Nantschaß wurde auf den Thron erhoben, unter der Benennung Utschulju-Shodi-Schanjui.

XVIII. Utschulju-Shodi-Schanjui.

Utschulju-Schanjui ernannte, nach seiner Thronbesteigung, seine Brüder: Lo zum östlichen, und Jui zum westlichen Tuzi-Fürsten. Seinen Sohn Udiaß fertigte er, nach dem Beispiel der Vorgänger, nach China ab. Im letzten Jahre vor Christi Geburt begab sich der Schanjui, mit einer Begleitung von 500 Mann, an den Chinesischen Hof, und wurde von dem Kaiser auf die ausgezeichneteste Weise empfangen; im Jahre 9 nach Chr. Geb. raubte jedoch der Chinesische Minister Wan-man der Dynastie Chan den Thron, und vertauschte — als er einen Gesandten an die Chunnen mit dieser Nachricht abfertigte — bei dieser Gelegenheit das Reichs-Siegel des Schanjui's mit einem einfachen. Dieser Umstand war die Haupt-Ursache neuer Mißhelligkeiten zwischen den Chunnen und China.

Um diese Zeit empörte sich die Chinesische Garnison in Ost-Turkistan, und die Generale derselben, Tschen-lán und Tschun-dai, unterwarfen sich den Chunnen. Aus die-

Digitized by Google

sem Grunde faßte Wan-ma den Vorsatz, die Besitzungen der Chunnen in 15 Chanate abzutheilen, und sandte deßhalb im Jahre 11 nach Datchun-fu an die Grenze eine große Menge Schätze ab. Chuchanje's Sohn Sſán begab sich, mit seinen Söhnen Dyn und Tschu, an die Gränze. Sſán und Tschu wurden als Schanjui's eingesetzt. Erbittert über ein solches Verfahren des Chinesischen Hofes, befahl der Schanjui den östlichen und westlichen Fürsten, einen Einfall zu machen, und die nördlichen Gränzen China's wurden in eine völlige Wüste verwandelt.

Wan-man verfügte hierauf im Rathe, ein Heer von 300,000 Mann zu versammeln, um siegreich die Länder der Chunnen bis zum Dinlinischen Aimak zu durchziehen, und dieselben unter die funfzehn Söhne Chuchanje-Schanjui's zu vertheilen; allein diese Armee gerieth, ehe sie noch über die Gränze gerückt war, gänzlich in Unordnung, wegen der schlechten Veranstaltungen der Regierung. Im Jahre 13 starb Utschülju-Schanjui. Sjuibu-dan, ein bevollmächtigter Großer in der Horde, wünschte immer, Frieden und Verwandtschaft mit China zu schließen: daher erhob er, mit Uebergehung Jui's, den obenerwähnten Sſán auf den Thron, unter der Benennung Ulöi-Shodi-Schanjui.

XIX. Ulöi-Shodi-Schanjui.

Dieser Schanjui setzte, nach seiner Thronbesteigung, seinen jüngeren Bruder Jui als Huli-Fürsten, Sſuchutu-Bön, Utschulju-Schanjui's Sohn, als östlichen Tuzi-Fürsten, und seinen Bruder Luchun als westlichen Tuzi-Fürsten ein.

Im Jahre 14 sandte Wan-man eine Gesandtschaft mit einer Menge Goldes, seidener Zeuge u. a. m. an die Chunnen ab, um den Schanjui zur Auslieferung der Verräther Tschen-lán und Tschun-dai zu bewegen: weßhalb auch 27 Personen ausgeliefert wurden. Den Schanjui reizten in der

Digitized by Google

That nur die Geschenke, welche vom Chinesischen Hofe übersandt wurden; und ob er daher gleich äußerlich das Band mit demselben nicht zerreißen wollte, so wünschte er doch innerlich Einfälle und Plünderungen. Im Jahre 15 schlug Wan-man durch eine besondere Gesandtschaft vor, die Benennung Chunnu in Hunnu *) zu verändern. Der Schanjui, auf reiche Geschenke rechnend, ging Alles ohne Widerspruch ein; die Einfälle und Plünderungen an den Gränzen China's setzte er jedoch, nach wie vor, fort. Daher sammelte Wan-man im Jahre 16 abermals Truppen an der nördlichen Gränze zu einem Angriff gegen die Hunnen. Im Jahre 18 starb Ulói-Schanjui; sein jüngerer Bruder, der östliche Tuzi-Fürst Jui, wurde unter der Benennung Chudurchu-Daochão-Shodi-Schanjui, auf den Thron erhoben.

XX. Chudurchu-Daohão-Shodi-Schanjui.

Seit den Zeiten Chuchanje's, der sich dem Hause Chan näherte, hatten die Schanjui's, — da sie sahen, daß die Chinesen zu den Namen, die sie ihrem Monarchen nach dem Tode gaben, das Wort Sſão hinzufügten, welches: „ehrerbietig gegen die Aeltern" bedeutet, — ebenfalls angefangen, sich Shodi *) zu nennen, welches Dasselbe bezeichnet.

Im Jahre 19 fertigte Chudurchu-Schanjui den Fürsten

*) Chunnu, Chinesisch: Chun-nu oder Sjun-nu, bedeutet: böser Sklave; Hun-nu aber bedeutet: ehrenwerther Sklave. Und so fingen die Chunnen seit dem Jahre 16 nach Chr. Geb. an, sich Hunnen zu nennen.

**) Dieß ist eines von den, durch die Chinesen äußerst verderbten Wörtern: und daher ist es schwierig, dasjenige Mongolische Wort auszufinden, welches diesem, sowohl der Aussprache als dem Sinne nach, nahe kommt.

Digitized by Google

Sche als Gesandten nach China ab. Wan-man behielt ihn bei sich zurück, verheirathete ihn mit seiner unehelichen Tochter, und beschloß, eine große Armee aufzustellen, um ihn auf den Thron der Hunnen zu erheben. Aber während seiner vielumfassenden Vorbereitungen zum Kriege nahmen die politischen Angelegenheiten unerwartet eine andere Wendung. In China brach die Flamme des Aufruhrs aus, und verbreitete sich über das ganze Reich. Lu-fan, ein Betrüger im nördlichen China, erklärte sich für einen Enkel des Monarchen Wu-di, und fertigte einen Gesandten zu den Hunnen ab, um Frieden und Verwandtschaft zu schließen. Der Schanjui ließ sich einfallen, einen Monarchen in China einzusetzen, so wie China Chuchanje-Schanjui eingesetzt hatte. Er sandte eine Reiterschaar ab, zum Empfange Lu-fan's in der Horde, und rief im Jahre 25 ihn zum Kaiser aus. Zur Unterstützung des Betrügers Lu-fan führte der Schanjui lange mit China Krieg, mit abwechselndem Glück. Endlich endigte sich dieser Krieg, im Jahre 42, mit dem Tode des erwähnten Lu-fan. Im Jahre 44 brachen die Hunnen in China ein, und drangen sogar bis Hun-tschan-fu vor. Sie machten diese Einfälle in Verbindung mit den Uchuaniern *) und Sianbiern. Die Ersteren verwüsteten die Gränz-Provinzen östlich von Ordos, — denn sie nomadisirten in der Nachbarschaft dieser Gegenden; die Hunnen mit den Sianbiern zerstörten von Grund aus die Gränz-Provinzen westlich von bis Ordos zum Chuchu-Nor. Im Jahre 46 starb Chudurchu-Schanjui; nach ihm wurde sein Sohn Punu-Schanjui auf den Thron erhoben.

*) Die Uchuanier nomadisirten Anfangs auf den Ara-Korziniſchen Ländereien; im Jahre 119 vor Chr. Geb. aber führte der Chineſiſche Feldherr Cho-zjui-bin ſie an die Große Mauer hin, den Provinzen Jun-pchin-fu und Sjuan-chua-fu gegenüber.

Digitized by Google

XXI. Punu-Schanjui. XXII. Julju-Schanjui. XXIII. Ein unbekannter Schanjui.

In den Besitzungen der Hunnen hatten schon einige Jahre hinter einander Dürre und Heuschrecken gewüthet; die Erde war völlig von Gewächsen entblößt. Eine Menge Menschen und Vieh' kam um durch Hunger und Seuchen. Der neue Schanjui fürchtete, China möchte seine üble Lage benutzen: daher fertigte er einen Gesandten ab, mit Vorschlägen in Beziehung auf Frieden und Verwandtschaft. Während dessen machten die Uchuanier, die Schwäche der Hunnen benutzend, auf sie einen Angriff, und trugen den Sieg davon. Die Hunnen entfernten sich nach Norden und gaben seit dieser Zeit ihre Ländereien in der südlichen Mongolei völlig auf.

Nach Uloi-Schanjui's Tode mußte, nach der Erbfolge-Ordnung bei den Hunnen, der östliche Tuzi-Fürst Chan werden, und sein jüngerer Bruder, der westliche Huli-Fürst Tschiaschi, die Stelle des östlichen Tuzi-Fürsten einnehmen. Chudurchu-Schanjui, der seinem Sohne den Thron zu verschaffen wünschte, erschlug den Tschiaschi. Utschulju-Schanjui's Sohn Bi, welcher acht Aimake an den südlichen Gränzen beherrschte, gerieth in Besorgniß, als er diese Nachricht erhielt. Als aber Punu-Schanjui auf den Thron erhoben wurde, führte Bi, aus Verdruß, 50,000 Mann mit sich fort nach Süden an die Chinesische Gränze. Hier riefen die Aeltesten der acht Aimake ihn zum Chuchanje-Schanjui aus, und unterwarfen sich China, — was im Jahre 48 sich ereignete. Seit dieser Zeit theilte sich das Haus der Hunnen in zwei Chanate: das nördliche und das südliche; und schon im folgenden Jahre begannen Feindseligkeiten zwischen diesen Chanaten, — weßhalb die Chinesische Regierung im Jahre 50 den südlichen Schanjui nach Da-tchun-fu überführte. Im Jahre 57 starb der südliche Schanjui Bi;

Digitized by Google

nach ihm wurde sein jüngerer Bruder Mo auf den Thron erhoben. Im Jahr 64 begannen die nördlichen Hunnen von Neuem, Einfälle in China zu machen: weßhalb im Jahre 73 vier Chinesische Corps sie in Chalcha angriffen. In der Folge verfielen die nördlichen Hunnen in Ohnmacht, wegen innerer Uneinigkeiten. Die südlichen Hunnen griffen sie von Süden, die Oinlinen von Norden an; die Sſánbier fielen von der östlichen, die Turkistaner von der westlichen Seite über sie her. Im Jahre 87 schlugen die Sſánbier sie bei Tschoë auf's Haupt, und tödteten ihren Julju-Schanjui; worauf 58 Geschlechter derselben sich China unterwarfen.

Bei einer so zerrütteten Lage der Dinge wüthete bei den nördlichen Hunnen noch der Hunger; und der südliche Schanjui bat den Chinesischen Hof dringend, ihnen den Krieg zu erklären. Und so rückten die Chinesen im Jahre 89 in Chalcha ein, und schlugen den nördlichen Schanjui, an der südlichen Seite des Changai's, völlig. Im Herbste näherte der nördliche Schanjui sich der Großen Mauer, und bat den Chinesischen Hof, ihn unter seine Botmäßigkeit zu nehmen; allein der südliche Schanjui drang darauf, das nördliche Chanat zu vernichten. So rückten denn auf's Neue Chinesische Truppen über die Gränze, und fielen unerwartet über den nördlichen Schanjui her, welcher, verwundet, sich durch die Flucht rettete. Der Chinesische General Hyn-kchoi schlug ihn wiederholt an den Gränzen des Gouvernements Jenisseisk, 3000 Werften von der Großen Mauer. Der Schanjui floh, und verschwand, so daß man nie wieder Etwas von ihm erfuhr. Nach dem Untergange des nördlichen Schanjui's wurde sein jüngerer Bruder Juitschuhán ohne Wahl auf den Thron erhoben.

XXIV. Juitschuhán-Schanjui.

Dieser Schanjui fertigte unverzüglich einen Gesandten nach China ab, mit der Bitte, ihn in seiner Würde zu bestätigen;

Digitized by Google

und auf die Fürsprache des Chinesischen Feldherrn Dóu-ssán wurde er im Jahre 92 als Schanjui bestätigt. Allein dieser Feldherr kam bald nachher um. Juitschuhán zog im Jahre 93 eigenmächtiger Weise nach Norden, wurde jedoch durch Chinesische Truppen als Flüchtling eingeholt und hingerichtet. Die Sianbier drangen, bei der ersten Nachricht von diesem Ereigniß, gegen Norden vor, und nahmen die Länder der nördlichen Hunnen in Besitz, von welchen 100,000 Kibitken freiwillig die Benennung Sánbier annahmen. Dieses war das Ende des Hauses der Hunnen, welches durch innere Uneinigkeiten fiel!

Dritte Periode.

Das Haus der südlichen Hunnen in China.

93—352 = 259 Jahre.

Erste Abtheilung.

Chanat der südlichen Hunnen.

93 — 304 = 211 Jahre.

Die nördlichen Gränzen China's innerhalb der Großen Mauer wurden, während des langen Krieges desselben mit den Hunnen, mehrmals von Grund aus verwüstet. Daher beschloß die Chinesische Regierung endlich, dieselben mit gefangenen oder freiwillig unter ihre Botmäßigkeit getretenen Hunnen, und zum Theil auch mit Tanguten, zu bevölkern. In der Folge nahmen die mächtigen Sianbischen Stämme, die inneren Spaltungen des Hauses Zsin benutzend, einige seiner Städte in Besitz. Auf diese Weise wurden die längs der Gränze gelegenen Ländereien China's, innerhalb der Großen Mauer bis zum Chuchunor, mit Nomaden-Völkern bedeckt. Zu diesen gehörte auch das südliche Chanat der Hunnen. Es wurde schon im Jahre 48, bei der Theilung ihres Hauses in das nördliche und südliche, gegründet; allein wegen der Ordnung in der Chronik mußte die Existenz des nördlichen Chanats erst beschlossen werden. Zwar fiel seit dem Jahre 93 der größte Theil der Mongolei in die Gewalt der Sianbier; dieses Haus theilte sich jedoch in verschiedene, von einander unabhängige Stämme; auch sind nur von wenigen seiner herrschenden Chane die Namen und Regierungszeiten bekannt. Aus diesem Grunde ist ihm das südliche Chanat vorgezogen

worden, welches mehr Bequemlichkeit zur Beobachtung der Ordnung in der Zeitrechnung darbietet.

I. Schanjui Bi. II. Sch. Mo. III. Sch. Chan. IV. Sch. Schi. V. Sch. Ssu. VI. Sch. Tschan. VII. Sch. Sjuan. VIII. Sch. Tuntuchó.

Nach dem Tode des Schanjuis Bi im Jahre 56 wurde sein jüngerer Bruder Mo auf den Thron erhoben, welcher nach einem Jahre (57) starb. Sein ihm im Chanat nachfolgender jüngerer Bruder Chan regierte zwei Jahre. Nach seinem Tode im Jahre 59, wurde Schi, der Sohn des Sch. Bi, auf den Thron erhoben. Dieser starb im Jahre 62; nach ihm wurde Ssu, ein Sohn des Sch. Mo, zum Schanjui ernannt, starb jedoch nach einigen Monaten, und sein jüngerer Bruder Tschan wurde zur Chanwürde erhoben. Die nördlichen Hunnen waren auf's Neue erstarkt, und China beschloß schon, zur Hemmung ihrer Einfälle, Handelsverbindungen mit ihnen zu eröffnen; allein die südlichen Hunnen, hiermit unzufrieden, faßten den Vorsatz, dieß zu hindern. Dieser Umstand bewog den Chinesischen Hof, in dem südlichen Chanat einen Commissar von seiner Seite anzustellen, und eine Garnison dorthin zu verlegen. Nach Tschan's Tode im Jahre 85, wurde Sjuan, ein Sohn des Sch. Chan, auf den Thron erhoben. Dieser Schanjui führte mit Glück Krieg gegen die nördlichen Hunnen, und starb im Jahre 88; nach ihm wurde Tuntuchó, ein jüngerer Bruder des Schanjui's Tschan, auf den Thron erhoben. Wegen der, bei den nördlichen Hunnen herrschenden, großen Verwirrungen faßte Tuntuchó den Vorsatz, ihre Besitzungen mit dem südlichen Chanat zu vereinigen: zu diesem Ende leistete er China eifrigen Beistand, um sie zu stürzen; allein die Früchte dieses Krieges genossen, durch ein Zusammentreffen von Umständen, die Sianbier.

Digitized by Google

IX. Sch. Ango. X. Sch. Schizsy. XI. Sch. Tan. XII. Sch. Ba. XIII. Sch. Sjuli. XIV. Sch. Döulöuschu. XV. Sch. Gjuitscher. XVI. Ein ungenannter Schanjui. XVII. Sch. Chutschen. XVIII. Sch. Zänzjui. XIX. Sch. Juifulo. XX. Sch. Futschuzjuan.

Tuntuchö starb im Jahre 93; nach ihm wurde Ango, ein jüngerer Bruder des Sch. Sjuan, auf den Thron erhoben. Der Haß dieses Schanjui's gegen den Fürsten Schizsy, der sich im letzten Kriege gegen die nördlichen Hunnen ausgezeichnet hatte, verwickelte ihn in einen Streit mit dem Commissar Du-tschun, durch welchen er auch in demselben Jahre auf elende Weise umkam. Nach ihm wurde Schizsy zur Chanswürde erhoben, aus Haß, gegen welchen die unlängst unterworfenen Hunnen einen blutigen Krieg erregten. Nach Schizsy's Tode im Jahre 96, wurde Tan, ein Sohn des Schanjui's Tschan, auf seinen Platz erhoben; er starb im Jahre 123, und ihm folgte sein jüngerer Bruder Ba. Nach dem Tode dieses Letztern, im Jahre 128, wurde sein jüngerer Bruder Sjuli zur Chanswürde erhoben. Im Jahre 140 empörten sich unter den südlichen Hunnen die Fürsten Ussy und Tschenju. Obgleich der Schanjui Sjuli an ihrer Verschwörung nicht Theil nahm, so zwang ihn doch der Commissar Tschen-hui, ihn einer schwachen Verwaltung anklagend, zum Selbstmorde (141), und beschloß, seine Verwandten nach dem Inneren China's überzuführen, — was die Hunnen in große Besorgniß versetzte. Ussy, nebst den Uebrigen, rief den Fürsten Tschenju als Schanjui aus, und plünderte, mit Hülfe der Uchuanier und Tanguten, die nördlichen Gränzen China's; allein im folgenden Jahre wurde er von den Chinesen völlig geschlagen. Im Jahre 143 setzte der Chinesische Hof Döulöutschu als Schanjui ein, und über-

schüttete ihn mit Geschenken und Ehrenbezeugungen. Nach dem Tode dieses Schanjui's, im Jahre 147, wurde Gjuitscher zur Chanswürde erhoben, unter dessen Regierung die südlichen Hunnen, mit den Uchuaniern und Sianbiern vereinigt, neun Chinesische Provinzen längs der Nord-Gränze verwüsteten. Gjuitscher starb im Jahre 172; sein Sohn, dessen Name unbekannt ist, wurde auf den Thron erhoben. Dieser Schanjui zog im Jahre 177 über die Große Mauer gegen den Sianbischen Tanschichai, wurde jedoch auf's Haupt geschlagen, und starb im folgenden Jahre. Auf den Thron wurde nunmehr sein Sohn Chutschen erhoben, welchem der Commissar Tschan-sju, sein Feind, den Kopf abschnitt, und den Fürsten Zänzjui auf den Thron erhob. Im Jahre 187 verlangte der Chinesische Hof von ihm ein Corps Reiterei, zur Bändigung seiner Empörer. Die Aeltesten besorgten, der Schanjui möchte anfangen, oft von ihnen Truppen zu begehren: daher erschlugen sie ihn im folgenden Jahre. Nach ihm wurde sein Sohn Juifulo auf den Thron erhoben. Unter der Regierung dieses Schanjui's entstanden Uneinigkeiten unter den Hunnen. Nach seinem Tode, im Jahre 195, wurde sein jüngerer Bruder Futschuzjuan zum Schanjui ernannt.

Die südlichen Hunnen, welche sich allmählig vermehrten, fingen an, China gefährlich zu werden: daher behielt der Hof, als Futschuzjuan im Jahre 215 sich in die Hauptstadt begab, ihn bei sich zurück. Von dieser Zeit an lebten die Schanjui's in der Chinesischen Hauptstadt, und deßhalb sind ihre Namen in der Geschichte nicht aufgezeichnet. Zur Verwaltung des Chanats aber stellte China temporelle Regenten an, unter welchen der letzte, im Jahre 290 angestellte, Lju-Juan, (Lju-Juanchai) *), ein Enkel des Schanjui's Juifulo, war.

*) Die südlichen Hunnen, welche sich in der weiblichen Linie mit der Chinesischen Dynastie Chan verwandt rechneten, hatten schon lange deren Beinamen Lju angenommen.

Digitized by Google

Dieser Fürst, der am Chinesischen Hofe erzogen war, verband mit großen Anlagen eine gute Bildung. Um diese Zeit entstanden blutige Unruhen in dem regierenden Chinesischen Hause Zsin, was die südlichen Hunnen auf den Gedanken brachte, ein unabhängiges Königreich der Hunnen in China zu stiften. Und so wurde im Jahre 304 in einer allgemeinen Versammlung der Aeltesten Lju-Juan zum König ausgerufen, und, wegen seiner Verwandtschaft mit dem vormaligen Chinesischen Hause Chan, legte er dieselbe Benennung auch seinem Hause bei.

Zweite Abtheilung.

Das Haus der südlichen Hunnen, unter der Kaiserlichen Dynastie Chan.

304 — 330 = 26 Jahre.

I. Lju-Juan.

Nachdem Lju-Juan sich zum König erklärt hatte, trachtete er vor Allem danach, das südliche China *) zu unterwerfen. Im Jahre 307 gewann er den Hunnen Schilo, welcher, aus einem Sklaven zum Anführer einer rebellischen Partei emporgestiegen, zuletzt ein vorzüglicher Feldherr geworden war.

---

*) Unter dem nördlichen China wird die nördliche Hälfte China's verstanden, welche in Süden von den Fürsten Chuai und Chanzsán begränzt wird. Die Länder südlich und südwestlich von diesem Flusse bilden das südliche China. Die Gouvernements Han-ssu und Schen-ssi gehörten von Alters nicht zu China, sondern waren im Besitze von Nomaden-Völkern Mongolischer, Türkischer und Tangutischer Abkunft; weßhalb sie weder zum nördlichen, noch zum südlichen China gerechnet werden.

Digitized by Google

Im Jahre 308 erklärte Lju-Juan sich zum Kaiser, und befestigte im folgenden Jahre seine Hauptstadt in Pchin-jan-fu. Allein im Jahre 310 endete er, und sein Sohn Lju-Cho bestieg den Thron.

II. Lju-Cho. III. Lju-Zun.

Lju-Cho war mißtrauisch und geizig in Gnadenbezeigungen. Bei seiner Thronbesteigung flößten einige Fürsten ihm Argwohn gegen seinen jüngeren Bruder Lju-Zun ein, den sie auch im Lager überfielen, ohne jedoch ihr Vorhaben vollführen zu können. Im Gegentheil drang die Vorhut der Truppen dieses Fürsten in den Pallast, und erschlug Lju-Cho. Hierauf bestieg Lju-Zun den Thron. Im Jahre 311 nahmen die Hunnen die beiden Chinesischen Hauptstädte Chó-nan-fu und Ssi-an-fu ein; bald wurde jedoch das Glück ihren Waffen untreu. Im Jahre 312 wichen die Hunnen aus dem südlichen China nach dem nördlchen zurück, und verloren überdieß Ssi-an-fu; weßhalb sie sich mit allen ihren Kräften nach Norden wandten. Hier nahm ihr Feldherr Lju-Ju Zsin-jan *) ein, erlitt aber bald eine große Niederlage durch den Ssánbischen Chan Toba-Ilu, der von den Chinesen zur Hülfe gerufen war. Im Jahre 316 nahmen die Hunnen abermals Ssi-an-fu. Im Norden, in Bin-tschéu und Ju-tschéu **), war das Glück ihrer Waffen nicht minder günstig. Im Jahre 318 starb endlich Lju-Zun. Sein Sohn Lju-Zan bestieg den Thron.

IV. Lju-Zan. V. Lju-Ju.

Lju-Zan überließ sich, nach seiner Thronbesteigung, den Vergnügungen, und die Regierung seinem Minister Zsin-

*) Tchai-juan-ssán in Tchai-juan-fu.

**) In den Provinzen Tchai-juan-fu und Schun-tchán-fu.

Digitized by Google

Tſchun. Dieſer, in der Abſicht, ſich des Thrones zu bemächtigen, erſchlug ſeinen Monarchen; hierauf ließ er allen Perſonen vom Herrſcher-Stamme, ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes, auf einem öffentlichen Platze die Köpfe abſchlagen, und erklärte ſich zum König: zu Ende des Jahres wurde er jedoch ſelbſt von ſeinen Anhängern getödtet. Hierauf beſtieg der Fürſt Lju-Ju, der aus Ssi-an-fu ankam, den Kaiſerlichen Thron. Allein im Jahre 319 verſetzte er die Hauptſtadt nach Ssi-an-fu, und nannte ſein Haus, ſtatt Chan, Tſchao. Sein Feldherr Schi-Lo faßte gleichfalls den Vorſatz, den Thron an ſich zu reißen; da er aber keine Gelegenheit hatte, dieſen Vorſatz auszuführen, ſo warf er ſich bloß zum unabhängigen König in der öſtlichen Hälfte des nördlichen China's auf. Sein Haus nannte er das jüngere Tſchao, und befeſtigte ſeine Hauptſtadt in Schun-dö-ffu.

Im Jahre 320 gründete Lju-Ju eine Univerſität für 1500 Zöglinge. Im folgenden Jahre unterwarf Schi-Lo völlig Schun-tchan-fu, Sjuan-chua-fu und Tchai-juan-fu. Im Jahre 323 vollendete Lju-Ju mit 280,000 Hunnen und Tanguten ſeine Eroberungen im Weſten; während deſſen that Schi-Lo das Nämliche im Oſten. Im Jahre 324 begannen Lju-Ju und Schi-Lo einen Krieg mit einander, und ſetzten denſelben mit wechſelndem Glücke bis zum Jahre 328 fort, in welchem Schi-Lo, nachdem er den Kaiſer Lju-Ju vor den Mauern der Stadt Chö-nan-fu beſiegt hatte, ihn erſchlug. Im folgenden Jahre nahm Schi-Chu, nachdem er die Hunnen in Schan-in *) geſchlagen, den Thronfolger Lju-Ssi mit 3000 Chunniſchen Fürſten und Großen gefangen, und ließ ſie ſämmtlich den Tod erleiden. Hier nahm das Haus der Hunnen, die im Süden herrſchten, ein völliges Ende. **)

---

*) Schan-in — eine verödete Stadt in Hun-tſchan-fu, innerhalb der Gränzen des Bezirks Zin-tſché'u.

**) Unter dem Ende des Hauſes der Hunnen iſt nur die Ver-

Dritte Abtheilung.

Das Haus Schi, unter der Benennung der Kaiserlichen jüngeren Linie Tschao.

330 — 352 = 22 Jahre.

I. Schi-Lo.

Nach Ausrottung der Linie der im Innern China's herrschenden Hunnen, erklärte Schi-Lo, einer ihrer Unterthanen, sich im Jahre 330 zum Kaiser. Unter seiner Herrschaft befand sich fast das ganze nördliche China. Im August des Jahres 333 starb er an einer Krankheit; und sein Sohn Schi-Chun bestieg den Thron.

II. Schi-Chun. III. Schi-Chu.

Nach Schi-Lo's Tode ließ sein Stiefbruder Schi-Chu den Kaiser Shi-Chun einkerkern, und verlangte, daß der Senat ihn, als untauglich zur Regierung, absetzen sollte. Und so wurde zu Ende des Jahres 334 Schi-Chun vom Throne gestürzt, Schi-Chu aber erklärte sich zum Regenten des Königreichs, und ließ den entthronten Monarchen hinrichten. Im Jahre 335 erlaubte Schi-Chu in einem feierlichen Manifeste den Chinesen und Hunnen, den Budismus zu bekennen und in Budistische Mönchs-Orden zu treten. Im Jahre 338 besiegte er den Sianbischen

nichtung ihrer Herrschaft zu verstehen; denn einige Linien oder Stämme dieses Hauses bestanden an den westlichen oder nordwestlichen Gränzen der Mongolei bis über das 10. Jahrhundert hinaus. Von diesem Hause stammte das Haus Tulga ab.

Fürsten Duan-Läo, und eroberte seine Ländereien in Schuntchân-fu und Sjuan-chua-fu; allein Muschun-Chuan, ein anderer Sfânbischer Fürst, schlug auf verrätherische Weise seine Truppen, welche zu Duan-Läo's Empfange abgesandt waren. Deßhalb rückte Schi-Chu, im Jahre 340, mit einem Heere von einer halben Million in Muschun-Chuan's Besitzungen ein; Muschun-Chuan dagegen, ihm in den Rücken fallend, zerstörte alle Kriegs- und Speise-Vorräthe, und machte auf diese Weise sein Vorhaben zu Nichte. Im Jahre 349 erklärte Schi-Chu sich zum Kaiser, starb jedoch drei Monate darauf. Sein Erbe Schi-Schi bestieg den Thron.

IV. Schi-Schi. V. Schi-Zsun.

Vor dem Tode des Monarchen Schu-Chu hatte die Kaiserin Lju-Schy, die Verdunkelung seines Geistes benutzend, bei Hofe eine Verwirrung erregt, und nach dem Tode ihren Sohn Schi-Schi zum Herrscher ernannt; aber der Fürst Schi-Zsun erschlug die Kaiserinn Lju-Schy und ihren Sohn Schi-Schi, und bestieg selbst den Thron. Schi-Zsun hatte vor diesem Ereigniß sein Wort darauf gegeben, zu seinem Nachfolger den Fürsten Schi-Min zu ernennen, welcher eifrig dazu mitgewirkt hatte, ihm den Thron zu verschaffen; allein, nach Erreichung des Gewünschten ernannte er seinen Sohn Schi-Jan zum Nachfolger, und beschloß im geheimen Rathe, den Fürsten Schi-Min umzubringen. Der Fürst Schi-Zsân verrieth das Geheimniß; und Schi-Min, als oberster Feldherr, befahl den Truppen, Schi-Zsun nebst dem Thronfolger Schi-Jan zu verhaften, und ließ sie hierauf beide um's Leben bringen, den Fürst Schi-Zsân aber erhob er auf den Thron.

VI. Schi-Zsân. VII. Schi-Min. VIII. Schi-Di.

Schi-Zsân sah deutlich, daß Schi-Min ihm gefährlich seyn würde, und beschloß daher, ihn zu verderben. Schi-Min

aber, nachdem er glücklich einen zweimaligen Ueberfall dieses Monarchen abgewehrt hatte, ließ ihn verhaften. Schi-Min, von Geburt ein Chineſe, beſchloß, die Hunnen auszurotten, und ſchrieb den Chineſen vor, dieſelben im ganzen Reiche zu ermorden. Im Jahre 350 erſchlug er den Monarchen Schi-Zſán, und erklärte ſich zum Kaiſer; unterdeſſen beſtieg aber der Fürſt Schi-Di den Thron in Schun-dö-fu. Im Jahre 351 belagerte Schi-Min den Schi-Di in der erwähnten Stadt, wurde jedoch hier durch die vereinten Kräfte der Sſánbier und Tanguten geſchlagen. Nach dem Abzuge der verbündeten Truppen gewann Schi-Min neue Stärke. Der General Lju-Sſán erſchlug den Schi-Di, und beſtieg ſelbſt deſſen Thron; allein im Jahre 352 erſchlug Schi-Min, nach Einnahme der Stadt Schun-dö-fu, den Lju-Sſán ſelbſt, und zog nach Norden gegen Muſchun-Zján, welcher unterdeſſen Peking in Beſitz genommen hatte. Schi-Min galt für einen vorzüglichen Krieger, und hatte auserleſene Truppen unter ſeinem Befehl; doch weder ſeine perſönliche Tapferkeit, noch die ausdauernde Feſtigkeit ſeines Fußvolks vermochte gegen die Sſánbiſche Reiterei Stand zu halten. Schi-Min wurde gefangen, und in Hurban-Sſubarga-Chota, welches in Tumot liegt, hingerichtet. Auf dieſe Weiſe wurde das Reich der Hunnen in China zertrümmert, und machte dem Hauſe Muſchun, aus dem Hauſe Sſánbi, Platz.

Erſter Zuſatz: über die nördlichen Hunnen.

Die Ueberreſte dieſes Volkes wurden, nachdem ſie als Gefangene nach China abgeführt worden, innerhalb der Großen Mauer, in der Nachbarſchaft der ſüdlichen Hunnen, angeſiedelt; jedoch, von den Letztern gedrängt, entfernten ſie ſich ſchon im folgenden Jahre (94) aus China, und ſiedelten ſich in Uromze und Tarbagtai an. Im Jahre 120 nahmen ſie Oſt-Turkiſtan in Beſitz; im Jahre 122 machten ſie Ein-

Digitized by Google

fälle in China: im Jahre 124 aber nahmen die Chinesen Ost-Turkistan wieder zurück, und im Jahre 126 schlugen sie die Hunnen. Nach dieser Zeit regten sich die nördlichen Hunnen nur schwach, und endlich verschwand nach und nach selbst ihr Name. Dessen ungeachtet existirten einige Stämme der Hunnen noch lange, unter anderen Namen, in Tarbagtai, und wurden in der Folge durch ihre kriegerischen Thaten bekannt.

Zweiter Zusatz: über das Haus Sſánbi.

Das Haus Sſánbi bestand Anfangs aus einem einzigen Stamme, der einen Zweig der östlichen Mongolen (Dun-chu) ausmachte, welche der Chunnische Modo-Chan, etwas über 200 Jahre vor Chr. Geb., schlug. Er nomadisirte auf den Ländereien, welche gegenwärtig die Aimake oder: Aochan, Naiman, und Karzin einnehmen, und hatte, da er unter der Botmäßigkeit der Hunnen sich befand, keine Verbindung mit China. Im Jahre 40 nach Chr. Geb. machten die Sſánbier zum ersten Male mit 10,000 Mann Reiterei einen Angriff auf Láo-dun. Im Jahre 93, als die Chinesische Armee die Hunnen im Norden völlig zerstreute, kamen die Sſánbier unverzüglich nach Chalcha herüber, und zogen die Ueberreste dieses Volkes an sich, welches sich noch auf 100,000 Kibitken belief. *) Seit dieser Zeit bildete und verstärkte sich in der Mongolei das Haus Sſánbi, welches in verschiedene, von einander unabhängige Aimake getheilt wae.

Ungefähr um das Jahr 150 erschien in dem Sſánbischen Hause Tanschichai, ein mit ausgezeichneter Kraft, Geist und Tapferkeit begabter Mann. Ihm unterwarfen sich alle Stämme. Er nomadisirte in den Gegenden um das jetzige Chuchu-Chota herum, und besaß eine mächtige Reiterei: daher

*) Hier wird nur Chalcha, mit Ausschluß der westlichen Mongolei, verstanden.

Digitized by Google

plünderte er im Süden die Chinesischen Gränzen, dehnte seine Eroberungen gegen Norden bis Tomsk, gegen Osten bis zur Mandschurei aus, und besiegte im Westen die Kalmüken. Auf diese Weise wurde er Beherrscher der ganzen Mongolei, die ehemals unter dem Hause der Hunnen gestanden hatte. Diese Länderstrecke zertheilte er in drei Theile, von denen der östliche sich von Jun-pchin-fu bis Láo-dun, der mittlere von Jun-pchin-fu gegen Westen bis Báo-an-tschéu, der westliche von Báo-an-tschéu bis Jli erstreckte. Von dem Jahre 156 bis zum Jahre 180 verwüstete er die nördlichen Gränzen China's furchtbar, und ging auf gar keine Vorschläge ein. Im Jahre 181 starb er. Sein Sohn Cholándai wurde auf den Thron erhoben. An Fähigkeiten und Körperkraft konnte er sich mit seinem Vater nicht vergleichen, war jedoch gewinnsüchtig, und wurde bei einem Einfalle in den Chinesischen Bezirk Nin-tschéu (in Zin-jan-fu) erschossen. Sein Sohn Zánmin blieb minderjährig nach, und sein Neffe Kuitu (Kuityn) wurde auf den Thron erhoben. Als Zánmin erwachsen war, fing er an, mit ihm um den Thron zu streiten, und das Sfánbische Reich wurde, nachdem es eine kurze Zeit unter einer Alleinherrschaft gestanden hatte, von Neuem zertheilt. Nach Kuitu's Tode wurde sein jüngerer Bruder Buduhyn auf den Thron erhoben. Im Jahre 207 wurde der Sfánbische Fürst Köbinyn von China als König anerkannt. Dieser Köbinyn war aus einem kleinen Stamm entsprossen, wurde jedoch von Allen wegen seiner Tapferkeit und Kraft, seiner Rechtlichkeit und Biederkeit geachtet; und dadurch hatte er auch auf die übrigen Stämme Einfluß. Er nomadisirte neben der Großen Mauer (im Osten), und nahm flüchtige Chinesen bei sich auf. Nachdem er Buduchyn aus dem Norden herbeigerufen hatte, plünderte er mit ihm gemeinschaftlich die nördlichen Gränzen China's, und erschlug ihn zuletzt, nachdem er nach Chalcha fortgezogen war; im Jahre 235 kam er jedoch selbst durch einen, von der Chinesischen Regie-

Digitized by Google

rung erkauften Mörder um. Seit dieser Zeit verschwand gleichsam das Haus Sſánbi; denn sein Name verwandelte sich in die Namen anderer Stämme. In der östlichen und südlichen Mongolei bildeten sich aus dem Hause Sſánbi zwei sehr mächtige Stämme: Mushun und Toba.

Dritter Zusatz: über den Stamm Mushun.

I. Mushun-Mochoba. II. Schanjui Mushun-Schehui.

Nachdem der Sſánbier Mochoba aus der Steppe nach Láo-ssi hinüber gezogen war, fuhr er fort, hier zu nomadisiren, und nannte sich Mushun. Sein Enkel Mushun-Schehui ließ sich in dem jetzigen östlichen Tumot nieder. Er betrachtete sich als einen Vasallen China's, und wurde, für seine dieser Macht im Kriege geleisteten Dienste, in der Würde eines Schanjui's anerkannt; allein im Jahre 281 griff er unerwartet Tschan-li-ssán an, welches in Jun-pchin-fu liegt. Nach Mushun-Schehui's Tode riß sein jüngerer Bruder Mushun-Han den Thron an sich; allein die Großen erschlugen ihn, und erhoben auf denselben Mushun-Choi, einen Sohn Mushun-Schehui's.

III. König Mushun-Choi.

Mushun-Choi wollte sich mit den Waffen an dem Stamme Juiwyn wegen seines Vaters rächen; allein der Chinesische Hof widersetzte sich diesem Vorhaben: daher fing er seit dem Jahre 285 an, die Gränzen China's zu plündern, und schon im Jahre 289 unterwarf er sich dieser Macht. Im Jahre 307 ernannte er sich selbst zum Schanjui, und im Jahre 318 ließ sich auch der Chinesische Hof dazu bewegen, ihn in der Königswürde zu bestätigen.

Um diese Zeit befand sich das in China regierende Haus Zsin in einer bedrängten Lage. Das nördliche China war

Digitized by Google

verloren gegangen und zum Kampfplatze nomadischer Helden geworden. Mushun-Choi meinte von sich, daß er derjenige glückliche Krieger wäre, welchen der Himmel zur Hemmung der Unordnungen bestimmt hätte, die Tschun-juan *) zerrütteten. Er beschloß, einen Stamm nach dem andern zu unterwerfen, und machte mit den schwächsten den Anfang. Er nahm den Chinesen Fôi-i als Staatsrath, den Chinesen Ju-ssui als Geschäfts-Director, und den Chinesen Li-ssân als Kabinets-Sekretär zu sich. Der Letzte derselben entwarf ein Hof-Ceremoniell. Den uneigennützigen Mujui-zsjui stellte er als Reichs-Schatzmeister, und den verständigen Mujui-juichô als Civil-Richter an; der Chinesische Haotschan aber, welcher seine ehrgeizigen Entwürfe nicht befördern wollte, nahm die ihm angebotene Stelle eines Feldherrn nicht an.

Zui-Bi, der Chinesische Gouverneur in Lâo-dun, sah mit Verdruß, wie Mushun-Choi sich verstärkte, und bewog heimlich Korea, Duan und Juiwyn, seine Besitzungen zu überfallen. Mushun-Choi, in dem Städtchen Zsin-in belagert, erregte listig gegenseitiges Mißtrauen in den Bundesgenossen. Die Koreer und Duanier trennten sich von den Juiwynern, und entfernten sich. Die Letzten wären, wegen ihrer großen Anzahl, allein im Stande gewesen, das belagerte Städtchen zu zerstören; allein Mushun-Choi rief seinen Sohn Mushun-Chan aus Tchu-chô herbei, griff die Duanier von zwei Seiten an, und schlug sie völlig. Dieser Sieg verschaffte ihm den Besitz des Landes Lâo-dun. Mushun-Choi errichtete eine Schule, welcher er seinen Nachfolger Mushun-Chuan zum Unterricht übergab; und zur geschäftsfreien Zeit pflegte er auch selbst hinzugehen, um den Vortrá-

*) Tschun-juan hat gleiche Bedeutung mit: Nord-China; nicht selten wird aber unter dieser Benennung bloß das jetzige Gouvernement Chô-nan verstanden.

gen zuzuhören. Er starb im Jahre 333, und Mushun-Chuan bestieg den Thron.

IV. König Mushun-Chuan.

Mushun-Chuan offenbarte, nach seiner Thronbesteigung, Haß gegen seine Brüder Mushun-Chan und Mushun-Shin, welche dem Vaterlande große Dienste geleistet hatten. Der Erstere von ihnen entfloh zum Stamme Duan, gegen den Zweiten aber, der in Pchin-kho lebte, rückte Mushun-Chuan mit bewaffneter Macht an; allein er verlor die Schlacht, und zugleich mit dieser auch ganz Lâo-dun. Im Jahre 334 schlugen Duan-Lan und Mushun-Chan nochmals den Mushun-Chuan, und Duan-Lan würde das Haus der Mushunen vernichtet haben, wenn Mushun-Chan ihn nicht davon abgehalten hätte. Mushun-Chuan eroberte in demselben Jahre Lâo-dun wieder zurück, und erklärte sich im Jahre 337 für den Beherrscher des Königreichs Jan. *) Um sich an den Duaniern zu rächen, bewog er den Hunnischen Monarchen Schi-Chu, dem Fürsten Duan-Lâo den Krieg zu erklären; allein dieser, von den Hunnen besiegt, hielt es fürs Beste, sich dem Mushun-Chuan zu unterwerfen. Schi-Chu, darüber unwillig, daß Mushun-Chuan in diesem Kriege mit Duan-Lâo sich mehr um seinen eigenen persönlichen Vortheil gekümmert hatte, rückte im Jahre 340 mit einer Armee von einer halben Million gegen ihn heran. Allein Mushun-Chuan fiel ihm in den Rücken, und zerstörte die Kriegs- und Mundvorräthe; wodurch er eine so furchtbare Armee in die Unmöglichkeit versetzte, Etwas zu unternehmen. Nach diesem Siege überredete Mushun-Chuan mit großer Mühe den Chinesischen Hof, ihn in der Feldmarschalls- und Königs-Würde, im Jahre 341, zu bestätigen. In demselben Jahre zog er eine

*) Jan ist die alte Benennung des Chinesischen Gouvernements Tschi-li, sammt dem Lande Lâo-dun.

Mauer um Hurban-Sfubarga-Chota; in dem folgenden verlegte er die Hauptstadt hieher, und unterwarf Korea; im Jahre 344 unterwarf er den Stamm Juiwyn. Im Jahre 346 griff er unerwartet Fu-jui, die Hauptstadt eines gleichnamigen Königreichs *), an, und nahm, nachdem er diese Stadt mit Sturm eingenommen hatte, den König selbst gefangen, wodurch er denn auch die Eroberung des ganzen Königreichs entschied. Mushun-Chuan starb im Jahre 348, und sein Sohn Mushun-Zsjun bestieg den Thron.

V. König Mushu-Zsjun.

Nachdem die Mushunen ihr Reich durch die Waffen erweitert und die Dauer desselben durch Einrichtungen gesichert hatten, fühlten sie in sich Verlangen und Kraft zu wichtigeren Unternehmungen, und richteten ihre Aufmerksamkeit auf das nördliche China. Das hier regierende Haus Schi fing an, tyrannisch zu verfahren, und die Unterthanen desselben waren schon im Voraus zum Vortheil eines milden Siegers gestimmt. Im Jahre 350 rückte Mushun-Zsjun auf drei Wegen in's nördliche China ein, nahm Peking mit Sturm, und verlegte seine Hauptstadt hieher. Im Jahre 352 zog Schi-Min, der Beherrscher des Hauses Tschao, selbst nach Norden, um Mushun-Zsjun zu bekämpfen; er wurde jedoch völlig geschlagen, gefangen genommen und des Lebens beraubt. Auf diese Weise unterwarf Mushun-Zsjun das Reich Tschao, und machte hierdurch der Herrschaft der Hunnen im nördlichen China zuletzt ein gänzliches Ende.

Zusatz. Der Stamm Juiwyn nomadisirte an den südöstlichen Gränzen von Karzin, in der Nachbarschaft des östlichen Tumok's; der Stamm Duan hatte die südlichen Ländereien des Karzinischen Aimak's, d. h. Tschen-dö-fu mit

*) Gegenwärtig die Mandschurei.

seinen Umgebungen und die Chinesischen Provinzen Schuntchân-fu und Sjuan-chua-fu im Gouvernement Tschi-li, inne.

Vierte Periode.

Das Haus Mushun, unter der Benennung der Kaiserlichen Dynastie Jan.

352 — 410 = 58 Jahre.

I. Mushun-Zsjun. II. Mushun-Wôi.

Bis zu dieser Zeit hatte Mushun-Zsjui sich als König und als Vasallen des Chinesischen Kaiserreiches betrachtet. Nach Unterwerfung des nördlichen China's trugen die Stände ihm den Titel eines Kaisers an, und Mushun-Zsjun bestieg den Kaiserlichen Thron im Jahre 352. Im Jahre 357 verlegte er die Hauptstadt aus Peking nach Chuai-zin-fu, und unternahm, das südliche China zu erobern; aber bald entstanden in seinem eigenen Hause Uneinigkeiten, während welcher er im Jahre 360 starb, und sein minderjähriger Sohn Mushun-Wôi den Thron bestieg. Im Jahre 363 begann das südliche China Krieg mit den Mushunen, und endigte ihn mit dem Verluste des Gouvernements Chô-nan. Im Jahre 369 stellte das südliche China von Neuem zahlreiche Truppen zur Unterwerfung des nördlichen China's auf; allein Mushun-Wôi schloß sogleich ein Schutz-Bündniß mit dem Königreiche Zin. *) Mushun-Dô schnitt mit seiner Reiterei der Chinesischen Armee die Getreide-Zufuhr ab, und der Chinesische

*) Das Königreich Zin hatte sich nicht lange vorher aus den Chinesischen Gouvernements Schen-ssi und Han-ssu gebildet.

Digitized by Google

Feldherr Chuan-Wyn kehrte, nach einigen ungünstigen Gefechten, wiederum zurück. Mushun-Tschui holte ihn unter Weges ein, und trug einen vollkommenen Sieg über ihn davon, nachdem er bis 30,000 Chinesen niedergestreckt hatte. Allein dieser Sieger war bald, um dem Hasse des Veziers Mushun-Pchin zu entgehen, gezwungen, sich in das Königreich Zin zu flüchten; inzwischen gab das Haus Jan in demselben Jahre dem Königreiche Zin Veranlassung zur Feindschaft. Für den Beistand in dem vorigen Kriege mit dem südlichen China hatte Mushun-Wöi versprochen, dem Hause Zin die, westlich von Chu-lao *) gelegenen Ländereien abzutreten; nach dem Abzuge der Feinde aber fing er an, sich der Erfüllung seines Versprechens zu entziehen, unter dem Vorwande, daß der bevollmächtigte Geschäftsführer bei dem Vertrage sich versehen habe. Ueber dieses Verfahren erbittert, erklärte Fu-Zsán, der Beherrscher des Königreiches Zin, ihm den Krieg. Im Jahre 370 rückte sein Feldherr Wan-Myn mit einem zahlreichen Heere in's Feld und gerade auf die Sfánbische Hauptstadt Chuai-zin-fu los. Mushun-Pchin ließ sich in eine Schlacht mit ihm ein, und verlor, nachdem er völlig geschlagen worden, 150,000 Mann an Getödteten und Gefangenen. Mushun-Wöi und Mushun-Pchin flohen über die Gränzen, wurden jedoch unter Weges gefangen. Fu-Zsán führte, nach Einnahme der Hauptstadt, diesen Monarchen mit 40,000 Sfánbischen Familien gefangen nach Sfi-an-fu, und wurde auf diese Weise, nach Unterwerfung des Königreiches Jan, Besitzer des ganzen nördlichen China's. Aber bald entstanden Unruhen im Hause selbst, und die Mushunen benutzten dieselben. Im Jahre 383 fand Mushun-Tschui, der zur Bändigung des Dinlinischen Fürsten-Tschao-Bin abgeschickt war, Gelegenheit, mit den

*) Chu-lao-huan ist eine Festung, welche in Kchai-fyn-fu lag.

übrigen Fürsten seines Hauses Verbindungen anzuknüpfen, und ein zahlreiches Heer zu sammeln. Im Jahre 384 nahm er durch Sturm die ehemalige Sſánbiſche Hauptſtadt Chuai-Zin-fu, und wurde als König ausgerufen. Auf dieſe Weiſe war, nach vierzehnjährigem Zwiſchenraume, das Reich Jan wieder hergeſtellt. Nachdem Muſhun-Chun Nachricht von den Bewegungen Muſhun-Tſchui's erhalten hatte, ſammelte er Truppen in Zin-Jan-fu; und Muſhun-Tſchun that daſſelbe in Pchin-Jan-fu. Sie kämpften gegen die Truppen des Reiches Zin mit wechſelndem Glücke. Muſhun-Chun hatte eine hohe Meinung von ſeinen Verdienſten; überdieß war er ſtreng und genau. Daher wurde er von einem ſeiner Großen, Hao-Tſchai, ermordet, und Muſhun-Tſchun für den Thronfolger erklärt; denn der Kaiſer Muſhun-Wöi, der ſich in Gefangenſchaft befand, war noch am Leben. Hierauf ſchlug Muſhun-Tſchun das Heer des Reiches Zin, und nahm De-fan *) in Beſitz; Fu-Zſán aber ließ inzwiſchen den gefangenen Muſhun-Wöi ſammt den übrigen Fürſten tödten.

III. Muſhun-Tſchui.

Muſhun-Tſchui ſetzte den Krieg fort, und unterjochte nach und nach von Neuem das nördliche China, mit Ausnahme des Reiches Zin. Im Jahre 385 erklärte Muſhun-Tſchun ſich zum Kaiſer in De-fan, und nahm hierauf Sſi-an-fu, die Hauptſtadt des Reiches Zin. Muſhun-Tſchui befeſtigte ſeine Hauptſtadt in Din-tſchéu, und nahm im Jahre 386 den Kaiſertitel an. Im folgenden Jahre machte er große Eroberungen im Oſten; im Norden unterwarf er den Uchuaniſchen Fürſten Lju-Sſán, und führte ſeine 80,000 Kibitken nach Din-tſchéu über. Muſhun-Tſchun bereitete ſich,

*) De-fan iſt die Benennung eines Schloſſes in Sſi-an-fu, welches 25 Li öſtlich von der Stadt Sſán-Jan-Sſán lag.

in Ssi-an-fu zu wohnen; allein die Ssánbier wünschten, in ihr Land zurückzukehren: daher erschlugen sie ihn, und riefen den General Duau-Ssui zum König *) aus. Mushun-Chyn und Mushun-Jun ermordeten auf gleiche Weise Duan-Ssui, und erhoben Mushun-Kchai auf den Thron. Dieser Monarch verließ mit 400,000 Ssánbiern beiderlei Geschlechts Ssi-an-fu, und zog nach Osten. Unter Weges ermordete Mushun-Tcháo den Mushun-Kchai, und erhob Mushun-Jáo, einen Sohn Mushun-Tschun's, auf den Thron; diesen erschlug aber Mushun-Jun, und rief den Fürsten Mushun-Dschun, einen Sohn Mushun-Chuan's, zum Kaiser aus. Unter der großherzigen Regierung dieses Monarchen beruhigten sich die Ssánbier. Als sie bis Wyn-ssi gekommen waren, erhielten sie die Nachricht, daß Mushun-Tschui sich schon zum Kaiser erklärt habe; daher blieben sie hier stehen, und erbauten das Städtchen Jan-ssi-tschen. Hier erschlugen sie den Kaiser Mushun-Dschun, und riefen den Fürsten Mushun-Jun zum König aus. Alles dieses ereignete sich im Laufe des Jahres 386. Im Jahre 394 bezwang Mushun-Tschui im Westen den König Mushun-Jun, und ließ ihm den Kopf abhauen. Im Jahre 395 fiel der König Toba-Hui von ihm ab. Der Thronfolger Mushun-Báo zog mit einer Armee von 80,000 Mann gegen Toba-Hui aus, und bereicherte sich durch Beute; allein auf dem Rückwege war er genöthigt, sich mit Toba-Hui in eine Schlacht einzulassen, in welcher er 10,000 Mann an Todten und 50,000 an Gefangenen verlor. Einer von Toba-Hui's Generalen ließ, in der Absicht, den Kaiser Mushun-Tschui zu schwächen, alle diese Gefangenen in dem Bezirk Sson-chó-

*) König heißt im Chinesischen Ho-Wan. Dieses Wort bezeichnet bei den Chinesen einen abhängigen Herrscher; als unabhängiger Monarch, wird bei ihnen nur der Kaiser, Chinesisch Chuan-di, angesehen.

Digitized by Google

pcho umbringen. Im folgenden Jahre (396) zog Mushun-Tschui, brennend vor Ungeduld, sich an Toba-Hui zu rächen, auf verborgenen Wegen über die Berge nach Da-tchun-fu, und schlug seine Landwehr völlig; als er jedoch durch Sſönchö-pcho kam, wo Mushun-Báo im vorigen Feldzuge das Unglück erlitten hatte, erblickte er Haufen von Skeletten, und opferte über denselben. Bei dieser Handlung fing das ganze Heer an zu schluchzen, und erschütterte mit seinen Wehklagen Berge und Thäler. Mushun-Tschui erstarrte vor Schaam und Verdruß: hierdurch fand sich bei ihm Blutsturz aus dem Mund ein, an welchem er, nach seiner Rückkehr nach Baoan-tschéu, verschied. Mushun-Báo bestieg den Thron.

IV. Mushun-Báo.

Dieser Monarch hatte, als er zum Thronfolger ernannt wurde, Gutes von sich hoffen lassen; in der Folge aber war er sorglos und leichtsinnig geworden, weßhalb die Kaiserinn Duàn-Schy dem Mushun-Tschui gerathen hatte, ihn umzutauschen, und dafür befahl Mushun-Báo ihr, nach seiner Thronbesteigung, zu sterben. Um dieselbe Zeit machte Toba-Hui, der sich vorgenommen hatte, das nördliche China zu unterjochen, mit großen Kräften einen Angriff auf Jan, und eroberte Tchai-juan-fu und Tschen-din-fu. Im Jahre 397 setzte Mushun-Báo den Krieg mit wechselndem Glücke fort, verlor jedoch am Schlusse des Jahres die Hauptstadt Din-tschéu. Mushun-Lin faßte den Vorsatz, Mushun-Báo zu tödten; da das Unternehmen ihm jedoch nicht gelang, entfloh er zu den Dinlinischen Truppen an den westlichen Bergen. Mushun-Báo, fürchtend, daß Mushun-Lin die Truppen in seine Gewalt bekommen könnte, welche sein Sohn, der Thronfolger Mushun-Wöi, aus dem Auslande ihm zuführte, verließ die Hauptstadt, und floh zu dem Letzteren in's Lager. Mushun-Zán, der den Oberbefehl in der

Digitized by Google

Hauptstadt erhalten hatte, schlug einen Sturm zurück; Toba-Hui zog hierauf weiter nach Süden, und Mushun-Zán erklärte sich zum Kaiser. Mushun-Lin tödtete den Mushun-Zán, und bestieg selbst den Thron; bald jedoch entfloh er, von Toba-Hui geschlagen, aus der Hauptstadt nach Chuai-Zin-fu, wo er sich zum König erklärte. Da jedoch diese Stadt, wegen ihrer Ausdehnung, schwer zu vertheidigen war: so zog Mushun-Dó, mit 40,000 (Sfánbischen) Familien, südwärts nach Chuassán, und proclamirte sich als König im Jahre 398. Auf solche Weise theilte sich das Reich Jan in ein südliches und ein nördliches.

Mushun-Báo entfernte sich nach Hurban-Ssubarga-Chota, jenseits der Großen Mauer. Hier entstanden wiederum große Verwirrungen, während welcher dieser Monarch eines gewaltsamen Todes umkam. Sein Sohn Mushun-Schen bestieg den Thron.

V. Mushun-Schen. VI. Mushun-Ssi.

Im Jahre 401 entstanden im nördlichen Hause Jan neue Unruhen. Mushun-Schen klagte seinen Vater einer schwachen Verwaltung an; er meinte mit seinem Scharfblick selbst in Alles einzudringen, und verwandelte diese Wachsamkeit in grausames Mißtrauen: weßhalb Duan-Zsi, ein Neffe der verwittweten Kaiserinn, eine Empörung erregte, in welcher Mushun-Schen an empfangenen Wunden starb. In diesen unruhigen Verhältnissen richtete das Volk seine Aufmerksamkeit auf Mushun-Juan; allein die verwittwete Monarchinn Din-Schy liebte den Fürsten Mushun-Ssi, und rief ihn daher zum König aus, mit Uebergehung des Thronfolgers Mushun-Din. Duan-Zsi wurde gefangen und hingerichtet; Mushun-Juan und Mushun-Din erhielten gleichfalls Befehl, zu sterben. In der Folge faßte Din-Schy, aus Verdruß, daß Mushun-Ssi sich in Fu-Schy verliebt hatte, in

Gemeinschaft mit ihrem Neffen Din-Sſin den Vorsatz, ihn vom Throne zu stürzen; aber die Verschwörung wurde entdeckt, und die Kaiserinn erhielt, nebst ihrem Neffen, den Befehl, zu sterben. Im Jahre 407 starb die Königinn Fu-Schy. Der Monarch beging, wie während ihres Lebens, so auch nach ihrem Tode, aus Liebe zu ihr die größten Albernheiten. Er war noch nicht von der Beerdigung zurückgekehrt, als der General Fyn-Ba eine Empörung in der Hauptstadt erregte, und dem Fürsten Mushun-Jun dazu verhalf, den Königlichen Thron zu besteigen. Mushun-Jun, von Geburt ein Chinese, nahm den früheren Beinamen Háo an, und machte, nachdem er Mushun-Ssi erschlagen hatte, dem Reiche der Mushuhen im Norden ein Ende. Háo-Jun erhob Fyn-Ba zum obersten Feldherrn; allein im Jahre 409 wurde er selbst durch zwei seiner Lieblinge ermordet. Fyn-Ba ließ die erwähnten Königsmörder hinrichten, und erklärte sich zum König.

Allein das Haus der Mushunen dauerte noch fort im südlichen Hause Jan; denn Mushun-Dò erklärte sich im Jahre 398 zum König. Im folgenden Jahre verlor er die Hauptstadt Chuá-ssán, welche verrätherischer Weise einem Generale Toba-Hui's übergeben wurde: deßhalb sammelte er in Zintschéu-fu und Jan-tschéu-fu gegen 100,000 Mann, und nahm Huan-hu*), wo er auch seinen Wohnsitz fixirte. Hier nahm er den Kaisertitel an, starb jedoch im Jahre 405, und sein Sohn Mushun-Tscháo kam zur Regierung. Als das Haus Zsin die Unthätigkeit der Mushunen gewahr ward, beschloß es, das südliche Haus Jan zu unterjochen, und im Jahre 409 führte der Feldherr desselben, Lju-Jui, ein Heer nach Norden. Mushun-Tscháo, völlig geschlagen, schloß sich in Huan-hu ein. Lju-Jui umgab die Stadt mit einem hohen

*) Huan-hu ist ein aufgehobenes Städtchen, welches 8 Li westlich von der Stadt Zin-tschéu-fu, im Gouvernement Schan-dun, liegt.

Digitized by Google

Erdwall, hielt die Stadt ein halbes Jahr lang belagert, und nahm sie zu Anfange des Jahres 410 durch Sturm. Mushun-Tschão wurde nach der alten Chinesischen Hauptstadt Zsán-nin-fu geschickt, wo man ihm den Kopf abschlug. Gegen 3000 Fürsten, Minister und Beamte, und gegen 10,000 ihrer Hausgenossen, wurden auf der Stelle hingerichtet. Hier nahm das Haus der Mushunen ein völliges Ende.

Zusatz: über den Stamm Toba, unter der Benennung des königlichen Hauses Dai.

I. Mao-Chan. II. Tuïn-Chan. III. Lin-Chan. IV. Toba-Zsefyn. V. Chan Toba-Liwŏi. VI. Chan Toba-Ssilu. VII. Toba-Luhuan.

Toba ist ein besonderer Stamm des Sianbischen Hauses. Die Vorfahren desselben wohnten an der Ostseite des Baikal. Zur Zeit Mao-Chan's *) bestand es schon aus 36 Gebieten und 99 großen Häusern oder Familien. Nach Verlauf von fünf Generationen wanderte Tuïn-Chan nach Süden, und ließ sich am Großen See **) nieder. Wiederum nach Verlauf von sieben Generationen theilte Lin-Chan den Aimak in zehn Geschlechter; sein Sohn Toba-Zsefyn wanderte nach Tschachar, und sein Enkel Toba-Liwŏi verlegte seinen Wohnsitz nach Schen-lŏ. ***) Dieser Chan

*) In der Geschichte begegnen wir hier zum ersten Mal dem Worte: Chan, welches in Mongolischer Sprache Kahan oder Kachan geschrieben und Chan ausgesprochen wird. Bis zu dieser Zeit wurde, statt Chan, sowohl bei den nördlichen als den südlichen Mongolen, das Wort Schanjyi gebraucht.

**) Wie es scheint, am Chulun-Nor, welcher auch Dalai-Nor, d. h. der Große See, genannt wird.

***) Schen-lŏ-tschen war ein Städtchen, welches südlich von Chuchu-Chota, nordwestlich von Da-tchun-fu, außerhalb der Großen Mauer lag.

Digitized by Google

sandte zwei Mal seinen Sohn Schomochan nach China mit Tribut. Im Jahre 277 kehrte Schomochan aus China, wo er war gefangen gehalten worden, in die Heimath zurück, und wurde daselbst, auf Verläumdung der Großen um's Leben gebracht; weßhalb Toba-Liwôi in demselben Jahre, im 104. seines Lebens, aus Kummer starb. Unter seinem Sohne Toba-Ssilu gerieth dieses Haus in Verfall. Im Jahre 295 theilten die Tobaer ihr Gebiet in drei Aimake. Der erste Aimak, von dem Chan Toba-Luhuan regiert, nomadisirte auf der Nordseite der Stadt Bao-an-tschéu, der zweite, von seinem Neffen Toba-Ito regiert, nomadisirte in Jui-tschéu; *) der dritte, regiert von Ito's jüngerem Bruder Toba-Ilu, nomadisirte in Schen-lô. **) Toba-Ito war Schomochan's ältester Sohn. Er fing an, Chinesen in seinen Dienst aufzunehmen, zog mit einer Armee über den Schámo nach Norden, und unterjochte im westlichen Chalcha bis dreißig Gebiete. Luhuan starb im Jahre 307.

VIII. König Toba-Ilu. IX. König Toba-Pugyn. X. König Toba-Juiljui.

Nach Toba-Luhuan's Tode übernahm sein jüngerer Bruder Toba-Ilu die Regierung über alle drei Aimake. Im Jahre 310 half er China, einen Hunnischen Aufrührer bändigen, und erhielt zur Belohnung die Stadt Dai ***) mit dem Fürstentitel. Im Jahre 312 zog er, in Folge eines Vertrages mit der Chinesischen Regierung, gegen den Hunnischen Monarchen Lju-Ju zu Felde, und schlug dessen Trup-

*) Bao-an-tschéu und Jui-tschéu liegen in Sjuan-chua-fu.

**) Diese drei Aimake befanden sich sowohl innerhalb als außerhalb der Großen Mauer, westlich von Sjuan-chua-fu.

***) Dai, auch Dai-zsjun, ist das jetzige Jui-tschéu in Sjuan-chua-fu.

Digitized by Google

pen völlig an dem Berge Myn-Schan. *) Im Jahre 315 wurde er von der Chinesischen Regierung als König anerkannt. Um seinem jüngeren Sohne Toba-Bianju den Thron zu verschaffen, faßte er den Vorsatz, seinen älteren Sohn Toba-Ljusju durch die Waffen dieses Rechts zu berauben, wurde jedoch in einer verlorenen Schlacht getödtet. Toba-Ito's Sohn Toba-Pugyn bestieg den Thron, nachdem er Toba-Ljusju vernichtet, starb jedoch bald darauf, und die Großen riefen Toba-Juiljui als König aus. Dieß ereignete sich im Jahre 316. Lju-Chu machte einen Angriff auf seinen westlichen Aimak; doch Toba-Juiljui schlug ihn, und unterwarf sich seinen ganzen Aimak im Jahre 318. Hierauf eroberte er im Westen Ili, und machte sich zum Beherrscher der Tschungarei, der südlichen und eines Theils der östlichen Mongolei. — Wöi-Schy, Toba-Ito's Gattinn, in der Voraussetzung, daß Toba-Juiljui, nachdem er mächtig geworden, ihres Sohnes Chönu vergessen würde, — tödtete Ersteren, und erhob ihren eben erwähnten Sohn zur Herrscherwürde.

XI. König Toba-Chönu. XII. König Toba-Höna. XIII. König Toba-Ichuai.

Um diese Zeit war Toba-Schiigán, Toba-Juiljui's Sohn, noch im Kindesalter. Nachdem Chönu im Jahre 314 die Verwaltung der Geschäfte übernommen hatte, verlegte er seinen Sitz in ein, beim Ssibö-Chotok **) neu erbautes Städtchen, und im folgenden Jahre (325) starb er. Sein jüngerer Bruder Toba-Höna bestieg den Thron, war jedoch im Jahre 329 gezwungen, nach Juiwyn zu fliehen, und

*) In Tchai-juan-fu, 15 Li nordöstlich von der Stadt Pchin-bin-tschéu.

**) 285 Li nordwestlich von Kálgan.

Toba-Ichuai, ein Sohn Toba-Juiljui's, wurde auf den Thron erhoben. Im Jahre 335 beſtieg Toba-Hóna wiederum den Thron, und Toba-Ichuai flüchtete zu dem Hunniſchen Hauſe Tſcháo, welches im Jahre 337 ihn von Neuem auf den Thron erhob; Toba-Hóna aber flüchtete zu dem Sſánbiſchen Hauſe Jan, in welchem Muſhun-Chuan herrſchte. Toba-Ichuai ſtarb im Jahre 338; ſein jüngerer Bruder Toba-Schiigán wurde, ſeinem Teſtamente gemäß, auf den Thron erhoben.

XIV. König Toba-Schiigán.

Seit dem Ableben Toba-Ilu's hatten ſich in dem Hauſe der Tobaer innere Spaltungen erhoben; allein Schiigán, welcher Krieger und Politiker war, wußte die Ruhe wieder herzuſtellen. Er war der Erſte, der Beamte einführte, und die Geſchäfte unter ſie zur Verwaltung vertheilte; auch gab er ein peinliches Geſetzbuch über Aufrührer, Mörder und Räuber heraus. Im Jahre 340 verlegte er die Hauptſtadt nach Datchun-fu, und im folgenden Jahre erbaute er die Stadt Schen-lö-tſchen. *) Im Jahre 361 unterwarf ſich ihm der Hunniſche Fürſt Lju-Wöitſchen; im Jahre 367 aber erklärte Toba-Schiigán ſich freiwillig für einen Vaſallen des mächtig gewordenen Hauſes Zin. Im Jahre 371 wurde, ſtatt Schiigán's, durch ein Verſehen ſein Nachfolger Toba-Schi ermordet, deſſen Gattinn ſchwanger nachblieb und den Schehui (Toba-Hui) gebar. Im Jahre 376 bat Lju-Wöitſchen, von Schiigán unterdrückt, das Haus Zin um Schutz, und Schiigán wurde beſiegt. Um dieſe Zeit war Toba-Schi's Sohn noch im Kindesalter, Schiigáns Söhne aber, die er mit einer Muſhunerinn erzeugt hatte, bereits erwachſen.

*) Er umgab es mit einem Erdwall: denn dieſes Städtchen exiſtirte ſchon.

Digitized by Google

Die Thronfolge war noch nicht festgesetzt: daher ermordete der älteste uneheliche Sohn Toba-Schihun seinen Vater Schiigán und die jüngeren Brüder. Beim Heranrücken von Truppen des Reiches Zin gegen Da-tchun-fu zerstreuten sich die Bewohner der Aimake, und im Hause der Tobaer entstanden große Verwirrungen. Chö-Schy, die Mutter des Fürsten Toba-Hui, flüchtete in das Haus Toba-Chöna's. Fu-Zsán, der Beherrscher des Reiches Zin, wollte die Herrschaft der Tobaer vernichten; jedoch Jan-Fyn, Schiigáns Staats-Sekretär, bewog ihn durch Bitten, bis zum erwachsenen Alter des Fürsten Toba-Hui diese Herrschaft in zwei Hälften zu theilen, und die Regierung derselben den Fürsten Lju-Kuschin und Lju-Wöitschen anzuvertrauen. Fu-Zsán willigte in diesen Vorschlag: und die Länder östlich von Ordos, das heißt, Tumot und Tschachar, wurden dem Lju-Kuschin, Ordos aber und der weiter nach Westen gelegene Theil dem Lju-Wöitschen übergeben. Lju-Kuschin übernahm die Erziehung des Königs-Enkels Toba-Hui.

Digitized by Google

Fünfte Periode.

Das Haus Toba, unter der Benennung der Kaiserlichen Dynastie Wöi.

386 — 557 = 171 Jahr.

Erste Abtheilung.

386 — 494 = 108 Jahre.

I. Dao-Wu Ehuan-Di *) Toba-Hui.

Zehn Jahre nach Vernichtung des Reiches der Tobaer erreichte Toba-Hui das erwachsene Alter, und bestieg, auf allgemeinen Wunsch der Aeltesten der Stämme, im Jahre 386 den Königlichen Thron. Bei dieser Gelegenheit legte er, statt der früheren Benennung Dai, seinem Hause den Namen Wöi bei, und stellte Beamte — größten Theils Chinesen — für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung an. Um diese Zeit galt Lju-Sšán, Lju-Kushins Sohn, für einen mächtigen Herrscher im Norden. Toba-Hui, durch ein Hülfsheer des Königs Mushuu-Tschui verstärkt, schlug Lju-Sšán im Jahre 387 auf's Haupt; da er indeß im Geheimen auch das Reich der Mushunen sich zu unterwerfen gedachte, fertigte Toba-Hui im folgenden Jahre (388) einen Gesandten ab, um die Lage von Mushun-Tschui's Hof in Augenschein zu nehmen. Im Jahre 391 unterjochte er den Stamm Shushan im Schámo, und führte diesen ganzen Aimak nach Da-tchun-fu hinüber. Um dieselbe Zeit zog

*) Auch Dao-Wu-Di; dieß ist der ihm nach dem Tode beigelegte Chinesische Name.

Dshiliti, ein Sohn Lju-Wöitschen's, mit einem Heere von 90,000 Mann gegen Toba-Hui's südlichen Aimak heran. Toba-Hui, mit 6000 Mann Reiterei, schlug Dshiliti völlig, und nahm ihn gefangen; Lju-Wöitschen aber wurde von seinen Unterthanen erschlagen. Lju-Bobo, Lju-Wöitschen's jüngerer Sohn, flüchtete in den Aimak der Seganen und von hier zu Muügan.

Im Jahre 395 beschloß Mushun-Tschui, die Fortschritte Toba-Hui's zu hemmen, und sandte eine Armee von 80,000 Mann, unter der Anführung seines Nachfolgers Mushun-Bao, gegen ihn aus. Als dieser Fürst mit einer Menge Gefangener aus Ordos zurückkehrte, wurde er von Toba-Hui eingeholt und völlig geschlagen. Mushun-Tschui, in der Voraussetzung, daß Toba-Hui mit diesem Siege allein sich nicht begnügen würde, zog heimlich über die Berge nach Da-tchun-fu mit einem zahlreichen Heere. Bei einem so unerwarteten Einfall hatte Toba-Hui keine Truppen in Bereitschaft. Schon bereitete er sich zur Flucht, als der Tod, der in den Leichenhaufen bei Sson-chó-pcho lauerte, Mushun-Tschui wegraffte. Sein Sohn Mushun-Báo bestieg den Thron.

Nach diesem Schrecken schritt Toba-Hui unverzüglich zur Ausführung seiner Entwürfe, die ihn schon längst beschäftigten, nämlich: zur Eroberung des Reiches der Mushunen. Statt des Königstitels, nahm er den Titel eines Kaisers an, und rückte mit 400,000 Mann Fußvolk und Reiterei nach Ma-i-ssán *) in's Feld. Ein zweites Heer desselben rückte auf dem östlichen Wege gegen Peking. Die Armee der Mushunen wurde bei Tchai-juan-ssán **) völlig geschlagen, und sie verloren in diesem Jahre fast alle Länder im nördlichen China. In dem folgenden Jahre (397) wurde Mushun-Báo zum zweiten Mal

*) In Scho-pchin-fu.
**) In Tchai-juan-fu.

am Flusse Chu-tchó *) auf's Haupt geschlagen. An seinem Hofe entspannen sich innere Uneinigkeiten; und Mushun-Báo verließ die Hauptstadt Din-tschéu, welche Toba-Hui zu Ende des Jahres durch Sturm einnahm. Hiermit war die Eroberung der Mushunischen Besitzungen innerhalb der Großen Mauer vollendet. Nachher verlegte Toba-Hui die Hauptstadt nach Pchin-tschen **), und machte viele Einrichtungen in Bezug auf die Staatsverwaltung. Im Jahre 399 unterjochte er Tarbagtai. Im Jahre 401 begann er mit Glück einen Krieg mit dem Reiche Zin im Westen. Der Shushanische Chan Schelun zog herbei zur Unterstützung dieses Reiches; allein, schon unter Weges von den Sfánbiern völlig geschlagen, floh er nach Norden über das Schámo, und gründete dort, nachdem er Chalcha und Tarbagtai in Besitz genommen, im Jahre 402 ein unabhängiges Reich. Jao-Sfin, der König dieses Reiches, begann selbst Krieg mit Toba-Hui, und wäre umgekommen, wenn nicht die Shushanen von Norden her eine Bewegung zu seinem Vortheil gemacht hätten. Toba-Hui nahm die gefangene Mushunische Königinn zur Gattinn, und bediente sich bei dieser Gelegenheit der alten Sfánbischen Sitte, aus einem gegossenen goldenen Bildniß zu wahrsagen. Das Mushunische Bildniß formte sich rein ab, und sie wurde zum Rang einer Kaiserinn erhoben. ***) Im Jahre 409 endete dieser große Eroberer sein Leben durch die Hand seines ausschweifenden Sohnes Toba-

*) In Din-tschéu.

**) Das Städtchen Pchin-tschen lag 5 Li östlich von der Stadt Da-tchun-fu.

***) Nach einer alten Sitte des Hauses der Tobaer wurde, bei der Wahl einer Kaiserinn (Gattinn) oder eines Nachfolgers, gewahrsagt, indem ihr Bildniß aus Gold gegossen wurde. Ein reiner Abguß galt für ein Zeichen des Glückes. Wessen Bildniß sich nicht rein abformte, der konnte nicht zu der ihm bestimmten Würde erhoben werden.

Digitized by Google

Schäo. Der Thronfolger Toba-Zy bestieg, nachdem er Toba-Schäo hatte hinrichten lassen, den kaiserlichen Thron.

II. Tchai-Zsun *) Toba-Zy.

Dieser Monarch wußte, bei einer klugen Verwaltung, den gefährlichen Folgen der verwirrten Verhältnisse, welche das neue, noch nicht befestigte Reich hätten erschüttern und stürzen können, glücklich zu entgehen. Im Jahre 422 übergab er die Reichsverwaltung seinem Thronfolger Toba-Dao und einem obersten Rath: er selbst wünschte der Einsamkeit zu genießen, unternahm jedoch in demselben Jahre einen großen Feldzug gegen das südliche China; im folgenden Jahre (423) beschloß er denselben durch die Eroberung des Gouvernements Chö-nan. Nach Beendigung dieses Krieges unterwarf sich ihm im Westen der König Chölän-Schipan, und aus Süden kamen Gesandte von den verschiedenen Manischen **) Völkerschaften. Zu Ende des Jahres starb Toba-Zy, und Toba-Dao bestieg den Thron.

III. Schi-Zsu Tchai-Wu-Di Toba-Dao.

Eine der merkwürdigsten Handlungen dieses Monarchen ist, daß er, ein Ausländer, nach seiner Thronbesteigung zuerst die Lehre des Philosophen Lao-Zsy in die Zahl der Religionen aufnahm, und dem Stifter der Sekte den Titel Tchän-Schi ertheilte, welches bedeutet: Lehrer des Himmels oder Gottes. Hierzu bewog ihn vorzüglich Zui-Chao, einer seiner gelehrtesten Minister. Um diese Zeit begann die

*) Tchai-Zsun ist die, ihm nach seinem Tode im Tempel der Vorfahren ertheilte, Chinesische Benennung.

**) Anfangs wohnten die Manier auf dem Landstriche zwischen den Flüssen Chuai und Zsán; in der Folge aber breiteten sie sich nach allen Seiten aus.

Digitized by Google

Lehre der Dáoßer in China, mit allen Irrthümern, welche ihr früher nicht eigen waren, emporzukommen.

Im Jahre 424 drang der Shushanische Chan Datan in das nördliche China ein. Toba-Dao vertrieb ihn, und fing im folgenden Jahre, nachdem er mit dem südlichen China Frieden geschlossen hatte, mit dem Reiche Ssá *) Krieg an; im Jahre 429 zog er aus, um die Sushanier zu bekriegen, und, nachdem er ganz Chalcha völlig verwüstet hatte, berührte er Tarbagtai. Von diesem Feldzuge kehrte er zu Ende des Jahres mit großer Beute an Vieh und einer Menge Gefangener zurück. In Folge desselben unterwarf sich ihm Dinlin.

Toba-Dao hatte die Absicht, die Reiche Ssá, Süd-China und Shushan seiner Herrschaft zu unterwerfen; und, um nicht mit drei Feinden zu gleicher Zeit zu kämpfen, suchte er jeden derselben besonders durch kräftige Einfälle zu schwächen. Im Jahre 430 stellte der südliche Hof, um Chô-nan wieder zu erobern, zahlreiche Heere auf. Bei Annäherung derselben räumte er das ganze rechte Ufer des Gelben Flusses völlig, und concentrirte seine Landwehr an dem linken Ufer. Die Chinesen besetzten ohne Blutvergießen die verlassenen Städte; als aber Toba-Dao seine nomadischen Truppen heranführte, so warf er beim ersten Angriff die Chinesische Armee auf allen ihren Punkten, und beschloß dieses Jahr mit der Unterjochung des Reiches Ssá. Im Jahre 431 kehrte er im Triumph von dem südlichen Feldzuge zurück.

Nach der Zertrümmerung von zwei Feinden beschäftigte er sich mit der innern Organisation des Reiches, und gab in

*) Das Königreich Ssá war in Ordos gegründet worden, hatte aber in der Folge das ehemalige Reich Zin, das heißt: das Gouvernement Schénssi und einen Theil des Gouvernements Hán-ssu, erworben.

Digitized by Google

demſelben Jahre ein peinliches Geſetzbuch heraus. Im Jahre 439 eroberte er das Königreich Lán, welches die weſtlichen Ländereien des Chineſiſchen Gouvernements Han-ſſu in ſich begriff. Unter den Verordnungen dieſes Monarchen verdienen zwei erwähnt zu werden. Im Jahre 444 verordnete er, daß von den Fürſten bis zu den Beamten Alle ohne Ausnahme ihre Söhne in die Reichs-Schule ſchicken, die Kinder der Künſtler und Handelsleute aber diejenigen Gewerbe lernen ſollten, durch welche ihre Väter ſich ernährten; Privat-Schulen ſollten durchaus nicht angelegt werden, bei Todesſtrafe. Im Jahre 446 befahl er, im ganzen Reiche die Bücher der Foïſten zu verbrennen und die Tempel derſelben zu zerſtören, ſämmtliche Mönche dieſer Sekte dem Tode zu überliefern, und ihre Lehre nicht zu predigen, bei Verluſt des Lebens. Für Letzteres hat die Geſchichte ihm den Namen eines feſten und aufgeklärten Monarchen beigelegt.

Im Jahre 446 zeigten ſich Empörungen im Weſten, wurden jedoch in demſelben Jahre wieder unterdrückt. Im folgenden Jahre unterjochte Toba-Dao Oſt-Turkiſtan, und richtete eine ſolche Verwüſtung in den Shuſhaniſchen Landen an, daß die Bewohner derſelben lange Zeit an keine Einfälle in die nördlichen Gränzen ſeiner Beſitzungen denken konnten. Im Jahre 450 drang Toba-Dao mit 100,000 Reitern in das ſüdliche China aus dem Grunde ein, weil der ſüdliche Hof ſeine Rebellen im Weſten aufgehetzt und unterſtützt hatte. Dieß bewog den Chineſiſchen Hof, zahlreiche Armeen zur Eroberung des nördlichen China's zuſammen zu bringen. Toba-Dao zog ſich ſogleich zu ſeinen nördlichen Gränzen zurück; allein zu Ende des Jahres erſchien er von Neuem in Schan-dun mit einem Heere. Da flohen die Chineſiſchen Heere voll Schrecken zurück, und in kurzer Zeit bedeckte Sſánbiſche Reiterei das linke Ufer des Fluſſes Zſán. Am Neujahrstage (451) ſchaute die Chineſiſche Hauptſtadt mit Entſetzen von dem rechten Ufer auf ihre triumphirenden Feinde. Allein To-

Digitized by Google

ba-Dao entschloß sich, Frieden zu schließen, und trat seinen Rückzug an.

In diesem Jahre verlor Toba-Dao den Thronfolger, welcher durch den Eunuch Zsun-Ai zu todeswürdigen Handlungen verleitet worden war, und hörte nicht auf, um ihn zu trauern. Aus diesem Grunde ermordete Zsun-Ai, Todesstrafe fürchtend, im Jahre 452 den Monarchen selbst, und erhob den Fürsten Toba-Sjui auf den Thron, welchen er bald darauf gleichfalls ermordete.

IV. Hao-Zsu Tschen-Huan-Di Toba-Sjun.

Hierauf wollte Zsun-Ai zur Wahl eines anderen Fürsten schreiten; allein die Großen erhoben Toba-Sjun, einen Enkel Toba-Dao's, auf den Thron, und Zsun-Ai wurde hingerichtet. Dieser Monarch stellte gleich bei seiner Thronbesteigung die Sekten der Foïsten wieder her, und erlaubte ihnen, in jedem Kreise ein Kloster zu bauen. Im Jahre 465 starb er. Auf den Thron wurde sein Nachfolger Toba-Chun I. erhoben.

V. Sšán-Zsu Sšán-Wyn-Di *) Toba-Chun I.

Im Jahre 466 erklärte der südliche Hof diesem Monarchen den Krieg, war jedoch im Jahre 468 genöthigt, Frieden zu schließen, mit Abtretung einiger Provinzen an der Nordseite des Flusses Chuai. In demselben Jahre erließ Toba-Chun I. ein neues Gesetz über die Abgaben und über die Klosterbauern. Dieser Monarch war scharfsinnig und entschlossen; da er jedoch an die Regeln der Daoßer und Foïsten gefesselt war, so hatte er stets die Absicht, die Welt zu verlassen: daher übergab er im Jahre 471 den Thron seinem funfzehnjährigen Sohne To-

*) Sšán-Zsu ist sein Chinesischer Name im Tempel der Vorfahren, Sšán-Wyn-Di aber der ihm nach dem Tode ertheilte Name.

Digitized by Google

ba-Chun II., unter der Vormundschaft des obersten Rathes, und zog sich selbst in einen abgelegenen Garten zurück, wo er sich eine mit Reisig gedeckte Hütte erbaut hatte.

VI. Sšáo-Wyn-Chuan-Di Toba-Chun II.

Er regierte Anfangs unter der Leitung seines Vaters, der nicht aufhörte, mit Sorgfalt in die Staatsangelegenheiten einzudringen, und viele nützliche Einrichtungen traf; jedoch im Jahre 476 vergab die verwittwete Monarchinn, die aus irgend einem Grunde unzufrieden war, den alten Monarchen mit Gift. — Im Jahre 479 unterwarf sich Toba-Chun II. der Kibanische Fürst Mochó-Fó-uhan mit 10,000 Kibitken. Hier erscheint zum ersten Male der Name der Kibanen *) Toba-Chun II. erließ gleichfalls viele, auf die innere Ordnung sich beziehende Verordnungen; führte bei Hofe verschiedene Chinesische Gebräuche ein; legte Provinzial-Schulen an, und entschloß sich endlich, im Jahre 493, zur weitern Aufklärung in seinem Reiche den Hof aus Pchin-tschen nach Chönan-fu zu verlegen.

Zweite Abtheilung.

494 — 557 = 63 Jahre.

Die Sšánbier wünschten im Allgemeinen die Verlegung der Hauptstadt nach dem Süden nicht: daher war Toba-Chun II. unter dem Vorwande eines Krieges mit dem südlichen China,

*) Einige von den Russischen Literatoren nehmen Kidan für gleichbedeutend mit dem Worte Kitat oder Kitai. Diese Meinung ist unrichtig; sie muß verworfen werden.

Digitized by Google

schon im verflossenen Jahre 493, aus Pchin-tschen mit 300,000 Mann Fußvolk und Reiterei ausgezogen, und, nach seiner Ankunft im Süden, in Chö-nan-fu geblieben. Im Jahre 394 versetzte er auch die heiligen Herrscher *) in die neue Hauptstadt, und ihnen folgten sodann die Civil-Beamten. Um sein Volk durch Veränderung der alten Gebräuche umzubilden, verbot Toba-Chun II. zuerst, die Sianbische Kleidung zu tragen und die Sianbische Sprache zu sprechen **). Er begann vorzugsweise gelehrte Chinesen in seine Nähe zu ziehen, was die Sianbischen Fürsten und Großen mit Unwillen sahen. Hieraus entsprang eine gefährliche Verschwörung wider die Integrität des Reiches, wurde jedoch zum Glück bald vernichtet. Der Thronfolger Toba-Sjun ging um diese Zeit ebenfalls damit um, nach Norden zu fliehen, und wurde durch Urtheilsspruch der fürstlichen Würde beraubt. Als sich aber offenbarte, daß bei der erwähnten Verschwörung einige Fürsten und Großen die nördlichen und westlichen Provinzen hatten absondern und Toba-Sjun zum Herrscher ausrufen wollen; so wurde dieser Prinz, sammt den Uebrigen, im Jahre 497 dem Tode überantwortet. Im Jahre 499 fing das südliche China Krieg an. Toba-Chun II. begab sich selbst zur Armee, und schlug den Chinesischen Feldherrn völlig; allein auf diesem Feldzuge ward er krank und starb. Sein Nachfolger Toba-Kcho bestieg den Thron, unter der Vormundschaft eines, von dem verstorbenen Monarchen selbst ernannten obersten Rathes.

*) Heilige Herrscher werden in China Täfelchen mit den Namen der verstorbenen Monarchen und Monarchinnen des regierenden Hauses genannt. Vor diesen Täfelchen betet der Monarch und bringt den Verstorbenen Opfer.

**) Das heißt: er befahl den in China lebenden Mongolen, Chinesische Kleidung anzulegen und die Chinesische Sprache zu sprechen.

Digitized by Google

VII. Schi-Zsun Sjuan-Wu-Chuan-Di Toba-Kcho.

Dieser Monarch erneuerte im Jahre 500 den Krieg mit dem südlichen China, und beendigte denselben im nämlichen Jahre mit der Eroberung der Ländereien längs der Südseite des Flusses Chuai. Im Jahre 503 begann er von Neuem mit den südlichem China einen Krieg für den Fürsten Sſáo-Bao-In, den Prätendenten des Chinesischen Thrones; und obwohl er denselben im folgenden Jahre (504) glücklich beendigte, so erreichte er doch nicht das vorgesteckte Ziel. Am Schluß dieses Jahres errichtete er eine Commission zur Prüfung der peinlichen Gesetze. Seit der Zeit, da Zui-Chao das peinliche Gesetzbuch herausgegeben hatte, war es schon fünf Mal verbessert worden. Das Haus der Tobaer begann sichtbar sich zum Falle zu neigen.

Im Jahre 505 entbrannte unerwartet ein Krieg zwischen dem südlichen und dem nördlichen China. Die nördlichen Generale Sſin-Luan und Wan-Zsu warfen das Chinesische Heer im Süden, und nahmen einige Städte. Im Jahre 506 setzte der nördliche Hof diesen Krieg fort, und vermehrte das Heer um 200,000 Mann neuer Truppen. Der südliche Hof stellte seinerseits ein überaus zahlreiches Heer auf; allein die schlechten Anordnungen seines Feldherrn, des Fürsten Sſáo-Chun, brachte dasselbe in völlige Unordnung. Im Jahre 507 belagerten die nördlichen Truppen Fyn-jan-fu, und erlitten eine große Niederlage vor dieser Stadt, durch die zaghaften Anordnungen ihres Feldherrn, des Fürsten Toba-In. Im Jahre 508 erhob der Monarch Hao Schy, die Tochter seines Günstlings Hao-Tschao, zum Range einer Kaiserinn; wodurch dieser mehr Bedeutung und Macht erlangte. Er fing an, die Fürsten von Geblüt von dem Monarchen zu entfernen, wodurch er Uneinigkeit im Hause der Tobaer selbst zu Wege brachte. Toba-Kcho hegte besondere Achtung für Schigá-Muni: er erklärte sogar selbst seine

Lehre *), und wandte sich von den Chinesischen heiligen Büchern völlig ab. Um diese Zeit erblühte die Glaubenslehre der Budisten besonders in Chö-nan-fu. Die Zahl der Schamynen (Braminen), welche aus Indien gekommen waren, belief sich auf 3000. Der Monarch erbaute für sie ein prachtvolles Kloster. — Im Jahre 512 erklärte er seinen Sohn Toba-Sjui zum Erben des Thrones, und befreite seine Mutter Chu-Schy vom Tode. Bis zu dieser Zeit erhielt, Kraft einer alten Sfänbischen Gewohnheit, bei Ernennung des Thronerben, dessen Mutter unverzüglich den Befehl, zu sterben; bei dem gegenwärtigen Falle wurde jedoch diese Gewohnheit auf immer abgeschafft. Im Jahre 515 verschied der Kaiser Toba-Kcho, und sein minderjähriger Nachfolger Toba-Sjui bestieg den Thron.

VIII. Min-Chuan-Di Toba-Sjui.

Chu-Schy, die Mutter des neuen Monarchen, wurde zur Regentinn des Reiches erklärt, und ihr zur Hülfe ein Ober-Vormundschafts-Rath errichtet; allein bei der Schwäche ihrer weiblichen Regierung ereigneten sich häufige Veränderungen hinsichtlich der Glieder der Regierung. Ehrgeizige Günstlinge und mächtige Große stürzten sich wechselsweise; und seit dieser Zeit fingen die Gesetze des Reiches Wöi an, ihre Kraft zu verlieren. Im Jahre 520 beschuldigten der Fürst Toba-J und der Minister Lju-Tchyn, ein Verschnittener, — unzufrieden mit dem Fürsten Toba-J, dem Günstling der verwittweten Monarchinn Chu-Schy, — diesen fälschlich eines Anschlages auf den Thron, und ließen ihn hinrichten; die Monarchinn aber sperrten sie in den nördlichen Pallast ein,

*) Dieser Umstand ist wegen seiner Seltsamkeit bemerkt; denn in der ganzen Geschichte China's trifft man nur auf zwei ähnliche Fälle, nämlich im gegenwärtigen Jahre und im J. 546.

Digitized by Google

nachdem sie dieselbe vom Monarchen getrennt hatten. Toba-I, welcher die Verwaltung der Reichsangelegenheiten antrat, suchte seine Laster durch Verstellung zu verbergen; als er sich aber befestigt hatte, ward er hochmüthig, eigensinnig, ein Wucherer; ergab sich dem Trunk und der Wollust, stellte an und setzte ab, seinem eigenen Vortheil gemäß: auf diese Weise brachte er die Reichsverordnungen in Verwirrung. Sein Vater Toba-Jsi war noch unersättlicher und eigenmächtiger. Er nahm Geschenke an; und die Regierung wagte nicht, ihm seine Bitten abzuschlagen. Die Vorsteher und Befehlshaber des Volks waren größten Theils Wucherer. Das Volk gerieth in Elend, und fast ein Jeder sann auf Empörung.

In der südlichen Mongolei, westlich vom Schandu-Gol bis zum Chundulyn-Gol, waren, zur Abwehrung der Shuschanischen Einfälle, sechs Inspectionen stehende Truppen errichtet, welche aus Sfánbiern und zum Theil aus Chinesen bestanden. In diesen Inspectionen keimten die ersten Empörungen, und verbreiteten sich über das ganze nördliche China.

Im Jahre 523 zettelte Poluchan-Balin, ein Bewohner der Inspection Wo-je, zuerst eine Empörung an. Im folgenden Jahre (524) bemächtigten sich die Rebellen, die Unthätigkeit der Generale benutzend, der Inspectionen Chuaischo und Wu-tschuan. Im Gefolge dieser Empörung zeigten sich Empörungen an den nördlichen Gränzen des Gouvernements Han-ssu, in Nin-ssá-fu und Lán-tschéu-fu; und die Rebellen bemächtigten sich bald fast des ganzen Gouvernements. Am Schluß des Jahres zeigten sich Empörungen auf verschiedenen Punkten längs der nördlichen Gränze des Reiches, in allen sechs Inspectionen. *) Der südliche Hof, die inneren Unruhen des Hauses Wöi benutzend, machte gleichfalls feindselige Bewegungen, und setzte im Jahre 525 den Krieg ziemlich glücklich fort; am Schluß des Jahres ver-

*) Das heißt: fast die ganze südliche Mongolei empörte sich.

Digitized by Google

lor er jedoch alle seine Eroberungen durch die Verrätherei seines Heerführers. Bei dem Hofe Wöi erfolgte, mit dem Tode des Eunuchen Lju-Tchyn, gleichfalls eine Veränderung. Toba-I verlor, mit dem Verluste seines Amtes, seine Macht, und die Kaiserinn Chu-Schy ward, nachdem sie sich mit dem Kaiser vereinigt hatte, wieder Regentinn. Allein ihre erheuchelte Frömmigkeit, ihre Verschwendung und ihr Leichtsinn hatten großen Einfluß auf die, dem Untergange der Staaten gewöhnlich vorhergehende Sittenverderbniß im Volke.

Bis zu dieser Zeit war das Haus der Tobaer von Geschlecht zu Geschlecht immer mehr an Macht und Ruhm angewachsen. Die Reichs-Schatzkammern waren mit Schätzen angefüllt; doch die verwittwete Monarchinn fing an, sie unbedachtsam zu verschwenden. Sie erbaute zwei Klöster im schönsten Styl, deren in neun Stockwerken befindliche Tempel bis 90 Fuß Höhe hatten. Mit Einem Worte: sie sparte Nichts zur Ausschmückung der Tempel des Schigámuni und zur Bereicherung der Diener derselben. Viel verwandte sie auch zu Belohnungen für die sie zunächst Umgebenden, dem Volk aber spendete sie nicht eine einzige Wohlthat. Die Schatzkammern leerten sich allmählig, und schon im Jahre 519 nahm sie zur Verminderung des Gehaltes der Beamten ihre Zuflucht.

Im Jahre 526 wurde der Krieg mit den Empörern auf die hartnäckigste Weise fortgesetzt; im Jahre 527 aber erlangten die Empörer große Vortheile, und breiteten sich schon am südlichen Ufer des Gelben Flusses aus. Die südlichen Chinesen, diese Umstände benutzend, nahmen 52 Städte in Besitz; inzwischen wurden die Günstlinge der verwittweten Monarchinn am Hofe mächtig, und brachten die Angelegenheiten in Verwirrung. Der Kaiser war schon erwachsen, doch die Kaiserinn strebte, ihn in Unwissenheit zu erhalten, und ließ ihn von den auswärtigen Angelegenheiten Nichts erfahren. Von jetzt an vergrößerten sich der Haß und die Feindschaft

Digitized by Google

zwischen Mutter und Sohn von Tag zu Tage. Endlich rief der Kaiser, im Jahre 528, heimlich aus dem Norden den General Jertschu-Shun mit einem Heere herbei. Tschen-Jan und Sju'i-Chó, die Günstlinge der verwittweten Kaiserinn, die herannahende Gefahr sehend, griffen zu einem verzweifelten Mittel, und vergifteten den Kaiser. Auf den Thron erhoben sie Toba-Tscháo, einen Enkel des Kaisers Hao-Zsu, einen dreijährigen Prinzen; und die verwittwete Kaiserinn schmeichelte sich noch mit der Hoffnung, unumschränkt zu regieren. Nach diesen Ereignissen fand Jertschu-Shun sich genöthigt, den Fürsten Toba-Zsy-Ju, einen erwachsenen Prinzen, auf den Thron zu erheben.

IX. Tschuan-Chuan-Di Toba-Zsy-Ju.

Jertschu-Schun, nachdem er sich der Hauptstadt mit Truppen genähert hatte, befahl einer Abtheilung Reiterei, die verwittwete Kaiserinn nebst dem minderjährigen Kaiser in das Lager zu bringen, und ertränkte beide im Gelben Flusse. Hierauf ließ Jertschu-Shun den neuen Monarchen in der Hauptstadt zurück, und zog selbst gegen Norden nach Zsin-Jan fort. Aber zu derselben Zeit, als dieses sich ereignete, wurde der Fürst Toba-In, der zum südlichen Hof entflohen war, dort als König anerkannt, und kehrte mit Hülfstruppen von dort zurück. Am Schlusse des Jahres zerstreute Jertschu-Shun im Osten eine sehr zahlreiche Armee des Empörers Hó-Shun, und schickte ihn selbst in einem Käfig nach der Hauptstadt. Im Jahre 529 nahm Toba-In fast alle Städte am südlichen Ufer des Gelben Flusses ein, und erklärte sich zum Kaiser. Toba-Zsy-Ju war genöthigt, aus der Hauptstadt abzuziehen, und sie seinem Nebenbuhler zu überlassen; doch bei Erscheinung der Truppen des Fürsten Jertschu-Shun floh Toba-In zurück nach Süden, und wurde unter Weges erschlagen. Im Jahre 530 wurde im Westen Mozi-Tsche-unu, ein

Digitized by Google

Haupt-Empörer, der sich zum Kaiser erklärt hatte, vernichtet. Hierauf wurden seine Anhänger bald zerstreut. Jertschu-Shun, der im Laufe von zwei Jahren die Empörung völlig gestillt hatte, war der mächtigste Große geworden, und der Hof vermochte Nichts zu unternehmen ohne seinen Willen; weßhalb der Kaiser, nach einer heimlichen Vereinbarung mit den übrigen Großen, ihn im Thronsaale erschlug. Jertschu-Schi-Lun, nachdem er sich mit den übrigen Anhängern des Fürsten Jertschu-Shun verbunden hatte, erhob den Fürsten Toba-Chua auf den Thron; hierauf näherte er sich der Hauptstadt, nahm den vorigen Kaiser gefangen, und überlieferte ihn dem Tode. Da aber Toba-Chua aus einer entfernteren Linie war, so entsetzte ihn Jertschu-Schi-Lun im Jahre 531 wiederum des Thrones, und setzte auf denselben den Fürsten Toba-Hun.

X. Jse-Min-Di Toba-Hun.

Obwohl auf diese Weise die Jertschuer auf's Neue mächtig wurden, so machten sie sich doch durch ihr rasendes Verfahren bald wieder verhaßt; und der östliche General Hao-Chuan beschloß, sie zu vertilgen. Sie hielten den Kaiser Toba-Hun wie einen Gefangenen: deßhalb erhob Hao-Chuan, der einen freien Monarchen zu haben wünschte, den Fürsten Toba-Lan auf den Thron, und erfocht am Schlusse des Jahres einen vollkommenen Sieg über Jertschu-Tschâo. Da jedoch Toba-Lan gleichfalls aus einer entfernten Linie stammte, und sich keine Achtung zu erwerben vermochte, der Kaiser Toba-Huu aber einen aufgeklärten Geist und hohe Gaben besaß: so erhob Hao-Chuan, nachdem er den Letzteren in ein Kloster gesperrt hatte, den Fürsten Toba-Sju (im J. 532) auf den Thron.

XI. Toba-Sju.

Dieser Monarch, der seinen Thron gegen die Mitbewerber zu sichern wünschte, überlieferte in demselben Jahre die

Digitized by Google

beiden gestürzten Monarchen Toba-Hun, Toba-Lan und Toba-Chua dem Tode. Jertschu-Tschao, im Jahre 533 bei Sju-shun *) völlig geschlagen, floh, und erdrosselte sich im Walde. Die übrigen Jertschuer waren bereits, Einer nach dem Andern, vertilgt. Da indeß auch Hao-Chuan heimliche Absichten auf den Thron hatte, so fing der Kaiser an, ein Mißtrauen gegen ihn zu hegen, welches zuletzt sich in offene Feindschaft verwandelte. Hao-Chuan hatte einen Nebenbuhler in dem General Juiwyn-Tchai, der die westliche Armee befehligte; deßhalb bemühte er sich, ihn auf seine Seite zu bringen. Juiwyn-Tchai erklärte dagegen, daß er mit der Armee nach Osten rücken würde, um den Monarchen aus der Gefangenschaft zu befreien. Hao-Chuan begann, Anstalten zum Widerstande zu treffen. Der Monarch, nach heimlichen Unterhandlungen mit dem General Juiwyn-Tchai, entfloh zu ihm nach Westen. Hierauf erhob Hao-Chuan, nachdem er öffentlich verkündigt hatte, daß der Thron nicht ledig bleiben dürfe, Toba-Schan-Zsán auf denselben, welcher 11 Jahre alt war, und versetzte die Hauptstadt aus Chö-nan-fu nach Chuai-zin-fu. Hierdurch theilte er zugleich das Reich in das östliche und westliche.

Der Kaiser Toba-Sju zeigte sich, nach seiner Ankunft in der Armee, bald von einer schlechten Seite; und Juiwyn-Tchai vergiftete ihn, und erhob Toba-Bao-Zsjui auf den Thron.

XII. Wyn-Di Toba-Bao-Zsjui.

Von dieser Zeit an begann der Kampf zwischen dem östlichen Vezier Hao-Chuan und dem westlichen Juiwyn-Tchai. Im Jahre 537 schlug Letzterer die östliche Armee zu zweien Malen. Im Jahre 538 trug er noch einen wichtigen Sieg

*) Sju-shun ist eine verödete Stadt in Tchai-juan-fu, 50 Li von der Stadt Ssin-tschéu, in Nord-Osten.

Digitized by Google

über die östliche Armee davon; allein am andern Tage büßte er, wegen des Nebels, die Vortheile wieder ein, und zog sich zurück. Hierauf richteten diese Veziere ihre Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des inneren Zustandes ihrer, durch lange Bürgerkriege zerrütteten Staaten. Im Jahre 543 entbrannte von Neuem Krieg zwischen ihnen. Juiwyn-Tchai, völlig geschlagen, verlor 30,000 an Todten; in der zweiten Schlacht errang er einen vollständigen Sieg, und nahm die ganze östliche Infanterie gefangen; — doch sein linker Flügel erlangte keinen Vortheil, und deßhalb war er gezwungen, sich zurückzuziehen. Hao-Chuan konnte, wegen des geschwächten Zustandes seiner Truppen, ebenfalls seinen Sieg nicht benutzen. Im Jahre 546 belagerte er mit allen Kräften die Festung Jui-bi *), und setzte die Belagerung Tag und Nacht fort; allein der General Wöi-Ssáo-Kchuan machte alle seine Anstrengungen vergeblich. Hao-Chuan starb im Jahre 547. Dieser Heerführer war verschlossen und beobachtete immer einen gewissen Ernst; daher war es schwer, in seine Gedanken einzudringen. Sein Sohn Hao-Tschen erbte von ihm die Fürstenwürde mit dem Amte, und fing an, mit seinem Monarchen grob und unverschämt umzugehen. Der Monarch sah hieraus, daß mit dem Wechsel eines Veziers seine Verhältnisse nicht verändert werden können, und begann, Anschläge gegen Hao-Tschen zu schmieden; doch dieser, als er solches erfahren, führte den Monarchen aus dem Pallaste fort, und sperrte ihn in ein Kloster. Im östlichen Reich erhob sich ein bedeutender Verräther: dieß war der verschlagene General Chöu-Ssin, welchem, nachdem er sich mit dem Gouvernement Chö-nan dem südlichen China, dann aber dem westlichen Hof unterworfen, es durch diesen Umstand gelang, alle drei Reiche in Krieg zu verwickeln. Juiwyn-Tchai merkte

*) Jui-Bi ist der Name einer Stadt in Ssán-tscheu, 15 Li südwestlich von der Stadt Zi-schan-ssán, im Gouvernement Schan-ssi.

Digitized by Google

bald seine List, und stellte die Feindseligkeiten ein. Der östliche General Mu-hun-Tao-Zsun schlug die Armee des südlichen Hofes, zerstreute hierauf das Heer des Generals Chön-Zsin, und zwang ihn, nach dem südlichen China zu fliehen. Im Jahre 549 wurde Hao-Tschen von einem vornehmen Gefangenen, den er bei sich als Diener angestellt hatte, erschlagen. Sein Bruder Bao-Lân versah nach ihm seine Stelle. Dieser Vezier zwang im Jahre 550 den Monarchen, ihm den Thron abzutreten, und gründete das Reich Zi. Auf diese Weise hörte das Oestliche Haus der Tobaer auf.

Im Jahre 553 erschlug Juiwyn-Tchai den Fürsten Toba-Le wegen eines Anschlages gegen sein Leben. Der Monarch, den Tod des Fürsten bedauernd, begann öffentlich sich zu beklagen, in Geheim aber auf das Verderben des Veziers zu sinnen. Allein dieser Anschlag wurde bald entdeckt, und zu Anfange des Jahres 554 stürzte Juiwyn-Tchai ihn vom Throne und überlieferte ihn dem Tode; an seine Stelle aber erhob er seinen jüngeren Bruder Toba-Kcho.

XIII. Hun-Di Toba-Kcho.

Der südliche Hof sandte zu dem neuen Monarchen einen Botschafter mit einem Antrage wegen Zurückgabe der früheren Landbesitzungen und Bestimmung der Gränzen. Der Botschafter sprach sich in sehr unbescheidenen Ausdrücken aus. Dieser Fall brachte Juiwyn-Tchai auf den Gedanken, gegen Zsân-nin-fu, die Hauptstadt des südlichen China's, einen Versuch zu machen. Der General Jui-Zsin unternahm mit 50,000 Mann einen Feldzug, und näherte sich ohne Widerstand der erwähnten Hauptstadt. Die Belagerten kämpften sehr hartnäckig. Endlich nahmen die nördlichen Generale die Stadt mit Sturm. Jui-Zsin erschlug den Monarchen nebst dem Thronerben und den übrigen Fürsten, raubte alle Schätze aus der Hof-Schatzkammer, führte alle Beamte als

Digitized by Google

Gefangene fort, nahm einige Zehntausend männlichen und weiblichen Geschlechts mit sich, um sie unter die Truppen als Belohnung zu vertheilen, und überlieferte die Minderjährigen und Alten dem Tode; hierauf trat er seinen Rückweg an. Im Jahre 556 starb Juiwyn-Tchai. Er verstand es, seine Heerführer zu lenken und an sich zu fesseln; er liebte die Einfachheit in Allem, und ließ sich nicht durch eitlen Glanz verblenden. In Staatsangelegenheiten war er scharfblickend, er ehrte die Gelehrten, liebte das Alterthum. Da seine Söhne noch nicht volljährig waren, so berief er vor seinem Tode Juiwyn-Chu zu sich, und übertrug ihm die künftigen Geschäfte. Der Erbprinz Juiwyn-Zsju trat in seine Würde im 15. Jahre seines Alters, und nahm seinen festen Wohnsitz in Tchun-tschéu-fu. Wegen der Jugend des Fürsten Juiwyn-Zsju beschloß Juiwyn-Chu, zur Bekräftigung der allgemeinen Gesinnungen, ihn zeitig in die ihm bestimmte Lage zu versetzen. Daher legte er, auf Befehl des Monarchen, dem Fürsten Juiwyn-Zsju eine Urkunde und das Reichs-Siegel vor, mit Uebergabe des Thrones an denselben. Dieses neue Haus erhielt den Namen Tschéu. So ruhig endete die stürmische Dynastie der Tobaer!

Zusatz: über das Haus Shushan.

I. Tscheluchu. II. Dôudai-Chan Schelun.

Das Haus Toba, zur Zeit seiner höchsten Macht, beherrschte nur die östliche und südliche Mongolei, einen Theil der nördlichen und das Land Ili; Chalcha und Tarbagtai aber standen unter der Herrschaft des Hauses Shushan, welches von Toba unabhängig war. Der Gründer dieses Hauses war Tscheluchu, ein Sohn Monguljui's, ein tapferer und kräftiger Mann. Er stammte von dem Hause Hao-hiui ab, nahm jedoch für sein Haus den Namen Shushan an. Der Shushanische Aimak zog, sammt den

Digitized by Google

übrigen Hao-hiuischen Stämmen, anfänglich auf den Steppen jenseits der Großen Mauer des Gouvernements Han-ssu umher. Toba-Hui unterjochte diesen Aimak im Jahre 391, und versetzte ihn nach Da-tchun-fu. Allein im Jahre 401 zog der Shushanische Chan Schelun, ein Enkel Moguljui's im sechsten Gliede, nachdem er von Toba-Hui geschlagen worden, über das Schamo nach Norden fort, nahm Chalcha und Tarbagtai in Besitz, und blieb seit dem Jahre 402 im Norden wohnhaft. Er war der Erste, der sich zum Döudai-Chan erklärte, und führte einige Staats-Einrichtungen ein. Im Jahre 410 zog er aus, um das nördliche China zu bekriegen, und starb auf der Flucht. Zur Chanwürde wurde sein jüngerer Bruder Chuljui erhoben.

III. Chan Chuljui. IV. Höschengai-Chan Datan.

Im Jahre 411 vermählte sich Chuljui mit der Tochter des Königs Fyn-Ba *), und im Jahre 414 wollte er seine Tochter dorthin verheirathen. Die Großen, fürchtend, daß ihre Töchter ihr als Heirathsgut mitgegeben werden möchten, schickten Chuljui mit seiner Tochter zum Könige Fyn-Ba, und erklärten Bulutschen zum Chan. Datan, ein Vetter Schelun's, erschlug Bulutschen, und bestieg selbst den Thron, unter der Benennung Höschengai-Chan. Fyn-Ba fertigte Chuljui mit einem Corps Reiterei gegen das Chanat ab; allein der General Wan-Lin, welcher den fernen Feldzug fürchtete, erschlug Chuljui unter Weges, und kehrte zurück. Höschengai-Chan, von den Herrschern im Westen erkauft, zog mehrmals aus, um das nördliche China zu bekriegen, hatte jedoch niemals Glück. Endlich, im Jahrr 429, drang Toba-Dao in seine eigenen Besitzungen ein, und ver-

*) Die Hauptstadt dieses Königs lag im östlichen Tumot, in Gurban Sfubarga-Chata. S. das Haus Jan am Schluß.

Digitized by Google

wüstete sie bis auf den Grund. Er führte 300,000 Kibitken in die Gefangenschaft ab, und nahm gegen eine Million Pferde mit sich. Höschengai-Chan starb auf der Flucht, und zum Chanat wurde sein Sohn Uti erhoben, unter der Benennung Tschilán-Chan.

V. Tschilán-Chan Uti. VI. Tschulo-Chan Tuchötschen.

Im Jahre 434 gab Toba-Dào dem Tschilán-Chan seine Tochter zur Gattinn, und heirathete selbst die jüngere Schwester des Chan. Dessen ungeachtet machte Tschilán-Chan im Jahre 436 Einfälle in seine Besitzungen. Im Jahre 439, als Toba-Dao sich gerade auf einem Feldzuge nach Westen befand, drang Tschilán-Chan siegreich in das nördliche China ein. Allein, da sein Bruder, der mit den westlichen Truppen jenseit Ordos zurückgelassen war, völlig geschlagen wurde: so war Tschilán-Chan, ungeachtet seiner Vortheile, gezwungen, in die Steppe zurückzukehren. Im Jahre 444 starb Tschilán-Chan; auf den Thron wurde sein Sohn Tuchötschen erhoben, unter der Benennung Tschulo-Chan. In den Jahren 448 und 449 zog Toba-Dao zwei Mal aus, um die Shushaner zu bekriegen; allein Tschulo-Chan vermied ihn beide Male. Am Schluß des Jahres 449 rückte Toba-Dao nochmals gegen Shushan in's Feld, und führte, ohne Schlacht, eine Menge Menschen und Vieh fort, wodurch er dieses Haus beträchtlich schwächte. Im Jahre 460 machte Tschulo-Chan einen Angriff auf Hao-tschan*), und setzte hier Han-Bo-Tschéu als König ein. Seit dieser Zeit war Hao-Tschan ein Königreich. Tschulo-Chan starb im Jahre 464; sein Sohn Juitschen wurde, unter der Benennung Schulo-Butschen-Chan, auf den Thron erhoben.

*) Hao-tschan — jetzt Turpan in Ost-Turkistan.

VII. Butschen = Chan Juitschen. VIII. Fumindun= Chan Döulun. IX. Kutsche = Chan. X. Tohan= Chan Futu.

Butschen = Chan versuchte einige Mal, die nördlichen Gränzen des Tobaischen Hauses anzugreifen, wurde jedoch immer mit Verlust zurückgeschlagen. Er starb im Jahre 485, und sein Sohn Döulun wurde, unter der Benennung Fumindun= Chan, auf den Thron erhoben. Im Jahre 492 wurde dieser Chan von seinen Unterthanen, nach einer in der Steppe gegen die Sianbier verlorenen Schlacht, erschlagen. Auf den Thron ward Kutsche = Chan erhoben, der im Jahre 506 starb: nach ihm wurde sein Sohn Futu, unter der Benennung Tohan= Chan, auf den Thron erhoben; allein im Jahre 508 schlugen die Haohiuier (Tarbagtaische Kalmüken) die Shushaner in Ost = Turkistan am Lobnor, und tödteten Tohan = Chan. Nach ihm wurde sein Sohn Tscheunu, unter der Benennung Dulo = Juba Döufa = Chan, auf den Thron erhoben.

XI. Juba = Chan Tscheunu. XII. Tubin = Chan Anohui.

Juba = Chan war von hohem Wuchse, stark, geschickt im Kriege. Im Jahre 516 unterjochte er wiederum Haohiui und andere von Shushan abgefallene Besitzungen, und erhob hierdurch sein Reich zu der früheren Stufe der Macht. Nachdem er eine Schamaninn zur Chaninn gewählt hatte, fing er auf ihren Rath an, Unordnungen in der Verwaltung zu begehen; daher erschlug ihn seine Mutter Chöiljuilan, und setzte ihren zweiten Sohn Anohui im Jahre 520 auf den Thron. Zehn Tage nach der Thronbesteigung Anohui's stand sein Verwandter Schifa wider ihn auf. Anohui entfloh in's nördliche China zu dem Kaiser Toba = Sjui, der ihn als König anerkannte, und im Jahre 521, unter dem Schutze

Digitized by Google

von 15,000 Mann Reiterei, zu seinem Throne abfertigte. Unterdessen hatte Polomyn den Schifa geschlagen, und war von den Shushanischen Großen zum Chan erklärt worden. Anohui wagte nicht, sich zur Horde zu begeben, und kehrte nach Chô-nan-fu, der Hauptstadt des Tobaischen Hauses, zurück. Polomyn, vom Haohiuischen Chan geschlagen, kam zur Großen Mauer in Lân-tschéu-fu, von zehn Aimaken begleitet. Toba-Sjui, um Shushan dem mächtig gewordenen Haohiui entgegen zu stellen, erkannte sowohl Polomyn als Anohui als Chane, und wies dem Ersteren in der Umgegend des Chuchu-Nor, dem Letzteren aber in Tschachar Wohnsitze an. Im folgenden Jahre 522 fiel Polomyn von Toba-Sjui ab und entfernte sich, wurde jedoch, unter Weges von den Sfânbiern geschlagen und gefangen, nach Chô-nan-fu gesandt. Im Jahre 523 entfloh Anohui ebenfalls nach Chalcha, und schlug glücklich die ihn verfolgenden Truppen zurück. Im Jahre 525 schlug er die zahlreiche Armee Balin's, des Sfânbischen Haupt-Aufrührers in der südlichen Mongolei, und erklärte sich zum Tschilân-Tubin-Dôufa-Chan.

Im Jahre 551 zog der Tulô'sche *) Aelteste gegen Shushan zu Felde; allein der Tulgaische kleine Fürst Tumyn schlug ihn unter Weges, und unterjochte seinen ganzen Aimak. Auf diese Weise erstarkt, begehrte er Tubin-Chan's Tochter zur Gattinn; als er jedoch eine abschlägige Antwort erhalten hatte, fiel er im Jahre 552 über diesen Chan her, und schlug ihn völlig. Tubin-Chan überlieferte sich selbst dem Tode. Nach ihm bestieg Chan Kuti den Thron.

---

*) Tulô ist eine andere Benennung des Haohiuischen Stammes: denn Haohiui ist ein Chinesischer Name, zusammengesetzt aus Hao, hoch, und Hiui, ein Wagen, weil die Tulder Carriolen auf hohen Rädern, ähnlich den Krimischen Wagen, die man Arba nennt, gebrauchten.

Digitized by Google

XIII. Chan Kuti. XIV. Chan Janlotschen. XV. Chan Dynschuzsy.

Im Jahre 553 machten die Tulgaer einen Angriff gegen die Shushaner, was den Chan Kuti nöthigte, mit seinen Unterthanen nach Süden zu flüchten, und sich unter den Schutz des Reiches Zi *) zu begeben. Wyn-Sjuan-Di, der Beherrscher dieses Reiches, entsetzte Kuti des Thrones, und setzte statt seiner Janlotschen, einen Sohn Anohui's als Chan ein, versah ihn mit Getreide und Kleidung, und siedelte ihn in Ma-i-ssán an. **) Allein im folgenden Jahre 554 machten die unterworfenen Shushaner Einfälle in Ssintschéu. ***) Wyn-Sjuan-Di zog selbst gegen sie nach Tschen-din-fu, und, nach einigen Niederlagen, zerstreute er sie im Jahre 555 völlig. Im folgenden Jahre 556 machte der Tulgaische Muhan-Chan der Herrschaft der im Norden zurückgebliebenen Shushaner ein Ende. Der Shushanische Chan Dynschuzsy begab sich mit dem Ueberreste seiner Beamten nach Süden an den Hof Wöi. Mushan-Chan bat durch einen Gesandten diesen Hof, Dynschuzsy nebst allen sich bei ihm Befindenden hinrichten zu lassen. Der Hof Wöi, fürchtend, sich in einen Krieg mit dem Norden zu verwickeln, lieferte Dynschuzsy nebst 3000 bei ihm sich befindenden Leuten aus, welche der Tulgaische Gesandte sämmtlich vor den Thoren von Ssi-an-fu, der Hauptstadt des Reiches Wöi, dem Tode überlieferte.

---

*) Welches im östlichen Theile des nördlichen China's lag.

**) In Scho-pchin-fu.

***) Benennung eines Bezirkes in Tchai-juan-fu,

Sechste Periode.

Das Haus Tulga.

552—745 = 193 Jahre.

Erste Abtheilung.

Von Gründung des Hauses Tulga bis zum ersten Falle desselben.

552 — 631 = 79 Jahre.

I. Ili-Chan Tumyn.

Das Haus Tulga *) bildete zu Anfange einen einzigen kleinen Stamm von dem Geschlechte der nördlichen Hunnen, unter der Benennung Aschina. Dieser Stamm nomadisirte von Alters her längs der Südseite des Altai, und beschäftigte sich, unter der Herrschaft des Shushanischen Hauses stehend, mit der Gewinnung von Eisen für dasselbe. Schon zur Zeit des Herrschers Tumyn fing er an, sich zu verstärken, und durch seine Einfälle China's westliche Gränzen zu beunruhigen. Deßhalb sandte das Haus Wöi im Jahre 545 einen Botschafter nach Tulga ab. Im Jahre 551 schlug Tumyn die Tulöer, welche die Shushaner mit Krieg überzogen hatten, und unterjochte bis 50,000 Kibitken aus ihrem Aimak. Stolz auf solche Macht, hielt er bei dem Sushanischen Tubin-Chan um dessen Tochter zur Ehe an. Allein

---

*) Das Haus Tulga ist in der Chinesischen Geschichte corrumpirt Tu-hiui genannt. Dieses Wort ist ein Mongolisches, und bedeutet in der Uebersetzung: Helm.

Digitized by Google

Tubin-Chan wies ihn verächtlich zurück, was denn auch Veranlassung zum Kriege ward. Tumyn heirathete eine Prinzessinn des Sšánbischen Hauses Wöi, und schlug im folgenden Jahre 552 die Shushaner völlig. Hierauf gab Tubin-Chan sich den Tod, und Tumyn nahm den Titel Jli-Chan an. Im Jahre 553 starb Jli-Chan. Sein Sohn Láolo bestieg den Thron, unter der Benennung Jssizsi-Chan, und starb ebenfalls bald. Mit Uebergehung seines Sohnes Tetu setzten die Großen Zygin, einen jüngeren Bruder des verstorbenen Chan's, unter der Benennung Muhan-Chan, auf den Thron.

II. Muhan-Chan Zyhin.

Dieser Chan war ein fester, tapferer, verständiger und im Kriegshandwerk erfahrener Mann. Den Krieg mit den Shushanern fortsetzend, machte er im Jahre 555 ihrem Reich ein Ende, unterwarf seiner Gewalt die ganze Mongolei von dem Gelben Meere bis Chuchunor, vom Schámo bis zu den nördlichen Wüsteneien von Irkutzk und Jeniseisk. Im Süden schloß er Freundschaftsbündnisse mit den Häusern Tschéu und Zi, welche im nördlichen China herrschten. Im Jahre 563 und in den folgenden Jahren half er dem ersteren im Kriege mit dem letzteren. Im Jahre 572 starb Muhan-Chan. Auf den Thron wurde sein jüngerer Bruder Tobo-Chan erhoben.

III. Tobo-Chan.

Tobo-Chan setzte noch seine beiden Söhne als Chane ein, unter welchen der ältere, unter der Benennung Mifu-Chan, die östliche, und der jüngere, unter der Benennung Buli-Chan, die westliche Mongolei verwaltete. Im Jahre 581 starb Tobo-Chan; auf den Thron wurde der Fürst Schetu, unter der Benennung Schabolju-Chan, erhoben.

Digitized by Google

IV. Schabolju-Chan Schetu.

Der vereinigte Chan hatte den Thron seinem Neffen Dalobán vermacht; allein die Großen erhoben auf denselben seinen Sohn Janlo. Dieß erregte Feindschaft unter ihnen, und bewog Janlo, den Thron dem Schabolju-Chan abzutreten. Dieser Chan erkannte Dalobán als Abo-Chan, und seinen Stiefvater Dánga als Datu-Chan an. Alle diese Chane lebten in ihren Aimaken in vier verschiedenen Landstrichen. Schabolju-Chan war muthig und von dem Volke geliebt. Um diese Zeit entriß in China das Haus Ssui dem Hause Tschéu den Thron, welches mit Schabolju-Chan verschwägert war: deßhalb erklärte dieser Chan dem Hause Ssui den Krieg, und im Jahre 582 drangen alle vier Chane mit 400,000 Mann Reiterei in China ein. Sie verwüsteten völlig die nördlichen Gränzen China's, und entfernten sich. Im folgenden Jahre zogen Chinesische Truppen über die Große Mauer. Außerdem stiftete der Chinesische Hof listiger Weise Uneinigkeit unter den Chanen selbst, was im Jahre 584 Schobolju-Chan bewog, bei dem Friedensschluß mit dem Hause Ssui sich als dessen Vasallen zu bekennen. Hierauf verstärkte sich Abo-Chan allmählig, unterwarf sich die ganze Tschungarei, und erklärte sich zum unabhängigen Chan des westlichen Tuljaischen Hauses. Schabolju-Chan zog wider ihn zu Felde; unterdessen plünderten jedoch die Aboer seine eigene Horde. Die nördlichen Chinesen schlugen die Aboer, und Schabolju-Chan, von Dankbarkeit aufgeregt, bekannte sich von Neuem feierlich als Vasallen China's. Im Jahre 586 versandte der nördliche Chinesische Hof den Kalender an alle von ihm abhängige Tulgaische Gebieter, und seit dieser Zeit ist in China diese Gewohnheit als unwandelbares Gesetz angenommen *).

*) Der Chinesische Hof übersendet den Vasallen seinen Kalender mit der Vorschrift, in den Berichten an denselben sich der Chinesischen Jahresrechnung zu bedienen, — was Unterthänigkeit bezeichnet.

Digitized by Google

Im Jahre 587 starb Schabolju-Chan, und sein jüngerer Bruder Schechu-Tschulochöu wurde auf den Thron erhoben, unter der Benennung Mochö-Chan.

V. Mochö-Chan Tschulochöu.

Dieser Chan war ein muthiger und kluger Monarch. Er besiegte Abo-Chan, und übersandte ihn dem nördlichen Chinesischen Hofe. Im Jahre 588 starb Mochö-Chan; auf den Thron wurde sein Neffe Jun-Juiliui, unter der Benennung Dulan-Chan, erhoben.

VI. Dulan-Chan Jun-Juiliui.

Zu der Zeit, als Dulan-Chan den Thron bestieg, unterwarf in China das nördliche Haus Ssui sich das südliche Haus Tschen, und vereinigte China zu Einer Macht. Auf diese Weise verstärkt, fing der Chinesische Hof an, die Anzahl der Geschenke, die dem Chan übersandt wurden, zu vermindern; und der Chan fing an, China's Gränzen durch Einfälle zu beunruhigen. Im Jahre 593 entzweite der Chinesische Hof ihn mit Tuli-Chan, einem Sohne Mochö-Chan's; und im Jahre 597 überschüttete er Tuli-Chan mit Geschenken, nachdem er seine Prinzessinn mit ihm verheirathet hatte. Hierdurch erbittert, schloß Dulan-Chan im Jahre 599 ein Bündniß mit Datu-Chan, und schlug Tuli-Chan völlig, welcher, seines Aimak's beraubt, sich zum Chinesischen Hofe flüchtete. Der Chinesische Monarch benannte ihn zum Zimin-Chan um, und wieß ihm in Ordos seinen Wohnsitz an. Eine Chinesische Armee rückte über die Große Mauer, und trug einen vollständigen Sieg über Datu-Chan davon. Nachher wurde Dulan-Chan von seinen Unterthanen erschlagen, und Datu-Chan bestieg den Thron, unter der Benennung Buhá-Chan.

Digitized by Google

VII. Buhá-Chan Dánhiu.

Im Jahre 600 machte Buhá-Chan einen Einfall in die Gränzen China's, kehrte jedoch nach einigen mißlungenen Versuchen wieder zurück. Im Jahre 602 ereigneten sich Verwirrungen in seinen eigenen Besitzungen, und an zehn Tulö'sche Stämme fielen von ihm ab und unterwarfen sich dem Zimin-Chan. Im Jahre 603 floh Buhá-Chan nach Tohan, und Zimin-Chan nahm, unter China's Mitwirkung, von dem Reiche Besitz.

VIII. Zimin-Chan Shanhan.

Im Jahre 607 unternahm der Chinesische Kaiser Jan-Di eine Reise nach der Mongolei mit einer halben Million Truppen und unglaublicher Pracht. Bei dieser Gelegenheit empfingen Zimin-Chan und seine Gattinn, die Kaiserliche Prinzessin, reiche Geschenke. Im Jahre 618 machten die Tulöer, auf Ueberredung des Chinesischen Hofes, einen Einfall in Tohan *). Fujun, der König von Tohan, wurde geschlagen, und sah sich genöthigt, in der Flucht sein Heil zu suchen. Im Jahre 609 starb Zimin Chan. Der Chinesische Hof erhob seinen Sohn Dozsi (Dorzsi) auf den Thron, unter der Benennung Schibi-Chan.

IX. Schibi-Chan Dozsi.

Schibi-Chan verstärkte sich von Neuem, und der Chinesische Hof sann darauf, sein Reich zu theilen, was den Chan äußerst erbitterte. Im Jahre 615 unternahm der Chinesische Kaiser, seine nördlichen Gränzen zu besichtigen; allein, durch

*) Um diese Zeit herrschte eine Nebenlinie des Mushunischen Hauses in Chuchunor, unter der Benennung Tohan.

Digitized by Google

J-Tschen, die Kaiserliche Prinzessinn, von einem Einbruch der Tulgaer benachrichtigt, begab er sich eiligst nach Jan-myn. Hier belagerte ihn Schibi-Chan mit einigen Hunderttausenden von Reitern; doch die Prinzessinn J-Tschen, von der Chinesischen Regierung angestiftet, nöthigte den Chan, durch eine falsche Nachricht von innern Unruhen, die Belagerung aufzuheben und zurückzukehren. Hierauf begannen in China innere Verwirrungen, während welcher, im Jahre 617, Schibi-Chan, unter Mitwirkung der Empörer, bis dicht vor die Chinesische Hauptstadt Zsin-jan*) rückte, große Plünderungen verübte, und darauf wieder sich entfernte. Li-Juan, der Oberbefehlshaber in der Hauptstadt, welcher den Anschlag gefaßt hatte, sich des Thrones von China zu bemächtigen, schloß mit Schibi-Chan ein Freundschaftsbündniß, und erreichte, unter seiner Mitwirkung, im Jahre 618 das erwünschte Ziel. Um diese Zeit war das Tulgaische Haus im allerblühendsten Zustande. Ili und Tarbagtai ausgenommen, beherrschte es die ganze Mongolei und Chuchunor, und konnte über eine Million Truppen in's Feld stellen. Als Schibi-Chan, im Jahre 619, eine Gesandtschaft nach China abfertigte, so hieß der Chinesische Monarch den Gesandten desselben, bei der Bewirthung, sich neben ihn auf den Thron setzen. Zu Ende dieses Jahres starb Schibi-Chan, und sein jüngerer Bruder Tschulo-Chan wurde auf den Thron erhoben.

X. Tschulo-Chan.

Im Jahre 620 gab der Chinesische Namen-Usurpator **) Lán-Schi-Du dem Tschulo-Chan den Rath, die innern Verwirrungen China's zu benutzen, und sich der nördlichen

*) Jetzt Tchai-juan-sfán, in Tchai-juan-fu.

**) D. h. ein Betrüger, der sich einen falschen Namen beilegt, um auf denselben erlogene Ansprüche zu gründen.

D. Uebers.

Digitized by Google

Hälfte dieses Reiches zu bemächtigen. Tschulo-Chan folgte ihm, und begann schon, sich zu einem großen Feldzuge zu rüsten, als der Tod seine Tage beschloß. Auf den Thron wurde Mochödo-Scha Domi, unter der Benennung Zseli-Chan, erhoben.

XI. Zseli-Chan Domi.

Dieser Chan, der eine vortreffliche und zahlreiche Reiterei besaß, faßte im Jahre 621 den Entschluß, den Fürsten Jan-Tschen-Dao zu unterstützen, welcher sich um den Chinesischen Thron bewarb; und, alle Vorschläge des Chinesischen Hofes verwerfend, rückte er mit 150,000 Mann Reiterei in dessen Länder ein; im Jahre 623 machte er jedoch selbst Friedensanträge. Im folgenden Jahre (624) rückten Zseli-Chan und Tuli-Chan wiederum mit ihrer ganzen Macht in China ein, und näherten sich schon der Hauptstadt; allein, durch eine kühne Wendung des Fürsten Li-Schi-Min bewogen, willigten Beide aus freiem Antriebe ein, in freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbindungen mit dieser Macht zu treten. Bis zu dieser Zeit hatte der Chinesische Hof das Tulgaische Haus als ihm gleich stehend anerkannt; seit dem Jahre 625 aber begann er, an denselben Befehle, statt Sendschreiben, zu erlassen: weßhalb die Tulgaer Einfälle in China's Gränzen von Ordos gegen Westen machten. Nachher trug Zseli-Chan Frieden an, und kehrte heim. Im Jahre 626 brachen Zseli-Chan und Tuli-Chan, den Chinesischen Empörer Lân-Schi-Ou unterstützend, von Neuem mit 100,000 Mann Reiterei in China ein, und rückten abermals bis dicht vor die Hauptstadt. Der Fürst Li-Schi-Min, der kaum erst den Chinesischen Thron bestiegen hatte, rückte aus der Hauptstadt, sich zur Schlacht bereit zeigend; allein die Chane, welche nicht geneigt waren, zu kämpfen, schlossen Frieden, und traten den Rückweg an. Im Jahre 628 fanden Verwirrungen in

Digitized by Google

Zseli-Chans westlichen Besitzungen Statt. Sse-janto und Choichor *), zwei mächtige Tulöische Stämme, fielen von ihm ab. Der gegen dieselben abgeschickte Tuli-Chan hatte kein Glück, und Zseli-Chan ließ ihn körperlich bestrafen. Tuli-Chan, hierüber erbittert, unterwarf sich China. Hierauf fielen in den nördlichen Tulgaischen Gränzen Viele von Zseli-Chan ab, und erklärten den Sse-jantoischen Fürsten Inan für ihren Chan. China, welches Zseli-Chan entgegen gewirkt hatte, bestätigte Inan in der neuen Würde, unter der Benennung Cizá-Chan. Zseli-Chan, von Furcht ergriffen, bat den Chinesischen Hof im Jahre 629, ihn als Unterthan aufzunehmen, und die Prinzessinn ihm zur Gattin zu geben; allein der Chinesische Hof beschloß, eine Armee nach Tulga abzufertigen. Im Jahre 630 floh Zseli-Chan, nachdem er in einigen Schlachten geschlagen worden, zu einem seiner Fürsten, wurde jedoch, auf Verlangen der Chinesischen Generale, ausgeliefert und nach der Hauptstadt geschickt. Hierauf gerieth die ganze Mongolei, Tarbagtai ausgenommen, unter die Herrschaft des Chinesischen Reichs. Die südliche Mongolei wurde in vier, die nördliche in sechs Provinzen getheilt, unter der Verwaltung zweier Protectoren oder Beschützer (Chane.)

*) Choichor ist gleichbedeutend mit Uigur: s. darüber unten.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von Wiederherstellung des Hauses Tulga bis zu seinem zweiten Falle.

631 — 744 = 113 Jahr.

XII. Sſylibi-Chan Li-Sſymo.

Acht Jahre nach dem Falle Zseli-Chan's wurde das Tulgaische Haus, unter Abhängigkeit von China, wiederum hergestellt. Im Jahre 639 erregten die nach China abgeführten Tulgaischen Fürsten am Chinesischen Hofe einen Aufruhr, was den Monarchen nöthigte, dem Fürsten Aschina-Sſymo seinen Beinamen Li zu ertheilen, ihn als Sſylibi-Chan einzusetzen, und ihn nebst seinem Volke in die früheren Lande zu entlassen. Da aber die Tulgaer sich vor den Sse-jantoern fürchteten, so überredete der Chinesische Hof den Sſejantoischen Chan, sie nicht zu beunruhigen. Demnach siedelte Li-Sſymo sich mit seinem Volke jenseits Ordos an; allein im Jahre 641 floh er, bei dem Herannahen einer Sse-jantoischen Armee, nach Ordos zurück. Als die Chinesen die Sſejantoer geschlagen hatten, wanderte Sſylibi-Chan wiederum nach der Nordseite des Gelben Flusses, jenseits Ordos, hinüber. Da aber die Tulgaer kein Vertrauen zu ihrem Chan hegten, so gab der Chinesische Hof ihnen, ihrem Wunsche gemäß, Wohnplätze in Ordos. Sſylibi-Chan, seiner Unterthanen beraubt, begab sich in demselben Jahre (644) an den Chinesischen Hof, und wurde in der Garde angestellt. Im Jahre 646 unterwarfen sich China eilf Choichorische Stämme in Tarbagtai. Im Jahre 647 sandte Hulihan noch einen Botschafter an den Chinesischen Hof. Hulihan war der entfernteste unter den Tulöischen Stämmen. Er zog nördlich vom Baikal umher, wo, nach den Worten der Chi-

Digitized by Google

nesischen Geschichte, „im Sommer die Tage lang, die Nächte aber so kurz zu seyn pflegen, daß man nach Sonnenuntergang kaum Zeit hat, eine Hammelkeule gar zu kochen, so geht die Sonne wieder auf." *) In demselben Jahre schickte auch Tschebi-Chan noch eine Gesandtschaft nach China. Dieser Chan stammte aus dem Tulgaischen Hause. Nach Zseli-Chan's Falle wollten die Tulgaer Tschebi-Chan als Chan einsetzen; er nahm jedoch diese Würde nicht an, sondern bekannte sich vielmehr als Sse-jantoischen Vasallen, und siedelte sich, dem Hasse des Chan's entfliehend, auf der Nordseite des Altai an. Hier erklärte er sich zum Chan, und fing an, sich zu verstärken, daher der Chinesische Hof im Jahre 649 gegen ihn ein Truppen-Corps absandte. Im Jahre 650 wurde Tschebi-Chan, nachdem er von seinen Unterthanen verlassen worden, gefangen genommen und nach der Chinesischen Hauptstadt fortgeschickt, — nachher jedoch mit seinem ganzen Stamme bis zur Südseite des Changai hin angesiedelt. Auf diese Weise war der Chinesische Hof Beherrscher aller Tulgaischen Stämme geworden; er setzte im Norden zwei Protectoren (Chane), zehn Corps- und zwei und zwanzig Provinzial-Befehlshaber (d. h. Fürsten) ein. Seit dieser Zeit sah China mehr als 30 Jahre lang keine Einfälle von der Nordseite.

XIII. Chan Aschina-Nischufu.

Im Jahre 679 empörten sich, unter den südlichen Tulgaern, Aschida-Wynfu und Aschida-Fyntschi mit ihren beiden Stämmen, und ernannten Aschina-Nischufu zum Chan. Die Aeltesten von vier und zwanzig anderen Stämmen fielen von China ab, und schlugen sich auf ihre Seite. Eine wider sie abgesandte Chinesische Armee hatte

*) Hieraus läßt sich die Abkunft der nördlich von Irkutzk nomadisirenden Völker erklären.

Digitized by Google

kein Glück. Im Jahre 680 stellte der Chinesische Hof eine neue Armee, aus 300,000 Mann bestehend, in's Feld. Die Tulgaer wurden auf's Haupt geschlagen, und unterwarfen sich. Aschida-Fyntschi ward gefangen, der Chan Aschina-Nischufu aber erschlagen.

XIV. Chan Aschina-Funán.

Kaum war die Chinesische Armee in ihre Gränzen wieder eingerückt, als der Tulgaische Aschina-Funán sich zum Chan erklärte und, mit Aschida-Wynsu vereint, von Neuem China zu beunruhigen anfing. Aus diesem Grunde rückte im Jahre 681 wiederum eine Chinesische Armee über die Große Mauer, und wurde von Aschina-Funán völlig geschlagen. Dem Chinesischen Heerführer gelang es jedoch, durch Spione Uneinigkeit zwischen dem Chan und Aschida-Fyntschi zu stiften, weßhalb der Chan, nachdem er den Letzteren verhaften lassen, sich China unterwarf; und Beiden wurden, auf dem Marktplatze der Chinesischen Hauptstadt, die Köpfe abgeschlagen.

XV. Chan Aschina-Hudulu.

Im Jahre 682 fielen Aschina-Hudulu und Aschida-Juan-Tschen, nachdem sie die zerstreuten Tulgaer gesammelt, auf's Neue von China ab. Einige Jahre lang machten sie Einfälle in China, und kämpften gegen die Chinesischen Truppen mit wechselndem Glücke. Im Jahre 693 starb der Chan Aschina-Hudulu, und sein jüngerer Bruder Aschina-Motscho wurde auf den Thron erhoben.

XVI. Zán-Schan-Chan Aschina-Motscho.

Aschina-Motscho unterwarf sich, im Jahre 695, freiwillig China, und wurde im Jahr darauf von dem Chinesischen

Digitized by Google

Hofe mit dem Titel „Zán-Schan-Chan“ *) beehrt. Nachdem er von China Tschachar, Ordos und Hinter-Ordos, mit allen, innerhalb der Großen Mauer angesiedelten Tulgaren, zurückerhalten hatte, gewann dieser Chan neue Kräfte. Nachdem er die Horde nach Chalcha versetzt, fing er an, seine Macht auf die ganze Mongolei auszudehnen, und machte mit Glück Einfälle in China, Allein im Jahre 708, als er mit aller Macht gegen das westliche Chanat zu Felde zog, nahmen die Chinesen wiederum Ordos in Besitz. Im Jahre 716 kehrte Motscho, nachdem er den Aimak Bajehu besiegt hatte, ohne alle Vorsicht aus demselben zurück. Ein flüchtiger Bajehu'scher Soldat sprang aus dem Gesträuch empor, und erschlug ihn. Hierauf unterwarfen sich fünf Aimake: Bajehu, Chochor, Tunlo, Ssi und Puhu — wiederum China. Die Tulgaer setzten Mozsilán als Pizá-Chan ein.

XVII. Pizá-Chan Mozsilán.

Da die Tulgaischen Chane sich im Norden schon beträchtlich verstärkt hatten, so nahm der Chinesische Hof sich im Jahre 720 vor, Zizá-Chan von drei Seiten zu überfallen: weßhalb er von Westen den Aimak Bassimi aus Pitschan, von Osten die Ssi-Kidanier gegen ihn aufreizte, und von Süden seine eigenen Truppen aussandte. Der Bassimische Fürst kam vor der festgesetzten Zeit an, und wurde beim Rückzuge mit seinem ganzen Corps gefangen genommen. Hierauf plünderte Pizá-Chan's Feldherr die Chinesische Provinz Lán-tschéu-fu, und schlug auf dem Rückwege die Chinesische Armee völlig. Auf diese Weise wurde Pizá-Chan mächtig, erlangte alle Länder, die unter der Herrschaft seiner Vorgänger gestanden hatten, und schloß im Jahre 721 Frieden mit China. Im Jahre 734 wurde er

*) Zán-Schan sind Chinesische Wörter, welche bedeuten: sich zum Guten wenden.

Digitized by Google

von einem seiner Großen durch Gift um's Leben gebracht; auf den Thron ward sein Sohn Dynli-Chan erhoben.

XVIII. Dynli-Chan. XIX. Chan Hudo-Schechu. XX. Ussu-Chan. XXI. Baimói-Chan.

Unter Dynli-Chan befehligten zwei Oheime desselben die Truppen, unter dem Titel Scha. Mit ihrer Eigenmächtigkeit unzufrieden, erschlug Dynli-Chan im Jahre 741 den älteren Scha, und übernahm selbst den Befehl über sein Volk; doch der jüngere Scha Panzjuje-Dólo erschlug Dynli-Chan, worauf Hudo-Schechu sich selbst zum Chan erklärte. Als der Chinesische Hof solche Unordnungen im Tulgaischen Hause gewahr ward, sandte er einen General ab, um mit den Aimaken Choichor, Hólolu und Bassimi zu unterhandeln. Dem zufolge überfielen diese drei Gebieter, im Jahre 742, Hudo-Schechu, und setzten, nachdem sie ihn erschlagen, den Bassimischen Fürsten als Chan ein; die nachgebliebenen Tulgaischen Unterthanen aber erklärten Panzjuje-Dólo's Sohn zum Ussu-Chan. Im Jahre 744 fiel Bassimi über Ussu-Chan her, und erschlug ihn. Die Großen erklärten Ussu-Chan's jüngeren Bruder zum Baimói-Chan. Hierauf entstanden im Tulgaischen Hause große Unordnungen, während welcher die Chinesische Armee eilf Stämme der östlichen Seite schlug. Um dieselbe Zeit überfielen die Gebieter von Choichor und Hólolu den Bassimischen Chan, und erschlugen ihn. Der Huli-Fóilo von Choichor erklärte sich selbst zum Hudolu-Pizá-Zjuje-Chan, und der Chinesische Hof bestätigte ihn in dieser Würde.

Digitized by Google

Zusatz 1: über das westliche Haus Tulga.

I. Abo-Chan Dalobán. II. Nili-Chan. III. Tschulo-Chan Daman.

Die Trennung des westlichen Tulgaischen Hauses von dem östlichen erfolgte im Jahre 585, als Abo-Chan sich zum unabhängigen Gebieter der westlichen Mongolei erklärte. Allein im Jahre 587 nahm der Tulgaische Mochö-Chan den Abo-Chan gefangen, und übersandte ihn dem Chinesischen Hofe. Hierauf erhoben die Großen Jansu-Dölö's Sohn, unter der Benennung Nili-Chan, auf den Thron, und nach Nili-Chan's Tode ward sein Sohn Daman, unter der Benennung Tschulo-Chan, auf denselben erhoben. Seine Mutter Ssán-Schy war von Geburt eine Chinesinn, und vermählte sich zum zweiten Male mit Nili-Chan's jüngerem Bruder Poschi-Dölö. Im Jahre 600 reis'te sie mit ihrem Gatten an den Chinesischen Hof, und Beide wurden in der Hauptstadt Ssi-an-fu zurückbehalten. Tschulo-Chan lebte meist in Ili. Um diese Zeit hatten die Tulö'schen Stämme keinen obersten Gebieter, und gehörten theils zum östlichen und theils zum westlichen Tulgaischen Hause. Im Jahre 605 schlug Tschulo-Chan die Tulöer, und belegte sie mit einer schweren Steuer: weßhalb die Tulöer, nachdem sie in demselben Jahre von Tschulo-Chan abgefallen, den Sylifaischen Ssyhin-Zibi-Hölyn als Chan ausriefen, und Tschulo-Chan zurückschlugen. Im Jahre 608 unterwarf Tschulo-Chan sich China, auf Ueberredung seiner Mutter; im Jahre 611, nachdem er durch Schehui aus seinen Besitzungen verjagt worden, reis'te er an den Chinesischen Hof, wo er auch behalten wurde, unter der Benennung Chössono-Chan. Die Aeltesten der Stämme erhoben Schehui, einen Enkel Datu-Chan's und Oheim Chössono-Chan's, auf den Thron, unter der Benennung Schehui-

Chan. Im Jahre 619 forderte der Tulgaische Chan durch seinen Gesandten, daß der Chinesische Hof Chössono-Chan ausliefern sollte, und dieser unglückliche Monarch, dem Tulgaischen Gesandten ausgeliefert, wurde dem Tode überantwortet.

IV. Schehui-Chan.

Schehui-Chan erweiterte, nach seiner Thronbesteigung, seine Besitzungen nach Osten hin bis zum Altai, nach Westen bis zum Kaspischen Meere; seine Horde gründete er nördlich von Kutscha. Er starb im Jahre 619; auf den Thron wurde sein jüngerer Bruder Tun-Schechu erhoben.

V. Tun-Schechu-Chan. VI. Dolu-Chan.

Im Jahre 625 begehrte Tun-Schechu-Chan eine Chinesische Prinzessinn zur Gemahlinn, und der Chinesische Hof, die Macht der Tulgaischen Chane fürchtend, erfüllte seinen Wunsch. Allein bei dem Falle des östlichen Tulgaischen Hauses (630) erlitt auch das westliche Chanat eine innere Erschütterung. Von dem Ende Tun-Schechu-Chan's ist Nichts bekannt. Im Jahre 634 starb bereits der westliche Tulgaische Dolu-Chan; nach ihm wurde sein jüngerer Bruder Schabolo-Telischi-Chan auf den Thron erhoben.

VII. Schabolo-Telischi-Chan.

Tschulo-Chan's Sohn Aschina-Scher unterwarf sich mit Vorbedacht dem westlichen Tulgaischen Hause, und bemächtigte sich durch einen unerwarteten Einfall der Hälfte seiner Ländereien; als er jedoch an den Sse-jantoern die Erniedrigung seines Vaterlandes zu rächen strebte, wurde er von ihnen, im Jahre 636, völlig geschlagen, und flüchtete sich an den Chinesischen Hof. Die westlichen Tulgaer zertheilten ihre Besitzungen in zehn Stämme; und in jedem Stamme wurde

Digitized by Google

ein Gebieter eingesetzt. Jedem dieser Stämme wurde ein Pfeil zugetheilt, — weßhalb sie sich auch die zehn Pfeile nannten. Diese Stämme waren noch in die östliche und westliche Seite *) getheilt. In der östlichen Seite, die fünf Dolu genannt, setzten sie fünf älteste Tscha's, und in der westlichen, die fünf Naschubi genannt, fünf älteste Zyhine ein, welche zusammen genommen die zehn Geschlechter oder Häuser hießen. Telischi-Chan, im Jahre 689 von seinem Volke verjagt, floh nach Charaschar, erlangte jedoch seine Ländereien bald wieder zurück; weßhalb die westlichen Stämme in diesem Jahre den Juchu-Scha als Ipi-Dolu-Chan einsetzten, und die Ländereien in zwei gleiche Theile theilten.

VIII. Ipi-Dolu-Chan.

Im Jahre 639 starb der westliche Telischi-Chan; nach ihm wurde sein Sohn Ipi-Schabolo-Schechu-Chan in der südlichen, Dolu-Chan aber in der nördlichen Horde auf den Thron erhoben. Im Jahre 641 erschlug Dolu-Chan den Schabolo-Chan, und bemächtigte sich seines Chanates. Allein im folgenden Jahre (642) verjagten ihn die Großen seiner Tyrannei wegen, und baten China, ihnen einen anderen Chan zu ernennen; weßhalb der Chinesische Hof Muchöddöi's Sohn unter der Benennung Ipi-Schehui-Chan, hierzu erwählte.

IX. Ipi-Schehui-Chan.

Schehui-Chan nöthigte in demselben Jahre Dolu-Chan mit bewaffneter Hand, aus seinen Ländereien nach Tucholo zu entfliehen. Im Jahre 646 bat er den Chinesischen Hof,

*) Mongolisch: Tschun-gar und Barun-gar. Aus dem Ersteren ist das Wort Tschungarei gebildet.

ihm eine Prinzessinn zur Gattinn zu geben. Der Chinesische Hof willigte darein, daß der Chan, statt der Verlobungs-Geschenke, ihm fünf Fürstenthümer in Ost-Turkistan abtreten sollte: nämlich: Kutscha, Chotan, Kaschgar, Tschuhiui und Zun-lin *). Nach Dolu-Chan's Flucht hatte sein Aimak sich zerstreut. Schehu-Aschina-Chölu unterwarf sich mit einigen Tausenden des zurückgebliebenen Volkes im Jahre 648 China. Nach und nach die Zerstreuten sammelnd, verstärkte er sich bald, und nachdem er im Jahre 660 Schehui-Chan besiegt hatte, erklärte er sich zum Schabolo-Chan.

X. Schabolo-Chan.

Schabolo-Chan schloß, nachdem er einen Theil von Ost-Turkistan und Tarbagtai sich unterworfen hatte, ein Bündniß mit Ipi-Dolu-Chan, und überfiel im Jahre 651 die Chinesen in Pitschan. Im Jahre 653 starb Dolu-Chan, und Schabolo-Chan wurde im Jahre 657 von den Chinesen gefangen genommen; seine Besitzungen wurden in zwei Protectorate getheilt, in deren östlichem Mische zum Sfinssiwan-Chan über die fünf Dolu, und Butschen zum Zsiwanhiui-Chan über die fünf Nuschibi ernannt wurde.

XI. Sfinssiwan-Chan Mische im Osten; Zsiwanhiui-Chan Butschen im Westen. XII. Sfinssiwan-Chan Aschina Juan-Zin. Zsiwanchiui-Chan Chupilo.

Im Jahre 662 tödtete Zsiwanhiui-Chan den Sfinssiwan-Chan, starb jedoch selbst bald nach ihm. Zehn Stämme unterwarfen sich Tibet, da sie keinen Monarchen hatten. Im Jahre

*) Tschuhiui, jetzt Kakboï, ist ein Städtchen, 300 Li südwestlich von Jarkán gelegen. Zun-lin muß ein kleines, längs dem Bergrücken Zun-lin liegendes Gebiet seyn.

Digitized by Google

682 fing der Fürst Aschina-Tschebu Krieg mit den Chinesen in Turkistan an, wurde jedoch zwei Mal geschlagen: am Flusse Ili und am Balgassi-Nor. Endlich, nach einem Zwischenreiche von drei und zwanzig Jahren, ernannte der Chinesische Hof auf's Neue Aschina-Juan-Zin, im Jahre 685, zum Sfinssiwan-Chan, und den Tulgaischen Chupilo, im Jahre 686, zum Zsiwanhiui-Chan. Allein die östlichen Tulgaer verheerten sechs ganze Jahre hindurch die Ländereien der westlichen: weßhalb im Jahre 690 der Chan Chupilo, nachdem er bis 70,000 Seelen des übriggebliebenen Volkes *) gesammelt hatte, nach China fortzog, und dort behalten wurde; über Aschina-Juan-Zin aber ist Nichts bekannt. Nur erhielt, nach einem inneren Kriege, Utschilö, der Fürst von Tuzischi, im Jahre 703 über den Tyrannen Chuschelo die Oberhand, und verlegte seinen Sitz nach Kunassar; Chuschelo floh nach China, und Utschilö nahm seine Ländereien in Besitz. Dieser Umstand bewog den Chinesischen Hof im folgenden Jahre (704), Aschina-Chuai-Dao zum Chan über alle zehn Stämme zu ernennen. Im Jahre 708 starb Utschilö; sein Sohn Ssohö erklärte sich zum Chan.

XIII. Chan Ssohö.

Sobald Ssohö sich zum Chan erklärt hatte, erkaufte der Heerführer (Fürst) Zjuitscho, hiermit unzufrieden, die Chinesischen Minister, dem Chan den Krieg zu erklären. Zjuitscho wurde gefangen genommen, und das Chinesische Corps kam sammt seinem Feldherrn um. Nach diesem Siege zeigte Ssohö dem Chinesischen Hofe die näheren Umstände der Sache an, und wurde in demselben Jahre (708) als Chan von vierzehn Stämmen bestätigt; bald jedoch ward er vom Fürsten Motscho

*) Das heißt: aus seinem eigenen Aimak.

Digitized by Google

erschlagen, der sich auch seiner Ländereien bemächtigte. Im Jahre 715 übernahm der Fürst Sſulu den Befehl über zehn Stämme, und nach Motscho's Tode erklärte er sich zum Chan im Westen.

XIV. Chan Sſulu. XV. Tuchoſſán-Chan Hutſcho. XVI. Chan Mochó-Dahan. XVII. Chan Hudolu.

Im Jahre 719 erkannte der Chineſiſche Hof Schulu als Tſchun-Schun-Chan an. Anfangs war dieſer Chan uneigennützig und ſparſam. Nachdem er jedoch eine Chineſiſche, eine Tibetiſche und eine Tulgaiſche Prinzeſſinn geheirathet hatte, vermehrten ſich die Ausgaben allmählich, und er hörte auf, die im Kriege erlangte Beute zu theilen. Aus dieſem Grunde haßten ihn die übrigen Stämme, und im Jahre 738 erſchlug ihn der Fürſt Mochó-Dahan. Sſulu's Sohn, Hutſcho, beſtieg den Thron, unter der Benennung Tuchoſſán-Chan. Er begann Krieg mit Mochó-Dahan, welcher — nicht ſtark genug, gegen ihn Stand zu halten, Hó-Zſá-Jun, den Chineſiſchen Gouverneur in Oſt-Turkiſtan, um Hülfe bat. Im Jahre 739 wurde Tuchoſſán-Chan gefangen genommen, und der Chineſiſche Hof ernannte Aſchina-Sſin zum Chan von zehn Stämmen, Mochó-Dahan aber nur zum Chan von Tuzíſchi. Mochó-Dahan, hiermit unzufrieden, überfiel Aſchina-Sſin, und erſchlug ihn; im Jahre 744 ward er jedoch ſelbſt in einer Schlacht gegen die Chineſen erſchlagen. Hierauf ernannte der Chineſiſche Hof Hudolu zum Chan.

Zuſatz 2: über den Stamm Sſe-Janto.

Sſe-Janto iſt ein Stamm vom Haohiuiſchen Geſchlechte, mit dem Beinamen Ilitſchi. Er ſtammte von dem Hauſe der Hunnen ab, und nomadiſirte nördlich von Urumzi und Barkjul. Anfänglich hieß er Sſe; in der Folge aber,

Digitized by Google

nachdem er den Stamm Janto in sich aufgenommen hatte, nannte er sich Sse-Janto. Er stand unter der Herrschaft des Tulgaischen Hauses; als jedoch dieses Haus zu sinken anfing, so fiel der Sse-Janto'sche Sshyhin-Inan im Jahre 627 von ihm ab. Die ersten Erfolge seiner Waffen wahrnehmend, fielen im folgenden Jahre auch die anderen Stämme ab und verbanden sich mit Sse-Janto. Sie trugen dem Inan den Titel eines Pizá-Chan an; Inan wagte jedoch nicht, diese Würde anzunehmen. Um diese Zeit suchte der Chinesische Hof das Tulgaische Haus zu stürzen; aus diesem Grunde trug er nicht das mindeste Bedenken, Inan den Titel eines Tschen-Tschu Bizá-Chan zu ertheilen. Inan schlug seine Horde an der Westseite des Changai; nicht weit von den Quellen des Orchon, auf. Es unterwarfen sich ihm die Haohiuischen Stämme: Choichor, Bajehu, Ade, Tunlo, Puhu und Bosso. Dieß ereignete sich im Jahre 628. Im Jahre 629 bekannte Inan sich als Vasall des Chinesischen Staates. Im Jahre 630 unterwarfen sich mehrere Stämme des Tulgaischen Hauses dem Bizá-Chan, wodurch er vorzüglich mächtig wurde, und die Horde nach Osten an die Ufer der Tola verlegte. Um diese Zeit beherrschte er schon ganz Chalcha, welches sich damals bis jenseit des Baikal erstreckte. Im Jahre 636 schlug er im westlichen Tulga den Stamm Aschina-Scher's. Der Chinesische Hof, Inan's Macht im Norden fürchtend, ernannte im Jahre 638 zwei seiner Söhne zu Chanen, und schwächte durch diese Theilung seine Kraft. Im Jahre 641 sandte Inan seinen Sohn Dadu-Sche mit 200,000 Mann zur Unterjochung des Tulgaischen Chan's Li-Sshymo, der jenseit Ordos nomadisirte, ab; allein Dadu-Sche mußte, statt mit Li-Sshymo, mit einer gleich starken Chinesischen Armee kämpfen, und verlor, völlig geschlagen, bis 50,000 an Gefangenen. Trotz dieser Niederlage, war Bizá-Chan noch so stark, daß der Chinesische Hof im folgenden Jahre seine Prinzessinn mit ihm verlobte. Im Jahre

643 begab sich Bizá-Chan selbst an den Chinesischen Hof, zum Empfang der Braut; doch die Chinesischen Minister hatten bereits Mittel zur Schwächung des Chans ersonnen: weßhalb der Kaiser ihm die Heirath abschlug, unter dem Vorwande, daß der Betrag der Verlobungs-Geschenke, ihrer Geringfügigkeit wegen, der hohen Würde der Braut nicht entsprächen. Im Jahre 645 starb Bizá-Chan. Von seinen, zu Chanen erhobenen Söhnen erschlug Baschо seinen älteren Bruder Ssеschan, und bestieg den Thron unter der Benennung Domi-Chan. Dieser Chan war mißtrauisch, ungerecht und blutdürstig; weßhalb die Choichorischen Stämme, im Jahre 645, einen Einfall machten und ihn schlugen. Um dieselbe Zeit zog eine Chinesische Armee gegen ihn aus. Domi-Chan, sich in der äußersten Noth sehend, floh, und die Choichorier bemächtigten sich aller seiner Länder. Die Ueberreste seiner Unterthanen, an Zahl 70,000 Seelen, flohen nach Westen, und setzten Bizá-Chans Neffen, Domitschi, als Chan ein. Allein der Chinesische Hof, fürchtend, daß die Sse-Jantoer sich von Neuem in Chalcha verstärken möchten, sandte in demselben Jahre (646) ein Truppen-Corps aus. Die Sse-Jantoer wurden geschlagen, und verloren bis 5000 Mann an Erschlagenen; die Uebriggebliebenen, 30,000 an der Zahl, wurden in die Gefangenschaft abgeführt. Auf diese Weise ging der Stamm Sse-Janto unter.

Zusatz 3: über den Stamm Choichor.

Der Choichorische Aimak *) stammte von dem Haohiuischen Geschlecht ab, und führte den Beinamen Johólo. Das

*) Choichor ist die Mongolische Benennung dieses Stammes: die Turkistaner nannten ihn Uigur. Die Chinesen schrieben die Mongolische Benennung: Choi-chó und Choi-chu, und die Turkistanische: Wöi-wu-öll oder Wöi-wu-er; denn der Hieroglyph öll wird bei ihnen in fremden Namen wie er ausgesprochen. Die

Haus Haohiui nomadisirte früher auf den Steppen jenseit der Großen Mauer, westlich von Han-tschéu-fu, unter der Benennung Dili, und erst nach seiner Versetzung nach Tarbagtai nannte es sich Haohiui *); in der Folge nahm es noch die Benennung Tulò an. Das Jahr der Versetzung der Haohiuischen Stämme ist nicht genau bekannt. Im Jahre 386, als sie sich den Sianbischen Monarchen Toba-Hui unterwarfen, nomadisirten sie noch längs der Südseite der Steppe Schamo. Im Jahre 399 schlug Toba-Hui sie schon im Norden in Tarbagtai; doch seit dem Jahre 402 kamen sie unter die Herrschaft des Sjhushanischen Hauses, welches Chalcha und Tarbagtai in Besitz nahm; im Jahre 551 unterwarfen sie sich dem Tulgaischen Hause, und demnächst China.

Nach ihrer Versetzung nach Westen theilten sich die Haohiuier in 15 Stämme, und nahmen die Landstrecke vom Altai westlich bis zur Kasaken-Gränze, von Urumzi nördlich bis zu den unbewohnten Steppen des nördlichen Sibiriens ein.

Obwohl das Haohiuische Volk Anfangs nicht im Stande war, seine Unabhängigkeit zu vertheidigen, so war es doch in seiner Vereinigung stark genug, was seine Siege über die Sjushaner in den Jahren 508 und 521 beweisen. Unter der Tulgaischen Herrschaft verstärkten sich einige seiner Stämme beträchtlich. Sse-Janto erhob sich im Jahre 628 zum Chanat, doch fiel dessen Macht im Jahre 646. Im nämlichen Jahre unterwarfen sich eilf Tulò'sche Aimake, unter welchen Choichor den ersten Platz einnahm, freiwillig China. Außer diesen unterwarf sich China auch Hulihan, einer der entferntesten

---

Uiguren hatten das ganze jetzige Chalcha und die Tschungarei inne, und Abulhasi-Chan hat ihren Wohnsitz sehr genau bestimmt. S. die genealogische Geschichte von den Tataren, Cap. VII, von den Uiguren.

*) Ueber die Bedeutung des Wortes Haohiui s. den III. Theil, S. 95.

Tulö'schen Stämme, welche nördlich vom Baikal nomadisirten. Der Chinesische Hof theilte, seiner Verwaltungsweise gemäß, ihre Länder in Provinzen, in welchen er die Besitzer selbst als Regenten einsetzte. Dessen ungeachtet fuhr der Choichorische Tumidu fort, sich Chan zu nennen; die Benennungen der übrigen Rangstufen blieben gleichfalls den früheren Tulgaischen Bestimmungen gemäß. Im Jahre 741 ereigneten sich im Tulgaischen Hause große Verwirrungen, in Folge welcher Choichor, Hölolu und Bassimi, auf vorgängigen Vorschlag von Chinesischer Seite, dem Tulgaischen Hause ein Ende machten. Im Jahre 744 erklärte der Choichorische Huli-Föilo sich selbst zum Pizá-Zjuje-Chan, und der Chinesische Hof bestätigte ihn in dieser Würde, unter der Benennung Chuai-Shin-Chan.

Digitized by Google

Siebente Periode.

Das Haus Coichor.

745—916 = 371 Jahre.

Erste Abtheilung.

Von Gründung des Hauses Choichor bis zu dessen Falle.

745 — 843 = 98 Jahre.

I. Hudolu-Chan Föilo.

Bis zu dieser Zeit hatte Föilo nur über neun Haohiuische Stämme geherrscht, doch nach Baimôi-Chan's Vernichtung zog er auch Hôlolu und Bassimi an sich, und nahm Chalcha und Tarbagtai in Besitz. Die östliche Mongolei verblieb unter der Herrschaft der Kidaner; die südliche war von China abhängig, und von verschiedenen, von dieser Macht unterjochten Stämmen bewohnt. Die Haohiuischen Stämme mußten, statt der früheren allgemeinen Benennungen Haohiui und Tulô, die Benennung Chôichor annehmen. Föilo starb im Jahre 745; auf den Thron wurde Mojantschi erhoben, unter der Benennung Hôlô-Chan.

II. Hôlô-Chan Mojantschi.

Im Jahre 755 brach in China eine Empörung aus, deren Haupt An-Luschan, der Oberbefehlshaber der wider die Chi-Kidanen ausgezogenen Nord-Chinesischen Armee, war. Im Jahre 756 floh der Chinesische Monarch, seiner beiden Hauptstädte (Ssi-an-fu und Chô-nan-fu) beraubt, nach

Digitized by Google

Tschen-du-fu, und An-Luschan erklärte sich zum Kaiser. Der Chinesische Thronerbe bat den Choichorischen Chan um Beistand, welcher ihm auch ein Truppen-Corps, und im Jahre 757 noch überdieß seinen Sohn Schechu mit 4000 Mann auserlesener Reiterei, zusandte. Nach zwei blutigen Gefechten mit den Empörern wurden die Hauptstädte wieder genommen, und der Chinesische Monarch setzte fest, alljährlich dem Choichorischen Chan 20,000 Stück Seidenstoffe verabfolgen zu lassen. Im Jahre 758 ertheilte er dem Chan die Benennung Held, und gab ihm seine Tochter, die Prinzessinn Nin-Ho, zur Gemahlinn. Allein im folgenden Jahre, 759, starb Hölö-Chan; sein Sohn Dynli-Chan wurde auf den Thron erhoben.

III. Dynli-Chan.

An-Zin-Sjui, An-Luschan's Sohn, erklärte, nachdem er seinen Vater erschlagen hatte, sich zum Kaiser. Eine Chinesische Armee, aus 600,000 Mann bestehend, belagerte ihn in Chuai-zin-fu; doch sein General Schi-Sy-Min zerstreute sie in kurzer Zeit, nachdem er ihr die Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten hatte. Hierauf erschlug er An-Zin-Sjui selbst, und eignete sich den Kaiserlichen Titel zu. Im Jahre 761 nahm Schi-Tschao-I, nachdem er diesen Empörer getödtet, selbst seine Stelle ein. Der Chinesische Hof verlor wiederum die östliche Hauptstadt (Chö-nan-fu), und war im Jahre 752 abermals genöthigt, die Choichorer um Beistand zu bitten. Dynli-Chan führte selbst eine Armee nach China. Als der Chinesische Thronerbe zu einer Zusammenkunft bei ihm erschien, so forderte der Chan von ihm eine Verbeugung. Die Chinesischen Minister stritten heftig dagegen, und der Chan ertheilte hierfür jedem derselben hundert Hiebe mit der Peitsche, und entließ den Thronfolger in sein Lager. Schi-Tschao-I wurde völlig geschlagen, und raubte sich im folgenden Jahre selbst das Leben. Hierauf zogen

Digitized by Google

die Choichorischen Truppen heim. Im Jahre 764 berief ein Chinesischer Rebell, der Fürst Puhu-Chuai-Den, zwei zahlreiche Armeen nach China: eine Tibetische und eine Choichorische. Die Tibeter naheten sich schon der Hauptstadt, als der Tod des Fürsten Puhu-Chuai-Den die Feindseligkeiten hemmte, und sie den Heimweg antraten. Der Choichorische Heerführer Johölo schlug, in Folge eines mit China abgeschlossenen Vertrags, die Tibetische Armee, und begann den Rückzug. Allein im Jahre 768 brachen zwischen China und Choichor Mißverständnisse wegen des Pferdetausches aus. Seit dem Jahre 758 hatte China sich verpflichtet, alljährlich von den Choichorern Pferde einzutauschen, gegen Entrichtung von vierzig Stücken Halbtaffet für jeden Kopf. Die Choichorer brachten schlechte, magere, untaugliche Pferde, und in solcher Anzahl, daß der Chinesische Hof sie nicht alle eintauschen konnte; nur im Jahre 773 wollte der Monarch ihnen einen Gefallen erweisen, und tauschte alle Pferde bis auf das letzte ein. Die Choichorer bedurften über tausend Wagen zum Fortbringen der Geschenke und der Zahlung für die Pferde. Diese Mißverständnisse endeten sich im Jahre 778 damit, daß die Letzteren einen Einfall in Tchai.juan-fu thaten, und die an der Gränze gelegenen Oerter verwüsteten. Im Jahre 780 beschloß Dynli-Chan sein Leben durch einen gewaltsamen Tod. Vorher waren die Sitten der Choichorer einfach; zwischen dem Monarchen und den Großen war wenig Unterschied: aus diesem Grunde waren alle Eines Sinnes, und hatten keine Nebenbuhler in Hinsicht der Macht. Als sie aber für Dienste, welche sie China geleistet, große Geschenke von dieser Macht zu erheben begannen: so nahm Dynli-Chan einen höheren Ton an. Er erbaute sich einen Pallast *). Seine Frauen führten Blei-

*) Dynli-Chan erbaute dasselbe Städtchen am Changai, welches Tschingis-Chan in der Folge zur Hauptstadt hatte, unter der Benennung Chara-Chorin, Turkistanisch: Kara-Corum.

Digitized by Google

chen, Schminke und mannichfachen gestickten Schmuck bei sich ein. Die neuen Tarbagtaischen Stämme gaben dem Chan den Gedanken ein, einen Einfall in China zu machen; da jedoch die übrigen Fürsten dieß nicht wollten, so erschlug Dunmochó, diesen Umstand benutzend, Dynli-Chan, und bestieg selbst den Thron, unter der Benennung Chóhu-Dolu-Chan.

III. Chóhu-Dolu-Chan Dunmochó.

Viele Tarbagtaier lebten in der Chinesischen Hauptstadt unter dem Namen Choichorer, und begingen, mit Handel sich beschäftigend, mancherlei Eigenmächtigkeiten. Der Chinesische Monarch befahl in diesem Jahre (780) dem Choichorischen Gesandten Tudun, alle erwähnte Leute mit sich zu nehmen. Ihr Gepäcke war sehr groß. In Dái-tschéu machten sie auf einige Monate Halt, forderten Unterhalt, und rauften Korn vom Felde. Der Befehlshaber der Stadt erschlug, unter nichtigem Vorwande, den Gesandten Tudun mit allen seinen Leuten, Einen ausgenommen, welchen er mit der Nachricht in seine Heimath entließ. Seit dieser Zeit wollte der Chinesische Monarch von einer Aussöhnung mit Choichor nicht einmal hören, weil er von Dynli-Chan, im Jahre 762, empfindlich beleidigt war; doch ein hartnäckiger Krieg mit dem Birmanischen und dem Tibetischen Reiche zwang ihn im Jahre 787 mit Choichor ein Kriegs-Bündniß gegen Tibet zu schließen, und seine Prinzessinn ihm zur Gattinn zu bestimmen. Der Chan dagegen bekannte sich als Vasallen des Chinesischen Staates, und sandte im Jahre 788 seine jüngere Schwester mit Frauen von Großen ab, um seine hohe Braut in Empfang zu nehmen. Der Chinesische Monarch ließ seine Tochter mit dieser Gesandtschaft ziehen: doch der Chan starb im folgenden Jahre (789). Der Chinesische Hof setzte seinen Sohn als Chan ein, unter der Benennung Tschun-Tschen-Chan.

Digitized by Google

IV. Tschun-Tschen-Chan. V. Fyn-Tschen-Chan Atscho. VI. Chuai-Sſin-Chan Hudolu.

Tschun-Tschen-Chan regierte nur ein Jahr; im Jahre 790 erschlug ihn sein jüngerer Bruder, und bestieg selbst den Thron: allein die Großen erhoben, nachdem sie diesen Mörder des Lebens beraubt hatten, Tschun-Tschen-Chan's Sohn Atscho auf den Thron, und im Jahre 791 bestätigte der Chinesische Hof ihn in der Würde, unter der Benennung Fyn-Tschen-Chan. Im Jahre 795 starb er, ohne Söhne zu hinterlassen. Sein Minister Hudolu, welcher die allgemeine Achtung erworben hatte, wurde auf den Thron erhoben, und der Chinesische Hof bestätigte ihn in der Würde, unter der Benennung Chuai-Sſin-Chan. Im Jahre 805 starb dieser Chan, und der Chinesische Hof erhob seinen Sohn, unter der Benennung Báo-J-Chan, zum Chanat.

VII. Báo-J-Chan VIII. Tschun-Dó-Chan.

Unter der Regierung Báo-J-Chan's wanderte der Stamm Schatu *) nach China hinüber. Die Schatuer nomadisirten südlich vom Chara-Mannai-Ola. **) Sie wurden für die Tapfersten gehalten; daher bedienten die Tibeter sich ihrer in jedem Treffen in der Vorhut. Als die Choichorer den Tibetern die Chinesische Provinz Lán-tschéu-fu wegnahmen (was im Jahre 791 geschehen seyn muß): so wollten Letztere, welche die Schatuer im Verdacht geheimer Verbindungen mit den Choichorern hatten, sie an den Gelben Fluß übersiedeln. Der Schatuische Aelteste Tschuje-Zsin-Tschun beschloß, sich China zu unterwerfen, und zog im Jahre 808 mit 30,000 Seelen seines Aimak's nach Osten. Die Tibeter

*) Schatu bedeutet eine Leiter; es ist ein Mongolisches Wort; in Chinesischer Sprache ist es corrumpirt Schato geschrieben worden.

**) In Chur-Chara-Ussu.

Digitized by Google

erschlugen über die Hälfte dieser Zahl bei der Verfolgung; die Uebriggebliebenen aber, 10,000 an der Zahl, kamen nach Lin-tschéu, und unterwarfen sich China. Unter der sanften Herrschaft dieser Macht vermehrten und verstärkten sie sich bald. — Im Jahre 821 starb Báo-J-Chan; auf den Thron wurde Tschun-Dö-Chan erhoben, welcher im Jahre 824 starb.

IX. Tschao-Li-Chan. X. Tschan-Ssin-Chan. XI. Chan Kössi-Dölö.

Im Jahre 825 setzte der Chinesische Hof in Choichor Tschao-Li-Chan ein, welcher im Jahre 832 von seinen Unterthanen erschlagen wurde; auf den Thron ward Chu-Dölö erhoben, welchen der Chinesische Hof, im folgenden Jahre (833), unter der Benennung Tschan-Ssin-Chan in der Würde bestätigte. Allein im Jahre 839 erschlug der Minister Zjuilöu diesen Chan. Die Großen erhoben Kössi-Dölö auf den Thron. In den Choichorischen Besitzungen herrschten mehrere Jahre hinter einander Pest und tiefer Schnee, wodurch eine Menge Vieh umkam. Seit dieser Zeit fing das Choichorische Haus an, zu sinken.

Nördlich von Tarbagtai befand sich das Gebiet Chagaß *), dessen Bewohner eine Adlernase, rothes Haar und blaue Augen hatten; sie waren kühn und muthvoll. Seit dem Jahre 758 stand es unter den Choichorern; als aber das Choichorische Haus in Verfall zu gerathen anfing, begann der Chagassische Gebieter sich Chan zu nennen. Eben deßhalb erklärte der Choichorische Chan ihm den Krieg, der gegen 30 Jahre dauerte, und am Ende war er der Besiegte. Im Jahre 840 kam

*) Es wurde im Alterthum im Chinesischen Hön-hun, und unter der Dynastie Tchan Hehu genannt. S. Han-mu, 49 Jahre vor Chr. Geb. u. 648 nach Chr. Geb. Dieses Volk muß Türkischen Stammes seyn; denn von den gegenwärtig in Peking ankommenden Turkistanern haben viele hellrothes Haar und eine Adlernase.

Digitized by Google

Kössi-Chan selbst in einer Schlacht gegen die Chagassen um. Sein Bruder Umuß und die Minister Tschissin und Nassetscho kamen mit ihren Stämmen zur Großen Mauer in Tschachar, und baten China, sie unter seine Botmäßigkeit aufzunehmen. Im Jahre 841 setzte der Chinesische Hof in Choichor Uzse-Chan ein.

XIII. Uzse-Chan.

Es war als allgemeiner Grundsatz der Reichs-Stände in China festgesetzt, wegen der China von den Choichorern geleisteten großen Dienste dieses Haus zu unterstützen, und seinen völligen Fall nicht zu gestatten. Um diese Zeit besaß Uzse-Chan noch an 100,000 Mann Truppen, und der Chinesische Hof, nachdem er ihn mit Getreide versehen, rieth ihm dringend, sich von der Großen Mauer in seine früheren Ländereien in Chalcha zu entfernen. Doch der Chan brach vielmehr, im Jahre 842, in Da-tchun-fu ein, und raubte bei mehreren Stämmen einige zehntausend Stück Hornvieh und Pferde. Im Jahre 843 rückte Uzse-Chan abermals in China ein, und nahte sich Dái-tschéu; nachdem er jedoch von den Chinesischen Truppen eine vollständige Niederlage erlitten hatte, floh er. Er verlor bis 10,000 an Todten und bis 20,000 an Gefangenen. Ein großer Theil seiner Soldaten unterwarf sich China. Unterdessen gelang es den Chagassen, sich Chalcha's und Tarbagtai's zu bemächtigen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

844 — 916 = 72 Jahre.

Im Verlaufe dieser Zeit befanden sich die nördliche Mongolei und ein Theil von Tarbagtai unter der Herrschaft der Chagassen; die östliche unter den Kidanen; und die südliche unter den verschiedenen, China unterworfenen Stämmen. Die Choichoren beherrschten noch die Bezirke Urumzi und Churchara-ussu, und die Fürstenthümer Komul, Pitschan, Charatschar und Kutscha. Die Turkistaner der letzten vier Städte mußten gleichfalls die Benennung Choichoren oder Uiguren annehmen, nachdem sie unter ihre Herrschaft gerathen waren. Allein nicht ein einziges der erwähnten drei Häuser stellt eine ordentliche Reihenfolge seiner Herrscher auf.

Der Chagassische Gebieter bat den Chinesischen Hof, ihn als Chan anzuerkennen, erhielt aber keine Antwort hierauf. Uzse-Chan wurde nach der Flucht so ohnmächtig, daß ihm nicht mehr als 3000 Mann übrig blieben. Im Jahre 846 ward er von seinen Ministern erschlagen, und sein jüngerer Bruder Eian auf den Thron erhoben. Dieser Chan ward noch ohnmächtiger, weßhalb er im folgenden Jahre sich unter den Schutz des Aimak's Schiwôi *) begab. Im Jahre 848 zogen die Chagassen mit einer Armee gegen ihn aus, und trugen einen vollständigen Sieg über Schiwôi davon; sie sammelten hier alle übriggebliebenen Choichorer, und kehrten wieder heim. Einst hatte der Chinesische Hof festgesetzt, ewig mit dem Choichorischen Hause verschwägert zu bleiben; daher beschloß jetzt der Chinesische Hof — nachdem er die Kunde erhalten, daß der (neue) Choichorische Chan seinen Wohnsitz in Charachotscho hätte — ihm einen Gnadenbrief zu

*) Der Aimak Schiwôi bewohnte die Ländereien an den Flüssen Schilka und Argun und weiter nach Nordosten hin.

ertheilen, falls er in seine Horde zurückkehrte. Im Jahre 856 sandte der Choichorische Chan Zsi-Manli einen Botschafter nach China, und erhielt den Gnadenbrief auf die Chan-Würde.

Im Jahre 874 erschien in China ein sehr mächtiger Empörer, Chuán-Tschao. Die Schatuischen Fürsten beschlossen, die Verwirrungen in China benutzend, seiner nördlichen Gränzen, westlich von Kalgan, sich zu bemächtigen, und erklärten ihre Absicht dem Fürsten Li-Kchŏ-Jun, der in Jui-tschéu mit der Garnison stand. Im Jahre 878 übertrugen sie, nachdem sie den Kriegs-Gouverneur in Da-tchun-fu erschlagen hatten, dem Fürsten Li-Kchŏ-Jun den Befehl über die Truppen. Li-Ho-Tschan, der Vater dieses Fürsten, der Kriegs-Befehlshaber in Dai-tschéu war, trat auf die Seite des Sohnes. Zu Ende des Jahres erfochten sie einen Sieg über die Chinesischen Truppen. Zu Anfange des Jahres 880 verlor Li-Kchŏ-Jun in einem unglücklichen Gefechte mit den Chinesen bei Tchai-juan-ssán 17,000 an Erschlagenen; sein Vater hatte keinen besseren Erfolg bei seinem Feldzuge: daher flohen Beide zu dem Stamme Tatan *). Am Schluß dieses Jahres nahm der Empörer Chuàn-Tschao die beiden Chinesischen Hauptstädte Ssi-an-fu und Chŏ-nan-fu. Daher stellten im Jahre 881 einige Generale dem Hofe vor, daß nur der Schatu'sche Fürst Li-Kchŏ-Jun im Stande wäre, die gegenwärtigen Verhältnisse auszugleichen. Der Hof willigte ein, ihm zu verzeihen, und Li-Kchŏ-Jun rückte unverzüglich mit 10,000 Tatanen in's Feld, und kam im Jahre 882, schon mit 40,000, nach Pchu-tschéu-fu. Dieses Corps, welches aus einem Zusammenfluß von Nomaden, wilden, schaamlosen, eigenmächtigen Leuten, bestand, verbreitete durch seine schwarze Kleidung Schrecken unter den Empörern. Im Jahre 883 trug es einen Sieg über die Empörer davon, und

*) S. weiter unten das Haus Tatan.

Digitized by Google

nahm die Hauptstadt wieder zurück. Im folgenden Jahre erfocht es einen noch bedeutenderen Sieg. Der Chinesische Monarch kehrte in die Hauptstadt zurück, und belohnte den Fürsten Li-Kchó-Jun mit der Königs-Würde und der Provinz Tchai-juan-fu. Im Jahre 887 starb Li-Ho-Tschan; Li-Kchó-Juan bestrebte sich, die Gränzen seines kleinen Königreiches zu erweitern, und schloß deßhalb mit Amba-Jan ein Bündniß wider den Chinesischen Hof; doch der Tod setzte im Jahre 908 seinen Tagen ein Ziel. Nach ihm bestieg den Thron sein Sohn Li-Zun-Sjui, welcher seine ererbten Besitzungen im nördlichen China sehr erweiterte.

Zusatz: über die Stämme Chi und Kidan.

Das Haus Chi stammte aus dem Hause Juiwyn, und wohnte in der südlichen Hälfte der Karziniſchen Lande. Zur Zeit der Dynastie Juan-Wói nannte es sich Humo-Chi. Unter der Dynastie Zi vermehrte es sich allmählich, und hatte beinahe die ganze südliche Hälfte der östlichen Mongolei inne; unter der Dynastie Ssui legte es den Beinamen Humo ab, und nannte sich wiederum Chi. Mit dem Jahre 648 unterwarf das Chi'sche Oberhaupt Kódu sich China, und seine Besitzungen wurden in das Gouvernement Schaolo verwandelt.

Das Haus Kidan ist ein Zweig der alten Ost-Mongolen, welche Dun-Chu genannt wurden. Zum ersten Mal erschien es unter diesem Namen im Jahre 479. Um diese Zeit hatte es die Ländereien der jetzigen Aimake Korzin, Korloß, Durbot und Tschalot inne. Der Beherrscher desselben, Dáchuri*), hatte ein, in acht Stämme abgetheiltes Heer von 40,000 Mann, und stand unter der Ober-Botmäßigkeit des Tulgaischen Hauses. Im Jahre 605 machten

*) Von diesem Hause stammt der Sſolonische Stamm Dáchuri ab, welchen die Russen Dáurier nennen, Chinesisch: Da-Chó.

die Kidanen einen Einfall in In-tschéu *), und erlitten eine große Niederlage von den Chinesischen Truppen; im Jahre 648 unterwarfen sie sich China, und ihre Länder wurden in acht Provinzen verwandelt, unter der Benennung des Gouvernements Ssunmo. In jeder Provinz war ein besonderer Fürst Aeltester, und einer derselben hatte, unter der Benennung eines Königs oder Oberbefehlshabers, die Herrschaft über alle Aimake. Im Jahre 698 nahmen die Kidanen In-tschéu, und schlugen die zahlreiche Chinesische Armee völlig; allein im folgenden Jahre erlitten sie selbst gleichfalls eine völlige Niederlage von den Chinesen. Hierauf unterwarfen sie sich den Tulgaern. Bis zum Jahre 696 hatte der Chinesische Hof in In-tschéu einen Kriegs-Gouverneur gehalten, welcher über die beiden Aimake Chi und Kidan gebot; daher wünschte er, In-tschéu wieder zurückzunehmen, und sandte im Jahre 712 20000 Mann Fußvolk und 8000 Mann Reiterei gegen sie aus; allein dieses Corps wurde von 8000 Mann Chi'scher Reiterei auf's Haupt geschlagen. Im Jahre 713 rückte eine, aus 60,000 Mann bestehende Chinesische Armee über die Gränze, und ward von den Kidanen vorn und im Rücken eingeschlossen und fast gänzlich erschlagen. Ungeachtet dieser Erfolge unterwarfen sich die Kidanen, da sie die Unordnungen in der Regierung des Tulga'schen Chan's Motscho sahen, im Jahre 717 freiwillig China, und die Ssunmo'sche Regierung wurde wiederhergestellt. Im Jahre 730 begann von Neuem Krieg zwischen den Chi-Kidanen und China, und währte über 20 Jahre, größten Theils zum Nachtheile des Letzteren. Nachher konnte China, innerer Un-

*) In-tschéu ist die Benennung einer Provinz, welche die Ländereien des östlichen Tumot begriff. Die Haupt-Regierung dieser Provinz befand sich in dem Städtchen Lju-tschen, dem jetzigen Hurban-Ssubarga-Chota: daher bisweilen unter In-tschéu auch Lju-tschen selbst verstanden wird.

Digitized by Google

ruhen wegen, sich mit den auswärtigen Angelegenheiten nicht beschäftigen; seit dem Jahre 904 aber erfolgten innere Veränderungen im Kidanischen Aimake selbst. Die Kidanen standen unter der Verwaltung von acht Aeltesten, unter denen einer zum Könige erwählt wurde, und mit dem Empfange der Fahne und der Pauke die Macht erlangte, auch über die übrigen Aimake zu gebieten. Diese Könige wechselten alle drei Jahre, und es wurde Einer nach dem Andern, der Ordnung nach, zu dieser Würde erhoben. Im Jahre 901 erhielt der Fürst Jeliui-Amba-Hán den Oberbefehl über die Kidanen. Er unterwarf der Gewalt der Kidanen die Aimake Chi, Schiwöi und Tatan, *), und, auf seine Macht bauend, wollte er die Königs-Würde nicht ablegen; doch die übrigen Stämme zwangen ihn dazu. Amba-Hán übergab, gegen seinen Wunsch, Fahne und Pauke, und bat sie nur um die Erlaubniß, sich nebst seinem Volke vom Verbande zu trennen. Hierauf unterwarf er sich schnell die ganze Mongolei, und rückte im Jahre 907 mit 30,000 Mann in China ein. Im Jahre 916 erklärte er sich zum Kaiser der Mongolei, und legte auf diese Weise den Grund zu dem Hause Kidan, welches im Chinesischen Láo genannt ward.

*) In Chalcha.

Digitized by Google

Achte Periode.

Das Haus Kidan, unter der Benennung der Kaiserlichen Dynastie Läo.

916 — 1201 = 285 Jahre.

Erste Abtheilung.

Das Haus Kidan, unter der Benennung Läo.

916 — 1125 = 210 Jahre.

I. Thai-Zsu Jeliui Amba-Hán.

Der Kidanische Monarch Ambo-Hán erhob, nachdem er sich zum Kaiser erklärt hatte, auch seine Gemahlinn Schuru zur Würde einer Kaiserinn. Diese Monarchinn war muthig, entschlossen, hinlänglich gewandt in Geschäften. Mit ihrer Zustimmung stellte Amba-Hán den Chinesen Chan-Jan-Wöi bei den Geschäften an, welcher dem Amba-Hán zuerst den Gedanken eingab, eine Flagge aufzurichten (d. h. eine Horde zu gründen) und eine Regierung zu eröffnen; Städte mit Marktplätzen zu erbauen, gefangene Chinesen in denselben anzusiedeln und diese sich mit Ackerbau beschäftigen zu lassen. Im Jahre 917 nahmen die Kidanen die wichtigste Festung in China, Jui-huan **) ein. Der Chinesische General Tschéu-Dö-Wöi, welcher diesen Ort durch seine Sorglosigkeit verloren hatte, führte eine große Armee hieher, und belagerte die Festung; doch Amba-Hán zog, zur Rettung derselben, mit 300,000 Mann herbei, und schlug die

---

*) Diese Festung heißt jetzt: Schan-schai-huan.

Digitized by Google

Chinesische Armee völlig. Hierauf umzingelte Amba-Hán Peking mit auserlesener Reiterei, und der Chinese Lu-Wyn-Zsin lehrte ihn eine regelmäßige Belagerung ausführen. Allein die Stärke der zur Rettung der Stadt herbeigesandten Chinesischen Armee und die geschickten Anordnungen ihrer Generale zwangen Amba-Hán, mit großem Verluste abzuziehen. Im Jahre 920 erfand Amba-Hán die Kidanische, d. h. die Mongolische, Schrift, welche übrigens, wegen des Schweigens der Geschichte, für verloren geachtet wird. Im Jahre 924 nahm er Fujui, die Bochai'sche Hauptstadt, *) und unterwarf sich durch diesen Einen Schlag das ganze Königreich; doch einige Tage nach dem Einzuge in diese Hauptstadt starb er. Sein jüngerer Bruder Jeliui Dö-Huan wurde auf den Thron erhoben.

II. Tchai-Zsun Jeliui Dö-Huan.

Obleich dieser Monarch im Laufe der ersten zehn Jahre keinen offenen Krieg mit dem nördlichen China hatte, so machte er doch häufig Einfälle mit geringen Kräften: aus diesem Grunde befand sich der größte Theil der Chinesischen Truppen im Norden, unter dem Befehle des Kaiserlichen Schwagers Schi-Zsin-Tchan. Im Jahre 936 faßte der Chinesische Monarch, auf Einflüsterung der Großen, Verdacht gegen diesen Heerführer. Schi-Zsin-Tchan, die ihm drohende Gefahr sehend, bat den Kidanischen Monarchen um Beistand, mit der Abmachung, daß er, im Fall des Gelingens, sich als Vasallen der Kidanischen Macht bekennen, und derselben 16 Bezirke an den nördlichen Gränzen China's abtreten wollte. Eine zahlreiche Chinesische Armee belagerte Schi-Zsin-Tchan in Tchai-juan-sfán; allein Jeliui Dö-Huan rückte mit einer starken Macht herbei, und schlug sie

*) Bochai begriff um diese Zeit die Länder der jetzigen Mandschurei.

Digitized by Google

völlig. Hierauf erklärte er den Fürsten Schi-Zsin-Tchan zum Kaiser von Nord-China, und dieser verpflichtete sich, außer der Abtretung von Ländereien, an Kidan jährlich 300,000 Stücke seidener Stoffe zu entrichten. Die große Chinesische Armee, von den Kidanen in den Schanzen belagert, ergab sich ihnen ohne Bedingungen. Daher kehrte Jeliui-Dö-Huan nach Norden zurück, und Schi-Zsin-Tchan zog nach Süden. Der vorige Monarch, von seinen Truppen verlassen, verbrannte sich im Pallaste; und Schi-Zsin-Tchan zog in seine Hauptstadt Chö-nan-fu ein. Im Jahre 939 legte Jeliui-Dö-Huan seinem Reiche, statt Kidan, die Benennung Láo bei. Er setzte Minister, Richter und sonstige Beamte, nach Grundlage der Chinesischen Verordnungen, ein, jedoch nur Kidanen; als Gefährten oder Gehülfen derselben aber stellte er Chinesen an. Im folgenden Jahre 938 machte er Peking zur südlichen Hauptstadt. Im Jahre 943 starb Schi-Zsin-Tchan, und sein Pflegesohn Schi-Tschun-Hui bestieg den Thron. Der verstorbene Monarch hatte dem Kidanischen Hofe die größte Achtung bezeigt; Schi-Tschun-Hui dagegen, von sich selbst eingenommen, weigerte sich, ihm den vertragsmäßigen Tribut zu entrichten, und gab hierdurch Veranlassung zu einem Kriege. Im Jahre 944 drangen die Kidanen in die Gränzen des nördlichen China's ein; der Krieg wurde von beiden Seiten mit gleicher Hartnäckigkeit fortgesetzt, und die Kidanen fanden überall kräftigen Widerstand: doch im Jahre 945 wichen die Chinesischen Generale ohne wichtige Gründe nach Süden zurück, und beraubten sich hierdurch vieler Vortheile. Dessen ungeachtet trugen sie in Chö-zsán-fu einen vollständigen Sieg über den Kidanischen Monarchen davon, und zwangen ihn, nach Peking zu fliehen. Im Jahre 946 kam der Kidanische Monarch mit neuen Kräften nach China, in der festen Absicht, sich des Thrones von Nord-China zu bemächtigen. Die große Chinesische Armee ergab sich, durch den Verrath ihres Feldherrn, ohne Schlacht den Kidanen, und

Digitized by Google

folgte ihnen unbewaffnet nach Süden. Der Kidanische Monarch zog ungehindert in Kchai-fyn-fu, die Chinesische Hauptstadt, ein; und Schi-Tschun-Hui wurde als Gefangener nach der Mandschurei abgeführt. Zn Anfange des Jahres 947 erkannte ganz Nord-China den Kidanischen Monarchen als seinen Kaiser an: allein dieser Sieger, von Ruhm und Glück berauscht, ergab sich sogleich der Völlerei und der Wollust, ohne früher Anordnungen zur Sicherung der neuen Besitzungen getroffen zu haben. Statt den Truppen Unterhalt zu reichen, erlaubte er ihnen, einige Provinzen zu plündern; und als die neuen Städte Unzufriedenheit äußerten, so verließ er, unter dem Vorwande der herannahenden Hitze, Kchai-fyn-fu, und zog über die Gränze: allein eh' er noch die Große Mauer hinter sich hatte, verfiel er in eine Krankheit, an welcher er starb. Nach ihm bestieg Jeliui Ujun, der Sohn seines älteren Bruders, den Thron. Der Chinesische Fürst Li-Tschi-Juan erklärte sich zum Kaiser von Nord-China.

III. Jeliui Ujun.

Die verwittwete Kaiserinn Schuru ließ, nach dem Tode Jeliui Amba-Hán's, einige hundert Große, dem Verstorbenen zur Gesellschaft, erschlagen: weßhalb jetzt die Großen, ein gleiches Schicksal fürchtend, sich dahin einigten, Jeliui Ujun auf den Thron zu erheben, und mit Truppen nach Norden zogen. Nachdem die Kaiserinn Schuru dieß erfahren hatte, sandte sie ihre Truppen gegen dieselben aus; allein ihr Heerführer unterwarf sich ohne Schlacht, und Jeliui Ujun sperrte sie in Amba-Hán's Kirchhof ein. Im nördlichen China erklärte der General Ho-Wöi, nachdem er seinen Monarchen im Jahre 650 verrätherisch getödtet hatte, sich zum Kaiser. Im folgenden Jahre eignete Lju-Tschun, ein Verwandter des Erschlagenen, sich gleichfalls diesen Titel zu. Er bat die Kidanen um Beistand gegen den Thronräu-

Digitized by Google

ber, und Jeliui-Ujun ging, gegen den Willen seiner Fürsten, mit einer Armee nach Süden. Der Fürst Jeliui Schuja, diese Gelegenheit benutzend, erregte einen Aufstand, und bestieg, nachdem er Jeliui Ujun erschlagen hatte, selbst den Thron. Jeliui Schuru flüchtete sich in die südlichen Berge, wo die übrigen Fürsten ihn zum Kaiser ausriefen, worauf sie gegen Jeliui Schuja auszogen und ihn erschlugen.

IV. Mu-Zsun Jelini Schuru.

Der neue Monarch sandte in demselben Jahre 50,000 Mann zur Unterstützung des Kaisers Lju-Tschun aus; allein dieses Heer hatte, wegen seiner geringen Stärke, kein Glück. Diesen Krieg mit Nord-China für den Kaiser Lju-Tschun setzte Jeliui Schuru mit wechselndem Glücke bis zu seinem, im Jahre 969 erfolgten Tode fort. Er war leidenschaftlich der Völlerei und der Thierjagd ergeben, und äußerst blutdürstig. Zu Anfange des Jahres, als er auf der Jagd einen Bären getödtet hatte, trank er aus Freude bis Mitternacht, und wurde trunken von seinen Dienern erschlagen. Nach ihm bestieg den Thron Jeliui-Sſän, Ujuns zweiter Sohn.

V. Sſäo-Tschen Chuan-Di Jeliui-Sſän.

Der Kaiser Lju-Tschun war bereits gestorben, und Lju-Zsi-Juan bestieg den Thron. Jeliui-Sſän setzte auch für diesen Thronerben den Krieg mit Nord-China fort, beendigte ihn jedoch im Jahre 975 durch einen Frieden. Um diese Zeit wurde China, nach langer Zerstückelung, wieder zu Einem Reiche vereint. Deßhalb begann der Chinesische Kaiser, ohne des erwähnten Friedens zu achten, im Jahre 976 wiederum Krieg mit Lju-Zsi-Juan. Zur Unterstützung des Letzteren rückte, im Jahre 979, eine Kidanische Armee heran, unter Anführung des Fürsten Jeliui-Schá; allein

diese Armee erlitt, durch die schlechten Vorkehrungen des Kriegs-Inspectors Ssáo-Dali, eine große Niederlage, und verdankte seine Rettung nur dem herbeigeeilten Corps des Generals-Jeliui-Ssötschen. Hierauf belagerte der Kaiser selbst Lju-Zsi-Juan in Tchai-juan-fu, und dieser war genöthigt, sich zu unterwerfen. Diesen Sieg benutzend, wollte der Kaiser den Kidanen Peking und Zsi-tschéu entreißen. Nach einem kurzen Feldzuge schlug er den General Jeliui-Ssida, der sich mit seinem Lager an der Nordseite Pekings befand, in die Flucht, und schloß diese Stadt von allen Seiten ein. Jeliui-Scha, lieferte dem Kaiser ein neues Treffen an der Westseite Peking's; doch er wurde geschlagen, und schickte sich schon zum Rückzug an, als noch zur rechten Zeit Jeliui-Sjuhó und Jeliui-Ssötschen mit frischen Truppen bei ihm anlangten. Der Kaiser wurde völlig geschlagen, und rettete sich durch die Flucht. Der Kidanische Hof sandte, um sich wegen der Belagerung von Peking zu rächen, in demselben Jahre (979) eine Armee, unter dem Befehle des Generals Chan-Kchuan-Ssy, nach China ab. Bei ihrer Erscheinung erbot sich der Chinesische Heerführer sogleich, sich mit der ganzen Armee zu ergeben. Jeliui-Sjuhó, der dieß für eine Kriegslist hielt, rieth dem General Chan-Kchuan-Ssy, bei Empfangnahme der sich ergebenden Armee in Schlachtordnung stehen zu bleiben. Chan-Kchuan-Ssy folgte ihm nicht, und wurde völlig geschlagen. Nur Jeliui-Sjuhó zog sich in regelmäßiger Ordnung zurück. Dieser General, der einen tiefen Geist und ein weitblickendes Urtheil hatte, ergründete schnell den Gegner. Jeden Sieg pflegte er den übrigen Generalen zuzuschreiben, und deßhalb dienten ihm Offiziere und Soldaten mit eifriger Ergebenheit. Im Jahre 980 zogen 100,000 Mann Kidanischer Reiterei nach Jan-myn; allein hier schlug der Chinesische General Jan-Je mit einigen hunderttausend Reitern diese Armee. Unterdessen schloß der Kidanische Monarch Jeliui-Ssán selbst

Wa-záo-huan *) ein. Jeliui-Sjuhó setzte mit auserlesener Reiterei über ein Flüßchen, und schlug die Chinesische Armee auf's Haupt. Der Kaiser kam selbst nach Da-min-fu; allein Jeliui-Sjuhó schlug hier seine Armee zum zweiten Mal. Hierauf trat der Kidanische Monarch den Rückweg an. Im Jahre 982 unternahm er eine Reise nach Da-tchun-fu, und starb unter Weges. Sein ältester Sohn Jeliui-Lun-Sjui, welcher in der Kindheit Wyn-Schunu genannt worden war, bestieg nunmehr den Thron.

VI. Schen-Zsun Jeliui Lun-Sjui.

Im Jahre 986 beschloß der Kaiser, auf dringendes Verlangen einiger Stände, den Kidanen seine nördlichen Lande wieder abzunehmen, und stellte zwei Armeen in's Feld, von denen die eine nach Schun-tchán-fu, die andere aber nach Da-tchun-fu rückte. Die ersten Vorfälle im Westen waren für die Chinesischen Waffen sehr glücklich; im Osten ersetzte Jeliui-Sjuhó durch Geschicklichkeit den Mangel an Stärke, und erhielt Peking in seine Gewalt. Als aber der Kidanische Monarch mit einer Armee im Süden erschien, fingen die Chinesischen Generale an, sich zurückzuziehen. Jeliui-Sjuhó verfolgte sie, und erfocht hinter einander drei glänzende Siege. Unterdessen erschien Jeliui-Sfötschen im Westen mit einer Armee von 100,000 Mann, und erfocht gleichfalls über die Chinesischen Generale drei bedeutende Siege hinter einander, wonächst er noch den ausgezeichnetsten Feldherrn, Jan-Je, schlug. Alles dieses ereignete sich im Laufe der Monate April und Mai. Zu Ende des Jahres schlug Jeliui-Sjuhó eine andere Chinesische Armee auf's Haupt, die längs der Westküste nach Peking gerückt war. Von jetzt an dauerte der Krieg ununterbrochen fort bis zum Jahre 1004, mit abwechselndem

*) Wa-záo-huan ist der Name einer Festung, welche 120 Li nordöstlich von der Stadt Wao-din-fu, am Flusse I-schui, lag.

Digitized by Google

Glücke für beide Theile. Doch in diesem Jahre machte der Kidanische Monarch einen Einfall in China mit großer Heeresmacht, und brachte selbst die Chinesische Hauptstadt zum Zittern. Der Kaiser begab sich selbst zu seiner Armee, und schloß mit dem Kidanischen Monarchen einen Frieden auf die Bedingung, alljährlich an Kidan 100,000 Lan Silber und 200,000 Stücke Seidenzeug zu liefern. Im Jahre 1010 fingen die Kidanen einen Krieg mit dem Königreiche Korea an, welcher über 10 Jahre dauerte und sich mit einem Frieden endigte. Im Jahre 1031 starb Jeliui Lun-Sjui; sein Sohn Jeliui Zsun-Tschen ward auf den Thron erhoben.

VII. Sšin-Zsun Jeliui Zsun Tschen.

Dieser Monarch nahm sich im Jahre 1042 vor, China die Ländereien von zehn Kreisen, welche südlich von Wa-záo-huan lagen, zu entreißen: daher sandte er einen Botschafter dorthin ab, um solche zu begehren, indem er ihm befahl, anzufragen: aus welchen Gründen der Chinesische Hof Krieg mit Tangut führte, die Kanäle reinigte, und die Garnisonen an den Gränzen verstärkte. Nach langem Streite bei den Unterhandlungen willigte der Kaiser ein, statt der Abtretung der Ländereien, die Quantität der Geschenke zu vermehren. Der Kidanische Monarch forderte noch, daß der Kaiser, bei Einlieferung der Geschenke, in seinem Briefe schreiben sollte: „ich bringe dar, oder wenigstens „ich bringe bei." Lange stritt man auch über diese Worte. Endlich willigte im Jahre 1043 der Kaiser ein, ich bringe bei" zu schreiben, und verpflichtete sich, zu den bisherigen Geschenken noch 100,000 Lan Silber und 100,000 Stücke Seidenzeug alljährlich hinzuzufügen. *) Im Jahre 1044 fingen die Kidanen

*) Ein Stück Halbtaffet wurde einem Lan Silber gleichgeschätzt: folglich zahlte China alljährlich an Kidan 1077½ Pud (oder 43,100 Pfund) Silber. Von dieser Quantität entrichtete es ¼ in Seidenzeug.

Digitized by Google

mit Tangut Krieg an, der Ueberläufer wegen, und zwei Armeen derselben rückten in Ordos ein. Im Anfange begünstigte das Glück die Kidanischen Waffen, und der König von Tangut, Juan-Chao, bat um Frieden, indem er die Ueberläufer zurückgab. Die Kidanen gingen diesen nicht ein. Bald darauf schlug Juan-Chao beide Kidanische Armeen, und zwang die Kidanen zur Abschließung eines unbedingten Friedens. Allein im Jahre 1049 entbrannte von Neuem der Krieg zwischen Kidan und Tangut, und endigte sich im Jahre 1053 mit einem Friedens-Vertrage, nach welchem Tangut sich, wie früher, als abhängig von Kidan anerkannte. Im Jahre 1055 starb Jeliui Zsun-Tschen an einer Krankheit; den Thron bestieg sein ältester Sohn Jeliui Chun-Zsi.

VIII. Dao-Zsun Jeliui Chun-Zsi.

Dieser Monarch stiftete, bei seiner Thronbesteigung, eine Universität; zwei Mal verordnete er, Schulen zur Bildung der Jugend zu errichten, und gab classische Bücher heraus. Im Jahre 1060 erregte sein Oheim Jeliui Tschun-Juan, nebst dessen Sohne Jeliui Nichuru, bei der Wolfsjagd eine Empörung. Er erklärte sich schon zum Kaiser, und der Monarch war von seinen Truppen umringt: doch diese Aufrührer wurden am anderen Tage geschlagen und zerstreut. Im Jahre 1066 nahm Jeliui Chun-Zsi für sein Haus wiederum die Benennung Láo an. Im Jahre 1099 trug er zum Abschluß des Friedens zwischen China und Tangut bei, und im Jahre 1101 starb er; nach ihm bestieg sein Enkel Jeliui Jan-Ssi, bekannt unter der Benennung Tchán-Zso, den Thron.

IX. Tchán-Zso Jeliui Jan-Ssi.

Bei der Thronbesteigung dieses Monarchen fing China an, den herannahenden Fall des Kidanischen Staates gewahr

zu werden. Tchân-Zso hatte eine Leidenschaft für die Jagd, ergab sich ungezügelten Ausschweifungen und der Völlerei. Alljährlich sandte er Leute zum Oestlichen Meere hin, zum Ankauf trefflicher Falken und dortiger Geierfalken. Diese Abgesandten erlaubten sich bei ihrer Durchreise durch Ningutu außerordentliche Eigenmächtigkeiten, und erbitterten hierdurch mächtig die nördlichen Niutschier. *) China, welches nur Gelegenheiten zur Demüthigung Kidan's gesucht hatte, trat mit Ahuda, dem Haupt-Aeltesten der nördlichen Niutschier, in heimliche Unterhandlungen, und hetzte ihn auf zum Kriege gegen die Kidanen. Endlich hielt Ahuda im Jahre 1113 den Kidanischen Abgesandten, der zum Oestlichen Meere reis'te, bei sich zurück, und forderte, daß der Kidanische Hof ihm Assa, einen nach Kidan entflohenen Niutschischen Fürsten, ausliefern sollte. Die Weigerung des Kidanischen Monarchen diente als Vorwand zum Kriege Im Jahre 1114 ließ der Kidanische Hof seine Truppen gegen die Niutschier ausrücken; doch die ersten Kriegs-Vorfälle endeten zum Vortheil der Letzteren. Die Niutschier nahmen den Kidanen die Gränzstadt Ula, und unterwarfen sich mehre Provinzen; im folgenden Jahre erklärten sie Ahuda zum Kaiser, und nannten das neue Reich: Aischin-hurun, Chinesisch Hinho. **) Hierauf stellte der Kidanische Hof gegen die Niutschier 200,000 Mann Reiterei und 70,000 Mann Fußvolk in's Feld; allein Ahuda zerstreute in Einer Schlacht diese Armee völlig. Der Kidanische Monarch rückte selbst in's Feld, wurde jedoch unter Weges durch die unerwartete Nachricht von einem in Danin-fu ausgebrochenen Aufruhr zurückgehalten. Sein Schwager Sfáo-Tömö kam zum See Woryn mit 50,000 Mann Reiterei und 400,000 Mann Fußvolk. Ahuda brachte diese

*) Dieses Volk nannten die Chinesen: Niutschi und Niutschen; wie aber die Niutschier eigentlich hießen, ist unbekannt..

**) Das heißt: Goldenes Reich.

Digitized by Google

Armee in große Verwirrung, und bemächtigte sich ihres ganzen Trosses. Im Jahre 1116 besiegte Ahuda einen Kidanischen Rebellen in Láo-an, und bemächtigte sich des Landes Láodun. Im Jahre 1118 schloß China mit den Niutschiern ein Angriffs-Bündniß gegen die Kidanen unter der Bedingung, daß, im Fall des Gelingens, Peking mit allen umliegenden Städten innerhalb der Großen Mauer an China zurückgegeben werden sollte. Im Jahre 1120 entrissen die Niutschier den Kidanen die obere Hauptstadt Lin-chuan, und zu Anfange des Jahres 1122 bemächtigten sie sich der mittleren Hauptstadt Da-nin-fu, und entschieden hierdurch die Unterwerfung der ganzen östlichen Mongolei. Zu dieser Zeit beschäftigte Tchán-Zso sich mit der Jagd bei Juan-jan-lo. Ein Corps Niutschischer Reiterei nöthigte ihn, nach Datchun-fu und sodann nach Ordos zu fliehen. Hierauf nahmen die Niutschier Da-tchun-fu, die westliche Kidanische Hauptstadt. Unterdessen eilte China, eine zahlreiche Armee zur Unterwerfung Pekings auszusenden; doch die Garnison dieser Hauptstadt zerstreute allein dieselbe völlig. China sandte eine zweite Armee aus; allein auch diese unterlag dem gleichen Schicksal. Hierauf nahmen die Niutschier ohne Kampf das entkräftete Peking. Auf solche Weise verlor der Kidanische Monarch in kurzer Zeit alle fünf Hauptstädte. Während der folgenden zwei Jahre irrte er, von Niutschischen Truppen verfolgt, in Ordos umher, und in dessen Umgegend ward er, von Einem Stamme zum anderen fliehend, endlich im Jahre 1125 von den Niutschiern in Da-tchun-fu gefangen und nach Osten abgeführt. Auf diese Weise stürzte das Kidanische Kaiserreich zusammen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das Haus Kidan, unter der Benennung des Westlichen Láo.

1125 — 1202 = 77 Jahre.

I. Jeliui-Daschi. II. Die Kaiserinn Han-Tchân Chuàn-Chóu.

Nach dem Umsturze des Kidanischen Kaiserreichs fiel die ganze Mongolei in die Gewalt des Hauses Hin, Tarbagtai ausgenommen, welches die vertriebenen Kidanen besetzten. Der Fürst Jeliui-Daschi zog, nachdem er sich zum König erklärt hatte, mit seinem Volke nach Pitschan fort, wo er die westlichen Fürsten sammelte, und Anordnungen zur Wiederherstellung seines Hauses traf. Der Choichorische Fürst Bilik-Baga nahm ihn ehrenvoll in seine Besitzungen auf, und geleitete ihn weiter nach Westen. Als Jeliui-Daschi nach Taschikán kam, widersetzte sich ihm der Gebieter Churschan mit einer Armee von hunderttausend Mann. Jeliui-Daschi griff ihn in drei Kolonnen an, und erfocht einen vollständigen Sieg. Nachdem er vor Taschikán drei Monate verweilt hatte, zog er weiter nach Westen, und erklärte sich in Kir-mal, auf den allgemeinen Wunsch der Stände, zum Kaiser. Jeliui-Daschi nahm diesen Titel an, nachdem der letzte Kidanische Monarch Jeliui-Jan-Ssi gefangen genommen war: daher kann er als der Fortsetzer seines Geschlechts, unter der Benennung des westlichen Hauses Láo, angesehen werden. Zu Anfange des Jahres 1127 zog Jeliui-Daschi mit seinem Heere zurück nach Osten. Nachdem er, nach zwanzigjähriger Wanderung, eine gut gelegene Gegend gefunden, gründete er eine Hauptstadt, und nannte sie Chussun-ordo. Von hier aus sandte er Ssáo-De-

rilò nach Osten mit 70,000 Mann Reiterei, um die früheren Besitzungen wieder zu erobern: es hatte jedoch dieses Unternehmen nicht den erwünschten Erfolg. Im Jahre 1136 starb Jeliui-Daschi. Wegen der Minderjährigkeit seines Sohnes Jeliui-Jli, vermachte er den Thron seiner Gattinn Sſán-Schy.

III. Jeliui-Jli. IV. Tchán-Chuan Tchái-Chóu. V. Jeliui-Tschulchu.

Im Jahre 1142 starb die Kidanische Regentinn, und Jeliui-Jli ward auf den Thron erhoben. Nach einem angefertigten Verzeichnisse der Unterthanen männlichen Geschlechts, die das Alter von achtzehn Jahren erreicht hatten, ergaben sich derselben 84,500 an der Zahl. Im Jahre 1154 starb Jelui-Jli: wegen der Minderjährigkeit seines Sohnes übernahm seine jüngste Schwester Bokschochon die Verwaltung des Reiches, und nannte sich Tchán-Chan Tchai-Chóu. Diese Monarchinn hatte eine Liebesverbindung mit ihres Mannes Bruder Baga-Zsißur: daher machte sie ihren Mann Sſáo-Dulubo zum König, und erschlug ihn. Doch Jeliui-Derilò, seiner Frauen Bruder, griff sie mit gewaffneter Hand an, und erschlug sie sammt Baga-Zsißur, worauf er Jeliui-Tschulchu, Jeliui-Jli's zweiten Sohn, auf den Thron erhob. Dieser Monarch zog im Jahre 1201 auf die Jagd aus, auf welcher der Naimanische König Kutschulò, vermittelst im Hinterhalt befindlicher Truppen, ihn gefangen nahm, und seines Thrones sich bemächtigte. Kutschulò gab ihm den Titel eines obersten Kaisers (Chinesisch: Tchai-Schan-Chuan), und erwies ihm die größte Achtung. Jeliui-Tsulchu starb bald hierauf. Hier endete die Herrschaft des Kidanischen Hauses völlig.

Digitized by Google

Zusatz 1: über Choichor.

Zur Zeit der unruhigen Verhältnisse in China, bei'm Sturze der Dynastie Tchan, bemächtigten sich die Choichorer der Chinesischen Städte Schà-tschéu, Ssu-tschéu und Han-tschéu-fu, worauf sie sich, zugleich mit den übrigen Stammverwandten, dem Kidanischen Hause unterwarfen, und, nach dem Sturze dieses Hauses, unter die Botmäßigkeit des Hauses Hin kamen. Sie theilten sich in mehre Chanate, der Haupt-Chanate aber waren zwei: in Han-tschéu-fu und in Pitschan. Ganz zu Anfange des XI. Jahrhunderts, als die Tanguten in Ordos sich zu verstärken begannen, ließ sich der Choichorische Chan in Han-tschéu-fu, in Folge eines mit China geschlossenen Bündnisses, in einen Krieg mit ihnen ein. Die Tanguten entrissen ihm im Jahre 1028 Han-tschéu-fu, und im Jahre 1035 Scha-tschéu; und auf solche Weise machten sie dem Choichorischen Chanat in China ein Ende. Dagegen befand sich ihr Chanat in Pitschan im blühendsten Zustande. Der Chan hatte seinen Haupt-Sitz in Charachotscho, wohnte jedoch zu Zeiten in Urumzi, Charaschara und sogar in Kutscha. Er nahm den Titel Arslan-Chan, Chinesisch: Schi-Zsy-Wan, an, was in beiden Sprachen „Löwen-Herrscher" bedeutet; aus diesem Grunde nannten sich auch seine Unterthanen Arslan-Choichor, Turkistanisch Arslan-Uigur. Da die Choichorer mehre Jahrhunderte hindurch in politischen und Handels-Verbindungen mit China und anderen Mächten standen, so wurden sie hierdurch zu einem ziemlich gebildeten Volke; und zu den Zeiten Tschingis-Chan's und seiner Nachkommen befand sich der ganze Handel der Mongolei in ihren Händen. Allein mit den Choichoren in Pitschan trug sich im Laufe des zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderts dasselbe zu, was sich mit den Mongolen in Rußland ereignete. Wegen ihrer langen Verbindung mit den Turkistanern, verwandelten sie sich allmählig,

Digitized by Google

sowohl in Hinsicht der Sprache als der Religion, in Muhamedaner, so daß seit Tschingis-Chan's Zeiten ihr Gebiet schon zu den Türkischen Gebieten gezählt wurde, und einen besonderen Militär-Bezirk, unter der Türkischen Benennung Uigur, bildete. Tarbagtai stand um diese Zeit ebenfalls unter Choichorern einer anderen Linie. Seit dem Falle der Dynastie Juan geriethen die Choichorer gleichfalls in Verfall, und ihre Herrschaft in der Tschungarei ging auf das Haus Dirat über. Seit dieser Zeit machten ihre Nachkommen in Pitschan, wenn sie gleich fortfuhren, sich bisweilen Uiguren zu nennen, kein selbstständiges Volk mehr aus. Was ihre alte, noch jetzt in Pitschan gebräuchliche Schrift anbelangt, so ist sie der gegenwärtigen Mongolischen vollkommen ähnlich, und ohne allen Zweifel die nämliche, welche die Kidanen im Jahre 920 erfanden.

Zusatz 2: über den Stamm Tatan:

Lange vor Christi Geburt wohnte an den Ufern des Amur, in der jetzigen Amurischen Provinz, das Volk Ssuschen, und in der Mandschurei das Volk Ilu. *) Ungefähr um Christi Geburt unterwarf Ilu sich Ssuschen, und benannte sich bald Uhi um. Dieses Volk theilte sich in sieben große Stämme, unter welchen im fünften Jahrhunderte sich der sogenannte Amurische Stamm **) verstärkte. Im siebenten Jahrhunderte nannte es sich Mochö, und theilte sich bereits in 16 Stämme. Seine Besitzungen lagen an den Ufern des Amur, vom Argun bis zum Oestlichen Meere hin. Im achten Jahrhunderte unterwarf der König von Bochai (der Mandschurei) sie seiner Herrschaft. Zu Anfange des neunten Jahrhunderts wanderte einer

*) Eigentlich bilden die Mandschurei die Provinzen Hirin-Ula und Ninguta; Lao-dun aber war vor Alters mit Chinesen bevölkert, und gehörte zu ihrem Reichs-Verbande.

**) Chinesisch-Chöi-tui-bu.

Digitized by Google

der 16 Mochó'schen Stämme nach Ordos über, und nannte sich Tatan. Er vermehrte sich allmählig, und besetzte nach und nach die Ländereien Chalcha's vom Argun bis zum Changai. Im Jahre 966 fertigte der Tataniſche Aimak eine Gesandtschaft nach China mit Tribut ab. Im Jahre 1005 entrichteten schon neun Tataniſche Stämme dem Kidaniſchen Hause Tribut. Im Jahre 1135 fingen die Niutſchier, zur Zeit ihrer Macht, mit einem der Tataniſchen Stämme, Mongol genannt, Krieg an, — wurden jedoch im Jahre 1139 geſchlagen. Dieſer Krieg endigte ſich im Jahre 1147 mit einem Frieden, nach welchem die Niutſchier ſich verpflichteten, den Mongolen große Geſchenke zu entrichten. Um dieſe Zeit beſtanden die Tatanier aus vier mächtigen Stämmen, nämlich: Mongol, Chörö, Taiſchut und Tatar. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts verſtärkte ſich unter den Tataniſchen Fürſten der Mongoliſche Gebieter Tömuzſin, mit dem Beinamen Kjut, welcher, nach mehren, von ihm an verſchiedenen Orten der Mongolei erfochtenen Siegen, im Jahre 1206, in einer allgemeinen Verſammlung der Fürſten an den Quellen des Onon, zum Kaiſer erklärt wurde, mit dem Beinamen Tſchingis-Chan.

Digitized by Google

Neunte Periode.

Das Haus Mongol, unter der Benennung Tatan.

1206—1368 = 162 Jahre.

Erste Abtheilung.

Von Tschingis-Chan bis Chubilai.

1206 — 1260 = 54 Jahre.

I. Tchai-Zsu Tschingis-Chan Tömuzsin.

Nachdem Tömuzsin *) sich zum Kaiser erklärt hatte, unterjochte er in demselben Jahre Naiman **), und fing mit den Tanguten Krieg an. Im Jahre 1209 unterjochte er das Chanat Choichor. Im Jahre 1210 fing er mit dem Niutschischen Hause Hin Krieg an. Im folgenden Jahre trugen die Mongolen über die Niutschier zwei wichtige Siege davon, und entrissen ihnen die westliche Hauptstadt Da-thun-fu. Im Jahre 1212 erfocht Tschingis-Chan noch zwei große Siege, und belagerte zum zweiten Mal ihre westliche Hauptstadt; doch, verwundet, war er genöthigt, sich zurückzuziehen. Sein

---

*) Tömuzsin ist sein Mongolischer Name; Tschingis-Chan sein Mongolischer Beiname; Tchai-Zsu (Stammeshaupt) die Chinesische, ihm im Tempel der Vorfahren (d. h. dem Geschlechte nach) zugetheilte Benennung.

**) Das Haus Naiman beherrschte seit dem Jahre 1201, nachdem es sich die Ländereien des West-Kidanischen Reiches zugeeignet hatte, das jetzige Tarbagtai und den westlichen Theil von Chalcha.

Digitized by Google

General Tschiki eroberte Ordos, und der General Tschebò nahm die östliche Hauptstadt. Im Jahre 1213 rückte Tschingis-Chan von Neuem in China ein, und richtete eine große Verheerung an. Im Jahre 1214 schloß der Niutschische Monarch Frieden mit Tschingis-Chan, und verlegte unmittelbar nach seinem Abzuge den Hof aus Peking nach der südlichen Hauptstadt Kchai-fyn-fu. Dieser Umstand gab den Vorwand zu einem neuen Kriege, und Tschingis-Chan belagerte in demselben Jahre Peking, welches sich im folgenden Jahre ergab. Im Jahre 1218 unterwarf sich den Mongolen Korea. Im Jahre 1219 ließ Tschingis-Chan Muchuri zur Eroberung der übrigen Städte im nördlichen China zurück, und zog selbst aus, um Buchara zu erobern, wo seine Gesandten erschlagen worden waren. Der Niutschische Monarch trug mehrmals Frieden an, allein Tschingis-Chan willigte in denselben nur unter der Bedingung, daß dieser Monarch als König in Chò-nan bleiben sollte. So dauerte denn der Krieg in Nord-China, nach wie vor, fort. Im Jahre 1223 verheerte Ssubut das östliche Rußland nebst den übrigen umliegenden Besitzungen, und kehrte dann wieder heim; und im folgenden Jahre kehrte auch Tschingis-Chan, nachdem er Mittel-Asien mit Feuer und Schwert verwüstet hatte, nach der Mongolei zurück. Im Jahre 1227 unterjochte er das Königreich Tangut, und starb in demselben Jahre bei dem Berge Lju-pchan-schan *), im 22sten Jahre der Regierung und im 66sten seines Lebens. Dieser Monarch besaß einen tiefen Geist und eine große Urtheilskraft; im Kriege war er außerordentlich rasch, und unterjochte deßhalb 40 Staaten.

*) Dieser Berg liegt in der Provinz Pchin-lán-fu, 70 Li südwestlich von der Stadt Hu-juán-tschéu.

Digitized by Google

II. Tchai-Zsun-Uhödöi.

Nach zweijähriger Regentschaft Tulöi's wurde, im Jahre 1229, auf den Thron des Mongolischen Kaiserthumes Uhödöi *), Tschingis-Chan's dritter Sohn, erhoben. Bei seiner Thronbesteigung verfaßte Jeliui-Tschuzai das erste Hof-Ceremonial, und gab einige Reichs-Verordnungen über die Auflagen und die Post heraus. Im folgenden Jahre rückte Uhödöi mit neuen Schaaren in China ein, und Tulöi nahm, nachdem er auf das südliche Ufer des Gelben Flusses übergesetzt hatte, den Niutschiern viele Städte weg. Im Jahre 1231 wurde ein Senat errichtet, in welchem Jeliui-Tschuzai zum Präsidenten gemacht ward. Tulöi schlug ein zahlreiches Niutschisches Heer, und Schubut belagerte Kchai-fyn-fu, die südliche Hauptstadt der Niutschier; da er jedoch hartnäckigen Widerstand fand, zog er sich zurück. Der Niutschische Monarch floh aus Kchai-fyn-fu nach Chö-böi: deßhalb belagerte Schubut diese Hauptstadt von Neuem, welche zu Anfange des Jahres 1233 durch Verrath der Generale den Mongolen übergeben wurde. Tazir belagerte, mit Süd-China's Truppen vereint, den Niutschischen Monarchen in Zai-tschéu. Zu Anfange des folgenden Jahres wurde diese Stadt mit Sturm genommen, und der Niutschische Monarch überlieferte sich den Flammen. Durch diese Kriegsthat vollendeten die Mongolen den Umsturz des Hauses Hin und die Eroberung Nord-China's. In demselben Jahre gab Uhödöi ein Kriegs-Gesetzbuch heraus, und beschloß, mit Süd-China Krieg zu beginnen; allein letzteres kam ihm durch unerwartete Eröffnung der Feindseligkeiten von seiner Seite zuvor. Im Jahre 1235 umzog Uhödöi seine Hauptstadt Chara-chorin mit einer Mauer, und sandte den Fürsten Batu, nebst Kujuk und Munkö, zur Eroberung der westlichen Reiche aus, unter

*) Es wird auch ausgesprochen: Uhödai und Uhötai.

denen auch Rußland war. Im Jahre 1236 führte Uhòdòi Reichs-Assignationen ein, sandte eine Armee zur Eroberung Süd-China's aus, und zertheilte die Ländereien Nord-China's in Landgüter für die Mongolischen Fürsten und Prinzessinnen. Im Jahre 1237 unterjochte Munkò das Gebiet Kintscha (das nördliche Rußland), und kehrte zurück. In Süd-China machten die Mongolen große Eroberungen; im folgenden Jahre verloren sie jedoch mehrere Städte. Im Jahre 1240 berichtete der Prinz Kujuk dem' Uhòdòi, daß er viele Reiche im Westen (auch Rußland) besiegt habe, alle Gebiete jedoch nicht unterjochen könne: der Chan befahl ihm daher, mit den Truppen heimzukehren. Zu Ende des Jahres 1241 trank der Chan, nach der Rückkehr vom Treibjagen, die ganze Nacht hindurch von den, durch den Aufkäufer Undur-Chamar eingeführten Weinen, und starb gegen Tagesanbruch, im 13ten Jahre der Regierung und im 65sten seines Lebens. Dieser Monarch war überaus großmüthig und herablassend, und die Zeit seiner Regierung wird für eine beglückte gehalten. Die verwittwete Chaninn Toli-Haichana, eine geborne Naimachin, wurde zur Regentinn des Reichs ernannt.

III. Din-Jsun Kujuk.

Nach einem Zwischenreiche, welches vier Jahre und acht Monate dauerte, erklärten endlich die Fürsten im Jahre 1246 Kujuk, Uhòdòi's ältesten Sohn, zum Chan; doch waltete über das Reich auch nachher die Chaninn, seine Mutter (Toli-Haichana). Dieser Monarch setzte den Krieg in China, Korea und im Westen fort. Er starb im Jahre 1248, im 43sten Lebensjahre; und die Chaninn Ulachai-Oessi wurde zur Regentinn erklärt.

IV. Sśàn-Jsun-Munkò.

Nach einer Zwischenregierung von drei Jahren und drei Monaten, erhoben die Fürsten endlich im Jahre 1251 Munkò,

Digitized by Google

Tulöi's ältesten Sohn, auf den Chanischen Thron. Dieser Chan erließ auf's Neue einige Verordnungen in Betreff der Post und der Auflagen. Im Jahre 1252 sandte Munkö Chubilai zur Eroberung des Birmanischen Reiches Dali, den Fürsten Tolohai-Ssakila zur Eroberung Indiens, den Fürsten Kitat-Bucha zur Eroberung von Malas, und den Fürsten Schuru zur Eroberung der Sultanischen Lande *) aus. Im Jahre 1253 sandte er Bizik-Börkö ab, um eine Volkszählung in Rußland zu bewerkstelligen, und die Generale Dotortai und Ssalicha-Torcha zur Unterjochung Indostan's und Kaschimir's. Der Krieg in Süd-China und Korea dauerte gleichfalls fort. Im Jahre 1256 unterwarfen sich den Mongolen Korea, Dali und An-nan. Im folgenden Jahre rückte Munkö mit großer Heeresmacht in Süd-China ein. Im Jahre 1259 concentrirten sich alle Mongolische Heere vor der Stadt Chö-tschéu **), wo, nach mehreren heftigen, jedoch mißlungenen Stürmen, Munkö im 9ten Jahre seiner Regierung und im 52sten seines Lebens starb. Dieser Chan war fest, muthvoll und entschlossen; er sprach wenig, liebte Schmausereien nicht, war nicht geneigt zur Verschwendung; die Staats-Angelegenheiten erwog er mit Aufmerksamkeit, und war strenge gegen die Großen. Uebrigens hatte er eine Leidenschaft für die Jagd, und vertraute in allen Dingen Zauberern und Wahrsagern.

*) Das heißt: des Reiches Chiwa.

**) Diese Stadt liegt in der Provinz Tschun-zin-fu, an der südöstlichen Gränze des Gouvernements Ssy-tschuan.

Zweite Abtheilung.

Das Haus Mongol, unter der Benennung: Kaiserliche Dynastie Juan.

1260 — 1368 = 108 Jahre.

V. Schi-Zsu-Chubilai.

Nach dem Tode des Chan's Munkò zogen die Mongolischen Heerführer, die beabsichtigte Eroberung Süd-China's aufgebend, von Chò-tschéu nordwärts; und im folgenden Jahre (1260) bestieg Chubilai, ohne die Zusammenkunft aller Fürsten zur Wahl des Chan's zu erwarten, selbst den Kaiserlichen Thron *). Oerò-Buhò, sein jüngerer Bruder, der in Chorin befehligte, widersetzte sich diesem zuerst, und erklärte sich zum Kaiser; allein seine Generale Aldar und Chuntaga wurden geschlagen und hingerichtet. Im folgenden Jahre schlug Chubilai Oerò-Buhò selbst, und vertrug sich hierauf mit ihm.

Seit Tschingis-Chan's Zeiten waren die Gesetzesvorschriften ohne weitere Aufmerksamkeit gelassen worden. Die Zahl der Gerichts-Behörden war überaus beschränkt. Die wichtigsten Beamten bestanden aus den Richtern (Daruhazi), die eine höhere Stelle einnahmen, als die Minister. Außer diesen gab es noch Minister, Ichò-Bitschetschi (Ober-Schriftaufseher) genannt, und über die Militärpersonen waren ältere

*) Die eigenmächtige Thronbesteigung Chubilai's war die Ursache der Zerstückelung des großen Mongolischen Kaiserreiches; denn es verblieben unter Chubilai's Herrschaft nur China, die Mandschurei, die Mongolei und die tributpflichtigen Länder: Korea, Tibet, Pegu u. a. Die Chane der übrigen westlichen Länder erklärten sich für unabhängig, und standen weiter in keiner Beziehung mit dem Beherrscher von China.

Digitized by Google

und jüngere Zehntausendmänner *) gesetzt. In der Folge stellte man, in Gemäßheit des Gesetzbuches der Dynastie Hin, Senatoren und Kriegs-Gouverneure an. Chubilai nahm, gleich bei seiner Thronbesteigung (1260), eine große Umwandelung in den Einrichtungen vor. Nach der von ihm erlassenen Verordnung über die Rangstufen ist zur Verwaltung aller Staats-Angelegenheiten ein Tschun-schu-schen (oberster Senat); zur Verwaltung der Kriegs-Angelegenheiten ein Schumi-juan (Geheimer Rath); und zur Direction über die Beamten ein Jui-schy-tchai (Heroldie) errichtet. Auf diese Behörden folgten in der Hauptstadt: eine Polizei, Inspectionen, Kammern, Expeditionen, Gerichte, Verwaltungen; in den Gouvernements der Sfin-schen (Senat), der Sfintchai, Sjuan-jui und Lán-fan, (die Civil-, die Gouvernements- und die Procureurs-Behörde). Zur Regierung des Volkes wurden Wege, Verwaltungen, Provinzen und Kreise errichtet. Den Gerichtsbehörden wurden bestimmte Sachen aufgetragen, den Aemtern bestimmte Rang-Classen zugeeignet, und zum Unterhalt wurde eine gewisse Besoldung festgesetzt. Die Vorsitzer waren Mongolen, die Gehülfen aber Chinesen. Früher ward bei den Mongolen bei den Opfern Vieh geschlachtet und Kumys ausgegossen, und ein Schaman las Gebete ab. Chubilai ließ, bei seiner Thronbesteigung in demselben Jahre Opfer-Gefäße und Kleider **) verfertigen, und im Jahre 1263 erbaute er in Peking einen Tempel für die Vorfahren, nämlich für Isköi, für Tschingis-Chan, Uhödöi, Tschozin, Tschahantai, Tulöi, Kujuk und Munkö, — überhaupt acht Abtheilungen; außerdem bestimmte er, daß die Lama's hier acht Mal vier und zwanzig Stunden den Gottesdienst verrichten sollten, was auch als alljährliche Verordnung ange-

*) In Rußland nannte man sie Temniki, von dem Worte Tma, Zehntausend.

**) Nach Chinesischer Form.

nommen ward. Im Jahre 1264 verlegte er seinen Hof aus Schandu *) nach Peking. Hierauf fertigte er einen Gesandten nach Süd-China zum Abschluß des Friedens ab; allein dieser Gesandte ward in's Gefängniß gesperrt, welches nachher als Vorwand zu einem Kriege diente, den Chubilai im Jahre 1267 mit Süd-China anfing. Im folgenden Jahre (1268) erfand Poksba die Mongolische Schrift, und empfing die Würde des Dalai-Lama, unter dem Namen Hoschi. Seit dem Jahre 1271 nahm Chubilai für sein Haus, statt des Namens Mongol, die Benennung Juan an. Im Jahre 1279 machten die Mongolen, nachdem sie die Chinesische Flotte vernichtet, der Herrschaft des Hauses Ssun ein Ende; und Chubilai ward Beherrscher von ganz China. Im Jahre 1280 fertigte dieser Monarch einen Beamten ab, zur Untersuchung der Quellen des Gelben Flusses, und sandte eine Flotte gegen Japan aus; doch diese Flotte wurde im folgenden Jahre, noch auf dem Wege dorthin, vom Sturme zerstreut, und die Truppen, die sich auf irgend eine Insel retteten, wurden von den Japanern umgebracht. Im Jahre 1288 empörte sich der Tschungarische Fürst Chaidu, ein Enkel Uhödöi's, und es brach ein innerer Krieg in der Mongolei aus; daher ward in Chorin ein Beobachtungsheer aufgestellt. Chubilai starb im Jahre 1294, im 31sten Jahre seiner Regierung. Nach seinem Tode wurde er im Tempel der Vorfahren Chinesisch Schi-Zsu und Mongolisch Chötschen-Chan benannt. Sein Enkel Tömur, ein Sohn des verstorbenen Thronerben Tschen-Zsán, bestieg den Thron.

*) Schándu wurde im Jahre 1256 von Chubilai erbaut. Nach Verlegung des Hofes nach Peking lebte dieser Monarch, so wie die auf ihn folgenden Herrscher, jährlich vom April bis zum October in Schandu, den Herbst und Winter über jedoch in Peking. Schandu heißt jetzt im Mongolischen Zse-naiman-ssumè; es liegt am nördlichen Ufer des Schandu-Gol, auf der östlichen Gränze von Tschachar. Schandu ist ein Chinesisches Wort, und wird Schan-du geschrieben, welches obere Hauptstadt bedeutet.

VI. Tschen-Zsun-Tömur.

Der Tschungarische Gebieter Chaidu nahm nach und nach Chalcha und Barin ein; doch im Jahre 1297 wurden seine Truppen zwei Mal geschlagen. Dessen ungeachtet näherte Chaidu sich im Jahre 1301 Charachorin mit großer Heeresmacht; allein er wurde völlig geschlagen, und starb bald darauf. Schon im Jahre 1303 unterwarfen sich die Tschungarischen Fürsten, und wurden ruhig. Früher befanden sich in der Reichsschule nur hundert Mongolische Zöglinge; Tömur vermehrte im Jahre 1304 die Zahl derselben bis auf zweihundert. Dieß waren Kinder der obersten Beamten. Im Jahre 1305 überreichten die Kaufleute der westlichen Lande Tömur'n eine Perle, welche auf 3,000,000 Lan Silber *) geschätzt wurde. Er starb im Jahre 1307, und erhielt im Tempel der Vorfahren im Chinesischen den Beinamen Tschen-Zsun, im Mongolischen Ultscheitu-Chan **). Nach ihm bestieg sein Enkel Chaschan, ein Sohn des Thronerben Darma-Bala, den Thron.

VII. Wu-Zsun-Chaschan.

Die verwittwete Kaiserinn Bajut hatte einst an dem Rathschlage zur Verbannung des Fürsten Ajur-Bali-Batra und seiner Mutter nach Chuai-tschéu Theil gehabt; daher wollte sie, vor der Thronbesteigung seines Bruders Chaschan — fürchtend, daß er sich an ihr rächen möchte — Amanda auf den Thron erheben. Dagegen gedachten der erste Minister Akutai, der Senator Ssaidántschi, Batma Rinzin, Baïn und der Fürst Manlai-Tömur, den Thron der Kaiserinn selbst zuzuwenden, und den Fürsten Amanda zum Regenten zu machen; doch die übrigen

*) 24,000,000 Rubel Russischer Bank-Assignationen.

**) Ultscheitu bedeutet: der Vieljährige.

Digitized by Google

Reichsstände waren entgegengesetzter Meinung. Daher berief der zweite Minister Chara-Chaß unverzüglich Ajur-Bali-Batra aus Chuai-tschéu nach Peking. Dieser Fürst ließ Akutai nebst den Uebrigen hinrichten, und begab sich mit dem Fürsten Amanda nach Schandu, wohin auch Chaschan aus Chalcha sich verfügte. Dieser Letztere erschlug hier die Kaiserinn Bajut, ließ die Fürsten Amanda und Manlai-Tömur hinrichten, und bestieg hierauf den Thron. Bis zu dieser Zeit hatte China unter der gegenwärtigen Dynastie sich bloß der kleinen Reichs-Assignationen bedient, und Kupfer-Münze war nicht geprägt worden: daher befahl Chaschan im Jahre 1309, Kupfer-Münze zu prägen, ohne den Umlauf des Geldes der früheren Dynastieen aufzuheben. Er starb im Jahre 1311, und ward im Tempel der Vorfahren Chinesisch Wu-Zsun und Mongolisch Kuluk-Chan benannt. Der Thronerbe, sein jüngerer Bruder Ajur-Bali-Batra, bestieg den Thron.

VIII. Shin-Zsun Ajur-Bali-Batra.

Dieser Monarch ließ, gleich bei seiner Thronbesteigung, einige Große wegen Wuchers hinrichten. Im Jahre 1315 entfernte er den Fürsten Choschila, einen Sohn des verstorbenen Monarchen, als Regenten nach Jun-nan, in der Absicht, den Thron seinem Sohne Schodi-Bala zuzuwenden. Choschila ergriff im folgenden Jahre, nach seiner Ankunft im Gouvernement Sschen-ssi, die Waffen zu seiner Rechtfertigung gegen die Verläumdungen der Hofleute; aber sein Anhänger Tazir verrieth ihn, und Choschila floh über den Altai nach Nord-Westen. Ajur-Bali-Batra starb im Jahre 1320, und wurde im Tempel der Vorfahren im Chinesischen Shin-Zsun und im Mongolischen Buintu-Chan benannt. Den Thron bestieg sein Sohn Schodi-Bala.

Digitized by Google

IX. In-Zsun Schodi-Bala.

Um diese Zeit hatten die Gesetze und Einrichtungen im Kaiserthume noch keine Einheit: daher gab Schodi-Bala im Jahre 1323 ein neues Gesetzbuch heraus, unter dem Titel des allgemeinen Gesetzbuches. Allein in demselben Jahre endigte er sein Leben durch die Hand zweier Mörder, Tökscha und Tömudör; im Tempel der Verfahren ward er im Chinesischen In-Zsun, im Mongolischen Höhön-Chan benannt. Dieser Monarch war fest und einsichtsvoll. Ihm folgte auf den Thron Issu-Tömur, ein Enkel Tschen-Zsán's und ein Sohn des Fürsten Hamala.

X. Tchai-Din-Di Issu-Tömur.

Issu-Tömur hatte als Fürst die Truppen in Chalcha befehligt: daher bestieg er am Chörulyn den Thron. Er verbot im Jahre 1328 den Mongolen aus den vornehmen Familien, um ihre Aeltern eine dreijährige Trauer nach Chinesischer Sitte zu tragen, und starb in demselben Jahre in Schandu. Sein Sohn Assu-Zsiba bestieg den Thron, im neunten Jahre seines Alters. Allein der Fürst Jak-Tömur, Ober-Befehlshaber in Peking, widersetzte sich diesem Verfahren, in dem er den Fürsten Tob-Tömur, welcher die Truppen in Zsánnin-fu befehligte, auf den Thron zu berufen wünschte. Der Fürst Wanzin rückte aus Schandu nach Peking mit einer Armee gegen Jak-Tömur in's Feld; unterdessen langte Tob-Tömur in Peking an; da er jedoch einen älteren Bruder, Tschoschila, in Chalcha hatte, bestieg er den Thron nur auf eine Zeit lang, um die Unruhen zu stillen. Wanzin ward von der Festung Zsiui-jun abgewehrt, und bald darauf nahm Tob-Tömur Schandu. Die Fürsten der südlichen Gouvernements begannen gleichfalls einen Bürgerkrieg, indem einige derselben der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Beistand leisteten, andere aber sich ihr widersetzten.

Digitized by Google

XI. Wyn-Zsun Tob-Tömur.

Tob-Tömur fertigte einen Gesandten nach Chalcha ab, um Choschila zu empfangen: weßhalb dieser Fürst, zu Anfange des Jahres 1329, sich zum Kaiser an der Nordseite von Charachorin erklärte. Tob-Tömur sandte nachmals den Jak-Tömur mit dem Kaiserlichen Siegel nach Chalcha, und Choschila erklärte Tob-Tömur'n zum Thronerben. Tob-Tömur selbst zog ihm bis jenseits der Gränze entgegen, und Choschila starb plötzlich. Im Tempel der Vorfahren ward er Chinesisch Wyn-Zsun, Mongolisch Chutuktu-Chan benannt. Tob-Tömur bestieg nochmals in Schandu den Thron, und ernannte im Jahre 1330 den Fürsten Ratnadara zum Thronerben; allein Ratnadara starb zu Anfange des folgenden Jahres. Tob-Tömur gab seinen Sohn Huru-Dara in das Haus des Fürsten Jak-Tömur hin, und nannte ihn Jan-Tögus; Tarachai aber, Jak-Tömur's Sohn, nahm er an Kindesstatt an. Im Jahre 1332 starb Tob-Tömur. Im Tempel der Vorfahren ward er im Chinesischen Wyn-Zsun benannt, — im Mongolischen Zsátu-Chan. Die verwittwete Kaiserinn erhob, mit Uebergehung ihres Sohnes Jan-Tögus, den sechsjährigen Ilö-Tschebö, zweiten Sohn des verstorbenen Choschila, auf den Thron; allein dieser Kaiser starb nach einem Monat, und ward im Chinesischen Nin-Zsun benannt. Im folgenden Jahre bestieg der Fürst Tohan-Tömur *) den Thron.

XII. Schun-Di Tohan-Tömur.

Seit der Regierung dieses Monarchen begannen und vermehrten sich fast jährlich die physischen Uebel, wie: Dürre, Ueberschwemmung, Erdbeben, Heuschrecken und ansteckende Seuchen. Außer diesen Strafen des Himmels erlitt das Volk

*) Man schreibt Tochon, spricht es aber Tohan aus.

noch Verheerung von Seiten der Landes-Befehlshaber, Bedrückung von Seiten der niederen Beamten. Eben hierdurch brachen im Jahre 1337 Empörungen in den Gouvernements Huan-dun, Chö-nan und Sſy-tſchuan aus, wurden jedoch gleich in ihrem Beginne gestillt. Um solchen aber vorzubeugen, wurden die verpachteten Abgaben von Bergen und Gewässern abgeschafft, und den Chinesen ward untersagt, Waffen und Pferde bei sich zu halten, und die Mongolische Literatur zu studieren. Im Jahre 1341 brachen Empörungen in den Gouvernements Chu-huan, Schan-dun und Tschi-li aus, und verbreiteten sich sodann auch in die übrigen Gouvernements. Im Jahre 1351 wurden, nach Ausbesserung der Dämme längs dem Gelben Flusse, die Unruhen durch entlaufene Bauern verstärkt; und einige von den Empörern erklärten sich zu Kaisern. Im Jahre 1355 ergriff Huan-Wu, der Stifter der folgenden Dynastie Min, die Waffen. Von dieser Zeit an verwandelte sich ganz China in ein Kriegstheater. Die Empörer kämpften mit wechselndem Glücke sowohl mit den Kaiserlichen Truppen, als auch unter einander; endlich behielt Huan-Wu über alle Nebenbuhler im südlichen China die Oberhand. Im Jahre 1367 rückte er in Nord-China ein, und im folgenden entfernte sich Tohan-Tömur nach der Mongolei, die Vertheidigung China's seinen Generalen überlassend, und entschied durch dieses Verfahren den Verlust dieses weitausgedehnten Reiches. Uebrigens hängt in Asiatischen Staaten der Fall der Regierungen nicht nur von Einer Ursache allein ab. Liebe zu Frauenzimmern, — Vertrauen zu Verschnittenen, — bevollmächtigte Große, mächtige Vasallen — von diesen vier Dingen ist ein jedes im Stande, eine Regierung zu stürzen. Tohan-Tömur besaß alles dieß; fügt man nun hierzu noch die Ohnmacht der Gesetze, die Verderbniß der Gemüther und die Ausschweifungen des Hofes hinzu: so war der Untergang des Hauses Juan unvermeidlich.

Digitized by Google

Zehnte Periode.

Das Haus Tatan, bis zu seiner Unterwerfung unter China.

1368 — 1638 = 270 Jahre.

Obwohl im Laufe dieser Periode Mongolische Monarchen nach einander den Chanischen Thron bestiegen: so hat uns doch der diplomatische Ton der Chinesischen Geschichte keine ordentliche erbliche Reihenfolge derselben hinterlassen.

Nachdem Tohan-Tömur sich in die Mongolei entfernt hatte, verloren seine Heerführer in China eine Provinz nach der anderen. Ein Jahr darauf (1369) starb er in der Stadt Ju-tschan am Dal-Nor; den Thron bestieg sein Sohn Ajur-Schiri-Dara, welcher den Hof vom Dal-Nor nach Chorin verlegte, wo er im Jahre 1378 starb, und den Thron seinem Sohne Togos Tömur hinterließ. Dieser Monarch ward, nach einer unglücklichen Schlacht gegen die Chinesen am Boir-Nor (1388), auf der Flucht von Issudal, einem seiner Unterthanen, erschlagen. Ein gleiches Schicksal mit ihm hatten die auf ihn folgenden vier Monarchen bis Chon-Tömur. Nach langen inneren Unruhen raubte endlich Holzi den Thron, welcher, statt der Benennung Juan, seiner Herrschaft den früheren Namen Tatan beilegte. Da er jedoch aus einer entfernteren Linie von Tohan-Tömur's Geschlecht abstammte: so erschlug ihn der Fürst Oloten *) nebst den Uebrigen, und erhob Buïn-Schara auf

---

*) Von diesem Fürsten empfing der Stamm der Oloten oder Oelu-ten seinen Ursprung.

Digitized by Google

den Thron. Im Jahre 1408 machte China diesem Monarchen den Vorschlag zur Unterwerfung, und sandte, da es keine befriedigende Antwort erhalten hatte, fünf Truppen-Corps (100,000 Mann) nach der Mongolei; doch diese Armee ward an den Ufern der Tola gänzlich erschlagen. Im Jahre 1410 rückte der Kaiser selbst mit einer halben Million Truppen in die Mongolei ein. Als er zum Körulyn gekommen war, trennten sich Buïn-Schara und sein Vezier Olotai, wegen einer Meinungsverschiedenheit im Kriegsplane: Ersterer ging nach Westen, Letzterer nach Osten. Der Kaiser schlug Jeden von ihnen einzeln: den Ersteren an den Quellen des Onon, und den Anderen in der östlichen Mongolei. Im Jahre 1412 erschlug der Oiratische Fürst Machmud den Buïn-Schara, und erhob Dariba auf seinen Platz. Der Fürst Olotai, von Machmud bedrängt, unterwarf sich zwar in der äußersten Noth China, machte jedoch bald darauf einen Angriff auf Sfin-cho *). Der Kaiser zog selbst gegen ihn aus, und erfocht einen vollkommenen Sieg. Im Jahre 1425 entfernte sich Olotai, von den Oiraten geschlagen, nach Osten, und siedelte sich am Flusse Láo an. Machmud beschloß, nachdem er sich verstärkt hatte, einen Einfall in China zu machen; allein der Kaiser kam ihm zuvor. Machmud, von den Chinesen nicht weit von der Tola besiegt, war genöthigt, sich als Vasallen China's zu bekennen. Machmud's Sohn Tohan, der nach seines Vaters Tode zur Regierung kam, überfiel im Jahre 1431 **) Olotai, erschlug ihn, bemächtigte sich seines Volkes, und wollte sich zum Chan erklären; allein die übrigen Fürsten waren damit nicht einverstanden. So wurde denn auf den Chanischen Thron Tochto-Bucha erhoben, und

*) Chara-Balgassun, hinter Kalgan. S. den ersten Theil: Reise von Kalgan bis zum Schamo, 29. May.

**) In dieses Jahr muß man den Uebergang der Oloten nach der Tschungarei setzen.

Tohan erklärte sich selbst zu dessen Vezier. Letzterer traf schon Vorkehrungen zu einem gewaltigen Einfall in China, als der Tod ihn hinraffte. Sein Sohn Oessön rückte, nachdem er mit der Fürstenwürde auch das Amt eines Veziers übernommen, mit der ganzen Heeresmacht der Mongolei gegen China in's Feld (1449). Er machte zu gleicher Zeit auf die ganze nördliche Gränze dieses Reiches einen Angriff. Der Kaiser zog selbst aus Peking nach Sjuan-chua-fu, mit einer halben Million Truppen gegen ihn aus; allein in einer unglücklichen Schlacht bei Tchu-mu wurde diese Armee völlig geschlagen, und der Gebieter China's ward als Gefangener nach der Mongolei abgeführt. Nach diesem Siege ward Oessön mächtiger als der Chan. Da Letzterer mit Oessön's Schwester vermählt war, und von derselben einen Sohn hatte: so wollte Oessön, daß der Chan diesen zum Thronfolger ernennen sollte. Tochto-Bucha verstand sich hierzu nicht; worauf Oessön ihn erschlug, und sich zum Chan erklärte. Der Fürst Oerö-Tschi-Juan forderte für sich den Veziers-Posten, und, da er das Gewünschte nicht erlangte, erschlug er Oessön im Jahre 1453. Mit seinem Tode sank die Macht des Oirathischen Hauses. Baora erschlug den Oerö-Tschi-Juan, und erhob Mar-Kor, den Sohn Tochto-Bucha's, auf den Chanischen Thron. Seit dieser Zeit waren die Chane mehr unter der Benennung der Klein-Könige (Chines. Sfäo-Wan-Zfy) bekannt. Berühmte Fürsten — der erwähnte Baora und Malacha — erneuten die Macht des Tatanischen Hauses. Nach Mar-Kor's Tode (1461) wurde Mahu-Kor-Zfissu auf den Chanischen Thron erhoben. Im Jahre 1465 rückte dieser Klein-König, nebst Baora und Malacha, in Ordos ein, und fingen an, die Nord-Gränze China's zu beunruhigen, allein bald brachen innere Unruhen in Tatan aus. Baora erschlug den Klein-König; Malacha erschlug Baora, nnd setzte einen neuen Chan ein, welchen er gleichfalls erschlug. Altschur erklärte Malacha'n den Krieg; Boro

ergriff ebenfalls seine Partei. Hierauf kamen Tschalasrai und Bolcho nach Ordos. China wollte diese inneren Streitigkeiten benutzen, doch seine Armeen hatten kein Glück. Unterdessen verfiel Malacha's Haus in Ohnmacht; und der Fürst Malto erklärte, nachdem er in Ordos eingerückt war, sich zum Chan und Tschalasrai zum Vezier. Seit dem Tode des Königs Malto sah China einige Ruhe an seinen nördlichen Gränzen. Die Namen der Chane, welche nach Malto regierten, sind unbekannt. Im Jahre 1500 rückte der Klein-König wiederum in Ordos ein, und seit dieser Zeit sahen China's nördliche Gränzen nicht ein einziges ruhiges Jahr. Im Jahre 1532 verlegte der Klein-König seinen Sitz nach Osten (an den Fluß Láo), und nannte seinen Stamm: Tumyn. Unter seinen im Westen zurückgebliebenen Verwandten wurden Zsenon und Anda für die mächtigsten gehalten, welche nach dem Einbruch in Ordos stets Einfälle in China machten. Im Jahre 1550 wanderte Anda zum Chir-Nor über, und er und Tumyn fielen abwechselnd in die nordöstlichen und nordwestlichen Gränzen China's ein. Endlich gelang es dem Chinesischen Hofe, wenn gleich unter lästigen Bedingungen, Anda dahin zu bewegen, (1570) sich als seinen Vasallen zu bekennen; allein Tumyn hörte nicht auf, seine nordöstlichen Gränzen zu beunruhigen. Unterdessen verlieh der Klein-König Bossi, welcher bereits in Tschachar nomadisirte, nach diesem Lande auch seinem Reiche den Namen Tschachar. Hierauf wanderte er zum Flusse Láo über, und plünderte häufig die Gränzen China's westlich von Zsi-tschéu. In der vierten Generation nach ihm folgte Lindan-Chan, welcher, nachdem er sich verstärkt hatte, durch Kalgan in China einfiel, und alljährliche Geschenke forderte. Allein, zu seinem Unglücke, fingen die um diese Zeit auftretenden Mandschuren an, vermöge Heirathsverbindungen mit einigen Aimaken in der östlichen Mongolei, sich in die inneren Angelegenheiten des Tschacharischen Hauses zu mischen.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1624 begannen die östlichen Aimake, sich einer nach dem andern unter den Schutz der Mandschuren zu begeben, welche, mit deren Mitwirkung, endlich im Jahre 1632 die Tschacharische Armee schlugen. Im Jahre 1633 unterwarfen sich den Mandschuren die südliche Mongolei und Ordos. Die Chalchaischen Chane bekannten sich freiwillig, im Jahre 1638, als Vasallen des Mandschurischen Hauses, und setzten bei dieser Gelegenheit fest, als Tribut neun Stück weißen Viehes darzubringen. *) Auf diese Weise unterwarf sich fast die ganze Mongolei dem gegenwärtig in China regierenden Mandschurischen Hause, unter dessen Herrschaft es sich noch bis jetzt befindet.

Anmerkung. De-Guignes Geschichte der Hunnen ist eigentlich eine Geschichte des Mongolischen Volkes: allein dieses Werk, welches viel Mühe gekostet hat, kann, leider, den Historikern nicht als Leitfaden dienen; denn Herr De-Guignes hat viele Muthmaßungen, Voraussetzungen und Folgerungen, die keinen historischen Grund haben, in dasselbe aufgenommen. Z. B. um die Zeiten von Christi Geburt, als das Haus der Uiguren noch gar nicht existirte, läßt er sie schon in Pitschan wohnen; und die jetzigen Donischen Kosaken leitet er von den Hunnen ab. Außerdem sagt er, indem er Ein Volk für das andere nimmt, von Einem dasjenige, was eigentlich auf ein anderes sich bezieht. Nachdem er auf solche Weise, ohne weitere Untersuchung, das Tulgaische Haus Türken genannt hat, sieht er die Kaschgarer, Kocha-

*) Im Jahre 1691 unterwarfen sich, nach einer Niederlage, die sie von den Tschungaren erlitten, die Chalchaischen Fürsten, nachdem sie sich am Dolon-Nor versammelt hatten, völlig dem Chinesischen Reiche. Nur die Tschungarei kämpfte lange mit China um ihre Unabhängigkeit, allein im Jahre 1760 gerieth sie völlig in Ohnmacht, und unterlag gleichfalls dem Chinesischen Joche.

Digitized by Google

ner, Chiwaer, Kirgiſen, Koſaken, die Ruſſiſchen Tataren, Türken, Mamelucken und andere Aſiaten Türkiſchen Stammes — für Sprößlinge des Mongoliſchen Volkes an. Mit Einem Worte: ſelbſt der Titel des Buches, in welchem Hunnen, Türken (Tulgaer) und Mongolen für drei Völker genommen ſind, enthält ſchon eine Reihe von Irrthümern. Um in dieſem Werke das Wahre vom Falſchen zu unterſcheiden, dazu bedarf es guter Kenntniſſe in der Chineſiſchen Sprache und in der Chineſiſchen Geſchichte, welche demſelben als Quellen zu den Materialien gedient hat.

Digitized by Google

Vierter Theil,

enthaltend

das Mongolische Gesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Von den Würden.

Artikel 1. Welche Würden den Söhnen der Prinzessinnen, den Söhnen und jüngeren Brüdern der Fürsten ersten Grades und der übrigen Grade beigelegt werden sollen.

Die Söhne der (kaiserlichen) Prinzessinnen, die Söhne und Brüder der Fürsten 1sten Grades — sollen Taizsi's erster Klasse; die Söhne der Fürstentöchter erster Klasse *), die Söhne und Brüder der Fürsten zweiter und dritter Klasse — Taizsi's zweiter Klasse; die Söhne der Fürstentöchter zweiter Klasse, die Söhne und Brüder der Böisa's — Taizsi's dritter Klasse seyn. Die übrigen Verwandten der Fürsten erster, zweiter und dritter Klasse aber, so wie die Söhne und Brüder der Taizsi's zweiter Klasse und der folgenden Klassen, sollen alle seyn Taizsi's vierter Klasse. **)

---

*) Eine Fürstentochter erster Klasse ist die Tochter eines Fürsten 1sten Grades, u. s. w.

**) Was die Fürstensöhne betrifft, so ist hier auch nur von den jüngeren die Rede; der älteste Sohn aber wird als Erbprinz angesehen, welcher, nach des Vaters Tode, dessen Würde sammt seinem Theilgebiet erlangt.

Digitized by Google

Artikel 2. Die Würde der Taizsi's können nur die gesetzlichen Söhne und Enkel derselben ererben.

Die Taizsi's jenseits der Gränze, die Karzinischen und Tumotischen Tabunanen *) werden in vier Grade getheilt. Der Taizsi's und Tabunanen ersten Grades sind funfzehn, zweiten Grades zwölf, dritten Grades acht und vierten Grades vier. Kügelchen auf den Hüten und Sitzpolster sollen sie von der Art haben, wie die Beamten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse. Nach ihrem Tode können nur gesetzliche Söhne, Enkel und leibliche Brüder ihre Würden erben.

Artikel 3. Von der Anstellung der Choschun-Tschangine und Möiren-Tschangine in den Fahnen.

In jeder der jenseits der Gränze befindlichen Fahnen werden ein Choschun-Tschangin und zwei Möiren-Tschangine angestellt. In den Fahnen aber, die nicht zehn Schwadronen haben, wird für eine jede ein Choschun-Tschangin und ein Möiren-Tschangin angestellt.

Artikel 4. Die erledigte Stelle eines Choschun-Tschangin wird mit einem Taizsi besetzt.

Für die eingetretenen Vacanzen der Coschun-Tschangine, Möiren-Tschangine, Tschalan-Tschangine und Ssomun-Tschangine sollen die Tschassaken **) in der eigenen Fahne ansehnliche und zum Commando taugliche Taizsi's und Tabunanen erwählen, und dieselben mit dem erforderlichen Grade anstellen. Wenn unter den Taizsi's sich keine taugliche zur Besatzung der Vacanz finden, so sollen Personen gemeinen Standes, jedoch ansehnliche und zum Commando taugliche,

*) Tabunanen nennen die Mongolen die Schwiegersöhne und Schwäger von Kaisern und Fürsten; die Mandschuren nennen sie Defu. Auch werden in Karzin und Tumot die Taizsi's Tabunanen genannt.

**) Tschassak wird jeder einer Fahne vorstehende, d. h. regierende, Fürst genannt.

Digitized by Google

angestellt werden: die erledigten Stellen der Lieutenante, der Corporale und der gemeinen Soldaten der Reiterei aber soll man mit Solchen besetzen, die den Dienst verwalten können und Hausvieh besitzen.

Artikel 5. Nach Anstellung von Taizsi's und Tabunanen für die Stellen der Choschun-Tschangine und der übrigen Tschangine soll ihnen der Harnisch nicht abgefordert werden.

Wenn Vacanzen von Choschun-Tschanginen, Möiren-Tschanginen, Tschalan-Tschanginen und Ssomun-Tschanginen mit Untergebenen besetzt werden; so soll man ihnen, wie gewöhnlich, den Harnisch abfordern. Wenn aber Taizsi's und Tabunanen angestellt werden, so soll man ihnen solche nicht abfordern.

Artikel 6. Wenn bei Vererbung einer Würde fälschlicher Weise das Nichtvorhandenseyn von Söhnen angezeigt wird.

Wenn bei Vererbung der Würde eines Fürsten und eines Tschassak-Taizsi fälschlicher Weise das Nichtvorhandenseyn von Söhnen angezeigt wird: so sollen die Tschassak-Fürsten und Taizsi's, so wie die Tussalakzi's, nachdem ihnen die Verwaltung der Fahnen-Angelegenheiten genommen worden, um einen Jahresgehalt *), die Taizsi's aber, die keinen Gehalt beziehen, um fünf Mal neun Stück Vieh gestraft werden.

Artikel 7. Von der Anstellung von Taizsi's als Tussalakzi's.

In allen inneren und äußeren Fahnen **) müssen, bei

---

*) um den Gehalt strafen bedeutet: durch Abzug oder Einbehaltung der Gage bestrafen; um Vieh strafen bedeutet: durch Einziehung einer gewissen Anzahl Vieh's bestrafen.

**) Innere Fahnen heißen die Aimake der östlichen und südlichen Mongolei. Chalcha, Tschungar und Chuchunor werden als die äußeren angesehen, und nach besonderen Gesetzen verwaltet, welche ein geringeres Vertrauen der Chinesischen Regierung zu denselben beurkunden.

Digitized by Google

eingetretener Vacanz der Stelle eines Tussalakzi, die Tschassaken gemeinschaftlich mit dem Landtags-Haupt unter den außer Dienst befindlichen Fürsten und Taizsi's tüchtige und verständige Leute, welche die Geschäfte zu verwalten und über Untergebene zu gebieten vermögen, auswählen; aus denselben zwei Candidaten, einen älteren und einen jüngeren vorstellen, und sie dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten übersenden, damit sie dem Monarchen zur Bestätigung im Amte vorgestellt werden können.

Artikel 8. Von der Anstellung der fürstlichen Verwalter und Leibwächter.

Die Verwalter und Leibwächter der jenseits der Gränze ansäßigen Fürsten sollen nach Grundlage der Verordnungen über die inneren Fürsten angestellt werden *).

Artikel 9. Von der ceremoniellen Begleitung der Fürsten aller fünf Grade.

Die Fürsten sollen auf ihrem Wege zur Treibjagd und auf einem Kriegszuge zu ihrer Begleitung haben: ein Zin-Wan: zwei rothe, mit Gold durchwirkte Sonnenschirme, zwei Fahnen, zehn Fähnchen; ein Zsjun-Wan: einen mit Gold durchwirkten Sonnenschirm, eine Fahne und acht Fähnchen; ein Böila: einen rothen Sonnenschirm, eine Fahne und sechs Fähnchen; ein Böisa: einen rothen Sonnenschirm und sechs Fähnchen; ein Hun: einen rothen Sonnenschirm und sechs Fähnchen; ein Vice-Hun: einen rothen Sonnenschirm und sechs Fähnchen **).

---

*) Innere Fürsten heißen die Fürsten der Kaiserlichen Familie und andere, sowohl Mandschurische als Mongolische Fürsten, welche in der Hauptstadt wohnen und bei Hofe dienen.

**) Eine Fahne ist eine große Fahne, oben mit einem Schweif oder Büschel aus den Haaren Tibetischer Büffel. Fähnchen sind kleine Fahnen. Der Schirm, die Fahnen und Fähnchen werden unter Wegs von Reitern gehalten, die vor dem Fürsten her reiten. Auf

Digitized by Google

Artikel 10. Von der Ordnung, wie die jenseits der Gränze ansäßigen Fürsten sitzen sollen.

Ein jenseits der Gränze ansäßiger Zin-Wan soll sitzen unter den innern Fürsten erster Klasse; ein jenseits der Gränze ansäßiger Zsjun-Wan unter den innern Fürsten zweiter Klasse; die jenseits der Gränze ansäßigen Böila's unter den inneren Böila's; die jenseits der Gränze ansäßigen Böisa's unter den inneren Böisa's; die jenseits der Gränze ansäßigen Hunen unter den inneren Hunen. Was das Verbeugen und das Sitzen der jenseits der Gränze ansäßigen Taizsi's betrifft, so sollen alle, ohne Unterschied der Grade, auf der Treppe sich verbeugen. Wenn ihre Zahl weniger als zehn beträgt, so sollen sie innerhalb des Thronsaals, wenn aber über zehn, die Uebrigen auf der Treppe hinter der ceremoniellen Begleitung sitzen *).

Artikel 11. Ueber die Kügelchen und Polster, welche den Choschun-Tschanginen und den übrigen Beamten verliehen werden.

Den jenseits der Gränze befindlichen Choschun-Tschanginen, Möiren-Tschanginen, Tschalan-Tschanginen, Ssomun-Tschanginen und Lieutenanten sollen Hut-Kügelchen und Sitzpolster um eine Stufe niedriger, als die der inneren Da-

---

dieselbe Weise fahren auch die Chinesischen befehligenden Beamten, ausgenommen in Peking, wo, wegen der Anwesenheit des Monarchen, Niemand das Recht hat, in ceremonieller Begleitung auszufahren. Der Schirm hat die Gestalt eines großen Reifs, bedeckt mit einem Ueberzuge von etwa ¾ Arschin Länge.

*) In China tritt man unmittelbar von der Treppe in den Thronsaal; der Thron aber steht an der nördlichen Wand, dem Eingange gerade gegenüber. Die ceremonielle Begleitung besteht aus Soldaten, welche vor dem Thronsaal mit Keulen, verschiedenen Fahnen, Fähnchen u. s. w. stehen.

Digitized by Google

Tchunen, Fu-Du-Tchunen *), Obersten, Compagnie-Chefs und Lieutenanten, verliehen werden.

Artikel 12. Wenn Jemand einen Fürsten nicht bei dem ihm verliehenen Titel benennt.

Wer Fürsten, Böila's und Böisa's, die keiner Fahne vorstehen, nicht bei ihrem vollständigen Titel benennt, der soll um neun Stück Vieh gestraft, und dieses Straf-Vieh dem beleidigten Fürsten zugetheilt werden.

Artikel 13. Von der Bewillkommnung und Begleitung des Monarchen bei seinen Ausfahrten.

Die jenseits der Gränze ansäßigen Mongolischen Fürsten, Böila's und Taizsi's, die sich in der Hauptstadt befinden, zur Zeit des Opferdienstes auf den Opferaltären und im Großen Tempel **), sind verpflichtet, hinter dem Thore Wu-myn in einer Reihe, entsprechend dem eigenen Flügel ***), zu stehen, und, bei der Vorüberfahrt des Monarchen, ihn auf den Knieen zu begleiten und zu bewillkommnen.

Artikel 14. Von der Bewillkommnung und dem Empfang eines Kaiserlichen Befehls.

Wenn zur Zeit der Versammlung der jenseits der Gränze ansäßigen Fürsten auf dem Landtage, zur Beprüfung der Angelegenheiten, zu denselben ein oberer Beamter mit einem Kaiserlichen Befehl abgeordnet ist: so sollen, nach seiner Ankunft an den Mongolischen Gränzen, die dasigen Leute, — nachdem sie von der Würde und dem Namen des Gesandten und von der Ursache seiner Ankunft umständliche Kunde erhalten — zu-

*) Da-Tchun ist ein Corps-General, Fu-Du-Tchun, dessen Gehülfe oder General-Lieutenant.

**) Der Große Tempel, im Chinesischen Tchai-miao, wird der Tempel der Vorfahren des regierenden Hauses genannt.

***) Unter Flügel versteht man Seite. Gewöhnlich zählt man zwei Flügel: einen östlichen auf der linken, und einen westlichen auf der rechten Seite. Der linke Flügel gilt für den vornehmern.

Digitized by Google

vor eiligst den Fürsten darüber Anzeige machen. Die Fürsten sollen ihm fünf Li von ihrem Aufenthaltsort entgegengehen, alle von den Pferden steigen, und sich auf die rechte Seite stellen; und sobald die Personen mit dem Befehl vorbei ziehen, denselben, nachdem sie die Pferde wiederum bestiegen, bis an Stell' und Ort folgen. Nach der Ankunft am Versammlungsorte stellen sich die Kaiserlichen Gesandten auf die linke Seite und die bewillkommenden Fürsten auf die rechte, der Befehl aber wird vor ihnen hergetragen. Nach der Ankunft im Hause stellt man mit Andacht einen Tisch mit Rauchwerk hin; der Gesandte legt mit Ehrfurcht den Befehl auf den Tisch, und stellt sich auf die linke Seite, das Angesicht nach der rechten gekehrt. Die Fürsten machen eine Kniebeugung und drei Bücklinge bis zur Erde. Nach der Kniebeugung nimmt der Gesandte mit beiden Händen den Befehl vom Tisch, und händigt ihn dem Sekretär ein, der ihn vorlesen muß. Nach der Verlesung empfängt der Gesandte den Befehl wiederum mit beiden Händen, und legt ihn auf den Tisch. Die Fürsten machen vor dem Befehl eine Kniebeugung und drei Bücklinge bis zur Erde. Sodann nimmt der Gesandte mit beiden Händen den Befehl vom Tisch, und händigt ihn einem Fürsten ein. Der Fürst empfängt ihn mit beiden Händen, mit einer Kniebeugung, und übergiebt ihn seinen Untergebenen; hierauf werden eine Kniebeugung und drei Bücklinge bis zur Erde gemacht. Nach Beendigung der Verbeugungen wird der Befehl den Schriftbewahrern übergeben. Die Fürsten und der Gesandte legen sich nochmals auf die Kniee, und machen einander eine zweimalige Verbeugung bis zur Erde. Hierauf wird der Tisch in die Mitte gestellt, an welchen der Gesandte zur linken und die Fürsten zur rechten Seite sich setzen.

Artikel 15. Von der Bewillkommnung der von dem Monarchen abgeschickten obern Beamten und Leibwächter.

Wann die auf Kaiserlichen Befehl, mit Gnadengeschenken

Digitized by Google

oder wegen anderer Angelegenheiten, abgeschickten obern Beamten und Leibwächter an den Gränzen anlangen: so sollen die an der Gränze befindlichen Leute über die Ursache der Ankunft der abgeschickten Personen umständliche Kunde einziehen, und vorläufig den Fürsten davon benachrichtigen, welcher eiligst seine Beamten zu deren Empfange, fünf Li von seinem Aufenthaltsort, entgegen senden muß. Der Fürst muß sie außerhalb des Standquartiers bewillkommnen, und, nach der Ankunft im Hause, mit einer Kniebeugung die Kaiserliche Belohnung empfangen. Ist diese ein Kleidungsstück, so muß er sich, nachdem er dasselbe angezogen, nach der Gegend der Kaiserlichen Residenz wenden, und zwei Kniebeugungen nebst sechs Bücklingen bis zur Erde machen. Sind es aber andere Sachen oder Eßwaaren, so muß er, nachdem er sie mit einer Kniebeugung empfangen, ebenfalls vor denselben eine zweimalige Kniebeugung und sechs Bücklinge bis zur Erde machen. Sodann machen der Fürst und die abgeordnete Person einander gegenseitig eine Kniebeugung und einen Bückling bis zur Erde; hierauf stellen sie in die Mitte des Zimmers einen Tisch, an welchen der Fürst sich zur linken und die abgeordnete Person zur rechten Seite setzt. Bei der Abreise wird der Abgeordnete bis zu derselben Stelle, wo er bewillkommnet worden war, begleitet. Wenn ein, von einem jenseits der Gränze wohnhaften Fürsten zur Ueberbringung örtlicher Erzeugnisse an den Hof Abgesandter mit einer Kaiserlichen Belohnung für den Fürsten zurückkehrt: so muß der Fürst, nachdem er aus dem Hause ihm entgegen gegangen, vor ihm eine zweimalige Kniebeugung nebst sechs Bücklingen bis zur Erde machen, und sodann die Belohnung empfangen. Was die Zuschriften aus den sechs Collegien betrifft, so soll, nachdem das Communicat mit Verschreibung der Sache ausgefertigt worden, ein oberer Beamter aus dem Collegio mit demselben abgeschickt werden. Die Gränzbewohner dieser Gegend müssen — nachdem sie über den Namen des Abgeschickten und

Digitized by Google

über die Ursache seiner Ankunft umständliche Kunde eingezogen — eiligst ihren Fürsten Solches berichten, welcher nach Eingang dieser Nachricht seine Beamten abschickt, um fünf Li von seinem Aufenthaltsort denselben zu bewillkommnen. Diese Beamten stellen sich, nachdem sie von den Pferden gestiegen, auf die rechte Seite, und sobald das Schreiben gebracht wird, setzen sie sich wieder zu Pferde und begleiten dasselbe bis zum Hause. Die abgeschickte Person stellt sich auf die linke, und die bewillkommenden Beamten auf die rechte Seite; vor ihnen her wird das Communicat in's Haus getragen. Der Fürst muß, nachdem er aus dem Hause herausgetreten, mit beiden Händen das Schreiben empfangen und auf den Tisch legen. Nach Durchlesung des Schreibens setzt sich der Fürst an den Tisch zur linken und der abgeschickte höhere Beamte zur rechten Seite.

Artikel 16. Von dem Opferdienste, dessen der Monarch jenseits der Gränze verheirathete Kaiserliche Prinzessinnen, Kaiserliche Schwäger und Fürsten nach ihrem Ableben würdiget.

Im ersten Monate des 36sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1771) ist, auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt worden: Nach dem Tode der Mongolischen Chane, der Fürsten ersten und zweiten Grades und ihrer Erbprinzen, sollen, zum Opferdienst für dieselben, aus der Hauptstadt einer der für besondere Aufträge angestellten oberen Beamten, einer der Kaiserlichen Leibwächter und ein Collegium-Expeditor; nach dem Tode der Böila's, Böisa's und ihrer ältesten Söhne, zu ihrem Opferdienst ein Kaiserlicher Leibwächter und ein Collegiums-Expeditor; nach dem Tode eines Hun und Vice-Hun, zu ihrem Opferdienst ein Collegiums-Tschangin abgesandt werden. Den Tschassak-Taizsi's und Tabunanen erster Klasse wird kein Opferdienst nach ihrem Tode zugestanden. Dem Gatten einer gesetzmäßigen Kaiserlichen Prinzessinn wird nach seinem Tode ein Opferdienst, gemäß der Bestimmung über

Digitized by Google

die Fürsten 2ten Grades; dem Gatten einer unehelich geborenen Kaiserlichen Prinzessinn — gemäß der Bestimmung über die Böila's und Böisa's; den Ehemännern von Fürstentöchtern der ersten vier Grade — gemäß der Bestimmung über die Hunen, zugestanden. Nach dem Tode einer, jenseits der Gränze vermählten Kaiserlichen Prinzessinn, sollen zu ihrem Opferdienste gesandt werden: ein oberer Hof-Beamter, ein Leibwächter und ein Collegiums-Tschangin. Unehelich geborenen Kaiserlichen Prinzessinnen wird ein Opferdienst, gemäß der Bestimmung über die Fürsten erster Klasse, zugestanden; Fürstentöchtern erster Klasse — gemäß der Bestimmung über die Böila's und Böisa's; Fürstentöchtern zweiter, dritter und vierter Klasse — gemäß der Bestimmung über die Hunen. Einer verstorbenen Fürstinn erster Klasse wird ein Opferdienst nach der Bestimmung über die Böila's zugestanden; nach dem Tode von Fürstinnen der folgenden vier Klassen soll man mit einer Vorstellung einkommen, und den Kaiserlichen Befehl erwarten. Was aber die Anzahl und Gattung der beim Opferdienst zu verbrauchenden Gegenstände betrifft, so soll hierbei nach den früheren Bestimmungen verfahren werden. Für einen Fürsten 1sten Grades soll man verbrauchen: einen Ochsen, acht Hammel, neun Krüge Wein *), und 10,000 Bogen Papier **); für einen Fürsten 2ten Grades, einen Ochsen, sechs Hammel, sieben Krüge Wein und 8000 Bogen Papier; für einen Böila: einen Ochsen, vier Hammel, fünf Krüge Wein und 4000 Bogen Papier; für einen Böisa: fünf Hammel, fünf Krüge Wein und 5000 Bogen Papier; für einen Hun: vier Hammel, vier Krüge Wein und 4000 Bogen Papier;

*) Hier wird gesäuerter Wein, aus Mais bereitet, verstanden. Ein großer Krug enthält vier Russische Pud Flüssigkeit. In China werden Wein, Branntwein und Liqueurs nach Gewicht verkauft.

**) Das Papier wird zum Verbrennen beim Opferdienst, so wie bei den Beerdigungen, gebraucht.

Digitized by Google

für einen Vice-Hun: vier Hammel, vier Krüge Wein und 3000 Bogen Papier. Das Gebet für alle soll im Senat in Mandschurischer Sprache abgefaßt und durch Beamte übersandt werden. Für eine gesetzmäßige Kaiserliche Prinzessinn *), die jenseits der Gränze verheirathet ist, soll man verbrauchen: einen Ochsen, acht Hammel, zehn Krüge Wein und 10,000 Bogen Papier; für eine unehelich geborene Kaiserliche Prinzessinn, für eine Fürstentochter und eine Fürstinn erster Klasse: einen Ochsen, sechs Hammel, sieben Krüge Wein und 8000 Bogen Papier; für eine Fürstentochter und eine Fürstinn 2ter Klasse: fünf Hammel, fünf Krüge Wein und 6000 Bogen Papier. Das Gebet soll für alle im Senat in Mandschurischer und Mongolischer Sprache abgefaßt und durch Beamte übersandt werden. Für die Tochter und die Gattinn eines Böila soll man verbrauchen: drei Hammel, drei Krüge Wein und 5000 Bogen Papier; für die Tochter und die Gattinn eines Böisa: zwei Hammel, zwei Krüge Wein und 4000 Bogen Papier; für die Tochter und die Gattinn eines Hun: zwei Hammel, zwei Krüge Wein und 3000 Bogen Papier;

*) Unter einer gesetzmäßigen Kaiserlichen Prinzessinn wird eine solche verstanden, die von der Gemahlinn des Kaisers, welche er mit Beobachtung der hochzeitlichen Gebräuche geheirathet, und welche allein nur den Titel einer Kaiserinn führt und im eigentlichen Pallaste wohnt, — geboren ist. Die Beischläferinnen, von welchen Kinder geboren sind, werden als unächte Gattinnen angesehen, leben außerhalb des Haupt-Pallastes auf der westlichen Seite, und die mit ihnen erzeugten Kinder gelten für uneheliche. Die Kaiserlichen Prinzessinnen und die Töchter der Fürsten haben nach dem Gesetzbuch eine persönliche Würde und einen Etat: daher sie auch nach ihrer Verheirathung die Benennung von Kaiserlichen Prinzessinnen und Fürstentöchtern beibehalten. Ihre Ehegatten genießen einer Würde und eines Etats, die mit ihren Gattinnen in Verhältniß stehen. Ihre Enkel rechnen ihr Geschlecht nicht nach dem Vater, sondern nach der Mutter.

Digitized by Google

Gebete aber werden ihnen nicht zugestanden. Wenn der vermöge Kaiserlicher Gnade abgeordnete obere Beamte das Gebet nach dem Todtenacker bringt: so müssen die Brüder der verstorbenen Person, mit den ihnen untergebenen Beamten, ihn auf den Knieen, eine Li vom Todtenacker, bewillkommnen, und, so bald er vorbeifährt, ihm folgen; bei Verlesung des Gebetes und Ausgießung des Weines müssen alle auf den Knieen liegen, und nachdem dieses beendigt ist, wieder aufstehen *). Nach Vollendung des Opferdienstes soll man den Kaiserlichen Gesandten an den Ort, wo er empfangen wurde, begleiten, und, nach der Gegend der Residenz des Monarchen sich hinwendend, durch drei Kniebeugungen und neun Bücklinge bis zur Erde seinen Dank darbringen.

Artikel 17. Auf welche Weise Mongolen den Titel und die Würde Kaiserlicher Schwäger gelassen werden soll.

Wenn ein Kaiserlicher Schwager aus der Zahl der jenseits der Gränze wohnhaften Mongolen nach dem Tode der Kaiserlichen Prinzessinn zu einer zweiten Heirath schreitet: so soll er, nach angestellter Untersuchung, des Titels und der Würde eines Kaiserlichen Schwagers beraubt, und die Auszahlung des Gehalts an ihn eingestellt werden. Wenn er aber nach dem Tode der Kaiserlichen Prinzessinn nicht zu einer zweiten Heirath schreitet: so soll man ihm die Würde eines Kaiserlichen Schwagers lassen, und den Gehalt nach wie vor auszahlen.

---

*) Der Opferdienst für die Todten ist ein Haupt- und Grundgesetz der Reichs-Religion in China, welche Shu-Jsáo genannt wird. Bei uns heißt man dieses Glaubensbekenntniß das des Confucius. Jeder Sohn ist verpflichtet, auf dem Grabe seinen verstorbenen Aeltern zwei Mal im Jahre zu opfern: im Frühling und im Herbst zu einer gesetzlich bestimmten Zeit. Hier ist jedoch vom Gesetze nur die Zahl der zu opfernden Gegenstände, welche vom Hofe nach Maaßgabe des verstorbenen Individuums gesandt werden, bestimmt. Die Mandschuren mischen in diesen Opferdienst Schamanische Gebräuche.

Digitized by Google

Artikel 18. Von Vererbung der, vor der Regierung Schun-Tschi's und unter der Regierung Kchan-Ssi's verliehenen Würden von Fürsten und Taizsi's nach ihrem Tode.

Im 46sten Jahre der Regierung Zán-Lun's, im 3ten Monat und am 3ten Tage (1781), erging folgender Befehl: Die Fürsten und Taizsi's aus den inneren Tschassaken (das heißt: aus den östlichen Aimaken) unterwarfen sich, nebst ihren Unterthanen, schon bei Gründung des Kaiserreiches freiwillig den beiden ersten Mandschurischen Chanen, und leisteten in verschiedenen Feldzügen große Dienste. In Folge dessen wurden sie mit unverändert erblich fürstlichen Würden von verschiedenen Graden, zur Auszeichnung ihrer Thaten, belohnt. Außerdem wurden Andere für ihre Thaten und Verdienste zwar mit den Würden von Taizsi's erster und zweiter Klasse belohnt; da aber bisher die bestimmten Worte: „sie sollen solche unverändert vererben *)", fehlten: so stellte jedes Mal, wenn die erledigte Stelle eines Taizsi seinem Sohne zufallen sollte, das Colleginm der auswärtigen Angelegenheiten, auf den Grund der Verordnungen, wegen Herabsetzung um eine Stufe vor; ich aber, sehr bekannt mit ihren alten Thaten und Verdiensten, befahl immer, daß sie die Würde mit dem früheren Grade ererben sollten. Ich befürchte, daß ihre frühere Unterwürfigkeit und ihre Verdienste durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen könnten, und die auf Verordnungen gegründete Erniedrigung um einen

*) Eine Würde unverändert ererben heißt: dieselbe nach irgend Jemandes Tode mit dem früheren Grade erlangen. Dieses Recht ist nur den Familien derjenigen Fürsten vorbehalten, welche den Mongolen bei Eroberung der Mongolei und China's Dienste leisteten. Auf solche Weise pflegt der Bruder des Chinesischen Monarchen Fürst ersten Grades zu seyn; sein Sohn wird bei Ererbung der väterlichen Würde um einen Grad herabgesetzt; sein Enkel wird Bölla, sein Urenkel Böisa, und sein Ur-Urenkel Hun. Die letzte Würde bleibt unverändert, das heißt ohne weitere Erniedrigung.

Digitized by Google

Grad, in Folge der Vorstellungen des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, es ihnen zuletzt unmöglich machen dürfte, vom Hofe Gnadenbezeigungen zu erlangen, — was auf keine Weise meinen aufrichtigen Wünschen, den Mongolen für ihre Unterwürfigkeit mein Wohlwollen zu beweisen, entspricht. Diese Würden der Taizsi's gehören zwar an und für sich zu den letzten, sind aber mit der Unterwerfung zu Anfange des Kaiserreiches verknüpft und durch verdienstvolle Männer ausgezeichnet. Dem zufolge sollen die Würden der Taizsi's erster und zweiter Klasse, welche gleich zu Anfange verliehen sind, ohne Veränderung vererbt werden. Da aber unter den Taizsi's sich solche finden, welche seit den Zeiten der Regierung Kchan-Ssi's für gewöhnliche Dienste mit Würden belohnt worden: so würden, wenn auch diese sie ohne Veränderung vererben sollten, gleich denen, welche, bei Gründung des Reiches sich unterwerfend, Dienste leisteten, — die Verdienste der Taizsi's, die bei Gründung des Reiches sich unterwarfen, hierdurch verdunkelt werden. Deßhalb befehle ich hierdurch dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten: wenn es sich hinfort ereignet, daß wegen Ererbung erledigter Taizsi-Würden, die für geleistete Unterwerfung und Dienste bei Gründung des Reiches verliehen worden, vorgestellt wird: so soll den Nachkommen von solchen Taizsi's, welche noch vor den Zeiten der Regierung Schun-Tschi's, gleich bei Gründung des Reiches, im Kriege Dienste leisteten, gestattet werden, den ursprünglichen Grad ohne Veränderung zu ererben, um hierdurch die kriegerischen Thaten derjenigen Mongolen, welche zu Anfange des Kaiserreichs sich unterwarfen, hervorzuheben; und dieses soll durch unveränderliche Bestimmung auch für die zukünftige Zeit festgesetzt werden. Was jedoch die erledigten Taizsi-Würden, welche von den Zeiten der Regierung Kchan-Ssi's an für gewöhnliche Dienste verliehen sind, anbelangt: so soll das Collegium, in diesen Sachen nach dem Gesetzbuche verfahrend, einen auf seine Vorstellung

Digitized by Google

zu erlassenden Befehl wegen Bestätigung der Erbfolge erwarten.

Artikel 19. Welche Würden den unehelichen Söhnen der Kaiserlichen und Fürstlichen Schwäger zugetheilt werden sollen.

Auf eine im 11ten Monat des 44sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1779) überreichte Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten ist folgende Bestimmung getroffen worden: Den unehelichen Söhnen der Kaiserlichen und Fürstlichen Schwäger sollen Rangklassen nach Maaßgabe der Würde ihres Vaters zugetheilt werden. Was die von Taizsi's erzeugten Söhne der Töchter von Böisa's betrifft: so soll diesen der Rang der dritten Klasse, so wie den von Taizsi's erzeugten Söhnen der Töchter von Hunen der Rang der vierten Klasse, zugetheilt werden.

Artikel 20. Bestimmung wegen Vererbung der Würden der Taizsi's erster, zweiter und dritter Klasse.

Im 49sten Jahre der Regierung Zán-Lun's, im 11ten Monat und am 14ten Tage (1784), erging folgender Befehl:

Bei eingetretenen Vacanzen von Taizsi's erster, zweiter und dritter Klasse, welche zur Regierungszeit Kchan-Ssi's sich unterworfen und im Kriege Dienste geleistet haben, genehmige ich allergnädigst, daß diese Würden ohne Veränderung forterben können, und sollen diese Familien besonders verzeichnet werden. Wenn aber Vacanzen von solchen Taizsi's erster, zweiter und dritter Klasse eintreten, welche keine Dienste im Kriege geleistet haben, sondern für Darbringung von Pferden und Kameelen als Tribut mit diesen Würden belohnt sind: so soll das Collegium eine genaue Nachricht über diese Personen aus den Acten ausziehen, dieselbe seiner Vorstellung in Betreff der Erbfolge beilegen, und sodann den Befehl erwarten, — was für immer als Gesetz anzunehmen ist.

Artikel 21. Die in der Schlacht Gestorbenen sollen mit erblichen Würden belohnt werden, nach deren Erlöschen

Digitized by Google

durch Erniedrigung bei der Erbfolge, den Erben die vierte Klasse ohne Veränderung erblich verbleiben soll.

Dieß ist für immer festgesetzt durch einen, im 49sten Jahre der Regierung Zân-Lun's, am 6ten Tage des 11ten Monats (1784), ergangenen Befehl.

Artikel 22. Die Erben von Würden sind dem Monarchen vorzustellen.

Im 49sten Jahre der Regierung Zân-Lun's, am 30sten Tage des 11ten Monats (1784), erging folgender Befehl: Von jetzt an sollen die innern Tschassaken und Chalchaischen Mongolen, welche Würden ererben, wenn sie die Volljährigkeit erreicht und die Blattern gehabt haben — nach der Hauptstadt sich begeben, und, nachdem sie dem Monarchen zur Besichtigung vorgestellt worden, die Erbfolge antreten; Solche, welche die Blattern nicht gehabt haben, sollen nach She-chô sich begeben, und, nachdem sie dem Monarchen vorgestellt worden, die Erbfolge erlangen. Wenn sie aber wegen Minderjährigkeit nicht reisen können, so ist das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten verpflichtet, nach Grundlage der Gesetze, wegen der Erbfolge vorzustellen; nach Erlangung der Volljährigkeit aber müssen Diejenigen, welche die Blattern gehabt haben, sich nach der Hauptstadt, und die solche nicht gehabt, nach She-chô sich hinbegeben, und das Collegium muß sie dem Monarchen vorstellen; was für immer als Gesetzesbestimmung festzustellen ist.

Artikel 23. Wie Fürstensöhne mit Pfauenfedern zu begnadigen sind.

Im 51sten Jahre der Regierung Zân-Lun's, am 29sten Tage des 8ten Monats (1786), erging folgender Befehl: Von jetzt an soll, wenn älteste Söhne (Erbfolger) Mongolischer Fürsten, ehe sie noch die Volljährigkeit erreicht haben, schon zur Zeit der Treibjagd mit Pfauenfedern begnadigt worden, das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten ihnen nur die Verleihung der ihnen zukommenden Würde ausfer-

Digitized by Google

tigen. Was die noch nicht mit Pfauenfedern Belohnten betrifft, so soll hierüber vorgestellt werden, nachdem sie die Volljährigkeit erreicht; was für immer als Norm anzunehmen ist.

Artikel 24. Den adoptirten Söhnen von Taizsi's, Tabunanen und Fürstensöhnen wird erlaubt, deren Würden zu erben.

Auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten ist am 23sten Tage des 4ten Monats im 53sten Jahre der Regierung Zán-Lun's (1788) folgende Verordnung erlassen worden: Ich genehmige, daß von jetzt an die Würden derjenigen, welche zu Anfange der Unterwerfung im Kriege Dienste leisteten, und dafür zu Taizsi's und Tabunanen erster, zweiter und dritter Klasse erhoben wurden, ohne Veränderung forterben dürfen. Wenn nach dem Tode dieser Taizsi's weder Söhne, noch Enkel, noch Brüder, noch auch adoptirte Söhne derselben nachbleiben: so soll aus den nächsten Linien Einer, als Erbe der Würde, zur Fortsetzung der Opfer erwählt werden, um die von den Mongolen erworbenen Verdienste nicht der Vergessenheit zu übergeben. Den Söhnen Mongolischer Fürsten, welche, vermöge der Verordnungen, die Würde derselben erlangt haben, wird erlaubt, — falls sie weder Söhne, noch Enkel, noch Brüder hinterlassen: — sich an den Landtag zu wenden, um aus den nahen Verwandten Einen an Kindes-Statt als Nachfolger, zur unveränderten Ererbung ihrer Würde, annehmen zu dürfen. Wenn der an Kindes-Statt Angenommene kein Abkömmling seines Geschlechts seyn sollte: so ist ihm nur zu erlauben, sich als Abkömmling zu betrachten *), doch die Würde soll er nicht ererben.

*) Das heißt: er darf nur den Vorfahren dieses Hauses Opfer darbringen.

Zweite Abtheilung.

Von der Revision und den Verpflichtungen.

Artikel 1. Bei den jenseits der Gränze wohnenden Mongolen ist alle drei Jahre ein Mal die Zahl der Menschen zu revidiren *).

Bei den jenseits der Gränze wohnenden Mongolen ist alle drei Jahre ein Mal die Zahl der Menschen zu revidiren. Wenn sie eine Anzahl Seelen verhehlen, so sollen die Verhehlten in ein Verzeichniß eingetragen, und, nach der Zahl der verhehlten Seelen, für je zehn Menschen die Tschassak-Fürsten, Tschassak-Taizsi's und Tabunanen um den dreimonatigen Gehalt gestraft werden. Entspringt die Verhehlung aus unaufmerksamen Nachforschungen bei Revision der Menschen: so soll der Tussalakzi, Choschun-Tschangin und Möiren-Tschangin um drei Mal neun **), der Tschalan-Tschangin und Ssomun-Tschangin um zwei Mal neun, und der Lieutenant um neun Stück Vieh gestraft, und alles dieses dem Angeber zugetheilt werden; den Corporalen und Zehnmännern aber soll man 80 Peitschenhiebe geben. Wenn Jemand seinen Fürsten, seinen Taizsi, die Söhne und Brüder des Fürsten wegen Verhehlung Solcher, die von ihnen regiert werden, oder wenn ein Leibeigener seinen Herrn, oder dessen Sohn und dessen Bruder, wegen Verhehlung von Leuten angiebt: so soll dem Angeber nebst seiner ganzen Familie, dem Vater, den Söhnen, Brüdern und Sklaven gestattet seyn,

*) Im Chinesischen: Din, was eine volljährige Mannsperson, d. h. zwischen 18 und 16 Jahren, bedeutet.

**) Das heißt: Jeder um drei Mal neun. Eben so müssen auch die übrigen Strafen verstanden werden.

Digitized by Google

an einen ihm beliebigen Ort fortzuziehen. Wenn Jemand eine, durch fremde Personen veranlaßte Verhehlung angiebt: so soll der Angeber das Haus des Gebieters nicht verlassen. Erweiset sich aber die Angabe als ungegründet: so sollen dem Angeber hundert Peitschenhiebe ertheilt, und derselbe um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden.

Artikel 2. Bei den Chuchu-Chotaischen Mongolen soll alle drei Jahre ein Mal die Zahl der Menschen revidirt werden.

Bei den Tumotischen Mongolen der beiden Chuchu-Chotaischen Fahnen sollen alle drei Jahre die Menschen revidirt werden. Wenn sie bei der Revision sich eine Verhehlung zu Schulden kommen lassen: so sollen der Du-Tchun und Fu-Du-Tchun, jeder um fünf Mal neun, die Tschalan-Tschangine um drei Mal neun Stück Vieh; die Ssomun-Tschangine, nach ihrer Entsetzung vom Amt, um zwei Mal neun, und ein Lieutenant, ebenfalls nach Entsetzung vom Amt, um neun Stück Vieh gestraft, und alles dieses den Angebern zugetheilt werden. Wenn aber unter den Beamten sich Solche befinden, die aus der Hauptstadt dort angestellt sind: so sind dieselben dem Kriegs-Collegium zum gerichtlichen Verfahren zu übergeben, die Angeber der verhehlten Leute aber in der frühern Schwadron zu lassen. Gehören die Verhehlten zu den Hausleuten von Mongolen: so sollen dieselben solchen Beamten, die in andern Fahnen öffentliche Functionen bekleiden, als Sklaven überliefert werden.

Artikel 3. Von drei Seelen soll Einer vom Dienste befreit seyn.

Von drei Seelen soll Einer vom Dienste befreit seyn, und bei einem Kriegszuge sollen Zwei fortgesandt, Einer aber zu Hause gelassen werden.

Artikel 4. Eine Schwadron soll aus 150 Mann bestehen.

Jede Schwadron soll aus 150 Mann bestehen, über sechs Schwadronen wird ein Tschalan-Tschangin gesetzt.

Digitized by Google

Artikel 5. Ueber zehn Häuser soll ein Zehenmann gesetzt werden.

Ueber zehn Häuser (Jurten) soll ein Zehenmann gesetzt werden; wenn dieß irgendwo nicht der Fall seyn sollte, so sind die Tschassak-Fürsten, Tschassak-Taizsi's und Tabunanen um den dreimonatligen Gehalt zu strafen.

Artikel 6. Wenn Jemand in einem Bezirk von zehn Häusern einen Diebstahl begeht, so soll der Zehenmann um ein Pferd gestraft werden.

Wenn Jemand in einem Bezirk von zehn Häusern einen Diebstahl begeht, so soll der Zehenmann um ein Pferd gestraft werden. Zeigt der Zehenmann selbst die Diebe an, so soll er belohnt werden nach der Verordnung über die Angeber. Wenn in irgend eines Zehenmannes Bezirk Vieh gestohlen ist, so muß derselbe ein Straf-Pferd (von dem beigetriebenen Vieh) erhalten.

Artikel 7. Es wird verboten, ohne öffentliche Ermächtigung als Schüler bei Lama's einzutreten.

Wenn ein Lama einen Sklaven oder einen von irgend Jemand in's Land gebrachten Menschen als Schüler annimmt, oder ingeheim unangeschriebene Lama's und Schüler bei sich hält: so soll man den die Oberaufsicht führenden Lama *), nachdem er seines Amtes entsetzt worden, um drei Mal neun, und die Helunen und Schüler gleichfalls um drei Mal neun Stück Vieh strafen. Wenn ein Chinese, nachdem er einen seiner Hausgenossen zum Schüler gemacht, ihn zu den Lama's sendet und dort bleiben läßt, oder ingeheim unangeschriebene, herumschweifende Lama's und Schüler bei sich hält: so sollen Alle, wenn Du-Thun bis zum Corporal, so wie auch der, welcher Leute verbirgt, dem Gerichtshof übergeben und, nach Untersuchung der Sache, zu einer schweren Strafe verurtheilt

*) Nämlich: für wirkliche Thätigkeit hierbei, nicht aber für Schwäche in der Beaufsichtigung.

Digitized by Google

werden. Ueberdieß soll man, wenn in den Mongolischen Ländereien jenseits der Gränze sich, mit Ausschluß der in den Tabellen stehenden Lama's, herumschweifende Lama's und Schüler finden, solche wegschicken. Falls aber Jemand solche verbirgt und nicht wegschickt, oder ohne öffentliche Ermächtigung seine Untergebenen und Sklaven zu Schülern macht, und irgend ein Fremder oder einer der Untergebenen und Sklaven dieses anzeigt: so soll man einen Tschassak-Fürsten und Tschassak-Taizsi, wenn sie der Schuld überwiesen, um den Jahres-Gehalt, wenn es aber ein keinen Gehalt beziehender Taizsi ist, um 50 Pferde strafen; wenn es ein Beamter ist, ihn des Amtes entsetzen, und wenn ein Gemeiner, ihm hundert Peitschenhiebe geben. Verwaltende Fürsten und Taizsi's soll man um den neunmonatigen Gehalt, einen Choschun-Tschangin, Möiren-Tschangin und Tschalan-Tschangin um neun, einen Ssomun-Tschangin und Lieutenant um zwei Mal neun Stück Vieh strafen, und Corporalen und Zehenmännern hundert Peitschenhiebe geben; das Straf-Vieh ist in drei Theile zu theilen und einer derselben dem Angeber zuzustellen. Ist der Angeber ein Untergebener oder ein Sklave, so soll man ihn das Haus seines Gebieters verlassen heißen. Diejenigen aber, die ohne öffentliche Ermächtigung Schüler geworden, so wie alle herumschweifende Lama's und Schüler, sollen dieser Würde beraubt, und in ihre eigene Fahne zu ihren Gebietern fortgesandt werden. Nach eben dieser Verordnung sind auch die Hirten der acht Tschacharischen Fahnen zu richten.

Artikel 8. Den in Kriegsdiensten Stehenden mittleren Alters ist es nicht erlaubt, ohne öffentliche Ermächtigung in den Stand der Ubaschi's zu treten.

Ein in Kriegsdiensten Stehender mittleren Alters kann nicht ohne öffentliche Ermächtigung Ubaschi *) werden. Den

*) Ueber den Ubaschi (Obuschi) und die Tschibganza s. Theil II. Seite 100.

wegen ihres Alters und wegen Verstümmelung aus den Tabellen Ausgeschlossenen aber ist, falls sie es wünschen, erlaubt, in den Stand der Ubaschi's zu treten. Wenn ein in Kriegsdiensten Stehender mittleren Alters ohne öffentliche Ermächtigung Ubaschi wird: so soll ein Solcher, in Gemäßheit der Verordnung über die, ohne öffentliche Ermächtigung, als Schüler bei Lama's Eintretenden gerichtet werden.

Artikel 9. Es wird verboten, ohne öffentliche Ermächtigung in den Stand der Tschibganzen zu treten.

Im Allgemeinen ist es weder den Chinesinnen, noch den Mongolinnen gestattet, ohne öffentliche Ermächtigung in den Stand der Tschibganzen zu treten. Wenn aber Eine ohne öffentliche Ermächtigung in den Stand der Tschibganzen tritt: so soll dieselbe gerichtet werden nach der Verordnung über die ohne öffentliche Ermächtigung bei Lama's als Schüler Eintretenden.

Artikel 10. Den Familiensprößlingen, welche lange abwesend gewesen, ist nicht gestattet, in ihre Familie zurückzukehren.

Wer in ein anderes Land zur Erwerbung des Unterhalts und des Handels wegen sich entfernt, und, nach einer langen Trennung von den Verwandten, wegen der Rückkehr in seine Familie ansucht: dem soll Solches im Allgemeinen nicht gestattet werden. Wenn ein Solcher aus der Fahne, in welcher er lange gelebt hat, in eine andere Fahne überläuft: so soll man ihn zurücksenden; wer aber ihn hehlt und nicht zurück sendet, der soll gerichtet werden nach der Verordnung über die Hehlung der Entlaufenen; der Entlaufene dagegen soll, nachdem er hundert Peitschenhiebe empfangen, in seine frühere Fahne zurückgesandt werden.

Artikel 11. Denjenigen, die keinen Nachfolger haben, ist gestattet, Jemand aus einer fremden Familie an Sohnes-Statt anzunehmen.

Wer wegen Ermangelung eines Nachfolgers einen Fremden an Sohnes-Statt anzunehmen wünscht, der muß Solches dem Fahnen-Fürsten und dem Choschun-Tschangin anzeigen,

welche, nachdem sie es zu Protokoll verschrieben, die Erlaubniß ertheilen, den Adoptiv-Sohn statt eines leiblichen Sohnes zu erziehen, und ihn in die Tabelle ihrer Fahne einschreiben. Wenn aber Jemand, ohne Solches vorher dem Tschassak-Fürsten und dem Choschun-Tschangin anzuzeigen, ein Kind zur Erziehung eigenmächtig zu sich nimmt: so soll der Adoptiv-Sohn in das frühere Haus zurückgesandt, und hiermit die Sache beendigt werden.

Artikel 12. Von der Vererbung des Viehes und Vermögens Verstorbener, im Falle dieselben keinen gesetzlichen Nachfolger hinterlassen.

Wenn nach dem Tode eines jenseits der Gränze wohnenden Mongolen, der keinen Nachfolger hat, ein Adoptiv-Sohn nachbleibt, welcher noch bei seinen Lebzeiten aus seiner eigenen Familie angenommen wurde und, nach einer dem eigenen Fürsten gemachten schriftlichen Anzeige, als leiblicher Sohn erzogen wird: so ist solchen Adoptiv-Söhnen erlaubt, das Vermögen zu erben. Ist der Pflegling ein untergeschobenes Kind, oder der Sohn eines Sklaven einer andern Familie: so wird einem Solchen nicht erlaubt, das Vermögen zu erben. Hat Jemand bei seinen Lebzeiten keinen Pflegling zur Erbfolge gehabt: so geht das von ihm hinterlassene Vermögen auf die anderen männlichen Glieder der Familie, oder auf die entfernten Verwandten über. Wenn er aus dem Grunde, weil die anderen männlichen Glieder der Familie keine Söhne haben, noch bei seinen Lebzeiten, nach vorgängiger dem Fürsten gemachter Anzeige, einen Pflegesohn aus einer anderen Familie als leiblichen Sohn auferzogen hat: so ist dem Pflegesohn erlaubt, die Erbschaft anzutreten. Wenn nach irgend Jemandes Ableben sich Glieder derselben Familie finden, seine Gattinn aber einen Pflegesohn aus einer andern Familie auferzieht: so soll derselbe nicht als Erbe anerkannt werden. Wenn Jemand einen von einer Beischläferinn Geborenen als Sohn erzieht: so kann er Diejenige, die den Sohn geboren,

Digitized by Google

weder verkaufen, noch verheirathen; wenn er aber sie verkauft oder verheirathet, so soll derjenige, den er erzieht, nicht als Sohn anerkannt werden. Wenn aber keine ganz nahe männliche Verwandten vorhanden sind, und kein Pflegesohn aus einer andern Familie nachbleibt: so soll das Vermögen der ausgestorbenen Familien dem regierenden Fürsten oder Taizsi zufallen.

Artikel 13. Wie viel die in Verschwägerung tretenden Mongolen bei der Verlobung an Vieh entrichten sollen.

Wenn von zwei in Verschwägerung mit einander tretenden Familien beide zu der gemeinen Klasse gehören; so sollen die Verlobungs-Geschenke in Vieh bestehen, und namentlich: in zwei Pferden, zwei Stück Hornvieh und zwanzig Schaafen. Wenn aber, dieser Vorschrift zuwider, mehr gegeben wäre: so soll die über das Vorschriftmäßige entrichtete Anzahl Vieh zum Besten des Schatzes eingezogen werden; eine Verminderung jedoch ist nicht als Vergehen anzusehen. Nach dem Tode des Bräutigams ist alles entrichtete Vieh, nach dem Tode der Braut aber nur die Hälfte desselben, zurückzunehmen. Wenn die Aeltern bereit sind, die Braut zu geben, der Bräutigam dagegen aus Haß sie nicht nimmt: so ist ihm nicht erlaubt, das bei der Verlobung gegebene Vieh zurückzunehmen. Hat die verlobte Jungfrau bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt, und sie wird noch immer nicht genommen: so ist den Aeltern erlaubt, sie an einen Anderen zu verheirathen.

Artikel 14. Von der Trennung der Ehe.

Wenn Jemand sich von seiner Ehefrau trennt: so ist ihr nicht erlaubt, irgend eines der von dem Manne zur Zeit ihrer Eintracht verfertigten Dinge mitzunehmen. Besitzt sie aber irgend etwas Mitgebrachtes, so soll alles dieses ihr zurückgegeben werden.

Artikel 15. Von den Fürsten und Kindern, welche mit anderen Fürsten verlobte Bräute heirathen.

Wenn ein Fürst, der keiner Fahne vorsteht, oder ein

Taizsi oder Tabunan sich mit einer Braut verlobt, unterdeß aber ein anderer Fürst, Taizsi oder Tabunan sie zur Frau nimmt: so soll sowohl derjenige, der sie genommen, als der, welcher sie ihm gegeben, — wenn es Fürsten erster oder zweiter Klasse sind, — um zehn Familien gestraft werden; einen Böila, Böisa und Hun soll man um sieben, einen Taizsi und Tabunan um fünf Familien strafen, und diese Familien darf der früher Verlobte auswählen; die verlobte Braut aber ist dem Ehemanne zu entreißen und dem früheren Bräutigam zu übergeben.

Artikel 16. Wenn Jemand eine mit einem Andern verlobte Braut zur Frau nimmt.

Nimmt ein gemeiner Mann die Tochter eines gleichfalls gemeinen Mannes, die eines Anderen verlobte Braut ist, zur Frau: so soll sowohl derjenige, der sie genommen, als derjenige, der sie ihm gegeben, wenn sie einen Rang haben, jede um drei Mal neun, haben sie aber keinen Rang, jeder um neun Stück Vieh gestraft; die Braut hingegen dem Ehemann genommen und dem früheren Bräutigam übergeben werden.

Artikel 17. Die Tschassak-Böila's und Andere sollen im Nachtlager Hammel zur Speise gebrauchen.

Die Tschassak-Böila's, Böisa's und Hunen sollen im Nachtlager Hammel zur Speise gebrauchen; wenn sie Hornvieh verspeisen, so sind sie um fünf Stück zu strafen. Wer keinen Reise-Unterhalt ihnen darreicht, der soll um einen Ochsen; — wer aber, ohne ein Tschassak-Böila, Böisa oder Hun zu seyn, Reise-Unterhalt fordert, um ein Pferd gestraft werden.

Artikel 18. Ein Abgeordneter, der einen Reisepaß hat, soll mit Post-Vorspann fahren, und auf den Stationen Reise-Unterhalt empfangen. Wer ihm keinen Unterhalt reicht, ist durch Beitreibung eines Ochsen von demselben zu bestrafen; diejenigen aber, die ihm keinen Vorspann geben,

Digitized by Google

sind um dreimal neun Stück Vieh *) zu strafen. Wenn sie die Hoerde forttreiben, so soll man sie um neun Stück Vieh strafen. Wenn ein Abgeordneter, der keinen Reisepaß hat, mit Post-Vorspann fährt und Reise-Unterhalt fordert, so soll derselbe gebunden dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandt werden. Falls ein Böila oder ein Anderer einen Menschen schlägt, der von einem Tschassak-Böila **) in Kronangelegenheiten abgeschickt ist, so soll man ihn für dieses Vergehen um drei Mal neun Stück Vieh, wenn aber ein gemeiner Mensch einen solchen schlägt, diesen um neun Stück Vieh strafen.

Artikel 19. Von der Erhebung der Steuern von den Untergebenen.

Jeder Mongolische Fürst und Taizsi hat das Recht, alljährlich von seinen Untergebenen eine Steuer zu erheben. Von Jedem, der fünf Stück Hornvieh und darüber besitzt, soll er einen Hammel; von Jedem, der zwanzig Schaafe besitzt, gleichfalls einen Hammel, und von demjenigen, der vierzig Schaafe besitzt, zwei Hammel nehmen; wenn aber Jemand mehr als vierzig Schaafe besäße, so soll man doch von ihm nicht über zwei Köpfe fordern; von dem, der zwei Stück Hornvieh hat, sollen sechs, und von demjenigen, der ein Rind besitzt, nur drei Garnetz Hirse-Grütze ***) genommen

---

*) Es scheint, daß unter Vieh, wenn es nicht näher bezeichnet ist, stets Schaafe zu verstehen sind.
A. d. Ueb.

**) Hier, wie an vielen andern Stellen, wird unter einem Tschassak-Böila ein regierender Fürst überhaupt verstanden.

***) Das Garnetz ist im Original Chinesisch Fu genannt, welches Kessel bedeutet; unter diesem Kessel wird aber ein Maaß verstanden, welches $6\frac{2}{5}$ Garnetz Hirse enthält. Drei Kessel machen $19\frac{1}{5}$ Garnetz, d. h. ungefähr zwei Sack oder 8 Pud (320 Pud) Hirse, was unwahrscheinlich ist.

Digitized by Google

werden. Bei Absendung des Tributes an den Hof aber, beim Aufbruch zum Landtage, bei Veränderung des Haupt-Standquartiers, bei der eigenen Vermählung oder der Verheirathung einer Tochter, soll ein Fürst, der über hundert Familien besitzt, von je zehn Familien ein Pferd und einen mit einem Ochsen bespannten Wagen; von Jedem, der zwei melkende Kühe und darüber besitzt, ein Bauchfell Milch; von Jedem, der fünf melkende Kühe hat und darüber, einen Krug Milch-Branntewein, und von einem Solchen, der über hundert Schaafe hat, noch überdieß eine Filzmatte empfangen. Wenn aber Jemand aus Unbedachtsamkeit mehr, als das Festgesetzte, fordern sollte, so soll ein Solcher dem Gericht übergeben werden.

Artikel 20. Von den, den Fürstentöchtern bei ihrer Verheirathung mitzugebenden Leuten.

Die Zahl der, einer Tochter eines jenseits der Gränze wohnenden Fürsten ersten Grades bei ihrer Verheirathung mitzugebenden Leute soll nach der Bestimmung über die Tochter eines innern ersten Grades sich richten, das heißt: sie soll bestehen, mit Ausschluß der Amme nebst ihrem Mann, aus acht Stubenmägden und acht freien Familien *); die Zahl der mitzugebenden Leute für die Tochter eines jenseitigen Fürsten zweiten Grades, nach der Bestimmung über die Tochter eines inneren Fürsten zweiten Grades, außer der Amme nebst ihrem Mann, aus sieben Stubenmägden und vier freien Familien; für die Tochter eines jenseitigen Böila's, nach der Bestimmung über die Tochter eines inneren Böila's, außer der Amme nebst ihrem Mann, auch sechs Stubenmägden und drei freien Familien; für die Tochter

---

Das Garnetz ist ein Russisches Maaß, etwa den zwei und zwanzigsten Theil eines Scheffels betragend. A. d. Ueb.

*) Eine freie Familie heißt eine solche, in welcher die Mannspersonen nicht zum Kriegsdienst verpflichtet sind.

eines jenseitigen Böisa's, außer der Amme nebst ihrem Mann, aus sechs Stubenmägden und zwei freien Familien; für die Tochter eines jenseitigen Hun, nach der Bestimmung über die Töchter eines inneren Hun, außer der Amme nebst ihrem Mann, aus vier Stubenmägden und zwei freien Familien; der Tochter eines jenseitigen Vice-Hun sind, nach der Bestimmung über die Töchter eines inneren Vice-Hun, außer der Amme nebst ihrem Manne, drei Stubenmägde und zwei freie Familien mitzugeben; den Töchtern der Taizsi's und Tabunanen von der ersten bis zur vierten Klasse an Leuten zur Aussteuer nur ein Kranz, (das heißt: ein Mann nebst dessen Frau) aus der Zahl der Untergebenen, und drei Kränze aus der Zahl der Hausdiener. Außerdem wird, — da die Taizsi's und Tabunanen, welche bei der Verheirathung ihrer Töchter Verlobungs-Geschenke empfangen, nicht umhin können, denselben Stubenmägde mitzugeben — gestattet, daß jeder derselben zwei Mägde zugetheilt werden dürfen. Ueberdieß soll es dem Willen der Aeltern, von den Fürsten ersten Grades bis zu den Taizsi's und Tabunanen, freigestellt seyn, die Amme nebst ihrem Manne mitzugeben oder nicht mitzugeben, so wie auch eine geringere Anzahl Leute, als vorgeschrieben, als Aussteuer zu verabfolgen.

Artikel 21. Die Mongolen jenseits der Gränze sind verpflichtet, in Mißwachs-Jahren einander gegenseitig mit Unterhalt zu versorgen.

Wenn bei den Mongolen jenseits der Gränze ein Mißwachs-Jahr eintritt: so sollen die Tschassaken und die in der Fahne sich befindenden reichen Häuser und Lama's Maaßregeln zur Versorgung der Armee mit Unterhalt ergreifen. Wenn aber ihre Unterstützung sich als ungenügend erweist, so soll eine Aushebung von Hornvieh aus dem ganzen Landtage *) Statt finden; über diejenigen Personen aber, die zur

*) Unter Landtag sind hier, wie an andern Stellen, sämmtliche, zu

Versorgung der Armen mit Nahrung Opfer dargebracht haben, ist ein Verzeichniß dem Collegium *) vorzustellen. Falls jedoch einige Jahre hinter einander Mißwachs Statt findet, und der ganze Landtag nicht im Stande ist, die Armen zu versorgen: so ist das Landtags-Haupt verpflichtet, sämmtliche Tschassaken zu versammeln, mit ihnen gemeinschaftlich dem Collegium darüber zu berichten, und den Monarchen zu bitten, einen Beamten zur Besichtigung abzuordnen, und das zur Unterstützung erforderliche Silber zu verabfolgen. In diesem Falle sollen die Tschassak-Fürsten, Hunen, Taizsi's und Tabunanen den Gehalt für das folgende Jahr empfangen, und denselben zur Versorgung des Volkes mit Nahrung anwenden. Wenn in solchem Falle Tschassak-Fürsten, Hunen, Taizsi's und Tabunanen in Hinsicht der Ernährung ihrer Untergebenen geizen, und sie hierdurch in die äußerste Noth bringen sollten: so sind die Leute, welche die äußerste Noth leiden, ihnen zu nehmen, und der Botmäßigkeit guter Tschassaken in demselben Landtagsbezirk zu übergeben, mit der Verpflichtung, dieselben zu ernähren.

Artikel 22. In den Pferde- und Rinderheerden längs dem Flusse Láo sollen, nach Maaßgabe des Zuwachses und Verlustes, Belohnungen und Strafen festgesetzt werden.

Durch einen Befehl ist im vierten Monate des 34sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1769) folgende Verordnung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten bestätigt worden: In den, längs dem Flusse Láo unter Aufsicht der zehn Karziniſchen Fahnen weidenden Pferdeheerden soll am Schlusse jedes dritten Jahres, nach Veranstaltung einer genauen Untersuchung über den Zuwachs, den Abgang und

einem und demselben Landtag sich versammelnde Gebieter zu verstehen. A. d. Ueb.

*) D. h. dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten. Eben diese Behörde ist auch weiter unten überall zu verstehen.

die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde, ein allgemeiner Bericht über diesen Gegenstand eingesandt werden. Wenn hierbei, nach Abrechnung der im Laufe der drei Jahre gefallenen Pferde, sich ein Zehntheil Zuwachs findet, so ist es nicht nöthig, eine Belohnung festzusetzen; findet sich aber ein Zuwachs von zwei bis drei Zehntheilen, so soll den Tschassaken bloß eine belobende Bemerkung gemacht, jeder der Tussalakzi's dagegen mit fünf Köpfen des Strafviehes aus der eigenen Fahne belohnt werden. Wenn der Zuwachs noch mehr beträgt, so ist nach eben dieser Verordnung zu verfahren und, nach Verhältniß des Zuwachses zum Ganzen, das Maaß der Belohnung zu bestimmen. Wenn der Abgang sich auf den zehnten Theil beläuft, so sind die Tschassaken und Tussalakzi's schuldig, die fehlende Zahl von Pferden zu ersetzen; außerdem sollen die Tschassaken um den halbjährigen Gehalt, und jeder der Tussalakzi's um fünf Köpfe Vieh gestraft, und dieses an einem Kronsorte, zur Belohnung für eifrigen Dienst, aufbewahrt werden. Beläuft sich der Abgang auf zwei Zehntheile, so soll man den Tschassak um den Jahresgehalt, jeden der Tussalakzi's und der Uebrigen aber um neun Stück Vieh strafen. Beträgt der Abgang mehr als zwei Zehntheile, so ist nach Verhältniß des Abgangs zum Ganzen die Strafe zu bestimmen; die fehlende Zahl von Pferden aber sind die Tschassaken und Tussalakzi's nach ihrer Zahl zu ersetzen schuldig. Was das Hornvieh und die Pferde betrifft, welche am Flusse Láo von den vier Karzinischen und Tumotischen Fahnen geweidet worden, so ist nach derselben Verordnung zu verfahren.

Artikel 23. Es wird verboten, jenseitige Mongolen an Leute aus den inneren Fahnen zu verkaufen.

Durch einen, im 7ten Monate des 37sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1772) erlassenen Befehl ist, auf Vorstellung des Collegiums, in Sachen des Korlossischen Taizsi's Zilu-Mudschaba, welcher seinen Sklaven Uhudói u. a.

nach I-Dun-Kchöu dem Korporal Dschan-Fyn-Du verkauft hatten, vorgeschrieben: daß jeder Zilu-Mudschaba der Taizsi-Würde beraubt und strenge bestraft, der Korporal, der den Sklaven kaufte, des Dienstes entsetzt und ebenfalls strenge bestraft, und beide der örtlichen Obrigkeit zum Gebrauch für schwere Arbeiten überliefert, die beiderseitigen Befehlshaber aber, wegen der schlechten Aufsicht, einer Buße unterworfen werden sollten. — Dieser Bestimmung gemäß ist folgende Verordnung erlassen: Es wird verboten, Mongolen, die in die Verzeichnisse eingetragen sind, willkührlich zu verkaufen; selbst solche Ackersleute, welche nicht in die Verzeichnisse eingetragen sind, dürfen einander nur in der eigenen Fahne verkaufen; in andere Fahnen aber oder an innere Leute *) dieselben zu verkaufen, wird verboten. Die Verletzer dieser Vorschrift, die Käufer sowohl als die Verkäufer, sollen schwerer Strafe unterworfen, und die Tschassaken, die Tussalakzi's und das Landtags-Haupt, nach Untersuchung der Sache, an dem Gehalt und um neun Stück Vieh gestraft werden; die für den verkauften Menschen stipulirte Summe aber ist nicht zurück zu liefern, sondern in die eigene Fahne zum Gebrauch für innere Ausgaben abzugeben.

*) Unter den inneren Leuten werden die Chinesen, so wie Mandschuren und Mongolen, welche innerhalb der Großen Mauer wohnen, verstanden.

Dritte Abtheilung.

Von der Reise an den Hof und der Entrichtung des Tributes.

Artikel 1. Von dem Glückwunsch um Neujahr.

Die Mongolischen Fürsten jenseits der Gränze sollen um Neujahr, in der feierlichen Hoffkleidung, nach der Hauptstadt gewandt, drei Kniebeugungen nebst neun Bücklingen bis zur Erde vollziehen.

Artikel 2. Die Mongolischen Fürsten sollen zu Neujahr nach der Hauptstadt sich begeben.

Die Mongolischen Fürsten und Taizsi's sind verpflichtet, zu Neujahr nach der Hauptstadt an den Hof sich zu begeben; zu diesem Ende sind die inneren Tschassaken *) in drei, die äußeren Chalchaischen und die Olotischen Tschassaken in Chuchunor aber in vier Reihefolgen abgetheilt, von welchen jedes Jahr eine sich an den Hof begeben muß. In demjenigen Jahre, in welchem die Tschassaken die Reihefolge nicht trifft, müssen einer der Tussalakzi-Taizsi's und je einer der Taizsi's aus der Familie und den Verwandten der Prinzessinnen hinreisen, was zusammen drei Reise-Expeditionen der Reihe nach ausmacht.

Artikel 3. Von dem Termin zur Reise nach der Hauptstadt zum Behuf des Neujahrs.

Die Mongolischen Fürsten, Taizsi's und oberen Beamten jenseits der Gränze müssen, zum Behuf des Neujahrs, zwischen dem 15ten und 25sten Tage des 12ten Monats in der Hauptstadt eintreffen.

---

*) Unter den inneren Tschassaken werden die Fürsten der östlichen und südlichen Mongolei verstanden.

Digitized by Google

Artikel 4. Der jährliche Tribut soll bestehen in neun Weißen.

Der Chalchaische Tussetu-Chan, der Chalchaische Zizin-Chan und der dasige Tschebzun-Damba-Chutuchtu entrichten als jährlichen Tribut *) jeder ein weißes Kameel und acht weiße Pferde. Zur Belohnung erhält Jeder derselben dafür eine silberne Thee-Damba **) von 30 Unzen an Gewicht, ein Shu-i ***), 30 Stück Atlaß und 70 Stück Nanking:

Artikel 5. Die Prinzessinnen, Fürsten und die Uebrigen, welche nach der Hauptstadt zu reisen genöthigt sind, müssen sich an das Collegium wenden, um sich einen Befehl hierzu zu erbitten.

Die gesetzlichen Mongolischen Prinzessinnen jenseits der Gränze, so wie die Fürsten der fünf Grade und die Fürstentöchter, müssen, — wenn sie genöthigt sind, nach der Hauptstadt zu reisen, um den Tribut zu entrichten, die Verwandten zu besuchen, die Töchter und Söhne zu vermählen, — sich an das Collegium wenden, und, nachdem sie sich einen Befehl von dem Monarchen erbeten, nach der Hauptstadt

---

*) Tribut, Chinesisch: Hun, bedeutet eigentlich: die Entrichtung von irgend Etwas an den Hof. Man sehe hierüber das Journal: das Nordische Archiv (Ssewerny Archiv) vom Jahre 1828, nr. 9.

**) Damba ist ein bei den Mongolen zum Einschenken des zubereiteten Thee's dienender Krug; er hat 8 bis 10 Werkschok Höhe, und unten 2 bis 3 Werkschok im Durchmesser; oben ist er schmäler. (Ein Werkschok ist gleich $1\frac{3}{4}$ Zoll.)

***) Das Shu-i ist ein Ding, welches dient, um Jemand einen Glückwunsch darzubringen. Shu-i bedeutet wörtlich: nach Sinn, nach Wunsch (seyn.) Dieses Ding hat folgende Gestalt: ⌒; es pflegt aus Holz, Elfenbein und Jaspis geschnitten zu seyn, hat 6 bis 8 Werschok ($10\frac{1}{2}$ bis 14 Zoll) Länge, und ungefähr $1\frac{1}{4}$ Werkschok ($2\frac{1}{2}$ Zoll) Breite.

Digitized by Google

reisen; ohne vorschriftliche Erlaubniß aber hinzureisen, wird verboten.

Artikel 6. Fürsten, die noch nicht zur Volljährigkeit gelangt sind, können nicht zu Neujahr nach der Hauptstadt reisen.

Minderjährige Söhne, welche die Würde jenseitiger Mongolischer Fürsten ersten und zweiten Grades, jenseitiger Böila's, Böisa's und Hunen nach deren Tode ererbt, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, sind von der Reise nach der Hauptstadt zu Neujahr befreit; nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahrs aber treten sie in die Reihefolge ihrer Väter.

Artikel 7. Was für eine Begleitung die Fürsten und Uebrigen bei ihrer Reise nach der Hauptstadt haben sollen.

Was die Reise der Prinzessinnen nach der Hauptstadt betrifft, so soll eine gesetzmäßige Prinzessinn bei sich haben: 23 Leibwächter, 13 Dienstmägde, 14 Diener, 15 angebundene (d. h. gesattelte) Pferde und 65 Pferde im Stall *); eine uneheliche Prinzessinn: 14 Leibwächter, 16 Dienstmägde, 10 Diener, 13 Pferde angebunden und 60 im Stall. Eine Fürstentochter ersten Grades soll bei sich haben: 20 Dienstmägde, 15 Diener, 10 Pferde angebunden und 50 im Stall; eine Fürstentochter zweiten Grades: 18 Dienstmägde und 18 Diener, 8 Pferde angebunden und 40 im Stall; die Tochter eines Böila: 15 Dienstmägde und 10 Diener, 6 Pferde angebunden und 35 im Stall; die Tochter eines Böisa: 12 Dienerinnen, 8 Diener, 4 Pferde angebunden und 25 im Stall; die Tochter eines Hun: eine Dienerinn und 9 Diener,

*) Jeder Person wird, so bald sie China betritt, von der Krone Unterhalt für die durch dieses Gesetz bestimmte Zahl von Leuten und Pferden verabfolgt. Man sehe hierüber das im Jahre 1828 herausgekommene Gesetzbuch des Chinesischen Collegiums der auswärtigen Verhältnisse.

Digitized by Google

3 Pferde angebunden und 10 im Stall. Was die Reise der Kaiserlichen und Fürstlichen Schwiegersöhne oder Schwäger nach der Hauptstadt betrifft, so soll der Gatte einer unehlichen Prinzessinn bei sich haben: 6 Leibwächter, 9 Diener, 10 Bediente, 6 Pferde angebunden und 35 im Stall; der Schwager oder Schwiegersohn eines Fürsten ersten Grades: 13 Diener, 12 Bediente, 4 Pferde angebunden und 35 im Stall; der Schwiegersohn oder Schwager eines Böila: 8 Diener, 7 Bediente, 4 Pferde angebunden und 25 im Stall; der Schwiegersohn oder Schwager eines Böisa: 3 Diener, 7 Bediente, 3 Pferde angebunden und 15 im Stall; der Schwiegersohn oder Schwager eines Hun: 6 Diener, 1 Pferd angebunden und 8 Pferde im Stall. Von den Fürsten, welche zur Zeit der Reise nach der Hauptstadt einen Unterhalt genießen, demjenigen gleichkommend, der den gesetzmäßigen Prinzessinnen verabfolgt wird, haben der Karzinische Tussetu-Zin-Wan, der Tschoriktu-Zin-Wan und der Darchan-Zin-Wan jeder 23 Leibwächter, 7 Diener, 10 Bediente, 15 Pferde angebunden und 65 im Stall; von denjenigen, welche einen, dem der unehelichen Prinzessinnen gleichkommenden Unterhalt genießen, soll der Karzinische Böila Rabdan haben: 11 Leibwächter, 9 Diener, 10 Bediente, 15 Pferde angebunden und 65 im Stall; ein Zin-Wan oder Fürst ersten Grades: 23 Leibwächter, 7 Diener, 10 Bediente, 15 Pferde angebunden und 60 im Stall; ein Zsjun-Wan: 18 Leibwächter, 7 Diener, 10 Bediente, 10 Pferde angebunden und 50 im Stall; ein Böila: 11 Leibwächter, 9 Diener, 10 Bediente, 8 Pferde angebunden und 40 im Stall; ein Böisa: 8 Leibwächter, 7 Diener, 10 Bediente, 6 Pferde angebunden und 35 im Stall; ein Hun: 6 Leibwächter, 6 Diener, 8 Bediente, 4 Pferde angebunden und 25 im Stall; ein Tschassak-Taizsi und Tabunan: 10 Diener, 3 Pferde angebunden und 10 im Stall; ein Taizsi und Tabunan aus der Familie von Prinzessinnen: 3 Diener, 3 Bediente, 3 Pferde angebunden un

Digitized by Google

15 im Stall; ein verwandter *) Taizsi: 6 Diener, 3 Pferde angebunden und 15 im Stall; ein nicht zur Verwandtschaft gehöriger gemeiner Taizsi und Tabunan: 4 Diener, ein angebundenes Pferd und 8 Pferde im Stall; ein Choschun-Tschangin und Möiren-Tschangin, ein Zsy und Nan' **), jeder 4 Diener, ein angebundenes Pferd und 5 Pferde im Stalle. Vom Fürstlichen Verwalter bis zum Lieutenant herab soll Jeder haben: 1 Diener, 1 angebundenes Pferd und 3 Pferde im Stalle. Wenn ein Kammerdiener, Korporal, Soldat oder Bürgerlicher nach der Hauptstadt reiset: so soll Jeder von ihnen nur ein angebundenes Pferd haben.

Artikel 8. Wenn Jemand lügenhafter Weise unter dem Namen eines Taizsi Tribut darbringt.

Wer lügenhafter Weise unter dem Namen eines Taizsi Tribut darbringt, der soll hundert Peitschenhiebe empfangen, und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden. Wenn der Taizsi selbst nicht kommt, sondern statt seiner Leute mit dem Tribut abfertigt: so soll man den Taizsi, nachdem er seiner Würde beraubt worden, um fünf Mal neun Stück Vieh strafen, und dem statt seiner mit dem Tribut Angekommenen hundert Peitschenhiebe geben, und eine Buße von drei Mal neun Stück Vieh auferlegen; den befehligenden Taizsi aber, so wie denjenigen, der eine lügenhafte Anzeige gemacht hat, soll man beide, nachdem sie ihrer Würde beraubt worden, um fünf Mal neun Stück Vieh, die mit ihm angekommenen Taizsi's, die jedoch keine Anzeige gemacht haben, jeden um drei Mal neun Stück Vieh strafen, und die unter falschem Namen empfangenen Stücke Atlas, Nanking u. s. w., so wie den Reise-Unterhalt, an das Collegium einsenden.

---

*) Unter einem verwandten Taizsi wird ein solcher verstanden, der aus dem Geschlecht irgend einer Prinzessinn abstammt.

**) Zsi und Nan' sind Chinesische Fürstenwürden 6ter und 7ter Klasse.

Digitized by Google

Artikel 9. Wenn Jemand einen Menschen, der nicht in die Verzeichnisse eingetragen ist und nicht den gehörigen Rang hat, an den Hof mit Tribut abfertigt.

(Hier fehlt im Original ein Blättchen.)

Vierte Abtheilung.

Von der Versammlung zum Landtag und dem Aufbruch zum Kriege.

Artikel 1. Alle drei Jahre soll man ein Mal zum Landtage zusammen kommen.

Die Mongolen jenseit der Gränze sind verpflichtet, alle drei Jahre einmal zum Landtage zusammen zu kommen, zur Berichtigung der Geschäfte und Revision der Menschen.

Artikel 2. Wenn wegen der Versammlung zum Landtage schon eine Bekanntmachung ergangen ist, die Fürsten aber nicht eintreffen.

Wenn wegen der Versammlung zum Landtage schon eine Bekanntmachung ergangen ist, die Fahnen befehligenden und nicht befehligenden Fürsten erster und zweiter Klasse, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen aber nicht eintreffen: so soll man Jeden derselben um den Halbjahres-Gehalt, die keinen Gehalt heziehenden Taizsi's und Tabunanen aber um zehn Pferde, strafen; diejenigen jedoch, die nicht zum Termin eintreffen, sind nach der Zahl der Tage um Pferde zu strafen.

Artikel 3. Wenn die von der Versammlung zum Landtage benachrichtigten Choschun-Tschangine nicht eintreffen.

Wenn die von der Versammlung zum Landtage benachrichtigten Choschun-Tschangine, so wie die übrigen Beamten bis zu den Zehenmännern herab, nicht eintreffen: so ist der Choschun-Tschangin um fünf, der Möiren-Tschangin um

Digitized by Google

vier, der Tschalan-Tschangin um drei, der Ssomun-Tschangin um zwei Pferde, der Lieutenant um ein Pferd, der Korporal um einen völlig ausgewachsenen Ochsen, und der Zehenmann um ein dreijähriges Oechslein zu strafen. Wenn sie aber nicht zum Termin eintreffen, so soll der Choschun-Tschangin um vier, der Möiren-Tschangin um drei, der Tschalan-Tschangin um zwei Pferde, der Ssomun-Tschangin um ein Pferd, der Lieutenant um einen ausgewachsenen Ochsen, der Korporal um ein dreijähriges Oechslein gestraft werden, von den Zehenmännern aber jeder 27 Peitschenhiebe erhalten. Den Ssolonischen Oberbefehlshaber soll man richten gleich einem jenseitigen Mongolischen Möiren-Tschangin, seine Gehülfen gleich einem Tschalan-Tschangin, einen Lieutenant, Korporal und Zehenmann gleich den Mongolischen Lieutenanten, Korporalen und Zehenmännern.

Artikel 4. Die Tschassak-Fürsten u. s. w. sind verpflichtet, alljährlich die militärischen Rüstungen und Waffen zu untersuchen.

Die Tschassak-Fürsten ersten und zweiten Grades, die Böila's, Böisa's, Hunen, Taizji's und Tabunanen, so wie die Taizji's der verschiedenen Fahnen, müssen alljährlich im Frühling ihre Soldaten an Einen Ort versammeln, die Harnische, Bogen und Pfeile in Ordnung bringen, und sie im Schießen prüfen. Wenn sie aber sich an den bestimmten Ort begeben, ohne die erforderliche Besichtigung und Ausbesserung vorgenommen zu haben, und zur Zeit der Haupt-Musterung die Waffen in irgend Jemandes Fahne mangelhaft oder in Unordnung gefunden werden: so sind der Tschassak und die Befehlshaber dieser Fahne um den Halbjahres-Gehalt zu strafen; wenn aber die Waffen der Soldaten in Unordnung und mangelhaft sind, so soll er um fünf Stück Vieh gestraft werden. Jeden, der nicht ein Zeichen mit einer Inschrift an den hinteren Rand des Helmes befestigt oder an den Riemen der Waffen trägt, soll man um drei Pferde strafen; wer dem

Digitized by Google

Pferde keinen Stempel aufdrückt, oder demselben kein Brettchen mit einer Inschrift anfügt, der ist um ein zweijähriges Ochskalb zu strafen, und solches demjenigen, der es nachgewiesen, zu übergeben.

Artikel 5. Wenn auf Jemandes Pfeilen die Gattung derselben nicht aufgeschrieben steht.

Wenn auf Jemandes Pfeilen die Gattung derselben nicht aufgeschrieben steht, so soll ein Solcher um ein dreijähriges Oechslein gestraft werden, welches gleichfalls dem Angeber zuzutheilen ist.

Artikel 6. Wenn um die an den Gränzen gelegenen Aimake herum plötzlich ein Krieg ausbricht, so müssen Alle sich eiligst an den Gränzen versammeln, wo die Unruhen ausgebrochen sind.

Wenn in irgend einem der an den Gränzen gelegenen Aimake plötzlich ein Krieg ausbricht, so müssen die über Fahnen gebietenden und nicht gebietenden Fürsten ersten und zweiten Grades, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen ihre Familien weiter in's Innere fortsenden, und mit ihren Truppen sich eiligst an die vom Kriege bedrohte Gränze begeben, während dessen aber zugleich alle benachharte Fahnen benachrichtigen, damit dieselben ungesäumt mit Truppen ihnen zu Hülfe kommen mögen. Sobald aber Alle versammelt sind, so soll gemeinschaftlich ein Plan zu den kriegerischen Unternehmungen entworfen werden. Falls sie sich nicht schnell an der durch den Krieg bedrohten Gränze versammeln, oder die Fürsten der nahe gelegenen Fahnen, nach Empfang der Vorschrift wegen des Feldzuges, nicht mit Truppen zur Verstärkung hineilen: so sind alle Solche der Fürstlichen Würde zu berauben.

Artikel 7. Wenn Fürsten, die zum Kriege entboten sind, nicht zu Felde ziehen.

Wer von den zum Kriege entbotenen Fürsten ersten und zweiten Grades, Tschassak-Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's

und Tabunanen nicht persönlich zu Felde zieht, der soll der Fürsten-Würde beraubt und zur Armee abgefertigt werden. Wenn Jemand nicht zu Felde zieht, und dabei die ganze Fahne zurückhält, so ist gegen einen Solchen zugleich nach den Kriegsgesetzen zu verfahren. Wenn Jemand um einen Tag zu spät an dem bestimmten Ort eintrifft, so ist ein Solcher um den Gehalt von drei Monaten zu strafen; wer um drei Tage sich verspätet, ist um den Halbjahres-Gehalt zu strafen; viertägige Verspätung soll mit dem Gehalt von neun Monaten, und wenn Einer über fünf Tage sich verspätet, ein Solcher um den Jahres-Gehalt gestraft werden.

Artikel 8. Wenn zum Kriege entbotene Offiziere und Soldaten sich dem Feldzuge entziehen.

Falls zum Kriege entbotene Offiziere, Korporale und Soldaten an dem zum Abmarsche bestimmten Tage sich dem Feldzuge entziehen: so soll der Offizier, nachdem er seiner Würde entsetzt worden, um drei Mal neun Stück Vieh gestraft, und unter militärischer Wache zur Armee fortgesandt, jeder der Korporale und Soldaten aber mit hundert Peitschenhieben bestraft und gleichfalls zur Armee abgefertigt werden.

Artikel 9. Wenn Fürsten u. s. w. Feld- und Postpferde abjagen.

Wenn über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten ersten und zweiten Grades, Böila's, Böisa's, Taizsi's und Tabunanen Feld- und Postpferde abjagen, so soll jeder derselben um den Halbjahres-Gehalt gestraft werden; diejenigen Taizsi's und Tabunanen aber, die keinen Gehalt beziehen, sind um zehn Pferde zu strafen.

Artikel 10. Wenn Fürsten ersten und zweiten Grades, Böila's, Böisa's und Hunen in einem Gefecht in die Flucht geschlagen werden.

Wenn während eines Gefechtes von Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen die übrigen Fahnen die Flucht ergreifen, der Fürst irgend einer Fahne jedoch

Digitized by Google

allein zur Unterstützung der Uebrigen sich in's Gefecht begiebt: so soll jedem der Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen derjenigen Fahnen, welche die Flucht ergriffen haben, zur Strafe eine Schwadron genommen und denen zugetheilt werden, welche sich in das Gefecht begaben. Falls aber die Fürsten der übrigen Fahnen das Gefecht fortsetzen, und nur der Fürst, die Böila's, Böisa's, Taizsi's und Tabunanen einer einzigen Fahne die Flucht ergreifen: so sind der Fürst, die Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen, welche die Flucht ergriffen, zu Gemeinen zu degradiren, ihre Untergebenen aber alle ihnen zu nehmen, und unter diejenigen zu vertheilen, welche sich in's Gefecht begaben. Wenn in einer Fahne die eine Hälfte kämpft, die andere aber die Flucht ergreift: so soll der Fürst, Böila, Böisa, Hun, Taizsi und Tabunan, der das Gefecht verloren, zum Gemeinen degradirt, und seine Untergebenen alle unter diejenigen vertheilt werden, die sich in's Gefecht begaben. Wird in einer Fahne die eine Hälfte in die Flucht geschlagen, und der anderen gelingt es nicht, sich zur rechten Zeit zu nähern: so ist diese Verspätung nicht als Vergehen zu betrachten; der Fürst, der Böila und die Uebrigen aber, welche die Flucht ergriffen, sind, nachdem sie ihrer Würden beraubt worden, zu Gemeinen zu degradiren, und ihre Untergebenen sämmtlich unter die unschuldigen Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen zu vertheilen, oder als Belohnung den im Gefechte gewesenen Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen zu übergeben. Wenn die übrigen Fahnen sich noch nicht in Schlachtordnung stellen, der Fürst, die Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen Einer Fahne aber, nachdem sie sich in Schlachtordnung gestellt, zum Gefechte vorrücken: so soll, nach dem Maaße des Verdienstes und nach der Zahl der Gefangenen, eine Belohnung festgesetzt werden. Falls Gemeine in die Flucht geschlagen werden, so sind ihnen die Köpfe abzu-

Digitized by Google

hauen, ihr Vermögen, ihr Vieh und ihre Familie zu confisciren und denjenigen als Belohnung zuzutheilen, welche — gleichviel, ob Taizi oder Gemeiner — früher als die Uebrigen in den Feind einhauen und die Oberhand behalten. Wenn jedoch, während des wirklichen Gefechts gegen die feindlichen Linien, Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen und andere höhere Offiziere nicht nach der Ordnung, sondern nach eigener Willkühr vorwärts sprengen, oder, die geringe Zahl der Feinde gewahrend, ohne zuvor Erkundigungen eingezogen zu haben, unbesonnen vorwärts dringen: so sollen dieselben durch Wegnahme der Pferde, die sie reiten, und der Gefangenen gestraft werden. Vor dem Gefechte müssen sie, im Angesichte des Feindes, sich regelmäßig und ruhig in Reih' und Glied stellen, und Jeder muß vorschreiten. Wer während des Vorschreitens nicht an den ihm bestimmten Platz sich begiebt, sondern sich hinter die Andern stellt, oder, nachdem er seine Abtheilung verlassen, in eine fremde sich begiebt, oder, während die Uebrigen schon vorgeschritten sind, allein unbeweglich zuschaut, — ein Solcher soll zur Todesstrafe, zur Confiscation seines Vermögens, zur Leibesstrafe, zum Verlust seines Amtes, oder zum Loskaufen verurtheilt werden. Wenn sie, nachdem sie sich in Reih' und Glied gestellt, zum Angriff schreiten: so darf Niemand im Mindesten vorwärts oder rückwärts weichen, oder sagen: „wir voran und Jene hinterdrein; so weit darf man sie nicht lassen.“ Ueberdieß müssen, zur Verfolgung derjenigen, welche die Flucht ergriffen, starke Soldaten und kräftige Pferde ausgesandt werden. Was die Fürsten, Böila's und Choschun-Tschangine betrifft, so sollen dieselben durchaus nicht ohne Ordnung vorwärts dringen, sondern früher die Fahnen aufstellen und das Heer ordnen, und hierauf die Verfolgung beginnen. Wenn die Verfolgenden durch ein Versehen auf einen Hinterhalt stoßen, oder, nachdem sie sich in Haufen zertheilt, einer Streifpartei begegnen: so müssen die Fürsten, Böila's und Choschun-Tschangine unverzüglich

Digitized by Google

hinreiten, um das Gefecht zu beginnen. Die Soldaten müssen beim Ausrücken in's Feld den Kolonnen ihrer Fahnen folgen. Wenn Jemand den Einwohnern irgend Etwas raubt, oder unter Weges Unordnungen verübt und dem Trunke sich überläßt: so soll ein Solcher bei der ersten Bemerkung bestraft werden. Diejenigen, welche die Kriegsregeln vergessen, sind im Geiste zu stärken, und das Geschrei ist zu verbieten. Wenn Jemand diesem nicht Folge leistet, so sollen die Choschun-Tschanginte, Möiren-Tschangine, Tschalan-Tschangine und Ssomun-Tschangine den Befehlshabern der Abtheilungen die Gründe hiervon freundlich aus einander setzen, diejenigen aber, die Geschrei erheben, bei der ersten Bemerkung bestrafen. Wenn Einer oder Zwei, willkührlich hinter ihrer Fahne zurückbleibend, einzeln nachfolgen: so sollen Solche ergriffen und den Fürsten und Choschun-Tschanginen zugesandt werden, von welchen jeder derselben um einen ausgewachsenen Ochsen, den der Angeber erhält, zu strafen ist. Denjenigen, welche Feuer durch Unvorsichtigkeit fallen lassen, sind die Köpfe abzuhauen. Wer einen Sattel, einen Zaum, Pferdefesseln oder eine Schabracke stiehlt, der soll, als Dieb, mit Peitschenhieben bestraft werden. Wenn es sich aber trifft, daß auch in der Nacht der Marsch fortgesetzt werden muß, so soll kein Geschrei und Lärm erhoben werden; die nicht Gehorchenden sind einer Strafe zu unterwerfen. Wenn während des Marsches Einer oder Zwei, nachdem sie von einer Partei des Raubes wegen sich abgesondert, erschlagen werden: so sind ihre Familien als Gefangene zu betrachten, und der Choschun-Tschangin ist gleichfalls in Anklagestand zu stellen. Klöster sollen durchaus nicht zerstört, und Reisende nicht unbesonnener Weise erschlagen werden. Diejenigen, die sich widersetzen, soll man vernichten, die sich Unterwerfenden aber ernähren. Den Gefangenen soll man nicht die Kleider entreißen, und die Männer nicht von ihren Frauen trennen. Wenn Niemand zum Gefangenen gemacht und Keinem die Kleidung entrissen wird, so

Digitized by Google

werden keine Einfälle Statt finden. Die Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's, Tabunanen, Choschun-Tschangine, Möiren-Tschangine, Ssomun-Tschangine, Lieutenante, Korporale und Gemeinen sollen nicht den Gefangenen die Aufsicht über die Pferde anvertrauen. Wer aber dieses thut, und die Gefangenen entfliehen sammt den Pferden, der soll dem Gericht übergeben werden. Die mit dem Heere ziehenden Fürsten sollen durch alle mögliche Mittel die allgemeine Ruhe erhalten und dem Volke Hülfe leisten, auch ihren Tschanginen und Soldaten strenge verbieten, ohne Untersuchung Gefangene zu machen, und ohne Untersuchung friedliche Bewohner zu ergreifen. Diejenigen, welche die Ordnung beobachten, werden unfehlbar eine Belohnung empfangen, und befördert werden. Wenn sie aber, den Verordnungen zuwider, ihren Tschanginen und Soldaten gestatten, Gewaltthätigkeiten und Raub zu verüben, unbesonnener Weise friedliche Bewohner unter dem Namen von Aufrührern zu ergreifen, und, der Beute wegen, ohne Untersuchung Ermordungen zu vollführen: so sind Solche einem strengen Gerichte zu unterwerfen. Wenn zu der Zeit, wo die Macht auf beiden Seiten im Gleichgewicht ist, und ein hartnäckiges Gefecht Statt findet, Jemand einem Gefallenen ein Pferd giebt, und dieser davon reitet: so soll dieses Pferd dem Gefallenen genommen und Demjenigen zurückgegeben werden, der, in der Linie stehend, es ihm dargeboten; außerdem ist Jeder, vom Hun bis zum Möiren-Tschangin, demselben als Beweis der Dankbarkeit zehn Pferde, ein Tschalan-Tschangin und ein Niederer sechs, und ein Gemeiner drei Pferde zu geben verbunden.

Artikel 11. Wenn Jemand, bei der Rückkehr von der Treibjagd, vom Feldzug oder dem Landtage, eigenmächtig nach Hause sich begiebt, ohne seine Reihefolge abzuwarten.

Wenn Jemand, bei der Rückkehr von der Treibjagd, vom Feldzuge oder dem Landtage, früher sich nach Hause begiebt,

Digitized by Google

ohne seine Reihefolge abzuwarten: sollen über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen um den Gehalt von drei Monaten; solche Taizsi's und Tabunanen aber, die keinen Gehalt beziehen, um fünf Pferde, so wie jeder ihrer Diener um das Reitpferd, welches er reitet, gestraft werden.

Artikel 12. Von jeder Fahne der Mongolen jenseits der Gränze sollen Leute nach der Hauptstadt gesandt werden, um Nachrichten einzuziehen.

Aus den Fahnen sowohl der inneren als der äußeren Tschassaken soll jährlich ein Mal im 6ten und ein Mal im 12ten Monat ein Mensch aus jeder (nach der Hauptstadt) abgesandt werden, um Nachrichten einzuziehen.

Artikel 13. Es wird untersagt, ohne Auswahl Kniebeugungen und Bücklinge bis zur Erde vor hohen Rangpersonen, während ihres Aufenthaltes in der Mongolei, zu machen.

Im 52sten Jahre der Regierung Zán-Lun's, am 29sten Tage des 4ten Mondes (1787), erging folgender Befehl: Von jetzt an können in Zukunft Hunen und Höhere, wenn sie vor den vom Monarchen abgesandten hohen Rangpersonen erscheinen, und eigene Privat-Geschäfte haben, Kniebeugungen und Bücklinge bis zur Erde machen; wenn sie aber in Kronangelegenheiten mit denselben zusammen kommen, so ist dieß zu thun gänzlich untersagt. Aus solcher Anordnung können die Mongolen jenseits der Gränze besonders ersehen, daß Ich Alle mit gleicher Güte behandle; und dieses ist für immer als Gesetz anzunehmen.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von den Gränzen und Wachten.

Artikel 1. Wenn einer von den Fürsten die Gränze fremder Länder überschreitet.

Derjenige unter den Fürsten 1sten und 2ten Grades, der über die Gränze einer fremden Besitzung sich begiebt, soll durch Einziehung von zehn seiner Pferde bestraft werden; ein Böila, Böisa und Hun durch Einziehung von sieben Pferden; ein Taizsi und Tabunan um fünf Pferde; gemeine Leute sind um einen Ochsen von jeder Familie zu strafen.

Artikel 2. Wenn Jemand über die Gränze in eine fremde Besitzung hinüber wandert, und dort abgesondert nomadisirt.

Wenn Jemand über die Gränzlinien einer fremden Besitzung hinüber wandert, und dort obgesondert nomadisirt: so sollen über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen dafür um den Jahres-Gehalt, und solche Taizsi's und Tabunanen, die keinen Gehalt beziehen, um 50 Pferde gestraft werden; wenn aber Gemeine dieses thun, so ist sowohl den Schuldigen, als Denen, die darum wußten, alles Vieh wegzunehmen und dem Landesgebieter zu übergeben.

Artikel 3. Handelsleute sind verpflichtet, sich bei den Fürsten auszuweisen.

Jeder Handelsmann ist gehalten, bei den Tschassak-Fürsten, Böila's, Choschun-Tschanginen und Möiren-Tschanginen sich auszuweisen. Es soll ein Tschangin zur Aufsicht über sie angestellt, und, wenn ihre Zahl über zehn Mann beträgt, ihnen befohlen werden, eine Gemeinschaft zu bilden *).

*) Das heißt: sie sollen in Abtheilungen von zehn Mann getheilt werden.

Digitized by Google

Befindet sich aber in der Gemeinschaft kein Oberhaupt, und sie werden von auswärtigen Leuten gefangen, oder veranlassen irgend eine Verhandlung: so sind die Fahnen-Fürsten und Böisa's, die Choschun-Tschangine, Möiren-Tschangine, Tschalan-Tschangine und Ssomun-Tschangine für sie dem Gerichte zu übergeben. Alle Diejenigen, die zum Besuch ihrer Verwandten oder andern Geschäfte wegen verreisen, müssen sich bei den Fahnen-Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen oder Choschun-Tschanginen und Möiren-Tschanginen darüber ausweisen; und diese müssen ihnen Durchlaß-Scheine mit Bemerkung der Ursachen ertheilen. Wenn die mit Durchlaß-Scheinen Reisenden unter Weges Diebstahl verüben, so sollen die Fürsten, Böila's, Choschun-Tschangine und Möiren-Tschangine, welche die Durchlaß-Scheine ertheilt haben, sämmtlich dem Gericht übergeben werden. Falls aber Jemand einen falschen Durchlaß-Schein verfertigt, und mit demselben eine Reise macht: so soll man, nach Einfangung Solcher, dem Verfertiger hundert Peitschenhiebe ertheilen, und ihn um drei Mal neun Stück Vieh strafen; jedem der Theilnehmer aber neunzig Peitschenhiebe geben, und um zwei Mal neun Stück Vieh jeden derselben bestrafen.

Artikel 4. Es wird verboten, Zobel in den Tschortschaischen Ssolonischen Ländereien und längs dem Amur aufzukaufen.

Wenn über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen, Beamte und gemeine Leute in den Tschortschaischen Ssolonischen Ländereien längs dem Amur Zobel aufkaufen, oder, den Gesetzen zuwider, die Thierfänger anhaltend, mit ihnen einen Handel schließen: so sollen die Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Tschassak-Taizsi's und Tabunanen um den Jahres-Gehalt, die Taizsi's und Tabunanen außer Dienst um fünf Mal neun Stück Vieh, und die Beamten und gemeinen Leute um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden. Wenn aber Jemand sich mit einem Privat-Kapital dorthin begiebt, so ist der

Digitized by Google

Haupt-Schuldige zur Erdrosselung, nach geschehener Einkerkerung, zu verurtheilen, jeder der Theilnehmer aber um drei Mal neun Stück Vieh zu strafen, und das Kapital zum Besten des Schatzes einzuziehen.

Artikel 5. Wenn Personen auf ihre eigene Hand unter einander mit diebischer Weise gewonnenen Zobeln und Shinschen *) Handel treiben.

Wenn Personen auf eigne Hand unter einander Handel treiben mit diebischer Weise gewonnenen Zobeln und Shinschen, und sie von außen her gefangen oder angegeben werden: so sind die Zobel und der Shinschen an das Collegium der Finanzen einzusenden, jedem der Verkäufer und Käufer aber hundert Peitschenhiebe aufzuzählen, und dieselben außerdem um neun Stück Vieh zu strafen, welche Denjenigen zuzutheilen sind, die sie eingefangen und angegeben haben.

Artikel 6. Von der diebischen Gewinnung der Zobel und des Shinschen.

Wenn untergebene Leute Mongolischer Fürsten und Prinzessinnen, so wie zu Fahnen gehörige und gewerbtreibende, sich eigenmächtig in die verbotenen Gegenden begeben, und dort diebischer Weise Zobel fangen und Shinschen graben, nachher aber ergriffen werden: so ist sowohl der Eigenthümer des Kapitals, als der Haupt-Zobelfänger zur Erdrosselung, nach geschehener Einkerkerung, zu verurtheilen, und das Vieh und Vermögen zum Besten des Schatzes einzuziehen; ihre Gefährten aber sollen, wenn sie aus andern Häusern sind, jeder hundert Peitschenhiebe empfangen, und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; gehören sie dagegen zu den Sklaven, so soll man sie auf zwei Monate in den Halsblock stecken und jedem derselben hundert Peitschenhiebe geben, ihre Gebieter aber um drei Mal neun Stück Vieh strafen; auch ist alles

*) Shinschen ist der Name einer sehr kostbaren Wurzel, die in der Mandschurei gewonnen wird.

Digitized by Google

bei dem Gewerbe Gewonnene zum Besten des Schatzes einzuziehen.

Artikel 7. Wenn Jemand Leute in die verbotenen Gegenden schickt, um Zobel zu fangen und Shinschen zu sammeln.

Wenn Jemand, nachdem er sich in die verbotenen Gegenden zu diebischer Gewinnung von Zobeln und Shinschen begeben, ergriffen wird: so sollen ihre Gebieter, die darum gewußt und sie hingeschickt, — falls es über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Tschassaken, Taizsi's und Tabunanen sind — um den Gehalt von neun Monaten, und die keinen Gehalt beziehenden Taizsi's, Beamte und gemeine Leute um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; die gewerbtreibenden Leute und das Vieh sind in die Fahne, zur Belohnung der in Aemtern Angestellten, abzugeben, und das bei dem Gewerbe Gewonnene ist zum Besten des Schatzes einzuziehen.

Artikel 8. Wenn Jemand diebischer Weise in den Treibjagd-Bezirken Thiere fängt.

Mongolen, welche diebischer Weise in den Treibjagd-Bezirken Thiere fangen, sind, falls sie ergriffen werden, zur Verurtheilung dem Richter in Ba-hôu zu übergeben. Für das erste Mal sind sie auf einen Monat, für das zweite Mal auf zwei Monate, für's dritte Mal auf drei Monate in den Halsblock zu stecken, und unter der Gerichtsbarkeit der Treibjagd-Bezirke in Verhaft zu halten; hierauf, nach Ablauf der zum Tragen des Blockes festgesetzten Frist, soll man jedem derselben hundert Peitschenhiebe geben, und sie an die Tschassaken zur strengen Beaufsichtigung abfertigen, außerdem aber dem Collegium wegen künftiger Nachfragen berichten.

Artikel 9. Beim Einzuge und Abzuge der Mongolen (über die Große Mauer) ist an den Barrieren die Zahl der Leute zu verschreiben.

Digitized by Google

Die Mongolen der inneren und äußeren Tschassaken müssen sämmtlich (nach China) einziehen über die Barrieren: Schan-chai-huan, Ssi-fyn-kchóu, Hu-bói-kchóu, Du-schi-kchóu, Tschan-zsá-kchóu und Scha-chu-kchóu. Bei dem Einzuge in die Barriere müssen sie sich bei dem Tschangin der Gränzthore ausweisen, welcher ihnen den Einzug erlaubt, nachdem er ein Verzeichniß der Leute angefertigt; bei ihrem Auszuge aus der Barriere muß die Zahl der Leute mit dem früheren Verzeichniß verglichen und ihnen hierauf der Abzug gestattet werden. Wenn sie irgend welche Waaren aufkaufen, so ist dem Collegium darüber zu berichten, damit dieses dem Kriegs-Collegium wegen Ertheilung eines Durchlaß-Scheines communicire, mit welchem sie ungehindert die Barriere passiren können. Durch die übrigen Barrieren, außer den oberwähnten sechs Gränzthoren, wird der Durchgang nicht gestattet.

Artikel 10. Zum Ankauf von Waffen und anderer Kriegsgeräthschaften sind Billette auszufertigen.

Wenn wegen Vermehrung der Menschen in den Fahnen der inneren und äußeren Tschassaken neue Schwadronen errichtet werden, oder sich eine Mangelhaftigkeit und Schadhaftigkeit an den Waffen zeigt: dann ist eine Ausbesserung und Ergänzung der Kriegsgeräthschaften zu veranstalten. In diesem Falle müssen die Tschassaken eine Bescheinigung ausfertigen, mit Verzeichnung der Zahl der anzukaufenden Kriegsgeräthschaften, und hierüber dem Collegium in einem besiegelten Schreiben berichten; in dem Billette des Kriegs-Collegiums aber ist die Zahl der Geräthschaften genau anzuführen, und hierauf der Ankauf zu genehmigen. Was die vollständige kriegerische Ausrüstung betrifft, so soll über diese dem Monarchen vorgestellt, und der Ankauf derselben erst nach Eingang des Befehls erlaubt werden. Wenn sich aber Etwas über die im Billette bezeichnete Zahl vorfindet, oder mehr, als in

Digitized by Google

die Barriere eingebracht worden: so sind, falls dieß entdeckt wird, über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Tschassak-Taizsi's und Tabunanen um den Halbjahrs-Gehalt, amtlose Taizsi's, Choschun-Tschangine und Niedere, bis zum Lieutenant herab, jeder um neun Stück Vieh zu strafen; Gemeine aber sollen jeder hundert Peitschenhiebe empfangen, und die über die Zahl sich vorfindenden Kriegsgeräthschaften confiscirt werden.

Artikel 11. Es wird untersagt, Kriegs- und andere Geräthschaften nach Rußland zu verkaufen.

Die Mongolen der inneren und äußeren Tschassaken sollen keine Harnische, Bogen, Pfeile und Kriegs-Geräthschaften an Russen, oder an Oloten und Turkistaner verkaufen. Wenn Jemand diebischer Weise dergleichen verkauft, oder an Verwandte verschenkt, und er nachher ergriffen oder eine Anzeige gegen ihn gemacht wird: so sind über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Tchassak-Taizsi's und Tabunanen um den Jahres-Gehalt zu strafen; keinen Gehalt beziehende Taizsi's und Tabunanen um 50 Pferde; von gemeinen Leuten ist der Urheber zur Erdrosselung nach der Einkerkerung zu verurtheilen, und sein Vieh und Vermögen zu confisciren, jeder Theilnehmer aber mit hundert Peitschenhieben zu züchtigen, und um drei Mal neun Stück Vieh zu strafen; das confiscirte Vermögen und Vieh soll denen, die sie ergriffen und angegeben, zugetheilt werden. Wenn ein Diener oder Sklave den Herrn angiebt, so soll man ihnen befehlen, den Herrn zu verlassen.

Artikel 12. Jede Gesandtschaft sind die Tschangine derjenigen Fahne zu begleiten gehalten, durch deren Wacht dieselbe in die Gränzen einzieht.

Die Tschangine derjenigen Fahne, durch deren Wacht die Gesandten der Tschungarischen Oloten und Russische Gesandte einziehen, sollen mit ihren Soldaten sie bis zur folgenden Fahne begleiten, und auf diese Weise sind sie durch jede Fahne

Digitized by Google

gerade nach Kalgan zu geleiten. Wenn sie aber in dem Gebiete irgend einer Fahne beraubt werden, so ist die Sache mit aller Strenge zu untersuchen, und jeder Schuldige zur Bezahlung zu zwingen; wird die Sache aber nicht entdeckt, so ist sie bloß in's Protocoll einzutragen, und erst nach der Entdeckung Verfügung zu treffen. Was jedoch die Umwechselung der ermüdeten Pferde und Kameele betrifft, so soll man die Diener zu Zeugen nehmen, und in der ausgefertigten Quittung Namen, Zunamen und Schwadron bezeichnen.

Artikel 13. Wenn einem Gesandten unter Weges irgend Etwas abhanden kommt, so sind die wachthabenden Tschangine dem Gerichte zu übergeben.

Die wachthabenden Tschangine derjenigen Fahne, durch welche die Gesandten reisen, sind verbunden, die Aufsicht zu führen und sie zu geleiten. Wenn sie aber nicht gehörige Aufsicht führen und sie geleiten, und den Gesandten irgend Etwas abhanden kommt: so soll der wachthabende Tschangin zu einer Buße von drei Mal neun Stück Vieh verurtheilt werden, jeder Soldat aber hundert Peitschenhiebe empfangen.

Artikel 14. Die über die Gränze entlaufenen Leute sind binnen zwei Tagen an das Collegium einzusenden.

Wenn die Böila's und die Uebrigen über die Gränze entlaufene Leute einfangen: so ist der Anstifter unter den Entlaufenen binnen zwei Tagen an das Collegium abzufertigen; falls sie denselben aber nach Verlauf von zwei Tagen abfertigen, so sind Tschassak-Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen um den Gehalt von drei Monaten zu strafen.

Artikel 15. Von der Entfernung der zur Wache Stehenden.

Wenn der Tschangin und die Soldaten, die zur Wache abgeordnet sind, müssig umher wandern, nachdem sie sich von der Wache entfernt haben: so sollen ein Ssomun-Tschangin und ein Lieutenant, nach Absetzung vom Dienst, Ersterer um

drei Mal neun und Letzterer um zwei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, welches auch im Kron-Gewahrsam verbleiben soll; jedem der mit ihnen abgeordneten Soldaten sind hundert Peitschenhiebe zu ertheilen. Falls die Wachthabenden an einem anderen Platze stehen, und nicht an demjenigen, der ihnen angewiesen ist: so sollen ein Tschangin und ein Lieutenant ihres Dienstes entsetzt, jedem der Soldaten aber hundert Peitschenhiebe ertheilt werden.

Artikel 16. Wenn die Waffen der zur Wache Stehenden nicht vollständig befunden werden.

Wenn bei einem Tschangin und einem Lieutenant (die zur Wache stehen) die erforderliche Zahl von Waffen sich nicht vollständig vorfindet, so soll (jeder) um zwei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, und dasselbe im allgemeinen Schatze verbleiben; finden sich bei Soldaten die Waffen nicht vollständig, so soll jeder derselben 80 Peitschenhiebe erhalten. Wenn die Waffen eines Tschangin und eines Lieutenants unvollständig befunden werden zu einer Zeit, wo sie von der Wache frei sind: so soll man sie, nachdem Solches erwiesen worden, um neun Stück Vieh strafen, und dieses in dem allgemeinen Schatze behalten.

Artikel 17. Wenn die zur Wache Stehenden entlaufene Leute durchschlüpfen lassen.

Wenn ein Tschangin und Soldaten, die zur Wache stehen, entlaufene Leute durchschlüpfen lassen, und von deren Verfolgung zurückkehren, ohne sie gefangen zu haben: so sind der Tschangin und der Lieutenant, nach Entsetzung vom Dienst, Ersterer um drei Mal und Letzterer um zwei Mal neun Stück Vieh zu strafen; die Korporale, nach Entfernung vom Dienst, jeder um fünf Stück Vieh zu strafen, und jedem derselben hundert Peitschenhiebe zu geben, von den Soldaten aber einem jeden hundert Peitschenhiebe zu ertheilen.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Von Raub und Diebstahl.

Artikel 1. Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Menschen beraubt, erschlägt oder verwundet.

Im 11ten Monde des 28sten Jahres der Regierung Zän-Lun's (1763) ist, auf Vorstellung der Glieder des Geheimen Rathes zusammt dem Peinlichen Collegium und dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung Allerhöchst bestätigt worden: Wenn Jemand von den Beamten oder Einer von den Gemeinen, zu Zweien oder in einem Trupp, Sachen rauben und einen Menschen erschlagen: so sollen sowohl dem Anstifter als den Theilnehmern allen die Köpfe abgehauen und dem Volke zur Schau ausgestellt werden. Wenn sie bei der Beraubung einen Menschen verwunden und seine Sachen nehmen: so sind sowohl dem Anstifter als den Theilnehmern die Köpfe abzuhauen, ihre Familien aber, ihr Vieh und Eigenthum zu confisciren und dem Beleidigten zu übergeben. Wenn sie einen Menschen verwundet, jedoch keine Sachen bekommen haben: so ist nur der Anstifter zur Enthauptung nach der Einkerkerung *) zu verurtheilen, sein Vermögen und Vieh zu confisci-

*) In China wird bei ungewöhnlichen Verbrechen die Todesstrafe unverzüglich nach der Untersuchung und Aburtheilung vollzogen, ohne vorgängigen Bericht an den Monarchen. Die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen wird bis zur allgemeinen Hinrichtung verschoben, welche kurz vor der Winter-Sonnenwende an Einem Tag im ganzen Reiche vollzogen wird. Von Verbrechern, die bis zur allgemeinen Hinrichtung verschoben werden, heißt es im Urtheil: Der oder Der soll geköpft oder erdrosselt werden nach der Einkerkerung, — weil sie bis zur Hinrichtung im Gefängniß

ren und dem Beleidigten zu übergeben, seine Familie aber so lange in der Fahne in Verwahrsam zu halten, bis bei dem Herbst-Gerichte das Urtheil um einen Grad gemildert worden; sodann soll eine solche Familie in Freiheit gesetzt, und in die Gouvernements Chö-nan und Schan-dun verschickt werden, wo sie zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen sind. Was dessen Mitgenossen betrifft, so sind ihr Vermögen und Vieh gleichfalls dem Beleidigten zuzutheilen, und ihre Familien nach Chö-nan oder Schan-dun zu verschicken, um zu schweren Dienstleistungen bei den Stationen gebraucht zu werden.

Artikel 2. Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Raub ohne Mord begeht.

Im 11ten Monde des 28sten Jahres der Regierung Zän-Lun's (1763) ist, auf Vorstellung der Glieder des Geheimen Rathes zusammt dem Peinlichen Collegium und dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung Allerhöchst bestätigt worden: Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Raub verübt, ohne einen Menschen zu verwunden: so soll er, falls er allein war, sammt der Familie, dem Vermögen und Vieh, nach Chö-nan oder Shan-dun verschickt werden, wo sie zu schweren Dienstleistungen bei den Stationen zu gebrauchen sind. Wenn aber der Diebstahl von Zweien, Dreien oder einem Trupp verübt ist, so soll der Eine, welcher den Gedanken an die Hand gegeben, zur Erdrosselung nach der Einkerkerung verurtheilt, sein Vermögen und Vieh confiscirt und dem Beleidigten zugetheilt, und seine Familie in der Fahne so lange in Verwahrsam gehalten werden, bis

---

eingesperrt bleiben müssen. Die Strafe solcher Verbrecher wird gewöhnlich um einen Grad gemildert, und z. B. statt der Enthauptung Erdrosselung, statt dieser dagegen Leibesstrafe und Verbannung festgesetzt: die letzteren Strafen werden noch in mehrere Grade getheilt. Die abgehauenen Köpfe werden in Käfigen zur Schau ausgestellt.

Digitized by Google

bei dem Herbst-Gerichte das Urtheil um einen Grad gemildert worden, worauf sie sodann nach Chò-nan oder Schan-dun zu verschicken ist, um zu schweren Arbeiten bei den Stationen gebraucht zu werden. Die Mitbetheiligten aber sind, sammt ihren Familien, ihrem Vermögen und Vieh, nach Chò-nan oder Schan-dun zu verschicken, um zu schweren Arbeiten bei den Stationen gebraucht zu werden.

Artikel 3. Wenn ein Beamter oder Gemeiner, der Vieh und Sachen gestohlen, den Einfängern sich widersetzend, einen Menschen verwundet.

Im 11ten Monde des 28sten Jahres der Regierung Zán-Lun's ist, auf Vorstellung der Glieder des Geheimen Rathes zusammt dem Peinlichen Collegium und dem Collegium der a. A., folgende Verordnung Allerhöchst bestätigt worden: Wenn ein Beamter oder Gemeiner, allein, zu Zweien oder in einem Trupp, Vieh und andere Sachen stiehlt, die Nachbaren des Beleidigten aber, nachdem sie dieß erfahren, ihnen nachsetzen, und sie, den Einfängern sich widersetzend, einen Menschen erschlagen: so ist der Anstifter unter diesen Mördern zu sofortiger Enthauptung zu verurtheilen; seine Familie aber, sein Vermögen und sein Vieh sind zu confisciren und den Klägern zuzutheilen, seine Mitgenossen nebst ihren Familien in die südlichen Gouvernements, als Sklaven der Garnison-Soldaten, zu verschicken, und ihr Vermögen und Vieh, nachdem es confiscirt worden, den Klägern zuzutheilen. Ist aber der Verwundete nicht gestorben: so soll der Anstifter unter den Dieben zur Enthauptung nach der Einkerkerung verurtheilt, sein Vermögen und Vieh confiscirt und den Klägern zugetheilt, seine Familie aber vorläufig in der Fahne in Verwahrsam gehalten und, nachdem das Urtheil bei dem Herbst-Gericht um einen Grad gemildert worden, in Freiheit gesetzt und nach Chò-nan oder Schan-dun zu schweren Dienstverrichtungen bei den Stationen verschickt werden; die übrigen aber sind, sammt ihrem Vermögen, ihrem Vieh und ihren Familien,

Digitized by Google

nach Chô-nan oder Schan-dun zu schweren Dienstleistungen bei den Stationen zu verschicken. *)

Artikel 4. Für Raub soll Enthauptung verhängt werden.

Verbrecher, die des Raubes überwiesen sind, sollen zur Todesstrafe verurtheilt, und sowohl dem Anstifter, als seinen Mitgenossen, die Köpfe nach der Einkerkerung abgehauen werden. Wenn der Raub nicht die Todesstrafe verdient, so ist der Anstifter um drei Mal neun, Jeder der Uebrigen aber um neun Stück Vieh zu strafen.

Artikel 5. Wenn beim Diebstahl ein Mensch erschlagen wird.

Wer bei einem Diebstahl von Kameelen, Pferden, Hornvieh und Schaafen einen Menschen erschlägt, der soll zur unverzüglichen Enthauptung verurtheilt, und das Haupt eines Solchen zur Schau gestellt werden.

Artikel 6. In der Mongolei soll bei einem Diebstahl dem Urheber und den Theilnehmern eine Strafe, der Zahl des Viehes entsprechend, auferlegt werden.

Am 9ten Tage des 12ten Mondes des 25sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1760) ist, auf Vorstellung des Peinlichen Collegiums zusammt dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt worden: Für den Diebstahl von mehr als 30 Pferden sind Alles, sowohl der Urheber als die Theilnehmer, zur Erdrosselung nach der Einkerkerung zu verurtheilen; zur Zeit des Herbstgerichts aber

*) In China giebt es nur eine reitende Post, welche zur Versendung von Kron-Papieren und für die in Dienstgeschäften reisenden Kriegs-Offiziere auf allen großen Straßen unterhalten wird. Sie steht unter dem Kriegs-Collegium; die Pferde werden von der Krone geliefert und unterhalten; den Postknechts-Dienst aber versehen größtentheils verwiesene Mongolen, gegen eine ärmliche Soldaten-Löhnung.

Digitized by Google

ist mit allen nach dem Stande der Sache zu verfahren *). Theilnehmer, welche bei Vollziehung der That nicht zugegen waren, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene theilten, sind, nachdem die Strafe um einen Grad gemildert worden, nach Jun-nan, Hui-tschéu, Huan-dun und Huan-ssi in Gegenden, wo Seuchen herrschen, zu verweisen. Für den Diebstahl von 20 bis 30 Köpfen sollen sowohl Urheber als Theilnehmer zur Erdrosselung nach der Einkerkerung verurtheilt werden. Beim Herbstgericht ist mit den Urhebern nach dem Stande der Sache zu verfahren; die sowohl bei der Vollziehung als bei der Theilung des Diebstahls zugegen waren, sind zum Aufschub der Strafe zu verurtheilen, — diejenigen aber, die mit im Plane waren, jedoch an der Vollziehung nicht Theil nahmen, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene theilten, nach Chu-huan oder Fu-zsán zu verweisen, nachdem die Strafe um einen Grad gemildert worden. Für einen Diebstahl von 10 bis 20 Köpfen ist der Urheber nach der Einkerkerung zu erdrosseln, und beim Herbstgerichte nach dem Stande der Sache zu verfahren; seine Mitgenossen, welche sowohl an der Vollführung selbst als an der Theilung des Diebstahls Antheil nahmen, sind nach Jun-nan, Hui-tschéu, Huan-dun und Huan-ssi in Gegenden, wo Seuchen herrschen, — diejenigen aber, welche zwar an dem Vorhaben, jedoch nicht an der Vollführung desselben Theil haben, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene theilten, nach Schan-dun oder Chó-nan zu verweisen. Für einen Diebstahl von 6 bis 9 Köpfen sind die Urheber nach Jun-nan, Hui-tschéu, Huan-dun und Huan-ssi in Gegenden, wo Seuchen herrschen, — Theilnehmer aber, die sowohl bei Vollführung als bei Theilung des Diebstahls zugegen waren, nach Chu-huan oder Fu-zsán zu verweisen, und Denjenigen, welche zwar an

*) Das heißt: die Strafe ist nicht zu mildern.

Digitized by Google

Vorhaben, jedoch nicht an der Vollführung desselben Theil haben, jedem hundert Peitschenhiebe zu ertheilen. Für einen Diebstahl von 3 bis 5 Köpfen sind die Urheber nach Chuhuan, Fu-zsán, Zsán-ssi, Tschó-zsán und Zsán-nan *); die Theilnehmer, welche sowohl bei Vollführung als bei Theilung des Diebstahls zugegen waren, nach Schan-dun oder Chó-nan zu verweisen, und diejenigen, die zwar am Vorhaben, nicht aber an der Vollführung desselben Theil haben, sondern nur nach Verübung des Diebstahls die Beute theilten, jeder mit hundert Peitschenhieben zu bestrafen. Für einen Diebstahl von zwei Pferden sind die Urheber nach Chó-nan oder Schan-dun zu verweisen, und die Theilnehmer, die sowohl bei Vollführung der That als bei Theilung der Beute zugegen waren, jeder mit hundert, — diejenigen aber, die zwar an dem Vorhaben, jedoch nicht an der Vollführung desselben Theil haben, sondern nur nach Verübung des Diebstahls den Raub theilten, jeder mit 90 Peitschenhieben zu bestrafen. Da überdieß ein Widder (oder Schaaf) im Preise bei Weitem verschieden ist von einem Rind, einem Kameel und einem Pferde: so sollen vier Widder einem Rinde, Kameel oder Pferde gleich gesetzt werden. Beträgt der Diebstahl weniger als vier Widder: so sind dem Urheber hundert Peitschenhiebe, den Theilnehmern aber, die bei Vollführung der That zugegen waren und den Raub theilten, jedem 90 Peitschenhiebe, und denjenigen, die zwar an dem Vorhaben, jedoch nicht an Vollführung derselben Theil haben, sondern nur den Raub theilten, jedem 80 Peitschenhiebe zu ertheilen. Alle obgenannte Diebe, Urheber sowohl als Theilnehmer, die zur Verweisung verurtheilt sind, sollen in die Stationen vertheilt werden, zum Gebrauch für schwere Arbeiten. Von dem zur

*) Zsán-nan ist die frühere Benennung eines Gouvernements, welches die Ländereien der gegenwärtigen Gouvernements An-choi und Zsán-ssu in sich begriff.

Peitschenstrafe Verurtheilten sind die Mongolen nach der Verordnung mit Peitschenhieben zu bestrafen, die Chinesen aber, statt der Leibesstrafe, in's Elend zu verweisen.

Artikel 7. Oloten, Turguten, Durboten, Choschoten, Choiten und Uränchaier sind für Viehdiebstahl zu richten, ohne Urheber und Theilnehmer von einander zu unterscheiden.

Am 22. Tage des 4. Mondes des 51. Jahres der Regierung Zán-Lu'ns (1786.) haben die Glieder des Geheimen Rathes, gemeinschaftlich mit dem Peinlichen Collegium und dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt: Von jetzt an sind alle Turgutische, Durbotische, Olotische, Choschotische, Choitische und Uränchaische Mongolen der neuen Linie für einen Diebstahl von Hornvieh, Kameelen und Pferden bis zu zehn Köpfen, ohne den Urheber und die Theilnehmer von einander zu unterscheiden, auf gleiche Weise zur Erdrosselung nach der Einkerkerung zu verurtheilen, und beim Herbstgericht ist mit allen nach dem Stande der Sache zu verfahren. Für einen Diebstahl von einem bis zu neun Köpfen sind die Schuldigen, nach den früher bestätigten Artikeln, nach der Untersuchung zu verweisen, ohne Urheber und Theilnehmer von einander zu unterscheiden; bei der Aburtheilung aber sind vier Schaafe für einen Kopf großen Viehes zu rechnen. Nach Verlauf von 20 Jahren ist auf's Neue wegen Bestimmung eines Unterschiedes rücksichtlich der Zahl vorzustellen, gegenwärtig aber nach diesem Artikel zu verfahren.

Artikel 8. Mongolen sind für einen Diebstahl von Schaafen nach der Zahl der Male dieses Jahres zu bestrafen.

Am 22. Tage des 7. Mondes des 54. Jahres der Regierung Zán-Lun's (1789) erging folgender Befehl: Von jetzt an sollen Diebe, welche Pferde und anderes Vieh gestohlen, — falls sich bei der Untersuchung ergiebt, daß sie in diesem Jahre zwei Mal Diebstahl verübt haben — alle zu einer Strafe, nach Maaßgabe der Zahl der Male, verurtheilt wer-

Digitized by Google

den. Wenn sie aber im vorigen Jahre Diebstahl verübt haben, so sind sie bloß für Ein Mal zu richten.

Artikel 9. Wenn von Todes-Verbrechern *) der Diebstahls-Urheber entläuft und nicht eingefangen wird: so sind die Diebstahls-Theilnehmer, zum Behuf des Verhörs, im Gefängniß festzuhalten.

Im 4. Tage des 10. Mondes des 54. Jahres der Regierung Zán-Lun's (1789) erging folgender Befehl: Chyn-Shui stellt in einem Berichte vor, daß die Mongolen Tschoktu und Daschi, welche Chinesische Kaufleute bestohlen, zu einer Strafe verurtheilt seyen; da jedoch Tschoktu, der diesen Gedanken an die Hand gegeben habe, gegenwärtig sich auf der Flucht befinde: so sey er zur Erdrosselung, welche nach seiner Ergreifung unverzüglich vollzogen werden solle, — sein Gefährte Daschi aber zur Verweisung nach Jun-nan oder Hui-tschéu, in Gegenden, wo Seuchen herrschen, verurtheilt worden. Eine solche Verfügung ist mit der gesunden Vernunft ein wenig unverträglich. Die Mongolei ist nichts Anderes, als eine Wüste, wo es weder Mauern noch Schanzen giebt, und die Mongolen haben alle Bequemlichkeit, Kaufmannsgüter zu stehlen. Nur durch strenge Gesetze kann ihnen Furcht eingeflößt werden. Tschoktu faßte den Vorsatz, und forderte den Daschi auf, gemeinschaftlich mit ihm den Diebstahl zu verüben: allein Tschoktu ist noch nicht ergriffen, und wenn sein Gefährte Daschi erwiesen wird, so können die Mongolen von der Verurtheilung der Anstifter zur Erdrosselung keinen Begriff erhalten. Und wenn dieß auch zum Schrecken genug wäre, so wird doch der Hauptverbrecher, nach der Verweisung seines Gefährten, sobald er, ergriffen, erfährt, daß er keinen Zeugen habe, — nicht ermangeln, zu leugnen und die Schuld auf den Gefährten zu wälzen. Gegenwärtig, so lange Tschoktu noch nicht ergriffen ist, soll Daschi zur

*) d. h. solchen, welche Todesstrafe verdienen.

Verweisung verurtheilt und an das (Peinliche) Collegium zur Einsperrung in's Gefängniß versandt werden. Sobald Tschoktu ergriffen und die Sache untersucht seyn wird, ist Daschi nach der Verordnung in's Exil zu schicken; — so lang' aber Tschoktu nicht ergriffen ist, soll Daschi im Gefängniß festgehalten werden. Wenn es in Zukunft in der Mongolei eben so, wie in diesem Falle, sich ereignet, daß der Anstifter sich auf der Flucht befindet, so ist nach Kraft dieses Ukases zu verfahren.

Artikel 10. Wenn ein Taizsi ein scheu gewordenes und entlaufenes Pferd bei sich zurück hält, und darüber keine Anzeige macht: so ist er wie für Diebstahl zu richten, und der Taizsi-Würde mit Wiedereinsetzung zu berauben.

Am 9. Tage des 12. Mondes des 48. Jahres der Regierung Jän-Lun's (1783) ist, auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt: Von jetzt an soll jeder Taizsi, der fremdes Vieh bei sich zurück gehalten und keine Anzeige darüber gemacht hat, wie für Diebstahl, der Taizsi-Würde auf sechs Jahre beraubt werden. Wenn er, nach Verlauf von sechs Jahren, sich wirklich bessert: so haben der Tschassak und die Uebrigen über ihn dem Collegium, mit aller Wahrhaftigkeit und mit Hinzufügung ihrer Billigung, zu berichten, und das Collegium soll mit einer Vorstellung wegen Wiedereinsetzung desselben in seine Würde einkommen.

Artikel 11. Wie ein Taizsi wegen Dieberei gerichtet werden soll.

Ein Taizsi, der Diebstahl verübt hat, soll der Taizsi-Würde beraubt werden und den Gemeinen gleichgestellt, und seine Pferde und sein Vieh sollen dem Verletzten zugetheilt, seine Untergebenen und Sklaven aber unter die Verwandten der nächsten Linie vertheilt werden; der Tschassak dagegen ist wegen schlechter Aufsicht und schwacher Verwaltung zu richten. Wenn er (der Taizsi) irgend ein anderes Vergehen verübt, so ist er der Taizsi-Würde zu entsetzen. Bessert er sich aber

Digitized by Google

im Laufe von drei Jahren in Hinsicht der Aufführung: so soll der Tschassak darüber, mit Anführung der Gründe, dem Collegium berichten, und dieses mit einer Vorstellung wegen Wiedereinsetzung desselben in die Taizsi-Würde einkommen.

Artikel 12. In welchem Fall ein, wegen Dieberei entsetzter Taizsi nicht wieder in die vorige Würde eingesetzt werden soll.

Am 25. Tage des 9. Monats des 44. Jahres der Regierung Zán-Lun's erging folgender Befehl: Wenn von jetzt an in Zukunft ein Taizsi irgend ein Vergehen anderer Art begeht, so soll er der Taizsi-Würde entsetzt werden; und falls er nach Verlauf von drei Jahren sich völlig bessert, so ist es erlaubt, ihn nach der Verordnung in die vorige Würde wieder einzusetzen. Ist aber ein Taizsi wegen Dieberei entsetzt: so soll er nicht wieder in die Würde eingesetzt, und dieses für immer als Gesetz angenommen werden.

Artikel 13. Wie ein Taizsi wegen eines, noch vor Erlangung eines Amtes verübten Diebstahls gerichtet werden soll.

Im 6. Monde des 43. Jahres der Regierung Zán-Lun's (1778) ist folgende Verordnung bestätigt: Wenn ein Taizsi noch vor Erlangung eines Amtes zum ersten Mal einen Vieh-Diebstahl verübt; so ist es nicht erlaubt, ihm das Amt zu ertheilen, sondern soll er zum benachbarten Landtage versandt werden, zur strengen Beaufsichtigung seines Betragens; sein Haus-Vieh aber ist dem Verletzten zuzutheilen. Verübt er aber, statt sich zu bessern, noch einen Diebstahl: so ist er nach den Verordnungen über die gemeinen Leute zu richten.

Artikel 14. Ein Taizsi, der Diebstahl verübt hat, soll, nach Untersuchung und Bestätigung der Sache, an die Fahne zur Beaufsichtigung abgegeben werden.

Im 2ten Monde des 46sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1781) ist, auf Vorstellung des Collegiums, folgende Verordnung bestätigt: Wenn ein Taizsi, welcher Diebstahl

Digitized by Google

begangen hat, nach angestellter Untersuchung, nur wegen dieser Sache entsetzt ist, und keine andere Schuld auf ihm haftet: so soll, nach Bestätigung der Sache, von der einen Seite dem Collegium berichtet, von der andern aber der Verbrecher an die Fahne zur Beaufsichtigung abgegeben werden.

Artikel 15. Von Wem die Zahlung für das von Mongolen und Chinesen gestohlene Vieh beigetrieben werden soll.

Im 26sten Jahre der Regierung Zán-Lun's (1761) ist, auf Vorstellung der Mitglieder des Geheimen Rathes, folgende Verordnung bestätigt: Wenn ein Mongole nicht im Stande ist, für das von ihm gestohlene Vieh Zahlung zu leisten: so soll diese Zahlung dem Taizsi der Fahne auferlegt werden. Sind Unadeliche in der Fahne nicht im Stande, für das (von ihnen) gestohlene Vieh Zahlung zu leisten: so ist diese Zahlung den befehligenden Beamten aufzuerlegen.

Artikel 16. Wie der Diebstahl von Pferden im Lager, zur Zeit der Reise des Kaisers zur Treibjagd, bestraft werden soll.

Wegen eines Pferdediebstahls im Lager, zur Zeit der Reise des Kaisers zur Treibjagd, soll jeder ohne Unterschied, sey er Mongole oder Chinese, für fünf oder mehr Köpfe zur unverzüglichen Erdrosselung verurtheilt, und der Leichnam, den Uebrigen zum Schrecken, zur Schau gestellt werden; für drei oder mehr Pferde aber ist der Schuldige nach Jun-nan, Hui-tschéu, Huan-dun und Huan-ssi in Gegenden, wo Seuchen herrschen, — und für ein und zwei Pferde nach Chu-huan, Fu-zsán, Zsán-ssi, Tsche-zsán und Zsán-nan, zum Dienst bei den Stationen, zu verweisen.

Artikel 17. Diebe sollen mit Unterscheidung der Anstifter von den Theilnehmern gerichtet werden.

Bei einem Viehdiebstahl soll nur Derjenige, der den Gedanken an die Hand gegeben, als Anstifter angesehen werden. Wenn sie (die Schuldigen) aber zur Zeit des Raubes, längs den Wegen sich vertheilend, an zwei oder drei Orten Vieh

Digitized by Google

gestohlen, oder nicht Ein Mal nur Diebstahl verübt haben: so ist Jeder besonders in seiner Sache zu richten.

Artikel 18. Wenn Fürsten Diebe unterhalten.

Wenn über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen Diebe unterhalten: so soll Jeder derselben um den Jahres-Gehalt gestraft werden; die keinen Gehalt beziehenden Taizsi's und Tabunanen sind um fünf Mal neun Stück Vieh zu strafen. Wenn jedoch Einer von ihnen die Unterhaltung von Dieben nicht eingesteht: so soll man seine Oheime von väterlicher Seite einen Eid schwören lassen; sind aber keine Oheime vorhanden, so soll man einen Vetter den Eid schwören lassen.

Artikel 19. Die des Diebstahls Verdächtigen soll man einen Eid leisten lassen.

Wenn Jemand der Entwendung eines Kameeles, eines Pferdes, eines Rindes oder von vier Schaafen verdächtig erscheint, die That jedoch leugnet: so soll man ihn einen Eid leisten lassen; bequemt er sich zum Eide, so ist er von der Strafe zu entbinden und die Sache damit zu beendigen; bequemt er sich aber nicht zum Eide, so ist, — nach Maaßgabe der Anzahl des von ihm gestohlenen Viehes, — ein Urtheil nach den Gesetzen zu fällen, der Gebieter aber um neun Stück Vieh zu strafen. Wenn jedoch der Gebieter die Diebe selbst herausgiebt: so soll man, nach Maaßgabe der Schwere der Schuld, die Diebe entweder zu unverzüglicher Hinrichtung, oder zur Hinrichtung nach der Einkerkerung, oder zur Verweisung verurtheilen, den Gebieter aber vom Gerichte befreien.

Artikel 20. In der Anzeige an den Tschassak sind die Jahre und das Fell des gestohlenen Viehes, zur Eintragung in's Journal, zu bezeichnen.

Wenn Jemand Vieh gestohlen ist, so sind zuvor die Anzahl des Viehes, die Jahre des Alters, die Farbe des Felles,

Digitized by Google

der Monat und Tag der Entwendung deutlich zu beschreiben und an den Tschassak, zur Eintragung des Viehes in's Journal, einzusenden. Finden sich nachher Anzahl, Alter, Fell und Zeit nicht übereinstimmend, oder ist dem Tschassak nicht zuvor, zur Eintragung in's Journal, darüber berichtet: so wird nicht gestattet, die Sache zu betreiben.

Artikel 21. Wenn der Eigenthümer das Vieh, welches ihm gestohlen worden, erkennt und einfängt.

Wenn der Kläger das ihm gestohlene Vieh bestimmt erkennt, die Gegner aber sich auf Personen berufen, von denen sie solches erhalten: so sollen diese Leute zum Verhör gezogen werden. Wenn diese Leute nicht gestehen, so soll man den Ersten (bei welchem sich das Vieh befindet) einen Eid schwören heißen; schwört er, so ist er vom Gerichte zu befreien, das Vieh aber dem Eigenthümer zu überliefern.

Artikel 22. Wenn Jemand im Lager auf der Treibjagd gestohlene Pferde erkennt und einfängt.

Wenn gestohlene Pferde im Lager auf der Treibjagd erkannt und eingefangen werden, diese Leute jedoch nachweisen, woher sie solche erhalten: so soll befohlen werden, die Zahl dieser Pferde durch andere zu ersetzen; die erkannten Pferde aber sind den Eigenthümern zu überliefern.

Artikel 23. Wenn fremde Leute gestohlenes Vieh auffangen.

Wenn fremde Leute gestohlenes Vieh auffangen, so soll für ein Stück Vieh ihnen Dank gesagt werden; sind es zwei bis zehn Stück, so sollen sie ein Stück Vieh nehmen. Sind es mehr, so sollen sie von jeden zehn Köpfen einen nehmen. (Dieser Artikel ist unbeendigt).

Artikel 24. Wenn Diebe gestohlenes Vieh abschlachten und das Fleisch desselben hinwerfen, Vorüberreisende aber solches aufheben.

Wenn Diebe gestohlenes Vieh abschlachten und das Fleisch desselben hinwerfen, Fremde aber solches aufheben: so soll

Digitized by Google

man sie dafür zahlen lassen. Gehen die Spuren innerhalb der Gränze, so soll in der Fahne ein Tschangin auserlesen werden zur Ablegung eines Eides; leistet er den Eid nicht, so ist er dafür zu richten, daß die Spuren dorthin gehen.

Artikel 25. Von verirrtem Vieh müssen die benachbarten Tschassaken benachrichtigt werden.

Wenn irgend Jemand's Vieh sich verirrt, so sind innerhalb drei Tage die benachbarten Tschassaken, Böisa's und Hunen davon zu benachrichtigen, welche verbunden sind, dasselbe auszumitteln und abzuliefern. Für jeden Kopf großen Viehes ist zum Dank ein Widder zu geben. Wer aufgefangenes Vieh sattelt, der ist um fünf Köpfe Vieh zu strafen. Wer jedoch fälschlich verirrtes Vieh für das seinige erkennt und solches empfängt, der soll um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden. Wer aus Versehen solches empfängt, der soll gestraft werden um neun Stück Vieh. Wenn der Eigenthümer des Vieh's sich nicht einfindet, derjenige aber, der es eingefangen, solches verbirgt: so ist dieser um neun Stück Vieh zu strafen.

Artikel 26. Vorüberreisende sollen verirrtes Vieh nicht auffangen.

Vorüberreisende sollen verirrtes Vieh nicht auffangen; diejenigen aber, welche dergleichen aufgefangen, sind als Diebe zu verurtheilen. Was die Schaafe betrifft, so soll, wenn deren Zahl sich nicht bis auf dreißig beläuft, für jede Nacht der Begleitung, vom Tage der Entdeckung an gerechnet, eines genommen werden; ist aber die Zahl derselben größer, so ist für je zwanzig eines zu nehmen.

Artikel 27. Von Verfolgung der Spuren gestohlener Pferde.

In Sachen, betreffend das Einfallen von Spuren (in irgend ein Gebiet), ist keine Beeidigung nöthig, falls bei Verfolgung der Spuren keine Augenzeugen zugegen waren.

Digitized by Google

Was die Vorüberreisenden betrifft, so ist ihnen gestattet, die Spuren zu verfolgen, wenn auch keine Augenzeugen vorhanden wären; sie können sich Zeugen aus der Ansiedelung, bei welcher sie vorbeireisen, erbitten.

Artikel 28. Wenn Spuren in eine frühere Lagerstätte hinführen, so soll ein Eid geleistet werden.

Wenn Spuren von Dieben in eine frühere Lagerstätte, am Tage des Abzugs von derselben, hinführen, so soll man einen Eid schwören lassen.

Artikel 29. Wenn die Spuren aufhören, so soll man, falls man mit einem Pfeifgeschoß *) bis dorthin schießen kann, sie einen Eid schwören lassen.

Wenn die Spuren aufhören, und man mit einem Pfeifgeschoß bis zu dem Orte, an welchem sie wohnten, hinschießen kann: so soll man sie einen Eid schwören lassen; kann man aber nicht bis dorthin schießen, so sollen sie keinen Eid schwören.

Artikel 30. Zur Aufsuchung eines, einen Diebstahl offenbar machenden Gegenstandes muß man Augenzeugen haben.

Zur Aufsuchung eines Gegenstandes, der einen Diebstahl offenbar macht, muß man mit einem Augenzeugen erscheinen. Wer nicht Nachsuchung bei sich halten läßt, den soll man für den Dieb halten.

Artikel 31. Von geheimer Nachricht über gestohlenes Vieh.

Wenn in Folge geheimer Benachrichtigung über gestohlenes Vieh das früher verlorene Thier bestimmt erkannt wird: so soll man denjenigen, welcher dieses besitzt, als den Dieb ansehen.

---

*) Pfeifgeschoß heißt ein Pfeil, der, statt der Spitze, einen inwendig hohlen, mit Löchern versehenen Knopf hat, wodurch es im Fliegen ein durchdringendes Pfeifen erregt.

Digitized by Google

Artikel 32. Wenn das Vieh, über welches man eine geheime Nachricht erhalten, an einem andern Orte gefunden wird.

Wer anzeigt, daß er über gestohlenes Vieh eine geheime Nachricht erhalten habe, der muß in seinem Berichte schlechterdings den Namen und Zunamen desjenigen bemerken, der ihm die Nachricht gebracht hat. Macht er eine falsche Anzeige, oder das gestohlene Vieh findet sich an einem andern Orte: so soll derjenige, der die Nachricht mitgetheilt hat, um drei Mal neun Stück Vieh, welches dem Taizsi, der den Eid geleistet, und der Kläger ebenfalls um drei Mal neun Stück Vieh, welches dem Beklagten zu übergeben ist, gestraft werden.

Artikel 33. In einer Sache wegen heimlich erhaltener Nachricht sind Fürsten nicht verpflichtet, einen Eid zu leisten.

In einer Untersuchung in Folge einer, auf eine heimlich erhaltene Nachricht gegründeten Anzeige, sind über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen und ihre Schwiegersöhne nicht verpflichtet, einen Eid zu leisten, sondern es ist hierzu Einer von den Leuten aus ihrer Fahne auszuwählen; Taizsi's und Tabunanen aber soll man selbst schwören lassen. Besteht aber das Gestohlene in Waaren, so sind in beiden Fällen — es mag nun entweder ein Angeber vorhanden seyn, oder die Spuren innerhalb des Gebietes sich hineinziehen — höhere Offiziere zur Eidesleistung auszuwählen. Wenn sie den Eid nicht leisten, so soll man sie doppelt zahlen lassen. Was die von einem Böila, Böisa oder Hun abgeordneten Leute betrifft, so soll man zu ihrem Besten um ein zweijähriges Ochskalb strafen.

Artikel 34. Vom Diebstahl von Sachen.

Wenn Gold, Silber, Zobel- und Otterfelle, Leinwand und Eßwaaren gestohlen worden, so ist dafür nach der Anzahl zu zahlen. Kosteten die gestohlenen Sachen ein zweijähriges Ochskalb, so soll um drei Mal neun Stück Vieh; kosteten sie

so viel, wie ein Schöps, um neun Stück Vieh; kosteten sie nicht so viel, wie ein Schöps, um ein dreijähriges Ochslein gestraft werden.

Artikel 35. Vom Diebstahl von Schweinen, Hunden, Hühnern und Gänsen.

Wer ein Schwein oder einen Hund gestohlen hat, soll um fünf Stück Vieh, — wer eine Gans, eine Ente oder ein Huhn gestohlen, um ein zweijähriges Ochskalb gestraft werden; außerdem hat er die gestohlenen Dinge zu bezahlen.

Siebente Abtheilung.

Vom Todtschlage.

Artikel 1. Wenn ein Fürst oder ein Anderer absichtlich einen Menschen aus einer andern Fahne erschlägt.

Wenn irgend Einer der über Fahnen gebietenden oder nicht gebietenden Fürsten einen Menschen aus einer anderen Fahne, absichtlich, aus Groll, durch eine überdachte Maaßregel oder durch Theilnahme an dem Anschlage, erschlägt: so ist er schuldig, dafür mit Leuten, nach der Anzahl der Erschlagenen, zu büßen. Fürsten ersten und zweiten Grades sind um 100 Pferde, Böila's, Böisa's und Hunen um 70, Taizsi's und Tabunanen um 50 Pferde zu strafen, welche der Familie des Erschlagenen übergeben werden sollen. Sind es Gemeine: so ist dem Anstifter nach der Einkerkerung der Kopf abzuhauen; die Betheiligten, welche ihm geholfen haben, sind nach der Einkerkerung zu erdrosseln, ihr Vermögen und Vieh einzuziehen und der Familie des Erschlagenen zu übergeben; diejenigen aber, die ihm nicht geholfen, sind mit ihren Familien, ihrem Vermögen und Vieh an das Oberhaupt des benachbarten Landtags abzufertigen, um als Sklaven der mit Aemtern bekleideten Taizsi's übergeben zu werden.

Digitized by Google

Artikel 2. Wenn ein Fürst oder ein Anderer mit irgend einem Werkzeug einen seiner Untergebenen oder Sklaven tödtet.

Wenn einer der Fürsten und der Uebrigen mit irgend einem scharfen Werkzeug, absichtlich, aus Groll, oder in der Trunkenheit, einen seiner Untergebenen oder seiner Sklaven tödtet: so soll man einen Fürsten ersten und zweiten Grades um 40, einen Böila, Böisa und Hun um 30 Pferde, einen Taizsi und Tabunanen um dreimal neun Stück Vieh strafen, was alles den leiblichen Brüdern des Getödteten zu übergeben ist; die Familie (des Getödteten) aber soll an denjenigen Ort abgefertigt werden, an welchen sie wünscht. Falls aber Jemand unabsichtlich Einen tödtet, so ist er gehalten, mit Bemerkung der Ursachen des Todtschlages, selbst davon Meldung zu thun; und wenn keine Feindschaft Statt gefunden, so soll man die Familie des Getödteten nicht auswandern heißen. Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen sind jeder um den Gehalt von neun Monaten, und keinen Gehalt beziehende Taizsi's und Tabunanen — um drei Mal neun Stück Vieh zu bestrafen, — welches alles in dem öffentlichen Schatz aufzubewahren ist. Wenn Jemand, vom Choschun-Tschangin bis zum gemeinen Manne herab, mit irgend einem scharfen Werkzeug, aus Groll, absichtlich, oder in der Trunkenheit, seinen Sklaven tödtet: so soll man den Choschun-Tschangin und den Möiren-Tschangin um drei Mal neun, den Tschalan-Tschangin, den Ssomun-Tschangin und den Lieutenant um zwei Mal neun, den Gemeinen um neun Stück Vieh strafen, welches der Familie des Getödteten zu übergeben ist; die Familie aber und die Brüder desselben müssen die Fahne verlassen. Im Fall eines unabsichtlichen Todtschlages muß der Schuldige, mit Bemerkung der Ursache des Todtschlages, dem Tschassak-Böila über denselben berichten, u. s. w. — Fand keine Feindschaft Statt, und er berichtet nicht: so soll das Straf-Vieh in dem öffentlichen Schatze verbleiben.

Digitized by Google

Artikel 3. Wenn Jemand im Streit einen Menschen erschlägt.

Wenn ein in einem Streite schwer Verwundeter innerhalb 50 Tage stirbt: so ist der Mörder nach der Einkerkerung zu erdrosseln.

Artikel 4. Wenn Jemand beim Scherzen unvorsätzlich einen Menschen erschlägt.

Wer beim Scherzen unvorsätzlich einen Menschen erschlägt, der soll um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden.

Artikel 5. Wenn Jemand unvorsätzlich einen Menschen erschlägt.

Ein Beamter oder ein gemeiner Mann, der unvorsätzlich einen Menschen erschlagen hat, soll, wenn er einen Augenzeugen für diese That hat, keinen Eid ablegen, jedoch um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; hat er keinen Zeugen, und das Vergehen ist zweifelhaft: so ist in der Fahne des unvorsätzlichen (Mörders) ein Mann zu wählen, der den Eid ablege. Legt er den Eid ab, so soll man (den Mörder) um dreimal neun Stück Vieh strafen; leistet er aber den Eid nicht, so ist er (der Mörder) nach der Einkerkerung zu erdrosseln. Wer irgend Jemand die Augen aussticht, der soll um drei Mal neun; wer irgend Jemand die Hand oder den Fuß zerbricht, der soll um neun Stück Vieh gestraft werden. Wenn hieraus keine weitere Verstümmelung entsteht, so ist (der Schuldige) um Pferde zu strafen.

Artikel 6. Wenn ein Mann seine Frau vorsätzlich erschlägt.

Wenn ein Beamter oder ein gemeiner Mann eigenmächtig und vorsätzlich seine Frau erschlägt: so soll er nach der Einkerkerung erdrosselt werden. Erschlägt er sie unabsichtlich während eines Zwistes oder einer Schlägerei: so ist er um drei Mal neun Stück Vieh zu strafen, welches in das Haus der Schwiegermutter abgegeben werden muß. Hat die Frau durch ihre Aufführung hierzu Veranlassung gegeben, und der

Digitized by Google

Mann erschlägt sie, ohne vorgängige Anzeige, eigenmächtig: so ist er um drei Mal neun Stück Vieh zu strafen; wenn er sie mit Hülfe irgend eines Werkzeuges erschießt, niederhaut, ersticht oder mit einem Stocke todt schlägt: so ist er, wie für einen vorsätzlichen Mord, nach der Einkerkerung zu erdrosseln.

Artikel 7. Wenn ein Sklave den Herrn erschlägt.

Wenn ein Sklave seinen Herrn erschlägt, so soll er in Stücken zerschnitten werden.

Artikel 8. Wenn Jemand einen fremden Flüchtling erschlägt.

Wenn irgend ein Beamter einen fremden flüchtigen Mann erschlägt, so soll bloß der Anstifter erdrosselt werden; gehören die Mörder zu den gemeinen Leuten, so soll man den Anstifter nach der Einkerkerung köpfen, Jeden der Uebrigen aber um drei Mal neun Stück Vieh strafen, welches dem Böila des Ortes zu übergeben ist. Wenn sich der Böila nicht einläßt (in diese Sache), so soll die eine Hälfte des Vieh's dem Angeber übergeben werden, die andere aber im öffentlichen Schatze verbleiben.

Artikel 9. Wenn ein Fürst u. s. w. einen seiner Sklaven verwundet, oder ihm die Nase oder die Ohren abschneidet.

Wenn ein Fürst u. s. w. einen seiner Sklaven durch einen Bogenschuß oder mit einem andern Werkzeuge verwundet, oder ihm die Nase oder die Ohren abschneidet: so soll man über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten ersten und zweiten Grades um fünf Mal neun, einen Böila, Böisa und Hun um vier Mal neun, einen Taizsi und Tabunan um drei Mal neun, einen Beamten um zwei Mal neun, und einen Gemeinen um neun Stück Vieh strafen. Wenn aber der Tod hierdurch erfolgt: so ist darüber zu richten, wie wegen eines Mordes aus Vorsatz und Groll.

Artikel 10. Wenn Jemand in einer Schlägerei einen

Digitized by Google

Andern im Auge verwundet, oder ihm die Hand oder den Fuß zerbricht.

Wer in einem Streit oder einer Schlägerei einem Andern das Auge beschädigt, oder ihm die Hand oder den Fuß zerbricht, der soll um drei Mal neun Stück Vieh, — zieht die Sache aber keine üble Folgen nach sich, um neun Stück Vieh gestraft werden. Wenn er einem Weibe das Kind vom Arme wirft, so ist er um neun Stück Vieh zu strafen. Wenn er mit den Fäusten oder einer Peitsche zuschlägt, so soll man ihn um fünf Stück Vieh strafen. Wenn er in wechselseitiger Schlägerei und ohne Ursache Jemand Zähne ausschlägt, so soll man ihn um neun Stück Vieh strafen. Wenn er ihm den Zopf ausreißt, oder den Büschel vom Hute reißt: so ist er um fünf Stück Vieh zu strafen.

Achte Abtheilung.

Von den Klagen.

Artikel 1. Jeder ist verbunden, selbst wegen seiner Sache nachzusuchen.

Jeder ist verbunden, selbst wegen seiner Sache nachzusuchen. Wenn andere Personen die Bittschrift einreichen, so soll der Kanzellei-Director um das Pferd, welches er reitet, gestraft werden.

Artikel 2. Von den Beschwerden der Mongolen, von den Fürsten bis zum gemeinen Manne herab.

Diejenigen wechselseitigen Rechtshändel der Mongolen, von den Fürsten bis zum gemeinen Manne herab, welche seit dem 1sten Jahre der Regierung Jun-Tschen's (1723) begonnen sind, sollen untersucht werden; die vor diesem Jahre begonnenen aber zu untersuchen, wird untersagt.

Digitized by Google

Artikel 3. Wenn Jemand zum andern Male wegen Sachen nachsucht, die von Fürsten entschieden sind.

Wenn Jemand wegen Sachen, die von Fürsten u. s. w. entschieden sind, zum andern Mal eine Bittschrift übergiebt: so soll, wenn die Sache von einem Fürsten gerecht entschieden ist, der Bittsteller um neun Stück Vieh gestraft werden. Haben Tschassak-Böila's, Böisa's und Hunen die Sache entschieden: so ist er um fünf Stück Vieh zu strafen. Hat ein Tschangin oder ein anderer Beamter die Sache entschieden, so soll man ihn um ein Pferd strafen.

Artikel 4. Von der Anzeige wegen Verhehlung von Leuten.

Eine Anzeige wegen Verhehlung von Leuten muß schlechterdings in demselben Jahre gemacht werden, in welchem die Verzeichnung der Leute revidirt wird; wenn Jemand nach Verlauf von zwei oder drei Jahren eine solche Anzeige macht, so soll dieselbe nicht angenommen werden.

Artikel 5. Wenn ein Mongole unbedachtsamer Weise, die Obrigkeit übergehend, höheren Orts klagt oder verläumdet.

Im 39sten Jahre der Regierung Zán-Lun's, im 6ten Monde, (1774), ist auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten folgende Verordnung bestätigt: Wenn ein Mongole irgend eine Rechtssache hat, so mag er seine Bitte zuerst dem Tschassak-Fürsten, dem Böila u. s. w. übergeben; im Fall einer ungerechten Entscheidung von ihrer Seite aber ist ihm erlaubt, seine Bitte dem Landtags-Haupte zu übergeben. Wenn auch das Landtags-Haupt nebst den Uebrigen nicht der Gerechtigkeit gemäß entscheidet: so ist dem Kläger erlaubt, mit deutlicher und umständlicher Angabe, wie der Tschassak und das Landtags-Haupt seine Sache entschieden habe, dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten eine Bittschrift zu übergeben: das Collegium aber soll ein Gutachten darüber abgeben, ob die Sache dem Landtags-Haupt übertragen, oder ob ein höherer Beamter zur Unter-

Digitized by Google

suchung derselben abgeordnet werden muß, — und solches Gutachten zur allerhöchsten Beprüfung vorstellig machen. Wenn jedoch Jemand, den Tschassak-Fürsten, den Bóila und das Landtags-Haupt übergehend, gerade bei dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten seine Bitte anbringt: so soll er, ohne die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Gesuches zu berücksichtigen, wenn es ein Taizsi und Beamter ist, um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, und, wenn es ein Untergebener und ein Sklave ist, hundert Peitschenhiebe empfangen. Ist es eine gewöhnliche Sache, so soll man den Tschassaken und dem Landtagshaupte übertragen, dieselbe zu schlichten; ist es aber eine wichtige, mit Todtschlag in Verbindung stehende Sache, so ist das Collegium gehalten, nach Aburtheilung der Sache, einen höheren Beamten abzuordnen, und in einer Vorstellung den Befehl des Monarchen hierüber zu erbitten. Wenn bereits den Tschassaken und dem Landtags-Haupt eine Bittschrift übergeben war, und sie ungerecht entschieden hatten, der Kläger aber nachher bei dem Collegium seine Bitte anbrachte: so muß das Collegium, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Sache, entweder einen Beamten zur Untersuchung derselben abordnen, oder wegen Bestimmung eines höheren Beamten vorstellen. Wenn bei der Untersuchung sich ergiebt, daß die Tschassaken und das Landtags-Haupt den Verordnungen gemäß entschieden haben: so bedarf es nicht der Abgabe eines Gutachtens. Haben aber der Tschassak und das Landtags-Haupt ungerecht entschieden, so sollen sie dem Gericht übergeben werden; ist aber das Gesuch ungerecht, so soll man, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Sache, den Kläger einer gleichen Strafe unterwerfen.

Neunte Abtheilung.

Von dem Einfangen der Flüchtlinge.

Artikel 1. Wie die über die Gränze in ein fremdes Reich entflohenen Flüchtlinge gerichtet werden sollen.

Die über die Gränze in ein fremdes Reich Entflohenen sollen, wenn sie mit den Waffen in der Hand den Verfolgenden sich widersetzen, sämmtlich, ohne Anstifter und Theilnehmer von einander zu unterscheiden, unverzüglich geköpft werden. Falls sie aber ergriffen werden, ohne Widerstand gegen die Verfolgenden zu leisten: so soll man den Anstifter unverzüglich köpfen, die Uebrigen aber unverzüglich erdrosseln. Wenn sie auf ihrer Flucht Leute verwunden, so soll man sie nach ihrer Ergreifung alle unverzüglich köpfen. Wenn sie auf der Flucht keine Leute verwunden, so sollen sie gerichtet werden, wie Flüchtlinge, die ohne Widerstand gegen die Verfolgenden ergriffen worden. Wer auf der Flucht keine Leute verwundet, und selbst zurückkehrt, der soll hundert Peitschenhiebe erhalten und an den früheren Gebieter abgeliefert werden.

Artikel 2. Wer einen Flüchtling eingefangen hat, erhält von dessen Gebieter als Buße ein zweijähriges Ochskalb.

Wenn Jemand einen, durch eine Ansiedelung durchpassirenden Flüchtling einfängt: so soll von dem Gebieter des Flüchtlings als Buße ein zweijähriges Ochskalb eingezogen und den Einfängern übergeben werden, der Flüchtling aber hundert Peitschenhiebe erhalten. Verbirgt aber Jemand einen Flüchtling: so ist der Hehler um neun Stück Vieh zu strafen, und solches dem Gebieter des Flüchtlings zu überliefern, — der Zehenmann aber, in dessen Bezirk der Flüchtling verborgen worden, um neun Stück zu strafen, und solches dem Zehenmann desjenigen Ortes zu überliefern, wo der Gebieter des Flüchtlings wohnt.

Digitized by Google

Artikel 3. Von den bei Flüchtlingen gefundenen Sachen ist die Hälfte denjenigen zuzutheilen, welche sie eingefangen.

Wenn ein entflohener Sklave von irgend Jemand im Innern eingefangen und, wohin es sich gehört, versandt wird: so soll man von den Sachen, die der Flüchtling bei sich hat, die eine Hälfte dem Einfänger, die andere aber dem Gebieter des Flüchtlings übergeben, dem Flüchtling aber hundert Peitschenhiebe ertheilen.

Artikel 4. Wenn die Verfolger von Flüchtlingen den Anstifter derselben erschlagen: so soll ihnen das von den Flüchtlingen zusammengeraffte Vermögen und Vieh zugetheilt werden.

Wenn die Verfolger von Flüchtlingen den Anstifter derselben erschlagen, so soll alles von den Flüchtlingen zusammengeraffte Vermögen und Vieh Denjenigen zugetheilt werden, welche sie eingeholt. Wenn die Flüchtlinge auf ihrer Flucht Pferde mit sich fortgeführt haben, so ist Denjenigen, welche sie eingeholt, nur die Hälfte derselben zu nehmen. Wenn die Flüchtlinge den Anstifter angeben: so ist von dem Zusammengerafften Nichts Denjenigen zuzutheilen, welche sie eingeholt, sondern Alles dem Gebieter der Flüchtlinge zu übergeben. Hat der Flüchtling auf der Flucht irgend Jemandes Frau und Pferde mit sich fortgeführt, so soll man, als Ersatz dafür, die Familie, das Vieh und Vermögen des Flüchtlings nehmen. Ist aber im Hause des Flüchtlings Nichts vorhanden, so soll nicht gezahlt werden. Ist er ein Sklave, so soll von ihm selbst (das Erforderliche) eingezogen werden, wenn er Etwas besitzt; falls er aber Nichts hat, ist es von seinem Gebieter nicht beizutreiben.

Artikel 5. Wenn Jemand Flüchtlinge sieht, und sie laufen läßt.

Wenn Jemand Flüchtlinge sieht, und sie weiter laufen läßt: so soll man, falls Tschassak-Fürsten, ein Böila, Böisa, Hunen, Tschassak-Taizsi und Tabunan Solches thun, dieselben

den durch Abzug ihres Jahrgehaltes strafen. Wenn Jemand bei'm Angriffe gegen Flüchtlinge erschlagen wird: so ist das von den Flüchtlingen Zusammengeraffte den Verwandten des Erschlagenen zu übergeben: und der Flüchtling überdieß um drei Mal neun Stück Vieh zu strafen. Ist nichts Zusammengerafftes vorhanden, so soll man von dem Tschassak-Fürsten und Böila der Flüchtlinge drei Mal neun Stück Vieh einziehen.

Artikel 6. Wenn Jemand, die Absicht von Flüchtlingen, in ein fremdes Reich sich zu entfernen, kennend, ihrer Flucht behülflich ist.

Wenn über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen, — die Absicht von Flüchtlingen, sich in ein fremdes Reich zu entfernen, kennend, — ihnen Reitpferde geben, und sie fortlassen: so sollen sie ihrer Würde beraubt werden. Wenn ein ihnen untergebener Beamter dieß thut, so soll man ihn erdrosseln, und sein Vermögen und Vieh für den Schatz einziehen; thut es aber ein Gemeiner, so soll man ihn köpfen, und sein Vermögen und Vieh für den Schatz einziehen.

Artikel 7. Wenn ein Tschangin und die Uebrigen, welche Flüchtlinge verfolgen, zurückkehren, ohne sie eingeholt zu haben.

Wenn ein Tschangin und Soldaten, Flüchtlinge verfolgend, zurückkehren, ohne sie eingeholt zu haben: so soll man, falls sie zurückkehren, ohne bis zum Wachtposten gelangt zu seyn: einen Tschangin und Lieutenant, nach ihrer Dienstentsetzung, Ersteren um drei Mal und Letzteren um zwei Mal neun Stück Vieh strafen; einen Korporal, ebenfalls nach seiner Entsetzung, um fünf Stück Vieh strafen, und ihm hundert Peitschenhiebe, jedem Soldaten aber bloß hundert Peitschenhiebe, ertheilen.

Artikel 8. Wenn eine ganze Fahne entflieht, so soll jede Fahne zur Verfolgung aufbrechen.

Digitized by Google

Wenn eine ganze Fahne entflieht, so sind die übrigen Fahnen ohne Unterschied verpflichtet, nach den militärischen Regeln aufzubrechen und derselben nachzusetzen. Wenn Tschassak-Böila's, Böisa's, Hunen und Taizsi's ihr nicht nachsetzen: so ist jeder derselben um den Jahrgehalt zu strafen.

Artikel 9. Wenn mehr als 20 Mann, mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, entlaufen: so soll ein Verfolgungs-Detaschement aus allen zunächstgelegenen Fahnen ihnen nachgesandt werden.

Wenn weniger als 20 Mann, mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, entlaufen, so haben bloß Diejenigen, die zu derselben Fahne gehören, ihnen nachzusetzen; entlaufen aber mehr als 20 Mann, mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, so sollen in allen zunächst gelegenen Fahnen ohne Unterschied die Tschassak-Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen, je nach der Anzahl der Entlaufenen, Leute abfertigen, ihnen Pferde und Unterhalt geben, und, nachdem sie erfahren, nach welcher Seite sie sich gewandt haben, sie auf's Geschwindeste, so weit als möglich, verfolgen. Falls sie dieselben nicht verfolgen, so soll Jeder um den Gehalt eines halben Jahres gestraft werden. Eben so sollen sie auf's Eiligste über die Entlaufenen dem Collegium berichten; falls sie nicht berichten, so ist Jeder um den Gehalt eines Viertel-Jahres zu strafen.

Artikel 10. Wenn ein Fürst u. s. w. einen Menschen bei sich verbirgt, der einen fremden Flüchtling erschlagen.

Wenn ein über eine Fahne gebietender oder nicht gebietender Fürst, Böila, Böisa, Hun, Taizsi oder Tabunan einen Menschen bei sich verbirgt, der einen Flüchtling erschlagen, so soll Jeder um den Jahrgehalt gestraft werden; diejenigen Taizsi's und Tabunanen aber, die keinen Gehalt beziehen, sind um fünf Mal neun Stück Vieh zu strafen. Zum Besten desjenigen aber, welcher den Mord angezeigt, soll der Fürst um zehn Pferde, der Böila, der Böisa und der Hun um sieben, der Taizsi und der Tabunan um fünf, gestraft, und

Digitized by Google

alles dieses jenem Angeber zugetheilt, und derselbe an denjenigen Ort, an welchen er selbst sich wünscht, entlassen werden. Wenn sie nicht gestehen, so soll man ihre Oheime von väterlicher Seite einen Eid ablegen lassen.

Artikel 11. Wenn Jemand innerliche Flüchtlinge (Chinesen) verbirgt.

Den Tschassakischen Tschanginen wird strenge vorgeschrieben, die jenseits der Gränze herumstreichenden Chinesen, so wie die Mandschurischen Sklaven, aufzugreifen und an das Collegium einzuschicken. Wenn aber Jemand einen innerlichen Flüchtling verbirgt: so soll der Beamte hundert Peitschenhiebe empfangen und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, welches dem Einfänger zuzutheilen ist. Wenn die Tschassaken es nicht gewahr werden, die Sache aber in dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Peinlichen Collegium entdeckt wird, oder Fremde dieselbe anzeigen: so soll man Tschassak-Fürsten, einen Böila, Böisa, Hun und Taizsi, jeden um den Jahrgehalt; einen Choschun-Tschangin, Möiren-Tschangin und Tschalan-Tschangin, jeden, nach seiner Absetzung vom Amte, um drei Mal neun Stück Vieh strafen; einen Sfomun-Tschangin und einen Lieutenant ihrer Aemter entsetzen und um drei Mal neun Stück Vieh strafen; Korporalen und Zehenmännern jedem hundert Peitschenhiebe ertheilen; den Angeber aber, falls er zu den Sklaven gehört, von seinem Gebieter hinweg nehmen, und falls er ein gemeiner Mann ist, zu seinem Besten von dem Hehler der Flüchtlinge drei Mal neun Stück Vieh einziehen.

Artikel 12. Wenn Fürsten u. s. w. wissentlich Diebe verbergen und nicht vorstellig machen.

Wenn über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen wissentlich Diebe verbergen und nicht angeben: so ist Jeder derselben um den halbjährigen Gehalt, Jeder der keinen Gehalt beziehenden Taizsi's und Tabunanen aber um neun Stück Vieh zu strafen.

Digitized by Google

Artikel 13. Wenn Jemand das Greifen entdeckter Diebe hindert.

Wenn über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen das Einfangen schon entdeckter Diebe hindern, und sie vielmehr entfliehen heißen: so soll Jeder derselben um den Jahresgehalt gestraft werden; Jeder der keinen Gehalt beziehenden Taizsi's und Tabunanen aber ist um fünf Mal neun Stück Vieh zu strafen.

Artikel 14. Eingefangene Diebe sind in die Fahne fortzuschicken, um dort unter Wache gehalten zu werden, und die nächsten örtlichen Befehlshaber sind verbunden, sie in's Gefängniß zu setzen und in allgemeiner Gerichtshegung zu richten.

Eingefangene Diebe sind in ihre eigene Fahne fortzuschicken, um dort unter Wache gehalten zu werden. Mongolen, welche in Mugdöni und Chuchu-Chota ein Verbrechen begangen haben, sollen sämmtlich am Orte des Vergehens festgehalten, und, nachdem von Tschassaken ein Taizsi requirirt worden, in allgemeiner Gerichtshegung gerichtet werden. Im 25sten Jahre der Regierung Zán-Lun's (1760) ist durch eine Vorstellung festgesetzt: Die Chuchu-Chotaischen Landrichter *) sind verbunden, bei Erörterung einer Sache wegen Diebstahls und Todtschlages zwischen Mongolen und Mongolen, an ihrem Orte die Untersuchung anzustellen, und darüber dem Chuchu-Chotaischen Divisions-General vorzustellen, welcher, nachdem er sich nach dem nächsten Orte begeben, gehalten ist, gemeinschaftlich mit den Tumotischen Kriegsbeamten die Sache

*) Unter den Landrichtern werden die Chinesischen Beamten: Tchun-Tschi und Tchun-Pchan verstanden, welche über die im westlichen Tumot sich aufhaltenden Chinesen die Aufsicht führen; eben so auch der Tchun-Tschi in Ba-hóu und Dolon-Nor. Sie werden auch örtliche Befehlshaber genannt.

Digitized by Google

abzuurtheilen, und sie, mit Verzeichnung derselben vom Anfange bis zum Ende, dem Collegium mitzutheilen; dieses aber stellt sie bei einem Berichte dem Monarchen vor. Ueber Sachen wegen Todtschlages und Diebstahls, die zwischen Mongolen und Chinesen vorgefallen sind, ist gleichfalls dem Divisions-General vorzustellen, welcher, — nachdem er im nächsten Orte gemeinschaftlich mit den Offizieren dieselben untersucht, gehalten ist, darüber, mit Verzeichnung des Ganzen vom Anfang bis zum Ende, dem Gouverneur *) Mittheilung zu machen; dieser aber stellt darüber bei einem Berichte dem Monarchen vor. Die Einforderung von Beamten zur gemeinsamen Gerichtshegung von den Fahnen-Tschassaken soll für immer abgeschafft seyn, und nur, nach Beendigung der Untersuchung, aus Chuchu-Chota den Tschassaken über das Urtheil Mittheilung gemacht werden. Sachen, die bloß zwischen Chinesen sich ereignen, sind, wie früher, zu verhandeln. Im 25sten Jahre der Regierung Zán-Lun's ist, auf Vorstellung des Peinlichen Collegiums und der an deren Gerichtshöfe, festgesetzt: Die Landrichter in Kálgan, Du-schi-kchóu und Dolon-Nor sollen die Untersuchungs-Sachen von Chinesen in Beziehung auf Tschacharen, wie früher, nachdem sie mit den Tschagurzi's der zu den Pferdeheerden gehörigen Tschacharen zusammen gekommen, gemeinschaftlich entscheiden. Die Richter aus Ba-hóu und Tazsy-hóu sind gehalten, in Sachen, welche sich auf die Tschassaken in den unter dem Ulan-Chataischen und dem Hurban-Ssubargaischen Tschagurzi stehenden Fahnen beziehen, — nachdem sie mit ihnen im nächsten Orte zusammengekommen — gemeinschaftlich zu untersuchen; die Requisition der Beamten von den Tschassaken zur gemeinsamen Gerichtshegung ist jedoch abzuschaffen. Der Dolon-Norische Landrichter soll in Sachen, welche sich auf die Chalchaischen Aimake beziehen, nachdem er am nächsten Orte mit den

*) des Gouvernements: Schan-ssi.

Tschagurzi's der Blauen und der Weißen Fahne mit dem Saume zusammengekommen, gemeinschaftlich die Untersuchung anstellen; die Abfertigung von Beamten von Seiten der Tschassaken zur gemeinsamen Gerichtshegung ist jedoch gleichfalls abzuschaffen. Uebrigens sind die Landrichter verpflichtet, über Sachen der Mongolen, Todtschlag und Straßenraub betreffend, ihren Tschassaken Mittheilung zu machen, mit Verzeichnung der Zunamen und Namen der Mongolischen Verbrecher und der Schwadronen, zu welchen sie gehören. Wenn die Richter der beiden erwähnten Orte, bei der gemeinschaftlich mit den übrigen Tschagurzi's angestellten Untersuchung einer Sache, nicht zur festgesetzten Frist diese Sache beenden und entscheiden: so sind der Divisions-General und der General-Gouverneur gehalten, bei der Verhandlung auch ihrer Saumseligkeit zu erwähnen, wofür sie dem Gerichte zu übergeben sind. Die zum Tode verurtheilten Mongolischen Verbrecher sollen, zur Festhaltung im Gefängniß, aus den zehn Karzinischen, drei Korzinischen, zwei Tumotischen, zwei Tscharotischen Fahnen und den Fahnen der Fürsten 1sten Grades von Aochan und Naiman und des Chalchaischen Böila — zu dem Richter in Ba-hòu gesandt werden; aus den zwei Barinischen, zwei Aonjutischen, zwei Chaozitischen, zwei Abchanarischen Fahnen, denen des Ara-Korzinischen Böila's, des Köschiktenischen Taizsi's, so wie aus den neunzehn Fahnen des Chalchaischen Tussetu-Chan's, den ein und zwanzig Fahnen des Chalchaischen Zizin-Chan's, den Olotischen des Kaiserlichen Schwagers Schebtyn-Wanbu und denen des Böila's Sfanduby — zu dem Dolon-Norischen Richter; aus den sieben Ordoßischen Fahnen, den zwei Tumotischen in Chuchu-Chota, den drei Uratischen, denen des Olotischen Böila's Loßan-Dorzsi, des Chalchaischen Böila's Lawan-Dorzsi, des Maominaischen Tschassak-Taizsi's Wanssilaby, des Durban-Chuchutischen Fürsten, den zwanzig Fahnen des Chalchaischen Kaiserlichen Schwagers Zörin und den neunzehn Fahnen des Chal-

chaischen Tschassaktu-Chan's — zu dem Chuchu-Chotaischen Richter *).

Artikel 15. Die zu einstweiliger Verweisung und zu einer höhern Strafe verurtheilten Verbrecher sollen, zur Gefangenhaltung, den örtlichen Befehlshabern zugesandt werden.

Die zu einstweiliger Verweisung und zu einer höheren Strafe verurtheilten Verbrecher sollen von den Tschassaken, nachdem über sie dem Collegium berichtet worden, zur Gefangenhaltung unter Wache den örtlichen Befehlshabern zugesandt werden.

Artikel 16. Wie die aus der Verweisung Entflohenen zu richten sind.

Wenn Mongolen, die wegen Verbrechen nach Schan-dun oder Chö-nan verwiesen sind, entfliehen: so soll man sie für die erste Flucht auf einen Monat in den Halsblock **) stecken, und auf's Neue nach Fu-zsán oder Chu-huan ***) verweisen; für die zweite Flucht auf zwei Monate in den Halsblock stecken, und auf's Neue nach Jun-nan, Hui-tschéu, Huan-dun und Huan-ssi, nach den entferntesten Gränzen in Gegenden, wo Seuchen herrschen, verweisen; für die dritte Flucht auf drei Monate in den Halsblock stecken, und auf's Neue, mit Veränderung der Gegend, verweisen; wenn sie früher in den Gouvernements Fu-zsán und Chu-huan sich befanden, so sind sie, nach Verhältniß der Male ihres Entfliehens, bloß nach den entfernten Gränzen in Orte, wo Seuchen herrschen, zu verweisen. Wenn ein, mit dem Leben begnadigter und in

*) Dieser Artikel ist abgekürzt mitgetheilt.

**) Der Halsblock ist ein viereckiges Halsbrett, das ungefähr 1 Arschin im Durchmesser und etwa 2 Zoll Dicke hat. Es besteht aus zwei Hälften, welche zusammengefügt und mit einem Schlosse verschlossen werden.

***) Chu-huan ist der frühere Name eines Gouvernements, welches jetzt in die beiden Gouvernements Chu-hói und Chu-nan getheilt ist.

Digitized by Google

die Garnison verschickter Mongole aus seinem Verbannungsort entflieht: so soll er, nach seiner Ergreifung, wenn er nicht anderer Vergehungen schuldig befunden wird, ebenfalls mit Verdoppelung (der Strafzeit) nach einem anderen Orte verwiesen, jedoch auf die Male des Entfliehens Rücksicht genommen werden: für die erste Flucht ist er auf zwei Monate in den Halsblock zu legen, für die zweite auf drei Monate, und zugleich zu stempeln; überdieß soll, falls der Verbrecher schon hingerichtet ist, seine Familie aber verwiesen werden muß, — dieselbe zur Verweisung in die Garnisonen der südlichen Gouvernements verurtheilt werden, wo sie auch den Soldaten zur Knechtschaft zu übergeben ist.

Artikel 17. Wenn ein peinlicher Verbrecher aus Veranlassung schwacher Aufsicht entflieht.

Wenn ein peinlicher Verbrecher, der unter Wache gehalten wird, durch Nachsicht entflieht: so soll der Tschangin, der ihn in Haft gehalten, um drei, der Lieutenant um zwei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, und sind Beide des Amtes zu entsetzen; jedem der Korporale aber soll man hundert und jedem der Soldaten achtzig Peitschenhiebe geben. Wenn ein Verbrecher, der nicht die Todesstrafe verwirkt hat, durch Nachsicht aus der Haft entflohen ist: so ist der Tschangin um zwei Mal neun, der Lieutenant um neun Stück Vieh zu strafen, und soll jeder der Korporale 80 und jeder der Soldaten 50 Peitschenhiebe erhalten. Wenn fremde Personen den entflohenen Verbrecher einfangen, so ist das Strafvieh denjenigen zuzutheilen, die ihn eingefangen. Ist er aber nicht eingefangen, so soll das Strafvieh in dem öffentlichen Schatz aufbewahrt werden.

Artikel 18. Die eingezogenen Effecten eines Diebes sind denjenigen, die ihn eingefangen, als Belohnung zuzutheilen.

Die eingezogenen Effecten eingefangener Diebe sollen, so wie auch das Strafvieh, in zwei Theile getheilt werden, von

Digitized by Google

welchen der eine denjenigen, welche diese Diebe eingefangen, als Belohnung, der andere aber den Verletzten zuzuthellen ist.

Artikel 19. Wenn Olotische und Turkistanische Sklaven entfliehen.

Im 38sten Jahre der Regierung Zán-Lun's, im 11ten Monde (1773), ist auf Vorstellung des Collegiums folgende Verordnung bestätigt: Wenn die von Offizieren und Soldaten aus einem Kriege mitgebrachten (gefangenen) Oloten und Turkistaner zu ihrer Flucht irgend eine anderweitige, wichtige Veranlassung haben: so soll, bei Verzeichnung dieser Sache, darüber vorgestellt, und nach der Allerhöchsten Bestätigung verfahren werden. Entfliehen sie aber ohne eine wichtige Ursache, so sind sie, — ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie eingefangen werden, oder selbst zurückkehren, — für das erste Mal auf einen Monat in den Halsblock zu legen, mit hundert Peitschenhieben zu züchtigen, uud dem vorigen Herrn zur strengen Beaufsichtigung zurück zu geben; für die zweite Flucht nach Fu-tschéu-fu oder Huan-tschéu-fu zu verschicken, und den Offizieren und Soldaten als Sklaven zu übergeben. Die aus der Hauptstadt entlaufenen Oloten und Turkistanier sollen, im Fall es von Fürsten mitgebrachte Olotische und Turkistanische Sklaven waren, nach den Verordnungen über entlaufene Soldaten gerichtet werden, mit Berücksichtigung der Male des Entfliehens und der Zahl der Jahre und Monate.

Artikel 20. Wenn als Sklaven verschickte Verbrecher zurück nach der Mongolei entfliehen: so soll derjenige, der sie aufgenommen, dem Gericht übergeben werden, ohne zu untersuchen, ob er um ihre Sache wußte oder nicht wußte.

Am 11ten Tage des 9ten Mondes des 49sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1784), ist auf Vorstellung des Peinlichen Collegiums, in Gemeinschaft mit dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt: Von jetzt an soll, wenn künftighin Jemand einen als Sklaven verschickten und nach der Mongolei entflohenen Verbrecher

Digitized by Google

wissentlich bei sich behält und verbirgt, ein Solcher hundert Stockschläge erhalten und auf drei Jahre verschickt werden; ist es aber ein Beamter, so soll er, nach seiner Amtsentsetzung, den Gesetzen gemäß gerichtet werden. Falls aber Jemand aus Unwissenheit ihn bei sich behält, so soll er 80 Stockschläge empfangen. Wenn einer der über Fahnen gebietenden und nicht gebietenden Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen wissentlich einen als Sklaven verschickten Verbrecher bei sich aufnimmt, so soll ein Solcher um den Jahresgehalt gestraft werden; jeder der keinen Gehalt Beziehenden aber ist um zwei Mal neun Stück Vieh zu strafen. Wofern aber Jemand aus Unkunde der Sache ihn bei sich behält: so sollen über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's und Hunen um den Gehalt eines halben Jahres, und jeder der Taizsi's und Tabunanen um neun Stück Vieh gestraft werden; des Landtags-Oberhaupt aber ist für seine schlechte Aufsicht um den Gehalt von drei Monaten zu strafen.

Zehnte Abtheilung.

Von verschiedenen Verbrechen.

Artikel 1. Wenn Jemand verbotene Sachen gebraucht.

Wer auf einem warmen Hut eine Troddel, länger als die Krämpen, einen Hut, der die Ohren bedeckt, einen gewalkten Hut ohne Krämpen u. s. w. trägt, der soll durch Wegnahme eines Pferdes, oder, wenn es ein Gemeiner ist, eines dreijährigen Ochsleins gestraft werden.

Artikel 2. Es ist verboten, zur ungehörigen Zeit zum neuen Jahre Glück zu wünschen.

Es ist verboten, vor oder nach der gehörigen Zeit zum neuen Jahre Glück zu wünschen. Wenn Jemand dawider han-

Digitized by Google

delt: so sollen über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten um neun Stück Vieh gestraft werden; Böila's, Böisa's und Hunen um sieben Stück Vieh; Taizsi's und Tabunanen um fünf Stück Vieh; ein gemeiner Mann um ein Pferd. Alles dieses ist Demjenigen zuzutheilen, der Solches bemerkt hat.

Artikel 3. Wenn Jemand Fürsten u. A. lästert.

Wenn ein gemeiner Mann über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten 1sten und 2ten Grades persönlich lästert, so soll er um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; lästert er Böila's, Böisa's und Hunen, um zwei Mal neun Stück Vieh; lästert er Taizsi's und Tabunanen, um neun Stück Vieh. Die hinterrücks Lästernden sollen, nach angestellter Untersuchung, auf gleiche Weise gestraft werden. Wer einen befehligenden höheren Beamten beschimpft, ist um neun Stück Vieh zu strafen. Wer einen Möiren-Tschangin beschimpft, ist um sieben Stück Vieh, — die Beschimpfung eines Tschalan-Tschangin's ist mit fünf, und die Beschimpfung eines Ssomun-Tschangin's mit drei Stück Vieh zu strafen. Alles Strafvieh ist dem Beleidigten zuzutheilen.

Artikel 4. Wenn Fürsten u. A. eigenmächtig die Waffen ergreifen.

Wenn über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Tabunanen eigenmächtig die Waffen ergreifen: so soll Jeder derselben um den Gehalt von sechs Monaten gestraft werden; die keinen Gehalt beziehenden Taizsi's und Tabunanen aber sind um neun Stück Vieh, die gemeinen Leute um fünf Stück Vieh zu strafen.

Artikel 5. Wenn Jemand einem Reisenden kein Nachtlager gewährt, und ihn vor Kälte umkommen läßt.

Wer einem Reisenden kein Nachtlager gewährt, und ihn erfrieren läßt, der soll um neun Stück Vieh gestraft werden; stirbt der Reisende nicht, so ist er um ein zweijähriges Ochslein zu strafen. Wenn er demselben aber zwar ein Nacht-

Digitized by Google

lager gewährt, ihm jedoch seine Habe und sein Vieh entwendet: so soll der Wirth zum Ersatze gezwungen werden.

Artikel 6. Wenn Jemand das Reitpferd eines Reisenden zurückhält.

Jeder, der sich darauf beruft, daß Fremde das Reitthier eines Reisenden gestohlen hätten *), oder ein verirrtes Thier bei sich behält, soll um fünf Stück Vieh gestraft werden, welche dem Beleidigten zuzutheilen sind.

Artikel 7. Wenn ein Kranker in einem fremden Hause liegt.

Wenn Jemand, der die Blattern hat, in einem fremden Hause liegend, die Uebrigen ansteckt, und ihnen den Tod verursacht: so soll er um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden. Genesen der Angesteckte, so ist Jener um neun Stück Vieh zu strafen. Bleibt er ohne Blattern, so soll man ihn um ein Pferd strafen.

Artikel 8. Von der Aufsicht über die Wahnsinnigen.

Einen Wahnsinnigen soll man den Oheimen, Brüdern, Neffen und nächsten Verwandten seines Geschlechts zur Aufsicht anvertrauen; sind keine Verwandte vorhanden, so ist er dem benachbarten Zehenmann zur Aufsicht zu übergeben. Falls er aber wegen schlechter Aufsicht entspringt und einen Menschen erschlägt, so soll man (den Aufsehern) hundert Peitschenhiebe ertheilen.

Artikel 9. Wenn Jemand, die Höhlen wilder Thiere ausräuchernd, Feuer zurückläßt.

Wenn Jemand, die Höhlen wilder Thiere ausräuchernd, Feuer zurückläßt, und von irgend Jemand dabei bemerkt wird: so soll er um neun Stück Vieh gestraft werden, welches dem-

*) d. h. eines Reisenden, der zu ihm in die Jurte hereingegangen war, und sein Pferd außerhalb derselben angebunden hatte.

jenigen zuzutheilen ist, der es bemerkte. Im Falle Pala's *) sich ausbreiten, und Vieh dabei verbrennt, soll man (die Urheber) zum Ersatze zwingen; verbrennt ein Mensch dabei, so soll man (die Urheber) um drei Mal neun Stück Vieh strafen. Wer unvorsätzlich Feuer auskommen läßt, der ist um fünf Stück Vieh zu strafen, welches demjenigen zugetheilt werden soll, der es bemerkte. Wenn Pala's sich ausbreiten **), und dabei Vieh verbrennt, so soll man (die Urheber) zum Ersatze zwingen; verbrennt ein Mensch dabei, so soll man (dieselben) um neun Stück Vieh strafen.

Artikel 10. Wenn Jemand aus Groll Feuer anlegt.

Wenn ein Beamter oder gemeiner Mann aus Groll Feuer anlegt, und ein Mensch dabei verbrennt: so soll derjenige, der das Feuer angelegt hat, falls er ein Beamter, erdrosselt, falls er aber ein gemeiner Monn ist, nach der Einkerkerung enthauptet werden. Das Vermögen und Vieh ist, mit Ausschluß der Familie, einzuziehen und dem Kläger zuzutheilen. Wenn Vieh dabei verbrennt, so soll der Beamte seines Amtes entsetzt, sein Vermögen und Vieh aber, mit Ausschluß der Familie, eingezogen und dem Kläger übergeben werden; dem gemeinen Manne dagegen soll man hundert Peitschenhiebe ertheilen, und sein Vermögen und Vieh, mit Ausschuß der Familie, einziehen und dem Kläger übergeben.

Artikel 11. Wenn Jemand Grabhöhlen aufgräbt.

Wenn Rangpersonen oder Gemeine, die Grabhöhlen von Fürsten, eines Böila, Böisa und Hun, so wie ihren Frauen,

*) Pala's nennt man das Feuer, welches von den Nomaden im Frühling auf den Steppen angezündet wird, um das vorjährige verdorrte Gras zu verbrennen, worauf das junge Gras um so schneller und besser wächst. Eine Feuersbrunst, die im Walde, durch die Nachlässigkeit von Reisenden oder Thierfängern entstanden ist, wird so genannt.

**) nämlich ohne vorsätzliche Schuld der Urheber.

A. d. Ueberf.

aufgraben: so soll der Anstifter zur unverzüglichen Enthauptung verurtheilt, und seine Familie, sein Vermögen und Vieh eingezogen werden; Jeder der Theilnehmer aber soll hundert Peitschenhiebe empfangen. Die Familie, das Vermögen und Vieh des Hingerichteten soll man sämmtlich dem Eigenthümer des Kirchhofs übergeben. Wenn sie die Grabhöhlen eines Kaizsi und Tabunanen aufgraben, so ist bloß der Anstifter nach der Einkerkerung zu erdrosseln; Jeder der Theilnehmer aber soll hundert Peitschenhiebe empfangen, und um zwei Mal neun Stück Vieh bestraft werden, welches dem Eigenthümer des Kirchhofes zu übergeben ist. Wenn sie die Grabhöhle einer Rangperson aufgraben, so soll der Anstifter hundert Peitschenhiebe empfangen und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; Jedem der Uebrigen aber soll man hundert Peitschenhiebe ertheilen, und ihn um neun Stück Vieh strafen; und all' dieses Vieh ist dem Eigenthümer des Kirchhofes zu übergeben. Wird die Grabhöhle eines gemeinen Beamten aufgegraben, so soll der Anstifter allein hundert Peitschenhiebe empfangen und um neun Stück Vieh gestraft werden; von den Uebrigen aber soll man Jedem achtzig Peitschenhiebe ertheilen, und um neun Stück Vieh (Jeden) strafen; und all' dieses Vieh ist dem Eigenthümer des Kirchhofes zu übergeben. Wenn Jemand von den Mongolen einen Kirchhof anzulegen wünscht, so ist es ihm erlaubt; wünscht Jemand nach Mongolischen Satzungen begraben zu werden, so wird auch dieses dem Belieben eines Jeden anheim gestellt. Nach dem Tode eines Menschen ist verboten: sowohl Pferde zu schlachten, als Stangen mit Fähnchen (in den Boden) einzustoßen, die Durchgänge in den Bergen einzuzäunen und Chadake *) aufzuhängen. Wer aber dawider handelt und von irgend Jemand bemerkt wird, der soll um fünf Stück Vieh

*) Ein Chadak ist ein weißes seidenes Tuch, welches den Aeltesten und den Gästen als Höflichkeitsbezeigung dargereicht wird.

Digitized by Google

gestraft werden, welche Demjenigen zu übergeben sind, der Solches bemerkte.

Artikel 12. Wenn Mongolen Jemand von den Ihrigen zu sich locken und verkaufen.

Wenn ein Mongole eine Manns- oder Frauensperson aus der Zahl seiner Landsleute zu sich lockt, und einen guten Menschen in die Sklaverei verkauft u. s. w.: so soll ein Solcher, ohne zu berücksichtigen, ob er ihn verkauft oder nicht verkauft hat, hundert Peitschenhiebe erhalten und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden; der Verlockte aber soll hundert Peitschenhiebe empfangen.

Artikel 13. Wenn Jemand einen Chinesen zu sich lockt und verkauft.

Wenn ein Mongole jenseits der Gränze einen Chinesen oder eine Chinesinn zu sich lockt und in die Sklaverei verkauft: so soll man, ohne zu berücksichtigen, ob es Freie oder Sklaven sind, und ob er sie verkauft oder noch nicht verkauft hat, sondern nur für die bloße Entführung, — falls der Verlockte darum nicht wußte, den Anstifter nach der Einkerkerung erdrosseln, Jedem der Theilnehmer aber hundert Peitschenhiebe ertheilen, und Jeden derselben um drei Mal neun Stück Vieh strafen, den Verlockten dagegen von der Untersuchung freisprechen. War es ein einziger Mensch, so soll er ebenfalls zur Erdrosselung verurtheilt werden. Hat er Jemand mit dessen Einwilligung verlockt und verkauft, und der Verlockte darum gewußt: so soll er, ohne zu berücksichtigen, ob er Jenen verkauft oder nicht verkauft hat, hundert Peitschenhiebe empfangen und um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, der Verlockte aber hundert Peitschenhiebe erhalten.

Artikel 14. Wenn Jemand Ehebruch mit der Frau eines Gemeinen begeht.

Wenn ein gemeiner Mann Ehebruch mit der Frau eines Gemeinen begeht: so soll er um fünf Mal neun Stück Vieh gestraft, die Ehebrecherinn aber ihm entrissen und ihrem Mann

Digitized by Google

übergeben werden, damit er sie erschlage. Erschlägt er sie nicht, so ist das Strafvieh ihrem Fürsten zu übergeben. Wer sich bei einer fremden Frau einzuschmeicheln sucht, der soll um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden *).

Artikel 15. Wenn Fürsten u. A. Ehebruch mit der Frau eines Gemeinen begehen.

Wenn über Fahnen gebietende und nicht gebietende Fürsten 1sten und 2ten Grades Ehebruch mit der Frau eines Gemeinen begehen, so sollen sie um neun Mal neun Stück Vieh gestraft werden; thut dieß ein Böila, Böisa und Hun, so sind sie um sieben Mal neun; ein Taizsi und Tabunan sind um fünf Mal neun Stück Vieh zu strafen; alles Vieh ist dem Manne der Ehebrecherinn zu übergeben.

Artikel 16. Wenn ein Gemeiner mit einer Fürstinn Ehebruch begeht.

Wenn ein Gemeiner mit einer Fürstinn Ehebruch begeht, so soll der Ehebrecher in Stücke zerschnitten, und der Fürstinn das Haupt abgeschlagen werden; die Familie des Ehebrechers aber ist in die Sklaverei zu geben.

Artikel 17. Leute von schlechter Führung sollen nach Chô-nan und Schan-dun verwiesen werden.

Im 11ten Monde des 28sten Jahres der Regierung Zán-Lun's (1763) ist, auf Vorstellung der Glieder des Geheimen Raths in Gemeinschaft mit dem Peinlichen Collegium und dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Verordnung bestätigt: Rangpersonen und Gemeine von schlechter Führung sollen durchaus nicht in der Fahne gehalten, sondern, sammt ihren Familien, ihrem Vermögen und Vieh, nach Chô-nan oder Schan-dun verwiesen werden, zu schweren Dienstverrichtungen bei den Stationen.

Artikel 18. Wenn Jemand ein Stück Vieh erschießt.

Wer ein fremdes Stück Vieh erschießt oder erschlägt, ist ge-

*). Die Strenge der Strafe offenbart das herrschende Laster des Volkes.

halten, neun Stück Vieh dafür zu entrichten. Wenn Jemand unvorsätzlich ein Pferd erschießt, so soll das Doppelte von ihm beigetrieben werden. Stirbt das Pferd nicht, und wird es nach seiner Genesung zurückgegeben: so ist er um ein zweijähriges Ochslein zu strafen.

Eilfte Abtheilung.

Von den Lama's.

Artikel 1. Den Lama's und Helunen ist erlaubt, eine Kleidung von gelber, brennender *) und dunkelrother Farbe zu tragen.

Den Lama's und Helunen ist erlaubt, eine Kleidung von gelber, brennender und dunkelrother Farbe zu tragen, den Schülern (Bändi) aber, sich der rothen Farbe zu bedienen. Die Hüte der Lama's und Schüler dürfen von dunkelrother Farbe verfertigt werden. Den Laienbrüdern (Obuschi) und Nonnen (Tschibganza) ist nicht erlaubt, sich einer Kleidung von gelber, brennender und dunkelrother Farbe zu bedienen. Wenn ein Lama vom Monarchen mit irgend einer andern Farbe begnadigt wird, so ist ihm erlaubt, sich derselben zu bedienen. Wenn befehligende Lama's einer Farbe, der Verordnung zuwider, sich bedienen, so sollen sie um neun Stück Vieh gestraft werden; Schüler, Laienbrüder und Nonnen aber sollen 80 Peitschenhiebe erhalten.

Artikel 2. Das Kloster Chöu-chuan-ssy **) soll jährlich 400 Lama's zum Götterdienste versammeln.

Das Kloster Chöu-chuan-ssy soll jährlich 400 Lama's zum Götterdienste versammeln, und zur Belohnung für dieselben 1000 Lan Silbers aus dem Collegium empfangen.

Artikel 3. Es ist den Lama's und Schülern untersagt, eigenmächtig das Kloster zu verlassen.

---

*) d. i. grell-gelber.

**) Dieses Kloster liegt eine Werste nordwestlich von Peking.

Digitized by Google

Wer Lama's und Schüler zur Heilung und zum Götterdienste zu sich zu bitten wünscht, der muß sich deßhalb an den Vorsteher wenden; hierauf wird es ihm gestattet, die Lama's mit sich zu nehmen, unter der Bedingung, daß er sie wieder zurückbringe und dem Vorsteher überliefere. Wenn die Lama's und Schüler eine Nacht in jenem Hause zubringen, oder sich entfernen, ohne es dem Vorsteher vorher gesagt zu haben, oder wenn Derjenige, der die Lama's zu sich bittet, sie ohne des Vorstehers Vorwissen fortführt: so soll jeder der Lama's und Schüler, die eigenmächtig sich entfernt und in einem Privat-Hause übernachtet, um drei Mal neun Stück Vieh, welches im gemeinschaftlichen Schatze verbleiben muß, gestraft, Derjenige aber, der sie eigenmächtig fortgeführt, dem Collegium zum gerichtlichen Verfahren übergeben werden. Wer aber in einem Hause bei einer unverheiratheten Frauensperson übernachtet, der soll, nach der Ausstoßung aus dem Lamastande, hundert Peitschenhiebe empfangen; ist die Frauensperson eine Mongolinn, so soll sie ebenfalls hundert Peitschenhiebe erhalten; ist sie jedoch eine Chinesinn, so soll sie dem Peinlichen Gerichtshofe zur Aburtheilung überliefert werden. Wenn eine Nonne Unzucht begeht, so soll sie, nach dem Verluste des Standes, hundert Peitschenhiebe erhalten; ein Vorsteher ist (für Unzucht) um drei Mal neun Stück Vieh, Tschafsak-Lama's sind um zwei, ein Dömzsi und die Uebrigen jeder um neun Stück Vieh zu strafen, welches alles in dem gemeinschaftlichen Schatze zu bewahren ist. Wenn ein Lama ein Frauenzimmer bei sich übernachten läßt, so soll derselbe, wenn es der Vorsteher ist, dafür um drei Mal neun Stück Vieh; ein Dömzsi und die Uebrigen sollen um neun, Hehunen und Schüler um fünf Stück Vieh gestraft werden, welches alles im gemeinschaftlichen Schatze zu bewahren ist *). Was

*) Dieß ist so zu verstehen, daß Jeder derselben für sein Vergehen besonders, nicht aber für schlechte Aufsicht, gestraft wird.

Digitized by Google

die Lama's jenseits der Gränze überhaupt anbelangt, so soll — sey es, daß sie mit dem Tribute sich auf den Weg machen, oder zur Heilung und zum Götterdienste — Jeder sich an den befehligenden Lama wenden; die über die Fahnen gebietenden Fürsten und Böila's aber sollen ihnen die Frist bestimmen.

Artikel 4. Es ist den Lama's untersagt, Frauenzimmer im Kloster zu behalten.

Es ist Frauenzimmern untersagt, sich in Klöster zu begeben, die von Lama's bewohnt werden. Wenn ein Lama und die Uebrigen eine Frauensperson in ihr Zimmer einlassen und dieselbe bei sich behalten: so ist ein Vorsteher für dieses Vergehen um zwei Mal neun, ein Dömzsi um neun, ein Hölun und ein Schüler um fünf Stück Vieh zu strafen, welches alles im Schatz bewahrt werden soll. Ist der Mann jenes Frauenzimmers ein Beamter oder ein gemeiner Chinese, so soll auch er dem Peinlichen Gerichtshof zur Aburtheilung übergeben werden.

Artikel 5. Lama's u. s. w., welche ein Verbrechen begangen haben, sollen noch vor dem Urtheil des Lamastandes entsetzt werden.

Wenn Lama's u. s. w. wegen irgend eines Vergehens dem Gericht übergeben werden, so soll ihnen zuerst die Lamawürde genommen, und sodann über sie geurtheilt werden. Wenn sie nach der Untersuchung sich als unschuldig erweisen, so sind sie in den Lamastand wieder einzusetzen. Das zum Besten des Schatzes eingezogene Vermögen des Verbrechers ist an das Collegium zur Aufbewahrung einzusenden, und zur Belohnung von Lama's aus andern Klöstern anzuwenden.

Artikel 6. Wenn ein Lama Diebe und Straßenräuber bei sich behält.

Wenn ein Lama Verbrecher im Punkte des Diebstahls und des Straßenraubs bei sich behält, so wird er einer gleichen Strafe mit ihnen unterworfen.

Digitized by Google

Zwölfte Abtheilung.

Von Entscheidung der Untersuchungs-Sachen.

Artikel 1. Von den neun Stück Straf-Vieh.

Die neun Stück Straf-Vieh bestehen aus zwei Pferden, zwei erwachsenen Ochsen, zwei Kühen, zwei dreijährigen Ochslein und einem zweijährigen. Die fünf Stück Vieh bestehen aus einem erwachsenen Ochsen, einer Kuh, einem dreijährigen Ochslein und zwei zweijährigen. Für Diejenigen, welche die Strafe eintreiben, ist dem Verbrecher ein dreijähriges Ochslein abzunehmen.

Artikel 2. Wie viel von dem Straf-Vieh die Gerichtsboten der Tschassaken von Seiten des Klägers und des Beklagten bekommen sollen.

Die Gerichtsboten des Tschassaken, bei welchem ein Verbrecher um Vieh gestraft ist, bekommen ein dreijähriges Ochslein; die Gerichtsboten des Tschassaken, welchem derjenige angehört, oder das Strafvieh erhält, bekommen von diesem Vieh einen Kopf von zehnen, von zwanzig Köpfen zwei, von dreißig Köpfen drei. Ueber diese Zahl ist nicht erlaubt zu nehmen.

Artikel 3. Der Fürst soll von dem Strafvieh einen Kopf von neunen empfangen.

Bei einer Strafe bekommt der Fürst von neun Köpfen einen. Beläuft sich die Zahl nicht bis auf neun, so erhält er Nichts.

Artikel 4. Dem Angeber ist die Hälfte der Strafe zuzutheilen.

Wer irgend eine That angiebt, dem soll die Hälfte der Strafe zugetheilt werden.

Artikel 5. Wenn Jemand aus Groll dem Angeber das Vieh abnimmt.

Wenn dem Angeber das Vieh aus Groll abgenommen

wird, so sollen über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten um drei Mal neun, Böila's, Böisa's und Hunen um zwei Mal neun, Taizsi's und Tabunanen um neun Stück Vieh gestraft werden; das aus Groll abgenommene Vieh aber ist dem Angeber zurückzugeben, welcher auch zum Aufenthalte, wohin er wünscht, abzulassen ist.

Artikel 6. Wenn der Gestrafte kein Vieh besitzt, so soll man die Tschangine einen Eid leisten lassen.

Wenn kein Vieh zur Entrichtung der Strafe vorhanden ist, so soll man einen Tschangin oder einen tauglichen Menschen aus der Schwadron einen Eid leisten lassen. Hat sich der Schwörende für den Nichtbesitz von Vieh verbürgt, und es erweis't sich nachher das Gegentheil: so ist das vorgefundene Vieh beizutreiben, Derjenige aber, der geschworen, um neun Stück Vieh zu strafen.

Artikel 7. Wenn die Strafe mehr als drei Mal neun beträgt, so muß ein Choschun-Tschangin den Eid leisten.

Bei einer Untersuchung, die mehr als drei Mal neun Stück Vieh umfaßt, soll zur Eidesleistung ein Choschun-Tschangin erwählt werden; bei der Strafe wegen einer Sache von neun (Stück Vieh) und darunter, ist zur Eidesleistung einer von den Tschanginen zu erwählen.

Artikel 8. Fürsten sind in Straf-Sachen von der Eidesleistung für Andere befreit.

In Straf-Sachen soll man über Fahnen gebietende oder nicht gebietende Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen, regierende Schwäger und Tussalakzi's nicht schwören lassen, sondern hierzu Taizsi's und Tabunanen aus ihren Fahnen erwählen.

Artikel 9. Wenn Vieh zur Strafe mangelt, so soll statt dessen eine Leibesstrafe verhängt werden.

Wenn zur Entrichtung der Strafe ein Stück Vieh mangelt, so sind 25 Peitschenhiebe; fehlen zwei, so sind 50 Hiebe; fehlen drei, so sind 75 Hiebe; fehlen vier Stück Vieh oder

Digitized by Google

mehr, so sind 100 Hiebe zu ertheilen; eine höhere als diese Strafe zu verhängen ist nicht erlaubt.

Artikel 10. Das Vieh, welches in der Gemeinde aufbewahrt wird, ist zur Belohnung für die in Gemeinde-Aemtern Dienenden anzuwenden.

Das dem Gemeinde-Schatze zufallende Strafvieh soll dem Landtags-Haupt und den Tschassaken zur Betreibung anheim gegeben, und zur Vertheilung unter die in Gemeinde-Aemtern mit Eifer Dienenden als Belohnung angewandt werden; wie viel aber irgend wo an Vieh zur Belohnung verwandt worden, darüber ist dem Collegium zur Controllirung zu berichten.

Artikel 11. Die zur Enthauptung und zur Erdrosselung verurtheilten Verbrecher sollen, zur Vollziehung der Strafe, nach dem Orte versandt werden, wo das Verbrechen verübt ist.

Im 25sten Jahre der Regierung Zán-Lun's (1760) ist, auf Vorstellung des Peinlichen Gerichtshofes, folgende Verordnung bestätigt: Mongolen, welche Eigenthum geraubt und Menschen verwundet haben, und welche zur unverzüglichen Hinrichtung verurtheilt sind, sollen, — die Anstifter sowohl, als die Theilnehmer und Beförderer, — gleich den für Entwendung von vier Stück Vieh zur Herbst-Strafe Verurtheilten, sämmtlich zur Hinrichtung nach dem Orte versandt werden, wo von ihnen das Verbrechen verübt worden. Diejenigen Köpfe, welche dem Volke zur Schau ausgehängt werden müssen, sollen ausgehängt werden, damit die Uebrigen daran ein Beispiel nehmen mögen.

Artikel 12. Wie Fürsten und Taizsi's, die einen Gehalt beziehen, zu richten sind.

Wenn einen Gehalt beziehende Mongolische Fürsten (ersten und zweiten Grades), Böila's, Böisa's, Hunen, Taizsi's und Beamte ein Privat- (persönliches) Vergehen verüben: so soll das von ihnen als Strafe, zur Abgabe an den Kläger, ein-

Digitized by Google

gehende Vieh — in Pferden und Hornvieh beigetrieben werden; begehen sie aber ein öffentliches Vergehen, so sind sie, außer dem Vieh zum Besten des öffentlichen Schatzes, zugleich noch, nach Maaßgabe ihres Vergehens, an dem ihnen als Gehalt verliehenen Silber und Seidenstoffen zu strafen; die keinen Gehalt Beziehenden aber bloß um Pferde und Hornvieh.

Artikel 13. Wenn Kläger und Beklagter dahin übereinkommen, die Sache durch Privat-Vergleich zu beendigen.

Es ist dem Kläger und Beklagten nicht erlaubt, irgend eine Sache, die bei Gericht verhandelt wird, durch Privat-Vergleich zu entscheiden. Wenn sie aber dahin übereinkommen, sie durch Privat-Vergleich zu beendigen: so soll, wofern es ein Böila u. s. w. ist, ein Solcher um drei Mal neun, ein gemeiner Mann aber um neun Stück Vieh gestraft werden. Es müssen aus der Fahne des Tschassak-Böila die Leute (Kläger) zu dem Tschassak-Böila der Schuldigen zur Aussöhnung gebracht werden. Wenn innerhalb drei Tage die Leute nicht gegeben sind, so ist der Tschassak-Böila um ein dreijähriges Ochslein für jeden Tag zu strafen. Bis zur Entscheidung der Sache soll er weder Post-Vorspann erhalten, noch Reise-Unterhalt genießen. Nach Beendigung der Sache, zur Zeit der Auslieferung des Verbrechers aus der Fahne, soll man Post-Vorspann und Reise-Unterhalt verabfolgen. Die von dem Tschassaken zum Empfange der Strafe abgesandten Leute sollen, wenn ihrer auch bis neun Mann wären, von dem Vieh nur drei Köpfe erhalten: mehr zu nehmen, ist ihnen nicht erlaubt; von den Straf-Pferden aber sollen sie einen Kopf nehmen. Die von den Tschassaken zur Ablieferung abgesandten Leute sollen, wenn ihrer auch bis neun Mann wären, von dem Strafvieh nur ein dreijähriges Ochslein erhalten. Wenn im Verlaufe von neun Tagen das Strafvieh nicht abgeliefert wird, so soll der Fürst der Fahne, aus welcher der Verbrecher ist, um zehn Pferde, der Böila,

Digitized by Google

Böisa und Hun um sieben Pferde, der Taizsi um fünf Pferde gestraft werden, welche aus ihren Heerden zu empfangen sind. Falls die als Strafe beigetriebenen Pferde unter Weges wieder gewaltsam geraubt werden: so ist darüber dem Collegium mit Anführung der Umstände zu berichten, von den Fürsten, Böila's, Böisas, Hunen und Taizsi's aber, welche die Strafpferde wiederum geraubt, das Strafvieh nach der Zahl beizutreiben, und außerdem jeder Fürst um den dreimonatigen Gehalt zu strafen.

Artikel 14. Den Angeber soll man keinen Eid leisten lassen.

Keiner der Angeber soll, in welcher Sache es auch immer sey, einen Eid leisten, sondern man soll die Diebe einen Eid leisten lassen.

Artikel 15. Der Angeber ist vom Dienste bei seinem Tschassaken befreit.

Der Angeber in irgend einer Sache soll, gleich den mit der Sache in Berührung stehenden Leuten, an den Ort und in die Fahne abgefertigt werden, wohin sie wünschen; und soll man nicht erlauben, daß sie bei den über Fahnen gebietenden Fürsten, Böila's, Böisa's, Tussalakzi's, Tabunanen und den Söhnen derselben, sondern sie vielmehr bei nicht über Fahnen gebietenden Fürsten, Böila's, Böisa's, Hunen und amtlosen Taizsi's und Tabunanen dienen lassen.

Artikel 16. Eines peinlichen, jedoch zweifelhaften Vergehens wegen soll man den Verbrecher einen Eid leisten lassen.

Einen jeden Verbrecher, der eine Schuld nicht eingesteht, die der Todesstrafe werth ist, jedoch keine Zeugen hat, und verdächtig ist, — soll man einen Eid leisten lassen.

Artikel 17. Wenn Jemand Diebe verbirgt und dadurch der Eidesleistung entzieht.

Wenn ein Taizsi oder ein Beamter Diebe verbirgt und dadurch der Eidesleistung entzieht, nachher aber Andere den Thatbestand enthüllen, und Diejenigen, welche die Diebe der

Digitized by Google

Eidesleistung entzogen, ihr Unrecht nicht eingestehen: so soll man ihre Oheime von väterlicher Seite einen Eid leisten lassen. Leisten sie den Eid nicht, so sollen die Taizsi's und Tabunanen jeder um fünf, die Beamten und Zehenmänner jeder um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden.

Artikel 18. Diejenigen, die noch nicht zehn Jahre erreicht haben, werden keinem gerichtlichen Verfahren wegen Diebstahls unterzogen.

Wenn ein Sohn, der noch nicht zehn Jahre alt ist, einen Diebstahl begeht, so ist er vom gerichtlichen Verfahren befreit; wer aber über zehn Jahre alt ist, wird dem gerichtlichen Verfahren unterzogen.

Artikel 19. Mongolen, welche in China ein Verbrechen begangen haben, sind nach Chinesischen Gesetzen zu richten; Chinesen, welche in der Mongolei ein Verbrechen begangen, nach Mongolischen Gesetzen.

Im 26sten Jahre der Regierung Zán-Lun's (1761) ist, auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten und des Peinlichen, folgende Verordnung bestätigt: ein Mongole, welcher in China ein Verbrechen begangen hat, soll nach Chinesischen Gesetzen gerichtet werden; ein Chinese, der in der Mongolei ein Verbrechen begangen, nach Mongolischen.

Artikel 20. Ueber einen peinlichen Verbrecher sollen die Tschassaken, nach Untersuchung der Sache, dem Collegium berichten.

Ueber jeden Mongolischen Verbrecher, der zur Erdrosselung oder Enthauptung zu verurtheilen ist, soll, nach Anstellung der Untersuchung in dem Standlager des Tschassaken, mit Auseinandersetzung der ganzen Sache, dem Collegium berichtet werden; dieses aber reicht, nachdem es mit drei Justizrichtern ein Gutachten abgefaßt, einen Antrag ein, und erwartet den Befehl.

Digitized by Google

Artikel 21. Wenn ein peinlicher Verbrecher von der Todesstrafe befreit wird.

Wenn ein, wegen Todtschlages zur Erdrosselung verurtheilter Mongole begnadigt wird: so soll er von der Todesstrafe befreit, jedoch um drei Mal neun Stück Vieh gestraft werden, welches den Verwandten des Erschlagenen zuzutheilen ist.

Artikel 22. Ein peinlicher Verbrecher, der von der Todesstrafe befreit zu werden wünscht, muß das Collegium darum bitten.

Wenn ein wichtiger Criminal-Verbrecher, welcher von der Todesstrafe befreit zu werden wünscht, noch vor Eröffnung seines Prozesses bei dem Collegium mit einem Gesuch um seine Befreiung vom Tode einkommt: so soll er hundert Peitschenhiebe erhalten, und seine gesammte Familie zu dem benachbarten Landtags-Haupte fortgesandt werden, zur Ablieferung als Sklaven an Taizsi's, welche in Gemeinde-Aemtern dienen; sein Vermögen und Vieh aber ist dem Kläger in der Sache zuzutheilen.

Artikel 23. Peinlichen Verbrechern ist erlaubt, sich loszukaufen.

Wenn ein, wegen eines peinlichen Vergehens verurtheilter Mongole sich loszukaufen wünscht, so soll man ihn als Lösegeld neun Mal neun Pferde beibringen heißen. Wünscht er auch seine Familie loszukaufen, so soll dieß dem Willen beider Theile anheim gestellt werden. Falls ein Mongole sich von der Todesstrafe wegen einer Sache mit einem Chinesen loskauft, so soll er, nach der Zahl der Familienglieder, wobei die Söhne und Töchter über neun Jahre allein in Anschlag kommen, für jede Seele zwei Mal neun Stück Vieh beibringen. Wenn er aber die Familie nicht loskauft, so ist auch dem Verbrecher selbst nicht gestattet, sich loszukaufen.

Artikel 24. Das eingezogene Vermögen und Vieh von Dieben soll nicht den Lama's übergeben werden.

Digitized by Google

Wenn Jemand den Lama's Vieh ſtiehlt, ſo ſoll das von den Dieben eingezogene Vermögen und Vieh nicht den Lama's übergeben, ſondern im öffentlichen Schatz aufbewahrt werden.

Artikel 25. Die eingezogenen Familien von Dieben ſind nicht an Chineſen in die Sklaverei abzugeben.

Wenn zu Fahnen gehörige Mongolen einem Chineſen Vieh ſtehlen, ſo ſind die Diebe ſelbſt zu richten, ihre Familien aber nicht den Klägern zu übergeben, ſondern an Mongoliſche Taizſi's, die in öffentlichen Aemtern dienen, in die Sklaverei abzugeben.

Artikel 26. Wenn ein Mongoliſcher Verbrecher, welcher Aufſchub und Milderung der Strafe erlangt, kein Vieh zur Entrichtung der ihm auferlegten Buße beſitzt.

Im 9ten Monde des 37ſten Jahres der Regierung Zän-Lun's (1772) iſt, auf Vorſtellung des Collegiums, folgende Verordnung beſtätigt: Wenn Mongoliſche Verbrecher, welche wegen Todtſchlages zur Erdroſſelung mit Aufſchub *) verurtheilt ſind, durch einen Gnaden-Befehl, eine Milderung um einen Grad erlangen: ſo ſollen ſie, in Gemäßheit der Mongoliſchen Geſetze, um drei Mal neun Stück Vieh geſtraft werden, welches den Verwandten des Erſchlagenen zuzutheilen iſt. Falls ſie, nach Beendigung der Sache, nicht im Stande ſind, die geforderte Zahl (Vieh) zu ſtellen: ſo ſollen ſie nach Schan-dun oder Chö-nan zu ſchweren Dienſtverrichtungen bei den Stationen verſchickt werden.

Artikel 27. Von der den inneren Tſchaſſaken und den Chalchaern zu beſtimmenden Friſt zur Mittheilung einer Antwort an die Tumotiſchen Fahnen.

Im 1ſten Monde des 38ſten Jahres der Regierung Zän-Lun's (1773) iſt, auf Vorſtellung des Collegiums, folgende Verordnung beſtätigt: Wenn in Unterſuchungen wegen Todt-

*) Hier bedeutet „mit Aufſchub" eben ſo viel wie „nach der Einkerkerung."

schlages und Diebstahls bei den Chuchu-Cholaischen Tumoten sich mitbetheiligte Verbrecher aus den Fahnen der übrigen Tschassaken finden, an welche wegen Ertheilung einer Auskunft über die Sache und wegen Aufbietung von Leuten nothwendig geschrieben werden muß: so wird den vier Chalchaischen Aimaken hierzu eine Frist von sechs Monaten, und den Fahnen der inneren Tschassaken eine Frist von vier Monaten bestimmt. Falls sie nach Ablauf der Frist sich mit irgend Etwas entschuldigen, die Verbrecher nicht schicken, und keine schnelle Auskunft über die Sache ertheilen, sondern nur die Zeit verschleppen: so sollen die den Angelegenheiten vorstehenden Beamten darüber genau der oberen Verwaltung berichten, und, nach geschehenem Antrage, die Schuldigen einem strengen Gericht überantworten.

Artikel 28. Von der wechselseitigen Besichtigung bei Mongolischen Untersuchungen wegen Todtschlages.

Im 10ten Monate des 40sten Jahres der Regierung Kän-Lun's (1775) ist, auf Vorstellung des Collegiums, folgende Verordnung bestätigt: Wenn zwischen einem Mongolen und einem Chinesen eine Sache wegen Todtschlages obwaltet, so soll dieselbe nach den früheren Verordnungen verhandelt werden. Wenn nur zwischen Mongolen eine Sache wegen Todtschlages obschwebt, so soll eine wechselseitige Besichtigung veranstaltet werden. Die Chinesischen Tschagurzi's der verschiedenen Orte sollen, jeder in seinem Verwaltungsbezirke, am nächsten Orte mit den Landrichtern, welche Leichenbeschauer bei sich haben, zusammenkommen, den Erschlagenen besichtigen, und, nachdem sie gemeinschaftlich mit den Tschassaken die Untersuchung angestellt, dem Peinlichen Gerichtshof darüber deutlich berichten; dieser aber stellt, der Verordnung gemäß, dem Monarchen darüber Behufs der Bestätigung vor.

Artikel 29. Die zur Verweisung Verurtheilten brauchen nicht an den Peinlichen Gerichtshof abgefertigt zu werden,

sondern sind auf dem nächsten Wege an den bestimmten Ort zu bringen.

Am 27sten Tage des neunten Mondes des 52sten Jahres der Regierung Zán-Lun's, (1787) ist, auf Vorstellung des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten und des Peinlichen Collegiums, folgende Verordnung bestätigt: Wenn von jetzt an Verbrecher, die zur Verweisung verurtheilt sind, durch die Hauptstadt durchziehen müssen, so sollen sie an das Peinliche Collegium eingesandt und (von dort) nach dem Verweisungsort abgefertigt werden; diejenigen aber, welche zu diesem Ende einen großen Umweg machen müssen, sind nicht an den Gerichtshof einzusenden, sondern, nach der Confirmation des Monarchen, von ihrem Ort auf den nächsten Wegen nach demjenigen Ort abzufertigen, welcher von dem Gerichtshofe zur Verweisung bestimmt wird.

Anmerkung. Obwohl aus der Geschichte wenig bekannt ist, welches die Gesetze der früheren Mongolischen Dynastieen waren: so kann man doch nach dem unveränderlichen Hirtenleben, welches die Mongolen von Alters her bis jetzt führen, ohne Fehler schließen, daß auch ihre alten Verordnungen im Wesentlichen mit den jetzigen, selbst in den Tribut-Verhältnissen zum Chinesischen Staat, übereinstimmen. Dagegen müssen ihre Gebräuche, nach Maaßgabe des sich bei ihnen allmählig verbessernden bürgerlichen Zustandes und der Ausdehnung ihrer Verbindungen mit den benachbarten Völkern, von den alten in Vielem abweichen.

Digitized by Google

Ein Lama im vollständigen Ornate während des Gottesdienstes (in Peking.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine edle Mongolinn im reichen Schmucke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein gemeiner Mongole.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eine gemeine Mongolinn auf ihrem Reitpferde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z171240302

Digitized by Google

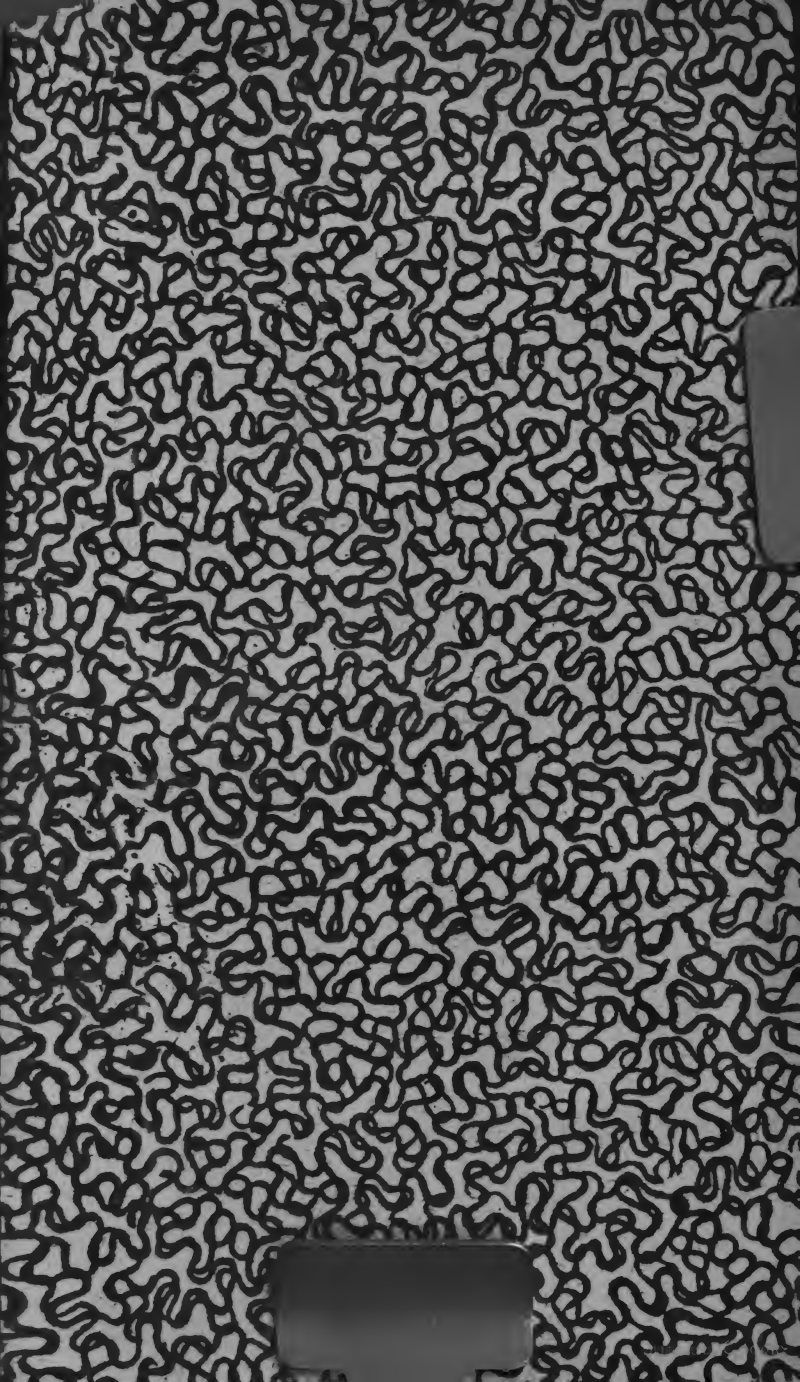

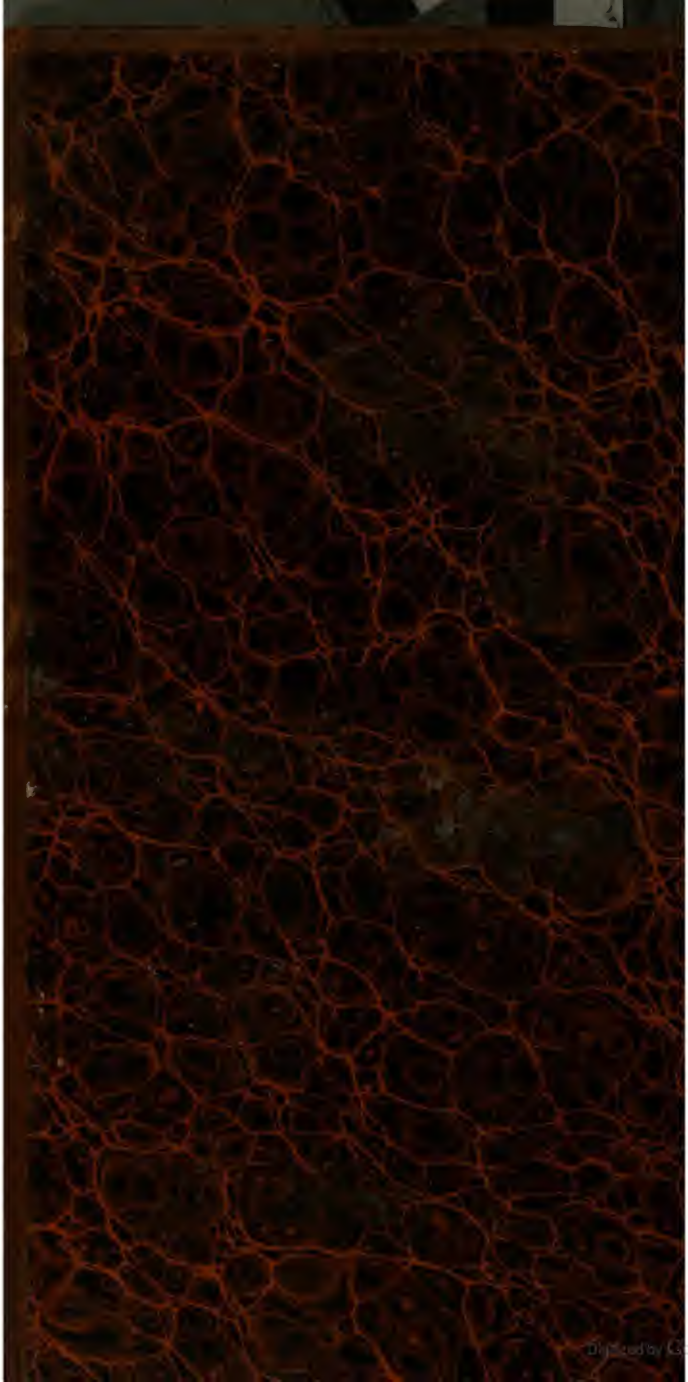
Digitized by Google